

Unterrichtung

Hannover, den 21.12.2018

Niedersächsisches Finanzministerium

Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 8 StabiRatG leiten die Bundesregierung und die Landesregierungen Beschlüsse und Berichte nach § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 5a Abs. 2 und § 6 Abs. 1 den jeweiligen Parlamenten zu.

Am 6. Dezember 2018 fand die 18. Sitzung des Stabilitätsrates statt. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechenden Dokumente dieser Sitzung gemäß § 8 StabiRatG.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat in seiner 4. Sitzung am 17. Januar 2018, Tagesordnungspunkt 6, sich über ein Verfahren für künftige Unterrichtungen nach Vorlage der Dokumente verständigt. Hiernach sind die Unterlagen elektronisch als Drucksachen jeweils nach den Sitzungen des Stabilitätsrates ca. Mitte des Jahres und am Jahresende an alle Abgeordneten zu verteilen. Eine Übersendung von Papierdokumenten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nach der Vereinbarung werden die Unterlagen aus der 18. Sitzung des Stabilitätsrates zusammen mit den Mitte des Jahres übersandten Dokumenten aus der 17. Sitzung und dem im Oktober dieses Jahres zugesandten Stabilitätsbericht 2018 im Januar 2019 auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt.

Die Dokumente stehen ferner im Internet unter dem Pfad www.stabilitaetsrat.de/Beschlüsse und Beratungsunterlagen/18. Sitzung am 6. Dezember 2018 unter der Rubrik „Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 StabiRatG“ zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Hilbers

(Verteilt am 07.01.2019)

18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- Zehnte Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land

TOP 3

Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz

- Bremen
Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht
- Saarland
Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht

TOP 4

Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“

- Beschluss und Fortschrittsberichte der ostdeutschen Länder und Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten

TOP 5

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen

TOP 6

Nachbesetzung eines Mitglieds des Evaluationsausschusses

- Beschluss

Umfrageverfahren

Beschluss vom 27.09.2018

Stabilitätsrat

Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/17/10025
Datum: 12. November 2018

18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 18. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie auch im Namen der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, Finanzministerin Doris Ahnen (RP), für

Donnerstag, den 6. Dezember 2018, 10:00 Uhr,

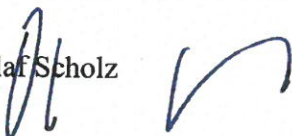
in das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, EURO-Saal (DRH 3137), ein.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
3. Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz
4. Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie Stellungnahme der Bundesregierung hierzu gemäß § 11 Finanzausgleichsgesetz
5. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz
6. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



Pressemitteilung zur 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018

Der Stabilitätsrat ist am 6. Dezember 2018 unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz und der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz Doris Ahnen als Vorsitzende der Finanzministerkonferenz in Berlin zu seiner 18. Sitzung zusammengetreten.

Der Stabilitätsrat erwartet weiterhin gesamtstaatliche Finanzierungsüberschüsse. Sie werden getragen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem lang anhaltenden Aufschwung mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament sowie gut ausgelasteten Kapazitäten. Allerdings lässt die bisherige starke konjunkturelle Dynamik im laufenden Jahr etwas nach, was insbesondere auf schwächere Impulse aus dem weltwirtschaftlichen Umfeld sowie temporäre Sonderfaktoren zurückzuführen ist. Die voraussichtlich weiterhin gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich auch in den geschätzten Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen für die kommenden Jahre wider. Mit Blick auf potentielle Wachstumsrisiken ist für eine solide und zukunftsorientierte Finanzpolitik Sorge zu tragen.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die europäische Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) mit Abstand eingehalten wird. Der Beirat teilt diese Einschätzung.

In diesem Jahr wird für den Gesamtstaat ein struktureller Überschuss von $1 \frac{3}{4}$ % des BIP erwartet. Er dürfte in den Jahren 2019 bis 2022 jedoch deutlich niedriger ausfallen, was auf finanzielle Auswirkungen der prioritären und weiteren Maßnahmen des Koalitionsvertrages des Bundes zurückzuführen ist. Bund, Länder und Gemeinden weiten die Ausgaben für Investitionen in die Zukunft, für Familien und Kinder sowie zur Übernahme von internationaler Verantwortung bei Sicherheit und Entwicklungshilfe deutlich aus. Zudem werden die Bürgerinnen und Bürger im Umfang von 9,8 Mrd. Euro pro Jahr steuerlich entlastet.

Der Stabilitätsrat hat im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen die haushaltswirtschaftliche Lage von Bund und Ländern auf der Grundlage ihrer Stabilitätsberichte geprüft. Beim Bund und bei allen Ländern mit Ausnahme Bremens und des Saarlands zeigen die Ergebnisse keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Länder Bremen und Saarland befinden sich bis einschließlich des Jahres 2020 im Sanierungsverfahren und haben ihre Sanierungsberichte über die Umsetzung des Sanierungsprogramms 2017 bis 2020 vorgelegt. In den Berichten stellen die Länder den

Umsetzungsstand und die erzielten Auswirkungen der beschlossenen Sanierungsmaßnahmen zur Rückführung der jährlichen Nettokreditaufnahme dar. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen und Saarland in den Jahren 2018 bis 2020 an ihrem Sanierungskurs festhalten. Die Länder werden voraussichtlich ihr verlängertes Sanierungsprogramm vollständig umsetzen. Gleichwohl weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass die Sanierungsländer in ihren Sanierungsanstrengungen nicht nachlassen dürfen, um angesichts einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie einer konjunkturellen Eintrübung, auch langfristig die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können.

Der Stabilitätsrat hat die Fortschrittsberichte der ostdeutschen Länder zum Aufbau Ost für das Jahr 2017 beraten. Er stellt fest, dass die ostdeutschen Länder zum sechsten Mal in Folge die im Rahmen des Solidarpakts II erhaltenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Korb I) in Höhe von rund 3,6 Mrd. Euro vollständig zweckgerecht verwendet haben. Darüber hinaus stellt der Stabilitätsrat fest, dass der Bund im Jahr 2017 im Rahmen des Korbs II rund 1,8 Mrd. Euro an überproportionalen Leistungen für den Aufbau Ost zur Verfügung gestellt hat. Damit hat der Bund die zugesagte Zielgröße für diese Leistungen bereits vor Ablauf des Solidarpakts II erreicht.

Der Stabilitätsrat wird ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder überwachen. Er hat hierzu ein Verfahren beraten und beschlossen.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:
www.stabilitaetsrat.de.

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen
Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz**

Der Stabilitätsrat kommt zu der Einschätzung, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wird.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 06. Dezember 2018

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,1	1 ³ / ₄	¹ / ₂	¹ / ₂	¹ / ₄	¹ / ₂
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,0	1 ³ / ₄	1	³ / ₄	¹ / ₂	¹ / ₂
davon:						
Bund	0,2	³ / ₄	0	0	0	¹ / ₄
Länder	0,3	¹ / ₄	¹ / ₄	¹ / ₄	¹ / ₄	¹ / ₄
Gemeinden	0,3	¹ / ₂	¹ / ₄	¹ / ₄	¹ / ₄	0
Sozialversicherungen	0,3	¹ / ₂	¹ / ₄	¹ / ₄	0	0

Erläuterungen zur Übersicht
Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2022

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Für das laufende Jahr wird in der vorlegten Projektion mit einem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushaltes von +34 Mrd. € gerechnet. Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 werden geringere Überschüsse zwischen 2 und 10 Mrd. € erwartet. Ursachen sind vor allem die finanziellen Auswirkungen von prioritären und weiteren Maßnahmen des Koalitionsvertrages. Im Jahr 2019 verringert sich hierdurch der Überschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts um rd. 15 Mrd. €

In der Projektion zeigt sich eine deutliche Diskrepanz bei den Finanzierungssalden der staatlichen Ebenen. Dies ist aus unterschiedlichen Belastungen aus der Umsetzung des Koalitionsvertrages und der sonstigen geplanten Maßnahmen zurückzuführen. So trägt der Bund rd. 79 % der sich daraus ergebenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen in den Jahren 2019 bis 2022.

- Der **Bund (Kernhaushalt)** wird im laufenden Jahr und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2022 seinen Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen können. Die Finanzierungssalden liegen zwischen 0 und -8 ½ Mrd. € Die Abweichungen zu dem Stand der Projektion vom 13. September 2018 ergeben sich aus der Berücksichtigung der aktuellen Steuerschätzung. Hinzu kommen finanziellen Auswirkungen insbesondere des Gesetzentwurfs zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ sowie des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Für diese Gesetzentwürfe wurden die entsprechenden Vorsorgen bei den sonstigen Einnahmen aufgelöst.

Der Projektion der **Extrahaushalte des Bundes** liegt eine Neueinschätzung zu den Mittelabflüssen insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, dem Flutfonds sowie des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung zugrunde. Im Jahr 2018 wird für die Extrahaushalte des Bundes ein positiver Finanzierungssaldo von rd. 3 Mrd. € erwartet. In den folgenden drei Jahren weisen die Extrahaushalte Finanzierungsdefizite auf. Zusätzlich wirkt sich eine Methodenänderung gegenüber der letzten Projektion aus: Das Statistische Bundesamt hat Vermögensanlagen des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung als saldenwirksame Ausgabepositionen verbucht. Dieser Methodik wird hier gefolgt, um einen Strukturbruch der Zeitreihe zu vermeiden. In den Jahren 2018 bis 2021 bewirkt die Verbuchung von Vermögensanlagen beim Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung als Ausgabeposition eine deutliche Verschlechterung des Sal-

dos der Extrahaushalte zwischen 3 ½ und 6 ½ Mrd. € Erst im Jahr 2022 wird sich daher lt. aktueller Projektion ein Überschuss bei den Extrahaushalten des Bundes ergeben.

- Die **Länderkernhaushalte** werden in der vorgelegten Projektion im laufenden Jahr voraussichtlich einen Überschuss von rd. 10 Mrd. € verbuchen. Die Verbesserung gegenüber der zuletzt vorgelegten Projektion ergibt sich aus der Steuerschätzung vom Oktober sowie deutlichen Minderausgaben gegenüber dem ursprünglich erwarteten Ausgabenniveau. In der Projektion enthalten ist eine erwartete Saldenverschlechterung in Höhe von rd. 6 Mrd. € für die von den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg übernommenen Verpflichtungen aus der Garantie für die HSH Nordbank. Für die Jahre 2019 bis 2022 wird mit weiteren deutlichen Überschüssen zwischen 6 ½ und 10 Mrd. € gerechnet. Auch die Haushalte der **Gemeinden** weisen in aggregierter Betrachtung im gesamten Projektionszeitraum Überschüsse auf.

Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo in Maastricht-Abgrenzung

- **Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) wird im laufenden Jahr voraussichtlich einen Überschuss von 1 ¾ % des BIP erzielen. Damit liegt der Überschuss höher als zum AK Stabilitätsrat am 13. September 2018. Im Jahr 2019 wird der Überschuss deutlich auf rd. 1 % des BIP reduziert. Hier wirken sich insbesondere die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages und weiterer Maßnahmen aus. In den folgenden Jahren sinkt der Überschuss weiter und liegt zum Ende des Projektionszeitraums bei rd. ½ % des BIP.
- **Struktureller Finanzierungssaldo:** Deutschland hält das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 % des BIP seit dem Jahr 2012 ein. Im vergangenen Jahr belief sich der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen auf 1,1 % des BIP. Der strukturelle Finanzierungssaldo Deutschlands wird der Projektion zufolge im laufenden Jahr auf +1 ¾ % des BIP steigen. Im übrigen Projektionszeitraum dürfte der Überschuss auf bis zu ¼ % des BIP (2021) zurückgehen. Deutschland wird sein mittelfristiges Haushaltsziel somit auch in den Jahren 2018 bis 2022 durchgehend einhalten können.
- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** Die Schuldenstandsquote sinkt weiter. Die Quote lag im Jahr 2012 bei 79,9 % des BIP. Für das laufende Jahr geht die Projektion von einem Schuldenstand von 60 ¾ % des BIP am Ende des Jahres aus. Spätestens im Jahr 2019 wird die Quote erstmals seit 2002 wieder unter den Maastricht-Referenzwert von 60 % fallen.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2017	2018	2019	2020	2021 bis 2023
	- Zuwachs gegenüber Vorjahr in vH -				
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	3,7	3,5	3,8	3,7	Ø 3,2 p.a

2017: Statistisches Bundesamt vom August 2018.

2018 bis 2023: Ergebnisse der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11.10.2018, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVO) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.

2. Steueraufkommen

In die Schätzung gingen die Ergebnisse der 154. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 23. Bis 25. Oktober 2018 ein.

Darüber hinaus wurden in der Finanzprojektion folgende Rechtsänderungen berücksichtigt:

- Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes;
- Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes (Zweites Verkehrssteueränderungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes;
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften;
- Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“;
- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung;
- Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus.

3. Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. In der Abgrenzung der Finanzstatistik werden Einnahmen, Ausgaben und der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte nach den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden dargestellt. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“.

- 2017: Bund: Kassenergebnisse des Bundeshaushalts 2017;
Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 5. Quartal), Stand Juli 2018;
Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK), Stand April 2018.
- 2018: Bund: Soll 2018 gemäß Haushaltsgesetz 2018 vom 12. Juli 2018 (BGBl. 2018 I, S. 1126), einschl. Berücksichtigung von Finanzhilfen des Bundes für Ernteauffälle; Anpassung Steuereinnahmen an Schätzung des AK „Steuerschätzungen“ vom 23.-25.10. 2018 und Anpassung sonstiger Einnahmen;
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.
- 2019 - 2022: Regierungsentwurf des Bundeshaushalt 2019 nach Bereinigungssitzung sowie Finanzplan bis 2022 gemäß Kabinettsbeschluss vom 06. Juni 2018; Anpassung Steuereinnahmen an Schätzung des AK „Steuerschätzungen“ vom 23.-25.10. 2018 und Anpassung sonstiger Einnahmen.
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

Rechenstand: 9. November 2018

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2022

Abgrenzung Finanzstatistik ¹	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Bund	325,4	343 ½	356 ½	363	367 ½	373 ½	5 ½	3 ½	2	1	1 ½
Länder	357,7	377 ½	391 ½	405 ½	420	432	5 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3
Gemeinden	234,1	245 ½	259	272	283 ½	293	5	5 ½	5	4 ½	3
Extrahaushalte des Bundes	68,0	77 ½	89 ½	93 ½	91 ½	87	13 ½	16	4 ½	-2 ½	-4 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	861,9	902 ½	951 ½	985	1008 ½	1031 ½	4 ½	5 ½	3 ½	2 ½	2
II. Einnahmen											
Bund	330,4	344	350 ½	356 ½	359	373 ½	4	2	1 ½	½	4
Länder	368,2	387 ½	400 ½	415 ½	429 ½	438 ½	5 ½	3 ½	3 ½	3 ½	2
Gemeinden	243,8	255 ½	267 ½	280	288 ½	294 ½	5	4 ½	5	3	2
Extrahaushalte des Bundes	93,6	80	84 ½	86	88	91	-14 ½	5 ½	1 ½	2 ½	3
Öffentlicher Gesamthaushalt	914,6	936 ½	960 ½	989 ½	1010 ½	1041 ½	2 ½	2 ½	3	2	3
III. Finanzierungssaldo											
Bund	5,0	½	-6	-7	-8 ½	0					
Länder	10,5	10	9	10	9 ½	6 ½					
Gemeinden	9,7	10	8	8	4 ½	1 ½					
Extrahaushalte des Bundes	25,6	3	-5	-8	-3 ½	4					
Öffentlicher Gesamthaushalt	52,7	34	8 ½	4 ½	2	10					

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ²	- in % des BIP -					
Struktureller Finanzierungssaldo	1,1	1 ¾	½	½	¼	½
Finanzierungssaldo (Maastricht)	1,0	1 ¾	1	¾	½	½
davon: Bund	0,2	¾	0	0	0	¼
Länder	0,3	¼	¼	¼	¼	¼
Gemeinden	0,3	½	¼	¼	¼	0
Sozialversicherungen	0,3	½	¼	¼	0	0
Schuldenstand (Maastricht)	63,9	60 ¾	58	55 ¾	53 ¾	52

¹ Bund, Länder und Gemeinden: nur Kernhaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

² Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. €-						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	261,4	269 ½	280	289	298 ½	307 ½	3	4	3 ½	3	3
Laufender Sachaufwand	144,0	148 ½	157	160	164	167 ½	3	6	2	2 ½	2
Zinsausgaben an andere Bereiche	40,4	39 ½	38	42	39 ½	40	-2	-4 ½	11	-5 ½	½
Sachinvestitionen	52,5	55 ½	60 ½	65 ½	66 ½	68 ½	6	9	7 ½	2	2 ½
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	117,6	121	125 ½	130	134	138 ½	3	4	3 ½	3	3
Sonstige Ausgaben	246,0	267 ½	290 ½	298 ½	306	310	9	8 ½	3	2 ½	1 ½
Insgesamt	861,9	902 ½	951 ½	985	1008 ½	1031 ½	4 ½	5 ½	3 ½	2 ½	2
II. Einnahmen											
Steuern	734,4	775	800	827 ½	848 ½	879	5 ½	3	3 ½	2 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	180,2	161	160 ½	162	162	162 ½	-10 ½	- ½	1	0	0
Insgesamt	914,6	936 ½	960 ½	989 ½	1010 ½	1041 ½	2 ½	2 ½	3	2	3
III. Finanzierungssaldo	52,7	34	8 ½	4 ½	2	10					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	31,2	33	34	34 ½	35	35	5	3 ½	2	1	0
Laufender Sachaufwand	28,7	30 ½	35 ½	34 ½	35 ½	35 ½	6 ½	16 ½	-3	2 ½	- ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	16,3	17	16	17 ½	18	18	5	-7	11 ½	2	- ½
Sachinvestitionen	9,8	10 ½	11	12 ½	13	14 ½	6 ½	4 ½	16	½	12
Zahlungen an Verwaltungen	158,6	168	172	175 ½	180	184	6	2	2	2 ½	2 ½
Sonstige Ausgaben	80,8	84 ½	88	88	86	86 ½	4 ½	4	0	-2 ½	1
Insgesamt	325,4	343 ½	356 ½	363	367 ½	373 ½	5 ½	3 ½	2	1	1 ½
II. Einnahmen											
Steuern	309,4	322	325 ½	330 ½	342 ½	354 ½	4	1	1 ½	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	21,0	22	25	26	16	19	4	15	3 ½	-38 ½	19
Insgesamt	330,4	344	350 ½	356 ½	359	373 ½	4	2	1 ½	½	4
III. Finanzierungssaldo	5,0	½	-6	-7	-8 ½	0					
IV. Nettokreditaufnahme	0,0	0	0	0	0	0					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2022

BMF-Projektion

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	125,8	130 ½	135 ½	141	147	153	3 ½	4	4	4	4
Laufender Sachaufwand	35,1	36	36 ½	37 ½	38 ½	39 ½	2	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	12,4	11 ½	11	11	11	11 ½	-8 ½	-2	- ½	- ½	3 ½
Sachinvestitionen	6,9	7 ½	9	9 ½	10	10	7 ½	18 ½	7	4 ½	2 ½
Zahlungen an Verwaltungen	108,5	115 ½	122	128 ½	132 ½	134 ½	6 ½	6	5	3 ½	1
Sonstige Ausgaben	69,0	77 ½	77	77 ½	81	83 ½	12 ½	-1	1	4 ½	3
Insgesamt	357,7	377 ½	391 ½	405 ½	420	432	5 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3
II. Einnahmen											
Steuern	280,1	296 ½	307 ½	321	334 ½	346	6	3 ½	4 ½	4 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	88,1	91	93	94 ½	95	93	3 ½	2	1 ½	½	-2
Insgesamt	368,2	387 ½	400 ½	415 ½	429 ½	438 ½	5 ½	3 ½	3 ½	3 ½	2
III. Finanzierungssaldo	10,5	10	9	10	9 ½	6 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2022

- Projektion der Länder -

	Ist	Schätzung					Ist	Schätzung				
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	- in Mrd € -						- Veränderungsrate zum Vorjahr in vH -					
Ausgaben												
Personalausgaben	125,8	130 1/2	136	141 1/2	147	153	4,0	3 1/2	4	4	4	4
Laufender Sachaufwand	35,1	35 1/2	36 1/2	37 1/2	38	39	0,2	1 1/2	3	2	1 1/2	1 1/2
Zinsausgaben an andere Bereiche	12,4	11 1/2	12	12	12	12	-6,4	-8 1/2	4 1/2	2	1/2	1/2
Sachinvestitionen	6,9	7 1/2	9	10	10 1/2	11	1,4	7 1/2	19	13	7	2
Zahlungen an Verwaltungen	108,6	114	120	127	131 1/2	134	4,1	5	5	6	3 1/2	2
Sonstige Ausgaben	69,0	78 1/2	78 1/2	79 1/2	83	84 1/2	2,4	13 1/2	0	1 1/2	4	2
Ausgaben insgesamt	357,7	377 1/2	392	408	422 1/2	433 1/2	2,9	5 1/2	4	4	3 1/2	2 1/2
Einnahmen												
Steuern	280,1	296 1/2	307 1/2	321	334 1/2	346	3,8	6	3 1/2	4 1/2	4 1/2	3 1/2
Sonstige Einnahmen	88,1	91	92 1/2	94	94 1/2	92	5,0	3 1/2	1 1/2	1 1/2	1/2	-2 1/2
Einnahmen insgesamt	368,2	387 1/2	400	414 1/2	429	437 1/2	4,1	5 1/2	3	3 1/2	3 1/2	2
Finanzierungssaldo	10,5	10 1/2	7 1/2	6 1/2	6	4						

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2022

BMF-Projektion

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	59,1	62	65	67 ½	70 ½	74	5	4 ½	4 ½	4 ½	4 ½
Laufender Sachaufwand	49,5	51 ½	53	55	57	58 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3
Zinsausgaben an andere Bereiche	2,7	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	-10	0	1	1	1
Sachinvestitionen	24,4	26 ½	30	32	33	33	9 ½	12 ½	7	2 ½	- ½
Zahlungen an Verwaltungen	9,7	10	10	10 ½	10 ½	11	4	- ½	2	2	3
Sonstige Ausgaben ¹	88,6	93	98 ½	104 ½	110	114	5	6	6	5 ½	3 ½
Insgesamt	234,1	245 ½	259	272	283 ½	293	5	5 ½	5	4 ½	3
II. Einnahmen											
Steuern	95,9	101	104 ½	111	115	119 ½	5 ½	3 ½	6 ½	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	147,9	154 ½	162 ½	169	173	175	4 ½	5	4	2 ½	1
Insgesamt	243,8	255 ½	267 ½	280	288 ½	294 ½	5	4 ½	5	3	2
III. Finanzierungssaldo	9,7	10	8	8	4 ½	1 ½					

¹ Einschließlich soziale Leistungen:

58,8	60	63 ½	66 ½	70	73 ½
------	----	------	------	----	------

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

**Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo")
aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts**

2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	------	------	------	------

- Mrd. Euro -

Bund						
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gem. Finanzstatistik	30,6	3	-11	-14 ½	-12	4
Finanzielle Transaktionen ¹	2,5	2 bis 3	4 ½ bis 5 ½	4 bis 5	4 ½ bis 5 ½	-1 bis 0
Sonstiges ²	-27,1	16 ½ bis 17 ½	9 bis 10	9 ½ bis 10 ½	5 bis 6	2 ½ bis 3 ½
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gemäß VGR	6,1	21 ½ bis 23 ½	2 ½ bis 4 ½	-1 bis 1	-2 ½ bis - ½	5 ½ bis 7 ½

Länder						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Ländern gem. Finanzstatistik	10,5	10	9	10	9 ½	6 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	-0,3	8 bis 9	2 bis 3	1 ½ bis 2 ½	1 ½ bis 2 ½	3 bis 4
Sonstiges ³	-1,9	-11 ½ bis -10 ½	-1 bis 0	0 bis 1	-1 ½ bis - ½	-2 ½ bis -1 ½
Finanzierungssaldo der Länder einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	8,3	6 ½ bis 8 ½	10 bis 12	11 ½ bis 13 ½	9 ½ bis 11 ½	7 bis 9

Gemeinden						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Gemeinden gem. Finanzstatistik	9,7	10	8	8	4 ½	1 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	1,4	1 ½ bis 2 ½	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2
Sonstiges ³	-1,7	4 bis 5	0 bis 1	- ½ bis ½	-1 bis 0	-1 bis 0
Finanzierungssaldo der Gemeinden einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	9,5	15 ½ bis 17 ½	9 bis 11	8 ½ bis 10 ½	4 ½ bis 6 ½	1 ½ bis 3 ½

Staat						
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	52,7	34	8 ½	4 ½	2	10
Finanzielle Transaktionen ¹	9,4	17 bis 20	13 ½ bis 16 ½	12 bis 15	13 bis 16	9 bis 12
Sonstiges ²	-38,3	-7 ½ bis -4 ½	0 bis 3	2 bis 5	-3 bis 0	-4 ½ bis -1 ½
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	10,1	14 ½ bis 15 ½	7 ½ bis 8 ½	8 bis 9	3 bis 4	0 bis 1
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	34,0	58 bis 65	29 ½ bis 36 ½	26 ½ bis 33 ½	15 bis 22	14 ½ bis 21 ½
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR (in % des BIP)	1,0	1 ¾	1	¾	½	½

¹ Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

² U. a. Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

³ U. a. Finanzierungssalden der Extrahaushalte, Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.



1. Dezember 2018

Zehnte Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

1. Zusammenfassung

Der Beirat hält die dem Stabilitätsrat vorgelegte Projektion für den strukturellen Finanzierungssaldo unter Berücksichtigung des verwendeten Konjunkturbereinigungsverfahrens im Ergebnis für vertretbar. Die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wird aus heutiger Sicht in der mittleren Frist mit einem Sicherheitsabstand eingehalten.

Die zugrundeliegende Projektion der Bundesregierung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung erscheint plausibel. Mittlerweile deutet sich allerdings eine etwas weniger dynamische Konjunktur in der kürzeren Frist an. Insgesamt ergeben sich vor allem aus dem internationalen Umfeld Abwärtsrisiken.

Der Beirat stimmt mit der Bundesregierung überein, dass gegenwärtig eine Überauslastung der Produktionskapazitäten besteht. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass die aktuelle Situation durch eine stärkere Überauslastung gekennzeichnet ist als von der Bundesregierung unterstellt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Projektion für den gesamtstaatlichen Überschuss im laufenden Jahr auf 1¾ % des BIP nach oben revidiert. Der Überschuss soll dann insbesondere im Jahr 2019 sinken und auf rund ½ % des BIP in den Jahren 2021 und 2022 zurückgehen. Dies ergibt sich vor allem aus den Maßnahmen des Koalitionsvertrags und einer darüber hinaus gehenden fiskalischen Lockerung. **Der Beirat hält trotz der nachlassenden konjunkturellen Dynamik eine vor allem im kommenden Jahr günstigere Entwicklung der Staatsfinanzen für möglich. Ausschlaggebend wird nicht zuletzt sein, inwieweit finanzielle Spielräume ausgeschöpft werden und sich gesamtwirtschaftliche Risiken materialisieren.**

Aufgrund der hohen Auslastung der gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten ist der vom BMF projizierte strukturelle Finanzierungssaldo geringer als der unbereinigte Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der VGR; er bleibt aber aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2022 positiv. Da es Anzeichen gibt, dass das von der Bundesregierung verwendete Schätzverfahren den Auslastungsgrad unterschätzt, weist der Beirat darauf hin, dass sich die strukturelle gesamtstaatliche Finanzlage weniger günstig darstellen könnte, als von der Bundesregierung ausgewiesen ist. Der Abstand zu der Obergrenze könnte

mithin geringer ausfallen als vom BMF geschätzt. **Dennoch geht der Beirat derzeit davon aus, dass die Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit bis zum Jahr 2022 eingehalten wird.**

Der Beirat empfiehlt dem Stabilitätsrat, bei der Überwachung der Verschuldungsregeln gemäß Artikel 109 III GG für den Bund und die einzelnen Länder auch die Maßstäbe der EU-Haushaltsregeln zu berücksichtigen. Dies ist wichtig, um die gesamtstaatliche 0,5 %-Grenze wirksam abzusichern. Bei den Berechnungen im Rahmen ihrer Schuldenbremsen sollten sich Bund und Länder grundsätzlich an den Abgrenzungen der EU-Regeln orientieren. Da die schon konkretisierten Schuldenbremsen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und der Abstand zur Budgetgrenze oft nicht angegeben wird, ist es umso wichtiger, dass der Stabilitätsrat eine große Transparenz hinsichtlich der jeweiligen Schuldenbremsen ebenso sicherstellt wie hinsichtlich der Auswirkungen auf die gesamtstaatliche Entwicklung.

Nach wie vor hält der Beirat eine Verbesserung der Informationsgrundlagen für erforderlich. Insbesondere sollten auch die einzelnen Länder differenzierte und harmonisierte aktuelle Angaben zu ihren jeweiligen Haushalten machen. Die Entwicklung ist zur Annäherung an die europäischen Vorgaben in einer VGR-nahen Abgrenzung aufzuzeigen, und es sind wesentliche Abweichungen zur Finanzstatistik darzulegen.

2. Vorbemerkungen

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG. Dazu nimmt er vor der entsprechenden Beschlussfassung des Stabilitätsrats zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze Stellung. Der Schwerpunkt der Beiratsstellungen liegt auf der Analyse der Entwicklung und der Projektion des deutschen Staatshaushalts sowie der Regeleinhaltung und einer Bewertung diesbezüglicher Risiken. Die Beiratsstellungen werden veröffentlicht und sollen dazu beitragen, die Transparenz der Fiskalprojektionen im Hinblick auf Haushaltsrisiken zu erhöhen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht unter anderem folgende öffentliche Informationen ein:¹

- die Einschätzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 15. November 2018;
- das Stabilitätsprogramm vom April 2018, die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 11. Oktober 2018 (Herbstprojektion), die „Übersicht über die Haushaltsplanung 2019“ (Draft Budgetary Plan, DBP) vom Oktober 2018 und die aktualisierte Einschätzung des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Fiskalentwicklung vom November 2018 (aktualisierte Fiskalprojektion; unter anderem unter Berücksichtigung der Herbstprojektion und der Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Oktober 2018);
- die Projektionen der Europäischen Kommission (November 2018), der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (GD; September 2018), des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR; November 2018), des Internationalen Währungsfonds (IWF; Oktober 2018) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD; November 2018);
- die Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Herbstprojektion 2018 der Bundesregierung;
- die Haushaltsergebnisse gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und in Maastricht-Abgrenzung sowie gemäß Finanzstatistik mit Stand November 2018.

Vom BMF und der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) wurden zusätzliche Hintergrundinformationen für die interne Verwendung im Beirat zur Verfügung gestellt, die in der qualitativen Analyse berücksichtigt wurden.

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat dem Stabilitätsrat eine Beratungsunterlage vorgelegt. In seiner Bewertung der Entscheidungsgrundlage des Stabilitätsrats bezieht sich der Beirat – soweit nicht anders erwähnt – auf diese Vorlage und insbesondere auf die Herbstprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die aktualisierte Fiskalprojektion.

Soweit nicht anders erwähnt, bezieht sich die Stellungnahme auf Entwicklungen in Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) und der Maastricht-Schuldenquote.

¹ Die Herbstprognose der Deutschen Bundesbank wird in dieser Stellungnahme nicht ausgewiesen, da sie erst nach der Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Dezember 2018 veröffentlicht wird.

3. Empfehlungen auf europäischer Ebene

Die Europäische Kommission bewertete im Mai 2018 das Deutsche Stabilitätsprogramm vom April 2018.² Demnach erwartete sie, dass Deutschland das mittelfristige Ziel eines strukturellen Haushaltsdefizits von maximal 0,5 % des BIP in den Jahren 2018 und 2019 einhalten wird. Sie sah zwar einen Rückgang des strukturellen Saldos auf 1,0 % im Jahr 2019 voraus. Gleichwohl werde der Schwellenwert mit Abstand eingehalten. Die Europäische Kommission bestätigte zudem, dass die Regelungen zur Schuldenstandsquote voraussichtlich eingehalten werden. Die Schuldenstandsquote lag Ende des Jahres 2017 mit 63,9 % zwar weiterhin oberhalb des Referenzwertes von 60 %. Die Rückführung wurde aber als hinreichend schnell eingestuft.

Der Rat der Europäischen Union schloss sich im Juli 2018 dieser Einschätzung an und bestätigte, dass Deutschland das Ziel eines strukturellen Haushaltsdefizits von maximal 0,5 % des BIP mittelfristig voraussichtlich einhält.³

Die Europäische Kommission bestätigte ihre Einschätzung im November 2018 auf Grundlage der aktualisierten Planungen der Bundesregierung (Deutsche Haushaltsplanung 2019 vom Oktober).⁴ Aktuell sieht die Europäische Kommission für das Jahr 2018 eine Ausweitung des strukturellen Überschusses von 0,8 % im Jahr 2017 auf 1,3 % im Jahr 2018 und für das Jahr 2019 einen Rückgang auf 0,7 % voraus.⁵

4. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Oktober 2018

a) Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Die Bundesregierung rechnet für das Jahr 2018 mit einem Anstieg des BIP um 1,8 %. Für die Jahre 2019 und 2020 werden Zuwächse um ebenfalls jeweils 1,8 % prognostiziert. Dabei wird die Entwicklung im Jahr 2020 durch einen Kalendereffekt stark positiv beeinflusst; kalenderbereinigt beträgt das Plus 1,4 %. Für die mittlere Frist ab dem Jahr 2021 wird von einer geringeren jährlichen Zunahme des BIP um 1,3 % ausgegangen.

Die gesamtwirtschaftliche Expansion wird vor allem von der Binnennachfrage getragen. Wesentliche Impulse gehen dabei von den privaten Konsumausgaben aus. In Anbetracht der für die kurze Frist erwarteten anhaltenden Beschäftigungsdynamik und der angesichts von Knappheiten am Arbeitsmarkt deutlich steigenden Effektivlöhne geht die Bundesregierung von einer kräftigen Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter aus. Im Jahr 2019 steigen die Lohneinkommen netto rascher als brutto: Gründe sind die beschlossenen Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer, die Rückkehr zur paritätischen

² Siehe COM(2018) 405 final vom 23.5.2018.

³ Vgl. Erwägungsgründe (6) und (19) in der Empfehlung des Rates vom 13.7.2018 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2018 (2018/C 320/05).

⁴ Siehe SWD(2018) 513 final vom 21.11.2018.

⁵ In ihrer Einschätzung vom 21.11.2018 hat die Europäische Kommission ihre Vorhersagen für die Jahre 2017 bis 2019 gegenüber der Herbstprognose aktualisiert.

Finanzierung bei der Gesetzlichen Krankenversicherung und eine Entlastung bei den Sozialabgaben. In die Prognose eingestellt ist eine Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um 0,5 Prozentpunkte, dem eine Anhebung des Beitragssatzes zur Sozialen Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte gegenübersteht.⁶ Kräftiger als zuletzt wird der staatliche Konsum infolge beschlossener finanzpolitischer Maßnahmen steigen. Aufwärts gerichtet bleiben zudem die Investitionen mit Zuwächsen um 3 % bei den Ausrüstungs- und bei den Bauinvestitionen.

Die Auslandsnachfrage wird demgegenüber nur verhalten expandieren. Die Ausfuhren werden mit im längerfristigen Vergleich geringen Raten um die 4 % zunehmen. Damit trägt die Bundesregierung dem unsicher werdenden weltwirtschaftlichen Umfeld Rechnung. Angesichts der weiterhin kräftigen Inlandsnachfrage werden die Einfuhren recht kräftig zunehmen. Vom Außenbeitrag geht damit rechnerisch ein leicht negativer Beitrag zur Zunahme des BIP aus.

In der mittleren Frist dämpfen demografische Faktoren das Wachstum. Für den Zeitraum von 2020 bis 2023 geht die Projektion der Bundesregierung von einer Zunahme des Erwerbspersonenpotenzials um nur noch 0,1 % pro Jahr aus im Vergleich zu rund 0,5 % in den Jahren davor.⁷ Dies kann durch ein beschleunigtes Produktivitätswachstum nicht ausgeglichen werden, und es resultiert eine schwächere Zunahme der Lohneinkommen und damit der Konsumausgaben.

Bewertung

Die Projektion der Bundesregierung fügt sich unauffällig in das Spektrum der bis Oktober vorgelegten Prognosen ein. Zu dieser Einschätzung kommt die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, die erstmals eine Stellungnahme zur Projektion vorgelegt hat.⁸ Die aktuellere Daten berücksichtigenden Prognosen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) und der OECD aus dem November sehen für die Jahre 2018 und 2019 jedoch geringere Wachstumsraten voraus. Mithin weisen die jüngeren Prognosen auf eine schwächere konjunkturelle Dynamik hin.

Die wesentlichen Risiken resultieren weiterhin aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld. Insbesondere das weltweit rauere handelspolitische Klima stellt für die offene und exportorientierte Volkswirtschaft Deutschlands ein Risiko dar. Weitere Risiken gehen von steigenden Zinsen in den USA aus, die zu einem verstärkten Abzug von Kapital aus den Schwellenländern führen und die dortige Finanzstabilität gefährden könnten. In der EU gehen vom Brexit und der ungewissen fiskalischen und europapolitischen Ausrichtung der italienischen Regierung zusätzliche Risiken aus. Diese könnten negativ auf die Finanzstabilität und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wirken.

Binnenwirtschaftlich ist es nicht unwahrscheinlich, dass Knappheiten am Arbeitsmarkt, über welche in Unternehmensbefragungen zunehmend berichtet wird, zu einem stärkeren Lohn- und Preisauftrieb führen als von der Bundesregierung angenommen. Hierzu könnte auch eine expansivere fiskalische Ausrichtung angesichts der immer noch erwarteten Überschüsse und hohen Rücklagen beitragen. Darüber

⁶ In der Fiskalprojektion wird ein Anstieg von 0,5 Prozentpunkten unterstellt.

⁷ Für die Zahl der Erwerbstätigen wird von einem leichten Rückgang ausgegangen, weil sich annahmegemäß die Produktionslücke schließt.

⁸ Gemäß dem „Gesetz über die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung“ (Vorausschätzungsgesetz – EgVG) bzw. der „Verordnung über die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung“ (Vorausschätzungsverordnung – EgVV).

Übersicht 1: Aktuelle¹⁾ Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Bundesregierung (Oktober 2018)							
1aa. BIP, preisbereinigt	2,2	1,8	1,8	1,8	1,3	1,3	1,3
1ab. BIP-Deflator	1,5	1,7	2,0	1,9	1,9	1,9	1,9
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,8	1,6	2,0	1,8	1,3	1,3	1,3
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,6	1,7	1,9	1,8	1,7	1,7	1,7
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,5	3,0	3,1	3,1	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	1,7	1,6	1,1	0,8	-0,1	-0,1	-0,1
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ²⁾)	3,5	3,2	2,9	2,6	3,0	3,2	3,2
1f. Kurzfrist. Zinssätze in % (techn. Annahme)	0,00	0,00	0,00	/	/	/	/
2. Europäische Kommission (November 2018)							
2aa. BIP, preisbereinigt	2,2	1,7	1,8	1,7	/	/	/
2ab. BIP-Deflator	1,5	1,8	2	1,9	/	/	/
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,8	1,6	2,1	1,7	/	/	/
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,6	1,8	1,9	1,6	/	/	/
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer	2,6	2,9	3,0	3,0	/	/	/
2d. Erwerbstätige	1,4	1,3	0,8	0,7	/	/	/
2e. Erwerbslosenquote	3,8	3,5	3,2	3,0	/	/	/
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2018)							
3aa. BIP, preisbereinigt	2,2	1,7	1,9	1,8	1,5	1,4	1,2
3ab. BIP-Deflator	1,5	1,7	2,0	2,0	1,7	1,6	1,5
4. SVR (November 2018)							
4aa. BIP, preisbereinigt	2,2	1,6	1,5	/	/	/	/
4ab. BIP-Deflator	1,5	1,7	2,2	/	/	/	/
5. Deutsche Bundesbank³⁾							
5aa. BIP, preis- und kalenderbereinigt							
5ab. BIP-Deflator							
6. IWF (Oktober 2018)⁴⁾							
6aa. BIP, preisbereinigt	2,2	1,9	1,8	2,0	1,5	1,2	1,0
6ab. BIP-Deflator	1,2	1,7	1,7	2,2	2,3	2,5	2,6
7. OECD (November 2018)							
7aa. BIP, preisbereinigt	2,2	1,6	1,6	1,8	/	/	/
7ab. BIP-Deflator	1,5	1,9	2,2	2,3	/	/	/

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – 2) International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation). – 3) Die Herbstprognose der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht. – 4) Der IWF veröffentlicht ausschließlich kalenderbereinigte Zuwachsraten. Ausweis für BIP, preisbereinigt auf Basis eigener Berechnungen. Die unterstellten Kalendereffekte sind 2017: -0,3; 2018: -0,0; 2019: -0,0; 2020: 0,4; 2021: 0,0; 2022: -0,1; 2023: -0,2.

hinaus könnten sich der Preisauftrieb in der Bauwirtschaft und steigende Immobilienpreise über die Mieten auf die Konsumentenpreise auswirken. Bislang sind die Anzeichen hierfür aber schwach ausgeprägt.

b) Zum Produktionspotenzial und zur Produktionslücke

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Der Anstieg des Produktionspotenzials beträgt nach Einschätzung der Bundesregierung im laufenden und in den drei kommenden Jahren jeweils 1,7 %. Damit wird das Potenzialwachstum etwas schwächer eingeschätzt als im Frühjahr. Maßgeblich für die Korrektur gegenüber dem Frühjahr sind die nunmehr für die Jahre 2018 und 2019 erwarteten schwächeren gesamtwirtschaftlichen Expansionsraten, die sich im Rahmen des von der EU vorgegebenen Verfahrens für die Bestimmung des Produktionspotenzials teilweise in geringere Potenzialraten übersetzen. Insgesamt ergibt sich eine gegenüber dem Frühjahr um 0,1 Prozentpunkte (2018) bzw. 0,3 Prozentpunkte (2019) geringere positive Produktionslücke (gemessen in Prozent des Produktionspotenzials).

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2020 ist eine deutlichere Abschwächung des Potenzialwachstums vorausgesagt als in der Projektion vom Frühjahr. Darin kommt zum Ausdruck, dass sich die aus demografischen Gründen absehbare schwächere Ausweitung des Arbeitsangebots durch die Verlängerung des Stützzeitraums der Potenzialschätzung und die Ausdehnung des Projektionszeitraums auf das Jahr 2023 stärker in der trendmäßigen Partizipationsrate niederschlägt.⁹ Die Einschätzung des Wachstumsbeitrags des Kapitalstocks und der Totalen Faktorproduktivität bleibt hingegen gegenüber der Frühjahrsprojektion unverändert.

Insgesamt erwartet die Bundesregierung, dass die positive Produktionslücke von 0,5 % im Jahr 2018 auf 0,7 % im Jahr 2020 noch leicht steigt. Für den weiteren Verlauf wird unterstellt, dass sich die Lücke sukzessive schließen wird.

Bewertung

Der Beirat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass sich die deutsche Wirtschaft gegenwärtig in einer Phase der Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten befindet. Diese Einschätzung steht im Einklang sowohl mit den Projektionen aller anderen Institutionen als auch mit Unternehmensbefragungen, die ebenfalls einen hohen Auslastungsgrad anzeigen.¹⁰ Allerdings gibt es im Hinblick auf das Ausmaß der projizierten Überauslastung deutliche Unterschiede. Die Gemeinschaftsdiagnose, die ebenfalls eine Schätzung nach der EU-Methode vorlegt, schätzt das Wachstum der Kapazitäten geringfügig stärker ein als die Bundesregierung und kommt bis zum Jahr 2021 zu einer etwas geringeren Überauslastung.

⁹ Im Frühjahr war diese im Jahr 2023 noch auf 75,6 % der Erwerbsbevölkerung geschätzt worden; nunmehr liegt die Schätzung bei 75,3 %. Angemerkt werden muss, dass es sich bei dieser Abwärtsrevision um eine eher technische Anpassung handelt, da die sich ändernde altersmäßige Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem EU-Verfahren nicht explizit in die Potenzialschätzung eingeht.

¹⁰ Die Kapazitätsauslastung in der Industrie lag laut ifo Konjunkturumfrage im Jahresdurchschnitt des Jahres 2018 bei 88 %. Dieser Wert war zuletzt auf dem Höhepunkt des vorangegangenen Konjunkturzyklus im Jahr 2007 übertroffen worden.

Übersicht 2: Aktuelle Schätzungen von Potenzialwachstum¹⁾ und Produktionslücke

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Bundesregierung (Oktober 2018)							
1a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,5	1,4
1b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,5	0,5	0,6	0,7	0,3	0,1	0,0
1bb. Produktionslücke (in Mrd. € ²⁾)	14,9	17,6	21,6	25,0	12,2	4,3	0,0
2. Europäische Kommission (November 2018)							
2a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,6	1,9	2,1	2,0	/	/	/
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,8	0,6	0,4	0,0	/	/	/
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2018)							
3a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,9	1,9	1,7	1,7	1,7	1,4	1,4
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,4	0,2	0,4	0,4	0,2	0,2	0,0
3c. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %) nach MODEM	1,7	1,9	1,8	1,8	1,6	1,3	1,2
4. SVR (November 2018)							
4a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,5	1,5	1,5	1,5	1,3	1,2	1,1
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,3	1,4	1,4	/	/	/	/
5. Deutsche Bundesbank³⁾							
5a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)							
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials)							
6. IWF (Oktober 2018)							
6a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,7	1,6	1,6	1,7	1,6	1,5	1,3
6b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,9	1,2	1,4	1,3	1,2	0,9	0,7
7. OECD (November 2018)							
7a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,8	1,8	1,8	1,8	/	/	/
7b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,1	0,8	0,7	0,3	/	/	/

1) Preisbereinigt. – 2) Bezogen auf das nominale BIP. – 3) Die Herbstprognose der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht.

Eine merklich stärkere Entwicklung des Potenzials als die Bundesregierung sieht die Europäische Kommission. Sie erwartet, dass sich die Produktionslücke bereits im laufenden Jahr leicht zurückbildet und sich bis zum Jahr 2020 trotz der prognostizierten Wachstumsraten von rund 1¾ % geschlossen hat. Diese Einschätzung hält der Beirat nicht für plausibel. Die Projektionen anderer Institutionen, die nicht die Methode der Europäischen Kommission einsetzen, weisen einen teils deutlich höheren Auslastungsgrad aus. So erwarten der Sachverständigenrat für das Jahr 2019 und der IWF für die Jahre 2019 und 2020 eine Überauslastung von knapp 1½ %. Mithin liegt der Schätzwert der Bundesregierung für die Produktionslücke am unteren Ende des Spektrums. Der Beirat hält einen höheren Auslastungsgrad für plausibel.

5. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

a) Zur Fiskalschätzung (ohne Bereinigung um temporäre und konjunkturelle Einflüsse)

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF erwartet, dass der gesamtstaatliche Überschuss im laufenden Jahr stark auf 1¾ % des BIP steigt. Bis zum Jahr 2022 soll die Überschussquote dann auf ½ % fallen und insbesondere im Jahr 2019 deutlicher rückläufig sein (vgl. Übersicht 3). Die Projektion basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung und der offiziellen Steuerschätzung vom Oktober 2018. Sie berücksichtigt die in den aktuellen Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes sowie in Gesetzesbeschlüssen und -entwürfen konkretisierten Maßnahmen. Ferner wurde die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags im Jahr 2021 einbezogen. Darüber hinaus sind in der Fiskalprojektion weitere prioritäre Maßnahmen der Bundesregierung berücksichtigt. Ausschlaggebend für die sinkenden Überschüsse ist eine breit angelegte fiskalische Lockerung. Hierzu tragen zunächst insbesondere ausgabenseitige Maßnahmen bei, im weiteren Verlauf spielen dann Steuersenkungen eine größere Rolle.

Nach der Projektion verzeichnen alle staatlichen Ebenen im laufenden Jahr deutliche Überschüsse. Dabei sind Hamburg und Schleswig-Holstein aufgrund der Inanspruchnahme von Garantien durch die HSH-Nordbank temporär deutlich belastet. **Im weiteren Verlauf werden die Überschüsse beim Bund, den Gemeinden und den Sozialversicherungen zu einem erheblichen Teil abgebaut.** Insbesondere im Jahr 2019 sinken sie deutlich. Der Bund gibt u.a. Steueranteile an die anderen Ebenen ab und der Solidaritätszuschlag, der ihm alleine zufließt, entfällt ab dem Jahr 2021 teilweise. Der Bund leistet höhere Ausgaben für Verteidigung, Entwicklungshilfe sowie Infrastruktur und geht in seinen Planungen von höheren Beiträgen an die EU aus. Die Bundesmittel für die Gesetzliche Rentenversicherung steigen in der Finanzplanung jährlich um rund 4 %.

Die Gemeinden weiten ihre Ausgaben auf breiter Front spürbar aus. Insbesondere die Investitionsausgaben steigen deutlich. Bei den Sozialversicherungen schlagen sich vor allem die starken Ausgabenwachstum durch den sogenannten Rentenpakt sowie die Aufwendungen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung nieder. Die Beitragssätze ändern sich hingegen insgesamt kaum. Bei den Ländern bleibt die Finanzlage im Großen und Ganzen unverändert positiv, und es werden durchgehend spürbare Überschüsse verzeichnet. Im Jahr 2019 soll das Ausgabenwachstum hoch bleiben, was die wegfallenden einmaligen Belastungen im Zusammenhang mit der HSH-Nordbank verdecken.

Die Länder selbst erwarten für ihre Kernhaushalte (Finanzstatistik) ab dem Jahr 2019 teils merklich geringere Überschüsse als das BMF. Dabei stimmen die Ansätze zu den Steuereinnahmen überein. Allerdings gehen die Länder ab dem kommenden Jahr von höheren Ausgaben und niedrigeren sonstigen Einnahmen aus. Es wird allerdings nicht erläutert, ob sie für die Projektion des gesamtstaatlichen VGR-Saldos von Bedeutung sind.

Im Vergleich zur Projektion für den Stabilitätsrat vom Juni 2018 liegt der gesamtstaatliche Überschuss im Jahr 2018 merklich höher und fällt danach aber stärker. Für das laufende Jahr wurde vor allem die Einnameschätzung angehoben, insbesondere für die Verkäufe (Gebührenerlöse). Für die Folgejahre werden außerdem Mehreinnahmen aus Sozialbeiträgen erwartet. Die Beitragssätze sinken

nicht wie noch im Juni angenommen, sondern bleiben praktisch unverändert. So soll zwar der Beitragsatz der Arbeitslosenversicherung im kommenden Jahr um 0,2 Prozentpunkte stärker abnehmen (statt zunächst um 0,3 Prozentpunkte nun um 0,5 Prozentpunkte auf 2,5 %).¹¹ Zugleich entfällt angesichts der Belastungen durch den Rentenpakt die im Frühjahr angenommene Beitragssatzsenkung bei der Gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem wird der Pflegesatz um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 % angehoben (zzgl. 0,25 Prozentpunkte für Kinderlose). Zusammengenommen liegen die Beitragssätze um 0,4 Prozentpunkte höher als in der Projektion im Frühjahr angenommen.

Bei den Steuereinnahmen schlägt positiv zu Buche, dass die gewinnabhängigen Steuern im laufenden Jahr kräftig steigen und diese gute Basis auf die Folgejahre ausstrahlt. Die Revision der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte gegenüber der Einschätzung im Frühjahr hat nur einen geringen Einfluss. Obwohl das reale BIP-Wachstum etwas ungünstiger eingeschätzt wird, ist die Entwicklung für wichtige Bezugsgrößen der Staatsfinanzen im Detail günstiger. So wurden die Bruttolöhne und -gehälter, der nominale private Konsum und die Beschäftigung aufwärts revidiert. Dass die Überschüsse ab dem Jahr 2019 dennoch merklich stärker zurückgehen, hängt mit höheren Ausgaben in verschiedenen Bereichen zusammen. Quantitativ am bedeutsamsten dürfte dabei der neu einbezogene Rentenpakt sein (v.a. die Erhöhung der sogenannten Mütterrenten).¹²

Die Schuldenquote soll entsprechend der BMF-Projektion im Jahr 2019 die 60 %-Grenze unterschreiten und bis zum Jahr 2022 weiter auf 52 % sinken. Der zügige Rückgang beruht zum einen auf den deutlichen Überschüssen der Gebietskörperschaften.¹³ Zum anderen führt das robuste nominale BIP-Wachstum zu einem Rückgang der Schuldenquote. Außerdem dürfte ein fortgesetzter Portfolio-Abbau (und sinkende Bruttoschulden) bei den staatlichen „Bad Banks“ unterstellt sein.

Bewertung

Der Beirat hält die aktuelle Projektion des BMF für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo in der VGR-Abgrenzung insgesamt für vertretbar. Andere Institutionen gehen von ähnlichen Entwicklungen aus. Diese erwarten für das laufende Jahr zwar ein etwas ungünstigeres Ergebnis. Ab dem Jahr 2019 wird dann überwiegend ein weniger ausgeprägter Rückgang des Überschusses prognostiziert als vom BMF. Teils dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass die in Aussicht stehenden expansiven Maßnahmen noch nicht vollständig einbezogen wurden. Teils wird aber wohl die grundsätzlich zu erwartende fiskalische Lockerung als etwas weniger ausgeprägt eingeschätzt. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass sich vor dem Hintergrund der insgesamt günstigeren Haushaltsentwicklung in der BMF-Projektion höhere Spielräume ergeben, die dann annahmegemäß genutzt werden.

Unsicherheiten betreffen insbesondere die Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Steuereinnahmen, nachdem die Entwicklung gerade der Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren außerordentlich günstig war. Bei einem Abschwung bestünde insbesondere bei den gewinnabhängigen Steuern ein hohes Rückschlagpotenzial, da diese besonders stark auf gesamtwirtschaftliche Schwankungen

¹¹ Für das Jahr 2023 ist derzeit eine Wiederanhebung auf 2,6 % vorgesehen.

¹² Der Vergleich der Maßnahmen in der Übersicht über die Haushaltsplanungen der Jahre 2018 (Tabellen 1 und 7) und 2019 (Tabellen 1 und 8) gibt dazu keinen Aufschluss im Detail. Die Angaben erfolgen lediglich aggregiert.

¹³ Die Überschüsse der Sozialversicherungen fließen in deren Rücklagen, die im Regelfall nicht in Staatsschuldtiteln angelegt werden, und haben folglich keinen Einfluss auf die Bruttoschulden.

reagieren. Zwar dürften die sehr dynamischen Zuwächse der vergangenen Jahre teils auf strukturelle Faktoren zurückgehen. So könnten Steuerhinterziehung und -gestaltung stärker eingegrenzt worden sein. Allerdings ist eine erneute Zunahme des internationalen Steuerwettbewerbs zu beobachten, welche die Steuereinnahmen wieder unter Druck setzen könnte. Es bestehen aber auch Chancen für eine günstigere Einnahmenentwicklung. Insbesondere könnte eine stärkere Entwicklung bei Nominallöhnen progressionsbedingte Mehreinnahmen herbeiführen.

Übersicht 3: Aktuelle Projektionen des Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Für Stabilitätsrat im Dezember 2018	1,0	1 3/4	1	3/4	1/2	1/2
<i>1a. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2018)</i>	1,0	1 1/2	1	1/2	1/2	1/2
<i>1b. Aktualisierung (September 2018)</i>	1,0	1 1/2	1	1/2	1/2	1/2
<i>1c. Für Stabilitätsrat (Juni 2018)</i>	1,3	1 1/4	1	1	3/4	3/4
<i>1d. Stabilitätsprogramm (April 2018)</i>	1,1	1	1 1/4	1 1/2	1 1/2	
<i>1e. Für Stabilitätsrat (Dezember 2017)</i>	1	1	1	1	1 1/4	
2. Europäische Kommission (November 2018)	1,0	1,6	1,2	1,1		
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2018)	1,0	1,6	1,2	1,1		
4. SVR (November 2018)	1,0	1,6	1,2			
5. Deutsche Bundesbank ²⁾						
6. IWF (Oktober 2018)	1,0	1,5	1,5	1,3	0,9	0,8
7. OECD (November 2018)	1,0	1,6	1,1	1,0		

1) Die Werte unter 1.-1e. sind für die Projektionsjahre ab dem Jahr 2018 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Die Herbstprognose der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht.

Übersicht 4: Mittelwerte aus den prognostizierten Schätzspannweiten des Bundesministeriums der Finanzen¹⁾

In Mrd. €	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Finanzierungssaldo	34,0	61 1/2	33	30	18 1/2	18
Davon:						
1a. Bund	6,1	22 1/2	3 1/2	0	-1 1/2	6 1/2
1b. Länder	8,3	7 1/2	11	12 1/2	10 1/2	8
1c. Gemeinden	9,5	16 1/2	10	9 1/2	5 1/2	2 1/2
1d. Sozialversicherungen	10,1	15	8	8 1/2	3 1/2	1/2

1) Angegeben sind die Mittelwerte aus den Schätzspannweiten laut „Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts" vom 13. November 2018.

Unsicherheit besteht nach Ansicht des Beirats hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der künftigen Finanzpolitik. Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen wurden mittlerweile zu einem guten Teil umgesetzt. Der Bundeshaushalt wird hierdurch erwartungsgemäß

spürbar belastet. Die finanziell gewichtigste ausstehende Maßnahme ist die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags. Über deren Ausgestaltung wird diskutiert, und es scheinen rechtliche Risiken vorhanden.¹⁴ Außerdem sieht der Koalitionsvertrag vor, dass zusätzliche finanzielle Spielräume genutzt werden. So sind etwa für den Bund für den Fall einer günstigen Entwicklung insbesondere Mehraufwendungen für Verteidigung und Entwicklungshilfe vorgesehen, um internationalen Vereinbarungen Rechnung zu tragen. Bei zusätzlichen Spielräumen wurde im Koalitionsvertrag bereits eine stärkere Beteiligung an den Krankenversicherungsbeiträgen für Arbeitslosengeld-II Bezieher erwogen. Unklar bleibt weiterhin, wie der Bund zusätzliche Spielräume identifizieren will und für welche Mehrbelastungen in den mittelfristigen Planungen bereits durch globale Mindereinnahmen und Mehrausgaben vorgesorgt ist.

Im Umfeld dieser Unsicherheiten hat sich der Bundeshaushalt im laufenden Jahr erheblich besser entwickelt als geplant und dürfte mit einem deutlichen Überschuss abschließen. Auch wenn dies zu einem gewissen Teil mit der vorläufigen Haushaltsführung in den ersten Monaten des Jahres zusammenhängen könnte, dürfte dies insgesamt gesehen positiv auf das kommende Jahr ausstrahlen. Der Haushaltsplan 2019, der vom Bundestag nunmehr verabschiedet ist und der BMF-Projektion zugrunde liegt, zeichnet die positive Grundtendenz nur in Teilen nach. **Soweit keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden, erscheint für den Bund eine günstigere Entwicklung für das Jahr 2019 möglich, als vom BMF veranschlagt.**

Die Länder und Gemeinden profitieren in den kommenden Jahren von Mittelverlagerungen des Bundes. Hier sind recht kräftige Ausgabenzuwächse vorgesehen. Allerdings hat sich im Hinblick auf die Umsetzung von Ausgabenprogrammen gezeigt, dass sich bei knappen Planungsressourcen und angespannten Märkten Personalaufstockungen sowie Investitionen verzögern können. Zudem scheinen die Zinsausgaben großzügig veranschlagt. Bei den Ländern erscheint ungewiss, ob die vom Bund erhaltenen Mittel tatsächlich verausgabt und durch umfangreiche eigene Mittel aufgestockt werden. **Insgesamt könnte sich die Finanzlage der Länder und Gemeinden günstiger entwickeln als gemäß den Projektionen des BMF und insbesondere der ZDL.**

Bei den Sozialversicherungen werden hohe Defizite der Gesetzlichen Rentenversicherung erwartet, während alle anderen Zweige wohl Überschüsse aufweisen – insbesondere die Soziale Pflegeversicherung. Mit dem Defizit in der Rentenversicherung wird die Nachhaltigkeitsrücklage abgebaut. Bei der Arbeitslosenversicherung ist eine stärkere Senkung des Beitragssatzes beschlossen als zunächst vereinbart (um 0,5 Prozentpunkte statt 0,3 Prozentpunkte). Bei der Bundesagentur für Arbeit scheinen die Prognosen allerdings – wie regelmäßig in den vergangenen Jahren – zu pessimistisch. So könnten die Überschüsse deutlich höher ausfallen und die Rücklage dadurch stärker steigen. Sofern sich die Bundesregierung weiter an der zuletzt angeführten Reservezielgröße von 0,65 % des BIP orientiert, wäre somit eine zusätzliche Beitragssatzsenkung folgerichtig. Bei der Pflegeversicherung wurde zuletzt eine Beitragssatzerhöhung beschlossen, die im Koalitionsvertrag nicht enthalten war. Damit zeichnen sich dort für die kommenden Jahre ohne weitere Maßnahmen recht hohe Überschüsse ab. Da hier finanzwirksame Maßnahmen noch beschlossen werden sollen, bestehen Abwärtsrisiken.

¹⁴ Der Solidaritätszuschlag setzt als Bundesergänzungsabgabe einen besonderen Finanzbedarf des Bundes voraus. Er wurde insoweit mit dessen Haushaltslasten aus der Wiedervereinigung begründet. Während die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen für den Aufbau Ost Ende des Jahres 2019 auslaufen, soll der Solidaritätszuschlag zunächst unverändert und dann eingeschränkt weitergeführt werden.

Besondere Herausforderungen für die langfristige Tragfähigkeit sieht der Beirat infolge der demografischen Entwicklung. Diese wurden aus seiner Sicht durch den jüngsten Rentenpakt noch vergrößert. So wurden höhere Rentenleistungen für bestimmte Gruppen und die Stabilisierung eines insgesamt höheren Rentenniveaus vereinbart. Die Finanzierung geht zunächst zu Lasten der Beitragspflichtigen, später wird verstärkt auf die Steuereinnahmen des Bundes zugegriffen. Damit wurde der bisherige Kompromiss zur Verteilung der demografischen Anpassungslasten aufgekündigt, ohne gleichzeitig für verlässliche Langfristperspektiven zu sorgen. Bereits in der Finanzplanung bis zum Jahr 2022 sind deutliche Steigerungen der Bundesmittel um ca. 4 % jährlich vorgesehen. Der Gesetzentwurf zum Rentenpakt sieht dann ab dem Jahr 2024 zusätzliche Belastungen beim Bundeshaushalt vor.

b) Zur Ableitung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Der strukturelle Überschuss soll gemäß der Projektion des BMF im laufenden Jahr deutlich auf 1¼ % des BIP steigen. Im kommenden Jahr soll die Quote auf ½ % des BIP fallen und mittelfristig in dieser Größenordnung bleiben. Entscheidend für die Verschlechterung ist die eingeplante fiskalische Lockerung auf der Ausgaben- und Einnahmenseite (siehe oben). Diese soll aber noch etwas stärker ausfallen als gemäß dem zusammenfassenden Ausweis bedeutender Maßnahmen der Bundesregierung, vor allem in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. BMF, Deutsche Haushaltsplanung 2019, Tabelle 1).

Die strukturelle Entwicklung fällt bis zum Jahr 2020 ungünstiger aus als die des unbereinigten Finanzierungssaldos. Ausschlaggebend dafür ist, dass sowohl die Konjunktur als auch der Wegfall temporärer Belastungen positiv auf die unbereinigte Entwicklung wirken.¹⁵ In der Folge verringert sich die positive Konjunkturkomponente des Jahres 2020 bis zum Jahr 2022 auf nahezu Null.

Im Vergleich zur Schätzung vom Juni 2018 wird ein deutlich höherer struktureller Überschuss für das laufende Jahr erwartet. Dieser sinkt dann aber in der Folge stärker. Hier spiegelt sich insbesondere die zuvor beschriebene Revision des unbereinigten Saldos wider. Zudem wurde die Produktionslücke und damit die Konjunkturkomponente revidiert. Grund sind Änderungen bei der Potentialschätzung und bei der Projektion des unbereinigten BIP (vgl. oben). Im Ergebnis ist die Konjunkturkomponente vor allem im Jahr 2019 etwas geringer veranschlagt und in den folgenden Jahren etwas größer.

Bewertung

Der Beirat hält die aktuellen Angaben des BMF zum strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo insgesamt für vertretbar. Aus seiner Sicht wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP mit den aktuellen finanzpolitischen Plänen mittelfristig mit einem Sicherheitsabstand eingehalten. Im laufenden Jahr schätzt das BMF die Entwicklung günstiger ein als andere Institutionen, danach ungünstiger. Dies reflektiert zum einen die Abweichungen in den unberei-

¹⁵ Temporäre Belastungen ergaben sich im Jahr 2017 durch die Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer und durch Garantieleistungen an die HSH Nordbank. Für das Jahr 2018 sind nochmals Garantieleistungen veranschlagt, die temporären Lasten sind insgesamt aber geringer als im Vorjahr.

nigten Projektionen (s.o.). Zum anderen stehen dahinter unterschiedliche Konjunkturbereinigungsverfahren. So resultiert ein eher hoher struktureller Überschuss in der BMF-Schätzung auch daraus, dass mit dem relevanten EU-Verfahren nur eine leicht positive Konjunkturlage ermittelt wird. Vor dem Hintergrund der vergleichbaren gesamtwirtschaftlichen Erwartungen erscheint die BMF-Projektion für den unbereinigten Saldo ab dem Jahr 2019 eher vorsichtig. Offenbar ist eine ausgesprochen lockere Finanzpolitik bei den Gebietskörperschaften unterstellt. Eine günstigere Entwicklung zumindest im kommenden Jahr erscheint daher möglich, sofern keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Übersicht 5: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP bzw. Potenzial-BIP	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Für Stabilitätsrat im Dezember 2018	1,1	1 3/4	1/2	1/2	1/4	1/2
<i>1a. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2018)</i>	1,1	1 1/2	1/2	1/4	1/4	1/2
<i>1b. Aktualisierung (September 2018)</i>	1,2	1 1/2	1/2	1/4	1/4	1/2
<i>1c. Für Stabilitätsrat (Juni 2018)</i>	1,5	1	1/2	1/2	3/4	3/4
<i>1d. Stabilitätsprogramm (April 2018)</i>	1,3	1/2	3/4	1	1 1/2	
<i>1e. Für Stabilitätsrat (Dezember 2017)</i>	1 1/4	3/4	3/4	1	1	
2. Europäische Kommission (November 2018)	0,8	1,4	1,0	1,1		
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2018)	0,8	1,3	0,7	0,7		
4. SVR (November 2018)	0,7	0,8	0,1			
5. Deutsche Bundesbank ²⁾						
6. IWF (Oktober 2018)	0,9	1,0	0,7	0,6	0,3	0,3
7. OECD (November 2018) ³⁾	0,5	1,2	0,8	0,8		

1) Die Werte unter 1.-1e. sind für die Projektionsjahre ab dem Jahr 2017 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Die Herbstprognose der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht. – 3) Die OECD bezeichnet die nach ihrer Methode um Konjunktoreinflüsse und Einmaleffekte bereinigten Finanzierungssalden als „underlying balances“.

Der Beirat hält weiterhin einen höheren Auslastungsgrad und niedrigere Potenzialraten, als sie mit dem EU-Konjunkturbereinigungsverfahren ermittelt werden, für plausibel. So zeigen die daran orientierten Schätzungen des BMF und der Gemeinschaftsdiagnose und insbesondere der Europäischen Kommission eine verhältnismäßig geringfügige Überauslastung an. Die anderen Institutionen gehen dagegen von einer spürbareren Überauslastung aus. **Mit dieser Einschätzung würde sich die strukturelle staatliche Finanzlage für sich genommen ungünstiger darstellen und der Abstand zu der Obergrenze deutlich geringer ausfallen als vom BMF geschätzt. Dennoch geht der Beirat derzeit davon aus, dass die Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit bis zum Jahr 2022 eingehalten wird.**

Übersicht 6: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Finanzierungssaldo ²⁾	1,0	1 3/4	1	3/4	1/2	1/2
2. Konjunkturkomponente	0,3	0,3	0,3	0,4	0,2	0,1
2a. in Mrd. € ³⁾	8,2	9,7	11,9	13,7	6,7	2,3
3. Konjunkturbereinigter Saldo ⁴⁾	0,8	1 1/2	1/2	1/2	1/4	1/2
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	-0,3	0	0	0	0	0
5. Struktureller Saldo ⁵⁾	1,1	1 3/4	1/2	1/2	1/4	1/2
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁶⁾	1,8	2 1/2	1 1/2	1 1/4	1 1/4	1 1/4
Nachrichtlich:						
7. Produktionslücke ⁷⁾	0,5	0,5	0,6	0,7	0,3	0,1

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf dem Stabilitätsprogramm 2018 und der Deutschen Haushaltsplanung 2019 der Bundesregierung, der „Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts" vom 13. November 2018, ergänzenden Unterlagen zur Herbstprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 11. Oktober 2018, die dem Beirat vom BMF vorgelegt wurden, sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 3., 4., 5. und 6. sind für die Projektionsjahre 2018 bis 2022 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo werden die Mittelwerte der in der „Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts" vom 13. November 2018 angegebenen Spannweiten angenommen. – 3) Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. € Herbstprojektion 2018) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,55). – 4) Ergibt sich aus der Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente – 5) Die Werte für den strukturellen Finanzierungssaldo werden berechnet aus der Differenz der ungerundeten Werte des konjunkturbereinigten Saldos und der temporären Maßnahmen / Effekte. – 6) Der konjunkturbereinigte Primärsaldo ergibt sich aus der Summe des konjunkturbereinigten Saldos und der geleisteten Vermögenseinkommen. – 7) Die Werte für die Produktionslücke in % des Potenzial-BIP sind der Herbstprojektion 2018 entnommen.

Der Beirat begrüßt, dass der Stabilitätsrat die künftige Einhaltung der Verschuldungsregeln gemäß Artikel 109 III GG für den Bund und die einzelnen Länder überwacht.¹⁶ Hierbei ist es naheliegend, dass auch die Maßstäbe der EU-Haushaltsregeln angelegt werden, da die nationalen Vorgaben die gesamtstaatliche 0,5 %-Grenze absichern soll. Daher spricht sich der Beirat dafür aus, sich bei den Berechnungen im Rahmen der Schuldenbremsen von Bund und Ländern an den Abgrenzungen der EU-Regeln zu orientieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Rücklagen, der Extrahaushalte und der Abgrenzung der ausgeklammerten finanziellen Transaktionen. Die bereits konkretisierten Schuldenbremsen sehen auch in dieser Hinsicht sehr unterschiedliche Regelungen vor. Umso wichtiger ist es deshalb aus Sicht des Beirats, dass sich die Gebietskörperschaften im Stabilitätsrat zur Absicherung der gesamtstaatlichen Defizitgrenze koordinieren. **Eine große Transparenz hinsichtlich der jeweiligen Schuldenbremsen ebenso wie hinsichtlich der Auswirkungen auf die gesamtstaatliche Entwicklung und die Einhaltung der europäischen Regeln sollte hohe Priorität haben.**

¹⁶ Vgl. § 5 a Stabilitätsratsgesetz, in Kraft ab 1. Januar 2020.

Der Beirat berät den Stabilitätsrat hinsichtlich der Haushaltsüberwachung zur gesamtsstaatlichen Defizit-Grenze. Er hat wiederholt darauf hingewiesen, dass hierfür eine Verbesserung der Informationsgrundlagen notwendig ist.¹⁷ Erstens sollten die Informationen zu den Haushalten der Gebietskörperschaften aktuell und konsistent sein. Dies ist derzeit nicht der Fall: So basieren die Ansätze teils auf unterschiedlichen Planungsständen, und die fiskalischen Projektionen sind teils nicht vollständig in die gesamtwirtschaftlichen Prognosen integriert. Zweitens sollten auch die einzelnen Länder differenzierte und harmonisierte Angaben zu ihren jeweiligen Haushalten machen. Dabei sollten nicht zuletzt die wichtigsten Einflussgrößen für die Finanzentwicklung transparent gemacht werden. Außerdem wäre die Entwicklung in einer VGR-nahen Abgrenzung (unter Angabe der berücksichtigten wesentlichen Abweichungen zur Finanzstatistik) darzulegen. Drittens müssten die Entwicklungen in Bezug zu den jeweiligen Budgetgrenzen gesetzt werden, damit Konflikte frühzeitig erkennbar sind.¹⁸

¹⁷ Vgl. dazu und zu Folgendem: Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Neunte Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtsstaatliche Finanzierungsdefizit nach § 51 Absatz 2 HGrG, Juni 2018, S. 17 f.

¹⁸ Vgl. exemplarisch die Zusammenstellung wesentlicher Basisinformationen für eine effektive Haushaltsüberwachung in: Deutsch Bundesbank, Länderfinanzen: Entwicklungen im Vergleich, Schuldenbremsen und Haushaltsüberwachung, Monatsbericht, Oktober 2018, S. 34 ff.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Herbst 2018

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 1.12.2018

Prof. Dr. Thies Büttner (Vorsitzender)

Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)

Ministerpräsident a.D.

Prof. Dr. Roland Döhrn

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Essen

Dr. Stephan Fasshauer

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld

Walter Eucken Institut, Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Thomas Lenk

Universität Leipzig

Prof. Dr. Silke Übelmesser

Universität Jena

Karsten Wendorff

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

**Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse des
Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz**

1. Im Bund sowie in den Ländern Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.
2. Weiterhin auffällig sind die Kennziffern von Bremen und Saarland. Beide Länder befinden sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat (Berichtsjahr 2018)

Stabilitätsrat

18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018

	Schwellenwerte des Bundes							Schwellenwerte der Länder				
	Abbaupfad *	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanungszeitraum				Aktuelle Haushaltslage		Finanzplanungszeitraum	
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Flächenländer	Stadtstaaten		Flächenländer und Stadtstaaten
Strukt. Finanzierungssaldo		-117	-61	-192	-166	-205	-221	-111	Durchschnitt abzgl.	200 € je Einw.	Schwelle 2018 abzgl. 100 € je Einw.	
Kreditfinanzierungsquote		11,5%	10,4%	8,9%	Schwelle 2018 gilt in den Jahren 2019 bis 2022 fort				Durchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte	Schwelle 2018 zzgl. 4 Prozentpunkte	
Zins-Steuer-Quote	5-Jahres-Durchschnitt zzgl. 8 Prozentpunkte	18,6%	17,4%	16,2%					Durchschnitt	140%	150%	Schwelle 2018 zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand		45,6%	44,6%	43,3%					Durchschnitt je Einw.	130%	220%	Schwelle 2018 zzgl. 200 € je Einw. u. Jahr

* Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.

Struktureller Finanzierungssaldo in € je Einwohner

	Bund *	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2016	70	83	155	268	120	256	70	13	100	-264	304	216	78	344	107	-489	66	103	-97
2017	88	253	211	220	154	337	116	8	138	-240	355	85	16	451	212	-288	584	160	-40
2018	-47	89	41	-74	61	42	-19	17	-5	-246	57	-58	80	-178	90	-421	112	18	-182
2019	-101	85	28	18	60	41	-2	6	63	-197	64	-214	249	-184	56	-241	378		-282
2020	-109	95	121	13	75	57	-4	78	105	31	69	-129	158	-119	123	193	361		-282
2021	-67	86	178		78	63	1	102	70	44	199	-58	290	38	84	389	423		-282
2022	75				104	66	1	151	59	101	211		286	41	84	388	520		-282

Kreditfinanzierungsquote

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2016	0,1%	-1,2%	0,0%	-3,6%	-1,2%	-5,2%	0,6%	-1,5%	-3,4%	7,7%	-3,6%	-1,8%	-2,0%	-2,8%	-1,8%	9,2%	-1,5%	-1,2%	1,8%
2017	-1,1%	-2,1%	-1,0%	-2,3%	-2,7%	-4,5%	-0,7%	-0,7%	-4,2%	7,0%	-4,4%	-0,9%	-0,1%	-5,0%	-6,9%	11,1%	-5,2%	-2,0%	1,0%
2018	-0,7%	-1,9%	-0,3%	-0,1%	-0,7%	-0,9%	-0,3%	-0,1%	-0,2%	7,2%	-3,0%	-1,0%	-1,3%	-0,5%	-1,0%	5,5%	-1,4%	-0,6%	2,4%
2019	-1,2%	-1,7%	-1,2%	0,0%	-1,1%	-1,0%	0,0%	-0,4%	-0,5%	6,6%	-5,3%	-1,3%	-1,1%	-0,6%	-0,8%	4,3%	-2,5%		6,4%
2020	-0,7%	-1,8%	-2,1%	0,0%	-1,7%	-1,1%	0,0%	-1,7%	-1,5%	0,8%	-4,6%	-1,8%	-1,4%	-0,6%	-1,5%	-1,8%	-2,4%		6,4%
2021	-1,5%	-1,6%	-2,1%		-1,7%	-1,1%	0,0%	-1,8%	-0,9%	0,8%	-4,2%	-2,2%	-1,6%	-0,7%	-0,9%	-4,1%	-0,7%		6,4%
2022	-1,6%				-1,7%	-1,1%	0,0%	-1,8%	-0,8%	-0,9%	-4,3%		-1,1%	-0,8%	-0,8%	-4,0%	-0,5%		6,4%

Zins-Steuer-Quote

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2016	6,8%	4,2%	1,8%	4,0%	5,0%	4,5%	5,0%	4,9%	6,2%	11,8%	1,4%	6,7%	6,3%	5,9%	6,9%	14,3%	5,0%	4,7%	6,6%	7,0%
2017	5,2%	3,8%	1,7%	3,4%	4,8%	3,7%	4,4%	4,4%	5,5%	10,9%	1,2%	5,9%	5,1%	5,1%	6,1%	14,3%	4,3%	4,2%	5,9%	6,3%
2018	5,7%	4,3%	1,5%	3,6%	4,7%	4,5%	4,9%	4,0%	5,4%	10,9%	1,2%	5,0%	5,0%	5,4%	6,2%	14,6%	5,9%	4,3%	6,0%	6,4%
2019	5,2%	4,5%	1,2%	3,8%	4,6%	4,5%	4,6%	3,9%	4,3%	9,4%	0,8%	5,2%	5,2%	4,8%	6,0%	14,5%	4,5%		7,0%	7,4%
2020	6,0%	4,4%	1,0%	3,7%	4,4%	4,3%	4,5%	3,7%	4,3%	9,3%	0,9%	4,9%	5,8%	4,4%	5,3%	13,7%	4,4%		7,0%	7,4%
2021	5,2%	4,9%	1,0%		4,4%	4,3%	4,6%	3,8%	4,2%	8,9%	1,1%	4,7%	5,9%	4,1%	5,4%	12,9%	4,4%		7,0%	7,4%
2022	5,0%				4,4%	4,5%	4,4%	3,9%	4,2%	9,0%	1,1%		6,0%	4,2%	5,4%	12,9%	4,6%		7,0%	7,4%

Schuldenstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2016	33,8%	3.806	2.256	6.446	6.809	5.380	7.226	7.780	8.011	14.270	2.744	9.040	9.244	6.761	16.494	31.096	12.880	6.809	8.852	14.980
2017	32,5%	3.499	2.194	6.027	6.490	5.970	7.705	7.782	7.650	14.065	2.692	9.043	8.995	6.926	15.783	30.105	12.291	6.645	8.638	14.619
2018	31,4%	3.477	2.079	6.027	6.490	5.970	7.705	7.790	7.626	14.074	2.673	8.998	9.961	6.902	15.705	30.120	12.171	6.614	8.598	14.551
2019	30,2%	3.454	2.002	6.446	6.474	5.970	7.705	7.797	7.604	14.074	2.655	8.953	10.064	6.873	15.645	30.047	11.955		8.798	14.751
2020	29,1%	3.432	1.925	6.446	6.441	5.970	7.705	7.744	7.552	14.074	2.637	8.908	10.011	6.843	15.543	29.778	11.736		8.998	14.951
2021	28,3%	3.423	1.848		6.409	5.970	7.705	7.685	7.508	14.074	2.618	8.864	9.952	6.810	15.493	29.456	11.643		9.198	15.151
2022	27,4%				6.377	5.970	7.705	7.620	7.471	13.993	2.600		9.913	6.773	15.451	29.133	11.561		9.398	15.351

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BUND**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entw urf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw .	70	88	-47	nein	-101	-109	-67	75	nein
<i>Schwellenwert</i>	-117	-61	-192		-166	-205	-221	-111	
Kreditfinanzierungsquote %	0,1	-1,1	-0,7	nein	-1,2	-0,7	-1,5	-1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	11,5	10,4	8,9		8,9	8,9	8,9	8,9	
Zins-Steuer-Quote %	6,8	5,2	5,7	nein	5,2	6,0	5,2	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	18,6	17,4	16,2		16,2	16,2	16,2	16,2	
Schuldenstand % d. BIP	33,8	32,5	31,4	nein	30,2	29,1	28,3	27,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	45,6	44,6	43,3		43,3	43,3	43,3	43,3	
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuw achsrate	Referenzwert
Bund		
2017-2024 %	2,49	-1,85
2018-2025 %	2,52	
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Bundesministerium
der Finanzen

STABILITÄTSBERICHT

**Bericht des Bundes an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz**

- Oktober 2018 -

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	4
3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	6
3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats	6
3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund	6
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	10
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion	11
5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes	11
5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	12
6. Fazit	12

Anlage:

(Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 für die Jahre 2016 bis 2022)

1. Einleitung

Die Errichtung des Stabilitätsrates als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern zur frühzeitigen Erkennung von Haushaltsnotlagen ist im Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz (GG) verankert und flankiert den in Artikel 109 GG vorgeschriebenen Grundsatz, dass Haushalte ohne Aufnahme von Krediten auszugleichen sind (Schuldenbremse).

Zur Überwachung der aktuellen Haushaltslage und der Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder wird dem Stabilitätsrat jährlich ein Bericht der einzelnen Gebietskörperschaften vorgelegt, in dem die vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern analysiert werden (§ 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz). Die zu den einzelnen Kennziffern beschlossenen Schwellenwerte können bei Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen (§ 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz). Auf Grundlage der Berichte des Bundes und der einzelnen Länder berät der Stabilitätsrat über die Haushaltslage und die Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften. Im Falle der Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage können frühzeitig Vereinbarungen mit betroffenen Gebietskörperschaften getroffen werden, diese abzuwenden.

Die Stabilitätsberichte sind jährlich bis Mitte Oktober vorzulegen. Die Erstellung des Stabilitätsberichts erfolgt damit dem üblichen Ablauf der Haushaltsaufstellung des Bundes, zeitlich zwischen dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt des Folgejahres und dem Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu diesem Haushaltsplan. Dementsprechend basiert der Bericht auf dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. Juli 2018 und auf dem im Kabinett der Bundesregierung am 6. Juli 2018 beschlossenen Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 und Finanzplan bis 2022.

Im Stabilitätsbericht des Bundes wird zunächst die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Schuldenbremse erörtert. Danach werden anhand der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern, struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand, die Haushaltslage und Haushaltsentwicklung analysiert. Zudem wird eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen vorgenommen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die Kreditaufnahmegrenze des Bundes ist in Artikel 109 und Artikel 115 GG verankert. Demnach ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Bund trägt diesem Grundsatz Rechnung, wenn die um konjunkturelle Effekte bereinigten Einnahmen aus Krediten (strukturelle Nettokreditaufnahme - NKA) eine Obergrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme auf Grundlage der Übergangsregelung gemäß Artikel 143d GG erstmals auf den Haushalt des Bundes angewendet. Der Abbaupfad zur Erreichung der Obergrenze für die maximal zulässige strukturelle NKA des Bundes wurde mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2011 festgelegt. Ausgangspunkt war das strukturelle Defizit des Bundes 2010 von 2,21 % des BIP. In der Übergangsfrist bis zum Jahr 2016 betrug der Abbaupfad 0,31 % des BIP pro Jahr (ein Sechstel der Differenz zwischen 2,21 % und 0,35 % des BIP). Ab dem Jahr 2016 gilt die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Bereits seit dem Vollzug des Haushalts 2012 wurde die ab dem Jahr 2016 geltende Obergrenze unterschritten.

Die maximal zulässige strukturelle NKA der Jahre 2011 bis 2017 ist in Tabelle 1 abgebildet.

Mit der endgültigen Abrechnung der Schuldenbremse, die gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 GG (Artikel 115-Gesetz) zum 1. September erfolgte, weist der Bund im Jahr 2017 eine geringfügige strukturelle NKA von 0,09 % des BIP aus. Die nach dem Grundgesetz maximal zulässige strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wurde hiernach deutlich unterschritten. Die Abweichung der tatsächlichen NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse von der maximal zulässigen NKA betrug im abzurechnenden Jahr 7,9 Mrd. €. Dieser Betrag wurde – gemäß Artikel 115-Gesetz § 7 – als Entlastung auf dem Kontrollkonto gebucht. Zusammen mit dem Saldo des Kontrollkontos des Jahres 2016 von 11,0 Mrd. € beläuft sich der aktuelle Saldo auf dem Kontrollkonto damit auf 18,9 Mrd. €

Die Finanzplanung sieht auch für die Jahre 2018 bis 2022 entsprechend den grundgesetzlichen Regeln vor, die Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Tabelle 1: Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse

	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	Strukturelle Nettokreditaufnahme* Ist
	- in Mrd. €-	
2011	45,6	20,4
2012	39,4	8,5
2013	33,2	3,6
2014	26,6	-7,5
2015	18,6	-4,3
2016	10,2	-0,8
2017	10,6	2,7

*Zu den für die Schuldenbremse relevanten Sondervermögen gehören der Energie- und Klimafonds (ab 2013), der Aufbauhilfefonds (ab 2013) sowie der Kommunalinvestitionsförderungsfonds (ab 2015).

Negative Vorzeichen stellen Überschüsse dar.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats

Zentrales Element der im Stabilitätsratsgesetz § 3 verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat bildet die Analyse der folgenden vier Kennziffern:

- Struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote,
- Schuldenstand.

Das Kennziffersystem des Stabilitätsrats definiert sowohl die Kennziffern als auch spezifische Schwellenwerte für Bund und Länder. Die Kennziffern werden über eine Spanne von sieben Jahren betrachtet. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden: (1) Der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beinhaltet die zwei vergangenen Jahre und das laufende Jahr. (2) Der Zeitraum Finanzplanung umfasst die folgenden vier Jahre.

Die Ermittlung der Kennziffern der aktuellen Haushaltslage basiert im Bericht damit auf den Ist-Daten des Haushalts für 2016 und 2017 sowie dem Bundeshaushaltsplan 2018. Dem Zeitraum der Finanzplanung liegen der am 6. Juli 2018 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 und Finanzplan bis 2022 zugrunde.

Der Stabilitätsrat hat zur Beurteilung, ob die Kennziffern auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, Schwellenwerte festgelegt. Danach gilt eine Kennziffer in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Ausprägungen der Kennziffer die dazugehörigen Schwellenwerte überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig angesehen, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Ist mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, wird dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet. Der Stabilitätsrat leitet dann eine umfassende Prüfung des Haushalts der betroffenen Gebietskörperschaft ein.

3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund

(a) Struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung ist definiert als der um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigte Finanzierungssaldo. Mit der Bereinigung des Finanzierungssaldos um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen soll eine weitgehende Annäherung an die Methodik der europäischen Fiskalregeln erreicht werden. Die Bewertung der Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ orientiert sich an der Einhaltung des im Artikel 115-Gesetz vorgeschriebenen strukturellen Defizitabbaus in den Jahren 2011 bis Ende 2015 und der

gemäß Artikel 115 GG ab 2016 geltenden Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Im Unterschied zur Schuldenbremse werden zur Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats und zur Berechnung des Schwellenwertes ausschließlich die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ berücksichtigt. Die Finanzierungssalden der Sondervermögen „Energie und Klimafonds“, „Aufbauhilfefonds“, „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ und „Digitale Infrastruktur“ sind in der Kennziffer nicht inbegriffen. Für den Schwellenwert findet aus diesem Grund eine Bereinigung um die Salden dieser Sondervermögen statt.

Die Werte der Kennziffer sowie die dazugehörigen Schwellenwerte für die Jahre 2016 bis 2022 sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPI	FPI	FPI	
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	70	88	-47	nein	-101	-109	-67	75	nein
<i>Schwellenwert</i>	-117	-61	-192		-166	-205	-221	-111	

Der Schwellenwert leitet sich aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos (unter Berücksichtigung der Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats und von Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner ab.

Die Tabelle 2 zeigt, dass der strukturelle Finanzierungssaldo in den betrachteten sieben Jahren die zulässige Obergrenze in Abgrenzung des Stabilitätsrats deutlich unterschreitet. Der Bund hält somit die geltenden Schwellenwerte mit deutlichem Abstand ein. Die Kennziffer ist in beiden Zeiträumen unauffällig.

(b) Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote gibt an, in welchem Maß die Ausgaben einer Gebietskörperschaft kreditfinanziert sind. Sie ist definiert als die NKA im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben in Stabilitätsratsabgrenzung.¹ Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergibt sich aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der Kreditfinanzierungsquote der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich acht Prozentpunkte. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres beibehalten. Tabelle 3 stellt die Kreditfinanzierungsquoten sowie die Schwellenwerte dar.

¹ Zur Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote wird die NKA um die Finanzierungsüberschüsse der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ verringert. Im Nenner werden die Ausgaben des Bundes um die Zuführungen aus dem Kernhaushalt an die Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ bereinigt.

Tabelle 3: Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Kreditfinanzierungsquote %	0,1	-1,1	-0,7	nein	-1,2	-0,7	-1,5	-1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	11,5	10,4	8,9		8,9	8,9	8,9	8,9	

Die Kreditfinanzierungsquote unterschreitet in allen betrachteten Jahren den jeweils entsprechenden Schwellenwert. Die Kennziffer ist damit in beiden Zeiträumen im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage unauffällig. In den Jahren 2017 und 2018 sowie im Finanzplanungszeitraum ergeben sich aus der NKA des Bundes von null und Überschüssen bei den Extrahaushalten „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ durchweg negative Kreditfinanzierungsquoten.

(c) Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote gibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wieder. Dabei wird die Belastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zum Steueraufkommen eines Jahres zum Ausdruck gebracht. Die Schwellenwerte ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von acht Prozentpunkten. Im Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert entsprechend dem Soll des laufenden Jahres konstant gehalten. In Tabelle 4 sind die Zins-Steuer-Quote und die Schwellenwerte dargestellt.

Tabelle 4: Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Zins-Steuer-Quote %	6,8	5,2	5,7	nein	5,2	6,0	5,2	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	18,6	17,4	16,2		16,2	16,2	16,2	16,2	

Der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen unterschreitet in allen betrachteten Jahren den jeweiligen Schwellenwert sehr deutlich. Daher gilt die Kennziffer in beiden Zeiträumen als unauffällig.

(d) Schuldenstand

Der Schuldenstand ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Für die Berechnung der Schuldenstandsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrats werden die Kreditmarktschulden zum 31. Dezember eines Jahres ins Verhältnis zum BIP gesetzt. Der jährliche Schuldenstand umfasst neben den Schulden des Kernhaushalts auch die des Investitions- und Tilgungsfonds. Ab dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich der Schuldenstand aus dem Wert des Vorjahres erhöht um die NKA des betrachteten Jahres (einschl. Investitions- und Tilgungsfonds). Für die Quote wurden die vom Statistischen Bundesamt revidierten Ergebnisse des BIP vom August 2018 sowie die Kurz- und Mittelfristprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2018 berücksichtigt. Die Schwellenwerte für die Quote werden analog zum Vorgehen bei der Kreditfinanzierungsquote und bei der Zins-Steuer-Quote aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von acht Prozentpunkten ermittelt. Im Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. Die Tabelle 5 zeigt die Entwicklung der Schuldenstandsquote und deren Schwellenwerte.

Tabelle 5: Kennziffer „Schuldenstand“

	Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Schuldenstand % d. BIP*	33,8	32,5	31,4	nein	30,2	29,1	28,3	27,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	45,6	44,6	43,3		43,3	43,3	43,3	43,3	

*2016, 2017 VGR-Ergebnisse Stand August 2018 , 2018-2022 Herbstprognose BMWi 2018.

Die Schuldenstandsquote liegt in allen dargestellten Jahren unterhalb der Schwellenwerte und zeigt damit keine Auffälligkeiten. Die Wahrung des Haushaltsausgleichs ohne Neuverschuldung im gesamten Finanzplanungszeitraum führt bei einem Anstieg des nominalen BIP um rund 15 Prozent 2022 gegenüber 2018 zu einer Verringerung der Schuldenstandsquote des Bundes um rund vier Prozentpunkte im gleichen Zeitraum.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernanalyse der öffentlichen Haushalte enthalten die Berichte der Gebietskörperschaften an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Dies erfolgt in Form der sogenannten „Standardprojektion“, die den Finanzplanungszeitraum plus drei Jahre umfasst (insgesamt sieben Jahre). Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Haushaltslage einer Gebietskörperschaft geprüft und beurteilt werden soll.

Die Standardprojektion ist eine Modellrechnung. Sie stellt dar, bei welcher Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Schuldenstandsquote (Schuldenstand in % des BIP) konstant auf dem Niveau von 2016 gehalten wird. Um bei einmaligen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben Fehlbeurteilungen zu vermeiden, werden zwei Siebenjahreszeiträume betrachtet. Der eine Zeitraum startet mit dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und der zweite Zeitraum basiert auf dem Soll-Ansatz des Berichtsjahres. Für die Einnahmen des Bundes wird die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum unterstellt. Für die Jahre danach wird angenommen, dass die Steuereinnahmen jährlich mit einer Wachstumsrate des nominalen Produktionspotenzials zunehmen und die sonstigen Einnahmen um jährlich 1 % steigen. Aus der Einnahmeentwicklung und der konstanten Schuldenquote ergibt sich die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate eines siebenjährigen Zeitraums, die die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert. Diese ermittelte jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben wird mit dem Referenzwert des ersten Stabilitätsberichts vom September 2010 verglichen.² Eine Unterschreitung des Referenzwertes signalisiert eine Auffälligkeit der Haushaltsentwicklung. Eine Überschreitung signalisiert, dass die Haushaltssituation sich im Vergleich zur Referenzperiode verbessert hat, weil eine Stabilisierung der Schuldenquote mit einer höheren jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate als dem Referenzwert erreicht wird.

Im Stabilitätsbericht 2010 wurden auf Basis einer Modellrechnung jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten von 0,15 % (2009 bis 2016) sowie von 0,49 % (2010 bis 2017) berechnet, mit denen die Schuldenstandsquote von 2016 auf dem damaligen Niveau von 43,7 % konstant gehalten werden konnte. Der Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes in den Jahren nach dem ersten Stabilitätsbericht (ab 2011) ergibt sich aus der niedrigeren Ausgabenrate in Höhe von 0,15 % abzüglich zwei Prozentpunkten und beträgt mithin -1,85 %. (siehe Quellen Fußnote 2)

² Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BUND vom 15. Oktober 2010 und Stabilitätsbericht des Bundes 2010, www.stabilitaetsrat.de.

Tabelle 6: Erforderliche jahresdurchschnittliche Entwicklung der Ausgaben mit der die Schuldenstandsquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert wird

		2017 bis 2024	2018 bis 2025
erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung	%	2,49	2,52
<i>Schwellenwert</i>		-1,85	-1,85
Ergebnis		Es liegt keine Auffälligkeit vor	

Im vorliegenden Bericht umfassen die beiden zu betrachtenden Zeitabschnitte 2017 bis 2024 sowie 2018 bis 2025. In der Modellrechnung wird mit einer erforderlichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrates in Höhe von 2,49 % (2017 bis 2024) bzw. in Höhe von 2,52 % (2018 bis 2025) gewährleistet, dass die Schuldenstandsquote auf dem aktuellen Niveau von 2016 (33,8 %) verbleibt. Dabei wird von einem jahresdurchschnittlichen Anstieg der Einnahmen um $2\frac{3}{4}$ % (2017 bis 2024) bzw. $2\frac{1}{2}$ % (2018 bis 2025) ausgegangen. Damit liegt die mögliche Ausgabensteigerung deutlich oberhalb des Referenzwertes von -1,85 %. Aus der Modellprojektion zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergeben sich mithin im Ergebnis keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion

5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes zeigen an, dass alle Schwellenwerte mit Abstand gewahrt werden. Keiner der beiden betrachteten Zeiträume, aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung, ist auffällig. Damit droht für den Bund keine Haushaltsnotlage (Tabelle 7).

Tabelle 7: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund*	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo¹ € je Einw .	70	88	-47	nein	-101	-109	-67	75	nein
<i>Schwellenwert</i>	-117	-61	-192		-166	-205	-221	-111	
Kreditfinanzierungsquote² %	0,1	-1,1	-0,7	nein	-1,2	-0,7	-1,5	-1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	11,5	10,4	8,9		8,9	8,9	8,9	8,9	
Zins-Steuer-Quote² %	6,8	5,2	5,7	nein	5,2	6,0	5,2	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	18,6	17,4	16,2		16,2	16,2	16,2	16,2	
Schuldenstand² % d. BIP	33,8	32,5	31,4	nein	30,2	29,1	28,3	27,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	45,6	44,6	43,3		43,3	43,3	43,3	43,3	
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

* Die Kennziffern wurden ermittelt auf Basis des Bundeshaushalts 2018, des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2019 sowie des Finanzplans bis 2022 zuzüglich Sondervermögen.

¹ Der Schwellenwert leitet sich ab aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß der Schuldenbremse (unter Berücksichtigung der Sondervermögen, Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner.

² Der jährliche Schwellenwert ist im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage der gleitende Jahresdurchschnitt der Kennziffer der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich acht Prozentpunkte. Für die Jahre der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres fort.

5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der im ersten Stabilitätsbericht 2010 ermittelte Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes beläuft sich auf eine erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderung von -1,85 %, um die Schuldenstandsquote konstant auf dem Niveau von 2016 zu halten. Aus der aktuellen Modellrechnung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergibt sich für den Bund eine die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisierende jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrates von 2,49 % für den Zeitraum 2017 bis 2024 bzw. von 2,52 % für den Zeitraum 2018 bis 2025. Die Ergebnisse der aktuellen Projektion liegen damit erheblich oberhalb dieses Referenzwerts, so dass hieraus keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage abzuleiten sind.

6. Fazit

Der Bundeshaushalt konnte bereits seit 2012 die – erst ab 2016 geltende – dauerhafte Obergrenze der strukturellen NKA einhalten. Im Jahr 2017 gelang es das vierte Jahr in Folge, die Ausgaben des Bundes vollständig ohne Neuverschuldung auszugleichen. Der Bundeshaushaltsplan 2018 sowie der am 6. Juli 2018 beschlossene Regierungsentwurf für den

Bundeshaushalt 2019 und der Finanzplan bis 2022 sehen in jedem Jahr Haushalte ohne Neuverschuldung vor. Damit werden in den Haushaltsplanungen ein ausreichender Sicherheitsabstand zur gesetzlich vorgeschriebenen strukturellen Obergrenze der NKA und damit die Einhaltung der Schuldenbremse sichergestellt.

Die solide Beschaffenheit des Bundeshaushalts spiegelt sich auch in den Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie in den Ergebnissen der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wider. Alle Schwellenwerte der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern und Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung werden mit Abstand eingehalten. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage liegen daher nicht vor. Das Ergebnis des letztjährigen Berichts wird damit bestätigt.

Anhang (Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 für die Jahre 2016 bis 2022)

Daten des Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2016

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mo. €	5.787	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	70	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mo. €	5.433	5-20+29+36+43	2
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	66	2/4	3
4	Einwohner am 31.12.2015	1000	82.176		4
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	6.248	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	316.829	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mo. €	316.829		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mo. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mo. €	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mo. €			10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mo. €	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mo. €	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	310.581	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mo. €	310.581		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mo. €		17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mo. €		=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mo. €		=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mo. €	0		19
20	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mo. €	606	21-25	20
21	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mo. €	1.403	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	1.360		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mo. €	43		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mo. €	0		24
25	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mo. €	797	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	295		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mo. €	501		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mo. €	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mo. €	698	30-33	29
30	Einnahmen	Mo. €	698	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	639	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mo. €	59		32
33	Ausgaben	Mo. €	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mo. €	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mo. €	1.225	37-40	36
37	Einnahmen	Mo. €	1.225	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	480	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mo. €	745		39
40	Ausgaben	Mo. €	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mo. €	0		42
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex: Bundeswertpapiere" (Bund)	Mo. €	-2.133	44-45	43
44	Eintrahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mo. €	49		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mo. €	2.181		45
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mo. €	-354		46
100	Kreditfinanzierungsquote	%	0,1%	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	209	102-105-29-36+8 (Land)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mo. €	0	bzw. 103-29-36-43 (Bund)	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mo. €			104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mo. €	309.413	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw. 14-31-38-44 (Bund)	106
200	Zins-Steuer-Quote	%	6,8%	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mo. €	19.631		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	288.991	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mo. €	288.991		203
204	Förderabgabe	Mo. €			204
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mo. €			205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €		=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mo. €			207
208	Allg. BEZ	Mo. €			208
300	Schulden je Einwohner (Land) / in Relation zum BIP (Bund)	€/%	33,8%	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung ¹	Mo. €	1.066.927		301
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.160	nur Bund	307

¹ Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds. Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMSIFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

Daten des Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2017

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich:	Lfd. Nr.	
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mo. €	7.260	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	88		0/4
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mo. €	9.387	5-20+29+36+43	2
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	114		2/4
4	Einwohner am 30.06.2017	1000	82.666		
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	5.020	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	330.401	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mo. €	330.401		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mo. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mo. €	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mo. €			10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mo. €	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mo. €	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	325.380	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mo. €	325.380		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mo. €		17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mo. €		=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mo. €		=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mo. €	0		19
20	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mo. €	-776	21-25	20
21	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mo. €	1.100	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	1.069		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mo. €	31		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mo. €	0		24
25	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mo. €	1.876	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	348		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mo. €	1.528		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mo. €	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mo. €	871	30-33	29
30	Einnahmen	Mo. €	871	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	804	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mo. €	67		32
33	Ausgaben	Mo. €	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mo. €	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mo. €	1.416	37-40	36
37	Einnahmen	Mo. €	1.416	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	581	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mo. €	834		39
40	Ausgaben	Mo. €	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mo. €	0		42
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex Bundeswertpapiere" (Bund)	Mo. €	1.305	44-45	43
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mo. €	1.305		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mo. €	0		45
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mo. €	2.127		46
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,1%	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	-3.592	102-105-29-36+8 (Land)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mo. €	0	bzw. 103-29-36-43 (Bund)	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mo. €			104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mo. €	322.690	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw. 14-31-38-44 (Bund)	106
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,2%	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mo. €	16.191		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	309.376	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mo. €	309.376		203
204	Förderabgabe	Mo. €			204
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mo. €			205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €		=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mo. €			207
208	Allg. BEZ	Mo. €			208
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€/ %	32,5%	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung ¹	Mo. €	1.063.903		301
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	3.277	nur Bund	307

¹ Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds.

Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMSIFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2018

Bundeshaushalt 2018					
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mo. €	-3.926	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	-47	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mo. €	243	5-20+29+36+43	2
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	3	2/4	3
4	Einwohner am 30.06.2017	1000	82.666		4
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	-1.933	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	341.667	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mo. €	341.667		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mo. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mo. €	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mo. €			10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mo. €	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mo. €	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	343.600	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mo. €	343.600		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mo. €		17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mo. €		=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mo. €		=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mo. €	0		19
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mo. €	328	21-25	20
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mo. €	1.249	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	1.249		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mo. €	0		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mo. €	0		24
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mo. €	921	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	358		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mo. €	564		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mo. €	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mo. €	1.112	30-33	29
30	Einnahmen	Mo. €	1.112	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	1.000	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mo. €	112		32
33	Ausgaben	Mo. €	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mo. €	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mo. €	1.499	37-40	36
37	Einnahmen	Mo. €	1.499	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	600	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mo. €	899		39
40	Ausgaben	Mo. €	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mo. €	0		42
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mo. €	-107	44-45	43
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mo. €	1.080		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mo. €	1.187		45
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mo. €	-4.169		46
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7%	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	-2.504	102-105-29-36+8 (Land)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mo. €	0	bzw. 103-29-36-43 (Bund)	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mo. €			104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mo. €	340.920	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw.14-31-38-44 (Bund)	106
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,7%	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mo. €	18.204		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	321.307	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mo. €	321.307		203
204	Förderabgabe	Mo. €			204
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mo. €			205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €		=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mo. €			207
208	Allg. BEZ	Mo. €			208
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€/ %	31,4%	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung ¹	Mo. €	1.064.077		301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	1.063.903	=303	302
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres	Mo. €	1.063.903		303
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mo. €			304
305	Nettokreditaufnahme ²	Mo. €	174		305
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mo. €		=104	306
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.392	nur Bund	307

¹ Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds.

Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMSIFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

² Die Nettokreditaufnahme setzt sich aus der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts und dem Finanzierungsdefizit des Investitions- und Tilgungsfonds zusammen.

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2019	2020	2021	2022	nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mo. €	-8.374	-8.984	-5.563	6.188	5-20+29+36+43-46	0
	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	-101	-109	-67	75	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mo. €	-1.956	-5.033	-4.056	6.188	5-20+29+36+43	2
	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	-24	-61	-49	75	2/4	3
4	Einwohner am 30.06. 2017	1000	82.666	82.666	82.666	82.666		4
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	-5.328	-6.582	-8.635	1.042	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	351.472	356.618	358.665	374.542	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mo. €	351.472	356.618	358.665	374.542		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mo. €						8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mo. €	0	0	0	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mo. €						10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €	0	0	0	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mo. €	0	0	0	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mo. €	0	0	0	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	356.800	363.200	367.300	373.500	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mo. €	356.800	363.200	367.300	373.500		15
	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mo. €					17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mo. €					=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mo. €					=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mo. €	0	0	0	0		19
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mo. €	969	837	744	878	21-25	20
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mo. €	1.604	1.226	1.216	1.214	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	1.254	1.226	1.216	1.214		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mo. €	350	0	0	0		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mo. €	0	0	0	0		24
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mo. €	635	389	472	336	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mo. €	372	389	471	336		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mo. €	263	1	1	1		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mo. €	0	0	0	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mo. €	1.345	1.585	1.833	2.088	30-33	29
30	Einnahmen	Mo. €	1.345	1.585	1.833	2.088	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	1.200	1.400	1.600	1.800	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mo. €	145	185	233	288		32
33	Ausgaben	Mo. €	0	0	0	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	0	0	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mo. €	0	0	0	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mo. €	1.602	1.709	1.819	1.933	37-40	36
37	Einnahmen	Mo. €	1.602	1.709	1.819	1.933	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mo. €	650	700	750	800	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mo. €	952	1.009	1.069	1.133		39
40	Ausgaben	Mo. €	0	0	0	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mo. €	0	0	0	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mo. €	0	0	0	0		42
	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen	Mo. €	1.395	-909	1.672	2.003	44-45	43
43	inflationindex: Bundeswertpapiere ¹ (Bund)	Mo. €	1.395	1.501	1.672	2.003		44
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mo. €	0	2.410	0	0		45
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mo. €	0	2.410	0	0		46
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mo. €	6.418	3.951	1.507	0		46
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,2%	-0,7%	-1,5%	-1,6%	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	-4.342	-2.385	-5.323	-6.024	102-105-29-36+8 (Land) bzw. 103-29-36-43 (Bund)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mo. €	0	0	0	0		103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mo. €						104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mo. €	353.556	359.599	363.279	368.897	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw. 14-31-38-44 (Bund)	106
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,2%	6,0%	5,2%	5,0%	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mo. €	17.406	20.195	17.899	17.835		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	333.006	333.817	346.839	359.671	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mo. €	333.006	333.817	346.839	359.671		203
204	Förderabgabe	Mo. €						204
205	KIZ-Steuer-Kompensation	Mo. €						205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mo. €					=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mo. €						207
208	Allg. BEZ	Mo. €						208
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€/ %	30,2%	29,1%	28,3%	27,4%	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung ¹	Mo. €	1.064.325	1.064.613	1.064.908	1.065.208		301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mo. €	1.064.077	1.064.325	1.064.613	1.064.908	=303	302
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres	Mo. €	1.064.077	1.064.325	1.064.613	1.064.908		303
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mo. €						304
305	Nettokreditaufnahme ²	Mo. €	248	288	295	300		305
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mo. €					=104	306
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.521	3.653	3.769	3.890	nur Bund	307

¹ Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P900) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds.

Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMSStFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

² Die Nettokreditaufnahme setzt sich aus der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts und dem Finanzierungsdéfizit des Investitions- und Tilgungsfonds zusammen.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BADEN-WÜRTTEMBERG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	83	253	89	nein	85	95	86	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282		-282
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,2	-2,1	-1,9	nein	-1,7	-1,8	-1,6	nein	
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4		6,4
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,2	3,8	4,3	nein	4,5	4,4	4,9	nein	
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0		7,0
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand* € je Einw.	3.806	3.499	3.477	nein	3.454	3.432	3.423	nein	
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198		9.398
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Baden-Württemberg	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	6,1	2,4	5,4
2018-2025 %	6,1	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2018

des

Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung / Methodik	3
2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze ..	5
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)	6
5. Zusammenfassung.....	7

Anhang:

**Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der
Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)**

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen erstellt.

Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2016 und 2017 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern der Jahre 2018 und 2019 ist der Staatshaushaltsplan 2018/19 vom 20. Dezember 2017.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuell geltenden, vom Ministerrat am 14. November 2017 beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021. In diesem Beschluss des Ministerrats wurde das Ministerium für Finanzen beauftragt, Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum Staatshaushaltsplan 2018/19 ergeben, in die Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2021 einzuarbeiten. Die Daten des Finanzplanungszeitraums beruhen daher auf dem Stand vom 20. Dezember 2017.

Für das Jahr 2022 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022 erst nach der Herbst-Steuerschätzung 2018 erfolgen wird.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	83	253	89	nein	85	95	86	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,2	-2,1	-1,9	nein	-1,7	-1,8	-1,6	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,2	3,8	4,3	nein	4,5	4,4	4,9	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand* € je Einw.	3.806	3.499	3.477	nein	3.454	3.432	3.423	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

*Ohne Berücksichtigung nicht-valutierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Die Schwellenwerte werden bei allen Kennziffern deutlich unterschritten. Die Kennziffern zeigen daher in den Prüfungszeiträumen keinerlei Auffälligkeit.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Für die Berichtspflicht maßgebend ist Artikel 84 Satz 2 Landesverfassung Baden-Württemberg:

"Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts."

Die Vorgabe wurde und wird im Betrachtungszeitraum eingehalten:

Jahr	Ausgaben für Investitionen i.S.d. Art. 84 LV ¹	Nettokreditaufnahme ²	Differenz ³
	in Mio. €		
2016 (Ist)	3.278	-33	3.311
2017 (Ist)	3.234	-41	3.275
2018 (StHPI.)	3.579	-281	3.860
2019 (StHPI.)	3.739	-276	4.015

Quelle: Eigene Berechnungen

¹ Eigenfinanzierte Investitionsausgaben als Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen bereinigt um Drittmittel (Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich und Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen).

² Gesamtnettokreditaufnahme als Summe der Kreditaufnahmen am Kreditmarkt und bei Gebietskörperschaften etc. abzüglich der Tilgungsausgaben am Kreditmarkt und bei Gebietskörperschaften etc.

³ Enthält teilweise Rundungsdifferenzen.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2017 und der Soll-Daten 2018 vorgenommen.

Ergebnis

Basisjahr	Projektionsjahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Baden-Württemberg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 (Ist)	2024	6,1 %	2,4 %	5,4 %
2018 (Soll)	2025	6,1 %	2,1 %	5,1 %

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Die Ergebnisse der Standardprojektion geben zwar einen Hinweis darauf, bei welcher Ausgabenentwicklung eine Haushaltsnotlage droht. Sie stellen aber unzureichend dar, welche Ausgabelinie erforderlich ist, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 109 GG zu entsprechen, ab 2020 strukturell ausgeglichene Länderhaushalte zu erreichen.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BAYERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bayern	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		FPI 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	155	211	41	nein	28	121	178		nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	0,0	-1,0	-0,3	nein	-1,2	-2,1	-2,1		nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	1,8	1,7	1,5	nein	1,2	1,0	1,0		nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	2.256	2.194	2.079	nein	2.002	1.925	1.848		nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bayern	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	7,2	2,4	5,4
2018-2025 %	6,6	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

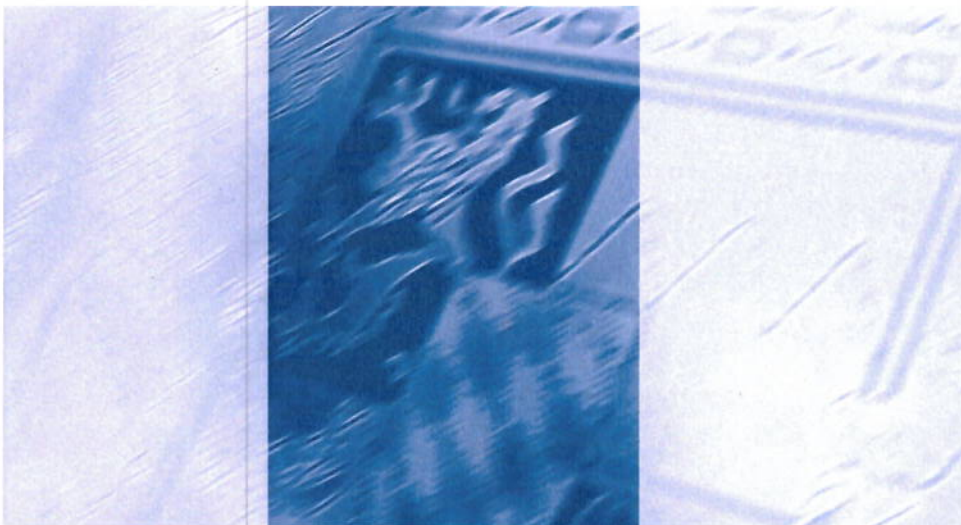
Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**



Stabilitätsbericht des Freistaates Bayern 2018

August 2018



Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung	3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	3
3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	8
4.1 Standardprojektion	8
4.2 Eigene Mittelfristprojektion	9
5. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	10
6. Zusammenfassung	11

1. Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) überwacht der Stabilitätsrat regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes.

Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der

- die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen,
- die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 wurden die verfassungsrechtlichen Kreditbegrenzungsregeln in Artikel 109 Grundgesetz neu gefasst (sog. „Schuldenbremse“).

Der Bund und die Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen.

Die Neuregelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme findet erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung. Für Bund und Länder gilt aber eine Übergangsregelung. Die Länder dürfen vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz abweichen.

Gemäß Artikel 82 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern dürfen im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden.

Nach dem Gesetz zur Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018) vom 20. Dezember 2016, das durch Gesetz vom 22. März 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) geändert worden ist, wird der Staatshaushalt des Freistaates Bayern im Jahr 2018 wiederum ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen. Darüber hinaus ist im Haushaltsjahr 2018 zum weiteren Abbau der Staatsverschuldung eine Nettotilgung im Stabilisierungsfonds „Finanzmarkt und BayernLB“ in Höhe von 1.500 Mio. Euro vorgesehen.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier allgemein geltende Kennziffern beschlossen, anhand derer die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Länder beurteilt werden soll:

- struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-/Steuerquote und
- Schuldenstand.

Ferner hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte zu den einzelnen Kennziffern beschlossen, deren Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

Die Berechnung der Kennziffern erfolgt in der vom Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung. Diese Kennziffern haben daher eine eigene Aussagekraft und sind mit anderweitig ermittelten Quoten oder Indikatoren nicht oder nur bedingt vergleichbar.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wird der Betrachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung.

Eine Gebietskörperschaft gilt als auffällig, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Dabei ist eine Kennziffer in einem Zeitraum auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich folgende Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Fpl 2019	Fpl 2020	Fpl 2021	
Finanzierungssaldo								
€ je EW	155	211	41	Nein	28	121	178	Nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	-97 103	-40 160	-182 18		-282 -	-282 -	-282 -	
Kreditfinanzierungsquote								
v. H.	0,0	-1,0	-0,3	Nein	-1,2	-2,1	-2,1	Nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	1,8 -1,2	1,0 -2,0	2,4 -0,6		6,4 -	6,4 -	6,4 -	
Zins-Steuer-Quote								
v. H.	1,8	1,7	1,5	Nein	1,2	1,0	1,0	Nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	6,6 4,7	5,9 4,2	6,0 4,3		7,0 -	7,0 -	7,0 -	
Schuldenstand								
€ je EW	2.256	2.194	2.079	Nein	2.002	1.925	1.848	Nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	8.852 6.809	8.638 6.645	8.598 6.614		8.798 -	8.998 -	9.198 -	
Auffälligkeit im Zeitraum								
				Nicht auffällig				Nicht auffällig

Hinweise zu den Kennziffern:

Die Stützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank infolge der Finanzmarktkrise sowie etwaige Rückzahlungen dieser Hilfen wurden vereinbarungsgemäß als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ nicht berücksichtigt, bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen schon.

Den Kennziffern für die aktuelle Haushaltslage liegen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 und die Soll-Daten gemäß dem Haushaltsplan 2018 des Haushaltsgesetzes 2017/2018, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2018, zugrunde.

Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaates Bayern 2017 bis 2021 vom Oktober 2017.

Ergebnis der Kennziffern:

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Bayern liegen in allen Jahren deutlich unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

In die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder ist auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen aufzunehmen.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass die Berichte eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung nach den Festlegungen des Stabilitätsrats enthalten müssen.

Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

4.1 Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen.

Diese Standardprojektion ermittelt modellhaft, bei welcher rechnerischen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“ gerade noch vermieden wird.

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrats zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrats auf Basis der Ist-Daten 2017 und Soll-Daten 2018 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich danach folgende Werte:

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 (Ist)	2024	7,2%	2,4%	5,4%
2018 (Soll)	2025	6,6%	2,1%	5,1%

Ergebnis der Standardprojektion:

Die (rechnerischen) maximalen jahresdurchschnittlichen Ausgabenraten des Freistaates Bayern liegen in beiden Basisjahren über den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

4.2 Eigene Mittelfristprojektion

Von der Darstellung einer alternativen eigenen Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird abgesehen.

5. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Der Stabilitätsrat prüft, ob beim Bund oder bei den Ländern eine „Haushaltsnotlage droht“.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich nach dem Ergebnis des Stabilitätsberichts 2018 weder nach den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aufgrund der Entwicklung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

6. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Freistaat Bayern

Berichtsjahr: 2018

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
		Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Fpl 2019	Fpl 2020	Fpl 2021	
Finanzierungssaldo	€ je EW	155	211	41	Nein	28	121	178	Nein
<i>Schwellenwert</i>		-97	-40	-182		-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>		103	160	18		-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	0,0	-1,0	-0,3	Nein	-1,2	-2,1	-2,1	Nein
<i>Schwellenwert</i>		1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,2	-2,0	-0,6		-	-	-	
Zins-Steuer-Quote	v. H.	1,8	1,7	1,5	Nein	1,2	1,0	1,0	Nein
<i>Schwellenwert</i>		6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		4,7	4,2	4,3		-	-	-	
Schuldenstand	€ je EW	2.256	2.194	2.079	Nein	2.002	1.925	1.848	Nein
<i>Schwellenwert</i>		8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.809	6.645	6.614		-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum		Nicht auffällig				Nicht auffällig			
Ergebnis der Kennziffern		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.							

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 (Ist)	2024	7,2%	2,4%	5,4%
2018 (Soll)	2025	6,6%	2,1%	5,1%
Ergebnis der Projektion		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BERLIN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	107	212	90	nein	56	123	84	84	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,8	-6,9	-1,0	nein	-0,8	-1,5	-0,9	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	6,9	6,1	6,2	nein	6,0	5,3	5,4	5,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	16.494	15.783	15.705	ja	15.645	15.543	15.493	15.451	ja
<i>Schwellenwert</i>	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	4,4	2,4	5,4
2018-2025 %	4,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2018 des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte.....	3
	2.1 Struktureller Finanzierungssaldo.....	3
	2.2 Kreditfinanzierungsquote.....	4
	2.3 Zins-Steuer-Quote.....	4
	2.4 Schuldenstand	5
	2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung	5
3	Feststellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	6
4	Projektion auf Basis standardisierter Annahmen	6
5	Zusammenfassende Bewertung.....	8

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht, der dem Stabilitätsrat jeweils bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen ist, enthält eine Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- (struktureller) Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (Abschnitt 2).

Darüber hinaus ist zu berichten, ob die jeweils landesrechtlich geltende verfassungsmäßige Obergrenze der Neuverschuldung eingehalten wurde (Abschnitt 3).

Der letzte Teil des Berichts besteht aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (Abschnitt 4).

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Struktureller Finanzierungssaldo

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings keine Entscheidung zugunsten eines Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer ergeben sich im Zeitrahmen der »Aktuellen Haushaltslage« aus dem Länderdurchschnitt abzüglich 200 Euro je Einwohner. Für den Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert des Jahres 2018 um weitere 100 Euro je Einwohner gesenkt.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		DHH 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	107	212	90	nein	56	123	84	84	nein
<i>Schwellenwert</i>		-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>		103	160	18						

Im Zeitrahmen von 2016 bis 2018 (»Aktuelle Haushaltslage«) ist der strukturelle Finanzierungssaldo insgesamt unauffällig. Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022, der das zweite Jahr des Doppelhaushalts 2018/2019 sowie die Planungsjahre 2020 bis 2022 umfasst.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des Länderfinanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Als Schwellenwert gilt im Gegenwartszeitraum der Länderdurchschnitt erhöht um drei Prozentpunkte; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres vier weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		DHH 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Kreditfinanzierungsquote %	-1,8	-6,9	-1,0	nein	-0,8	-1,5	-0,9	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						

In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote des Landes Berlin un-auffällig. Das negative Vorzeichen weist auf eine Nettokredittilgung hin.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben am Kreditmarkt zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Länderfinanzausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		DHH 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Zins-Steuer-Quote %	6,9	6,1	6,2	nein	6,0	5,3	5,4	5,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						

Nachdem Berlin den geltenden Schwellenwert im Jahr 2016 erstmals unterschritten und ihn im Jahr 2017 erneut eingehalten hat, wird das Land ihn auch im laufenden Jahr voraussichtlich einhalten. Damit ist diese Kennziffer sowohl im Gegenwartszeitraum als auch im Finanzplanungszeitraum unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 200 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		DHH 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Schuldenstand € je Einw.	16.494	15.783	15.705	ja	15.645	15.543	15.493	15.451	ja
Schwellenwert	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
Länderdurchschnitt	6.809	6.645	6.614						

Für Berlin ist diese Kennziffer in allen Jahren auffällig.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2016 bis 2018; bzw. »Finanzplanung« 2019 bis 2022 einschließlich des zweiten Jahres des Doppelhaushalts 2018/2019) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		DHH 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	107	212	90	nein	56	123	84	84	nein
Schwellenwert	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,8	-6,9	-1,0	nein	-0,8	-1,5	-0,9	-0,8	nein
Schwellenwert	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	6,9	6,1	6,2	nein	6,0	5,3	5,4	5,4	nein
Schwellenwert	7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
Länderdurchschnitt	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	16.494	15.783	15.705	ja	15.645	15.543	15.493	15.451	ja
Schwellenwert	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
Länderdurchschnitt	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.									

Im Zeitraum 2016 bis 2018 ist für Berlin nur noch eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit wird dieser Zeitraum insgesamt als unauffällig gewertet. Auch der als einzige Kennziffer im Finanzplanungszeitraum auffällige Schuldenstand lässt den gesamten Zeitraum als unauffällig gelten. Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.

3 Feststellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019 ist zur Feststellung der Zulässigkeit der Nettoneuverschuldung maßgeblich Art. 87 Abs. 2 VvB:

»Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.«

Grundsätzlich bezieht sich die zitierte Verfassungsnorm auf die im Haushalt veranschlagte Kreditaufnahme. Wollte man in Ergänzung dazu das Ist der abgeschlossenen Haushaltsjahre 2016 und 2017 an dieser Regel messen, kann festgestellt werden, dass es in beiden Jahren keine Nettokreditaufnahme, sondern eine Schuldentilgung gegeben hat.

Im Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ist für beide Jahre keine Kreditermächtigung zur Deckung von Ausgaben vorgesehen. Gleiches gilt gemäß der Finanzplanung für die Jahre des Finanzplanungszeitraums.

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Berlin hat bisher keine landesgesetzliche Regelung zur grundgesetzlichen Schuldenbremse verabschiedet. Bis zu einem Inkrafttreten einer solchen gilt für die Jahre 2020 bis 2022 die grundgesetzliche Schuldenbremse direkt. Da die Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022 keine Nettokreditaufnahme vorsieht, erfüllt Berlin planerisch in diesen Jahren die grundgesetzliche Schuldenbremse.

4 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall

keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrates um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
Berlin				
	2017-2024 %	4,4	2,4	5,4
	2018-2025 %	4,0	2,1	5,1

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2018 nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		DHH 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	107	212	90	nein	56	123	84	84	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,8	-6,9	-1,0	nein	-0,8	-1,5	-0,9	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	6,9	6,1	6,2	nein	6,0	5,3	5,4	5,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	16.494	15.783	15.705	ja	15.645	15.543	15.493	15.451	ja
<i>Schwellenwert</i>	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.									

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	4,4	2,4	5,4
2018-2025 %	4,0	2,1	5,1
Die Standardprojektion weist nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.			

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BRANDENBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Brandenburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPI 2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	268	220	-74	nein	18	13			nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,6	-2,3	-0,1	nein	0,0	0,0			nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,0	3,4	3,6	nein	3,8	3,7			nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	6.446	6.027	6.027	nein	6.446	6.446			nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Brandenburg	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	5,2	2,4	5,4
2018-2025 %	4,6	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2018**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2018**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	5
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	7
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	8
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	10
V. Bewertung der Haushaltslage	12
VI. Zusammenfassung	13
Anlagen.....	14

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
EU	Europäische Union
EW	Einwohner/in
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LFA	Länderfinanzausgleich
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage

Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 als eines der wesentlichen Ergebnisse der gemeinsamen Kommission von Bundesrat und Bundestag zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Art. 109a Grundgesetz (GG) i. V. m. §§ 2 ff. Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Zentrale Aufgabe ist die laufende Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern.¹ Mittels eines Frühwarnsystems sollen drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkannt und ggf. Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Potentiell wird damit die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte begleitet und unterstützt.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf einem jährlichen Bericht, dem hier vorliegenden Stabilitätsbericht. Gemäß §3 Abs. 2 StabiRatG soll der Bericht

- die Darstellung bestimmter Kennziffern (Indikatoren) zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung,
- die Darstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten.

Die Stabilitätsberichte sind grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober vorzulegen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Abs. 3 StabiRatG alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen. Die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht.

I.2 Methodik und Verfahren

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern

- dem strukturellen Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Die Betrachtung dieser vier Kennziffern soll eine Analyse des Haushalts ermöglichen. Für jeden Indikator wurden allgemein geltende Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Abs. 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der

¹ Des Weiteren gehören die Durchführung von Sanierungsverfahren nach §5 StabiRatG und die Überprüfung der Einhaltung des gesamtstaatlichen Defizits nach § 51 Abs 2 Haushaltsgrundsätzegesetz dazu.

² Eine ausführliche Beschreibung der Indikatoren ist in Anlage 1 beigefügt.

Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr⁴ und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungsstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je EW (struktureller Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen. Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, sollen aus systematischen Gründen einbezogen werden, sobald das sogenannte Schalenkonzept⁵ des Statistischen Bundesamtes vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kasernenstatistik realisiert ist.

Der Stabilitätsbericht enthält außerdem gem. § 3 Abs. 2 StabiRatG eine "Standardprojektion" der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die ebenfalls auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁶

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Mit dem Schalenkonzept wird die Systematik des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESGV 2010) schrittweise in der Jahresrechnungsstatistik umgesetzt. Zielsetzung des Schalenkonzepts ist eine bessere Vergleichbarkeit der Datengrundlage durch eine Integration der aus dem Sektor Staat ausgegliederten Einheiten (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) in die Kernhaushalte.

⁶ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Art. 109 GG legt für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundzüge für die verfassungsrechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme fest. Bund und Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen.⁷ Abweichungen sind insbesondere zum symmetrischen Ausgleich der Auswirkungen von konjunkturellen Schwankungen auf die öffentlichen Haushalte möglich.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen vom Bund ab dem Jahr 2016 und von den Ländern ab dem Jahr 2020 eingehalten werden. Auf Grundlage der Übergangsregelung in Art. 143d GG können die Länder bis dahin nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Art. 109 GG abweichen. Die Länder müssen ihre Haushalte in der Übergangsphase so aufstellen, dass die Vorgabe strukturell ausgeglichener Haushalte ab dem Jahr 2020 erfüllt wird.

Nach Art. 103 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in Verbindung mit § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen die Einnahmen aus Krediten die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Begrenzung sind nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. In diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Das Land Brandenburg hält die für die zulässige Kreditaufnahme maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen im Haushaltsplan für das Jahr 2018 ein. Wie auch im Jahr 2017 wird keine Nettokreditaufnahme veranschlagt und damit das haushaltspolitische Ziel, auf eine Nettokreditaufnahme zu verzichten, weiterhin umgesetzt. Aus den veranschlagten Ausgaben für Investitionen (bereinigt um Einnahmen aus Zuweisungen, Beiträgen und sonstigen Zuschüssen für Investitionen (Obergruppe (OGr.) 33 und 34)) in Höhe von 740,9 Mio. € für das Jahr 2018 ergibt sich folglich eine Differenz in gleicher Höhe.

Tabelle 1: Entwicklung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditgrenze (in Mio. €)

	Nachtragshaushalt 2018
Eigenfinanzierte Investitionen	740,9
Nettokreditaufnahme	0,0
Differenz	740,9

Quelle: Haushaltsplan 2018 inklusive Nachtragshaushalt, eigene Berechnung

⁷ Dabei bleibt dem Bund nach Art. 109 Abs. 3 Satz 4 GG die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von bis zu 0,35 % des nominalen BIP.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 2 zeigt die Werte der vier Indikatoren für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Für die Jahre 2019 und 2020 basieren die Angaben auf der Finanzplanung 2016 - 2020. Da für die Jahre 2021 und 2022 zum Zeitpunkt der Datenmeldung keine beschlossene mittelfristige Finanzplanung vorlag, werden für diese Jahre keine Kennziffern ausgewiesen.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018	Über- schreitung	Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	268	220	-74	nein	18	13	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282			
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-3,6	-2,3	-0,1	nein	0	0	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4			
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote (%)	4,0	3,4	3,6	nein	3,8	3,7	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0			
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand (€ je EW)	6.446	6.027	6.027	nein	6.446	6.446	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998			
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Alle vier Kennziffern⁸ zeigen sich in beiden zu betrachtenden Zeiträumen unauffällig:

- Der strukturelle Finanzierungssaldo ist zwar im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, aber weiterhin deutlich positiv. Eine gute Einnahmesituation legte hier die Basis für eine solide Finanzpolitik. Für das Jahr 2018 wird im Soll ein im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 deutlich niedrigerer struktureller Finanzierungssaldo prognostiziert. Der Schwellenwert von -182 € je EW wird aber mit einigem Abstand eingehalten. Hintergrund für den Rückgang des Finanzierungssaldos sind u.a. einerseits die in der Planung weiterhin zu Grunde gelegten hohen Flüchtlingskosten und höhere Personalausgaben, aber auch der weitere Rückgang der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ). Im Zeitraum der Finanzplanung ist aber ein positiver Finanzierungssaldo vorgesehen.
- Die Kreditfinanzierungsquote sinkt im Ist 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund 1,3 Prozentpunkte auf -2,3% und liegt damit klar unter dem Schwellenwert und auch unter dem Länderdurchschnitt. Sie verringert sich im Soll 2018 auf rund -0,1%. Im Zeitraum der Finanzplanung beträgt die Kreditfinanzierungsquote dann 0, 0%.
- Bei der Zins-Steuer-Quote liegen im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung wie im Vorjahr alle Werte sowohl unterhalb der Schwellenwerte als auch unterhalb des Länderdurchschnitts. Das Verschuldungsniveau ist aufgrund der hohen Neuverschuldung in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre zwar weiterhin hoch, aber das anhaltend historisch niedrige

⁸ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

Zins-Niveau und die Haushaltsüberschüsse der letzten Jahre, die zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau der allgemeinen Rücklage eingesetzt wurden, zeigen hier Wirkung. Der leichte Anstieg der Kennziffern beruht maßgeblich darauf, dass diesen die Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2016 - 2020 zu Grunde liegen und darin die Entwicklung der letzten zwei Jahre noch nicht abgebildet ist.

- Auch beim Schuldenstand werden die Schwellenwerte und der Länderdurchschnitt für alle betrachteten Jahre unterschritten. Da keine Nettokreditaufnahme vorgesehen ist, bleibt der Wert der Kennziffer im Soll 2018 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 6.027 € je EW. Im Zeitraum der Finanzplanung ist ebenfalls keine Nettokreditaufnahme vorgesehen. Der Wert der Kennziffer steigt aber im Vergleich zum Soll 2018 auf den Wert vom Ist 2016, da die Kennziffern im Zeitraum der Finanzplanung auf der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2016 - 2020 basieren. Somit findet die Tilgung des Jahres 2017 noch keine Berücksichtigung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg weder bei einer der Kennziffern noch in einem der beiden Zeiträume eine Auffälligkeit zeigt, die auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 1 StabiRatG hinweist.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Nach § 3 Abs. 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine "Standardprojektion" der Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten. Der Stabilitätsrat hat hierzu sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.⁹

Die Standardprojektion stellt damit eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Auf dieser Grundlage kann nicht abschließend beurteilt werden, ob tatsächlich Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Rahmen der Projektion vorliegen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024	5,2	2,4	5,4
2018 - 2025	4,6	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2017 - 2024 5,4% und für den Projektionszeitraum 2018 - 2025 5,1%. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrate eines Landes um mehr als 3 Prozentpunkte den Länderdurchschnitt unterschreitet.

⁹ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsraten von jährlich 5,1% (Basis Ist 2017) bzw. 4,6% (Basis Soll 2018). Diese Zuwachsraten des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2017 bzw. 2018 auf 130 % im Projektionsjahr 2024 bzw. 2025 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 2,4% bzw. 2,1%, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

V. Bewertung der Haushaltslage

Aufgrund positiver wirtschaftlicher Rahmenbedingungen konnte Brandenburg in den vergangenen Jahren von steigenden Steuereinnahmen profitieren. Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich stiegen von 6.945,0 Mio. € im Jahr 2013 auf 8.473,2 Mio. € im Jahr 2017.

Brandenburg konnte nicht zuletzt aufgrund der stabilen Steuereinnahmehbasis das Haushaltsjahr 2017 insgesamt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 460 Mio. € abschließen. Dieser wurde zur Hälfte zur Schuldentilgung verwandt und zur anderen Hälfte der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die positive Lage bietet auch in den Jahren 2018 und 2019 eine gute Grundlage, weiterhin zielgerichtete Investitionen u.a. in Bildung, in den ÖPNV und die Infrastruktur umzusetzen. Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpakt II im Jahr 2019 und dem Auslaufen der Übergangsregelung der Schuldenbremse darf dabei die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte nicht aus den Augen verloren werden. Die Finanzplanung sieht daher auch für das Jahr 2019 keine Aufnahme neuer Schulden vor, bevor ab 2020 die Schuldenbremse auch für die Länder greift.

Allerdings kann die positive Entwicklung der vergangenen Jahre nicht darüber hinweg täuschen, dass die Einnahmesituation des Landes Brandenburg mit einer Steuerdeckungsquote nach Abschluss des Jahres 2017 von 68,5 % gegenüber den Vorjahren zwar weiterhin stabil, aber im Vergleich zu den westdeutschen Ländern signifikant niedriger ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch zukünftig ein Großteil der im Land getätigten Ausgaben aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden muss.

Die Gesamtverschuldung des Landes hat sich seit den 1990er-Jahren bis zuletzt im Jahr 2010 auf rd. 18.662 Mio. € aufgebaut. Zwar konnte mit den Tilgungen von rd. 291,6 Mio. € im Jahr 2013, 180 Mio. € im Jahr 2016 und 230 Mio. € im Jahr 2017 ein Teil der Schulden abgebaut werden. Der Abbau umfasste aber nur rd. 3,9 % der Verschuldung auf aktuell rd. 17.960 Mio. €. Die Haushaltsrisiken bezüglich steigender Zinsen bleiben damit nach wie vor sehr hoch. Wieder gewonnene Gestaltungsspielräume würden dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung des Ausgabenwachstums hat daher nach wie vor hohe Priorität. Der nicht vorhersehbaren Volatilität der Einnahmen können kurzfristig nur in geringem Maße Ausgabenanpassungen entgegengesetzt werden. Grundanliegen der Haushaltspolitik bleibt es daher, den Haushalt strukturell ausgleichlich zu gestalten, um die Wirtschafts- und Finanzpolitik auf lange Frist nachhaltig und transparent umsetzen und die Schuldengrenze einhalten zu können.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018	Über- schreitung	Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	268	220	-74	nein	18	13	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282			
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-3,6	-2,3	-0,1	nein	0	0	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4			
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote (%)	4,0	3,4	3,6	nein	3,8	3,7	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0			
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand (€ je EW)	6.446	6.027	6.027	nein	6.446	6.446	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998			
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in BB	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024		5,2	2,4
2018 - 2025		4,6	2,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg weist weder bei den Kennziffern in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit auf, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Indikatoren und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Abs. 2 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat der Stabilitätsrat vier Kennziffern beschlossen. Für jede einzelne Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder orientieren sich am Länderdurchschnitt und sind als Abweichung von diesen definiert.¹⁰

- Struktureller Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo¹¹ in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse.¹² Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock¹³ werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je EW. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁴ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden bereinigt um LFA-Leistungen bzw. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länder-

¹⁰ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

¹¹ Der Finanzierungssaldo ergibt sich gem. § 13 Abs. 4 LHO aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus Überschüssen und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführung von Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages.

¹² Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder eine implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen.

¹³ Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten können gem. § 113 Abs. 2 LHO einem Sondervermögen zugeführt werden, das das Ministerium der Finanzen verwaltet. Der Grundstock ist der in Geld bestehende Teil des Grundstockvermögens. Im Land Brandenburg wurde kein Grundstock eingerichtet.

¹⁴ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

finanzausgleichs, allgemeine BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation).

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt). Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je EW je Jahr.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion "**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**" ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion "**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**", unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die "**Fortschreibung des Finanzplans**" zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine "**Standardprojektion**" der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig ggü. Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer "Schuldenstand je EW" gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfades der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmenentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das

laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrate von 1 % unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem infrastrukturellen Mehrbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gem. FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BREMEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		FPI 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	-489	-288	-421	ja	-241	193	389	388	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	9,2	11,1	5,5	ja	4,3	-1,8	-4,1	-4,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	14,3	14,3	14,6	ja	14,5	13,7	12,9	12,9	ja
<i>Schwellenwert</i>	7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	31.096	30.105	30.120	ja	30.047	29.778	29.456	29.133	ja
<i>Schwellenwert</i>	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	0,7	2,4	5,4
2018-2025 %	0,7	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage in Bremen festgestellt. Das Land befindet sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.

BERICHT zur Haushaltslage der
Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes
-Stabilitätsbericht 2018-



**Bericht zur Haushaltslage
der Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes**

Bremen, 18. September 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Stabilitätsbericht 2018 vor.

1. Vorbemerkungen

- a. Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Kennziffern und Schwellenwerte das Drohen einer Haushaltsnotlage geprüft. Die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen befinden sich jedoch nicht in einer drohenden, sondern seit längerem in einer bestehenden extremen Haushaltsnotlage. Eine verbindliche Festlegung von Indikatoren und Schwellenwerten, die den Bestand einer Haushaltsnotlage definieren, ist jedoch immer noch nicht erfolgt.
Die Freie Hansestadt Bremen stellt hierzu fest, dass die im nachfolgenden Bericht zur Analyse der aktuellen Lage und der mittelfristigen Entwicklung der Haushalte herangezogenen Kennzahlen eindeutig eine bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens belegen. Die Feststellung, dass Bremen die aufgrund von § 4 StabiRatG festgelegten Schwellenwerte für eine drohende Haushaltsnotlage im aktuellen Zeitraum überschreitet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten und folgerichtig.
- b. Eine dauerhaft tragfähige Sanierung der bremischen Haushalte setzt neben einer aufgabengerechten Finanzausstattung insbesondere die Lösung der Altschuldenproblematik voraus. Die Bremen und dem Saarland ab dem Jahr 2020 gewährten Sanierungshilfen ermöglichen dabei den Einstieg in die Schuldentilgung.
- c. Bremen wird die möglichen Eigenbeiträge zur Sanierung seiner Haushalte leisten und damit die bestehenden Chancen zum vollständigen Abbau der Neuverschuldung, ab dem Jahr 2020 zur Schuldentilgung, weiterhin nutzen. Das verlängerte Sanierungsprogramm 2017 – 2020 und die zugehörigen halbjährigen Sanierungsberichte dokumentieren die hierzu geplanten und realisierten Eigenanstrengungen des Landes zum Abbau der Neuverschuldung insgesamt und maßnahmenbezogen.
- d. Bei der Interpretation der bremischen Haushaltsdaten der vergangenen Jahre ist zu beachten, dass der erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad des Stadtstaates ab 2015 in erheblichem Maße durch Kosten für Aufnahme und Integration von Geflüchteten überlagert worden ist. Auch im Jahr 2018 betragen die Netto-Mehrausgaben – also nach Abzug aller Einnahmen sowie des Ausgangsniveaus 2015 – knapp 180 Mio. € und liegt damit trotz der stark zurückgegangenen Zugangszahlen höher als im Vorjahr. Grund sind rückläufige Einnahmen, insbesondere nach derzeit noch geltender Rechtslage auslaufende Bundeshilfen.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ergeben sich aus Art. 131a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV), der die von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehenen Regelungen zur Beschränkung der strukturellen Nettoneuverschuldung in Landesrecht umsetzt. Die Regelung der weiteren Einzelheiten bleibt einem einfachen Gesetz überlassen, das noch zu verabschieden ist. Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 fügt Art. 131b BremLV eine Übergangsregelung hinzu, wonach ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig ist, soweit die gemäß Art. 143d Abs. 2 GG, dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung übernommene Konsolidierungsverpflichtung eingehalten wird.

Die Einhaltung dieser Konsolidierungsverpflichtung im abgelaufenen Jahr hat die Freie Hansestadt Bremen dem Stabilitätsrat mit dem Konsolidierungsbericht 2017 dargelegt. Der Stabilitätsrat hat die Einhaltung am 26. Juni 2018 formal festgestellt. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 hielt die verfassungsrechtlichen Vorgaben somit ein.

3. Bericht über die Haushaltsentwicklung

3.1. Zeitraum 2016 - 2018 (aktuelle Haushaltslage)

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in **Tabelle 1** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenüber gestellt.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere beim Schuldenstand die inhaltlich nicht zu begründende, extreme Überhöhung des Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) einen rechnerischen Gestaltungsspielraum schafft, der bei sachgerechter Definition einer unter dem Aspekt drohender Haushaltsnotlage noch akzeptablen einwohnerbezogenen Schuldenstandes nicht bestehen würde.

Trotz der teilweise künstlichen Erhöhung von Schwellenwerten für die Stadtstaaten überschreitet Bremen seit Beginn der Kennzahlenermittlung in allen bisher abgeschlossenen Haushaltsjahren den jeweiligen Schwellenwert aller vier Kennzahlen deutlich. Dies dokumentiert formal eine immer wieder drohende, faktisch aber auch eine seit längerem bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens.

Tab. 1		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung
		Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-489	-288	-421	ja
	<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18	
Kreditfinanzierungsquote	%	9,2	11,1	5,5	ja
	<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6	
Zins-Steuer-Quote	%	14,3	14,3	14,6	ja
	<i>Schwellenwert</i>	7,0	6,3	6,4	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3	
Schuldenstand	€ je Einw.	31.096	30.105	30.120	ja
	<i>Schwellenwert</i>	14.980	14.619	14.551	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614	
Auffälligkeit im Zeitraum			ja		

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen für Bremen und den Länderdurchschnitt die Entwicklung der vier zur Messung einer drohenden Notlage maßgeblichen Kennziffern seit 2008, wobei der Bereich, in dem die Haushaltsnotlage droht, von dem Bereich einer noch nicht kritischen Haushaltslage optisch abgesetzt ist.

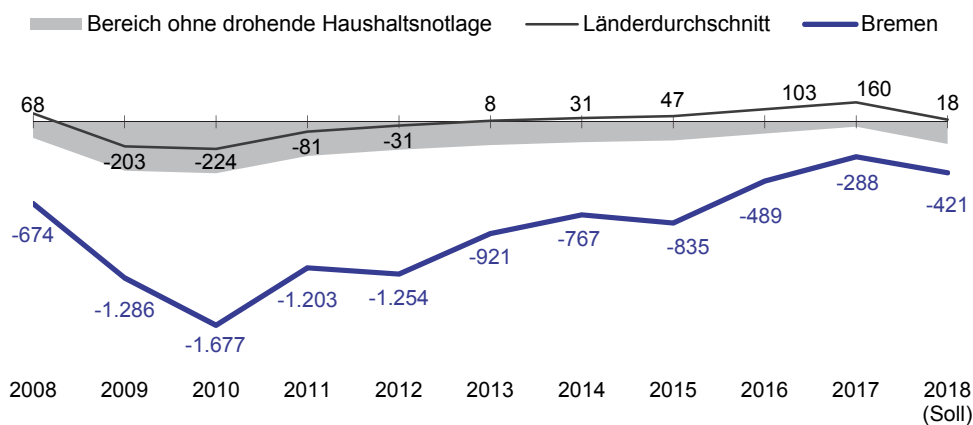
Die Entwicklung der Kennzahlen dokumentiert dabei, dass trotz aller Haushaltsverbesserungen ab dem Beginn des Konsolidierungszeitraumes weiterhin ein maßgeblicher

Abstand der bremischen Werte an den jeweiligen Bereich einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage festzustellen ist.

Ab dem Jahr 2015 wurde die sukzessive Verbesserung des Finanzierungssaldos zunächst durch erhebliche, für die Aufnahme und Integration Geflüchteter notwendigen Mehraufwendungen überlagert. Diesem im Jahr 2016 noch verstärkten Effekt wirkte dann aber eine äußerst günstige Steuerentwicklung (2016: + 12,3 % gegenüber 2015) sowie ein spürbarer Rückgang der flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrausgaben im Jahr 2017 entgegen (Anschlag: 327 Mio. €, Ist: 154 Mio. €).

Für das laufende Jahr sind noch die Anschlagswerte grundlegend. Das Controlling des bisherigen Haushaltsvollzugs zeigt, dass sich im Jahresergebnis ein gegenüber dem Anschlag verbesserter Finanzierungssaldo ergeben könnte. Gründe dafür sind ein erneut über den Erwartungen liegendes Steueraufkommen – das jedoch auch zu Mindereinnahmen aus dem Länderfinanzausgleich führt – sowie dass flüchtlingsbezogene Ausgaben unter dem noch unter ungünstigeren Annahmen gebildeten Anschlag bleiben.

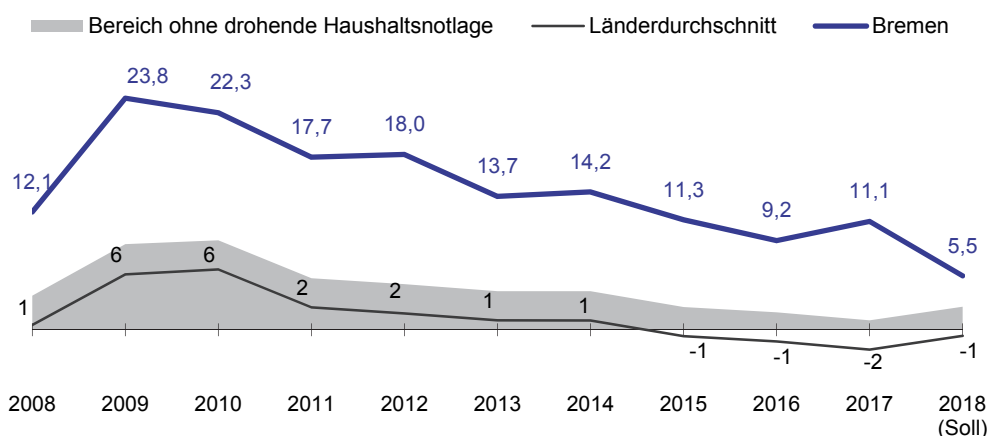
Abb. 1: "struktureller" Finanzierungssaldo in € je Einwohner



Zu beachten ist dabei, dass der „strukturelle Finanzierungssaldo“ in der hier abgebildeten Version nicht mit dem „strukturellen Finanzierungssaldo“ des Konsolidierungsregimes gleichzusetzen ist. Der Stadtstaat Bremen hat sich als Konsolidierungsland verpflichtet, das strukturelle Defizit des Haushalts 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen und darüber gesondert zu berichten (Konsolidierungsbericht). Das in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund als zentrale Kennzahl für den Konsolidierungskurs definierte strukturelle Defizit weicht dabei erheblich von dem hier berechneten, ebenfalls als „strukturell“ bezeichneten Defizit ab, da die vorliegenden Daten weder die konjunkturelle Bereinigung der steuerabhängigen Einnahmen noch die unterschiedlichen Niveaus von außerhaushaltsmäßigen Finanzierungen über ausgegliederte Einheiten mit eigener Kreditermächtigung berücksichtigen.

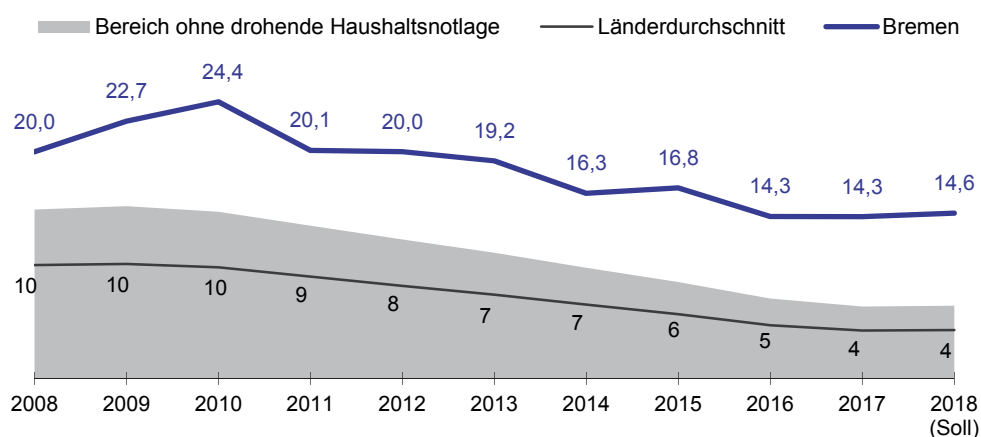
Der Verlauf der nachfolgend dargestellten Kreditfinanzierungsquote (**Abb. 2**) korrespondiert weitgehend mit dem Verlauf des Finanzierungssaldos. Auffällig ist der hohe Abstand Bremens zum Schwellenwert des Bereichs einer nicht-kritischen Haushaltslage sowie die Tatsache, dass sich der Länderdurchschnitt ungeachtet flüchtlingsbezogener Aufwendungen seit Jahren um den Nullwert bewegt.

Abb. 2: Kreditfinanzierungsquote in %



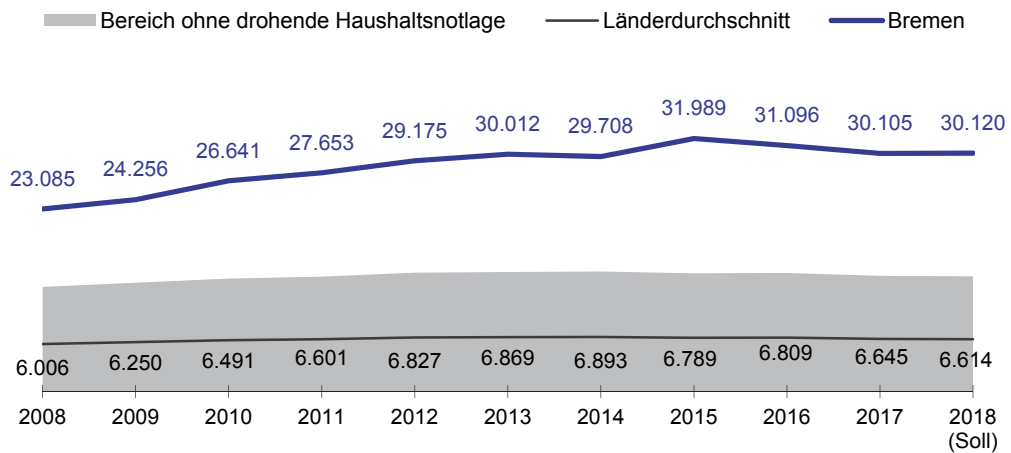
Zusammen mit der Zins-Steuer-Quote (**Abb. 3**) wurde die Kreditfinanzierungsquote vom Bundesverfassungsgericht 1992 als Indikator für das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage herangezogen. Dabei wurde festgestellt, dass eine extreme Haushaltsnotlage auf jeden Fall besteht, wenn ein Land durchgängig eine mindestens 72 % höhere Zins-Steuer-Quote und eine mehr als doppelt so hohe Kreditfinanzierungsquote wie der Länderdurchschnitt aufweist. Unter anderem aufgrund der Bewegung der Kreditfinanzierungsquote der Ländergesamtheit um den Nullwert weist Bremen bei dieser Kennziffer aktuell eine deutliche Überschreitung des damals vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Grenzwertes auf. Auch die Zins-Steuer-Quote erfüllt mit einer aktuellen Überschreitung des Durchschnittswertes um über 200 % klar die damaligen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage.

Abb. 3: Zins-Steuer-Quote in %



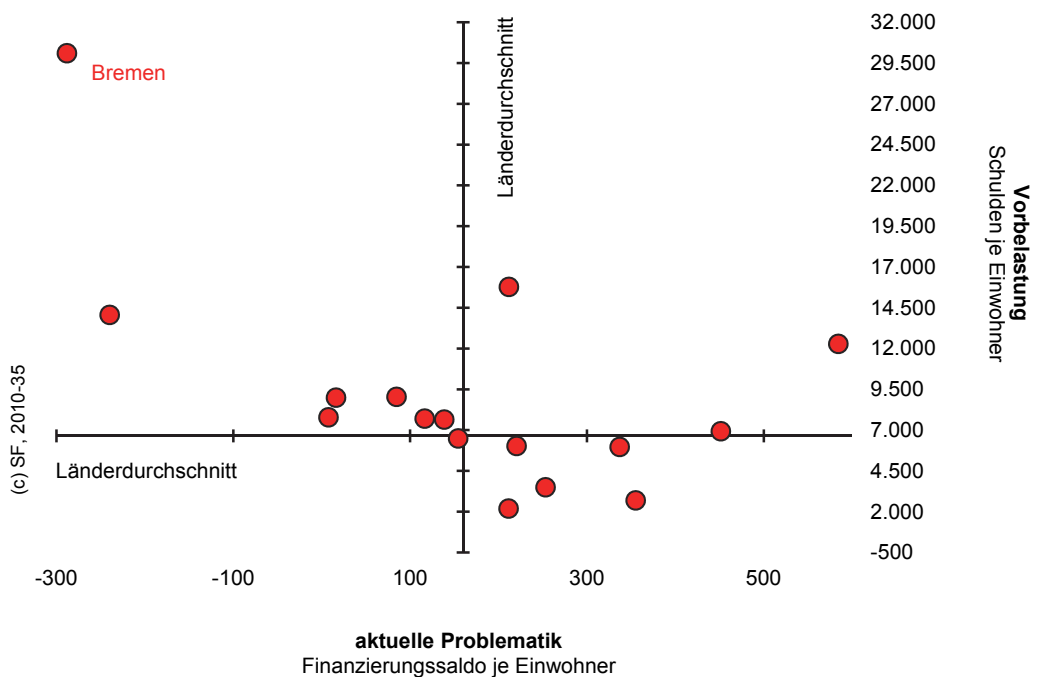
Die einwohnerbezogene Schuldenentwicklung (**Abb. 4**) Bremens hat sich trotz aller Haushaltsverbesserungen während der Konsolidierungsjahre zunächst von den übrigen Ländern entkoppelt, die vielfach bereits mit Netto-Tilgung von Altschulden beginnen konnten. Damit entfernte sich Bremen auch weiter vom Schwellenwert einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage, der ohnehin für die Stadtstaaten mit 220 % des Länderdurchschnitts ein unbegründet hohes Niveau aufweist. In den letzten zwei Jahren hingegen ist Bremens Schuldenentwicklung je Kopf stagniert. Hauptursache sind neben weiter rückläufigen Haushaltsdefiziten die gegenwärtigen Geld- und Kapitalmarktkonditionen, die dazu anhalten, sich im Kreditportfolio verstärkt auf die aktuell wirtschaftlicheren Kassenkredite anstelle der hier abgebildeten fundierten Schulden zu konzentrieren.

Abb. 4: Schuldenstand in € je Einwohner



Trotz wesentlicher Einschränkungen in der Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen und Schwellenwertberechnungen zeigen die Länderdurchschnitts- und Schwellenwert-Vergleiche, dass Besonderheit und Grad der Problemlage der bremischen Haushalte sowohl die eher vergangenheitsorientierten Kennzahlen (Schuldenstand mit korrespondierender Zins-Steuer-Quote) als auch die Werte, die die zum Teil damit im Zusammenhang stehende aktuelle Haushaltslage beschreiben (Finanzierungssaldo mit korrespondierender Kreditfinanzierungsquote), betreffen.

Abb. 5: Kennzahlen zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage 2017



Dies verdeutlicht in besonderem Maße die **Abbildung 5** für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Koordinaten der Freien Hansestadt Bremen und deren Abstand zu

den Länderdurchschnitten, aber auch zu allen anderen Ländern, im Sektor „überdurchschnittliche Schulden und überdurchschnittliches Defizit“ belegen dabei den Grad der bestehenden extremen Haushaltsnotlage Bremens.

Nur vier Länder (die drei Stadtstaaten sowie das Saarland) weisen 2016 eine deutlich überproportionale Vorbelastung (Schulden je Einwohner) auf, nur zwei dieser Länder (Bremen und Saarland) verzeichnen auch eine stark überdurchschnittliche aktuelle Problematik (Finanzierungssaldo je Einwohner), wobei insgesamt der bremische Haushalt – trotz aller bisherigen Erfolge im Konsolidierungskurs – im Vergleich zu allen anderen Ländern weiterhin die mit Abstand höchsten Belastungswerte aufweist.

3.2. Zeitraum 2017 - 2020 (Finanzplanung)

Die bremischen Daten der **nachfolgenden Tabelle** basieren auf den Werten des aktuellen Finanzplans 2017-2021. Für das Jahr 2022 wurden die Werte des Kernhaushaltes des Jahres 2021 unverändert überrollt, allein die Einbeziehung der Anstalt für Versorgungsvorsorge, für die bereits längerfristige Planwerte vorliegen, sorgt für leichte Veränderungen. Demnach weist der Stadtstaat Bremen im Teilzeitraum der Finanzplanung keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage mehr auf. Im Stabilitätsbericht 2017 hatte sich dieses Bild erstmals ergeben.

Tab. 2		Finanzplanung				Überschreitung
		2019	2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-241	193	389	388	nein
<i>Schwellenwert</i>		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>						
Kreditfinanzierungsquote	%	4,3	-1,8	-4,1	-4,0	nein
<i>Schwellenwert</i>		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>						
Zins-Steuer-Quote	%	14,5	13,7	12,9	12,9	ja
<i>Schwellenwert</i>		7,4	7,4	7,4	7,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>						
Schuldenstand	€ je Einw.	30.062	29.793	29.470	29.147	ja
<i>Schwellenwert</i>		14.751	14.951	15.151	15.351	
<i>Länderdurchschnitt</i>						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind jedoch folgende Hinweise erforderlich:

1. Die Schwellenwerte zur Berechnung einer drohenden Haushaltsnotlage ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage rechnerisch aus dem Länderdurch-

schnitt. Eine Notlage besteht in diesem Kontext somit immer als Relation zur Haushaltslage der Ländergesamtheit. Diese relative Haushaltsnotlage wird im Finanzplanzeitraum versucht zu simulieren, indem der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert (aktuell für 2018) mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben wird, da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen. Diese Fortschreibung sieht nach den Regeln des Stabilitätsrates im Finanzplanzeitraum dabei so erhebliche Aufschläge vor, dass eine Aussagekraft der Kennzahlen praktisch nur in einer Rezession (bei stark sinkenden Steuereinnahmen) gegeben wäre.

2. In einem Teilzeitraum müssen drei der vier Kennzahlen als auffällig gelten, so dass die andauernde Schwellenwertüberschreitung der beiden Kennzahlen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote), für eine Haushaltsnotlage nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den Teilbereich des Finanzplanzeitraums folgende Kernaussagen:

- a. Der strukturelle Finanzierungssaldo bildet aufgrund der erheblich abweichenden Berechnungsmethode zum Konsolidierungspfad (vgl. Erläuterungen auf Seite 4) zwar nicht den im Jahr 2019 im Rahmen des Konsolidierungspfades einzuhaltenden Höchstwert ab und trifft auch keine Aussage über die Einhaltung der – ohnehin noch nicht präzise feststehenden – ab 2020 geltenden Maßstäbe. Erkennbar ist aber gegenüber dem Jahr 2018 (**vgl. Tabelle 4 auf Seite 10**) die weitere planmäßige Saldenverbesserung des Jahres 2019 sowie ab dem Jahr 2020 die positiven Effekte der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.
- b. Auch die Kreditfinanzierungsquote unterschreitet in der Planung den jeweiligen Schwellenwert einer drohenden Haushaltsnotlage. Begünstigt wird dieses Ergebnis neben der einnahmeseitigen Verbesserung ab dem Jahr 2020 allerdings auch hier maßgeblich durch die nicht sachgerecht zu begründende, deutliche Erhöhung des maßgeblichen Schwellenwertes im Finanzplanungszeitraum um mehr als das Doppelte gegenüber 2018 (vgl. Tabelle 4). Insbesondere für diese Kennziffer ist also zu erwarten, dass wenigstens der Wert des Jahres 2019 wieder als auffällig gelten wird, sobald dieser im kommenden Bericht als Jahr der aktuellen Haushaltslage Eingang findet. Für das Jahr 2018 ist dieser Fall bereits eingetreten (vgl. Überschreitung in Tabelle 1 mit Nicht-Überschreitung in Tabelle 2 des Vorjahresberichts).
- c. Die Zins-Steuer-Quote und der einwohnerbezogene Schuldenstand überschreiten die gesetzten Schwellenwerte in allen Jahren deutlich und dauerhaft. Unerheblich wirkt sich hier aus, dass die vom Flächenländerwert abweichenden Schwellenwertbildungen für die Stadtstaaten nach bremischer Auffassung insbesondere bei der Kennzahl „Schuldenstand“ in der gewählten Größenordnung inhaltlich nicht begründbar vorgenommen wurden.

- d. Insgesamt gelten im Teilzeitraum der Finanzplanung lediglich zwei Kennzahlen als auffällig, sodass der Teilzeitraum nicht als auffällig hinsichtlich einer drohenden Haushaltsnotlage zu werten ist. Ursächlich dafür sind die eigenen Konsolidierungsanstrengungen, die positiven Effekte der künftigen Bund-Länder-Finanzbeziehungen, aber auch die erhöhten Schwellenwerte des Finanzplanungszeitraums, die keine Anwendung mehr finden, sobald die Plan-Jahre als Soll- oder Ist-Jahre geprüft werden.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsrate bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2017 - 2024 und 2018 - 2025 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen. Diese Ausgabenzuwachsrate werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanzhaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt.

Tab. 3

		Standardprojektion		
		Ausgaben- Zuwachsrate p.a.	Schwellenwert p.a.	Länderdurchschnitt p.a.
2017-2024	%	0,7	2,4	5,4
2018-2025	%	0,7	2,1	5,1

Ergebnis der Projektion

Haushaltsnotlage besteht

*) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Dieser Schwellenwert wird auch nach Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und den damit verbundenen Mehreinnahmen deutlich verfehlt. Dies ist vor dem Hintergrund der extremen Vorbelastung der Freien Hansestadt Bremen durch Altschulden auch zu erwarten. Für den Zeitraum bis 2020 kommt hinzu, dass die Zielsetzung des Stadtstaates noch auf die schrittweise Rückführung der Neuverschuldung gerichtet ist, sodass die hier durchgeführte Modellrechnung zwangsläufig zu völlig unrealistischen Ergebnissen führen muss.

Dabei ist zu beachten, dass die Annahmen der Standardprojektionen Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten für den Stadtstaat Bremen sogar noch erheblich verzerrt und damit deutlich geringer als tatsächlich gegeben abbilden:

- Die Überhöhung des Schuldenstand-Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) relativiert die tatsächliche Altschuldenproblematik Bremens unsachgemäß.
- Die undifferenziert ausgewiesenen Veränderungsrate der Gesamtausgaben bilden nicht ab, dass die bremischen Haushalte in stark überdurchschnittlichem Maße durch weitgehend nicht gestaltbare Zinsausgaben geprägt sind. Entsprechend höher fallen die notwendigen Ausgabenbegrenzungen bei den Primärausgaben aus.

5. Zusammenfassung

Im Ergebnis bestätigt der Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß der Definition aufgrund von § 4 StabiRatG.

Alle Jahreswerte aller Kennzahlen der aktuellen Haushaltslage (2016 - 2018) überschreiten den Schwellenwert deutlich. Für den Planungszeitraum (2019 - 2022) ist, wie im Vorjahresbericht erstmals festgestellt, keine drohende Haushaltsnotlage zu konstatieren, weil nur zwei der Kennzahlen als auffällig zu werten sind. Gleichwohl ist für die Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage aufgrund von § 4 StabiRatG bereits die Auffälligkeit einer der Teilzeiträume ausschlaggebend.

Zum Prüfergebnis im Planungszeitraum ist zudem zu beachten, dass der strukturelle Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote im Planungszeitraum insbesondere deswegen nicht auffällig sind, weil die Schwellenwerte im Planungszeitraum gegenüber dem Zeitraum der aktuellen Haushaltslage erhöht werden. Mindestens für das Jahr 2019 ist nach den aktuellen Daten zu erwarten, dass die Werte beider Kennziffern wieder als auffällig gelten werden, sobald sie im kommenden Bericht als Zeitraum der aktuellen Haushaltslage geprüft werden.

Gleichzeitig werden aufgrund der Altschuldenproblematik auch weiterhin die Schwellenwerte der Indikatoren, die den Grad der strukturellen Vorbelastungen widerspiegeln (Zins-Steuer-Quote, Schuldenstand), dauerhaft und deutlich überschritten.

Tab. 4	Aktuelle Haushaltslage					Finanzplanung				
		Ist	Ist	Soll	Über- schreitung	Planung				Über- schreitung
		2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-489	-288	-421	ja	-241	193	389	388	nein
<i>Schwellenwert</i>		-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>		103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	9,2	11,1	5,5	ja	4,3	-1,8	-4,1	-4,0	nein
<i>Schwellenwert</i>		1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote	%	14,3	14,3	14,6	ja	14,5	13,7	12,9	12,9	ja
<i>Schwellenwert</i>		7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand	€ je Einw.	31.096	30.105	30.120	ja	30.062	29.793	29.470	29.147	ja
<i>Schwellenwert</i>		14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum				ja					nein	

Ergebnis der Kennziffern

Haushaltsnotlage besteht

Zudem wird der Stadtstaat Bremen auch zukünftig die vorgegebenen Schwellenwerte der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (vgl. Tab. 3) unterschreiten.

Nichtsdestotrotz dokumentiert die kontinuierliche Verbesserung aller Kennziffern im Finanzplanungszeitraum die Fortschritte des bremischen Gesamthaushalts und verdeutlicht die Entschlossenheit, den Konsolidierungskurs der bremischen Haushalte erfolgreich zu beenden und ab dem Jahr 2020 in die Schuldentilgung einzusteigen. Dieser Fortschritt wäre durch Verschlechterungen der Einnahmeseite, insbesondere aufgrund von Steuersenkungen des Bundes zulasten von Ländern und Kommunen, jedoch unmittelbar gefährdet.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HAMBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hamburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	66	584	112	nein	378	361	423	520	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,5	-5,2	-1,4	nein	-2,5	-2,4	-0,7	-0,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,3	5,9	nein	4,5	4,4	4,4	4,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	12.880	12.291	12.171	nein	11.955	11.736	11.643	11.561	nein
<i>Schwellenwert</i>	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hamburg	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	5,7	2,4	5,4
2018-2025 %	6,2	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2018

der Freien und Hansestadt
Hamburg
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz



Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Tel: 040 428 23-1602
Fax: 040 428 23-1402
stabilitaetsrat@fb.hamburg.de

www.hamburg.de/fb



Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Kurzbericht zur Haushaltsentwicklung.....	4
2.1 Haushaltsjahr 2016.....	4
2.2 Haushaltsjahr 2017.....	4
2.3 Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie mittelfristige Finanzplanung bis 2022.....	4
3. Kennziffern und Schwellenwerte.....	5
3.1 Struktureller Finanzierungssaldo.....	5
3.2 Kreditfinanzierungsquote.....	6
3.3 Zins-Steuer-Quote.....	7
3.4 Schuldenstand.....	8
3.5 Zusammenfassung.....	9
4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen.....	9
5. Bericht zur mittelfristigen Projektion.....	10
6. Zusammenfassende Bewertung.....	11

1. Vorbemerkung

Mit diesem Stabilitätsbericht kommt die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) nach. Dem Stabilitätsrat ist jährlich ein Stabilitätsbericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage, zur Finanzplanung und zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthält.

Die Auswertung der Hamburger Daten erfolgt nach den vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren und anhand der durch die Länder übermittelten und durch das Sekretariat des Stabilitätsrates aufbereiteten Daten zu den Länderhaushalten. Der Stabilitätsbericht bzw. das Kennzifferntableau berücksichtigen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, die Haushaltsplanung für die Jahre 2018 und 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung des Senats bis 2022.

Gemäß einer im Arbeitskreis Stabilitätsrat vereinbarten Praxis wurden in der Vergangenheit bei mehreren Ländern Stützungsmaßnahmen zur Stabilisierung von Landesbanken infolge der Finanzmarktkrise als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ bereinigt. Bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ wurden diese Maßnahmen hingegen einbezogen. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg dürfen daher im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Stabilitätsrat bezüglich der Stützungsmaßnahmen für die HSH Nordbank AG in gleicher Weise verfahren.

Für diesen Stabilitätsbericht 2018 kommt es hierauf aber noch nicht an. Da zum Zeitpunkt der Kennzahlenmeldung Ende April 2018 die von der Hamburgischen Bürgerschaft mit Drucksache 21/13504 bewilligte Erhöhung der Kreditermächtigung im Zusammenhang mit der Veräußerung der HSH Nordbank AG noch nicht beschlossen war, ergeben sich in diesem Berichtsjahr insoweit keine Auswirkungen auf die in diesem Stabilitätsbericht abgebildeten Kennziffern. Die Stützungsmaßnahmen werden sich aber in den Kennziffern des nächsten Stabilitätsberichtes (2019) niederschlagen (insbesondere bei den Kennziffern „Kreditfinanzierungsquote“ und „Schuldenstand“).

2. Kurzbericht zur Haushaltsentwicklung

Zum 1. Januar 2015 wurde der Hamburger Haushalt vollständig auf einen doppischen Produkt-haushalt umgestellt. Die für die Haushaltsberichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat erforderlichen Daten und Kennzahlen ergeben sich aus einer kameralen Rückrechnung der doppischen Ist-Daten und Haushaltspläne, die sich aus den jeweiligen zahlungswirksamen Positionen der Haushaltspläne ergibt und in der Abgrenzung die Systematik des Stabilitätsrates berücksichtigt.

2.1 Haushaltsjahr 2016

Der strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner betrug +66 Euro. Die Kreditfinanzierungsquote belief sich auf -1,5 %, die Zins-Steuer-Quote auf +5,0 %. Der Schuldenstand je Einwohner betrug 12.880 Euro.

2.2 Haushaltsjahr 2017

Der strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner betrug +632 Euro¹. Es ergab sich eine Kreditfinanzierungsquote von -5,2 % und eine Zins-Steuer-Quote +4,3 %. Der Schuldenstand je Einwohner belief sich auf 12.291 Euro.

2.3 Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie mittelfristige Finanzplanung bis 2022

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind strukturelle Finanzierungssalden je Einwohner von +112 Euro bzw. +378 Euro geplant. Nach der mittelfristigen Finanzplanung betragen diese in den Folgejahren +361 Euro (2020), +423 Euro (2021) und +520 Euro (2022) je Einwohner. Es wird eine Kreditfinanzierungsquote von -1,4 % (2018), -2,5 % (2019), -2,4 % (2020), -0,7 % (2021) und -0,5 % (2022) erwartet. Die Zins-Steuer-Quote soll sich auf +5,9 % (2018), +4,5 % (2019), +4,4 % (2020 und 2021) sowie +4,6 % (2022) belaufen. Der Schuldenstand je Einwohner wird mit 12.171 Euro (2018), 11.955 Euro (2019), 11.736 Euro (2020), 11.643 Euro (2021) und 11.561 Euro (2022) geplant.

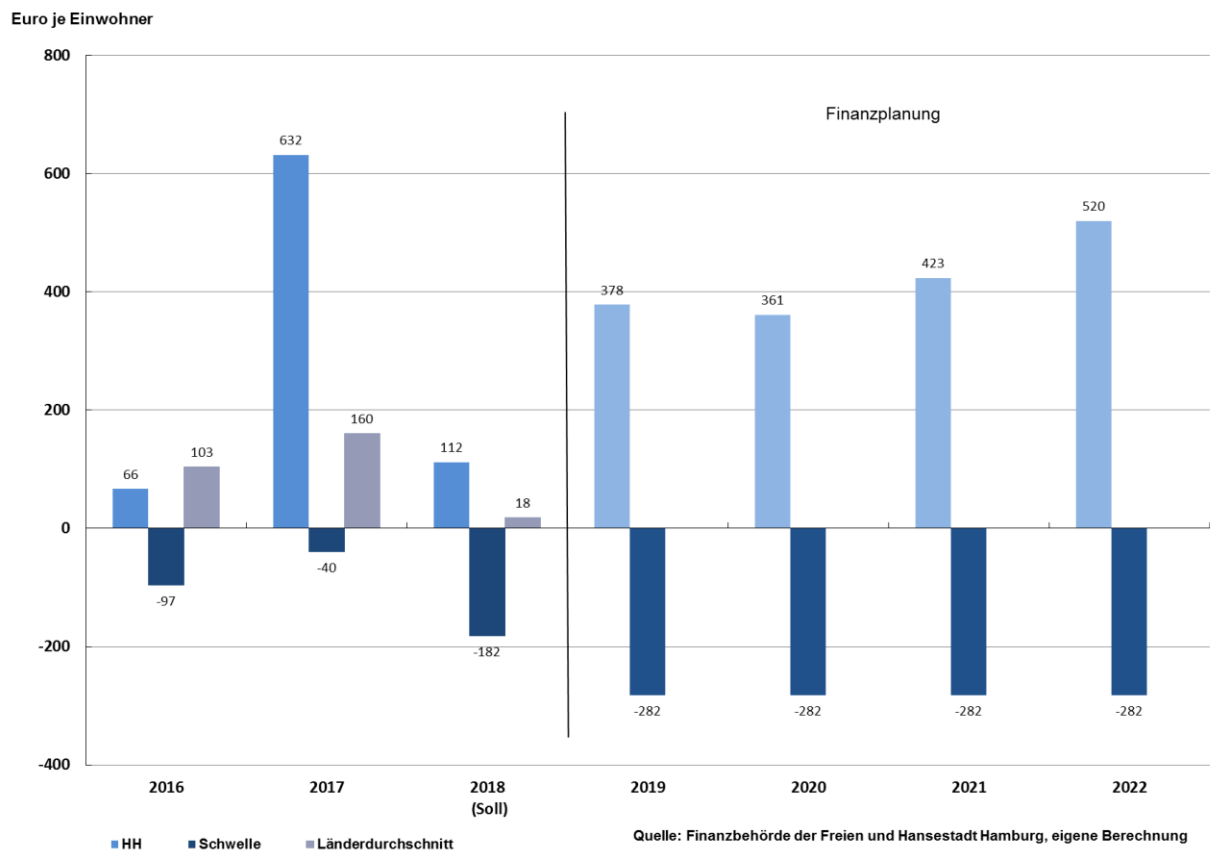
¹ Gemäß Rechnung des Stabilitätsrates beträgt der Wert +584 Euro je Einwohner. Hamburg hat nach Ablauf der Auslaufperiode für die Ermittlung des Ist-Wertes 2017 noch zwei sachlich richtige Umbuchungen im Bereich der Finanziellen Transaktionen vorgenommen, die aber nach den Regularien der amtlichen Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht mehr in der Vierteljährlichen Kassenstatistik (mit Auslaufperiode) berücksichtigt und daher im Kennzifferntableau des Stabilitätsrates herausgerechnet werden.

3. Kennziffern und Schwellenwerte

3.1 Struktureller Finanzierungssaldo

Die Schwellenwerte werden in allen Jahren² unterschritten, so dass die Kennziffer durchgehend unauffällig ist.

Abbildung 1: Struktureller Finanzierungssaldo (in Euro je Einwohner³)



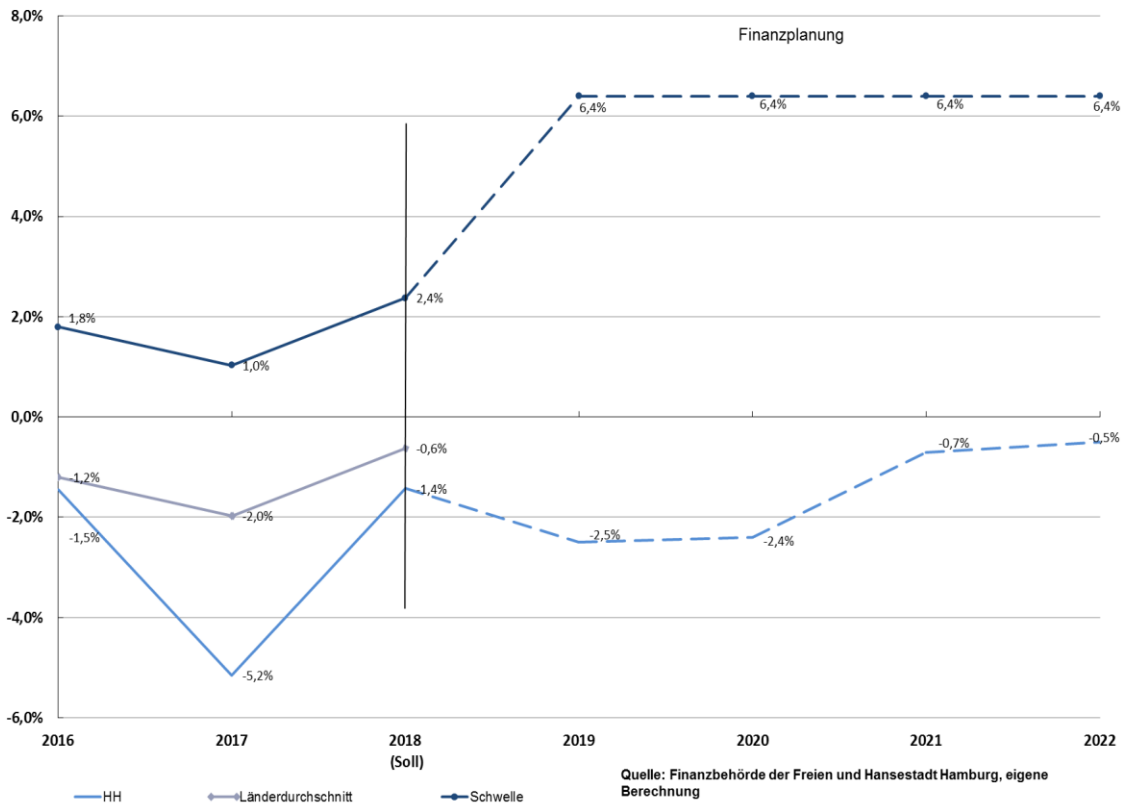
² Hinsichtlich des Ist-Wertes 2017 siehe Erläuterung in Fn. 1.

³ Einwohnerstand am 30. Juni des laufenden Jahres; ab 2017: Fortschreibung des Ist-Wertes vom 30. Juni 2017.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung liegen in allen Jahren unter den maßgeblichen Schwellenwerten. Verglichen mit den Erwartungen im Planungszeitpunkt (Ende 2016) ist für 2018 nach jetzigem Stand im Vollzug mit einer deutlich höheren Tilgungsleistung zu rechnen, so dass sich der Wert im Ist entsprechend günstiger darstellen dürfte.

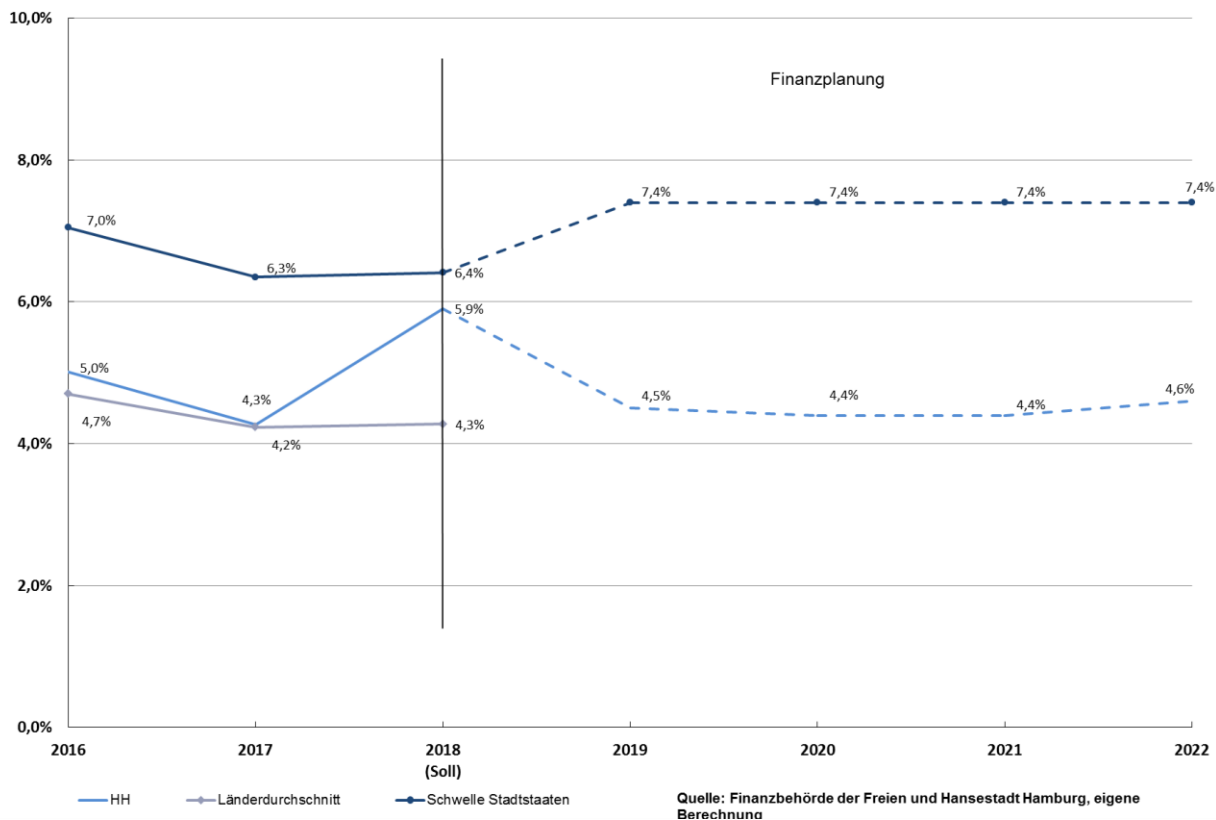
Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote (in Prozent)



3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Schwellenwerte werden in keinem Jahr überschritten, so dass die Kennziffer durchgehend unauffällig bleibt. Jedoch ist für das Haushaltsjahr 2018 ein deutlich über dem Länderdurchschnitt liegender Wert geplant. Hintergrund hierfür ist, dass zum Planungszeitpunkt (Ende 2016) ein höheres Zinsniveau und weniger stark steigende Steuereinnahmen erwartet wurden. Tatsächlich entwickelte sich die Zins-Steuer-Quote im Jahr 2017 deutlich positiver (4,3 %) als geplant (6,0 %). Diese Entwicklung dürfte sich in 2018 im Vollzug fortsetzen, so dass der entsprechende Ist-Wert entsprechend niedriger ausfiele.

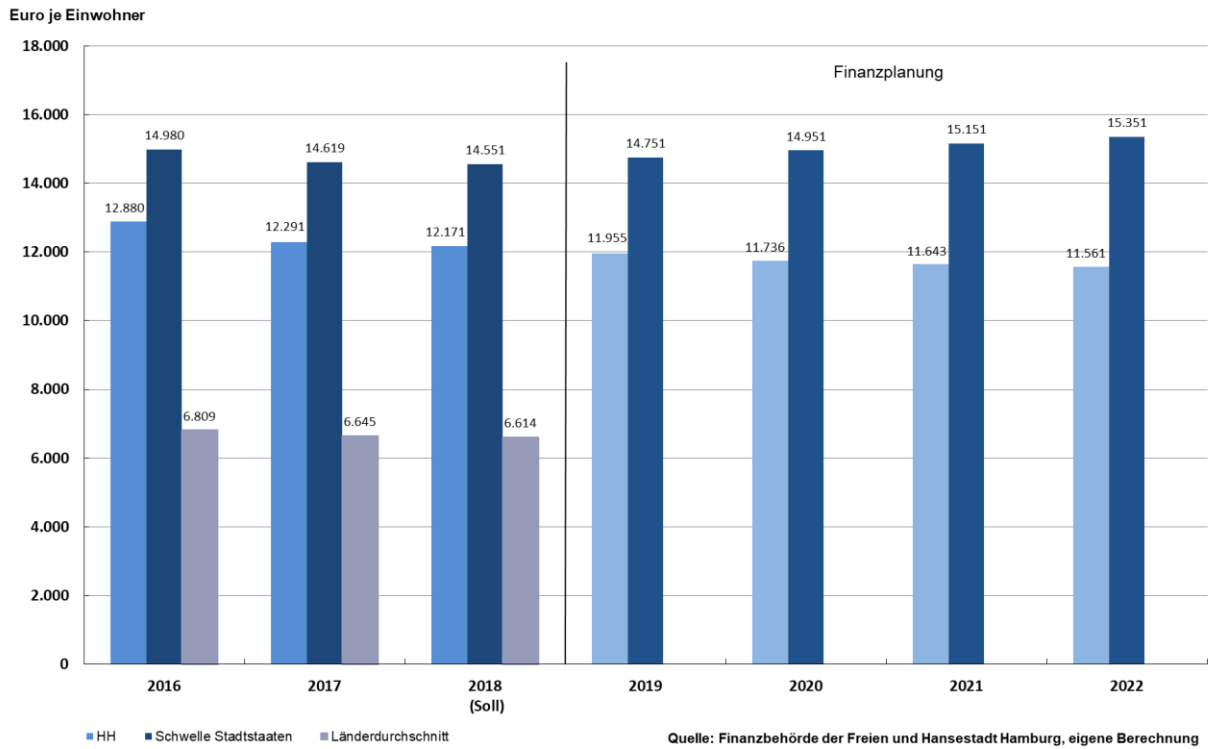
Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote (in Prozent)



3.4 Schuldenstand

Die Schwellenwerte werden in allen Jahren eingehalten, so dass auch bei dieser Kennziffer keine Auffälligkeit besteht.

Abbildung 4: Schuldenstand (in Euro je Einwohner)



3.5 Zusammenfassung

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

HH		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist	Ist ⁴	Soll		Entwurf	FPI	FPI	FPI	
		2016	2017	2018						
Struktureller Finanzierungssaldo	Euro/ Einw.	66	632	112	nein	378	361	423	520	nein
	<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,5	-5,2	-1,4	nein	-2,5	-2,4	-0,7	-0,5	nein
	<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote	%	5,0	4,3	5,9	nein	4,5	4,4	4,4	4,6	nein
	<i>Schwellenwert</i>	7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand	Euro/ Einw.	12.880	12.291	12.171	nein	11.955	11.736	11.643	11.561	nein
	<i>Schwellenwert</i>	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird in keinem der beiden Betrachtungszeiträume „Aktuelle Haushaltslage“ 2016 bis 2018 und „Finanzplanung“ 2019 bis 2022 auffällig. Insgesamt ist damit keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die Freie und Hansestadt Hamburg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Sowohl die Haushaltspläne der Jahre 2018 und 2019 als auch die vom Senat beschlossene mittelfristige Finanzplanung bis 2022 entsprechen den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben.

⁴ Siehe Erläuterungen in Fn. 1.

5. Bericht zur mittelfristigen Projektion

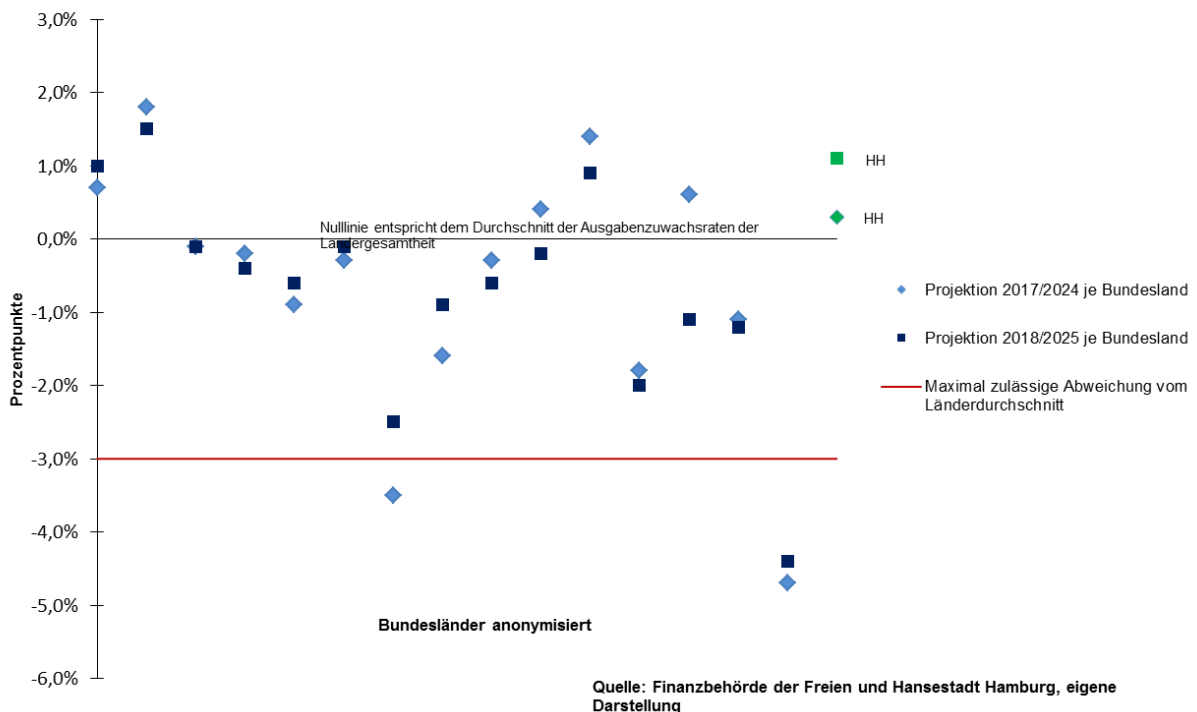
Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen. Mit dieser Standardprojektion wird modellhaft ermittelt, bei welcher rechnerischen jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“ gerade noch vermieden wird. Ab dem Jahr 2020 wurden erstmalig die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einbezogen.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, so dass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich über dem Länderdurchschnitt liegend anzusehen wären.

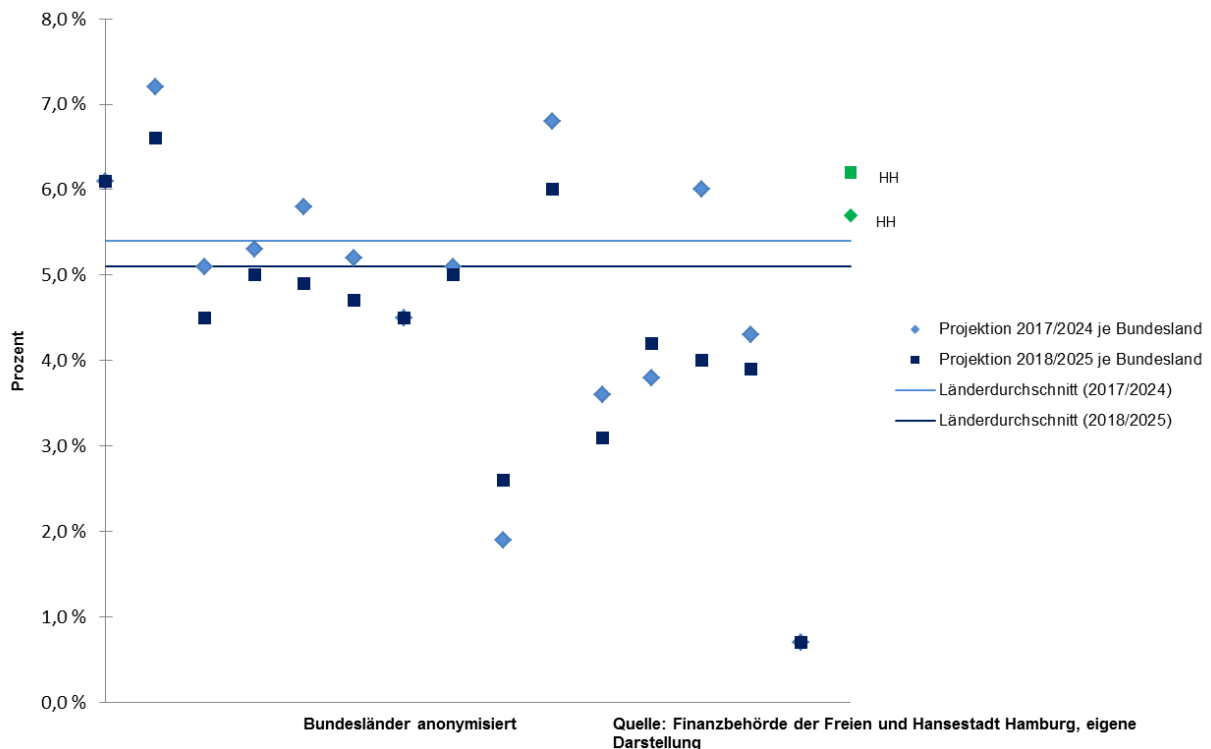
Die maximal zulässige Abweichung von der mittleren Ausgabenrate aller Länder um drei Prozentpunkte wird unterschritten:

Abbildung 5: Abweichung der zulässigen Ausgabenzuwachsrate vom Länderdurchschnitt



Auf der Grundlage der gegenwärtig verfügbaren Länderdaten ergibt sich für Hamburg für den Zeitraum 2017 bis 2024 eine theoretisch zulässige maximale mittlere Ausgabenwachstumsrate von rund 5,7 % pro Jahr. Der entsprechende Wert für den Zeitraum 2018 bis 2025 beträgt 6,2 %:

Abbildung 6: Durchschnittlich zulässige jährliche Ausgabenwachstumsraten



Gegenüber den mittleren Ausgabenwachstumsraten des Länderdurchschnitts von 5,4 % für die Jahre 2017 bis 2024 bzw. 5,1 % für den Zeitraum 2018 bis 2025 signalisieren die Zuwachsraten für Hamburg keine auffällig niedrige Wachstumsrate im Sinne des Prüfmaßstabes. Die Entwicklung der standardisierten mittelfristigen Projektion zeigt damit keine drohende Haushaltsnotlage an.

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hamburg				
2017-2024	%	5,7	2,4	5,4
2018-2025	%	6,2	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

6. Zusammenfassende Bewertung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg ergeben sich daher weder nach den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aufgrund der Entwicklung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

* * *

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HESSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	120	154	61	nein	60	75	78	104	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,2	-2,7	-0,7	nein	-1,1	-1,7	-1,7	-1,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,8	4,7	nein	4,6	4,4	4,4	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	6.809	6.490	6.490	nein	6.474	6.441	6.409	6.377	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hessen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	5,3	2,4	5,4
2018-2025 %	5,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2018

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	4
a) Grundzüge des Verfahrens.....	4
b) Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum.....	5
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	6
a) Grundzüge des Verfahrens.....	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	7
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN	7
5. AUSBLICK	8
6. ZUSAMMENFASSUNG	10
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	10
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	10
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	11

1. Vorbemerkungen

Stabilitätsrat überwacht regelmäßig Haushalte

Eine der zentralen Aufgaben des Stabilitätsrates, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, besteht in der laufenden Überwachung der Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, eine drohende Haushaltsnotlage in einer Gebietskörperschaft so frühzeitig zu erkennen, dass rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um ein weiteres Abgleiten der Haushaltswirtschaft zu verhindern.

Verfahren zur Feststellung einer drohenden Notlage

Zur Überprüfung der Haushaltssituation sind Bund und Länder verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich bis Mitte Oktober einen Bericht vorzulegen. Darin sind gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen darzustellen.

Signalisieren Haushaltskennziffern oder Mittelfristprojektion eine Fehlentwicklung, beschließt der Stabilitätsrat die Einleitung eines Prüfverfahrens, ob sich in der Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage anbahnt. Kommt das Prüfverfahren zu dem Ergebnis, dass beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Veröffentlichung der Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden veröffentlicht.¹ Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass die gesamten Beratungsunterlagen durch die Bundes- und Landesregierungen den jeweiligen Parlamenten unmittelbar zugleitet werden. Die Herstellung von Öffentlichkeit soll dazu beitragen, die Gebietskörperschaften bei der nachhaltigen Konsolidierung ihrer Haushalte zu unterstützen.

Neue Aufgabe für den Stabilitätsrat

Dem Stabilitätsrat wurde im Rahmen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die neue Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überwachen. Nach langwierigen Verhandlungen haben sich Bund und Länder im Sommer 2018 auf erste Grundzüge zur künftigen Ausgestaltung der Überwachung verständigt. Diese betreffen zum einen die inhaltliche Ausgestaltung der Schuldenbremse des Stabilitätsrates und zum anderen das Verhältnis zwischen der Schuldenbremse des Stabilitätsrates und den jeweiligen bundes- und landesgesetzlichen Schuldenbremsenregelungen. Derzeit erfolgt eine Abstimmung über die

¹ Die Beschlüsse und Beratungsunterlagen können unter www.stabilitaetsrat.de abgerufen werden. Dort finden sich auch ausführliche Informationen zur Berechnung der Kennziffern sowie zur Ausgestaltung der Mittelfristprojektion.

verbliebenen inhaltlichen Fragen. Ziel bleibt eine Beschlussfassung durch den Stabilitätsrat im Rahmen der kommenden Sitzung im Dezember 2018.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage

Die Grundlage für die Beurteilung einer drohenden Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote richten den Blick auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner insbesondere die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.

Betrachtungszeitraum 2016 bis 2022

Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „*Aktuelle Haushaltslage*“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im neuen Berichtszyklus also die Jahre 2016 bis 2018. Der Zeitraum „*Finanzplanung*“ legt den Fokus dagegen auf den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2022 reicht. Bei Doppelhaushalten ist an Stelle des Haushaltsentwurfs das zweite Jahr des Doppelhaushalts, in Hessen aktuell also das Soll 2019, zugrunde zu legen. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2016 bis 2022 maßgebend.

Die Daten für die Jahre 2016 und 2017 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für die Jahre 2018 und 2019 entsprechen sie dem am 31. Januar 2018 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Doppelhaushalt 2018/2019. Die Kennzahlen für die Jahre 2020 bis 2022 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022, die von der Landesregierung am 11. Juni 2018 verabschiedet wurde.

Bewertungsschema

Eine *Kennziffer* gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein *Zeitraum* gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein.

b) Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum
Keine Auffälligkeiten im Berichtszeitraum

Die sich bei den einzelnen Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in beiden Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.² Im Ergebnis sind die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ sowie zur „Finanzplanung“ im aktuellen Berichtszeitraum durchgehend unauffällig. Die zulässigen Schwellenwerte werden bei allen Kennziffern mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPL 2020	FPL 2021	FPL 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	120	154	61	nein	60	75	78	104	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,2	-2,7	-0,7	nein	-1,1	-1,7	-1,7	-1,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,8	4,7	nein	4,6	4,4	4,4	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	6.809	6.490	6.490	nein	6.474	6.441	6.409	6.377	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

Konsolidierungskurs trägt Früchte

Der erfolgreiche Konsolidierungskurs der Landesregierung findet mittlerweile in den Kennzahlen seinen Niederschlag: Anders als noch im Vorjahr scheidet das Land im aktuellen Berichtszeitraum 2016 bis 2018 etwa bei der Kreditfinanzierungsquote oder dem Schuldenstand nunmehr etwas besser ab als der Länderdurchschnitt.

² Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dem Ziel dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

Land hält finanzpolitischen Kurs bei

Die Entwicklung der Kennziffern im Zeitraum „Finanzplanung“ unterstreicht zudem, dass sich Hessen mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 sowie der Finanzplanung bis 2022 auch mittelfristig auf einem positiven finanzpolitischen Kurs befindet. Steigende Finanzierungsüberschüsse, die Tilgung von Alt-schulden und der damit verbundene Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung sowie eine sinkende Zins-Steuer-Quote sind hierfür deutliche Belege.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Kennziffern für Hessen weder im Zeitraum „Aktuelle Haushaltslage“ noch im Zeitraum „Finanzplanung“ eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren.

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Projektion auf Basis einheitlicher Annahmen

Der Stabilitätsbericht enthält entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der vergleichsweise komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils maximal wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Keine Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

Projektions- ergebnis

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2017 bis 2024 sowie 2018 bis 2025 ausgewiesen. Anders als noch im letztjährigen Berichtszyklus, sind im diesjährigen Berichtszyklus erstmals die Auswirkungen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 in die Betrachtung einbezogen worden. Im Ergebnis liegen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in beiden Modellrechnungen nur knapp unter dem Länderdurchschnitt. Der im Stabilitätsrat vereinbarte Schwellenwert wird in jedem Jahr mit sehr hohem Sicherheitsabstand eingehalten.

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2017-2024	%	5,3	2,4	5,4
2018-2025	%	5,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Auch die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Verfas- sungsrechtli- che ...

Nach der in Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein striktes Neuverschuldungsverbot. Für den Übergangszeitraum bis zum Jahr 2020 bestimmt Art. 161 HV, dass mit dem Abbau der bestehenden Ausgangverschuldung im Jahr 2011 begonnen werden muss. Die Haushalte sind dabei so aufzustellen, dass im Jahr 2020 die Vorgaben des Art. 141 HV (neu) eingehalten werden können. Für den Übergangszeitraum gilt darüber hinaus die bisherige investitionsorientierte Kredithöchstgrenze fort.

... und ein- fachgesetz-

Zur Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Hessische Landtag bereits im Juni 2013 ein Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse verabschiedet (Artikel 141-Gesetz), das zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

liche Vorgaben

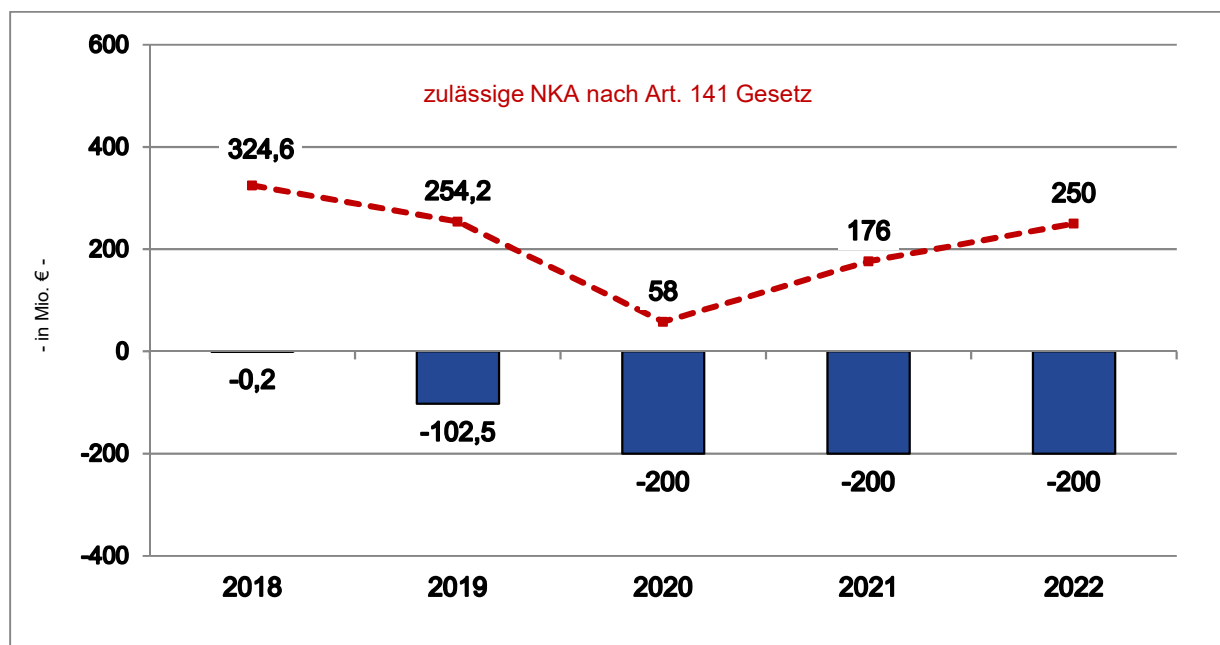
Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und besonderen Notsituationen getroffen. Zudem wurde als zentraler Bestandteil ein Abbaupfad fixiert, der die Rückführung der (strukturellen) Neuverschuldung auf null in fünf gleichmäßigen Schritten bis zum Jahr 2019 verbindlich vorschreibt.

Land tilgt 2016/2017 400 Mio. Euro alte Schulden

Das Ziel eines Haushalts ohne neue Schulden hat das Land bereits im Jahr 2016 erreicht. Erstmals seit dem Jahr 1969 konnte im Vollzug nicht nur auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet, sondern konnten auch Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro getilgt werden. Auch im vergangenen Jahr ermöglichten das anhaltend positive gesamtwirtschaftliche Umfeld sowie eine sparsame Mittelbewirtschaftung im Vollzug eine Reduzierung des Altschuldenbestandes des Landes um weitere 200 Mio. Euro. Im laufenden Jahr weist der hessische Landeshaushalt bereits im Plan keine Nettokreditaufnahme mehr auf.

Abbildung 1: Hoher Sicherheitsabstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und Kreditaufnahmegrenze 2018 bis 2022



Dauerhafte Altschuldentilgung als Ziel

Ab dem Jahr 2019 beginnt das Land mit dem planmäßigen Abbau seiner Altschulden. Für das kommende Jahr sieht der Landeshaushalt eine Nettotilgung in Höhe von etwas über 100 Mio. Euro vor, die in den Jahren 2020 bis 2022 auf jeweils 200 Mio. Euro anwächst. Die sich aus dem Ausführungsge-

setz zur Schuldenbremse ergebenden Grenzen für die Kreditaufnahme können vor diesem Hintergrund in allen Jahren mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten werden (vgl. Abbildung 1). Gleiches gilt im Übrigen auch für die bis Ende 2019 übergangsweise noch geltende „alte“, investitionsorientierte Verfassungsgrenze.

5. Ausblick

Nettotilgung ab dem Jahr 2019

Die Hessische Landesregierung bekennt sich nachdrücklich zu einer generationengerechten Finanzpolitik. Der neue Finanzplan bis 2022 trägt dieser Zielsetzung Rechnung, indem er ab dem Jahr 2018 nicht nur den Verzicht auf neue Schulden, sondern auch – beginnend ab dem Jahr 2019 – planmäßig eine Tilgung der Altschulden des Landes vorsieht. Damit wird nach rund einem halben Jahrhundert nicht nur der Trend einer von Jahr zu Jahr weiter wachsenden Schuldenlast durchbrochen, sondern dauerhaft umgekehrt. Vor dem Hintergrund künftig wieder steigender Zinssätze ist die schrittweise Reduzierung des Schuldenstandes hierbei nicht nur ein Gebot der finanzwirtschaftlichen Vernunft, sondern zugleich auch Ausdruck der finanzpolitischen Verantwortung für künftige Generationen.

6. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPL 2020	FPL 2021	FPL 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	120	154	61	nein	60	75	78	104	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,2	-2,7	-0,7	nein	-1,1	-1,7	-1,7	-1,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,8	4,7	nein	4,6	4,4	4,4	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	6.809	6.490	6.490	nein	6.474	6.441	6.409	6.377	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates; eigene Berechnungen

Die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ und zur „Finanzplanung“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2017-2024	%	5,3	2,4	5,4
2018-2025	%	5,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Die hessische Landesregierung hat – unterstützt durch die Regelungen der Schuldenbremse – die historisch günstigen Rahmenbedingungen konsequent zu einer strukturellen Konsolidierung des Landeshaushalts genutzt. Die Kennzahlen zur „*Aktuellen Haushaltslage*“, zur „*Finanzplanung*“ und zur „*Mittelfristprojektion*“ sowie die hohen Sicherheitsabstände zu den Warnschwellen des Stabilitätsrates spiegeln diese Entwicklung deutlich wider.

Auch in den kommenden Jahren trägt die Landesregierung dem Leitbild einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik Rechnung. Mit dem angestrebten schrittweisen Abbau der Altschulden des Landes und dem im Rahmen des Versorgungssicherungsgesetzes vorgesehenen weiteren Aufbau der „*Versorgungsrücklage*“ auf rd. 10 % der Pensionslasten nimmt die Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, um auch künftigen Generationen ausreichende finanzielle Gestaltungsspielräume zu bewahren. Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie achtet die Landesregierung zudem darauf, Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die Hessen als Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsstandort zusätzlich stärken.

Ungeachtet dessen ist sich die Landesregierung der Risiken für künftige Haushalte durchaus bewusst. Dazu zählen eine deutliche Eintrübung der konjunkturellen Entwicklung als Folge negativer exogener Einflussfaktoren (u.a. BREXIT, weitere Verschärfung der globalen Handelskonflikte, Rückkehr der Euroschulden-Krise auf Grund der aktuellen italienischen Haushaltspolitik) sowie ein deutlicher Anstieg des Zinsniveaus. Aber auch eine Abkehr des auf Augenmaß und Vernunft setzenden finanzpolitischen Kurses der vergangenen Jahre birgt die Gefahr, dass die Gesundung des Landeshaushalts aufs Spiel gesetzt wird. Eine verantwortungsbewusste Finanzpolitik steht deshalb auch in den kommenden Jahren vor der Herausforderung, einen Ausgleich zwischen den erforderlichen Zukunftsinvestitionen auf der einen und der verfassungsrechtlich gebotenen, dauerhaften Konsolidierung des Landeshaushalts auf der anderen Seite herzustellen.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	256	337	42	nein	41	57	63	66	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-5,2	-4,5	-0,9	nein	-1,0	-1,1	-1,1	-1,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,5	3,7	4,5	nein	4,5	4,3	4,3	4,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	5.380	5.970	5.970	nein	5.970	5.970	5.970	5.970	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	6,0	2,4	5,4
2018-2025 %	5,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2018

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
1.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	2
1.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	2
2	Gegenstand des Stabilitätsberichts	3
2.1	Gesetzliche Grundlage	3
2.2	Methodische Erläuterungen	3
2.3	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	4
3	Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
3.1	Struktureller Finanzierungssaldo	4
3.2	Kreditfinanzierungsquote	5
3.3	Zins-Steuer-Quote	5
3.4	Schuldenstand	6
3.5	Ergebnis	6
4	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	7
5	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	7
5.1	Standardprojektion	7
5.2	Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“	8
6	Bewertung des Landes	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
Tabelle 2	Standardprojektion	2
Tabelle 3	Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	4
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 7	Standardprojektion	8
Tabelle 8	Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“	9

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
allg. BEZ	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EU	Europäische Union
HPL / HPL-E	Haushaltsplan / Haushaltsplan-Entwurf
FPL	Finanzplan
GG	Grundgesetz
LFA	Länderfinanzausgleich
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
StabRatsG	Stabilitätsratsgesetz
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Mecklenburg-Vorpommern

Berichtsjahr: 2018

1.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	256	337	42	nein	41	57	63	66	nein
Schwellenwert	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-5,2	-4,5	-0,9	nein	-1,0	-1,1	-1,1	-1,1	nein
Schwellenwert	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	4,5	3,7	4,5	nein	4,5	4,3	4,3	4,5	nein
Schwellenwert	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
Länderdurchschnitt	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	5.380	5.970	5.970	nein	5.970	5.970	5.970	5.970	nein
Schwellenwert	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
Länderdurchschnitt	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

* Kennziffer gemäß besonderer Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Alle Kennziffern zeigen keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

1.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2017	2024	6,0%	2,4%	5,4%
2018	2025	5,0%	2,1%	5,1%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

1.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2 Gegenstand des Stabilitätsberichts

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage des Stabilitätsberichts 2018 seiner gesetzlichen Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) nach.

2.2 Methodische Erläuterungen

Grundlage der Beratungen des Stabilitätsrats sind die von den Gebietskörperschaften vorzulegenden Berichte, in die alle relevanten Bereiche des Haushalts einbezogen sind. In den Stabilitätsberichten werden dazu vom Bund und von den jeweiligen Ländern die Ergebnisse ausgewählter finanzpolitischer Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung im Vergleich zu den festgelegten Schwellenwerten vorgelegt. Zudem wird die Einhaltung der geltenden verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beschrieben und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen dargestellt.¹

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Bericht erforderlichen Daten und Kennziffern den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“ sowie „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“) übermittelt.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet und ausgewiesen. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.

Bund und Länder bewerten im Stabilitätsrat in mehreren Stufen die Stabilitätsberichte und ziehen daraus Schlussfolgerungen.

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendenden Methoden sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt und von der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrates am 28. April 2010 beschlossen worden.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für die Jahre 2018 und 2019 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf den Haushaltsplan 2018/2019 und für die Jahre 2020 bis 2022 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 zurückgegriffen.

2.3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft zeigt sich derzeit insgesamt relativ robust und wachstumsfreudig. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2017 gegenüber dem Vorjahr preisbereinigt um 1,8 % angestiegen. Im gesamtdeutschen Durchschnitt betrug der Aufwuchs 2,2 %.

Für das Gesamtjahr 2018 erwartet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion einen Anstieg des BIP um 2,3 %.

3 Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 1.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern Struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

3.1 Struktureller Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein struktureller Finanzierungssaldo definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo um die periodengerechte Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs (LFA) und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Zudem werden die Salden aus Einnahmen und Ausgaben bei Grundstücken, bei Pensionsfonds und bei Versorgungsrücklagen hinzugerechnet.

Tabelle 3 Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	256	337	42	nein	41	57	63	66	nein
Schwellenwert	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt	103	160	18						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Der Finanzierungssaldo für Mecklenburg-Vorpommern liegt in allen Jahren deutlich über dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden im Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern hohe positive Finanzierungssalden erzielt. Dies schuf die Voraussetzung dafür, dass die Landesregierung in diesen beiden Jahren Schulden in Höhe von zusammen rund 381 Mio. € netto tilgen konnte.

Der Haushaltsplan 2018/2019 und die Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2022 sehen ebenfalls positive Finanzierungssalden und keine Netto-Neuverschuldung vor.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als Netto-Kreditaufnahme (bereinigt um die Salden aus Einnahmen und Ausgaben bei Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen) im Verhältnis zu den konsolidierten Ausgaben. Die konsolidierten Ausgaben ergeben sich aus den bereinigten Ausgaben konsolidiert um Einnahmen und Ausgaben der Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen und zuzüglich den Abführungen an Grundstücke.

Die Kreditfinanzierungsquote gibt somit an, welcher Anteil an den bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-5,2	-4,5	-0,9	nein	-1,0	-1,1	-1,1	-1,1	nein
Schwellenwert	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt	-1,2	-2,0	-0,6						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Die Werte der Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern liegen für alle Jahre deutlich unter dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

Seit dem Jahr 2006 hat das Land für jedes Jahr Haushaltsabschlüsse ohne eine Netto-Neuverschuldung erreicht. Im Zeitraum 2007 bis 2017 wurden zudem haushalterische Netto-Tilgungen in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mrd. € geleistet.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen⁴. Sie ist ein Parameter dafür, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch die Kosten der Staatsverschuldung gebunden ist.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	4,5	3,7	4,5	nein	4,5	4,3	4,3	4,5	nein
Schwellenwert	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
Länderdurchschnitt	4,7	4,2	4,3						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

⁴ Abzüglich LFA-Leistungen und zuzüglich erhaltener LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des LFA, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (allg. BEZ), Förderabgaben und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (zum Beispiel: Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation).

Die Höhe der Zins-Steuer-Quote Mecklenburg-Vorpommerns unterschreitet in allen Jahren den Schwellenwert.

Die geleisteten Netto-Tilgungen des Landes und das historisch niedrige Zinsniveau wirken spürbar dämpfend auf die Zinsausgaben des Landes.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht ist der Umfang der fundierten Kreditmarktschulden (Wertpapierschulden, direkte Darlehen und Ausgleichsforderungen) inklusive der Verschuldung bei Sondervermögen am Ende des Berichtsjahres (31. Dezember). Erstmals ab dem Jahr 2017 werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre geschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	5.380	5.970	5.970	nein	5.970	5.970	5.970	5.970	nein
Schwellenwert	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
Länderdurchschnitt	6.809	6.645	6.614						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Mecklenburg-Vorpommern erreicht 2017 im Ländervergleich die viertniedrigste Verschuldung pro Kopf. Die Verschuldung des Landes Ende 2017 betrug 5.970 € pro Kopf beziehungsweise rund 9,6 Mrd. €. Das Land liegt in allen betrachteten Jahren deutlich unter dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

Der Anstieg von 2016 nach 2017 resultiert aus der o. g. Neuerung. Würde die ab 2017 geltende Regelung rückwirkend auch auf das Jahr 2016 angewendet werden, würde die Verschuldung für Mecklenburg-Vorpommern 2016 rund 6.082 € pro Kopf betragen.

Aufgrund der langfristig zu erwartenden weiteren Abnahme der Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns würde der Pro-Kopf-Schuldenstand bei gleichbleibender Gesamtverschuldung langfristig ansteigen. Das Land muss daher seinen Konsolidierungskurs fortsetzen, um finanzielle Freiräume für Netto-Tilgungen zu schaffen.

3.5 Ergebnis

Keine der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weist eine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Das Land erfüllt die Vorgaben der Schuldenbremse seit dem Jahr 2006 und hat seitdem seine Haushalte ohne die Aufnahme neuer Schulden finanziert. Auch der Haushaltsplan 2018/2019 benötigt keine Nettokreditaufnahme. Aufgrund dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass das Land die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft tretende verfassungsrechtliche Regelung zur Schuldenbremse im Finanzplanungszeitraum einhalten wird.

Zum Ausgleich möglicher konjunktureller Einnahmeschwankungen wird zukünftig neben der Ausgleichsrücklage das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zur Verfügung stehen. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden dem Sondervermögen bereits jährlich 100 Mio. € zugeführt. Dieses Sondervermögen soll helfen, auch in konjunkturell schlechteren Zeiten durch Entnahmen aus dem Sondervermögen eine konjunkturell bedingte Netto-Neuverschuldung zu vermeiden bzw. zu verringern.

Bei einer negativen Abweichung von der konjunkturellen Normallage kann auf das Sondervermögen zurückgegriffen werden. Bei einer positiven Abweichung von der konjunkturellen Normallage ist das Sondervermögen bis zu seinem Regelbestand in Höhe von 500 Mio. € aufzufüllen.

5 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsbericht muss mindestens eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet (siehe Ziffer 5.1). Die Gebietskörperschaften können zudem zusätzlich eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Die ZDL hat hierzu im Auftrag der Länder eine Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ erstellt (siehe Ziffer 5.2).

5.1 Standardprojektion

5.1.1 Methodische Erläuterung

Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik ein entscheidender Faktor.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die

Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur BIP-Entwicklung geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs.

Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen EU-Mittel), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Die Standardprojektion stellt daher nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist darauf aufbauend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

5.1.2 Ergebnisse der Standardprojektion

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2017	2024	6,0%	2,4%	5,4%
2018	2025	5,0%	2,1%	5,1%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

In den Projektionszeiträumen überschreiten die Werte für Mecklenburg-Vorpommern deutlich die Referenzwerte. Die Projektion zeigt daher keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

5.2 Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

5.2.1 Methodische Erläuterung

Im Gegensatz zur Standardprojektion (Ziffer 5.1) ist das Ziel der zusätzlichen Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“, für alle Länder jeweils das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei Anwendung von standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel ab 2020 gewährleistet. Durch die Gegenüberstellung der möglichen Ausgabenzuwachsraten im Ländervergleich kann aufgezeigt werden, inwiefern die Erreichbarkeit eines ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2020 realisierbar ist. Länder, deren maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsraten weit

unter dem Länderdurchschnitt liegen, könnten im Ergebnis des Vergleichs als von einer Notlage bedroht identifiziert werden.

Ausgangsbasis der Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ ist wie bei der Standardprojektion das Ist-Ergebnis 2017 und das Haushalts-Soll 2018. Auch dieses Prognosemodell kommt ohne detaillierte Schätzung aller Einnahme- und Ausgabepositionen aus.

Die für die neuen Länder besonderen demografischen (steigendes Durchschnittsalter, langfristiger Bevölkerungsrückgang) und sonstigen einnahmeseitigen Entwicklungen (Rückgang der überproportionalen EU-Mittel) werden in diesem Modell jedoch nicht berücksichtigt.

Der Verzicht auf eine differenzierte Betrachtung einzelner Ausgabeaggregate verdeutlicht, dass diese der politischen Verantwortung der einzelnen Gebietskörperschaften und damit der Haushaltsautonomie unterliegen.

Die ermittelten maximalen Steigerungsraten sind wie bei der Standardprojektion jedoch nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten, da es sich lediglich um die Ergebnisse einer Modellrechnung handelt.

5.2.2 Ergebnisse der Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

Tabelle 8 Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

Basisjahr	Projektionsjahr	Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabensteigerungsrate bei Einhaltung der ab 2020 geltenden Schuldenregel	
		Mecklenburg-Vorpommern	Länderdurchschnitt Flächenländer Ost
2017	2024	4,2%	3,7%
2018	2025	3,3%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

Quelle: Berechnungen der ZDL

Das Ergebnis der Modellrechnung für Mecklenburg-Vorpommern liegt leicht über dem Durchschnitt der Flächenländer Ost. Eine Haushaltsnotlage droht demnach auch nach dieser Prognose nicht.

6 Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2018 weist in allen Kennziffern nach, dass sich das Land aktuell und auch in den kommenden Jahren in einer beherrschbaren und zukunftsfähigen haushaltspolitischen Situation befindet beziehungsweise befinden wird. Mecklenburg-Vorpommern ist für die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft tretende verfassungsrechtliche Regelung zur Schuldenbremse gut gerüstet.

Seit 2006 gelingt es dem Land ohne neue Schulden auszukommen. Eine solche Bilanz können nur wenige Länder vorweisen. Zudem wurden seit dem Jahr 2007 die Verschuldung des Landes in Höhe von rund 1,3 Mrd. € reduziert. Diese Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern war nur möglich durch umfangreiche Konsolidierungsanstrengungen. Die Haushaltskonsolidierung wird durch die Landesregierung auch zukünftig fortgesetzt, um die bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Handlungsbedarfe bewältigen zu können.

Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Finanzpolitik beschlossen, die ein weiterhin hohes Investitionsniveau ermöglichen soll. Um Zukunftsinvestitionen weiter zu ermöglichen, soll die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt werden. Mit dem Haushaltsplan 2018/2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 wird diese Strategie weiter umgesetzt.

Mecklenburg-Vorpommern sieht sich auch in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Insbesondere die langfristig weiter sinkende Bevölkerungszahl und der steigende Altersdurchschnitt der Bevölkerung führen zu tiefgreifenden demografischen Veränderungen im Land, auf die sich das Land im Rahmen einer vorausschauenden Finanzpolitik einstellen muss.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NIEDERSACHSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	70	116	-19	nein	-2	-4	1	1	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	0,6	-0,7	-0,3	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,4	4,9	nein	4,6	4,5	4,6	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.226	7.705	7.705	nein	7.705	7.705	7.705	7.705	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	5,2	2,4	5,4
2018-2025 %	4,7	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

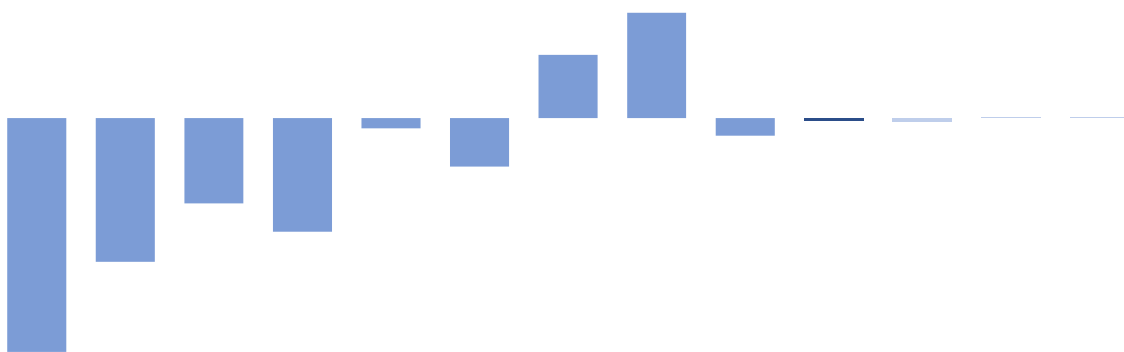
b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2018



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 3 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 3 -
3.	Haushaltsplanentwurf 2019 und Mipla 2018 - 2022	- 3 -
4.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 4 -
5.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 9 -
6.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	- 9 -
7.	Zusammenfassung	-10 -

Anlage 1 – Tabellarische Zusammenfassung

Anlage 2 – Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2016 - 2022

Anlage 3 – Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Anlage 4 – Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Struktureller Finanzierungssaldo (in Mio. Euro)	- 4 -
Abbildung 2:	Struktureller Finanzierungssaldo und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 6 -
Abbildung 3:	Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 6 -
Abbildung 4:	Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 7 -
Abbildung 5:	Schuldenstand und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 8 -
Abbildung 6:	Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 10 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen),
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5) sowie
- der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen (Abschnitt 6)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 25. September 2018 beschlossenen neunten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2019 sowie zur Mittelfristigen Finanzplanung 2018 - 2022 vom 24. Juni 2018.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue, an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

- Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. Fünf Länder erhalten von 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen zur Erreichung eines Haushaltsausgleiches ohne Nettokreditaufnahme. Für alle Länder gilt in der Übergangsphase die Verpflichtung, die Haushalte so aufzustellen, dass im Jahr 2020 die Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 GG eingehalten werden kann.
- Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG).

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2017 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2017 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen eine Haushaltsnotlage nicht droht.

3. Haushaltsplanentwurf 2019 und Mipla 2018 - 2022

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2019 und der Mittelfristigen Planung 2018 - 2022 (Mipla 2018 - 2022) hat die Landesregierung ihr finanzpolitisches Konzept zur Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig abgesichert. Die Niedersächsische Landesregierung hat für 2019 einen Haushaltsplanentwurf vorgelegt, der erstmals nicht nur vollständig auf neue Schulden, sondern auch auf Einmaleffekte zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben verzichtet. Damit wird nun schon vorzeitig 2019 das strukturelle Defizit vollständig zurückgeführt. Außerdem wurde für den gesamten Planungszeitraum ein vollständiger Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben erreicht, sodass wiederum sämtliche Planungsjahre ohne offene Deckungslücken abschließen. Rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Schuldenbremse sind somit die entscheidenden finanzpolitischen Weichen gestellt, um den Anforderungen der Schuldenbremse dauerhaft gerecht werden zu können.

Die nachstehende Grafik stellt den strukturellen Finanzierungssaldo (in Mio. Euro) in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Der Haushaltsausgleich ab 2019 enthält keine Einmaleffekte aus Nettokreditaufnahmen, Veräußerungserlösen, Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage und der Versorgungsrücklage. In der

Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Grundstock (Landesliegenschaftsfonds) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden. Darüber hinaus werden Pensionsfonds in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

Nach diesen Bereinigungen ergibt sich für Niedersachsen in den Jahren 2019 und 2020 ein geringfügig negativer Finanzierungssaldo. Ursächlich hierfür sind die Verwendung von „geparkten“ zweckgebundenen Mitteln aus EFRE, Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr sowie die Auflösung des Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden (Kap. 51 34). Die Landesregierung hat beschlossen, das Sondervermögen aufzulösen, den verbleibenden Bestand in Höhe von voraussichtlich 31 Mio. Euro im Jahr 2020 zu entnehmen und in dieser Höhe die ursprünglich aus dem Sondervermögen zu leistenden Ausgaben im Kernhaushalt nachzuveranschlagen. In den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich ein geringfügig positiver Finanzierungssaldo.

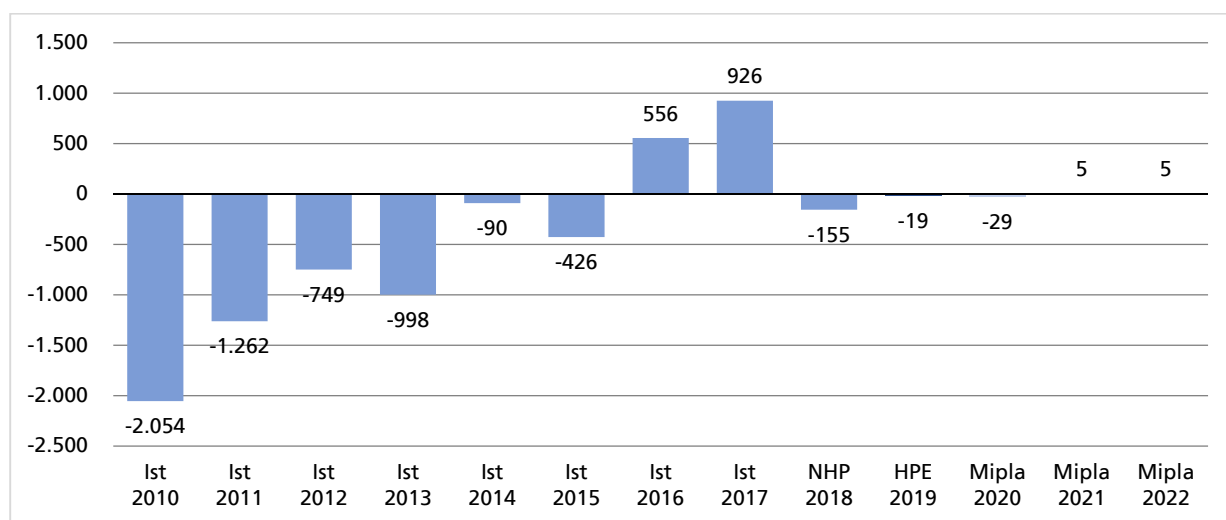


Abbildung 1: Struktureller Finanzierungssaldo (in Mio. Euro)
Haushaltsausgleich ab 2019 ohne Einmaleffekte aus Nettokreditaufnahmen, Veräußerungserlösen, Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage und der Versorgungsrücklage; im Übrigen in Abgrenzung des Stabilitätsrates

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2019 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2018 - 2022 ist in der Mipla 2018 - 2022 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.


4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden (ein Auszug dieses Beschlusses ist als Anlage 3 beigefügt). Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann.

Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist das Herzstück der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2016 bis 2022. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2016 bis 2018) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2019 bis 2022). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		HPE 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	70	116	-19	nein	-2,5	-3,7	0,7	0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	1,4 (0,6)	-0,7	-0,3	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,4	4,9	nein	4,6	4,5	4,6	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.753 (7.226)	7.705	7.705	nein	7.705	7.705	7.705	7.705	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

2016: Zahlen in Klammern vor Umstellung der Berichtspraxis, s. Seite 7

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist, was für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens spricht.

Bei Betrachtung der Ist-Werte des **strukturellen Finanzierungssaldos** bis 2017 ist zu berücksichtigen, dass die erkennbaren Unterschiede zwischen den Jahren wesentlich auch durch die sogenannte Phasenverschiebung beeinflusst sind. Die Phasenverschiebung spiegelt die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß der Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend. 2016 führte die Phasenverschiebung im Ist zu einer Belastung des strukturellen Defizits in Höhe von rund 414 Mio. Euro. Die Phasenverschiebung für 2017 wirkt dagegen mit rund 101 Mio. Euro entlastend.

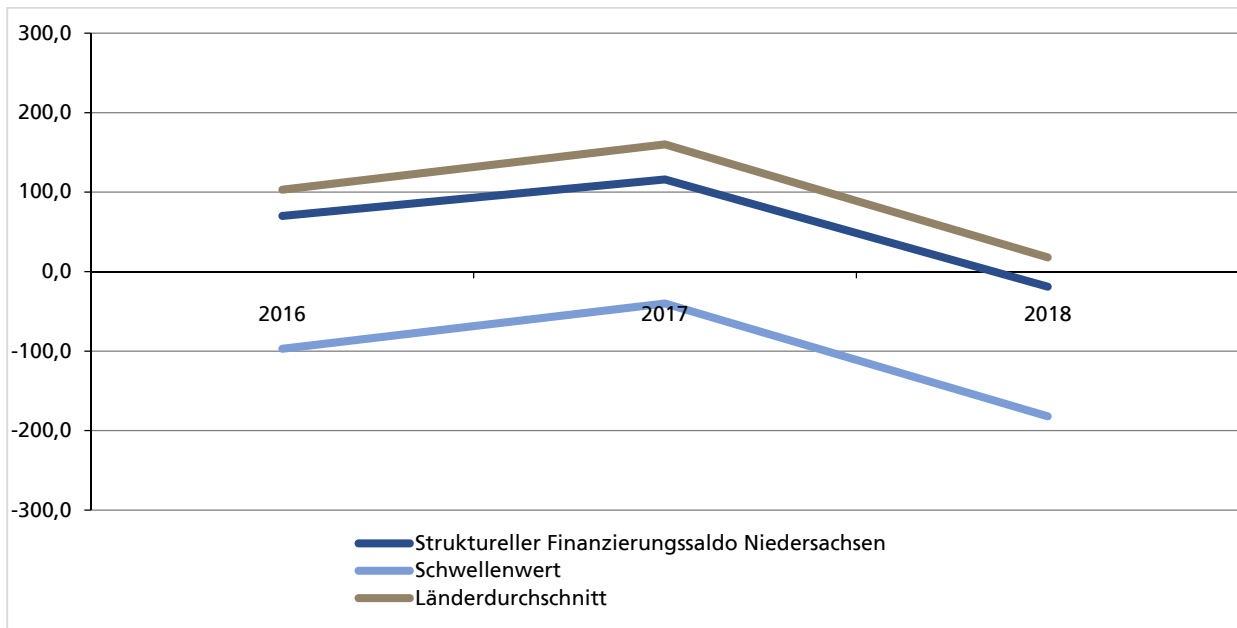


Abbildung 2: Struktureller Finanzierungssaldo und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Im Ist 2015 war bei der **Kreditfinanzierungsquote** eine einmalige Überschreitung des Schwellenwertes festzustellen. Ursächlich war auch hier in erster Linie die bei der Ermittlung der Nettokreditaufnahme geforderte periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde der Schwellenwert der Kreditfinanzierungsquote bereits wieder unterschritten. Ohne die Phasenverschiebung wäre an dieser Stelle – entsprechend des Verzichts auf die ursprünglich geplante Nettokreditaufnahme im Rahmen des Jahresabschlusses – ein Wert von 0 % ausgewiesen worden. Erstmals ist eine negative Kreditfinanzierungsquote 2017 zu verzeichnen. Nachdem bereits der Haushaltsplan 2017 einen Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme vorsah, ist mit dem Jahresabschluss 2017 ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. In der Abgrenzung des Stabilitätsrats wird auch für das Jahr 2018 eine leicht negative Kreditfinanzierungsquote prognostiziert.

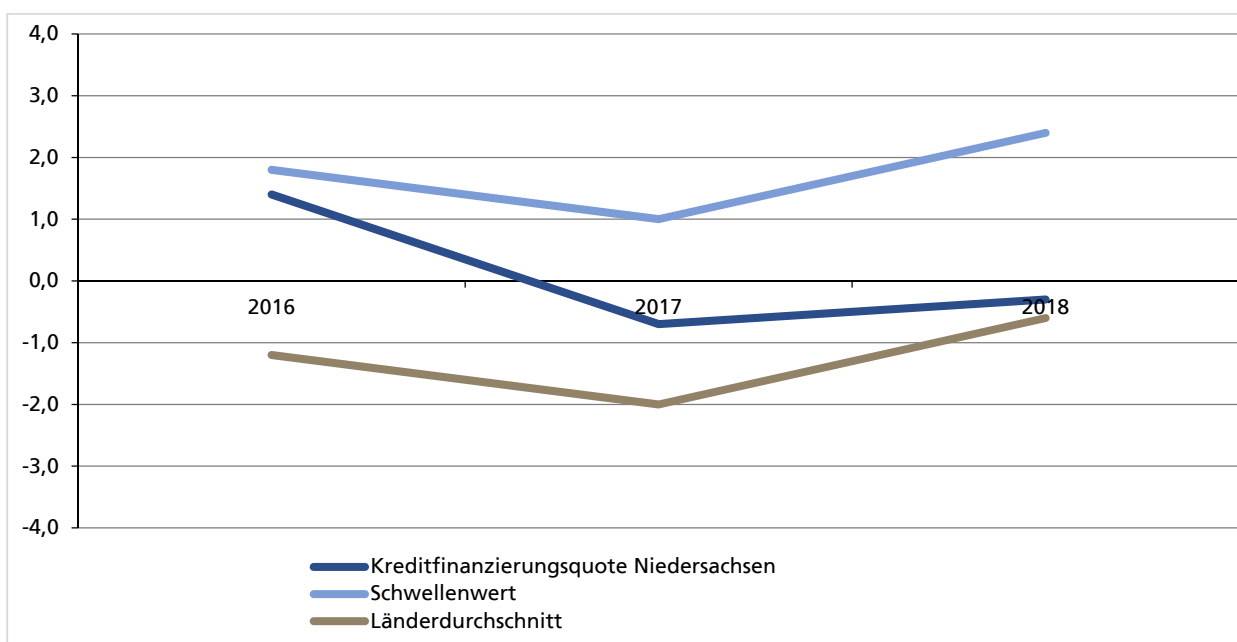


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Insgesamt zeigt sich, dass die mit der Bereinigung der Phasenverschiebung ursprünglich intendierte Glättung zumindest für Niedersachsen nicht greift. Vielmehr führt die Bereinigung sogar zu einer Umkehrung und damit verbunden zu einer weitaus stärkeren Schwankung.

Für den Wert der **Zins-Steuer-Quote** lässt sich im Ist für das Jahr 2017 eine Senkung auf 4,4 % konstatieren. Für 2018 ist zwar ein leichter Anstieg der Quote erkennbar, allerdings weiterhin deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

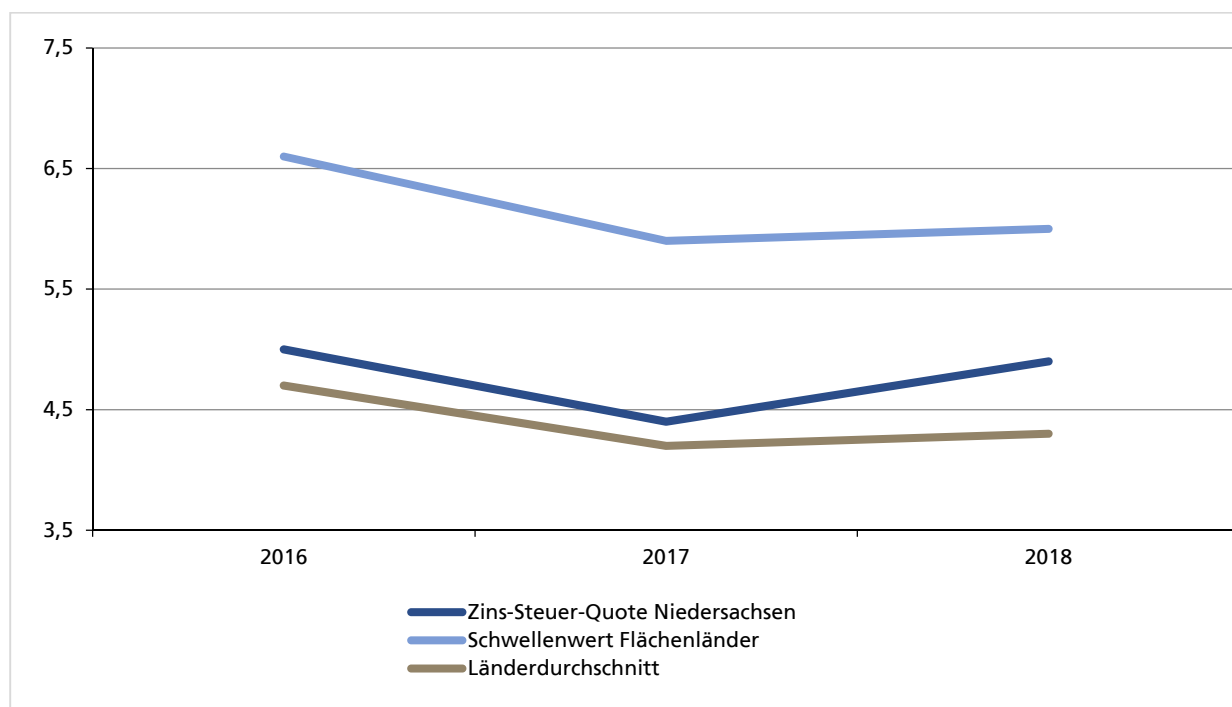


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, wurden im Rahmen dieser Kennziffer vormals nicht berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Die Abschlussbuchung wurde in der amtlichen Schuldenstatistik nicht berücksichtigt, wohl aber bei der Erfassung der haushaltsrechtlich definierten Kreditfinanzierungsquote. Die Ansätze zu den beiden Kennziffern folgten damit vormals keiner einheitlichen Abgrenzung, sodass auch der im Beschluss des Stabilitätsrates angestrebte Gleichklang zwischen der Entwicklung der Kennziffer „Schuldenstand“ und dem Ansatz der Kreditfinanzierungsquote nicht gegeben war.

Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis des Haushaltsabschlusses 2017 war außerdem auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/2018 eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist.

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ist abhängig von einer transparenten, widerspruchsfreien Ermittlung der Kennziffern, welche die Belastungen des Landeshaushalts zutreffend erfasst. Auf der Grundlage des Beschlusses des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 werden daher seit dem Stabilitätsbericht 2017 bewilligte aufgeschobene Kredite auch für Niedersachsen in der Berichterstattung für beide Kennziffern einheitlich berücksichtigt. Die Entscheidung zur veränderten methodischen Abgrenzung war ein notwendiger Schritt zur Fortentwicklung der Kennziffern und wird mit dem Stabilitätsbericht 2018 fortgesetzt.

Für die Kennziffer „**Schuldenstand**“ ergeben sich damit im Prüfungszeitraum deutlich höhere Werte als nach der bisherigen Berichtspraxis; gleichwohl bleibt ein deutlicher Abstand zu den Schwellenwerten gewahrt. Bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“, für die bereits seit 2010 die im Folgejahr in das Haushaltsjahr zurückgebuchte Kreditaufnahme einging, sind die Abweichungen weniger ausgeprägt.

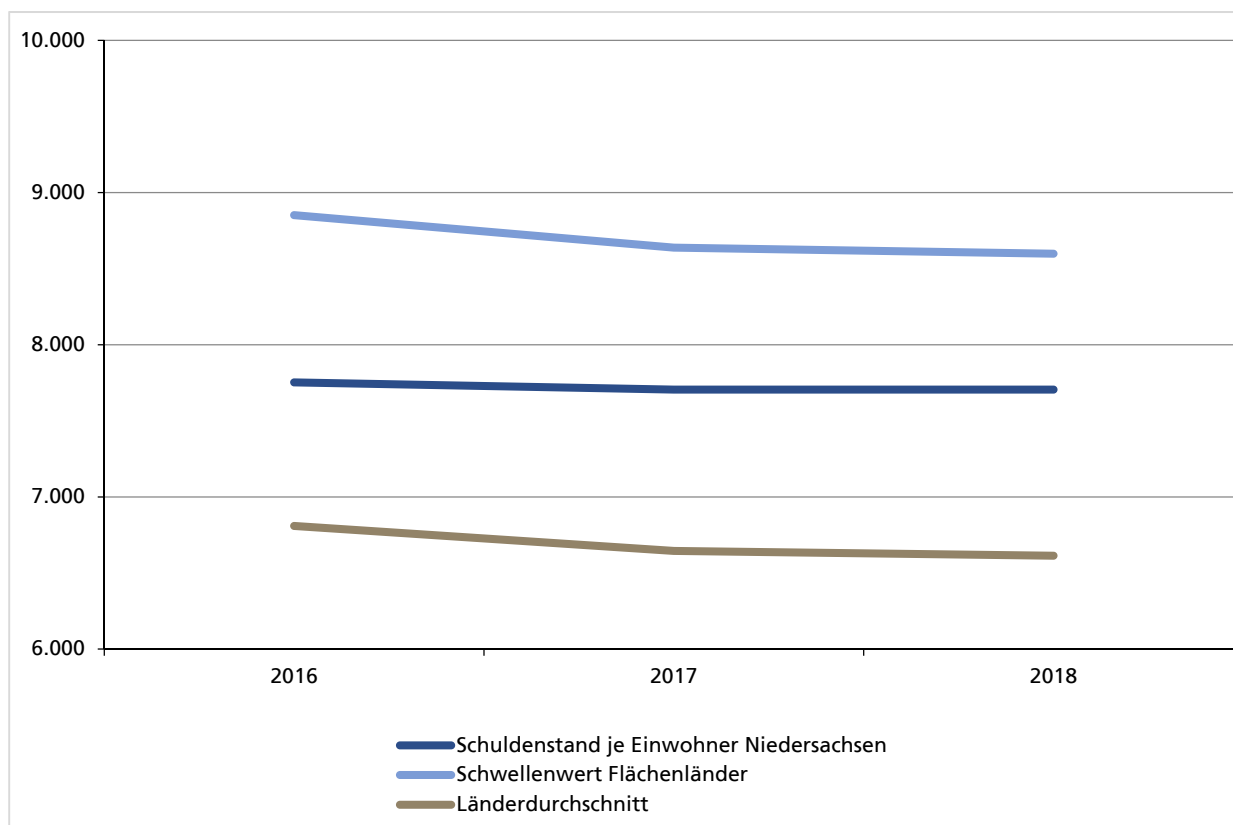


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Bei den eher langfristig reagierenden Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ zeigen sich sowohl aktuell als auch im Zeitverlauf deutliche Sicherheitsabstände zu den jeweiligen Schwellenwerten. Die Wirkungen aus der Phasenverschiebung finden hier definitionsgemäß keine Anwendung.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt, sodass die insgesamt positive Entwicklung hin zu einem kontinuierlichen Abbau der Neuverschuldung zu einer Verschärfung der Schwellenwerte führt. Niedersachsen kann auch unter Berücksichtigung dieser höher werdenden Anforderungen einen sicheren Platz im Mittelfeld unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte halten.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen ein Zuwachs von nominal +3,1 % p.a. und für die übrigen Einnahmen unverändert +1 % p.a. zugrunde gelegt. Parallel dazu wird die Ausgabensteigerungsrate ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die Ausgabensteigerungsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024	%	5,2	2,4	5,4
2018 - 2025	%	4,7	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2017 mit 5,2 % und für das Basisjahr 2018 mit 4,7 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Zielvorgabe für die Finanzpolitik ist gleichwohl nicht die drohende „Absturzkante“ in die Haushaltsnotlage, sondern die Verfassungsvorgabe des Haushaltsausgleichs ohne Nettokreditaufnahme spätestens 2020. Dieses Ziel hat die Niedersächsische Landesregierung mit dem Verzicht auf Nettokreditaufnahmen und dem Einstieg in die Tilgung von Altschulden bereits erreicht. Die vorzeitige Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geht dabei mit einer an den Einnahmeerwartungen orientierten Ausgabeplanung einher. Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2018 - 2022 beträgt 3,2 % jährlich.

Gleichwohl hat die jüngere Vergangenheit gezeigt, dass nicht nur auf der Einnahme-, sondern auch auf der Ausgabeseite Entwicklungen eintreten können, die die Fach- wie auch die Finanzpolitik gleichsam an ihre Grenzen führen. Insofern ist sich die Niedersächsische Landesregierung unbenommen ihrer finanzpolitischen Erfolge darin einig, dass sie auch in Zukunft an einer zurückhaltenden Ausgabeplanung festhalten will.

6. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse). Die Landesregierung bekennt sich zu dieser in den Artikeln 109 Abs. 3, 109a, 115, 143d GG verankerten Schuldenbremse.

Der aus der Schuldenbremse resultierenden Verpflichtung ist das Land bereits vor Ablauf des den Ländern bis Ende 2019 eingeräumten Übergangszeitraums nachgekommen. 2016 gelang mit dem Jahresabschluss ein Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme. Erstmals in der Geschichte des Landes konnte mit dem

Doppelhaushalt 2017/2018 dann auch planerisch ein Haushaltsausgleich ohne neue Schulden erreicht werden. In Kontinuität dazu sind im Haushaltsplanentwurf 2019 und in den Planungsjahren bis 2022 ebenfalls keine Nettokreditaufnahmen vorgesehen.

Zugleich ist mit dem Jahresabschluss 2017 erstmals ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Die Landesregierung strebt einen weiteren Abbau von Altschulden an. So hat die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausurtagung am 24./25. Juni 2018 im Zusammenhang mit der Einnahme aus dem Bußgeldverfahren gegen die VW AG eine weitere Schuldentilgung in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro in Aussicht genommen.

Nach alledem werden die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten.

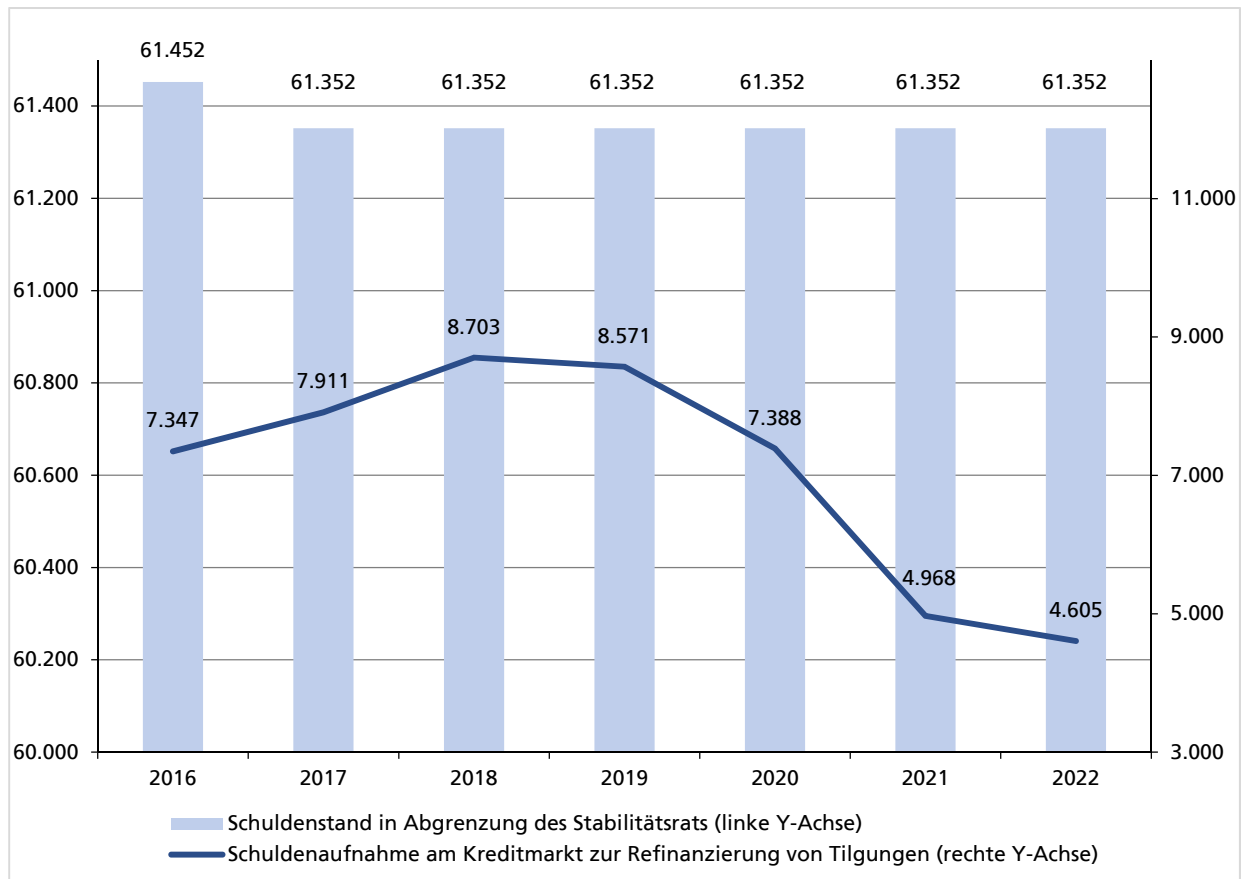



Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

7. Zusammenfassung

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2019 und den Beschlüssen zur Mipla 2018 - 2022 hat die Landesregierung ihr finanzpolitisches Konzept zur Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig abgesichert. Über den Haushaltsausgleich ohne Nettoneuverschuldung seit 2016 hinaus ist der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		HPE 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	70	116	-19	nein	-2,5	-3,7	0,7	0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	1,4 (0,6)	-0,7	-0,3	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,4	4,9	nein	4,6	4,5	4,6	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.753 (7.226)	7.705	7.705	nein	7.705	7.705	7.705	7.705	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

2016: Zahlen in Klammern vor Umstellung der Berichtspraxis, s. Seite 7

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024	%	5,2	2,4	5,4
2018 - 2025	%	4,7	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2016 - 2022.
(für die Jahre 2016 bis 2018 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2019 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2016		Ist 2017		NHP 2018		HPE 2019	Mipla 2020	Mipla 2021	Mipla 2022
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges		Niedersachsen		
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)										
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)		x	x	x	x	x	x	x	x	x
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)		556	8.499	926	13.242	1.474	-19,7	-29,2	5,2	5,1
4	Einwohner am 30.6. des laufenden Jahres	Mio. €	70,2	103,4	116	160	18	-2,5	-3,7	0,7	0,6
5	Finanzierungssaldo in StabifRat-Abgrenzung	1000	7.926,6	82.175,7	7.962,5	82.665,6	82.665,6	7.962,5	7.962,5	7.962,5	7.962,5
6	Bereinigte Einnahmen in StabifRat-Abgrenzung	Mio. €	561,8	5.084	937,4	8.986,4	-284,1	-45,8	-51,7	-15,8	-12,1
7	darunter: Bereinigte Einnahmen gem. SFK3	Mio. €	29.716,3	352.606,1	30.853,9	366.548,5	31.252,1	32.614,6	33.845,3	34.809,4	35.618,3
8	Konsolidierungshilfen	Mio. €	30.130,7	353.324,3	30.752,7	367.588,2	31.252,1	32.614,6	33.845,3	34.809,4	35.618,3
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x	11.366,2	x	12.239,3	0,0	800,0	800,0	70,1	70,1
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	77,0	746,1	97,1	1.052,8	63,7	70,6	70,1	70,1	70,1
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	681,0	10.620,1	695,9	11.186,5	756,0	779,0	70,1	70,1	70,1
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	158,7	0,0	80,9	0,0	214,1	0,0	0,0	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	51,5	0,0	56,1	0,0	315,4	0,0	0,0	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabifRat-Abgrenzung	Mio. €	29.154,5	347.577,6	29.916,5	357.626,7	31.536,1	32.660,2	33.896,8	34.825,0	35.630,2
15	Bereinigte Ausgaben gem. SFK 3	Mio. €	29.154,5	347.275,1	29.916,50	358.136,1	31.446,1	32.660,2	33.896,8	34.825,0	35.630,2
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds										
16	& Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	993,8				
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0,0	1.605,5	0,0	2.767,6	0,0	1.543,1			
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	1.379,1	0,0	1.068,4	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0	55,2	0,0	64,6	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
20	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	8,4	178,5	19,9	113,6	-8,8	-10,8	-10,9	-11,1	-11,2
21	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	34,1	2.691,7	21,2	2.350,4	21,4	1.588,4	19,3	19,2	18,9
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	31,4	2.421,1	21,2	2.138,7	21,4	1.456,2	19,3	19,2	18,9
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	2,7	270,6	0,0	140,1	0,0	132,0	0,0	0,0	0,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	71,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	25,7	2.513,2	1,3	2.236,8	30,2	2.471,9	30,1	30,1	30,1
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	25,7	1.498,1	1,1	1.635,4	30,0	1.853,4	30,0	30,0	30,0
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0,0	243,8	0,0	281,2	0,1	280,5	0,1	0,1	0,1
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	771,3	0,2	320,2	0,0	338,1	0,0	0,0	0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0,0	1.951,3	0,0	3.217,6	0,0	1.875,6	0,0	0,0	0,0
30	Einnahmen	Mio. €	0,0	1.601,9	0,0	2.767,6	0,0	1.543,1	0,0	0,0	0,0
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	349,4	0,0	531,1	0,0	547,3	0,0	0,0	0,0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	159,0	0,0	81,2	0,0	214,8	0,0	0,0	0,0
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	158,7	0,0	80,9	0,0	214,1	0,0	0,0	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,3	0,0	0,3	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	13,9	1.707,1	14,6	1.193,5	107,3	178,5	15,2	11,7	6,8
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	14,6	1.759,5	14,6	1.285,3	107,3	503,7	13,4	11,7	6,8
37	Einnahmen	Mio. €	0,0	1.379,1	0,0	1.068,4	90,0	329,6	0,0	0,0	0,0
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	380,3	14,6	216,9	17,3	174,1	13,4	11,7	6,8
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	14,6	52,4	0,0	91,8	0,0	325,2	0,0	0,0	0,0
40	Ausgaben	Mio. €	0,7	51,5	0,0	56,1	0,0	315,4	0,0	0,0	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,7	0,9	0,0	35,8	0,0	9,8	0,0	0,0	0,0

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2016 - 2022.
(für die Jahre 2016 bis 2018 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2019 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2016		Ist 2017		NHP 2018		HPE 2019	Mipla 2020	Mipla 2021	Mipla 2022
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges				
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen. Inflationsindex Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	94,9	-42,2	13,4	45,9	0,1	-1,8	-1,8	-1,8	-0,8
44	Entnahmen	Mio. €	156,7	105,2	20,0	193,1	4,9	2,2	2,2	2,2	2,2
45	Zuführungen	Mio. €	61,9	147,4	14,8	147,4	4,8	4,0	4,0	4,0	3,0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €									
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,1%	-2,0%	-0,3%	-0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-3.913,0	-7.203,5	-107,4	-2.318,9	-15,3	-13,4	-11,7	-11,7	-6,8
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.584,9	71.350,9	8.703,1	75.447,4	8.571,1	7.388,3	4.967,9	4.967,9	4.604,7
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	7.346,7	68.994,5	7.910,7	75.447,4	8.571,1	7.388,3	4.967,9	4.967,9	4.604,7
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	238,2	2.356,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	7.585,0	74.673,6	8.219,6	74.673,6	8.703,2	7.388,3	4.967,9	4.967,9	4.604,7
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	29.169,2	353.974,1	29.931,3	353.974,1	31.452,8	32.665,0	33.900,8	34.829,0	35.633,2
200	Zins-Steuer-Quote	%	4,7%	4,2%	4,9%	4,3%	4,6%	4,5%	4,6%	4,6%	4,4%
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	1.268,3	12.444,8	1.157,2	12.444,8	1.339,1	1.311,5	1.325,9	1.398,4	1.404,3
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	25.545,0	294.168,6	26.486,2	294.168,6	27.305,0	28.482,0	29.582,0	30.609,0	31.662,0
203	Steuereinnahmen	Mio. €	23.821,9	280.106,9	24.152,7	280.106,9	25.093,0	26.249,0	27.887,0	28.883,0	29.915,0
204	Förderabgabe	Mio. €	172,1	253,6	180,7	253,6	150,0	135,0	115,0	115,0	115,0
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	896,0	8.991,8	896,0	8.991,8	896,0	896,0	896,0	896,0	896,0
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen (Abrechnung)	Mio. €	681,0	11.186,5	695,9	11.186,5	756,0	779,0	779,0	779,0	779,0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben (Abrechnung)	Mio. €	0,0	11.186,5	0,0	11.186,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	369,6	4.506,3	378,0	4.506,3	410,0	423,0	684,0	715,0	736,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	7.753	6.645	7.705	6.645	7.705	7.705,1	7.705,1	7.705,1	7.705,1
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	61.452,1	549.305,4	61.352,0	549.305,4	61.351,9	61.351,9	61.352,0	61.352,0	61.352,0
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	57.278,6	527.401,1	57.284,0	527.401,1	61.352,0	61.352,0	61.352,0	61.352,0	61.352,0
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)	Mio. €					57.284,0	57.284,0	57.284,0	57.284,0	57.284,0
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	4.173,5	21.904,3	4.068,0	21.904,3	4.068,0	4.068,0	4.068,0	4.068,0	4.068,0
305	Nettokreditaufnahme	Mrd. €					-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €									
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	390,1	4.316,2	387,6	4.646,4					
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €									
410	Einnahmen	Mio. €	-414,4	269,7	101,2	269,7					
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	-414,4	-239,7	101,2	-239,7					
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	679,3	11.596,1	768,0	11.596,1					
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	11.213,9	105.221,8	10.585,6	105.221,8					
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	390,1	4.646,4	387,6	4.646,4					
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	681,0	11.186,5	695,9	11.186,5					
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	10.818,3	105.531,8	10.768,4	105.531,8					
420	Ausgaben	Mio. €	369,6	4.506,3	378,0	4.506,3					
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	-509,4	0,0	-509,4					
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	11.695,9	0,0	11.695,9					

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden. <u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
		<p>Länderdurchschnitt.</p> <p>Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.</p>
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahmen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt.</p> <p>Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschreibung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt.</p> <p>Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet.</p> <p>Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurch-</p>

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
	<p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokredit-aufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p>schnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsraten der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der

Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahres- durchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NORDRHEIN-WESTFALEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	13	8	17	nein	6	78	102	151	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,5	-0,7	-0,1	nein	-0,4	-1,7	-1,8	-1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,9	4,4	4,0	nein	3,9	3,7	3,8	3,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.780	7.782	7.790	nein	7.797	7.744	7.685	7.620	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	4,5	2,4	5,4
2018-2025 %	4,5	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



© Dancingdice - Fotolia

Stabilitätsbericht 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen



Erstellt vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, im September 2018

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Gesetzliche Regelungen	1
1.2	Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt	1
2	Kennziffern und Schwellenwerte	2
2.1	Kennziffern und Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen	2
2.2	Zusammenfassende Bewertung	3
2.3	Bewertung der aktuellen Haushaltslage	3
2.4	Bewertung der mittelfristigen Entwicklung	4
3	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	4
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Methodik und Annahmen der Standardprojektion	5
4.3	Ergebnisse der Standardprojektion	5
4.4	Qualitative Bewertung	6
5	Zusammenfassung	7
5.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	7
5.2	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	7
5.3	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	7
5.4	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	8
	Anhang	9

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Regelungen

Im Zuge der Föderalismusreform II ist Mitte 2009 auf Grundlage der Beschlussfassungen zur Umsetzung der Schuldenbremse für Bund und Länder ein Stabilitätsrat eingerichtet worden, dem der Bundesfinanzminister, die Finanzminister/-senatoren der Länder und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie angehören. Seine zentrale Aufgabe ist – wie in Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verankert – die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Berichte des Bundes und der einzelnen Länder an den Stabilitätsrat, die rechtzeitig zur zweiten Sitzung des Stabilitätsrats vorgelegt werden müssen. Sie umfassen gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Außerdem soll über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen berichtet werden. In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat sich der Stabilitätsrat auf ein Bündel geeigneter Kennziffern, die Schwellenwerte, die Methodik und die einheitlichen Annahmen für die mittelfristige Haushaltsprojektion verständigt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die abgeschlossenen Haushaltsjahre 2016 und 2017, das laufende Haushaltsjahr 2018 sowie die Planungsjahre 2019 bis 2022. Die Bewertung der Haushaltslage in den Jahren 2016 und 2017 basiert auf den Daten der amtlichen Statistik (einschließlich Auslaufperiode). Die ausgewiesenen Haushaltsdaten für 2018 entsprechen dem am 10. Juli 2018 vom Kabinett beschlossenen Entwurf des Nachtragshaushalts 2018. Die Daten für das Haushaltsjahr 2019 beruhen auf dem vom Kabinett am 10. Juli 2018 beschlossenen Haushaltsplanentwurf 2019. Für die Analyse des Zeitraums 2020 bis 2022 wird auf die ebenfalls am 10. Juli 2018 vom Kabinett beschlossene Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022 zurückgegriffen.

1.2 Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt

Die Ergebnisse der Kennziffernanalyse und der standardisierten Projektionen müssen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre betrachtet werden.

Nach dem Einbruch des realen Bruttoinlandsprodukts im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 sowie einer Phase der Expansion in den Jahren 2010 und 2011 fielen die realen Wachstumsraten in Deutschland in den Jahren 2012 und 2013 mit jeweils 0,5 % bescheidener aus. Ursächlich für die verhaltene Entwicklung der deutschen Wirtschaft waren vor allem die gedämpfte Konjunktur im internationalen Umfeld und die damit verbundene Zurückhaltung deutscher Unternehmen bei den Ausrüstungsinvestitionen. Nordrhein-Westfalen lag mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,0 % in 2012 und 0,3 % in 2013 leicht unter dem Bundesschnitt. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft war aufgrund ihrer hohen Exportorientierung besonders negativ von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen. In 2014 wurde wieder eine steigende Wachstumsrate von real 1,9 % auf Bundesebene erreicht. Die

Wachstumsrate von Nordrhein-Westfalen lag mit real 1,7 % unter dem Bundeswert. Grundlage für den deutschlandweiten Anstieg war eine robuste Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, steigende Einkommen und günstige Finanzierungsbedingungen. Im Jahr 2015 lag die Wachstumsrate des Bundes bei 1,7 % und in Nordrhein-Westfalen bei 1,1 %. Gebremst wurde das nordrhein-westfälische Wirtschaftswachstum durch die Auswirkungen der Energiewende, die verhaltene Entwicklung der Industrie, die anhaltende Strukturschwäche im Ruhrgebiet und die Schließung des Bochumer Opel-Werkes Ende 2014. Im Jahr 2016 lag die Wachstumsrate des Gesamtstaates bei 1,9 %. Nordrhein-Westfalen hat sich mit einem Anstieg von 1,6 % des Bruttoinlandsproduktes der deutschlandweiten Entwicklung wieder angenähert. In 2017 lag der Anstieg des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland bei 2,2 % und in Nordrhein-Westfalen bei 1,7 %.

In den kommenden Jahren bleibt das bundesweite Wirtschaftswachstum nach Schätzungen der Bundesregierung stabil. Die Bundesregierung geht in ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2018 von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsproduktes von 2,3 % in 2018 aus. Für 2019 wird ein Wachstum von 2,1 % prognostiziert. Getragen wird das Wachstum weiterhin von der Binnenwirtschaft. Lohnsteigerungen, Beschäftigungsexpansion und ein günstiges Finanzierungsumfeld bilden weiterhin den Wachstumsmotor für die deutsche Wirtschaft. Wesentliche externe Risikofaktoren für die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland liegen in der Wirtschafts- und Handelspolitik der US-Regierung, Unsicherheiten über die Folgen des Brexit, ein abrupter Anstieg der Rohölpreise und des Wechselkurses des Euros sowie möglichen Verschärfungen von geopolitischen Konflikten.

Die Dynamik in der Entwicklung der Steuereinnahmen hat im Jahr 2017 nachgelassen und führte zu einer Steigerung der kassenmäßigen Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen von 3,7 % nach 7,8 % im Jahr 2016. Angesichts der anhaltend positiven Wachstumsprognosen wurde in der Mai-Steuerschätzung von einem kontinuierlichen Steuereinnahmeanstieg im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ausgegangen. Die Steueransätze für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 in der mittelfristigen Finanzplanung orientieren sich an diesen Schätzergebnissen und der aktuellen Ist-Entwicklung. Für das Haushaltsjahr 2018 hatte der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in der November-Schätzung 2017 einen Anstieg des bundesweiten Steueraufkommens prognostiziert, der durch die Mai-Steuerschätzung 2018 weiter nach oben korrigiert wurde. Die Ist-Einnahmen Nordrhein-Westfalens lagen in den ersten acht Monaten des Jahres 2018 mit 4,9 % deutlich über dem Vorjahresergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Kennziffern und Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen

Zur Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage hat sich der Stabilitätsrat auf folgendes Kennziffernbündel geeinigt: Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote sind gegenwartsorientiert und ermöglichen einen Blick auf die aktuelle Haushaltslage. Der Schuldenstand je Einwohner und die Zins-Steuer-Quote spiegeln die Folgen vergangener Haushaltspolitik wider. Die Definition der Kennziffern und ihrer Schwellenwerte sind im Anhang A 1.1 dargelegt.

2.2 Zusammenfassende Bewertung

Die aktuelle Haushaltslage wird getrennt von der zukünftigen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum betrachtet. Eine Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn in einem oder beiden Zeiträumen mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet.

Die Ergebnisse der Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage anhand des Prüfverfahrens, der Kennziffern und Schwellenwerte, sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	13	8	17	nein	6	78	102	151	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,5	-0,7	-0,1	nein	-0,4	-1,7	-1,8	-1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,9	4,4	4,0	nein	3,9	3,7	3,8	3,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.780	7.782	7.790	nein	7.797	7.744	7.685	7.620	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage noch im Rahmen der Finanzplanung als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

2.3 Bewertung der aktuellen Haushaltslage

Die Kennziffern der aktuellen Haushaltslage entwickeln sich überwiegend positiv und bleiben deutlich unterhalb der Schwellenwerte.

Der **Strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner** entwickelt sich in Nordrhein-Westfalen im Ist von 13 EUR in 2016 auf 8 EUR in 2017. Im Vergleich zum Soll 2017 (-80 EUR, vgl. Stabilitätsbericht 2017) hat sich der Strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner in 2017 erheblich verbessert. Auch im Jahr 2018 liegt er weit unterhalb des Schwellenwerts von - 182 EUR.

Die **Kreditfinanzierungsquote** entwickelt sich von -1,5 % in 2016 auf -0,7 % in 2017. Auch in 2018 liegt der Wert deutlich unter dem Schwellenwert von 2,4 %.

Dank des anhaltend niedrigen Zinsniveaus sowie aufwachsender Steuereinnahmen sinkt die **Zins-Steuer-Quote** kontinuierlich von 4,9 % in 2016 über 4,4 % in 2017 auf 4,0 % in 2018. Nordrhein-Westfalen liegt damit weiterhin deutlich unterhalb der Schwellenwerte und in 2018 auch unter dem Länderdurchschnitt.

Der **Schuldenstand je Einwohner** bleibt nahezu unverändert und beträgt für das Jahr 2018 7.790 EUR. Damit bleibt Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Haushaltssituation deutlich unterhalb der Schwellenwerte.

2.4 Bewertung der mittelfristigen Entwicklung

Eine deutliche Erholung der öffentlichen Haushalte zeigt sich bei den Haushaltskennziffern in den Finanzplanungsjahren 2019 bis 2022. Nordrhein-Westfalen entwickelt sich sehr positiv und hält einen großen Abstand zu den Schwellenwerten ein (vgl. Tabelle 1).

Bei der Kennziffer **Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner** liegen im gesamten Planungszeitraum Überschüsse vor. So verbessert sich der Strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner von 6 EUR in 2019 auf 102 EUR in 2021. Im Jahr 2022 liegt der Überschuss bereits bei 151 EUR je Einwohner.

Die **Kreditfinanzierungsquote** verbessert sich von -0,4 % in 2019 auf -1,8 % in 2022.

Die **Zins-Steuer-Quote** bleibt aufgrund der weiterhin günstigen Entwicklung am Kreditmarkt und weiter aufwachsender Steuereinnahmen in den Finanzplanungsjahren bei knapp 4 % stabil.

Der **Schuldenstand je Einwohner** sinkt auf 7.744 EUR im Jahr 2020. Im Jahr 2021 sinkt der Schuldenstand je Einwohner von 7.685 EUR auf 7.620 EUR im Jahr 2022. Nordrhein-Westfalen bleibt dabei durchgehend deutlich unterhalb der Schwellenwerte.

3 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Der geänderte Artikel 109 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. In einem Übergangszeitraum bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 ermächtigt Artikel 143d GG die Länder, von den Vorgaben des Grundgesetzes nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen abzuweichen. In der Übergangszeit ist die Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahme daher an den bestehenden landesrechtlichen Regelungen zu messen. Gemäß Artikel 83 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung (Verf NW) dürfen Einnahmen aus Krediten entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in der Regel nur bis zur Höhe der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Nach dem am 10. Juli 2018 vom Kabinett beschlossenen Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 gibt es keine Nettoneuverschuldung. Damit werden die im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen und folglich die

verfassungsrechtliche Regelobergrenze für die Kreditaufnahme in Höhe von 5.413,3 Mio. EUR um 5.413,3 Mio. EUR unterschritten.

Der Haushaltsplanentwurf 2019 weist einen Überschuss aus. Die verfassungsmäßige Regelobergrenze für die Neuverschuldung liegt 2019 bei 6,2 Mrd. EUR und wird damit in der Haushaltsplanung in voller Höhe bzw. um 6,3 Mrd. EUR unterschritten.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1 Allgemeines

Neben der Darstellung der Kennziffern ist im Stabilitätsbericht gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung vorgesehen. Nach § 4 Absatz 1 StabiRatG wird bei einem Land das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat geprüft, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. Der Stabilitätsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 28. April 2010 auf eine Methodik für eine Standardprojektion geeinigt.

4.2 Methodik und Annahmen der Standardprojektion

Die Standardprojektion zeigt auf, wie sich die Ausgaben im Projektionszeitraum unter bestimmten Einnahmeerwartungen entwickeln dürfen, sodass zum Ende des Projektionszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage vermieden wird. Im Fokus der Standardprojektion steht die Stabilisierung der Schuldenstandsquote, d. h. des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt. Die Standardprojektion beruht auf der Annahme, dass die Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit am Anfang und am Ende des Projektionszeitraums das gleiche Niveau aufweist. Flächenländer dürfen 130 % des sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Wertes nicht überschreiten. Für die Stadtstaaten wurde eine Schwelle von 220 % festgelegt. Eine drohende Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn die Stabilisierung der Schuldenstandsquote gemäß der Modellrechnung nur eine sehr eingeschränkte Ausgabensteigerung erlaubt. Für jedes Land und für die Ländergesamtheit wird eine maximal mögliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, mit der eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird.

Um die Wirkung von Schwankungen durch Einzeleffekte abzufangen, baut die Projektion einerseits auf dem Ist-Jahr 2017, andererseits auf dem Soll-Jahr 2018 auf. Der Zeitraum der Projektion umfasst sieben Jahre und läuft je nach Ausgangsjahr bis 2024 bzw. 2025. Die Projektion weist dann auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, wenn in beiden Berechnungen der Referenzwert unterschritten wird.

4.3 Ergebnisse der Standardprojektion

Basierend auf dem Jahr 2017 liegt die maximale Ausgabenwachstumsrate des Landes Nordrhein-Westfalen bei 4,5 %. Für das Ausgangsjahr 2018 wird ebenfalls eine maximal mögliche Wachstumsrate von 4,5 % ermittelt. Mit diesen Werten liegt Nordrhein-Westfalen geringfügig unter den maximal möglichen Zuwachsraten im Länderdurchschnitt. Aufsetzend auf dem Basisjahr 2017 beträgt der Länderdurchschnitt 5,4 % bzw. 5,1 % bezogen auf das Basisjahr

2018. Die Standardprojektion weist somit für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hin. Diese würde nach den Setzungen des Modells erst dann drohen, wenn die für Nordrhein-Westfalen errechneten Ausgabenzuwachsraten unter 2,4 % bzw. 2,1 % liegen würden (für die Darstellung der Ausgabenzuwachsraten im Ländervergleich vgl. Anhang A 2.1).

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	4,5	2,4	5,4
2018-2025 %	4,5	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Standardprojektion des letzten Stabilitätsberichts zeigt sich, dass die zur Stabilisierung der Schuldenstandsquote maximale Ausgabenzuwachsraten gestiegen ist – und zwar von 3,7 % auf nunmehr 4,5 % im Zeitraum 2017 bis 2024 (vgl. Stabilitätsbericht 2017). Das zeigt: Die Haushaltssituation des Landes hat sich danach verbessert.

4.4 Qualitative Bewertung

Mit der Vorgabe einer bestimmten Schuldenstandsquote bauen die in der Standardprojektion zulässigen Ausgabenwachstumsraten auf einer rein fiktiven Größe auf. Sie sind nicht mit dem durch die Neuregelung des Artikels 109 Absatz 3 GG für das Jahr 2020 geforderten Haushaltsausgleich ohne Aufnahme von neuen Schulden vereinbar. Für die konkrete Haushaltsplanung einer Gebietskörperschaft hat diese Berechnung daher keine Aussagekraft.

Eine zielbezogene Projektion der Ausgabenentwicklung, die sich an der Einhaltung der ab dem Jahr 2020 geltenden Schuldenregel¹ orientiert und entsprechend die maximale Ausgabenzuwachsraten ermittelt, die bis zum Jahr 2020 einen vollständigen Abbau des Finanzierungsdefizits garantiert, kommt zu deutlich restriktiveren Ergebnissen für den Landeshaushalt (vgl. Anhang A 2.2).

Wie in der Standardprojektion werden sowohl das Ist-Jahr 2017 als auch das Soll-Jahr 2018 als Ausgangsjahr gewählt. Die Analyse erstreckt sich bis zum Jahr 2024 bzw. bis zum Jahr 2025. Die Einnahmen und Ausgaben sind analog zu den Kennziffern und der Standardprojektion entsprechend der Vereinbarung des Stabilitätsrates abgegrenzt.

Nach dieser Berechnung dürfen die Landesausgaben jährlich nur um 3,2 % bzw. um 3,3 % zunehmen. Die zulässige Wachstumsrate der Ausgaben in Nordrhein-Westfalen liegt geringfügig unter der maximalen Zuwachsraten im Länderdurchschnitt.

¹ Anders als in der Regelung zur Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 GG) verankert, stellt die Projektion nur auf das Erreichen eines Finanzierungsdefizits von Null im Jahr 2020 ab. Die Auswirkungen einer von der Normlage abweichenden konjunkturellen Entwicklung bleiben aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	13	8	17	nein	6	78	102	151	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,5	-0,7	-0,1	nein	-0,4	-1,7	-1,8	-1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,9	4,4	4,0	nein	3,9	3,7	3,8	3,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.780	7.782	7.790	nein	7.797	7.744	7.685	7.620	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage noch im Rahmen der Finanzplanung als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

5.2 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die verfassungsrechtliche Regelobergrenze – in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen in Höhe von 5.413,3 Mio. EUR – wird im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 um 5.413,3 Mio. EUR unterschritten.

5.3 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	4,5	2,4	5,4
2018-2025 %	4,5	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Auch aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten nur geringfügig von denen für die Ländergesamtheit abweichen.

5.4 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Weder die Kennziffern noch die standardisierte Mittelfristprojektion zeigen für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage auf.

Anhang

A 1.1 Definition der Kennziffern und Schwellenwerte (Beschlussfassung vom 28. April 2010)

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: Den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse.</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturberinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.</p> <p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschriften, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. einem Aufschlag von 100 EUR je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
		<p>wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 EUR je Einwohner überschritten wird.</p>
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt).</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 EUR je Einwohner pro Jahr.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.</p> <p>Zinsausgaben: In der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.</p> <p>Steuereinnahmen: Abzgl. LfA-Leistungen und zzgl. erhaltene LfA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation).</p>	<p>Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als übersritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

A 2.1 Standardprojektion; zulässige Ausgabenveränderungsraten

Mittelfristige Haushaltsentwicklung - Standardprojektion jährliche Ausgabenzuwachsraten, bei der "Schuldenstand je Einwohner" gerade nicht auffällig wird (Gesamtausgaben)														Prüfmaßstab: ab: Land um ... unter: Durchschnitt						
	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin	Bremen	Hamburg	Durchschnitt Länder	Deflator der priv. Konsum- ausgaben		
																			2017-2024	2018-2025
	6,1 %	7,2 %	5,1 %	5,3 %	5,8 %	5,2 %	4,5 %	5,1 %	1,9 %	6,8 %	3,6 %	3,8 %	6,0 %	4,3 %	0,7 %	5,7 %		1,50 %	3,00 %	
	6,1 %	6,6 %	4,5 %	5,0 %	4,9 %	4,7 %	4,5 %	5,0 %	2,6 %	6,0 %	3,1 %	4,2 %	4,0 %	3,9 %	0,7 %	6,2 %		1,50 %	3,00 %	
Unterschreitung der Ausgabenzuwachsraten gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte																			Vergleich Länderdurchschnitt zu Deflator ist unauffällig	

A 2.2 Maximale Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel

Mittelfristige Haushaltsentwicklung - zielbezogene Ausgabenentwicklung
 Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)

	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Berlin	Bremen	Hamburg	Durch- schnitt Länder
2017–2024	3,3%	3,9%	3,4%	3,6%	4,2%	3,8%	3,2%	3,9%	3,2%	3,9%	2,9%	3,0%	4,5%	3,7%	3,3%	4,4%	3,6%
2018–2025	3,4%	3,4%	2,8%	3,4%	3,3%	3,4%	3,3%	3,8%	3,9%	3,3%	2,5%	3,5%	2,7%	3,3%	3,3%	5,0%	3,4%

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
RHEINLAND-PFALZ**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	Entwurf 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	100	138	-5	nein	63	105	70	59	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,4	-4,2	-0,2	nein	-0,5	-1,5	-0,9	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	6,2	5,5	5,4	nein	4,3	4,3	4,2	4,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	8.011	7.650	7.626	nein	7.604	7.552	7.508	7.471	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	5,1	2,4	5,4
2018-2025 %	5,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2018

Herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: Oktober 2018

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz
nach § 3 Absatz 2 StabiRatG
– Berichtsjahr 2018 –

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	1
2.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen.....	2
2.1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	2
2.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	3
3.	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und der Finanzplanung.....	4
3.1.	Methodik	4
3.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	6
	Struktureller Finanzierungssaldo	6
	Kreditfinanzierungsquote	7
	Zins-Steuer-Quote	8
	Schuldenstand	8
4.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
4.1.	Methodik	9
4.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	10
5.	Zusammenfassung.....	11
	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	11
	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	11
	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	12
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	12

1. Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Als Ergebnis der Föderalismusreform II wurde zum 1. Januar 2010 der Stabilitätsrat eingerichtet. Gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz besteht seine zentrale Aufgabe in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren. Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst früh zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Ab dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat ferner die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz durch Bund und Länder zu überwachen (Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz). Die Aufgabenerweiterung wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbart und erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages. Derzeit wird ein geeignetes Analyzesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse entwickelt, über das der Stabilitätsrat voraussichtlich im Dezember 2018 beschließen wird.

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich bis Mitte Oktober einen Bericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, eine Erläuterung zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthält. Dieser Bericht dient als Grundlage der Haushaltsbeobachtung.

Das Land Rheinland-Pfalz legt hiermit seinen Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2018 vor. Er wurde am 16. Oktober 2018 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2018 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2016 und 2017, der um die Auflösung des Pensionsfonds bereinigte Haushaltsansatz des Jahres 2018, die Regierungsvorlage des Doppelhaushaltes 2019/2020 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2023 als Datenbasis zugrunde.

Der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass in Rheinland-Pfalz unter Anwendung der Kriterien, die vom Stabilitätsrat zur Haushaltsbeobachtung herangezogen werden, keine drohende Haushaltsnotlage besteht.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

2.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt seit dem Jahr 2016 die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder ab dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Im Zeitraum 2012 bis 2019 können die Länder nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen von dieser Schuldenregel abweichen.

Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Länder die Schuldenregel in seiner Landesverfassung (LV) verankert und darüber hinaus hierzu ein Ausführungsgesetz beschlossen sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen. Die Neufassung von Artikel 117 LV war erstmals auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012 anzuwenden, wobei in den Jahren 2012 bis 2019 die Vorgaben des bisher geltenden Rechts maßgeblich sind. Damit ist in diesem Übergangszeitraum die bisherige Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung in Rheinland-Pfalz weiterhin bindend. Von ihr kann wie bislang nur im Zusammenhang mit einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abgewichen werden.

Gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sind die Haushalte so aufzustellen, dass nach regelmäßig zu verringerndem strukturellen Defizit spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts erfüllt wird. Dazu wurde für jedes Jahr im Übergangszeitraum eine Obergrenze für das strukturelle Defizit festgelegt, die sich ausgehend vom Haushalt 2011 bis zum Jahr 2020 linear auf Null reduziert.

Vor dem Hintergrund der weit fortgeschrittenen Konsolidierung und im Zusammenhang mit dem Diskurs zur Anwendung von unterschiedlichen Schuldenbegrenzungsregelungen in den vergangenen Jahren sind im März 2018 wesentliche Änderungen des Ausführungsgesetzes beschlossen worden. So stellt ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 die strukturelle NKA die neue zentrale Zielgröße der Schuldenbegrenzungsregel zur Beurteilung der strukturellen Haushaltslage dar – wie bei der Mehrheit der anderen Länder auch. Sie tritt an die Stelle des strukturellen Defizits. Zugleich wird die NKA bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen. Hierdurch wird deren gesonderte Betrachtung entbehrlich. Darüber hinaus wurde u.a. auch die Definition der finanziellen Transaktionen an die des Bundes angepasst und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Strukturanpassungskrediten gestrichen. Insgesamt gehen mit den Änderungen am Ausführungsgesetz eine Vereinfachung

der Regelung, eine erhöhte Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit mit Regelungen anderer Länder einher.

2.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Der Landtag hat am 24. März 2017 den Doppelhaushalt 2017/2018 verabschiedet. Demnach beläuft sich die Nettoneuverschuldung des Kernhaushaltes inklusive Landesbetriebe im Ansatz 2018 auf 54 Mio. Euro. Dies entspricht der niedrigsten geplanten Nettokreditaufnahme seit 1967. Bereinigt um die Auflösung des Pensionsfonds ist eine Nettotilgung von 142 Mio. Euro zu erwarten. Die eigenfinanzierten Investitionen sollen ein Niveau von 1.043 Mio. Euro erreichen. Damit erfüllt Rheinland-Pfalz die bis zum Jahr 2019 maßgebliche Vorgabe der investitionsbezogenen Verschuldungsgrenze, wonach die Einnahmen aus Krediten auf die Summe der veranschlagten eigenfinanzierten Ausgaben für Investitionen zu begrenzen sind.

in Mio. €	2018
Investitionsbezogene Kreditobergrenze	1.043
Nettokreditaufnahme	-142
<i>Abstand zur Obergrenze</i>	<i>1.185</i>

Neben der investitionsbezogenen Verschuldungsgrenze kommt Rheinland-Pfalz auch dem Auftrag der neuen Schuldenregel nach, in den Jahren 2012 bis 2019 die jährlichen Haushalte so aufzustellen, dass der Landeshaushalt spätestens im Haushaltsjahr 2020 strukturell ausgeglichen ist. Gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 117 LV beläuft sich die Obergrenze des strukturellen Defizits im Jahr 2018 auf 362 Mio. Euro. Das strukturelle Defizit soll geplant 198 Mio. Euro betragen. Die Auflösung des Pensionsfonds hat keine Auswirkungen auf den strukturellen Finanzierungssaldo, da sich die Effekte bei Pensionsfonds und Landeshaushalt ausgleichen. Mit einem Abstand von 164 Mio. Euro kann Rheinland-Pfalz in 2018 somit auch die Vorgaben der neuen Schuldenregel klar einhalten.

in Mio. €	2018
Obergrenze gemäß Ausführungsgesetz	-362
Struktureller Saldo	-198
<i>Abstand zur Obergrenze</i>	<i>164</i>

3. Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und der Finanzplanung

3.1. Methodik

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier Kennziffern festgelegt, mit denen er die Haushaltslage von Bund und Ländern beurteilt.¹ Das Kennziffernbündel umfasst zum einen den strukturellen Finanzierungssaldo je Einwohner, d.h. den um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigten Saldo. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Bereinigung um konjunkturelle Effekte für die Länder derzeit implizit durch Ländervergleich vorgenommen wird, da noch nicht in allen Ländern eine Entscheidung über das Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen wurde. Mit der zweiten Kennziffer, der Kreditfinanzierungsquote, wird das Verhältnis zwischen Nettokreditaufnahme und bereinigten Ausgaben in Abgrenzung des Stabilitätsrates dargestellt. Die Zins-Steuer-Quote als dritte Kennziffer gibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen in Abgrenzung des Stabilitätsrates wieder. Des Weiteren wird der Schuldenstand je Einwohner berücksichtigt, wobei ausschließlich die fundierten Schulden am Kreditmarkt eingerechnet werden. Insgesamt stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, währenddessen der strukturelle Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Bei den Flächenländern beziehen sich die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen. Bisher wird bei der Berechnung der Kennziffern auf die Berücksichtigung der Extrahaushalte verzichtet. Sobald die Finanzstatistik jedoch aussagekräftige Daten zu den integrierten Konzernhaushalten bereitstellt, sollen die Extrahaushalte in die Betrachtung einbezogen werden.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

¹ Siehe Beschluss der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrates am 28.04.2010 zu TOP 2: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage		Finanzplanung
		Flächen- länder	Stadt- staaten
Struktureller Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW	Schwelle 2018* abzgl. 100 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte	Schwelle 2018* zzgl. 4 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140% 150%	Schwelle 2018* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130% 220%	Schwelle 2018* zzgl. 200 € je EW je Jahr

* letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich zum einen um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre sowie den Soll-Wert des aktuellen Jahres umfasst, und zum anderen um den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll- bzw. Entwurfswert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.

Im Rahmen der Haushaltsbeobachtung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben, was der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen setzt. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 sollen auch die Kennziffern zur Beurteilung der Haushalte von Bund und Ländern für die Jahre ab 2020 überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

3.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Struktureller Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rheinland-Pfalz	100	138	-5	63	105	70	59
Schwellenwert	-97	-40	-182	-282	-282	-282	-282

Struktureller, um finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo
in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Der strukturelle, um finanzielle Transaktionen bereinigte Finanzierungssaldo je Einwohner weicht im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2017 konnte ein struktureller Überschuss von 138 Euro je Einwohner erzielt werden. Damit wurde sowohl der Finanzierungssaldo des Vorjahres (100 Euro je Einwohner) als auch der im letzten Stabilitätsbericht für 2017 ausgewiesene Planwert (-34 Euro je Einwohner) deutlich übertroffen. Dieses gute Ergebnis resultiert vor allem daraus, dass die konjunkturell bedingten Steuermehreinnahmen und die Zinsminderausgaben in Folge des historisch niedrigen Zinsniveaus zum Defizitabbau genutzt wurden. Zudem hat Rheinland-Pfalz seine Konsolidierungsstrategie konsequent umgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2018 ist ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 5 Euro je Einwohner geplant, das einzige Defizit im Beobachtungszeitraum. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Ergebnis auf einem alten Planungsstand beruht. So wurden die Steuereinnahmen auf Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2016 veranschlagt. Daneben wurde bei der Prognose der Zinsausgaben ein höheres Zinsniveau als bei der aktuellen Planung angenommen (für 10-jährige Landesanleihen: +0,5 Prozentpunkte). Aus heutiger Sicht ist folglich von einem deutlich besseren strukturellen Finanzierungssaldo im Jahr 2018 auszugehen. Dies spiegelt sich auch in den Schwellenwerten wider, die im Vergleich zum letzten Stabilitätsbericht deutlich geringer geworden sind.

Die Auflösung des Pensionsfonds im Dezember 2017 führt zu keiner Veränderung des strukturellen Saldos 2018 in Abgrenzung des Stabilitätsrates, da sich die finanziellen Auswirkungen beim Land und beim Pensionsfonds ausgleichen.

Im Zeitraum der Finanzplanung wird für jedes Jahr ein Finanzierungsüberschuss erwartet. Die Entwicklung ab dem Jahr 2021 ist vor dem Hintergrund eines normalisierenden Einnah-

mewachstums sowie einer höheren Ausgabendynamik bei den Zinsausgaben, den Ausgaben für Versorgung und den Zahlungen an die Kommunen zu erwarten.

Wie bereits erläutert findet bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos bisher eine implizite Konjunkturbereinigung durch Ländervergleich statt. Dieses Vorgehen ist durch ein Konjunkturbereinigungsverfahren zu ersetzen, sobald es in allen Ländern landesrechtlich festgeschriebene und der Symmetrievorgabe in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz entsprechende Verfahren zur Bereinigung des jeweiligen Haushalts um konjunkturelle Effekte gibt.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rheinland-Pfalz	-3,4	-4,2	-0,2	-0,5	-1,5	-0,9	-0,8
Schwellenwert	1,8	1,0	2,4	6,4	6,4	6,4	6,4

Nettokreditaufnahme im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kreditfinanzierungsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2017 konnten erneut fundierte Schulden am Kreditmarkt getilgt werden. Damit wurde die ursprünglich geplante Kreditfinanzierungsquote von 0,7 Prozent deutlich unterschritten. Diese Verbesserung ist ebenfalls auf die Effekte der Konsolidierungsstrategie des Landes und die konsequente Nutzung der günstigen Rahmenbedingungen zur Reduktion der Kreditaufnahme zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird eine Kreditfinanzierungsquote von -0,2 Prozent erwartet. Die im Vergleich zum Vorjahr höhere Quote resultiert aus der vorsichtigen Haushaltsveranschlagung des Landes und dem sehr guten Abschluss im Haushaltsjahr 2017.

Der Haushalt ohne strukturelle Neuverschuldung soll nach Planung der Landesregierung bereits 2019 erreicht werden. Daher weist Rheinland-Pfalz im Zeitraum der Finanzplanung für alle Jahre eine negative Kreditfinanzierungsquote auf.

Zins-Steuer-Quote

in %	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rheinland-Pfalz	6,2	5,5	5,4	4,3	4,3	4,2	4,2
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0	7,0	7,0	7,0	7,0

Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Zins-Steuer-Quote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Mit einer Zins-Steuer-Quote von 5,5 Prozent konnte im Haushaltsjahr 2017 der ursprüngliche Ansatz (6,2 Prozent) deutlich unterschritten werden. Die Verbesserung ist auf Zinsminderungen und erhebliche Steuermehreinnahmen zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird eine Kreditfinanzierungsquote von 5,4 Prozent erwartet. Die Veränderung gegenüber dem im letzten Stabilitätsbericht für 2018 ausgewiesenen Planwert in Höhe von 6,3 Prozent resultiert aus einer Zinsentlastung von 124 Mio. Euro in Folge der Auflösung des Pensionsfonds.

In den Folgejahren bleibt die Zins-Steuer-Quote ungefähr konstant, obwohl bei den Zinsausgaben ab dem Haushaltsjahr 2019 eine zügige Erhöhung des Zinsniveaus unterstellt wurde. Hintergrund dessen ist, dass die Steuereinnahmen etwas stärker steigen als die Zinsausgaben.

Schuldenstand

in € je Einw.	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rheinland-Pfalz	8.011	7.650	7.626	7.604	7.552	7.508	7.471
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598	8.798	8.998	9.198	9.398

Schuldenstand in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Der Schuldenstand je Einwohner in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Der Schuldenstand umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der vierteljährlichen Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes Rheinland-Pfalz zugerechnet werden.

Im Haushaltsjahr 2017 konnte der ursprünglich geplante Schuldenstand je Einwohner aufgrund des guten Haushaltsabschlusses um 438 Euro deutlich unterschritten werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird ein Schuldenstand von 7.626 Euro je Einwohner erwartet. Die Veränderung gegenüber dem im letzten Stabilitätsbericht für 2018 ausgewiesenen Planwert in Höhe von 8.112 Euro je Einwohner resultiert zum einen aus dem Basiseffekt des Jahres 2017 (-438 Euro je Einwohner). Darüber hinaus entfallen in Folge der Auflösung des Pensionsfonds die Schulden für die Zuführung an den Pensionsfonds (48 Euro je Einwohner).

Im Zeitraum der Finanzplanung ist ein schrittweiser Abbau der Schulden möglich, da das Land zur Sicherung des strukturellen Ausgleichs ab 2019 Haushaltsüberschüsse plant.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1. Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.² Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht.

² Siehe Beschluss der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrates am 28.04.2010 zu TOP 3: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht vereinbar sind mit der landesrechtlichen Schuldenregel, nach der das strukturelle Defizit regelmäßig zu verringern und spätestens im Haushaltsjahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion auch keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen. Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen lediglich auf der Ausgabenseite der Haushalte ansetzt. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

4.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024	%	5,1	2,4	5,4
2018-2025	%	5,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen ergibt für Rheinland-Pfalz, dass die Ausgaben des Landes mit einer einheitlichen Rate von höchstens 5,1 Prozent p.a. (Zeitraum 2017 bis 2024) bzw. 5,0 Prozent p.a. (Zeitraum 2018 bis 2025) ansteigen könnten, um eine Auffälligkeit in Bezug auf die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner am Ende des jeweiligen Projektionszeitraums gerade noch zu vermeiden.

Der Länderdurchschnitt für die maximale Zuwachsrate beläuft sich auf 5,4 Prozent p.a. für den ersten Zeitraum und auf 5,1 Prozent p.a. für den zweiten Zeitraum. Der relevante Schwellenwert liegt, wie zuvor beschrieben, um drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt und beträgt somit 2,4 Prozent p.a. (Zeitraum 2017 bis 2024) bzw. 2,1 Prozent p.a. (Zeitraum 2018 bis 2025).

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend erachtet wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr: 2018

Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Der Haushalt 2018 erfüllt die verfassungsmäßige Vorgabe, dass die Einnahmen aus Krediten auf die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Ausgaben für Investitionen zu begrenzen sind.

Darüber hinaus entspricht das Land durch die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen Defizits dem Auftrag, die jährlichen Haushalte bis zur vollen Wirksamkeit der Schuldenregel so aufzustellen, dass spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts erfüllt wird.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		RegV 2019	RegV 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	100	138	-5	nein	63	105	70	59	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,4	-4,2	-0,2	nein	-0,5	-1,5	-0,9	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	6,2	5,5	5,4	nein	4,3	4,3	4,2	4,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	8.011	7.650	7.626	nein	7.604	7.552	7.508	7.471	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei den Kennziffern des Stabilitätsrates zur Beurteilung der Haushaltslage bestehen in beiden Zeiträumen keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist damit für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	5,1	2,4	5,4
2018-2025 %	5,0	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage an. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausgaben in beiden Zeiträumen jährlich stärker steigen könnten als der Schwellenwert, um eine Auffälligkeit beim Kriterium Schuldenstand gerade noch zu vermeiden.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat. Zudem kann Rheinland-Pfalz die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen einhalten.

Im Ergebnis zeigt damit der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2018, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SAARLAND

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	-264	-240	-246	ja	-197	31	44	101	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	7,7	7,0	7,2	ja	6,6	0,8	0,8	-0,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	11,8	10,9	10,9	ja	9,4	9,3	8,9	9,0	ja
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	14.270	14.065	14.074	ja	14.074	14.074	14.074	13.993	ja
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

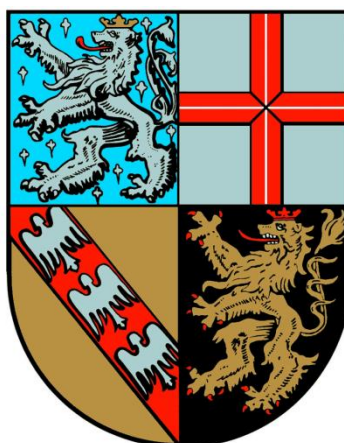
Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	1,9	2,4	5,4
2018-2025 %	2,6	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland festgestellt. Das Land befindet sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.



**Bericht des Saarlandes
an den Stabilitätsrat nach
§ 3 Absatz 2 StabiRatG**

(Stabilitätsbericht 2018)

Oktober 2018

Gliederung

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Funktion der Stabilitätsberichte**
- 3. Indikatoren zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage**
 - 3.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**
 - 3.1.1. Struktureller Finanzierungssaldo**
 - 3.1.2 Kreditfinanzierungsquote**
 - 3.1.3 Zins-Steuer-Quote**
 - 3.1.4 Schuldenstand je Einwohner**
 - 3.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen**
- 4. Zusammenfassende Übersicht**
- 5. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen**
- 6. Qualitative Bewertung der Ergebnisse aus Haushaltsindikatoren und Standardprojektion**

Anhang:

Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Anlage 2: Ableitung der Kennziffern der Jahre 2016 bis 2022 für das Saarland

Bericht des Saarlandes an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

Stabilitätsbericht 2018

1. Vorbemerkung

Das Saarland befindet sich weiterhin in einem Sanierungsverfahren gemäß § 5 StabiRatG. Wie bereits im vergangenen Jahr weisen auch die im vorliegenden Bericht dargestellten finanzwirtschaftlichen Daten in ihrer Summe auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Das Saarland setzt derzeit das bis 2020 verlängerte Sanierungsprogramm um.

Das Saarland strebt an, sich aus der bestehenden unverschuldeten extremen Haushaltsnotlage auf der Grundlage der vereinbarten Konsolidierungshilfen und des mit dem Stabilitätsrat abgestimmten Sanierungsprogramms zu befreien. Die noch für längere Zeit zu erwartende außerordentlich niedrige, nach Abzug von Haushaltsvorbelastungen verbleibende Finanzkraft begründet die ab 2020 vorgesehenen Sanierungshilfen von 400 Mio. € pro Jahr für das Saarland. Das Saarland verfolgt das Ziel, sein strukturelles Haushaltsdefizit bei Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse schrittweise bis 2020 auf Null zurückzuführen, ab 2020 in die Schuldentilgung einzusteigen und die Ausgaben zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft zu stärken.

2. Funktion der Stabilitätsberichte

Bund und Länder haben im Jahr 2010 ein System regelmäßiger Haushaltsüberwachung eingerichtet. Aufgabe dieses Systems ist die Einhaltung der Vorgaben aus Art. 109 Abs. 2 GG sowie die Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Die an den Stabilitätsrat zu adressierenden Berichte nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sind eine wesentliche Grundlage für dessen Beratungen über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Sie enthalten die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. 2018 ist das neunte Berichtsjahr.

3. Indikatoren zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage

Hauptgegenstand der Stabilitätsberichte sind die Daten, aus denen sich Hinweise auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ ergeben können. Nach § 4 Abs. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat insbesondere dann eine Prüfung ein, wenn bei der Mehrzahl der vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern die vorgegebenen Schwellenwerte überschritten werden oder wenn die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Für das Saarland hat der Stabilitätsrat bislang in jedem Jahr Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage festgestellt. Auch aus dem neunten Bericht ergeben sich sowohl nach dem festgelegten Set von Indikatoren als auch nach der Mittelfristprojektion Hinweise für eine drohende Haushaltsnotlage. Erstmals überschreiten allerdings zwei von vier Kennziffern im Finanzplanungszeitraum nicht mehr die Schwellenwerte. Dabei handelt es sich um die Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“. Die Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“ reagieren träger auf die erzielten Verbesserungen der Haushaltslage. Sie werden erst allmählich die zuletzt positive Entwicklung abbilden.

3.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat beschloss in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 allgemein geltende Kennziffern und Schwellenwerte zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung. Als ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage wird gewertet, wenn entweder im Gegenwartszeitraum (Vorvorjahr, Vorjahr, laufendes Jahr) oder im Finanzplanungszeitraum (kommendes Jahr und die drei darauf folgenden Jahre) in jeweils mindestens zwei Jahren die Schwellenwerte von mindestens drei der vier festgelegten Indikatoren überschritten werden.

Notlagenindikatoren sind der strukturelle Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote, die Zins-Steuer-Quote sowie die Pro-Kopf-Verschuldung. Der Stabilitätsrat hat die genannten Indikatoren teilweise abweichend von den in der Haushaltsdarstellung gebräuchlichen Definitionen abgegrenzt, um ihre Aussagekraft zu erhöhen. Die Details der Abgrenzungen sind in Anlage 1 dargestellt.

Datenbasis des neunten saarländischen Stabilitätsberichtes ist für die Jahre 2016 und 2017 die Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der Auslaufperiode sowie die Haushaltsrechnungen für beide Jahre, für 2018 der vom Landtag am 5. Dezember 2017 beschlossene Haushaltsplan 2018. Die Werte für die Jahre 2019 und 2020 ergeben sich aus dem von der Landesregierung am 13. September 2018 beschlossenen Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020. Die Werte für 2021 und 2022 basieren auf der am 18. September 2018 beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung 2018 – 2022.

3.1.1. Struktureller Finanzierungssaldo

Zur Bewertung der Haushaltslage wird als zentraler Indikator der Finanzierungssaldo, also die Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, herangezogen.¹

Der Schwellenwert für den strukturellen Finanzierungssaldo gilt im Gegenwartszeitraum als überschritten, wenn der Wert des betroffenen Landes um mehr als 200 € je Einwohner über dem Länderdurchschnitt liegt. Im Finanzplanungszeitraum darf der Schwellenwert des aktuellen Jahres (2018) um nicht mehr als 100 € je Einwohner überschritten werden.

Tabelle 1

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	Entwurf 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	-264	-240	-246	ja	-197	+31	+44	+101	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						

Aufgrund des sukzessiven Abbaus des strukturellen Ausgangsdefizits des Jahres 2010 in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen um jährlich 10 % wird der Schwellenwert ab dem Jahr 2019 nicht mehr überschritten. Im Finanzplanungszeitraum unterschreitet dieser Indikator durchgängig den Schwellenwert.

¹ Die Abgrenzung des Indikators „struktureller Finanzierungssaldo“ nach dem Beschluss des Stabilitätsrates ergibt sich aus Anlage 1.

3.1.2 Kreditfinanzierungsquote

Mit der Kreditfinanzierungsquote wird der Anteil der bereinigten Ausgaben gemessen, der durch Nettoneuverschuldung finanziert werden muss. Es handelt sich um einen seit vielen Jahren zur Haushaltsanalyse herangezogenen Indikator. Er kommt in der Regel zu ähnlichen Ergebnissen wie der Indikator „struktureller Finanzierungssaldo“.²

Der Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote im Gegenwartszeitraum um mehr als 3 Prozentpunkte über dem Länderdurchschnitt liegt bzw. wenn im Finanzplanungszeitraum der Schwellenwert des aktuellen Haushaltsjahres um mehr als 4 Prozentpunkte überschritten wird.

Tabelle 2

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	Entwurf 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Kreditfinanzierungsquote %	7,7	7,0	7,2	ja	6,6	0,8	0,8	-0,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						

Die Kreditfinanzierungsquote des Saarlandes liegt auch im laufenden Jahr noch deutlich über dem Länderdurchschnitt und überschreitet damit den Schwellenwert erheblich.

Der nach dem Konsolidierungshilfengesetz erforderliche Rückgang des strukturellen Finanzierungssaldos spiegelt sich auch in der Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote im Finanzplanungszeitraum wider. Der vorgegebene Schwellenwert im Kernhaushalt wird ab dem Jahr 2020 nicht mehr überschritten. Dass sich trotz Schuldentilgung noch für 2020 und 2021 ein positiver Wert ergibt, liegt zum einen an den Einnahmen aus der Versorgungsrücklage, die als Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung erfasst wird, zum anderen daran, dass in den Jahren 2019 – 2021 die Tilgung über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ abgewickelt wird, das nicht zum Berichtskreis gehört.

3.1.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist ein vielfach verwendeter Belastungsindikator, mit dem die Relation zwischen Zinsausgaben und Steuereinnahmen dargestellt wird. Den Zinsausgaben an den Kreditmarkt wird hier im Wesentlichen die Summe aus Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen gegenübergestellt.³ Im Unterschied zu den beiden zuvor dargestellten Indikatoren handelt es sich bei der Zins-Steuer-Quote um einen sehr trägen Indikator, bei dem sich Änderungen der aktuellen Haushaltslage nur langsam und in kleinen Schritten auswirken.

² Die Abgrenzung des Indikators „Kreditfinanzierungsquote“ nach dem Beschluss des Stabilitätsrates ergibt sich aus Anlage 1.

³ Die Abgrenzung des Indikators „Zins-Steuer-Quote“ nach dem Beschluss des Stabilitätsrates ergibt sich aus Anlage 1.

Der Schwellenwert gilt nach den Beschlüssen des Stabilitätsrates bei den Flächenländern als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote im Gegenwartszeitraum den Länderdurchschnitt um mehr als 40 Prozent überschreitet bzw. im Finanzplanungszeitraum um mehr als 1 Prozentpunkt über dem Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres (2018) liegt.

Tabelle 3

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	Entwurf 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Zins-Steuer-Quote %	11,8	10,9	10,9	ja	9,4	9,3	8,9	9,0	ja
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						

Die Zins-Steuer-Quote des saarländischen Landeshaushalts liegt in allen drei Jahren des Gegenwartszeitraums um mehr als 40 % über dem Länderdurchschnitt und überschreitet damit auch hier den spezifischen Schwellenwert.

Im Finanzplanungszeitraum wird der aus den Angaben für das Jahr 2018 fortgeschriebene Schwellenwert durchgängig überschritten. Die Zins-Steuer-Quote sinkt zwar im Zuge der Haushaltskonsolidierung. Trotz des niedrigen Zinsniveaus wird es aus heutiger Sicht nicht in absehbarer Zeit möglich sein, den Schwellenwert aus eigener Kraft zu erreichen.

3.1.4 Schuldenstand je Einwohner

Der Indikator „Schuldenstand je Einwohner“ gibt einen Hinweis auf den Umfang der durch vergangene Kreditaufnahmen verursachten Vorbelastungen des aktuellen Haushalts. Im Unterschied zur Zins-Steuer-Quote ist hier eine an den Einnahmen orientierte Bewertung der Tragfähigkeit der Verschuldung nicht möglich.

Herangezogen werden die Kreditmarktschulden zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Für das laufende Jahr und die Folgejahre errechnet sich der Wert aus dem (ggf. fortgeschriebenen) Schuldenstand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zuzüglich der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert wurde vom Stabilitätsrat für die Flächenländer im Gegenwartszeitraum auf 130 % des Länderdurchschnitts festgelegt. Für den Finanzplanungszeitraum ergibt sich eine Überschreitung des Schwellenwertes, wenn der Schuldenstand höher ausfällt als der mit einem Zuwachs von 200 € je Einwohner fortgeschriebene Schwellenwert des jeweiligen Vorjahres.

Tabelle 4

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist	Ist	Soll		Entwurf	Entwurf	FPI	FPI		
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022		
Schuldenstand	€ je Einw.	14.270	14.065	14.074	ja	14.074⁴	14.074*	14.074*	13.993*	ja
<i>Schwellenwert</i>		8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.809	6.645	6.614						

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Saarlandes übersteigt den Länderdurchschnitt um deutlich mehr als 30 %, so dass die jeweiligen Schwellenwerte in den Jahren 2016 bis 2018 durchweg überschritten werden. Aufgrund der hohen Ausgangsdefizite und obwohl die Landesregierung das strukturelle Ausgangsdefizit des Jahres 2010 bis 2018 um rund 80 % abgesenkt haben wird, stieg die Pro-Kopf-Verschuldung auch unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen bis 2017 noch an. Ab 2018 wird die Pro-Kopf-Verschuldung allmählich abgebaut werden. Da zuerst aber das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ getilgt werden soll, wird dies beim Schuldenstand des Kernhaushaltes zunächst noch nicht sichtbar. Eine Unterschreitung der Schwellenwerte ist nicht in Sicht.

3.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz ist in die Stabilitätsberichte eine Mittelfristprojektion auf der Grundlage einheitlicher Annahmen aufzunehmen. Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung vom 28. April 2010 diese Vorgabe konkretisiert und die Ausgestaltung einer bestimmten Mittelfristprojektion vorgegeben, gleichzeitig aber die Darstellung zusätzlicher Projektionen mit abweichender Methodik zugelassen.

Die verbindlich vorgegebene Standardprojektion zeigt in einer Modellrechnung die Zuwachsrate der Ausgaben, die erforderlich ist, um eine allein an der Pro-Kopf-Verschuldung gemessene drohende Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion zu vermeiden. Zum Vergleich ist im Bericht die Rate der Referenzgruppe von Vergleichsländern darzustellen sowie der daraus abgeleitete Schwellenwert. Unterschreitet die für das einzelne Land ermittelte Ausgabenzuwachsrate den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, gilt dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage, weil ein noch größerer Abstand zur länderdurchschnittlichen Zuwachsrate Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit einer solch überdurchschnittlichen Ausgabenbegrenzung begründet.

Die Standardprojektion erfolgt für alle Länder auf der Grundlage einheitlicher Annahmen zur Einnahmenentwicklung. Eine Differenzierung der Einnahmenentwicklung im siebenjährigen Projektionszeitraum wegen unterschiedlicher demographischer Entwicklungen erfolgt verabredungsgemäß nicht. Der Schwellenwert für die Pro-Kopf-Verschuldung am Ende des Projektionszeitraums wird ermittelt, indem zunächst die aktuelle länderdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung mit der erwarteten Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts fortgeschrieben wird, so dass der Modellrechnung eine Stabilisierung der heutigen Schuldenstandsquote zugrunde liegt. Die im Endjahr der Projektion gerade noch zulässige Pro-Kopf-Verschuldung

⁴ *Die Schuldentilgung findet in den Jahren 2019 – 2021 im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ statt. Das entspricht einem jährlichen Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von rd. 80 € je Einwohner.

liegt bei den Flächenländern bei 130 % des fortgeschriebenen Wertes für den Länderdurchschnitt. Bei der Ermittlung der Ausgabenzuwachsrate, mit der dieser Schuldenstand erreicht würde, wird unterstellt, dass sich die maximal zulässige Neuverschuldung beziehungsweise die erforderliche Nettoschuldentilgung gleichmäßig auf alle Projektionsjahre verteilt.

Die auf die Standardprojektion aufbauende Prüfung der drohenden Haushaltsnotlage knüpft nur an den Abweichungen von der länderdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrate an. Infolgedessen ist der absolute Wert der sich ergebenden Ausgabenzuwachsrate ebenso wie der Realitätsgehalt der angenommenen Einnahmenentwicklung nur von untergeordneter Bedeutung. Die Standardprojektion sieht aus Vereinfachungsgründen Handlungsspielräume nur auf der Ausgabenseite der Haushalte vor. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Um die Auswirkungen von etwaigen Einmaleffekten in einem Haushaltsjahr herauszufiltern, werden zwei Standardprojektionen mit zwei aufeinanderfolgenden Startjahren erstellt; einmal auf Grundlage des Ist-Ergebnisses des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres (hier: 2017) und zum zweiten auf Grundlage des Haushalts-Solls für das laufende Jahr (hier: 2018). Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, wird dies als (weiterer) Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet.

Tabelle 5

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 – 2024 [%]	1,9	2,4	5,4
2018 – 2025 [%]	2,6	2,1	5,1

Für das Saarland ergibt sich aus der Standardprojektion, dass der Schuldenstand des Landes bis zum Ende des Projektionszeitraums gegenüber dem Wert im Startjahr sinken müsste, um eine Pro-Kopf-Verschuldung zu erreichen, die nicht als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gilt. Somit sind nach dieser Modellrechnung während des Projektionszeitraums jährliche Überschüsse erforderlich, um innerhalb von sieben Jahren eine Pro-Kopf-Verschuldung zu erreichen, die voraussichtlich gerade nicht auffällig wird. Der Abstand der hierfür notwendigen Ausgabenzuwachsrate vom Länderdurchschnitt in Höhe von 1,5 bzw. 1,2 Prozentpunkten ist niedriger als der Schwellenwert von 2,4 bzw. 2,1 Prozentpunkte. Infolgedessen ergibt sich hieraus kein Hinweis auf eine „drohende Haushaltsnotlage“.

4. Zusammenfassende Übersicht

Sowohl anhand des Indikatorensets als auch aus der Standardprojektion ist die außerordentlich niedrige verbleibende Finanzkraft des Landes festzustellen, die eine Überschreitung maßgeblicher Schwellenwerte nach sich zieht und die Notwendigkeit der Sanierungshilfen ab dem Jahr 2020 begründet. Die Entwicklung der Daten für den Finanzplanungszeitraum zeigt allerdings auch, dass das Land auf dem Weg zur Überwindung der Haushaltsnotlage Fortschritte erzielt.

Tabelle 6

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw	-264	-240	-246	ja	-197	31	44	101	nein
<i>Schwellenwert</i>		-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>		103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	7,7	7,0	7,2	ja	6,6	0,8	0,8	-0,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote	%	11,8	10,9	10,9	ja	9,4	9,3	8,9	9,0	ja
<i>Schwellenwert</i>		6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand	€ je Einw	14.270	14.065	14.074	ja	14.074	14.074	14.074	13.993	ja
<i>Schwellenwert</i>		8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum		ja				nein				

5. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten. Von der sich aus Art. 109 Abs. 2 GG ergebenden Vorgabe des grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichenden Haushalts dürfen die Länder nach Art. 143 d GG bis zum 31.12.2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen abweichen.

Für das Saarland gilt die Kreditobergrenze aus Art. 108 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes, wonach die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder bei Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs. Hiervon wird aber durch den vorangeschrittenen Defizitabbau im Gegensatz zu früheren Jahren nicht mehr Gebrauch gemacht.

Unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen wird das Saarland ab dem Jahr 2020 voraussichtlich die Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG einhalten können.

6. Qualitative Bewertung der Ergebnisse aus Haushaltsindikatoren und Standardprojektion

Die oben dargestellten finanzwirtschaftlichen Daten untermauern die Feststellung, wonach die aktuelle finanzwirtschaftliche Ausgangslage des Saarlandes schwierig ist. Allerdings zeigt dieser Stabilitätsbericht erstmals für den Finanzplanungszeitraum keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage mehr. Lediglich die nur langfristig veränderbaren Quoten wie Zins-Steuerquote und Schuldenstand überschreiten dort die Schwellenwerte. Erstmals wird auch die Standardprojektion in einem Jahr eingehalten.

Die im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verankerten Sanierungshilfen versetzen das Land in die Lage, Schulden abzubauen und auf eine Verbesserung dieser Quoten hinzuwirken.

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Anhang 1

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Daten für die aktuelle Haushaltslage

Ist- und Soll-Ergebnisse der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gl. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	-263	-239	-245
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	-264	-240	-246
4	Einwohner am 30.06. des Vorjahres		996	996	996
5	<u>Finanzierungssaldo (finanzstatistisch)</u>	Mio. €	-364	-11	-8
6	Bereinigte Einnahmen (ohne Konsolidierungshilfen) / FAG wie Soll	Mio. €	3.754	4.265	4.170
7	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0
8	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	38
9	Bereinigte Ausgaben (einschließlich Zuführungen an Pensionsfonds und Versorgungsrücklage) / FAG periodengerecht	Mio. €	4.119	4.277	4.178
10	Zuführungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0
11	Zuführungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	26	29	1
12	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0
13	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-50	-59	-57
14	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	7	7	6
15	Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	5	3	4
16	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	3	4	2
17	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
18	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	57	66	62
19	Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	8	8	3
20	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	47	55	57
21	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	3	3	2
22	<u>Saldo landesrechtlicher Pensionsfonds</u>	Mio. €	0	0	0
23	Einnahmen	Mio. €	0	0	0
24	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0
25	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
26	Ausgaben	Mio. €	0	0	0
27	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0
28	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
29	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG</u>	Mio. €	51	-34	-33
30	Einnahmen	Mio. €	51	34	5
31	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	26	29	1
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	26	4	4
33	Ausgaben	Mio. €	0	34	38
34	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	34	38
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
36	<u>Saldo Grundstock</u>	Mio. €	0	0	-1
37	Entnahmen	Mio. €	2	2	0
38	Zuführungen	Mio. €	2	2	1
39	<u>ggf. Konjunkturkomponente (+/-)</u>	Mio. €	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	7,7%	7,0%	7,2%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StR-Abgrenzung</u>	Mio. €	313	298	302
102	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	1.788	1.397	1.172
103	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	1.638	1.386	1.163
104	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	4.095	4.283	4.177
200	Zins-Steuer-Quote	%	11,8%	10,9%	10,9%
201	<u>Zinsausgaben am Kreditmarkt</u>	Mio. €	392	377	382
202	<u>Steuern in StR-Abgrenzung</u>	Mio. €	3.315	3.454	3.491
203	Steuereinnahmen	Mio. €	2.912	3.030	3.078
204	Förderabgabe	Mio. €	0	0	0
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119	119	119
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	174	198	199
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	0	0	0
208	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	Mio. €	82	91	95
300	Schulden je Einwohner	€	14.270	14.065	14.074
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres</u>	Mio. €	14.208	14.002	14.010
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres in StR-Abgrenzung	Mio. €	x	x	x
303	Nettokreditaufnahme	Mio. €	x	x	x

Daten für den Finanzplanungszeitraum

Soll-Ergebnisse der Haushaltsjahre 2018 bis 2021 zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gl. Nr.	Kennziffer und Daten		Soll 2019	Soll 2020	Fpl 2021	Fpl 2022
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	-196	31	44	101
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	-197	31	44	101
4	Einwohner am 30.06.2017		995	995	995	995
5	<u>Finanzierungssaldo (finanzstatistisch)</u>	Mio. €	-212	21	32	83
6	Bereinigte Einnahmen (ohne Konsolidierungshilfen) / FAG wie Soll*	Mio. €	4.318	4.826	4.943	5.017
7	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
8	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	40	41	39	33
9	Bereinigte Ausgaben (einschließlich Zuführungen an Pensionsfonds und Versorgungsrücklage) / FAG periodengerecht	Mio. €	4.530	4.805	4.912	4.934
10	Zuführungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
11	Zuführungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0
12	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0
13	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-56	-51	-51	-51
14	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	4	4	4	4
15	Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	3	3	3	3
16	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1	1	1	1
17	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
18	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	60	54	54	54
19	Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	2	2	2	2
20	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	57	52	52	52
21	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
22	<u>Saldo landesrechtlicher Pensionsfonds</u>	Mio. €	0	0	0	0
23	Einnahmen	Mio. €	0	3	6	10
24	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	3	6	10
25	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
26	Ausgaben	Mio. €	0	3	6	10
27	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
28	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	3	6	10
29	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG</u>	Mio. €	-40	-41	-39	-33
30	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
31	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
33	Ausgaben	Mio. €	40	41	39	33
34	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	40	41	39	33
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
36	<u>Saldo Grundstock</u>	Mio. €	0	0	0	0
37	Entnahmen	Mio. €	0	0	0	0
38	Zuführungen	Mio. €	0	0	0	0
39	<u>ggf. Konjunkturkomponente (+/-)</u>	Mio. €	x	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	6,6%	0,8%	0,8%	-0,9%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StR-Abgrenzung</u>	Mio. €	300	41	39	-47
102	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	1.311	1.327	1.322	1.082
103	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	1.311	1.327	1.322	1.162
104	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	4.530	4.805	4.912	4.934
200	Zins-Steuer-Quote	%	9,4%	9,3%	8,9%	9,0%
201	<u>Zinsausgaben am Kreditmarkt</u>	Mio. €	346	355	354	370
202	<u>Steuern in StR-Abgrenzung</u>	Mio. €	3.701	3.836	3.973	4.086
203	Steuereinnahmen	Mio. €	3.271	3.501	3.627	3.730
204	Förderabgabe	Mio. €	0	0	0	0
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119	119	119	119
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	213	0	0	0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
208	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	Mio. €	98	216	227	237
300	Schulden je Einwohner	€	14.074	14.074	14.074	13.993
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres</u>	Mio. €	14.010	14.010	14.010	13.930
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres in StR-Abgrenzung	Mio. €	14.010	14.010	14.010	14.010
303	Nettokreditaufnahme**	Mio. €	0	0	0	-80

* ab 2020 inklusive Sanierungshilfen nach SanG i.H.v. 400 Mio. € p.a.

** „Die Landesregierung will die in den nächsten Jahren angestrebte und zugleich notwendige Schuldentilgung auf das Sondervermögen Zukunftsinitiative II konzentrieren, um die dort aufgelaufene Verschuldung möglichst schnell vollständig zurückzuführen. Dieses Sondervermögen ist das einzige noch bestehende Sondervermögen des Landes mit eigener Kreditemächtigung. Hierzu sind in den Jahren 2019 bis 2021 Zuführungen an das Sondervermögen veranschlagt, 86 Mio. € in 2019, 81 Mio. € in 2020 und 80 Mio. € in 2022 (s. auch 4.3). Die ab dem Jahr 2022 vorgesehenen Tilgungen in Höhe von jahresdurchschnittlich mindestens 80 Mio. € sind im Kernhaushalt auszuweisen.“

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entw urf 2019	Entw urf 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw .	304	355	57	nein	64	69	199	211	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,6	-4,4	-3,0	nein	-5,3	-4,6	-4,2	-4,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	1,4	1,2	1,2	nein	0,8	0,9	1,1	1,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw .	2.744	2.692	2.673	nein	2.655	2.637	2.618	2.600	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen	Zuw achsrate	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	6,9	2,4	5,4
2018-2025 %	6,1	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

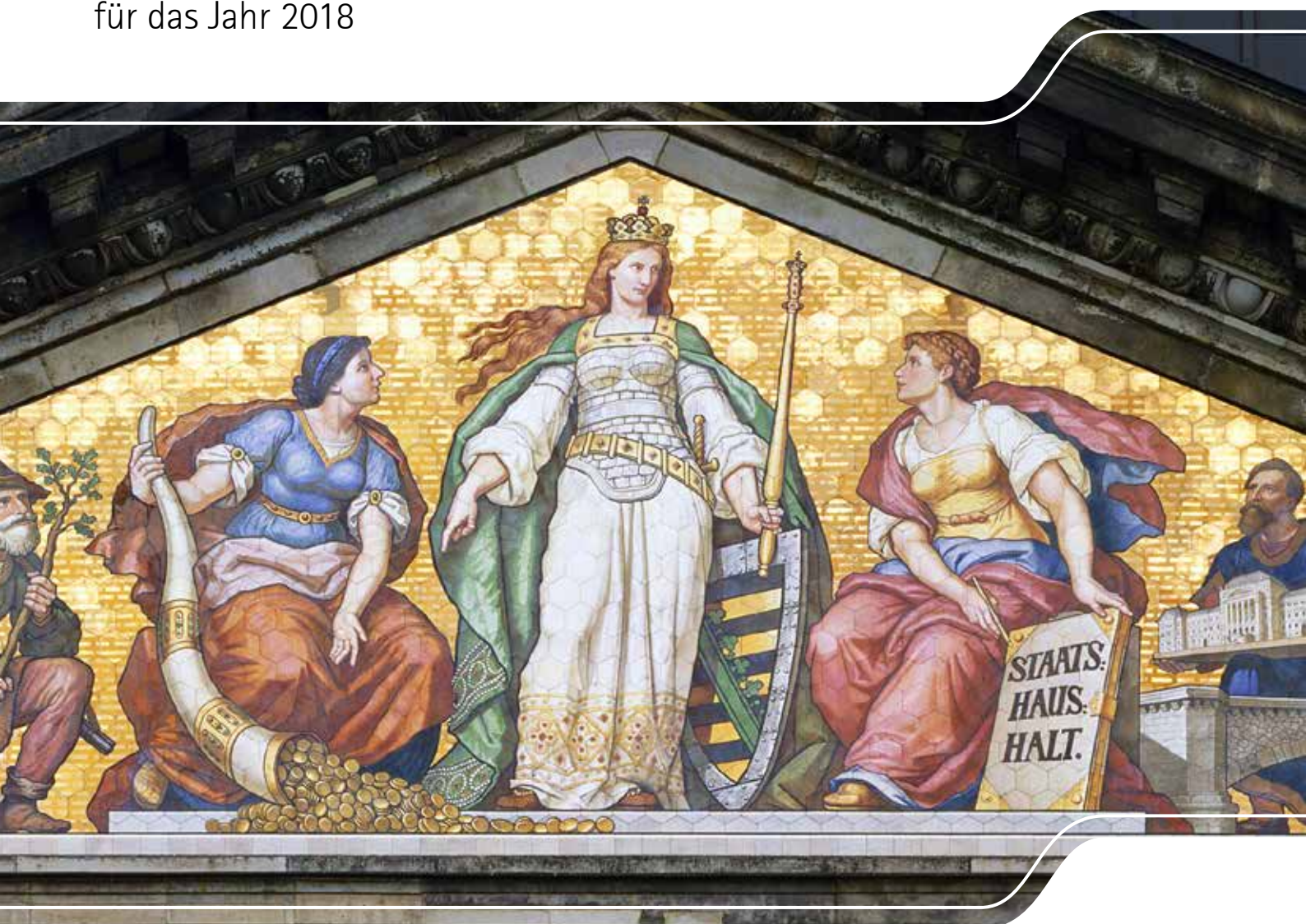
3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen

für das Jahr 2018



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	1
II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	2
II.1 Allgemeine Hinweise.....	2
II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
II.3 Methodische Hinweise zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen	3
III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen.....	4
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.....	5
IV.1 Standardprojektion.....	5
IV.2 Landeseigene Projektion.....	6
V Zusammenfassung und abschließende Bewertung.....	7
Anhang.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2016 bis 2022	2
Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2016 bis 2022	4
Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2017/2024 und 2018/2025	6

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)	9
Anlage 2 Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)	11

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
LFA	Länderfinanzausgleich
NKA	Nettokreditaufnahme
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702))

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Als Ergebnis der Föderalismusreform II wurde zum 1. Januar 2010 der Stabilitätsrat gegründet. Nach Art. 109a Grundgesetz (GG) ist seine zentrale Aufgabe die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Dadurch sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

§ 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verpflichtet Bund und Länder zur jährlichen Erstellung eines Berichts, „der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll“. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat jeweils bis Mitte Oktober vorzulegen (§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Auf deren Basis berät dieser jährlich auf seiner zweiten Sitzung Anfang Dezember über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern gegebene Schwellenwerte überschritten werden oder die Mittelfristprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG.

II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

II.1 Allgemeine Hinweise

Der Betrachtungszeitraum der Haushaltsentwicklung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 2 Stabi-RatG in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2016 bis 2018, während die *Finanzplanung* die Jahre 2019 bis 2022 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für 2016 und 2017 die jeweiligen Ist-Daten verwendet. Die Angaben für 2018 ergeben sich aus dem Haushaltsplan, während die übrigen Jahre dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/20 bzw. der Mittelfristigen Finanzplanung 2018-2022 entsprechen.

Die Beurteilung (Abschnitt II.2) erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“, „Kreditfinanzierungsquote“, „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“. Abschnitt II.3 enthält Hinweise zu den sächsischen Kennziffern.

II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 stellt für den Freistaat Sachsen die vier Kennziffern und deren Schwellenwerte in den betrachteten Jahren dar. Für die aktuelle Haushaltslage sind auch die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die Schwellenwerte ergeben (vgl. Anlage 1 zur Berechnung). Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, dann wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2016 bis 2022

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	Entwurf 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Finanzierungssaldo	EUR je EW	304	355	57	nein	64	69	199	211	nein
Länderdurchschnitt		103	160	18						
Schwellenwert		-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
Kreditfinanzierungsquote	%	-6,8	-4,4	-3,0	nein	-5,3	-4,6	-4,2	-4,3	nein
Länderdurchschnitt		-1,2	-2,0	-0,6						
Schwellenwert		1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Zins-Steuer-Quote	%	1,4	1,2	1,2	nein	0,8	0,9	1,1	1,1	nein
Länderdurchschnitt		4,7	4,2	4,3						
Schwellenwert		6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
Schuldenstand	EUR je EW	2.705	2.692	2.673	nein	2.655	2.637	2.618	2.600	nein
Länderdurchschnitt		6.809	6.645	6.614						
Schwellenwert		8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
Auffälligkeit Zeiträume		nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern		nein								

Der sächsische **Finanzierungssaldo** in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist im gesamten Betrachtungszeitraum positiv. Im Vergleich zur üblichen haushalterischen Definition wird die Kennziffer in dieser Abgrenzung unter anderem um Zahlungen an und Erstattungen von ei-

nem Pensionsfonds bereinigt. Daher sind die Werte angesichts der derzeit positiven Salden des Generationenfonds für den Freistaat überhöht.

Auch bei der **Kreditfinanzierungsquote** wird der Saldo des Pensionsfonds angerechnet und bewirkt so eine rechnerische Erhöhung der Nettotilgung. Wie im Vorjahr wird hier die Kennziffer für das Jahr 2016 gegenüber dem offiziellen Tableau des Stabilitätsrates modifiziert: Es wird eine Sondertilgung in Höhe von 157 Mio. EUR berücksichtigt, die erst nach dem allgemeinen Stichtag der Datenerfassung erfolgte. Hinzu kommt zudem eine damals in der Statistik noch anders erfasste Tilgung von Krediten bei öffentlichen Haushalten. Die angegebenen Länderdurchschnitte und Schwellenwerte entsprechen dennoch den vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten Daten. Sachsen ist auch bei dieser Kennziffer nicht auffällig.¹

Auch die Werte der **Zins-Steuer-Quote** und des **Schuldenstands** sind unauffällig. Analog zur Modifikation bei der Kreditfinanzierungsquote wurde beim Schuldenstand 2016 die Sondertilgung berücksichtigt.²

In der Gesamtschau gilt der **Freistaat Sachsen** somit als **nicht auffällig**.

II.3 Methodische Hinweise zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen

Die vom Stabilitätsrat vorgegebene Berechnung der Kennziffern weist aus Sicht des Freistaates Sachsen einige grundsätzliche Probleme auf.

Durch die Einbeziehung des derzeit positiven Saldos aus Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds verbessert sich der **Finanzierungssaldo**. Analog wird die Nettokreditaufnahme (NKA) verringert und demnach die Kennziffer **Kreditfinanzierungsquote** unterzeichnet. Dies suggeriert einen nicht bestehenden Zusammenhang zwischen den Zuführungen zum Vorsorgevermögen auf der einen Seite und der Kreditaufnahme auf der anderen Seite.

Wenn bei einer späteren Inanspruchnahme des Pensionsfonds die Entnahmen einmal die Zuführungen und Erträge übersteigen sollten – etwa bei sinkendem Personalbestand –, wird wiederum im Umkehrschluss die NKA fiktiv heraufgesetzt. Dies widerspricht jedoch genau dem Vorsorgeziel, mittels Pensionsfonds eine solche zukünftige NKA zu vermeiden. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Bundesländern wird hier jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit von einer Modifikation der Kennziffern im Hinblick auf diesen Sachverhalt abgesehen.

¹ Gemäß Rechnung des Stabilitätsrats würde die Kreditfinanzierungsquote für das Jahr 2016 einen Wert von -3,6 % annehmen.

² Ohne Berücksichtigung der Sondertilgung ergäbe sich ansonsten für 2016 ein Schuldenstand je Einwohner in Höhe von 2.744 EUR.

III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Bundesländer ab dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 GG i. V. m. Art. 143d GG). Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 der Sächsischen Verfassung mit strengen Ausnahmeregeln für Naturkatastrophen, finanzielle Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Tabelle 2 weist die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme im Betrachtungszeitraum aus. Sachsen verzichtet seit 2006 auf eine Nettoneuverschuldung und tilgt Schulden. Demnach werden die **verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten**.

Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2016 bis 2022

Nettokreditaufnahme	Ist		Soll	Entwurf		Finanzplanung	
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in Mio. EUR	-232	-75	-75	-75	-75	-75	-75

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsrat prüft laut § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG auch dann eine drohende Haushaltsnotlage, wenn eine Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG hierzu Hinweise liefert (Abschnitt IV.1). Der Freistaat Sachsen nutzt im vorliegenden Bericht angesichts der Schwächen der Standardprojektion zudem die gewährte Option, zusätzlich eine landeseigene Projektion vorzustellen (Abschnitt IV.2).

IV.1 Standardprojektion

Die Standardprojektion umfasst einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt. Grundlage sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes, der bereinigten Einnahmen und Ausgaben sowie einheitliche Annahmen zur Einnahmenentwicklung (vgl. auch Modellbeschreibung in Anlage 2). Ziel ist es, die maximale jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben zu ermitteln, die im Projektionsendjahr beim Schuldenstand genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes führt.

Die resultierenden Ausgaben im Projektionsendjahr ergeben sich aus der Summe der separat geschätzten bereinigten Einnahmen und einer im Modell ermittelten maximal erlaubten jahresdurchschnittlichen Nettoneuverschuldung eines Landes. Die Steuereinnahmen entsprechen bis einschließlich 2018 den Haushaltswerten und im Jahr 2020 mit Beginn des neuen Finanzausgleichssystems der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2018. In den übrigen Jahren werden sie bis 2022 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuerschätzung bzw. darüber hinaus mit rund +3,1 % p.a. fortgeschrieben. Die sonstigen Einnahmen werden mit 1 % dynamisiert. Die maximal erlaubte Nettoneuverschuldung im Projektionsendjahr entspricht einem Siebentel des Verschuldungsvolumens, welches das Land zum Erreichen des Schwellenwertes im siebenjährigen Projektionszeitraum aufnehmen bzw. tilgen müsste. Dieser Schwellenwert beträgt für Flächenländer 130 % desjenigen Pro-Kopf-Schuldenstands der Ländergesamtheit, bei dem das Verhältnis aus Schuldenstand und fortgeschriebenem Bruttoinlandsprodukt bis zum Ende des Betrachtungszeitraums konstant bleibt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die so ermittelten Kennziffern für das maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum (6,9 % für das Basisjahr 2017 bzw. 6,1 % für das Basisjahr 2018) liegen jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Tabelle 3) – Sachsen ist **nicht auffällig** im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2017/2024 und 2018/2025

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Schwellenwert
2017	2024	6,9 %	5,4 %	2,4%
2018	2025	6,1 %	5,1 %	2,1%

Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten und Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem aber ist die Standardprojektion **nicht** dafür konzipiert, die tatsächlichen **Handlungsbedarfe** hinsichtlich der **Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln** aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

IV.2 Landeseigene Projektion

Angesichts der Schwächen der Standardprojektion soll mit einer landeseigenen Projektion eine bessere Einschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung erzielt werden. Dabei wird ermittelt, welches jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum bei realistischeren Einnahmeerwartungen und unter Einhaltung der verfassungsmäßigen Schuldenregeln möglich wäre. Der Projektionszeitraum reicht hier analog zur Standardprojektion bis 2025. Die Einnahmenschätzung erfolgte unter folgenden Annahmen:

- Grundsätzlich wurde die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2018-2022 fortgeschrieben.
- Die Einnahmen aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich bis 2019, den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und den Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen ab 2020 entwickeln sich dabei bis 2022 gemäß dem angepassten regionalisierten Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2018. Von 2023 bis 2025 wachsen sie im Ergebnis der Fortschreibung der Steuerschätzung jahresdurchschnittlich um 3,0 %.
- Die EU-Mittel werden in der nächsten Förderperiode 2021-2027 abgesenkt.
- Die sonstigen Einnahmen werden ab 2022 konstant fortgeschrieben.

Unter diesen Annahmen erreichen die bereinigten Einnahmen 2025 ein Niveau von 22,6 Mrd. EUR. Entsprechend der verfassungsmäßigen Schuldenregeln müssen bei einer konjunkturellen Normallage in den Jahren 2024 bzw. 2025 die Ausgaben den Einnahmen entsprechen. Ausgehend von den Ist-Ausgaben des Jahres 2017 bzw. dem Sollansatz der Ausgaben des Jahres 2018 können die Ausgaben im Betrachtungszeitraum maximal um 3,3 % bzw. 2,6 % p.a. erhöht werden.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die in § 3 Abs. 2 StabiRatG formulierten Anforderungen. **Weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion signalisieren für den Freistaat Sachsen eine drohende Haushaltsnotlage.** Sachsen weist stattdessen im Ländervergleich überdurchschnittliche Resultate aus.

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung einem Neuverschuldungsverbot. In den aktuellen Haushaltsplänen und -entwürfen sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2022 ist jeweils eine jährliche Nettotilgung von 75 Mio. EUR veranschlagt. Demnach wird die **Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen gewährleistet.**

Auch in Zukunft steht die sächsische Finanzpolitik unter der Maxime, den nachfolgenden Generationen keinen Schuldenberg zu hinterlassen. Dabei stellt die bewährte Kombination aus Vermeidung und Abbau offener und verdeckter Schulden sowie finanzieller Vorsorge die Handlungsfähigkeit des Freistaates sicher.

Anlage 1 Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	
-	Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
-	Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
-	Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
-	Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
-	Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatesektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
-	Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
	<p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.¹</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als übersritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 EUR je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 EUR je Einwohner übersritten wird.</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als übersritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 EUR je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Anlage 2 Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schul-

denstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.³

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

³ Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 40 61
Telefax: (0351) 564 40 29
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

Oktober 2018

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. ©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN-ANHALT**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		FPI 2019	FPI 2020	FPI 2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	216	85	-58	nein	-214	-129	-58	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282		-282
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,8	-0,9	-1,0	nein	-1,3	-1,8	-2,2	nein	
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4		6,4
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	6,7	5,9	5,0	nein	5,2	4,9	4,7	nein	
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0		7,0
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	9.040	9.043	8.998	ja	8.953	8.908	8.864	nein	
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198		9.398
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	3,7	2,4	5,4
2018-2025 %	3,3	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen	3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen.....	3
3. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung.....	3
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	5
5. Zielbezogene Projektion der Ausgaben	6
6. Bewertung der Ergebnisse durch das Land Sachsen-Anhalt.....	7
7. Datenblatt	8
Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	9
Anlage 2: Projektion der Mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Methodik	12
Anlage 3: Datengrundlagen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kennziffern der aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
Tabelle 2:	Ergebnisse der Standardprojektion	5
Tabelle 3:	Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung.....	7

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG). Gemäß Artikel 109a Grundgesetz und § 3 Stabilitätsratsgesetz überwacht der Stabilitätsrat seit dem Jahr 2010 regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder. Grundlage dafür sind die jährlichen Stabilitätsberichte und die dort enthaltenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Der vom Statistischen Bundesamt überprüfte Abschluss des Haushaltes 2017 weist einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 184,6 Mio. EUR aus. Im Vorjahr hatte dieser bei 463,8 Mio. EUR gelegen. Damit konnte Sachsen-Anhalt zum fünften Mal in Folge einen Finanzierungsüberschuss im Landeshaushalt ausweisen.

In 2017 konnte Sachsen-Anhalt einen Betrag von 100 Mio. EUR tilgen. Darüber hinaus wurde der verbleibende Haushaltsüberschuss zur weiteren Stärkung der Rücklagen verwendet.

3. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren:

- Mit den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und der „Kreditfinanzierungsquote“ kann insbesondere die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden.
- Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von der Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre geprägt.

Einzelheiten und Erläuterungen zu den Kennziffern können der Anlage 1 (Seite 9) entnommen werden. Der Beobachtungszeitraum umfasst dabei die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, die Soll-Werte des laufenden und des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. Der Beobachtungszeitraum wird dazu in zwei Teilzeiträume unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Die nachfolgende Tabelle fasst für die aktuelle Haushaltslage (2016, 2017 und Soll 2018)

sowie für den Zeitraum der Finanzplanung bis 2021 die Ergebnisse der Kennziffernanalyse zusammen.

Tabelle 1: Kennziffern der aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	lst	lst	Soll		FPL	FPI	FPI	FPI		
	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	216	85	-58	nein	-214	-129	-58		nein
<i>Schwellenwert</i>		-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>		103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,8	-0,9	-1,0	nein	-1,3	-1,8	-2,2		nein
<i>Schwellenwert</i>		1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote	%	6,7	5,9	5,0	nein	5,2	4,9	4,7		nein
<i>Schwellenwert</i>		6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand	€ je Einw.	9.040	9.043	8.998	ja	8.953	8.908	8.864		nein
<i>Schwellenwert</i>		8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Hinweis: Der in der Tabelle ausgewiesene strukturelle Finanzierungssaldo ist **nicht** identisch mit dem im Konsolidierungsbericht des Landes ausgewiesenen Wert. Derzeit gibt es nur für die fünf Konsolidierungshilfsländer (und den Bund) ein verbindliches Verfahren zur Konjunkturbereinigung und damit zur Ermittlung des strukturellen Defizits. Vor diesem Hintergrund wird hier der Finanzierungssaldo des Länderdurchschnitts herangezogen und als struktureller Saldo bezeichnet.

Quellen: BMF und eigene Berechnungen.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich:

- Sachsen-Anhalt überschreitet im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beim Schuldenstand je Einwohner in allen drei Jahren und bei der Zins-Steuer-Quote im Jahr 2016 den jeweiligen Schwellenwert. In 2017 wird ein Überschreiten des Schwellenwertes bei der Zins-Steuer-Quote nur knapp vermieden.
- Beim Schuldenstand je Einwohner wird der Länderdurchschnitt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage deutlich – mit jeweils über 2.300 EUR je Einwohner – überschritten.
- Bei allen übrigen Kennziffern werden die Schwellenwerte unterschritten.
- Im Zeitraum der Finanzplanung werden die Schwellenwerte bei allen Kennziffern – mit Ausnahme der Pro-Kopf-Verschuldung in 2019 – unterschritten. Hierzu ist allerdings anzumerken (vgl. dazu auch die Ausführungen auf Seite 7), dass die hier ausgewiesenen Werte für die Pro-Kopf-Verschuldung aufgrund der Berechnung

jeweils mit dem Einwohnerstand vom 30.06.2017 in allen Finanzplanungsjahren die tatsächliche Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung unterzeichnen.

Alles in allem ergeben die Kennziffern für beide Zeiträume keine Auffälligkeiten. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG wird damit wie schon in den Vorjahren vermieden.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss neben der Kennziffernauswertung eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung enthalten. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land zu ermitteln, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ (gemäß der festgelegten Schwellenwerte – beim Schuldenstand je Einwohner also 130 % des Länderdurchschnitts) gerade nicht auffällig wird. Der Projektionszeitraum umfasst dabei sieben Jahre. Nähere Einzelheiten können der Anlage 2 (Seite 12) entnommen werden.

Die Standardprojektion knüpft nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Sachsen-Anhalt				
2017-2024	%	3,7	2,4	5,4
2018-2025	%	3,3	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des BMF.

Die Standardprojektion ergibt für Sachsen-Anhalt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die Ausgabenzuwachsrate gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem Länderdurchschnitt von 5,4 % bzw. 5,1 % wäre dies bei einem Schwellenwert von 2,4% bzw. 2,1 % der Fall.

Die Standardprojektion weist methodenbedingt mehrere Probleme auf:

- (1) In der Projektion wird von einer konstanten Bevölkerung ausgegangen.

Demografische Veränderungen, wie sie gerade auch Sachsen-Anhalt betreffen, werden nicht berücksichtigt. Dies ist insofern problematisch, da eine zurückgehende Bevölkerung auch bei einem konstanten Schuldenstand zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung führt.

- (2) Hinzu kommt, dass der Zuwachs bei den Ausgaben innerhalb des Projektionszeitraumes aus einer erheblichen zusätzlichen Verschuldung resultiert, da bei der Projektion der Schuldenstand stabilisiert wird. Dies schränkt die Aussagekraft der Standardprojektion erheblich ein und steht im Widerspruch zu den Konsolidierungserfordernissen im Zusammenhang mit der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse. Zudem wäre damit eine weitere Verschärfung der unter (1) dargestellten Situation bei der Pro-Kopf-Verschuldung verbunden.
- (3) Strukturelle Besonderheiten des Haushalts werden ausgeblendet. Die neuen Länder verfügen derzeit noch über eine überproportionale Finanzausstattung. Mit dem Rückgang der Solidarpaktmittel müssen sich die neuen Länder mit Blick auf die Ausgaben an die finanzpolitische Normalität anpassen und Ausgaben massiv zurück führen.

Ein realistisches Bild hinsichtlich der dem Land tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausgabenspielräumen ist mit der Standardprojektion alles in allem nicht verbunden. Vor diesem Hintergrund wird im nachfolgenden Kapitel eine Alternativrechnung in Form der zielbezogenen Ausgabenentwicklung vorgelegt.

5. Zielbezogene Projektion der Ausgaben

Die Standardprojektion gibt lediglich an, welcher Verschuldungsspielraum für ein Land bis rechnerisch besteht, ohne dass eine Haushaltsnotlage eintritt. Dies ergibt sich daraus, dass bei der Standardprojektion lediglich der Schuldenstand stabilisiert wird. Dies ist aber – eine mittelfristig wieder anziehende Konjunktur unterstellt – mit einem weiteren Schuldenaufbau verbunden. Damit steigt auch die Pro-Kopf-Verschuldung weiter an.

Bei sinkender Einwohnerzahl – wie sie auch für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose zu erwarten ist – würde sich dieses Problem weiter verschärfen. Die hier errechneten Ausgabenwachstumsraten sind aufgrund der unzureichend abgebildeten Entwicklung der Einnahmekomponenten also alles in allem deutlich zu hoch. Die Zielvorgabe einer konstanten Schuldenstandsquote bedeutet zudem die Ausweitung des zulässigen Verschuldungsspielraums für Sachsen-Anhalt weit über die geltenden Grenzen hinaus und steht damit in einem deutlichen Widerspruch zu den finanzpolitischen Zielen der Landesregierung, die insbesondere die Rückführung und den Verzicht auf eine Neuverschuldung und die Tilgung von Landesschulden vorsieht.

Bei der Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung wird die maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate ermittelt, die die Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben) ermöglicht. Die Projektion wird von der ZDL für die Länder erstellt. Ausgangsbasis ist wie bei der Standardprojektion die aktuelle Haushaltssituation (Ist-Ergebnis 2017) und das Haushalts-Soll 2018. Auf eine detaillierte Schätzung einzelner Einnahme- und Ausgabepositionen wird verzichtet. Es werden einheitliche Annahmen für die Entwicklung der Einnahmen (Steuern, sonstigen Einnahmen) und für die Zinsausgaben getroffen.

Tabelle 3: Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung

	Sachsen-Anhalt	Durchschnitt Flächenländer West	Durchschnitt Flächenländer Ost	Durchschnitt Stadtstaaten	Durchschnitt Länder
2017 – 2024	2,9 %	3,5%	3,8%	3,8 %	3,6%
2018 – 2025	2,5 %	3,5%	2,9%	3,9%	3,4%

Quelle: Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister.

Im Vergleich zur Standardprojektion ergeben sich hier für das Land deutlich geringere Ausgabenzuwachsraten. Die ermittelten maximalen Steigerungsraten können wie bei der Standardprojektion allerdings nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen gewertet werden, da es sich lediglich um die Ergebnisse einer Modellrechnung handelt.

6. Bewertung der Ergebnisse durch das Land Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2018 gibt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Das Land konnte in 2017 aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung und den damit einhergehenden Steuereinnahmen wiederholt Schulden tilgen. Ziel der Landesregierung bleibt es, die Tilgung der Landesschulden bei 100 Mio. EUR jährlich zu verstetigen und damit die Schulden des Landes bis 2020 um eine halbe Milliarde Euro zu reduzieren.

7. Datenblatt

Gebietskörperschaft: Land Sachsen-Anhalt

Berichtsjahr: 2018

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
		lst 2016	lst 2017	Soll 2018		FPL 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	216	85	-58	nein	-214	-129	-58		nein
<i>Schwellenwert</i>		-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>		103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,8	-0,9	-1,0	nein	-1,3	-1,8	-2,2		nein
<i>Schwellenwert</i>		1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote	%	6,7	5,9	5,0	nein	5,2	4,9	4,7		nein
<i>Schwellenwert</i>		6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand	€ je Einw.	9.040	9.043	8.998	ja	8.953	8.908	8.864		nein
<i>Schwellenwert</i>		8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Sachsen-Anhalt				
2017-2024	%	3,7	2,4	5,4
2018-2025	%	3,3	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Keine Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

4. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
		<p>100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.</p>
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Anlage 2: Projektion der Mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Methodik

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand.

Dazu wird für jedes Land ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt dabei zweistufig:

Stufe I

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmeseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur

weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt. Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum).
- Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Anlage 3: Datengrundlagen

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2016	2017	2018	2019	2020	2021
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x	x	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	484	188	-129	-477	-287	-129
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	215,6	84,5	-57,8	-213,8	-128,6	-58,0
4	Einwohner am 31.12. 2015; 2017: Einwohner am 30.6.2017; 2018ff: Einwohner am 30.6. des Vorjahres	1000	2.245,5	2.229,7	2.229,7	2.229,7	2.229,7	2.229,7
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	431,6	78,9	-255,8	-619,8	-446,6	-278,2
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.779,2	10.782,5	11.023,1	10.933,9	10.802,9	10.768,6
7	darunter: Bereinigte Einnahmen gem. SFK3	Mio. €	10.811,4	10.888,2	11.103,1	11.013,9	10.829,6	10.768,6
8	Konsolidierungshilfen	Mio. €	80,0	80,0	80,0	80,0	26,7	0,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x	x	x	572,8	8,8	8,8
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	19,1	15,9	9,7	8,8	8,8	8,8
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	644,6	538,7	650,0	564,0	0,0	0,0
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.347,8	10.703,6	11.278,9	11.553,7	11.249,5	11.046,8
15	Bereinigte Ausgaben gem. SFK 3	Mio. €	10.347,8	10.703,6	11.188,7	11.430,3	11.118,1	10.903,4
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	90,2	123,4	131,4	143,4
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	89,7	100,3	90,2	123,4	131,4	143,4
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	38,1	-9,2	-24,7	-9,6	-28,3	4,6
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	46,6	29,0	8,1	8,0	8,0	8,0
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	46,5	29,0	8,1	8,0	8,0	8,0
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8,5	38,2	32,8	17,6	36,3	3,4
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	2,2	30,2	28,8	10,0	28,8	10,0
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	6,3	8,0	4,1	7,6	7,6	3,4
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	89,7	100,3	90,2	123,4	131,4	143,4
30	Einnahmen	Mio. €	89,7	100,3	90,2	123,4	131,4	143,4
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	89,7	100,3	90,2	123,4	131,4	143,4
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
37	Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
40	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	1,0	0,0	12,0	10,0	0,0	0,0
44	Entnahmen	Mio. €	1,0	0,0	12,0	10,0	0,0	0,0
45	Zuführungen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		0,0	0,0	-	-	-
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,8%	-0,9%	-1,0%	-1,3%	-1,8%	-2,2%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-182,4	-94,6	-110,2	-143,4	-204,8	-243,4
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.874,6	4.210,7	3.242,0	3.242,0	3.242,0	3.242,0
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	4.874,6	4.210,7	3.242,0	3.242,0	3.242,0	3.242,0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	4.999,6	4.310,7	3.342,0	3.342,0	3.342,0	3.342,0
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	10.258,1	10.603,3	11.188,7	11.430,3	11.118,1	10.903,4
200	Zins-Steuer-Quote	%	6,7%	5,9%	5,0%	5,2%	4,9%	4,7%
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	509,4	454,7	394,4	421,5	419,5	417,5
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.646,4	7.692,3	7.835,3	8.068,3	8.518,3	8.823,3
203	Steuereinnahmen	Mio. €	6.496,7	6.632,7	6.674,0	7.013,0	7.482,0	7.758,0
204	Förderabgabe	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3	232,3	232,3	232,3	232,3	232,3
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen (Abrechnung)	Mio. €	644,6	538,7	650,0	564,0	0,0	0,0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben (Abrechnung)	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	264,3	234,1	279,0	259,0	804,0	833,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	9,040	9,043	8,998	8,953	8,908	8,864
301	Schulden am Ende Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	20.299,2	20.163,2	20.063,2	19.963,0	19.863,0	19.763,0
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. (SFK-4)	Mio. €	20.299,2	20.163,2				
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)	Mio. €			20.163,2	20.063,0	19.963,0	19.863,0
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite am 31.12. des laufenden J.	Mio. €			0,0	0,0	0,0	0,0
305	Nettokreditaufnahme	Mrd. €			-100,0	-100,0	-100,0	-100,0
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €			0,0	0,0	0,0	0,0
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €			0,0	0,0	0,0	0,0

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Schleswig-Holstein	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	78	16	80	nein	249	158	290	286	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,0	-0,1	-1,3	nein	-1,1	-1,4	-1,6	-1,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	6,3	5,1	5,0	nein	5,2	5,8	5,9	6,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	9.244	8.995	9.961	ja	10.064	10.011	9.952	9.913	ja
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Schleswig-Holstein	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	3,8	2,4	5,4
2018-2025 %	3,9	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2018

Schleswig-Holstein

Bericht
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

16. Oktober 2018

Finanzministerium
Schleswig-Holstein

Inhalt

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	1
a) Entwicklung der Kennziffern.....	2
b) Auswertung der Kennziffern.....	6
2 Standardprojektion	8
a) Ergebnisse der Standardprojektion.....	8
b) Auswertung der Standardprojektionen.....	9
3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2018 ff.....	10
4 Qualitative Gesamtbewertung.....	11
Anlagen	12

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Ob für ein Land oder für den Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben werden, wird anhand von vier Kennziffern bewertet. Dies sind:

- der Finanzierungssaldo je Einwohner,
- die Kreditfinanzierungsquote,
- die Zins-Steuer-Quote und
- der Schuldenstand je Einwohner.

Alle vier Kennziffern werden in zwei getrennten Zeiträumen betrachtet:

- Der Zeitraum, der Auskunft über die aktuelle Haushaltslage gibt, umfasst die Ist-Werte der vorangegangenen zwei Jahre sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres.
- Der Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung gibt, umfasst in der Regel den Haushaltsentwurf des kommenden Jahres (2019) sowie die Mittelfristige Finanzplanung (2020 – 2022).

Die dem Bericht zugrundeliegenden Daten für das Haushaltsjahr 2018 entsprechen dem verabschiedeten Haushaltsplan einschließlich des 1. und des 2. Nachtragshaushalts. Für den Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung der Jahre 2019 – 2022 gibt, wurde der Haushaltsentwurf des kommenden Jahres (2019) sowie die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung [MFP] zugrunde gelegt. Da zum Zeitpunkt der aktuellen Finanzplanung der Verkaufsprozess der HSH Nordbank noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Garantieinanspruchnahmen des Landes durch die HSH Finanzfonds AöR bisher in dem im Vollzug befindlichen Haushalt 2018 sowie im Plan befindlichen Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren 2021 bis 2025 weitere Inanspruchnahmen aus derselben Rückgarantie eintreten. Auch wenn der Zeitpunkt und die genaue Höhe noch nicht fest stehen, wird derzeit davon ausgegangen, dass in 2021 rd. 288 Mio. Euro und in den Jahren 2022 bis 2025 je rd. 375 Mio. Euro an Garantie-Inanspruchnahmen stattfinden.

Die Bewertung der Kennziffern sowie der Zeiträume erfolgt ebenso wie die vorhergegangenen Betrachtungen nach einheitlich festgelegten Regeln:

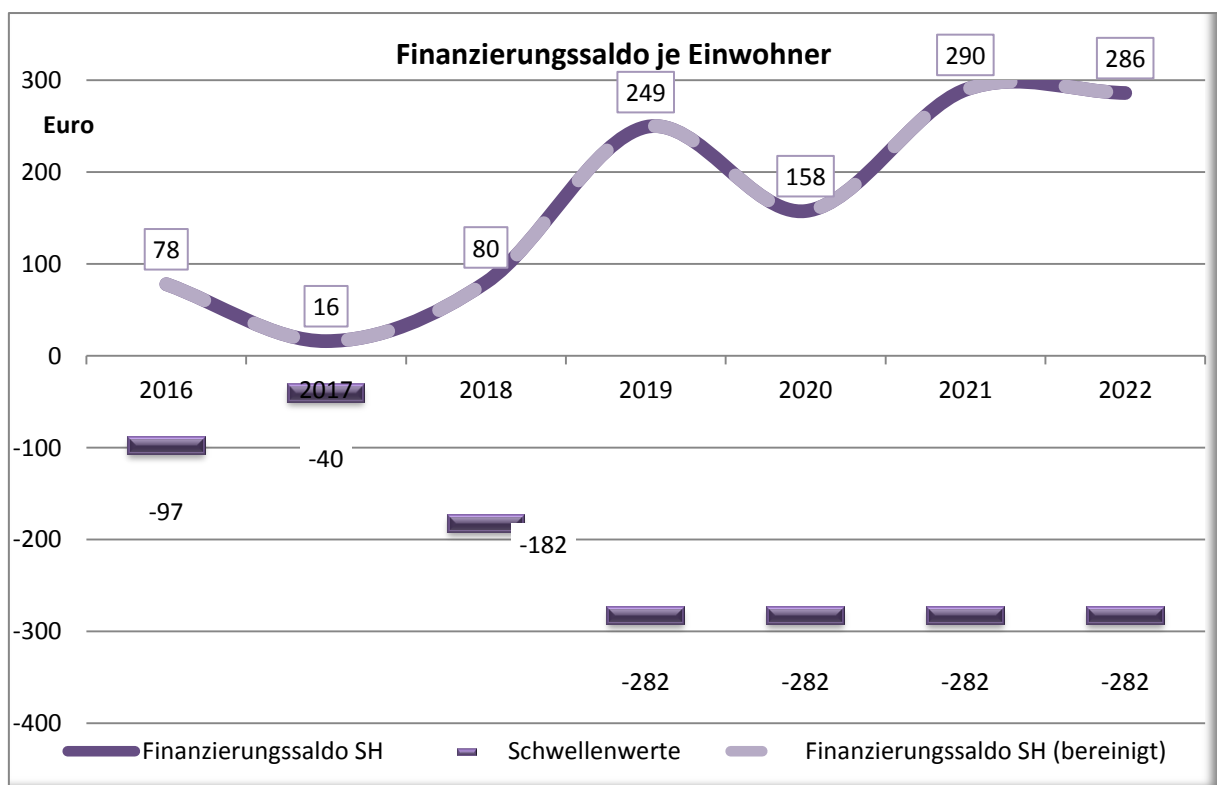
- Eine Kennziffer in einem der beiden Zeiträume gilt als auffällig, wenn in mindestens zwei Jahren der Schwellenwert innerhalb des betreffenden Zeitraums verletzt wird.
- Ein Zeitraum wird insgesamt auffällig, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig sind.
- Ein Hinweis auf eine drohende Notlage wird dann gegeben, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume als auffällig eingeschätzt wird.

Die Stützungsmaßnahmen, die infolge der Finanzmarktkrise im Jahr 2009 zugunsten der HSH Nordbank durch die eigens gegründete und im gleichen Jahr mit einer Rückgarantie der Länder Schleswig-Holstein & Hamburg ausgestattete HSH Finanzfonds AöR umgesetzt wurden, sind als Sondereffekte bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ bereinigt worden. Bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen werden sie voll berücksichtigt. Aus Gründen der Transparenz werden die gegenwartsbezogenen Kennziffern nachrichtlich auch unter Berücksichtigung der Sondereffekte dargestellt.

a) Entwicklung der Kennziffern

Finanzierungssaldo je Einwohner

Der Finanzierungssaldo je Einwohner verletzt in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der HSH-bedingten Sondereffekte, da dieser um Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen zu bereinigen und damit rechnerisch identisch ist.

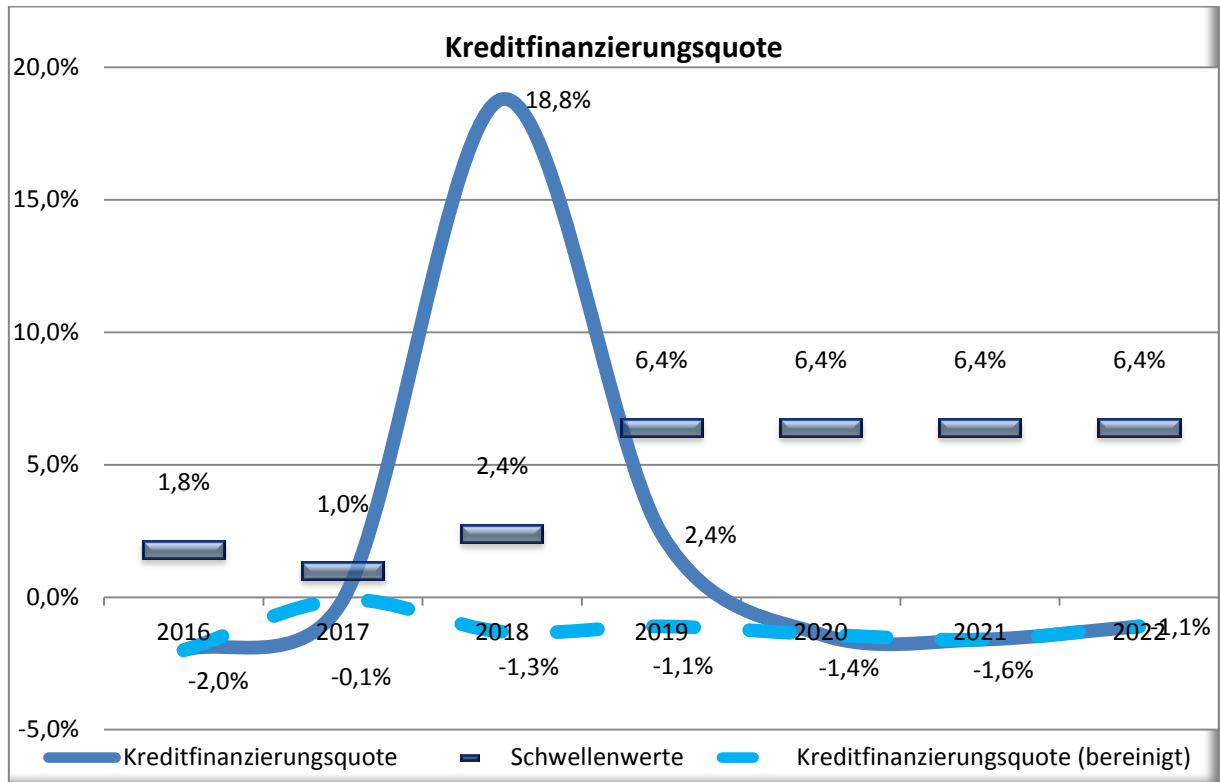


Die Indikatoren für die aktuelle Haushaltsperiode der Jahre 2016 bis 2018 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 sind daher nicht auffällig.

Der Finanzierungssaldo je Einwohner unterschreitet seit dem Jahr 2011 den Schwellenwert nicht mehr.

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote bereinigt um die HSH Sondereffekte verletzt in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Die nicht bereinigte Kreditfinanzierungsquote verletzt dagegen im Jahr 2018 aufgrund der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie der HSH Finanzfonds AÖR den Schwellenwert.

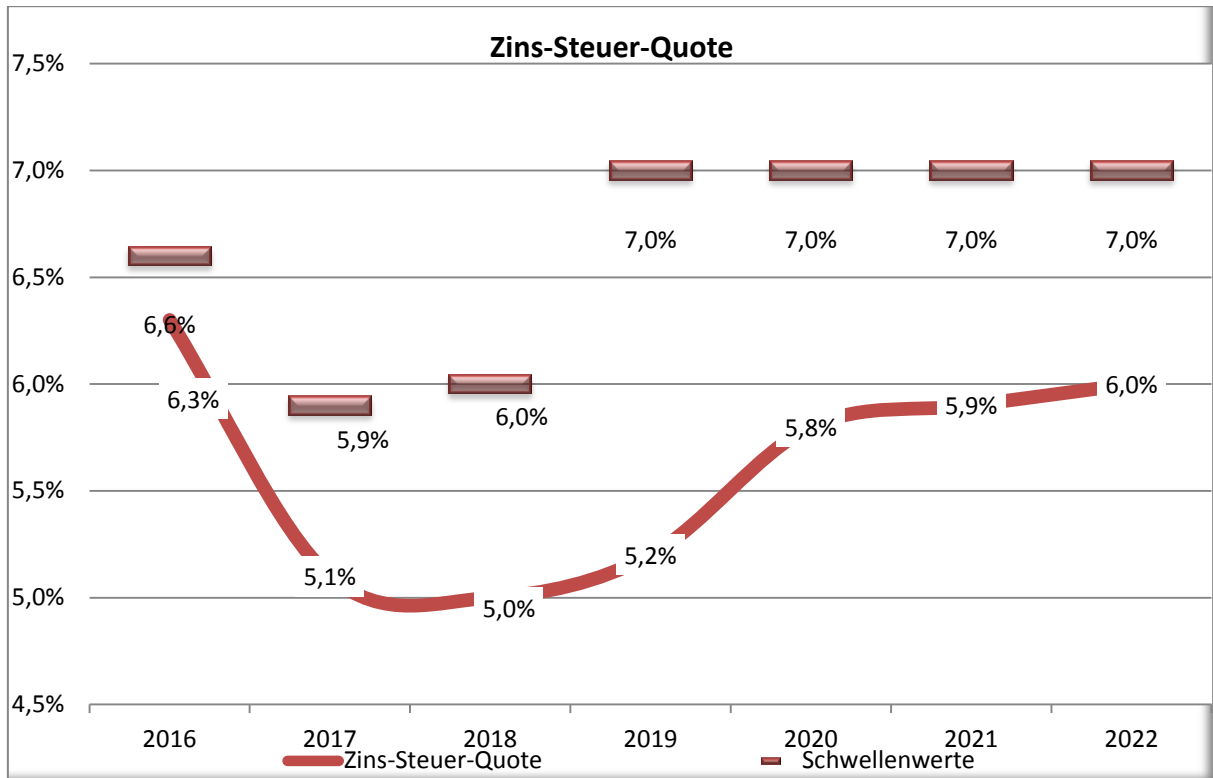


Die Indikatoren für die aktuelle Haushaltslage der Jahre 2016 bis 2018 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 sind dennoch in beiden Fällen nicht auffällig.

Die um HSH Sondereffekte bereinigte Kreditfinanzierungsquote überschreitet seit dem Jahr 2011 den Schwellenwert nicht mehr.

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote, als vergangenheitsorientierter Indikator, liegt zumindest zu Beginn und Ende des Betrachtungszeitraumes auf einem relativ hohen Niveau. Trotz der positiven Zinsausgabenentwicklung und der außerordentlich guten Einnahmesituation wird weiterhin ein hoher Anteil der Einnahmen aus Steuern (inkl. LFA/ Allg. BEZ/ KFZ-Steuerkompensation) aufgrund der hohen Verschuldung des Landes dauerhaft gebunden. Dies zeigt die dringende Notwendigkeit, eine gesamtstaatliche Lösung der Altschuldenproblematik, nicht nur im Bereich der kommunalen Altschulden, herbeizuführen.

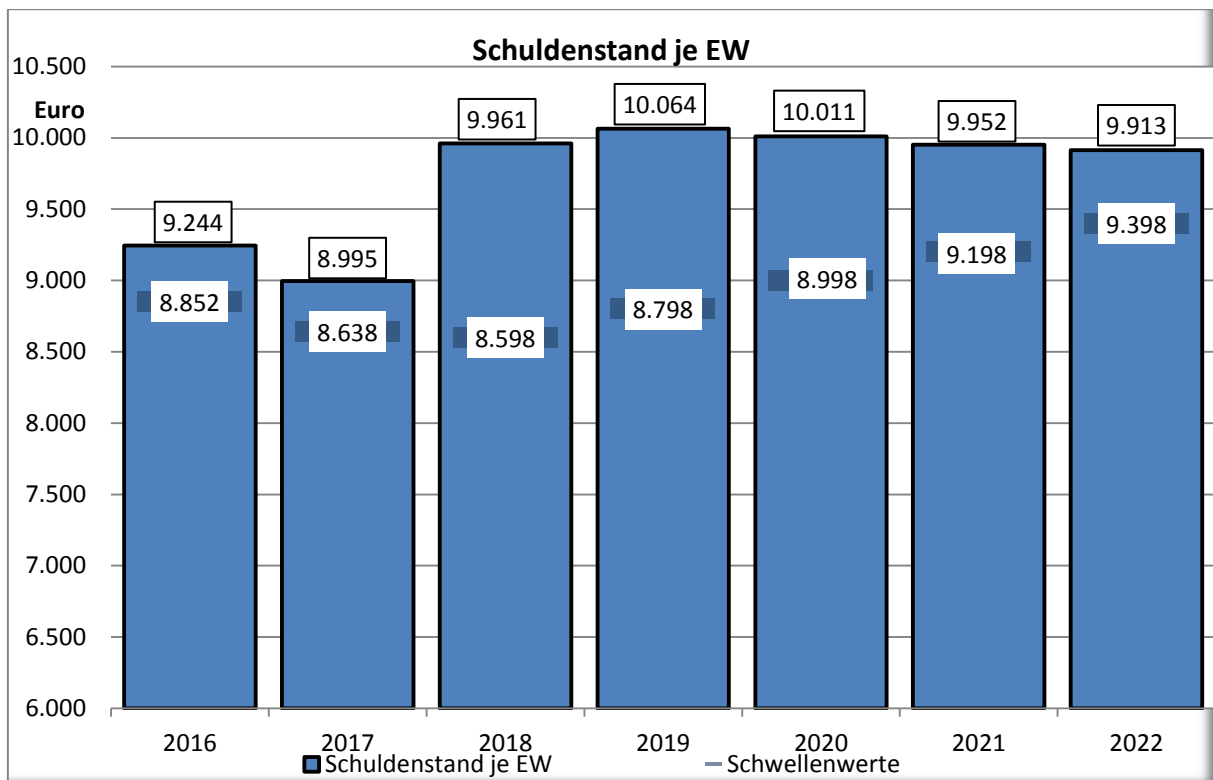


Der Indikator ist für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsperiode (2016 bis 2018) insgesamt nicht auffällig. Der Indikator ist auch im Finanzplanungszeitraum (2019 bis 2022) nicht auffällig.

Die Zins-Steuer-Quote unterschreitet seit dem Jahr 2015 den Schwellenwert nicht mehr.

Schuldenstand je Einwohner

Der Schuldenstand je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrats hatte bereits 2015 einen Höchststand erreicht. Die Folgejahre sahen keine Neuverschuldung, sondern eine Rückführung des Schuldenstandes vor. Dies ändert sich voraussichtlich während des laufenden Haushaltsjahres 2018 durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (o.g. Rückgarantievertrag mit der HSH Finanzfonds AÖR) als einer direkten Folge der Stützungsmaßnahmen der HSH Nordbank AG infolge der Finanzmarktkrise im Jahre 2009. Diese voraussichtliche Entwicklung ist in der unten stehenden Kennzifferndarstellung berücksichtigt.



Für den Schuldenstand je Einwohner wird für die Jahre 2016 bis 2018 der aktuellen Haushaltsperiode eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Der Indikator für die aktuelle Haushaltsperiode gilt somit als auffällig. Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 wird durch die oben genannten, berücksichtigten Stützungsmaßnahmen für die HSH Nordbank ebenfalls eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Der Indikator für den Finanzplanungszeitraum ist damit ebenfalls auffällig.

b) Auswertung der Kennziffern¹**Aktueller Zeitraum (2016-2018)**

Für das Land Schleswig-Holstein wird für den aktuellen Zeitraum 2016 bis 2018 bei einem von vier Indikatoren Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung sowie aus der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie durch die HSH Finanzfonds AÖR widerspiegelt, ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung der aktuellen Haushaltslage
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Insgesamt ist der Zeitraum der Jahre 2016 bis 2018 nicht auffällig.

¹ Eine detaillierte Übersicht der Kennziffern und der Schwellenwerte findet sich in der Anlage.

Finanzplanungszeitraum (2019-2022)

Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 wird für das Land Schleswig-Holstein bei einem von vier Indikatoren Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung sowie aus der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie durch die HSH Finanzfonds AÖR widerspiegelt, ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung des Finanzplanungszeitraums
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Der Finanzplanungszeitraum insgesamt ist nicht auffällig.

Gesamtbewertung

Für das Land Schleswig-Holstein wird durch das Kennziffersystem insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hingewiesen. Sowohl der Zeitraum, der die aktuelle Haushaltslage beschreibt, als auch der Zeitraum der Finanzplanung sind nicht auffällig.

Zeitraum	Bewertung des jeweiligen Zeitraums	Gesamtbewertung
Bewertung der aktuellen Haushaltslage	nicht auffällig	nicht auffällig
Bewertung des Finanzplanungszeitraums	nicht auffällig	

2 Standardprojektion

a) Ergebnisse der Standardprojektion

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrates zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2017 und der Soll-Daten 2018 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen. Die Standardprojektion ist ein weiteres Instrument, um zu prüfen, ob in einem Land oder beim Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage existieren. Grundsätzlich ermittelt die Standardprojektion, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gerade noch vermieden wird. Die mit der Projektion ermittelte Ausgabenwachstumsrate wird an einem Referenzwert - abgeleitet aus der Entwicklung der Ländergesamtheit - gemessen.

Standardprojektion auf Basis des Ist-Ergebnisses 2017

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Ist-Ergebnisse 2017, bei der im Projektionsendjahr 2024 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 3,8 Prozent.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit liegt bei 5,4 Prozent. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 2,4 Prozent. Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Ist-Ergebnisse 2017 keine Auffälligkeit festgestellt.

Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2018

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Soll-Ansätze 2018, bei der im Projektionsendjahr 2025 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 3,9 Prozent.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit liegt bei 5,1 Prozent. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 2,1 Prozent.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2018 keine Auffälligkeit festgestellt.

b) Auswertung der Standardprojektionen

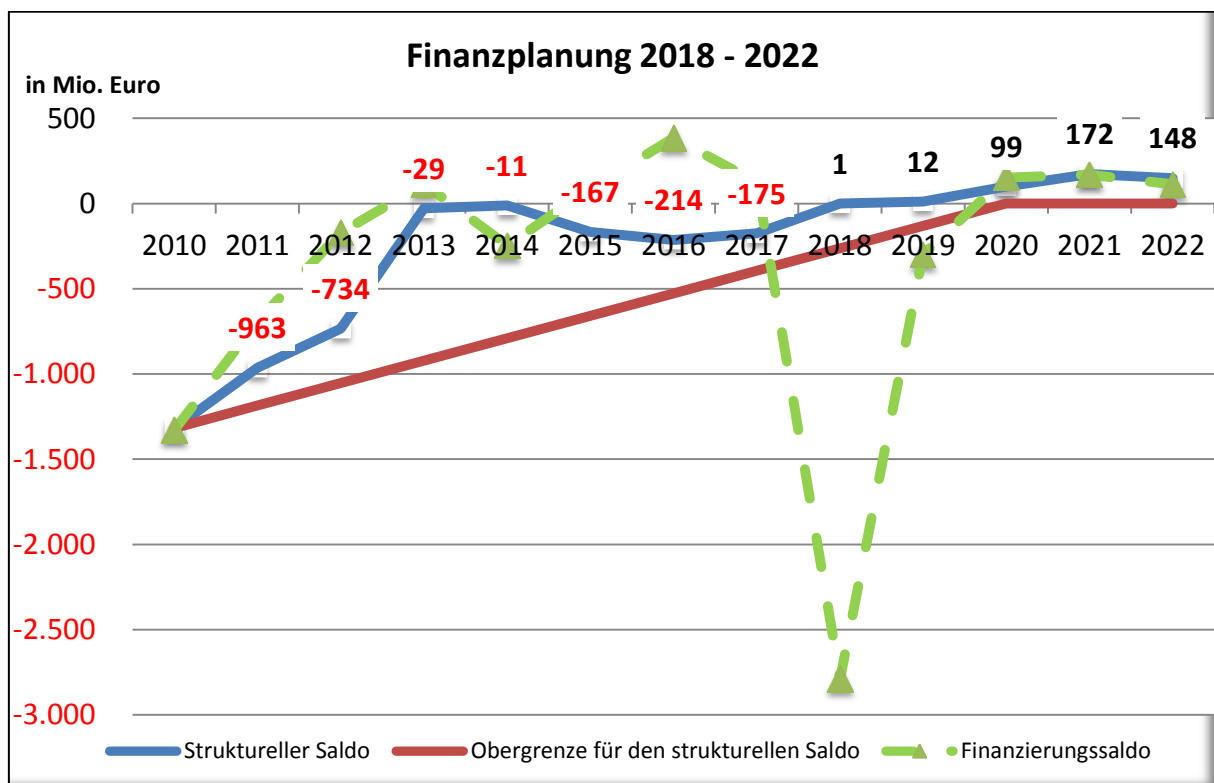
Die Ergebnisse der Standardprojektionen auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2017 und auf Basis der Soll-Ansätze für das Jahr 2018 zeigen für Schleswig-Holstein sowohl für das Projektionsendjahr 2024 als auch für das Projektionsendjahr 2025 jeweils keine Auffälligkeit.

Basisjahr	Projektionsendjahr	Maximales jahresdurchschnittliches Ausgabewachstum bis zur Erreichung des Schwellenwertes (Kennziffer Schuldenstand je Einwohner) im Projektionsendjahr		
		Land SH	Referenzwert	Ländergesamtheit
2017	2024	3,8 %	2,4 %	5,4 %
2018	2025	3,9 %	2,1 %	5,1 %

Die Ergebnisse der Standardprojektion liefern keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2018 ff

Im Finanzplanungszeitraum bis 2022 wird das strukturelle Defizit nicht nur vollständig abgebaut werden, sondern es wird ein struktureller Überschuss in Höhe von 148 Millionen Euro erreicht. In den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2022 wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit in jedem Jahr eingehalten. In den Jahren 2018 und 2019 fällt der Finanzierungssaldo des Landes aufgrund der Inanspruchnahme der HSH Finanzfonds AÖR aus der Rückgarantie negativ aus. Der strukturelle Saldo ist hiervon nicht betroffen, da es sich bei der Inanspruchnahme um eine sog. finanzielle Transaktion handelt, die die Höhe der „Verbindlichkeiten“ des Landes insgesamt nicht verändern.



Die verfassungsmäßige Obergrenze der Kreditaufnahme wird eingehalten.

4 Qualitative Gesamtbewertung

Das Kennziffersystem gibt keinen Hinweis auf eine drohende Notlage für den aktuellen Zeitraum (2016 bis 2018). Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum (2018-2022). Für das Land Schleswig-Holstein wird damit auf Basis des Kennziffersystems insgesamt keine drohende Haushaltsnotlage diagnostiziert.

Auch die Ergebnisse der Standardprojektion liefern sowohl auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2017 als auch auf Basis der Soll-Werte des Jahres 2018 keinen Hinweis auf eine drohende Notlage.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Kreditaufnahme werden im gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten.

Anlagen

Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner (Nachrichtlich: Nicht bereinigte Werte in Klammern) ²				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2016	78 (78)	-97	nein	nein
2017	16 (16)	-40	nein	
2018	80 (80)	-182	nein	
2019	249 (249)	-282	nein	nein
2020	158 (158)	-282	nein	
2021	290 (290)	-282	nein	
2022	286 (286)	-282	nein	

Kreditfinanzierungsquote (Nachrichtlich: Nicht bereinigte Werte in Klammern) ³				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2016	-2,0% (-2,0%)	1,8%	nein	nein
2017	-0,1% (-0,1%)	1,0%	nein	
2018	-1,3% (18,8%)	2,4%	nein	
2019	-1,1% (2,4%)	6,4%	nein	nein
2020	-1,4% (-1,4%)	6,4%	nein	
2021	-1,6% (-1,6%)	6,4%	nein	
2022	-1,1% (-1,1%)	6,4%	nein	

Zins-Steuer-Quote				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2016	6,3%	6,6%	nein	nein
2017	5,1%	5,9%	nein	
2018	5,0%	6,0%	nein	
2019	5,2%	7,0%	nein	nein
2020	5,8%	7,0%	nein	
2021	5,9%	7,0%	nein	
2022	6,0%	7,0%	nein	

²Der Finanzierungssaldo stellt sich sowohl mit als auch ohne Bereinigung um HSH Sondereffekte rechnerisch identisch dar, da es sich bei der entsprechenden Ausgabe um eine Inanspruchnahme aus Gewährleistungen handelt, die als finanzielle Transaktion abzusetzen ist.

³Da zum Zeitpunkt der aktuellen Finanzplanung der Verkaufsprozess der HSH Nordbank noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Garantieinanspruchnahmen des Landes durch die HSH Finanzfonds AöR bisher in dem im Vollzug befindlichen Haushalt 2018 sowie im Plan befindlichen Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren 2021 bis 2025 weitere Inanspruchnahmen aus derselben Rückgarantie eintreten. Auch wenn der Zeitpunkt und die genaue Höhe noch nicht fest stehen, wird derzeit davon ausgegangen, dass in 2021 rd. 288 Mio. Euro und in den Jahren 2022 bis 2025 je rd. 375 Mio. Euro an Garantie-Inanspruchnahmen stattfinden. Die Kreditfinanzierungsquote im Berichtsjahr 2020 wäre mit -1,4% unverändert, da in diesem Jahr nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet wird. In den Jahren 2021 und 2022 würde die Kreditfinanzierungsquote (ohne Bereinigung) entsprechend 0,5% und 1,6% betragen.

Schuldenstand in Euro je Einwohner ⁴				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2016	9.244	8.852	ja	
2017	8.995	8.638	ja	ja
2018	9.961	8.598	ja	
2019	10.064	8.798	ja	
2020	10.011	8.998	ja	ja
2021	9.952	9.198	ja	
2022	9.913	9.398	ja	

⁴Da zum Zeitpunkt der aktuellen Finanzplanung der Verkaufsprozess der HSH Nordbank noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Garantieinanspruchnahmen des Landes durch die HSH Finanzfonds AöR bisher in dem im Vollzug befindlichen Haushalt 2018 sowie im Plan befindlichen Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren 2021 bis 2025 weitere Inanspruchnahmen aus derselben Rückgarantie eintreten. Auch wenn der Zeitpunkt und die genaue Höhe noch nicht fest stehen, wird derzeit davon ausgegangen, dass in 2021 rd. 288 Mio. Euro und in den Jahren 2022 bis 2025 je rd. 375 Mio. Euro an Garantie-Inanspruchnahmen stattfinden. Der Schuldenstand im Berichtsjahr 2020 wäre mit 10.011 Euro je Einwohner unverändert, da in diesem Jahr nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet wird. In den Jahren 2021 und 2022 würde der Schuldenstand entsprechend 10.052 Euro je Einwohner und 10.142 Euro je Einwohner betragen.

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
THÜRINGEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung*				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	344	451	-178	nein	-184	-119	38	41	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,8	-5,0	-0,5	nein	-0,6	-0,6	-0,7	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,9	5,1	5,4	nein	4,8	4,4	4,1	4,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	6.761	6.926	6.902	nein	6.873	6.843	6.810	6.773	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Thüringen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	6,1	2,4	5,4
2018-2025 %	4,2	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2018



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
I Rechtliche und methodische Grundlagen.....	1
II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	3
III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung.....	4
III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2016, 2017 und 2018	5
III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2019 bis 2022	8
III.3 Zusammenfassende Bewertung	10
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
V Abschließende Bewertung	13
Anlage A: Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010	14
Anlage B: Zusammenfassung – Kennziffern und Standardprojektion.....	15

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage.....	2
Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 Abs. 1 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR	4
Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2016 bis 2018.....	7
Übersicht 4: Kennziffersystem – Haushaltsplan und Finanzplanung.....	9
Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	12
Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	15
Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	15

Abkürzungsverzeichnis

allg. BEZ	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplanung
GO	Geschäftsordnung
HGr	Hauptgruppe
LFA	Länderfinanzausgleich
OGr	Obergruppe
PEK	Personalentwicklungskonzept
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

I Rechtliche und methodische Grundlagen

Im Jahr 2009 wurde die grundgesetzliche Schuldenbremse für den Bund und die Länder beschlossen. Zu deren Überwachung bzw. zur Einhaltung der notwendigen Konsolidierungsschritte in der Übergangszeit bis zum Jahr 2020, wurde ein kooperatives Frühwarnsystem implementiert. Dessen wesentliches Organ stellt der Stabilitätsrat dar.

Die Aufgabe des Stabilitätsrats liegt gemäß Art. 109a GG in der regelmäßigen Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie in der Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Hierzu berät der Stabilitätsrat mindestens zweimal jährlich.¹ Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister.

Grundlage für die Beratungen bilden nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Die Berichte sind gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates bis spätestens Mitte Oktober eines Jahres dem Stabilitätsrat vorzulegen. Sie dienen als zentrale Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Haushaltsüberwachung und Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage. Sofern eine Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft zu erwarten ist, beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit einer Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts. Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung stellt der Stabilitätsrat fest, ob beim Bund oder einem Land eine drohende Haushaltsnotlage besteht. In diesem Fall wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Erläuterung über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze, die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten.

Auf Grundlage der Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig auf seiner Sitzung im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist. Der Stabilitätsrat leitet diese Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG ein, wenn

- im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung Anzeichen hierfür bestehen (Kapitel II),

¹ Im Zuge der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020 wurde dem Stabilitätsrat auch die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse übertragen. Der Stabilitätsrat wird voraussichtlich auf seiner Sitzung im Dezember 2018 beschließen, wie das hierzu notwendige Analyseverfahren ausgestaltet sein soll. Der Bund und die Länder werden hierzu erstmals im Stabilitätsbericht des Jahres 2020 berichten müssen.

- die Mehrzahl der Kennziffern festgelegte Schwellenwerte überschreitet (Kapitel III) oder
- die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt (Kapitel IV).

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Vorgehensweise für die Haushaltsüberwachung bzw. daran anknüpfend das Verfahren zur Feststellung und Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage

	Beratungsgrundlage:	Entscheidung:
1. Stufe: Haushaltsüberwachung (Stabilitätsrat)	Stabilitätsbericht , darin: <ul style="list-style-type: none"> - Aussage zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze - Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung - Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (auf Basis einheitlicher Annahmen) 	Einleitung einer Prüfung, ob Haushaltsnotlage droht, wenn <ul style="list-style-type: none"> - ein Hinweis im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung besteht oder - die Mehrzahl der Kennziffern die festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder - die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt
2. Stufe: Prüfung auf drohende Haushaltsnotlage (Stabilitätsrat/ Evaluationsausschuss)	Prüfbericht des Evaluationsausschusses auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> - einer umfassenden Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts sowie - von Informationen der betroffenen Gebietskörperschaft 	ggf. Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage Folge: Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit der Gebietskörperschaft und regelmäßige Unterrichtung des Stabilitätsrats über die Umsetzung

Quelle: StabiRatG; eigene Darstellung.

In seiner zweiten Sitzung im Oktober 2010 hat der Stabilitätsrat die Einleitung einer Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage für die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein beschlossen. Daraufhin wurde der Evaluationsausschuss mit der Erstellung eines entsprechenden Prüfberichts beauftragt. Auf dessen Grundlage stellte der Stabilitätsrat auf seiner dritten Sitzung im Mai 2011 das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in allen vier betroffenen Ländern fest. Diese waren aufgefordert, bis zur folgenden Sitzung des Stabilitätsrats im Dezember 2011 ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG aufzustellen, welches sich auf grundsätzlich fünf Jahre erstrecken soll. Darin müssen Vorgaben über den Abbau der jährlichen Nettokreditaufnahme sowie geeignete Sanierungsmaßnahmen zu deren Umsetzung enthalten sein.

Die Länder setzen die Sanierungsprogramme eigenverantwortlich um und unterrichten den Stabilitätsrat halbjährlich – zuletzt auf seiner Sitzung im Juni 2018 – über die Fortschritte. Auf der Sitzung des Stabilitätsrates im Juni 2017 wurde festgestellt, dass die Länder Berlin und Schleswig-Holstein ihre Sanierungsverfahren im Jahr 2016 erfolgreich abgeschlossen haben und derzeit keine Anzeichen mehr für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen. Sie können ab dem Jahr 2020 die Schuldenbremse voraussichtlich aus eigener Kraft einhalten. Dagegen hat der Stabilitätsrat in der gleichen Sitzung in übereinstimmender Einschätzung für Bremen und das Saarland festgestellt, dass deren drohende Haushaltsnotlage weiter fortbesteht. Deshalb wurden die Sanierungsvereinbarungen mit diesen Ländern im Dezember 2017 bis zum Jahr 2020 verlängert, um die weiter notwendigen Konsolidierungserfordernisse begleiten zu können.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2018 erfüllt Thüringen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG und § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Landesregierung im September 2018 beschlossen. Darüber hinaus wird der Bericht den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses im Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die verwendeten Daten stellen die Haushaltslage für die Jahre 2016 und 2017 auf Basis der Jahresabschlüsse dar. Für den laufenden Haushalt des Jahres 2018 sowie den Haushalt des Jahres 2019 gilt der im Februar 2018 durch den Landtag beschlossene Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019. Die Werte für 2020 bis 2022 basieren auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2022.

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Die in Art. 98 Abs. 2 ThürVerf festgelegte Schuldenregelung orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Schuldenregelung des Bundes („Goldene Regel“): die Einnahmen aus Krediten dürfen die Ausgaben für (eigenfinanzierte) Investitionen² nicht überschreiten; Ausnahmen zur Überwindung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sind zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der ThürLHO jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind neben Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nur zulässig zum Ausgleich konjunkturbedingter Einnahmeausfälle. Diese werden gemessen an der Unterschreitung der geplanten Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich für das aufzustellende Haushaltsjahr zum Durchschnitt der kas-

² Die eigenfinanzierten Investitionen berechnen sich gemäß folgendem Ansatz: (HGr 7 + HGr 8) ./ (OGr 33 + OGr 34).

senmäßigen Einnahmen aus beiden Größen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre.

Zwingende Voraussetzung für die Kreditaufnahme ist nach § 18 Abs. 3 ThürLHO die Festlegung eines verbindlichen Tilgungsplans für die aufgenommenen Kredite über fünf Jahre. Die Tilgung beginnt in dem Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann. Letztmalig erfolgte im Haushaltsjahr 2011 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 261,4 Mio. EUR. Die hieraus resultierenden Tilgungsverpflichtungen wurden vor dem Hintergrund der positiven haushaltsmäßigen Entwicklung in den darauffolgenden Jahren bereits vorfristig im Jahr 2014 vollständig erfüllt.

Die nachfolgende Übersicht stellt die verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze sowie die nach der ThürLHO zulässige Kreditaufnahmegrenze der tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt gegenüber.

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 Abs. 1 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR

Jahr	Verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze (Eigenfinanzierte Investitionen)	Nettokreditaufnahmegrenze nach § 18 Abs. 1 ThürLHO	Nettokreditaufnahme
2016 (Ist)	663,9	0,0	-166,0
2017 (Ist)	576,8	0,0	-415,2
2018 (Soll)	1.035,7	0,0	-51,8
2019 (Soll)	1.024,7	0,0	-61,7
2020 (Finanzplan)	1.272,9	0,0	-65,1
2021 (Finanzplan)	1.146,8	0,0	-71,9
2022 (Finanzplan)	1.186,5	0,0	-78,8

Quelle: Ist 2016/2017, Haushaltsplan 2018/2019, Mittelfristiger Finanzplan 2018 bis 2022.

Sowohl die verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze als auch die restriktivere Grenze nach § 18 Abs. 1 ThürLHO wurde und wird planmäßig in allen betrachteten Jahren mit deutlichem Abstand eingehalten. In den zurückliegenden Haushaltsjahren 2016 und 2017 erfolgte in Summe eine Nettotilgung in Höhe von 581,2 Mio. EUR. Ab dem Haushaltsjahr 2018 ist der Tilgungsbetrag eingestellt, der sich aus dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell ergibt.

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung hat der Stabilitätsrat die Aufgabe, mögliche drohende Haushaltsnotlagen zu identifizieren. Die Grundlage hierfür bildet die Darstellung bestimmter Kennziffern zur „aktuellen Haushaltslage“ sowie zur „Finanzplanung“. Der Bund

und die Länder haben sich in der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 auf die folgenden vier Kennziffern verständigt³:

- struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Schuldenstand je Einwohner,
- Zins-Steuer-Quote.

Mittels des strukturellen Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote kann eher die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Der Schuldenstand und die Zins-Steuer-Quote sind dagegen stärker von der Haushaltspolitik vorangegangener Jahre geprägt. Durch die gemeinsame Betrachtung dieser Kennziffern ist eine möglichst umfassende und ausgewogene Beurteilung der vergangenen, aktuellen und künftig zu erwartenden Haushaltslage gegeben.

Zur Bewertung der Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte beschlossen. Überschreitet der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern die dazugehörigen Schwellenwerte, leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein.

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2016, 2017 und 2018

Der Betrachtungszeitraum für die „aktuelle Haushaltslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie den Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres 2018.

Das **Haushaltsjahr 2016** profitierte einerseits von den insgesamt guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und andererseits von den deutlich geringeren Auswirkungen der Flüchtlingsmigration als noch zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung unterstellt. So betragen die Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allg. Bundesergänzungszuweisungen 246,4 Mio. EUR gegenüber dem Haushaltsansatz. Demgegenüber standen allerdings Mindereinnahmen in anderen Bereichen (insb. Bund-Länder-Programme, EU-Programme, nichtbenötigte Rücklagenentnahme), weshalb sich die gesamten Mehreinnahmen im Jahr 2016 auf 23,6 Mio. EUR beliefen. Damit haben maßgeblich die Minderausgaben in Höhe von 558,8 Mio. EUR zum Mehrergebnis in Höhe von 582,4 Mio. EUR beigetragen. Analog der Ausgabenseite ergaben sich Minderausgaben bei den Bund-Länder-Programmen sowie den EU-Programmen. Auch die Zinsausgaben blieben 57,6 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz. Eine erhebliche haushalterische Entlastung resultierte auch im Bereich Flüchtlinge und Integration. Die im Gesamthaushalt für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Mittel beliefen sich für das Jahr 2016 auf ca. 485 Mio. EUR. Davon wurden 331 Mio. EUR verausgabt. Mit dem Mehrergebnis

³ Für die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung, siehe Anlage A.

wurden Schulden in Höhe von 166 Mio. EUR getilgt. Die verbleibenden 416,4 Mio. EUR wurden der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt.

Im **Jahr 2017** hat sich die günstige Haushaltsentwicklung fortgesetzt. Das Rekord-Mehrergebnis in Höhe von 896,7 Mio. EUR wurde ähnlich wie im Vorjahr überwiegend durch Minderausgaben in Höhe von 888,7 Mio. EUR realisiert. Trotz zusätzlicher Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allg. BEZ in Höhe von 337,3 Mio. EUR lagen die Mehreinnahmen insgesamt lediglich bei 8,0 Mio. EUR. Bei den EU-Programmen der aktuellen Förderperiode kam es u.a. durch den zum Teil weiter verhaltenen Verlauf der Förderperiode 2014 bis 2020 zu Mindereinnahmen i.H.v. 231,1 Mio. EUR. Weitere Mindereinnahmen resultierten aus der nicht benötigten Rücklagenentnahme i.H.v. 189,0 Mio. EUR. Auf der Ausgabenseite entfielen Minderausgaben in Höhe von 372,9 Mio. EUR auf den Bereich Flüchtlinge und Integration. Weitere Minderausgaben im Vergleich zum Haushaltssoll resultierten im Bereich der EU-Strukturfonds (-218,0 Mio. EUR). Für sich betrachtet hielten sich Einnahmen wie Ausgaben aus Mitteln der Strukturfonds damit wiederum weitgehend die Waage. Außerdem wirkte sich das gegenüber der Planung geringere Zinsniveau im Haushaltsvollzug entlastend aus (-82,5 Mio. EUR). Die aus dem im Jahr 2017 verabschiedeten Thüringer kommunalen Investitionsgesetz vorgesehenen Mittel in Höhe von 50 Mio. EUR wurden nur in geringem Maße abgerufen und sollen nunmehr in 2018 verausgabt werden. Von dem Mehrergebnis des Jahres 2017 wurden 415,7 Mio. EUR zur Schuldentilgung verwendet. Thüringen hat damit bereits im sechsten Jahr in Folge Schulden tilgen können (seit 2012 insgesamt 1,2 Mrd. EUR). Die verbleibenden 481 Mio. EUR wurden der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt. Deren Stand wuchs damit zum 31.12.2017 auf 1,4 Mrd. EUR an (bzw. 430 Mio. EUR unter Einbeziehung der im Doppelhaushalt 2018/2019 veranschlagten Rücklagenentnahme in Höhe von insgesamt 937 Mio. EUR).

Der **Landeshaushalt 2018** sieht Ausgaben und Einnahmen in Höhe von rund 10,7 Mrd. EUR vor; das planmäßige Finanzierungsdefizit beträgt 421,6 Mio. EUR und wird durch eine entsprechende Rücklagenentnahme ausgeglichen. Die bereinigten Einnahmen liegen 3,4% über dem Anschlag des Vorjahres, die Ausgaben steigen um 5,6% gegenüber dem Soll 2017. Einnahmeseitig ist der Anstieg abermals auf das erwartete Wachstum der Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allg. BEZ zurückzuführen. Deren Ansatz 2018 liegt um 469 Mio. EUR (+6,7%) über dem des Jahres 2017. Ausgabeseitig wurden auf Basis des Nachhaltigkeitsmodells zur Vorsorge für Versorgungsausgaben der Beamten im Doppelhaushalt 2018/2019 erstmals regelgebundene Tilgungsbeträge für 2018 in Höhe von 51,8 Mio. EUR veranschlagt. Weitere Ausgabenanstiege im Haushaltsplan 2018 ergeben sich in den Bereichen Personal sowie bei Landesgesetzen und Landesprogrammen. Im Bereich Personal sollen mit der Umsetzung des von der Regierung im Februar 2017 beschlossenen Personalentwicklungskonzepts für den

Thüringer Landesdienst bis zum Jahr 2025 (PEK 2025) die Zahl der im Landesdienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Niveau vergleichbarer Länder reduziert werden. Der Ausgabenanstieg in den Bereichen Landesgesetzen und -programmen ist im Wesentlichen auf veranschlagte Ausgaben für das Thüringer Zukunftsprogramm, die geplante Gebietsreform sowie ein kommunales Investitionspaket zurückzuführen.

Für die Jahre der aktuellen Haushaltslage 2016 bis 2018 ist keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 StabiRatG festzustellen (vgl. Übersicht 3). Die Werte liegen jeweils unter den zulässigen Schwellenwerten. Insbesondere bei den Ist-Werten der gegenwartsorientierten Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“, sind die Werte für Thüringen deutlich besser als der Länderdurchschnitt. Unter allen Flächenländern wies Thüringen in den Jahren 2016 und 2017 den höchsten Finanzierungssaldo je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrates auf.

Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2016 bis 2018

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit
		2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	
Struktureller Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner) * Länderdurchschnitt minus 200 EUR	TH	344	451	-178	
	Länderdurchschnitt	103	160	18	Nein
	Schwellenwert*	-97	-40	-182	
Kreditfinanzierungsquote (in %) ** Länderdurchschnitt plus 3 Prozentpunkte	TH	-2,8	-5,0	-0,5	
	Länderdurchschnitt	-1,2	-2,0	-0,6	Nein
	Schwellenwert**	1,8	1,0	2,4	
Zins-Steuer-Quote (in %) *** Länderdurchschnitt mal 1,4 ⁴	TH	5,9	5,1	5,4	
	Länderdurchschnitt	4,7	4,2	4,3	Nein
	Schwellenwert***	6,6	5,9	6,0	
Schuldenstand je Einwohner⁵ (in EUR je Einwohner) **** Länderdurchschnitt mal 1,3	TH	6.761	6.926	6.902	
	Länderdurchschnitt	6.809	6.645	6.614	Nein
	Schwellenwert****	8.852	8.638	8.598	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2018.

ERGEBNIS:

Nicht Auffällig

⁴ Der Multiplikator für die Stadtstaaten beträgt 1,5. Beim Schuldenstand je Einwohner liegt der Wert bei 2,2.

⁵ Für Erläuterungen zur Aussagekraft der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“, siehe auch Auswertung zu Übersicht 4.

III. 2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2019 bis 2022

Für den Zeitraum der „Finanzplanung“ werden für 2019 die Werte des im Februar 2018 durch den Landtag beschlossenen Haushaltsplans 2018/2019 verwendet. Die Jahre 2020 bis 2022 basieren auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2022. Wichtige Herausforderungen, die im Finanzplanungszeitraum berücksichtigt werden müssen, sind auf der Einnahmeseite insbesondere die sinkenden Solidarität-II-Mittel des Bundes sowie die geringeren Fördermittel der EU in der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 im Vergleich zur Vorperiode. Der Bevölkerungsrückgang führt ebenfalls unmittelbar zu Mindereinnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Perspektivisch müssen auch bereits die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse in den Blick genommen werden. Ab dem Jahr 2020 dürfen die Länder in konjunkturellen Normalzeiten keine neuen Schulden aufnehmen. Gleichzeitig laufen zum Jahr 2020 zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen insbesondere für die ostdeutschen Länder aus. Mit der im Jahr 2017 beschlossenen Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 ist es gelungen, hierfür Anschlussregelungen zu finden, die den Ländern – auch im Hinblick auf die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse – die notwendige Planungssicherheit ermöglichen.⁶ Mit den getroffenen Regelungen werden etwa die Einnahmen des Jahres 2019 verstetigt. Neue Haushaltsspielräume ergeben sich durch die Reform demnach nicht.

An der Praxis der vergangenen Haushaltsjahre, wonach sich im Vollzug ergebende Überschüsse sowohl zur Rücklagenbildung als auch zur Tilgung eingesetzt wurden, sollte festgehalten werden. Hierdurch werden einerseits die Zinslasten reduziert und so zusätzliche Spielräume in zukünftigen Haushalten geschaffen. Andererseits kann mit der Rücklage auf Einnahmeschwankungen reagiert werden, wodurch die Ausgabenpolitik nachhaltiger gestaltet werden kann.

⁶ Für eine ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf den Freistaat Thüringen, siehe z.B. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021, S. 17-25.

Übersicht 4: Kennziffersystem – Haushaltsplan und Finanzplanung

		Soll		Finanzplanung			Auffälligkeit
		2018	2019	2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo	TH	-178	-184	-119	38	41	Nein
(in EUR je Einwohner)							
*Schwellenwert: Soll 2018 minus 100 EUR	Schwellenwert *	-182	-282	-282	-282	-282	
Kreditfinanzierungsquote	TH	-0,5	-0,6	-0,6	-0,7	-0,8	Nein
(in %)							
** Schwellenwert: Soll 2018 plus 4 Prozentpunkte	Schwellenwert **	2,4	6,4	6,4	6,4	6,4	
Zins-Steuer-Quote	TH	5,4	4,8	4,4	4,1	4,2	Nein
(in %)							
*** Schwellenwert: Soll 2018 plus 1 Prozentpunkt	Schwellenwert ***	6,0	7,0	7,0	7,0	7,0	
Schuldenstand je Einwohner	TH	6.902	6.873	6.843	6.810	6.773	Nein
(in EUR je Einwohner)							
****Schwellenwert: Soll 2018 plus 200 EUR/EW pro Jahr	Schwellenwert ****	8.598	8.798	8.998	9.198	9.398	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2018 sowie eigene Berechnungen auf Basis des Haushaltsplans 2018/2019 sowie des Mittelfristigen Finanzplans 2018 bis 2022.

ERGEBNIS:

Nicht Auffällig

Der **strukturelle Finanzierungssaldo** in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist im betrachteten Zeitraum in den ersten drei Jahren negativ und wird jeweils durch Rücklagenentnahme ausgeglichen. Hierin spiegeln sich insbesondere die Maßnahmen aus dem Zukunftsprogramm für Thüringen, die Begleithilfen des Landes für Gemeindeneugliederungen sowie das kommunale Investitionsprogramm wider. Ab dem Jahr 2021 ist ein positiver Finanzierungssaldo vorgesehen. Die **Kreditfinanzierungsquote** ist über den gesamten Zeitraum abnehmend. Hierin kommen die wachsenden Tilgungsleistungen zum Ausdruck, die sich aus dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell ergeben. Diese wachsen planmäßig von 51,8 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 78,8 Mio. EUR im Jahr 2022 an. Die **Zins-Steuer-Quote** verringert sich gegenüber dem laufenden Haushalt von 5,4% in 2018 auf 4,2% in 2022. Zum einen geht die Zinslast aufgrund des weiter-

hin niedrigen Zinsniveaus sowie den geplanten Tilgungen in den Jahren 2018 bis 2022 gegenüber dem aktuellen Niveau zurück. Zum anderen wird für den gesamten Finanzplanungszeitraum eine dynamische Entwicklung der Steuereinnahmen aufgrund der weiterhin guten konjunkturellen Lage angenommen. Beim **Schuldenstand je Einwohner** erhöht sich im Finanzplanungszeitraum der Abstand Thüringens zum Schwellenwert. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem ausgewiesenen Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrates um den stichtagsbezogenen Schuldenstand zum 31.12. eines jeden Jahres handelt. Dieser kann vom maßgeblichen haushalterischen Schuldenstand des jeweiligen Jahres abweichen. Darüber hinaus wird für die Berechnung der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Wenngleich der Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren an Dynamik verloren hat, so dürfte die Annahme einer konstanten Bevölkerungszahl für den gesamten Finanzplanungszeitraum für Thüringen zu optimistisch sein und die ausgewiesene Kennziffer für Thüringen demnach eine Untergrenze darstellen.

III. 3 Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Thüringen im gesamten Kennziffersystem bei keiner Kennziffer in keinem der betrachteten Jahre den zulässigen Schwellenwert überschreitet. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG wird nicht erforderlich. Die Ist-Werte der gegenwartsorientierten Kennziffern liegen darüber hinaus deutlich unter dem Länderdurchschnitt. Die eher vergangenheitsbezogenen Kennziffern liegen derzeit noch über dem Länderdurchschnitt. Allerdings ist im Finanzplanungszeitraum eine Rückführung dieser beiden Größen vorgesehen.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sollen die Stabilitätsberichte neben dem Kennziffernbündel (Kapitel III) auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt. In seiner konstituierenden Sitzung hat sich der Stabilitätsrat auf eine Standardprojektion für den Bund und alle Länder verständigt, die im Folgenden kurz beschrieben wird.

Durch eine Projektion der Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum soll diejenige Ausgabenwachstumsrate ermittelt werden, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Der Projektionszeitraum umfasst im vorliegenden Bericht die Jahre 2017 - 2024 bzw. 2018 - 2025. Dabei gilt für die einzelnen Einnahmekategorien:

- Einnahmen aus Steuern, LFA und allg. BEZ: Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung bis zum Jahr 2022 sowie anschließend entsprechend dem geschätzten Anstieg des nominalen Produktionspotentials⁷.
- SoBEZ: Fortschreibung entsprechend § 11 Abs. 3 FAG.

Die fiskalischen Auswirkungen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020 sind in der Standardprojektion durch eine entsprechende methodische Anpassung berücksichtigt.

- Sonstige Einnahmen: unterstellter jährlicher Zuwachs von nominal 1 v. H.
- Einnahmen aus Krediten: Die Schuldenstandsquote⁸ als Tragfähigkeitsindikator soll über den Betrachtungszeitraum auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant bleiben. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ als Maßstab für eine drohende Haushaltsnotlage (für Flächenländer 130% des Länderdurchschnitts, vgl. Abschnitte III.2 und III.3) resultiert die zusätzliche jährliche Verschuldung, die eine negative Auffälligkeit gerade noch verhindert.

Das errechnete Einnahmenniveau im Endjahr der Projektion stellt gleichzeitig die Obergrenze der Ausgaben dar, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Aus dem Vergleich der zulässigen Ausgaben im Endjahr der Projektion mit den Ausgaben im Ausgangsjahr der Projektion errechnet sich eine jährliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben (vgl. Übersicht 5). Auf Basis der Projektion sind Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben, wenn die länderspezifische Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die zulässige Ausgabenwachstumsrate Thüringens liegt für das Ausgangsjahr 2017 über der länderdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate und damit auch deutlich über dem Schwellenwert. Der Grund hierfür liegt im Wesentlichen in dem im Ländervergleich überdurchschnittlichen guten Jahresergebnis 2017, das zu einem Großteil durch Minderausgaben realisiert wurde. Dies erhöht rechnerisch die Ausgabenpielräume bis zum Endjahr der Projektion. Geringfügig anders verhält es sich ausgehend vom Haushaltssoll des laufenden Jahres 2018. Hier liegt die zulässige Ausgabenwachstumsrate unter dem Länderdurchschnitt. Ursache hierfür sind die höheren veranschlagten Ausgaben; im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Zukunftsprogramm für Thüringen, der geplanten Gebietsreform sowie dem kommunalen Investitionspaket. Dennoch liegt die sich rechnerisch ergebende Wachstumsrate deutlich über dem

⁷ Das Produktionspotenzial entspricht der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die bei Vollbeschäftigung aller Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte. Die Wachstumsrate des nominalen Produktionspotentials beträgt ab 2023 3,1 v. H. p.a.

⁸ Schuldenstandsquote = Verhältnis Schuldenstand zu BIP, jeweils in EUR.

relevanten Schwellenwert. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen demnach nicht.

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner im Projektionsjahr (in %)

Basisjahr ⁹	Projektionsjahr	Thüringen	Länderdurchschnitt	Schwellenwert
2017	2024	6,1	5,4	2,4
2018	2025	4,2	5,1	2,1

Ergebnis der Projektion: Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2018.

Die sich rechnerisch ergebenden (hohen) Ausgabenwachstumsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin eine Finanzpolitik mit Augenmaß betrieben werden muss. Wie es die Bezeichnung „Standardprojektion“ andeutet, wird ein einheitliches Verfahren für alle Länder angewandt. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht für alle Länder gleichermaßen geeignet. Insbesondere für die neuen Länder unterstellt die Standardprojektion eine zu optimistische Einnahmeentwicklung. Die Systematik der Standardprojektion erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Thüringer Haushaltslage. Die Standardprojektion ist in ihren Annahmen unvollständig und kommt damit zu verzerrten Aussagen. Mit Ausnahme der SoBEZ-Degression berücksichtigt die Projektion keine weiteren rückläufigen Einnahmen. Diese stehen jedoch zweifelsfrei fest. Hierzu zählen u.a. die rückläufigen Korb-II-Mittel¹⁰, EU-Fördermittel und die einnahmeseitigen Kosten der demographischen Entwicklung. Stattdessen werden alle sonstigen Einnahmen – außer SoBEZ, Steuern und Kredite – mit einer jährlichen Steigerung von 1% p.a. fortgeschrieben.

Damit sind die Einnahmen zu hoch angesetzt. In Bezug auf das gewählte Modell resultieren damit auch deutlich überhöhte, zulässige Ausgabenwachstumsraten. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus Entwicklungen auf der Ausgabenseite. Dabei handelt es sich vor allem um Belastungen insbesondere im Personalbereich, auch wenn durch das Personalentwicklungskonzept der Landesregierung die zusätzlichen Belastungen (über Tarif-, Besoldungs- und Versorgungserhöhungen) zumindest teilweise kompensiert werden können. Werden die genannten Aspekte berücksichtigt, liegen die zulässigen Ausgabewachstumsraten deutlich unter de-

⁹ Als Basisjahr werden dabei sowohl das abgelaufene letzte Ist-Jahr als auch das laufende Soll-Jahr zur Berechnung herangezogen. Damit wird verhindert, dass einmalige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben zu einer möglichen Fehleinschätzung über die Haushaltslage führen können.

¹⁰ Neben den SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten (sog. Korb I) erhalten die neuen Länder aus dem Solidarpakt II auch überproportionale investive Zweckzuweisungen, welche bis 2019 ebenfalls einer Degression unterliegen und im Jahr 2020 vollständig entfallen (sog. Korb II).

nen, die sich aus den Berechnungen der Standardprojektion ableiten. Die Ergebnisse der Standardprojektion stellen die Obergrenze der möglichen Ausgabenwachstumsrate dar.

Die Standardprojektion liefert zudem im Vergleich zum Kennziffersystem keine signifikant neuen Erkenntnisse, da sich der Gesamtrahmen der maximalen Neuverschuldung am Abstand zum Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ orientiert und nicht an dem ab 2020 geltenden Neuverschuldungsverbot. Vielmehr besteht sogar die Gefahr, dass die Standardprojektion im Ergebnis gegen geltendes Verfassungsrecht verstößt: Die Zielvorgabe einer konstanten Schuldenstandsquote kann bei ansteigender Wirtschaftsleistung die Ausweitung des zulässigen Verschuldungsspielraums für Thüringen über die geltenden Verfassungsgrenzen hinaus bedeuten. Die nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf geltende Kreditaufnahmegrenze in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen könnte deutlich überschritten werden. Die Standardprojektion kann ob ihrer Ausgestaltung damit nur eingeschränkt als Frühwarnsystem für Fehlentwicklungen fungieren.

V. Abschließende Bewertung

Der neunte Stabilitätsbericht der Thüringer Landesregierung enthält die zur Haushaltsüberwachung notwendigen bzw. die zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlichen Kriterien gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 Abs. 2 StabiRatG.

Die verfassungsmäßige Höhe der Kreditaufnahmegrenze wurde für die abgelaufenen Jahre und wird auch für das Berichtsjahr 2018 bzw. den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Kapitel II). Weder das Kennziffersystem (Kapitel III) noch die Standardprojektion (Kapitel IV) lassen eine drohende Haushaltsnotlage erkennen.

Zum neunten Mal in Folge gelingt es Thüringen darzulegen, dass die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Anforderungen an den Haushalt eingehalten werden und keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen.

Anlage A - Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Ist	2016 Ist	2017 Ist	Rechenweg Soll	2018 Soll	
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x	x	x	
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x	x	x	x	
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	5-20+29+36+43	747,6	971,7	5-20+29+36+43	-384,2
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	2/4	344,4	451,2	2/4	-178,4
4	Einwohner am 30.06.2015 (2016 und 2017: 31.12.2015)	1000		2.170,7	2.153,5		2.153,5
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+19	657,2	923,7	6-14+19	-421,6
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7-8+410	9.838,0	10.094,3	7-8	10.227,0
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		9.772,4	10.087,2		10.227,0
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	10+11	623,2	657,2	10+11	654,5
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €		25,5	16,5		9,5
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	=206-414	597,7	640,7	=206	645,0
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=34	0,0	0,0	=34	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=41	3,3	3,7	=41	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16+420	9.180,8	9.170,6	15+16	10.648,6
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		9.180,8	9.170,6		10.648,6
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		0,0	0,0	17+18 soweit betroffen	0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		0,0	0,0	=31	0,0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		23,0	30,1	=38	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
20	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	21-25	-64,8	-14,5	21-25	-35,8
21	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	22+23+24	25,6	38,7	22+23+24	29,0
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €		23,2	38,5		26,1
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		2,4	0,2		2,9
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0,0	0,0		0,0
25	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	26+27+28	90,4	53,2	26+27+28	64,8
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €		90,4	53,2		64,7
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		0,0	0,0		0,1
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0,0	0,0		0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	30-33	0,0	0,0	30-33	0,0
30	Einnahmen	Mio. €	31+32	0,0	0,0	31+32	0,0
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €		0,0	0,0	=17	0,0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
33	Ausgaben	Mio. €	34+35	0,0	0,0	34+35	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		0,0	0,0	=12	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €		0,0	0,0		0,0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	37-40	25,6	33,5	37-40	1,6
37	Einnahmen	Mio. €	38+39	28,9	37,2	38+39	1,6
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €		23,0	30,1	=18	0,0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €		5,9	7,1		1,6
40	Ausgaben	Mio. €	41+42	3,3	3,7	41+42	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		3,3	3,7	=13	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €		0,0	0,0		0,0
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	44-45	0,0	0,0	44-45	0,0
44	Entnahmen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
45	Zuführungen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/106	-2,8%	-5,0%	101/106	-0,5%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-105-29-36-(410-420)+8	-257,2	-455,8	102-105-29-36+8	-53,4
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104	1.712,2	1.512,6	103+104	1.377,5
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €		1.712,2	1.512,6		1.377,5
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0,0	0,0		0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €		1.878,2	1.927,8		1.429,3
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-12-13+(33-31)+(40-38)+45	9.157,8	9.140,5	14-12-13+33-31+40-38+45	10.648,6
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/202	5,9%	5,1%	201/202	5,4%
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €		434,7	386,3		415,4
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	203+415-412+204+205+206-207+208	7.356,2	7.603,0	203+204+205+206-207+208	7.726,2
203	Steuereinnahmen	Mio. €		6.218,1	6.445,6		6.584,0
204	Förderabgabe	Mio. €		1,5	1,9		1,7
205	KIZ-Steuer-Kompensation	Mio. €		230,5	230,5		230,5
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		597,7	640,7	=11	645,0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €		0,0	0,0		0,0
208	Allg. BEZ	Mio. €		247,5	263,2		265,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	6.761,1	6.925,9	301/4	6.901,9
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+304	14.676,3	14.915,0	302+305+306	14.863,2
302	Schulden am Kreditmarkt	Mio. €		14.676,3	14.915,0	303+304	14.915,0
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)	Mio. €	x	x	x		14.915,0
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite	Mio. €		0,0	0,0		0,0
305	Nettokreditaufnahme	Mio. €	x	x	x	=103-105	-51,8
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €	x	x	x	=104	0,0
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	410-420	65,6	7,1		x
410	Einnahmen	Mio. €	414+415+416-(411+412+413)	65,6	7,1		x
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		594,3	649,2		x
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €		4.126,6	4.221,5		x
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €		246,2	268,7		x
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		597,7	640,7		x
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €		4.187,5	4.242,6		x
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €		247,5	263,2		x
420	Ausgaben	Mio. €	422-421	0,0	0,0		x
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		0,0	0,0		x
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0	0,0		x

Anlage B - Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung)

Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je EW	344	451	-178	Nein	-184,1	-119,4	37,6	40,5	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18		-	-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote %	-2,8	-5,0	-0,5	Nein	-0,6	-0,6	-0,7	-0,8	Nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6		-	-	-	-	
Zins-Steuer-Quote %	5,9	5,1	5,4	Nein	4,8	4,4	4,1	4,2	Nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3		-	-	-	-	
Schuldenstand € je EW	6.761	6.926	6.902	Nein	6.873	6.843	6.810	6.773	Nein
<i>Schwellenwert</i>	8852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6809	6.645	6.614		-	-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein			Nein					
Ergebnis der Kennziffern:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017-2024 %	6,1	2,4	5,4
2018-2025 %	4,2	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 1. Oktober 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen in den Jahren 2018 bis 2020 an seinem Sanierungskurs festhält. Das Land wird voraussichtlich sein verlängertes Sanierungsprogramm vollständig umsetzen.

Auf Aufforderung des Stabilitätsrates vom Juni 2018 hin hat Bremen ergänzende Angaben zur Auflösung der in den Haushalten 2018 und 2019 veranschlagten globalen Minderausgaben gemacht. Der Stabilitätsrat stellt dazu fest, dass Bremen Maßnahmen beschlossen hat, die für die vollständige Auflösung der globalen Minderausgaben im Jahr 2018 geeignet erscheinen. Zur Auflösung der im Jahr 2019 veranschlagten Minderausgabe finden sich im Bericht nur Ansatzpunkte für mögliche Verbesserungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite, deren Realisierung sich allerdings erst im Haushaltsvollzug zeigen wird. Daher fordert der Stabilitätsrat Bremen auf, in seinem nächsten Bericht ein konkretes Konzept zur Auflösung dieser globalen Minderausgabe vorzulegen.

Für eine erfolgreiche Fortsetzung des Sanierungskurses ist es dringend geboten, baldmöglichst Klarheit über die Entwicklung der Haushaltslage im Jahr 2019 zu schaffen. Der Stabilitätsrat begrüßt die Ankündigung Bremens, im Frühjahr 2019 auch über mögliche weitere Haushaltsrisiken wie vor allem aus der geplanten Aufhebung der Beiträge für die Kindertagesbetreuung zu berichten.

Im laufenden Jahr wird Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme planmäßig einhalten. Das Gleiche gilt für 2019, wenn die Auflösung der im Haushalt veranschlagten Minderausgaben gelingt. Der Stabilitätsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass Bremen mit der für das Jahr 2020 im Finanzplan ausgewiesenen hohen Nettotilgung seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung übertreffen wird.

Gleichwohl weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass Bremen in seinen Sanierungsanstrengungen nicht nachlassen darf, um angesichts etwaiger zusätzlicher Haushaltsrisiken und einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie einer konjunkturellen Eintrübung, auch langfristig die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Landes Bremen
(Sanierungsbericht September 2018)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		733	820	504	297	89	361	12	-150	-50
bereinigte Ausgaben	4.647	4.812	4.987	5.141	5.141	5.311	5.440	5.682	5.718	5.841
bereinigte Einnahmen	4.059	4.289	4.540	4.801	4.956	5.391	5.491	5.700	5.895	6.148
Nettokreditaufnahme	584	534	445	320	188	55	337	-17	-176	-310
Abstand zur Obergrenze der NKA		199	375	183	109	34	24	-6	-10	260

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2017: Ist-Werte.

Angaben in der Tabelle beziehen sich auf den Kernhaushalt und den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF).

Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen die Konsolidierungshilfen.

Beim Abstand der Obergrenze der NKA werden zusätzlich die globalen Minderausgaben für die Jahre 2018 (35 Mio. Euro) und 2019 (36 Mio. Euro) berücksichtigt.

Die Ist-Werte der bereinigten Einnahmen und Ausgaben für 2017 wurden auf eine nachträgliche Korrektur Bremens hin angepasst.

- Der Sanierungsbericht basiert für die Jahre 2018 und 2019 auf dem Doppelhaushalt 2018/2019 und dem Nachtragshaushalt vom Juni 2018 sowie für das Jahr 2020 auf dem Finanzplan 2017/2021.
- Die aktualisierte Sanierungsplanung sieht in den Jahren 2017 bis 2020 einen durchschnittlichen Anstieg der Ausgaben um 2,4 % vor, während die Einnahmen durchschnittlich um 3,3 % zunehmen.
- Bremen wird seinem Bericht zufolge die Vorgaben der Sanierungsvereinbarung in allen Jahren erfüllen.
- Die bis einschließlich 2019 einzuhaltende Obergrenze der Nettokreditaufnahme leitet sich aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung ab.
- Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme wird der Sanierungsplanung zufolge im Jahr 2018 mit einem Abstand von 29 Mio. Euro und im Jahr 2019 mit einem Abstand von 26 Mio. Euro eingehalten. Dabei wird jedoch eine vollständige Auflösung der für die Jahre 2018 und 2019 veranschlagten globalen Minderausgaben in Höhe von 35 Mio. Euro bzw. 36 Mio. Euro angenommen.

- Im Jahr 2020 ist in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 50 Mio. Euro (ein Achtel der gewährten Sanierungshilfen) zu leisten. Für das Jahr 2020 weist Bremen derzeit rechnerisch eine Nettotilgung in Höhe von 310 Mio. Euro aus.

2. Bewertung

- Die laufenden Sanierungsmaßnahmen sollen im Sanierungszeitraum 2018 bis 2020 fortgesetzt werden.
- Für das Jahr 2018 sind Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von rund 469 Mio. Euro vorgesehen. Für die Jahre 2019 und 2020 werden Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 511 Mio. Euro und 474 Mio. Euro dargestellt.
- Gegenüber der bisherigen Planung verändern sich die jeweiligen Volumina geringfügig. Der leichte Rückgang im Jahr 2018 um rund 10 Mio. Euro ist vor allem auf geringer erwartete Einnahmen beim Forderungsmanagement im Sozialbereich und aus der Intensivierung der Gewinnabschöpfung zurückzuführen. Die gegenüber der bisherigen Planung um rund 8 Mio. Euro bzw. rund 19 Mio. Euro gestiegenen Entlastungswirkungen in den Jahren 2019 und 2020 resultieren insbesondere aus zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen im Gesundheitsbereich.

3. Auflösung der globalen Minderausgaben 2018 und 2019

- Der Stabilitätsrat hat Bremen im Juni 2018 aufgefordert, sein Konzept zur Auflösung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2018 um die noch offenen Positionen zu ergänzen und die Maßnahmen konsequent umzusetzen. Bremen trägt hierzu in seinem Sanierungsbericht vor, dass die zuständigen Gremien die zur vollständigen Unterlegung der globalen Minderausgaben erforderlichen Maßnahmen beschlossen haben.
- Der Stabilitätsrat hat ferner an seine Aufforderung vom Dezember 2017 erinnert, die für das Jahr 2019 vorgesehene globale Minderausgabe im Herbstbericht 2018 mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen. Bremen führt hierzu aus, dass es Ausgleichszahlungen anderer Länder für den überproportionalen Anteil Bremens an den Kosten der Aufnahme und Integration unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sowie höhere Einnahmen gegenüber der Veranschlagung aus der Abwicklung des Fonds Deutsche Einheit und der Fortführung der flüchtlingsbezogenen Bundeshilfen erwartet. Zudem zeichnen sich Entlastungen durch geringere flüchtlingsbezogene Ausgaben und Zinsminderausgaben ab. Bremen stellt konkretere Aussagen dazu in seinem nächsten Sanierungsbericht in Aussicht.

4. Fazit

- Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass Bremen in den Jahren 2018 bis 2020 an seinem Sanierungskurs festhält. Das Land wird voraussichtlich sein verlängertes Sanierungsprogramm vollständig umsetzen.
- Bremen hat Maßnahmen beschlossen, die für die vollständige Auflösung der globalen Minderausgaben im Jahr 2018 geeignet erscheinen. Zur Auflösung der im Jahr 2019 veranschlagten Minderausgabe finden sich im Bericht nur Ansatzpunkte für mögliche Verbesserungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite, deren Realisierung sich allerdings erst im Haushaltsvollzug zeigen wird. Bremen sollte daher – wie angekündigt – dem Stabilitätsrat in seinem nächsten Bericht ein konkretes Konzept zur Auflösung der globalen Minderausgabe vorlegen.
- Für eine erfolgreiche Fortsetzung des Sanierungskurses ist es dringend geboten, baldmöglichst Klarheit über die Entwicklung der Haushaltslage im Jahr 2019 zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist die Ankündigung Bremens zu begrüßen, im Frühjahr 2019 auch über mögliche weitere Haushaltsrisiken wie vor allem aus der geplanten Aufhebung der Beiträge für die Kindertagesbetreuung zu berichten.
- Im Jahr 2018 wird Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme planmäßig einhalten. Das Gleiche gilt für 2019, wenn die Auflösung der im Haushalt veranschlagten globalen Minderausgabe gelingt. Mit der für das Jahr 2020 im Finanzplan ausgewiesenen hohen Nettotilgung übertrifft Bremen seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung.
- Bremen darf in seinen Sanierungsanstrengungen nicht nachlassen, um angesichts etwaiger zusätzlicher Haushaltsrisiken und einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie einer konjunkturellen Eintrübung, auch langfristig die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können.

SANIERUNGSBERICHT
der Freien Hansestadt Bremen
vom **September 2018**



Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung	1
2. Einhaltung des Sanierungspfades	3
3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten	6
4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen	11
5. Ausblick.....	34

Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte	35
--	----

1. Einleitung und Zusammenfassung

Das zwischen dem Stabilitätsrat und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Verlängerung des Sanierungsprogramms 2012-2016 vereinbarte Sanierungsprogramm 2017-2020 sieht eine halbjährliche Berichtspflicht der Freien Hansestadt Bremen über die Umsetzung des Programms vor. Im Bericht vom April 2018 hat die Freie Hansestadt Bremen die Einhaltung des Sanierungspfades für das abgelaufene Jahr festgestellt. Darüber hinaus wurden Planungen zur Einhaltung des Pfades im laufenden Jahr dargelegt. Mit dem vorliegenden Herbstbericht werden nun gemäß den bereits im Zuge des abgeschlossenen Sanierungsprogramms praktizierten „Anforderungen an die Sanierungsberichterstattung“ primär die verbleibenden Plan-Jahre 2019 und 2020 in den Blick genommen. Gleichwohl wird, wo anlassbezogen notwendig, auch über Aktualisierungen des laufenden Jahres berichtet.

Der Bericht gliedert sich zu diesem Zweck wie folgt: In Abschnitt 2 werden Berechnungen zur geplanten Einhaltung der Obergrenzen der Nettokreditaufnahme aktualisiert. Die dem zugrundeliegenden Haushaltsdaten werden in Abschnitt 3 erörtert. Dort finden sich auch die aktuellen Sachstände zu den mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 11. Dezember 2017 zusätzlich erbetenen geeigneten Maßnahmen zur Auflösung der im Haushaltsjahr 2018 und 2019 veranschlagten Globalpositionen. Abschnitt 4 legt schließlich den aktuellen Stand der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen dar.

Die zentralen Ergebnisse des Berichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Für das Jahr 2018 weist der Plan weiterhin eine Einhaltung des Sanierungspfades aus, der Sicherheitsabstand verändert sich leicht auf 29 Mio. €. Die im Anschlag noch ausgewiesenen Globalpositionen wurden zwischenzeitlich aufgelöst. Gleichwohl bleibt angesichts der in den Schlussjahren des Konsolidierungskurses nur geringen Sicherheitsabstände eine präzise Steuerung des Haushaltsvollzugs auch in den verbleibenden Monaten des Jahres 2018 unerlässlich.
- Aktualisierungen für das Jahr 2019, insbesondere um die Auswirkungen der jüngsten Steuerschätzung, ergeben eine leichte Erhöhung des Sicherheitsabstandes auf 26 Mio. €. Die Einhaltung des Pfades im letzten Jahr des sog. Konsolidierungskurses wird jedoch eine erhebliche Herausforderung für den Haushaltsvollzug bleiben. Betreffend noch aufzulösende Globalpositionen können in Aussicht befindliche Einnahmeverbesserungen (frühzeitige Abwicklung des Fonds Deutsche Einheit, Verlängerung flüchtlingsbezogener Bundeshilfen) zur Bewältigung dieser Situation beitragen. Flüchtlingsbezogene Minderausgaben sowie aufgrund frühzeitig ergriffener Steuerungsmaßnahmen zu erwartende Zinsminderausgaben zeichnen sich als weitere Beiträge ab.
- Bezogen auf das Jahr 2020 sorgt die jüngste Steuerschätzung für eine Erhöhung des aktuellen Sicherheitsabstandes auf 120 Mio. € – einschließlich der Tilgung von 80 Mio. € im 5-Jahres-Schnitt gemäß Sanierungshilfengesetz. Hier ist allerdings zu beachten, dass Bremens weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots, zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft und zum Abbau der übermäßigen Verschuldung ab dem Jahr 2020 derzeit noch beraten werden.
- Als zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und zur Dokumentation ihrer Eigenanstrengungen führt die Freie Hansestadt Bremen die vereinbarten Eigenbeiträge in Form der Sanierungsmaßnahmen fort. Diese sollen nach aktuellen Planungen

2018 mit einem Entlastungseffekt von 469 Mio. € zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme beitragen. In den Jahren 2019 und 2020 sollen die Maßnahmen die Haushalte nach aktualisierten Planzahlen um 511 Mio. € bzw. 474 Mio. € entlasten und damit dazu beitragen, die zulässige Netto-Neuverschuldung erneut unterschreiten zu können.

Zum 30. April 2019 wird die Freie Hansestadt Bremen gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung erneut über den Verlauf des Sanierungspfades, insbesondere über die Ist-Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2018, berichten.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes sehen die Sanierungsprogramme jährliche Abbauschritte der Nettokreditaufnahme vor. Für Bremen wie für alle damaligen Sanierungsländer wurde bereits bei Aufstellung des ursprünglichen Sanierungsprogramms im Jahr 2011 festgelegt, dass ihre schrittweise Rückführung der Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) gleichförmig mit den bereits zuvor vereinbarten Abbauschritten aufgrund des Konsolidierungshilfengesetzes erfolgen soll, um widerstreitende Vorgaben zu vermeiden. Der Sanierungspfad wird seitdem rechnerisch aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet, indem die maßgebliche Zielgröße des Konsolidierungspfades – das strukturelle Finanzierungsdefizit – durch eine Überleitungsrechnung in eine Obergrenze für die haushaltsmäßige Kreditaufnahme übersetzt wird. Im Ergebnis sind die Sicherheitsabstände gemäß Konsolidierungs- und Sanierungspfad stets identisch. Tabelle 1 legt alle einzelnen Zu- und Absetzungen dieser Überleitungsrechnung dar. Im Jahr 2020 wird freiwillig auch die variable Tilgungspflicht gemäß Sanierungshilfengesetz aufgenommen, um Kongruenz mit der Darstellung der Finanzplanung zu erreichen. Die unteren Zeilen der Tabelle ergeben die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme sowie die Differenz dieser Obergrenzen zur tatsächlichen bzw. geplanten haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (Sicherheitsabstände).

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

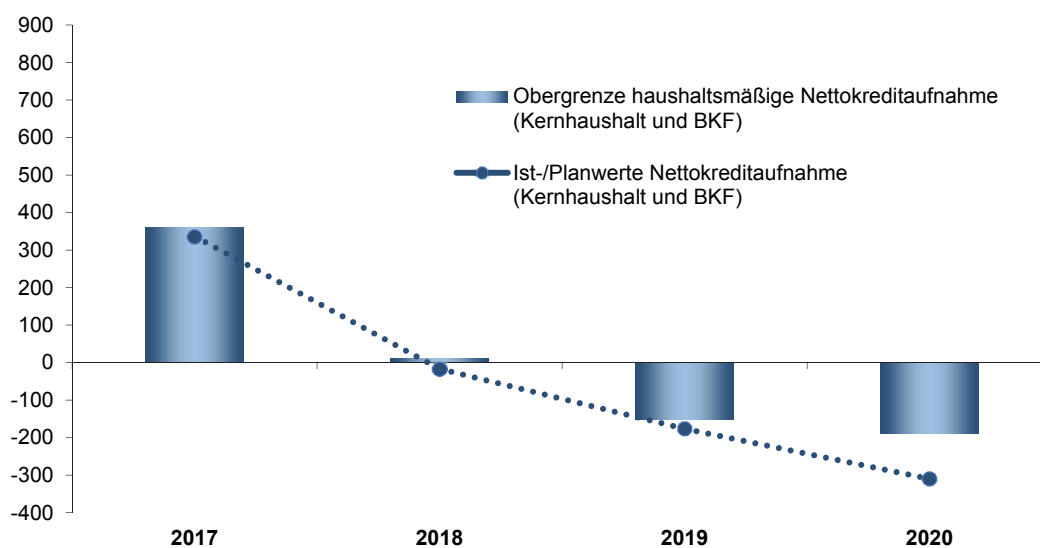
Stadtstaat	Ist	Anschlag ¹		Plan ¹
	2017	2018	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0
- Entnahmen aus Rücklagen	194,4	10,5	10,7	12,0
+ Zuführung an Rücklagen	582,7	11,4	10,9	10,9
- Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	0,0	0,0	0,0
- Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-26,3	-109,6	-82,7	-26,0
- Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,1	8,6	3,0
- Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--
- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	100,0
+ Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6			
- Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--
+ Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen		-43,9	6,3	3,0
- Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0
- Variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG				30,0
= Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	9,1	-94,1	-155,1
+ Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	3,1	-56,1	-34,6
= Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	12,2	-150,2	-189,7
- Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,6	48,7	-107,2	-252,7
- Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-65,3	-69,1	-57,0
= Sicherheitsabstand	24,0	28,8	26,0	120,0

¹ Anschlag / Finanzplanwert einschl. Nachtragshaushalt vom 27.06.2018 sowie Steuerschätzung Mai 2018

Gegenüber dem Bericht vom April 2018 ergeben sich für die Jahre 2018 und 2019 nur leichte Veränderungen der Sicherheitsabstände.

Im Jahr 2018 verringert sich der Sicherheitsabstand leicht auf 28,8 Mio. €. Ursächlich dafür sind aktualisierte Tilgungspläne des Sondervermögens Bremer Kapitaldienstfonds (BKF), die eine leicht geringere Nettotilgung im laufenden Jahr vorsehen. Die ebenfalls seit dem letzten Bericht eingearbeiteten, von der Bremischen Bürgerschaft im Juni beschlossenen, Nachtrags Haushalte 2018/19 schlagen sich hier im Saldo der finanziellen Transaktionen nieder, bedingt durch die Eigenkapitalzuführungen an die städtische Gesundheit Nord. Ferner bewirken die positiven Auswirkungen der jüngsten Steuerschätzung (vgl. Abschnitt 3) eine geringere haushaltmäßige Nettokreditaufnahme; für den Sanierungspfad sind jedoch die maßgeblichen Steuereinnahmen mit den Werten der Vorjahressteuerschätzung festgeschrieben, sodass die Verbesserung durch einen Abzugsbetrag bei der Position „Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen“ wieder wettgemacht wird. Im Ergebnis ergeben die Berechnungen, dass im Ergebnis des Jahres 2018 erstmalig seit Beginn der Sanierungsberichterstattung eine Nettotilgung (negative Nettokreditaufnahme) Bremens erzielt werden könnte (vgl. Abbildung 1).

Abb. 1: Obergrenzen und Ist-/Planwerte der Nettokreditaufnahme
Stadtstaat Bremen; in Mio. €



In den Jahren 2019 und 2020 sind zusätzlich die Auswirkungen der jüngsten Steuerschätzung in Form aktualisierter – für das Jahr 2019 bereits endgültiger – ex-ante-Konjunkturkomponenten berücksichtigt. Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Hochphase gehen die Konjunkturkomponenten nun als spürbar dämpfende Faktoren in die Berechnung der Obergrenze ein. Gleichzeitig bringt die Steuerschätzung gestiegene Erwartungen an die Steuereinnahmen mit sich (vgl. Abschnitt 3), die sich im Jahr 2020 in einer verringerten haushaltmäßigen Nettokreditaufnahme niederschlagen.

Im Ergebnis steigt der planmäßige Sicherheitsabstand 2019 leicht auf 26 Mio. €. Ebenfalls erhöht sich der Sicherheitsabstand für das Jahr 2020 auf nunmehr 120 Mio. €, wobei dieser die Sanierungshilfen beinhaltet. Damit ist aber nach aktuellem Stand weder eine Aussage über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz noch über die Einhaltung der

landesrechtlichen Ausgestaltung der ‚Schuldenbremse‘ getroffen. In beiden Rechtskreisen stehen die Berechnungsvorschriften im Detail noch nicht fest. Ferner ist zu beachten, dass Bremens weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots, zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft und zum Abbau der übermäßigen Verschuldung ab dem Jahr 2020 derzeit erst noch beraten werden.

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Die im vorigen Abschnitt dargelegte, sich gegenwärtig für die Jahre 2018 - 2020 ergebende Nettokreditaufnahme leitet sich aus den in Tabelle 2 abgebildeten Haushaltsdaten ab. Die Werte der Tabelle beziehen sich auf den Kernhaushalt, der BKF wird mit seiner Tilgungsleistung hinzuaddiert. Integrierte Werte (Kernhaushalt einschließlich BKF) für die einzelnen Aggregate können der Anlage dieses Berichts entnommen werden.

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist	Anschlag (akt.) ¹		Plan (akt.) ¹
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.310	4.477	4.734
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.089	1.117	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.400	5.595	6.049
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.562	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	645	638	639
Investitionsausgaben	584	647	618	625
Sonstige		8	7	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-35	-36	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.747	5.787	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-348	-193	152
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-1	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	49	-107	-253
+ Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-65	-69	-57
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	-17	-176	-310

¹ Anschlag / Finanzplanwert einschl. Nachtragshaushalt vom 27.06.2018 sowie Steuerschätzung Mai 2018

Gegenüber dem Bericht vom April 2018 wirken auch in Tabelle 2 die Nachtragshaushalte 2018/2019 sowie die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2018 verändernd. Einnahmeseitig ergeben sich, bedingt durch die Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzung, Zuwächse bei den erwarteten steuerabhängigen Einnahmen von + 45 auf 4.310 Mio. € (2018), + 57 auf 4.477

Mio. € (2019) und + 71 auf 4.734 Mio. € (2020). Diese Zuwächse vergrößern aber die Sicherheitsabstände nur teilweise, bedingt durch die Mechanismen der Konjunkturbereinigung (vgl. Abschnitt 2).

Ausgabeseitig wirken sich die Nachtragshaushalte 2018/2019 vom Juni des Jahres vor allem auf die Investitionsausgaben aus. Diese steigen 2018 um + 83 auf 647 Mio. € und 2019 um + 56 auf 618 Mio. € mit dem Ziel der Eigenkapitalstärkung der städtischen Gesundheit Nord (GeNo). Absenkungen vor allem bei den sonstigen konsumtiven Ausgaben dienen der Abdeckung der auch aus einer Schuldübernahme für die GeNo sowie die private Jacobs University Bremen entstehenden Zinslasten. Alle Details der Nachtragshaushalte wurden den Mitgliedern des Evaluationsausschusses mit Schreiben der Senatorin für Finanzen vom 16. Mai 2018 ausführlich dargelegt.

Sonstige ausgabeseitige Veränderungen gegenüber dem Bericht vom April 2018 ergeben sich aus dem nunmehr abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven 2018/2019. Hierzu ist insbesondere die Reduktion der globalen Minderausgaben der Stadtgemeinde um - 4 Mio. € im Jahr 2018 sowie - 9 Mio. € im Jahr 2019 zu nennen, die die Gesamtwerte des Stadtstaates auf nun 35 bzw. 36 Mio. € reduzieren. Diese Werte beziehen sich jeweils auf den Anschlag, die weitere Auflösung im Vollzug wird am Ende dieses Abschnitts erörtert.

Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Finanzpositionen

Zudem beinhaltet die Ausgabenseite der Haushalte weiterhin flüchtlingsbezogene Netto-Mehrausgaben in erheblicher Höhe. Die endgültige Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven wirkt sich auch hier leicht entlastend aus (Tabelle 3). Da im Laufe des Aufstellungsverfahrens die Erkenntnisse zum Rückgang der Zugangszahlen geflüchteter Menschen aktualisiert werden konnten, reduzieren sich die Ausgaben im Anschlag auf 287 Mio. € (-9 Mio. €) im Jahr 2018 sowie 275 Mio. € (-8 Mio. €) im Jahr 2019. Gleichwohl belaufen sich die für die hohe Leistungserfüllung des Stadtstaates bei der Aufnahme und Integration Schutzbedürftiger aufzuwendenden Haushaltsmittel – nach Abzug aller Einnahmen sowie eines Basisniveaus – allein im laufenden Jahr auf knapp 180 Mio. €.

In den Folgejahren wird diese Belastung nach aktuellem Stand sogar weiter ansteigen. Trotz sinkender Ausgaben wird die Netto-Belastung aufgrund stark sinkender Einnahmen, insbesondere durch das Auslaufen von Bundeshilfen, auf 210 Mio. € im Jahr 2019 und knapp 200 Mio. € im Jahr 2020 anwachsen. Es ist daher geboten, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung im Grundsatz festgelegte und nun mit Umlaufbeschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.09.2018 mit der Bundeskanzlerin vereinbarte Verlängerung von Bundeshilfen zügig gesetzlich zu fixieren, um die Leistungserfüllung der Länder bei der Aufnahme und Integration Geflüchteter weiter zu gewährleisten und es dem Stadtstaat Bremen zu ermöglichen, seine ohnehin erheblichen Konsolidierungsbemühungen zu einem erfolgreichen Abschluss führen zu können.

Tabelle 3: Flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben

Stadtstaat Bremen; in T €

	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuereinnahmen	44.915	33.786	3.668	3.668
Sozialleistungseinnahmen	97.884	25.226	12.569	8.764
Sonstige Einnahmen	1.639	450	465	485
Einnahmen	144.438	59.462	16.702	12.917
Personalausgaben	34.224	32.265	26.587	21.183
Sozialleistungsausgaben	240.913	225.731	221.740	221.945
Sonstige kons. Ausgaben	31.751	12.649	11.885	8.336
Investitionsausgaben	40.076	11.210	9.010	2.640
Globale Mehrausgaben	0	5.053	5.291	6.316
Ausgaben	346.964	286.908	274.514	260.420
Netto-Ausgaben	202.526	227.446	257.812	247.503
+ Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793	1.793	1.793
- Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972	49.972	49.972
Netto-Mehrausgaben	154.347	179.266	209.633	199.324

Auflösung der Globalpositionen 2018 und 2019

In seiner Bewertung des vergangenen Sanierungsberichts der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat gebeten, dass Bremen „sein Konzept zur Auflösung der globalen Minderausgabe [2018] im nächsten Sanierungsbericht um die noch offenen Positionen ergänzt und die Maßnahmen konsequent umsetzt“ sowie darum, „die für das Jahr 2019 vorgesehene globale Minderausgabe im Herbstbericht 2018 mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen“.

Für das Jahr 2018 bestehen im Anschlag noch globale Minderausgaben von 35 Mio. €. Dabei ist in Analogie zum Bericht vom April 2018 nach den bremischen Gebietskörperschaften zu differenzieren. Für die globale Minderausgaben des Landes i. H. v. 20 Mio. € wurde im vergangenen Bericht ein Konzept zur Auflösung vorgelegt (13,5 Mio. € aus offenen Forderungen aus der Abrechnung des ESF-Programms 2007 - 2013 sowie 6,5 Mio. € durch Zinsminderausgaben). Dieses wurde mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft vom 20. April des Jahres umgesetzt. Die Auflösung der Globalpositionen in diesem Umfang ist bereits hinreichend, um die Einhaltung des Sanierungspfades im Plan auch bei Herausrechnung globaler Minderausgaben zu gewährleisten, weil die verbleibende Globalposition (15 Mio. €) kleiner ist als der korrespondierende Sicherheitsabstand (29 Mio. €).

Ungeachtet dessen ist auch die verbliebene Globalposition von 15 Mio. € im Kommunalhaushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven inzwischen aufgelöst worden. Der Wirtschafts- und Fi-

nanzausschusses der Stadtgemeinde hat am 4. September beschlossen, die globale Minder- ausgabe durch Kürzungen der Zuweisungen an das städtische Liegenschaftsmanagement (10,0 Mio. €), Effekte aus der „haushaltslosen Zeit“ (Zeit von Jahresbeginn bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung Ende April; 4,1 Mio. €) und den verbleibenden Betrag über Personalminderausgaben aufzulösen.

Bezüglich der Zuweisungskürzung an das städtische Liegenschaftsmanagement muss festgestellt werden, dass es sich um eine einmalige, liquiditätssteuernde Maßnahme handelt, wie auch in Land und Stadtgemeinde Bremen die Einhaltung des Konsolidierungskurses in den letzten beiden Jahren nur unter Einsatz von Maßnahmen der Liquiditätssteuerung möglich ist. Im Kontext des nur noch minimalen zulässigen Kreditrahmens einerseits und den für diesen Zeitraum noch nicht gewährten Sanierungshilfen zur Einhaltung der ‚Schuldenbremse‘ andererseits ist dies als zusätzliche Unterstützung der strukturellen Anstrengungen erforderlich.

Betreffend das Jahr 2019 sind angesichts des aktuell noch nicht begonnenen Haushaltsjahres zunächst die sich bis dahin ergebenden Entwicklungen abzuwarten und auszuwerten. Zu diesen Entwicklungen zählen zum derzeitigen Kenntnisstand insbesondere letzte noch zu erwartende Ausgleichszahlungen anderer Länder für die überproportionale Leistungserfüllung Bremens bei der Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen, die laufenden Gespräche bezüglich der Fortführung der Flüchtlingsbeteiligung durch den Bund (u.a. zur Integrationspauschale) sowie zur frühzeitiger als ursprünglich erwarteten Abwicklung des Fonds Deutsche Einheit, die zu höheren Einnahmen gegenüber der Veranschlagung führen werden. Nachzeitigem Sachstand (Fonds Deutsche Einheit: Beschluss des Bundesrates vom 21.09.2018; flüchtlingsbezogene Bundeshilfen: MPK-Umlaufbeschlusses vom 07.09.2018) erwartet Bremen Mehreinnahmen i. H. v. rd. 23 bzw. rd. 30 Mio. €. Die abschließende Rechtslage steht aber noch aus. Aus den umA-Ausgleichszahlungen werden rd. 28 Mio. € erwartet, offen ist aber noch, wie viel davon im Jahr 2019 vereinnahmt werden wird. Auf Grundlage abschließender Sicherheit über die tatsächlichen Entlastungen und mit Beginn des Vollzugs der Haushalte sind dann zusätzliche Maßnahmen zu erstellen. Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnen sich hierzu folgende Ansatzpunkte ab:

- Die flüchtlingsbedingten Ausgaben entwickeln sich aufgrund der Konsolidierung der Zugangszahlen geflüchteter Personen rückläufig. Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2018/2019 wurde aufgrund der damaligen Entwicklung von rd. 2.100 Zugängen geflüchteter Personen p.a. im Lande Bremen ausgegangen (erwachsene Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer/innen). Die diesjährige Entwicklung (rd. 760 Zugänge zum Stand Ende Juni 2018) trägt zu geringeren flüchtlingsbezogenen Ausgaben bei. Zwar müssen Teile dieser Minderausgaben zur Deckung der sich nachgelagert ergebenden höheren Sozialleistungsausgaben eingesetzt werden, allerdings werden in diesem Jahr im Saldo geringere Ausgaben erwartet. Sofern sich die Zahl der Neuzugänge geflüchteter Personen weiter auf dem bisherigen gesunkenen Niveau stabilisiert oder rückläufig ist, sind in diesem Ausgabenbereich perspektivisch auch in 2019 geringere Ausgaben zu erwarten.
- Abgesehen davon sind – wie bereits auch im laufenden Haushaltsjahr – Zinsminderausgaben aufgrund frühzeitiger Steuerungsmaßnahmen im Rahmen des Zinsmanagements zu erwarten, die durch die weiter anhaltend günstige Lage am Geld- und Kapitalmarkt möglich wurden.

Die genannten Verbesserungen sind noch nicht verbindlich bzw. noch nicht mit konkreten be-
traglichen Schätzungen versehen. Mit dem im April 2019 vorzulegenden Sanierungsbericht
können auf Basis der Haushaltsentwicklung des 1. Quartals 2019 bereits konkretere Aussagen
getroffen werden. Zur Einhaltung des Sanierungspfades in den Jahren 2018 und 2019 tragen
wie bereits zuvor zusätzlich die Eigenanstrengungen in Form der Sanierungsmaßnahmen bei
(Abschnitt 4).

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, hier nur die in Form der Sanierungsmaßnahmen unternommenen, werden nach aktualisiertem Planungsstand 469 Mio. € (2018), 511 Mio. € (2019) und 474 Mio. € (2020) betragen. Um diesen Betrag würden die Haushalte bei Unterbleiben der Maßnahmen weiter belastet. Über alle vier Jahre des verlängerten Sanierungsprogramms werden die Eigenbeiträge kumuliert im Umfang von knapp 1.890 Mio. € dazu beitragen, die jeweils zulässige Nettoneuverschuldung unterschreiten zu können.

Gegenüber dem Bericht vom April 2018 resultieren die Aktualisierungen in Veränderungen der Erwartungen für die einzelnen Jahre von - 10,4 Mio. € (2018), + 7,8 Mio. € (2019) und + 19,1 Mio. € (2020). Maßgeblich für diese Veränderungen sind vor allem die zwischenzeitlichen Entwicklungen folgender Maßnahmen:

- Die Erwartung aus der Maßnahme 2c (Forderungsmanagement im Sozialbereich) für das laufende Jahr ist auf 0,5 Mio. € (- 2,5 Mio. €) zu reduzieren, da die nach Abschluss des Forderungsmanagements nach § 89d SGB VIII (Ausgleichszahlungen für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen) erforderliche Umstellung auf neue Forderungsbereiche derzeit weniger ergiebig ist als geschätzt.
- Die Erwartung aus der Maßnahme 2e (Intensivierung der Gewinnabschöpfung) ist für das laufende Jahr auf 1 Mio. € (- 7 Mio. €) zu korrigieren. Die Effekte dieser Maßnahme sind abhängig von der Entwicklung von Ermittlungsverfahren und insofern nur mit rechnerischen Mittelwerten planbar, im Ist jedoch erwartbar starken Schwankungen unterworfen. Die Reduktion ist daher auch im Kontext ihres überaus hohen Effektes im Vorjahr zu sehen.
- Im Zuge der Neuaufstellung der Sanierungsmaßnahmen des Klinikverbundes Gesundheit Nord (GeNo) ergeben sich folgende Veränderungen:
 - Bereits im letzten Bericht wurde mitgeteilt, dass die „Konzentration von Angeboten und Investitionen in kommunalen Kliniken“ sich nur teilweise, nämlich durch den Verzicht auf die dort genannten Investitionen, erfüllt. Die Maßnahme wird daher nun in der Maßnahmentabelle dem investiven Bereich zugeordnet (alt 7a, neu 6f) und im Namen entsprechend angepasst.
 - Als Ersatz für den nicht realisierten Teil der alten Maßnahme 7a (neu 6f) war die GeNo aufgefordert, neue Sanierungsmaßnahmen zu benennen. Diese wurden im Rahmen eines Zukunftskonzepts 2025 entwickelt und werden hier in eine neue Maßnahme 7f mit Erwartungen von 9 Mio. € (2019) bzw. 20 Mio. € (2020) überführt.
 - Die übrigen Maßnahmen aus dem bisherigen Zukunftsplan 2017 (Maßnahme 7b) werden um 1 Mio. € p.a. reduziert, gleichwohl werden sie im Grundsatz aufrechterhalten.

Als weitere nennenswerte Anpassungen sind hervorzuheben:

- Die bisherige Maßnahme „Gemeinsame Personalverwaltung der Hochschulen“ (Maßnahme 3j) kann nach eingehenden Prüfungen nun näher konkretisiert werden. Die Einführung von ‚Shared Services‘ der Hochschulen soll in den Bereichen Innenrevision und

Stellenbewertungen erfolgen, sodass die Maßnahme künftig als „Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen“ geführt wird.

- Bedingt durch zwei Maßnahmen (4b und 7b), deren Effekte für 2017 noch vorläufig berechnet waren und zwischenzeitlich endgültig ermittelt werden konnten (im Saldo + 5,5 Mio. €), verändert sich die Entlastung des Jahres 2017 nachträglich auf 435 Mio. €.

Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form über Entwicklung und aktuellen Sachstand jeder einzelnen Maßnahme detailliert berichtet. Änderungen in der Ist- bzw. Plan-Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem vorherigen Stand sind violett hinterlegt.

**Maßnahmen des bis 2020 verlängerten Sanierungsprogramms
- Stand September 2018**

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
I	Programm "Umbau der Verwaltung und Infrastruktur" (UVI)	41.400	49.700	58.000	58.000	Das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) wurde vom Senat im November 2011 für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und im Rahmen von rd. 60 Einzelprojekten planmäßig umgesetzt. Durch Modernisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe und -prozesse konnten die Ressorts flankierend unterstützt werden, ihre spezifischen Personalzielzahlen zu erbringen. Die so erwirtschafteten Effekte dienen somit in Form reduzierter Personalbedarfe der Absicherung des festgelegten bremsenden Personalabbaupfades. Die Einspareffekte werden nach den vorgelegten Planungen bis zum Ende der Amortisationszeit im Jahr 2019 schrittweise das auch für das Folgejahr 2020 fortzuschreibende Niveau erreichen.
II	Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung	4.980	6.600	6.600	6.600	
Ila	Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen	300	300	300	300	Im Einkauf konnten durch Einbindung der Gesellschaften die Preiskonditionen optimiert werden. Auch wurde der Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von Hausdruckereien gesenkt.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
IIb	Zuwendungssteuerung	1.500	3.000	3.000	3.000	Durch Optimierung des laufenden Controllings, vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung einer Fachanwendung, Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Optimierung der Zuwendungssachbearbeitung und Überprüfung von Entgeltleistungen nach dem SGB XII konnten die Mittel für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 dauerhaft um 1,5 Mio. € abgesenkt werden. Zusätzlich wird durch weitere Steuerungsmaßnahmen erwartet, dass eine Absenkung der Ausgaben für Zuwendungen in den Jahren ab 2018 um weitere 1,5 Mio. € erreicht werden kann.
IIf	Betriebsprüfungen	3.000	3.000	3.000	3.000	Durch die Zuordnung weiterer Betriebsprüfer/innen zum Finanzamt für Außenprüfung wurde eine intensivierte Betriebsprüfung ermöglicht, die auch im verlängerten Berichtszeitraum zu den genannten Mehreinnahmen (vor LFA) führt.
IIg	Immobilienmanagement	180	300	300	300	Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung im Bereich des öffentlichen Bauens und der Verkürzung von Bauzeiten ist vom Senat am 04.09.2018 eine Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) beschlossen worden. Die Bestandsaufnahme wurde von anlassbezogener Erfassung auf regelmäßige umgestellt. Das Verfahren wurde in 2016 verbessert. Bis Ende 2017 war ein Anteil von ca. 65% des betroffenen Gebäudebestandes auf das neue Verfahren der systematischen Bestandsaufnahmen umgestellt worden. Ende 2018 sollen 100 % umgestellt sein. Damit ergeben sich die ansteigenden rechnerischen Einspareffekte.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1	Steuerabhängige Einnahmen	116.400	137.600	147.700	143.400	
1a	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer	32.400	33.300	34.200	34.800	Eine erste Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit Auswirkungen auf den Sanierungspfad um 1,0 %-Punkte auf 4,5 % erfolgte zum 1. Januar 2011. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Grunderwerbsteuer gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,0 % angehoben. Die Entlastungseffekte im Sanierungszeitraum werden als Anteile der Steuersatz-Differenz am realisierten bzw. prognostizierten Gesamtaufkommen (2016: 100,5 Mio. €) ermittelt.
1b	Einführung einer Tourismussteuer	2.800	4.200	5.600	5.600	Die zum 01.01.2013 novellierte Tourismusabgabe für private bedingte Übernachtungen bis maximal 7 Nächte in Bremen und Bremerhaven sorgte für steigende Einnahmen, die 2016 bereits knapp 3 Mio. € betragen. Aufgrund des zur Jahresmitte 2018 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes (Umstellung von Besteuerung nach sog. Sternemaßstab auf eine Pauschale von 5 % des Übernachtungspreises) wird in etwa eine Verdoppelung des Aufkommens erwartet.
1c	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremen)	12.600	23.700	24.200	12.600	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde zum 1. Januar 2014 um 20 %-Punkte auf 460 v. H. angehoben, befristet für die Jahre 2018/19 wird er auf 470 v.H. erhöht. Es entstehen weitere kalkulatorische Mehreinnahmen zwischen 11 und 12 Mio. € p.a.
1d	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremerhaven)	4.000	4.000	4.000	4.000	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angehoben: + 40 %-Punkte auf 435 v. H. Auf Grund des erheblichen Time-lags

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						zwischen Anhebung und Kassenwirksamkeit ist ein exakter Nachweis des mit der Erhöhung des Satzes erzielten Effekts ex-post nicht möglich. Die Beträge der als realisiert betrachteten Mehreinnahmen in der Maßnahmenliste der bremschen Eigenbeiträge zur Haushaltsanierung bleiben unverändert. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1e	Erhöhung Grundsteuer B und Hundeabgabe (Stadt Bremen)	28.100	28.600	29.000	29.400	Am 22. September 2015 beschloss die Bremische Stadt-bürgerschaft die Anhebung des Grundsteuer B - Hebesatzes (auf 695 %), aus der sich rechnerisch die genannten Aufkommenszuwächse ergeben. Durch die parallele Erhöhung der Hundeabgabe in der Stadt Bremen ergeben sich im Stadthaushalt Mehreinnahmen in Höhe von knapp 0,3 Mio. €. Für den Programmzeitraum werden diese Effekte mit Prognosewerten der Steuerschätzung fortgeschrieben.
1f	Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuern (Stadt Bremerhaven)	8.000	8.000	8.000	8.000	Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 wurde mit Wirkung ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B in Bremerhaven beschlossen. Diese Maßnahmen tragen im Umfang von 2,8 Mio. € (Gewerbesteuer) und gut 5,2 Mio. € (Grundsteuern) zur jährlichen Entlastung des kommunalen Haushaltes bei. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1g	Zielorientierte Wohnungsbaukonzeption	28.300	35.400	42.300	48.600	Hinsichtlich des Konsolidierungsbeitrages durch eine zielorientierte Wohnungsbaupolitik, der auf eine Sicherung bzw. Verbesserung der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates durch die Stabilisierung bzw. den Ausbau der Einwohnerzahlen innerhalb der Landesgrenzen gerichtet ist, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, im Rahmen eines Sofortprogramms die Zielzahl auf mindestens 2.000 Wohneinheiten p.a. zu erhöhen. Ab 2018 beträgt die Zielzahl 2.100.
1h	Einführung einer Wettbürosteuer	200	400	400	400	Durch Ergänzung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes werden ab Jahresmitte 2017 Wettbüros im Lande Bremen besteuert. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Bildschirme zur Verfolgung der Wettveranstaltungen. Es werden Einnahmen von 400 T € p.a. erwartet.
2	Sonstige Einnahmen	75.480	13.770	22.595	22.800	
2a	Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen	2.700	2.700	2.700	2.700	Durch einen entsprechenden Vertragsabschluss hat die Stadt Bremen die Voraussetzungen dafür geschaffen, aus der Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen Einnahmeverbesserungen zu erzielen.
2b	Verwaltungseinnahmen der Stadt Bremerhaven	3.200	3.200	3.200	3.200	Durch die Anhebung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Abführungen leistet die Kommune durch Verbesserungen ihrer Verwaltungseinnahmen einen jährlichen Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2c	Projekt "Forderungsmanagement" im Sozialbereich	14.400	500	500	500	Das im Jahr 2014 im Ressort SJFIS initiierte Projekt „Forderungsmanagement und -realisierung“ zur nachhaltigen Verbesserung der Einnahmesituation setzt seine Arbeit im Rahmen bis Ende 2018 fort. Die Schwerpunkte des Projekts im Jahr 2018 liegen auf der Einnahmeoptimierung im Bereich der stationären Leistungen (SGB XII), Unterhaltsvorschuss sowie in der Altdatenbearbeitung. Ab 2019 soll das Projektteam mit seinen Aufgaben im Einnahmebereich in die Organisation des Ressorts integriert werden. Dadurch sind weitere Entlastungen zu erwarten.
2d	Überprüfung der Gebührenordnungen	2.480	4.150	4.150	4.150	Flankierend zu dem fortwährenden Prozess der flächendeckenden Anpassung der Kostenregelungen hat der Senat am 15. November 2016 Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Standards für die Gebührekalkulation in der bremischen Verwaltung beschlossen. Daraus ergeben sich Basiseffekte, die in den Folgejahren fortwirken bzw. anfänglich sogar noch ansteigen, was insbesondere auf die prognostizierten Einnahmen durch das Inkrafttreten neuer Kindergarten- und Hortbeiträge zurückzuführen ist. Effekte aus zukünftigen, hierauf aufbauenden Gebührenerhöhungen werden hingegen nicht ausgewiesen, weil sie regelhaft sind. Die Ressorts sind in diesem Zusammenhang insbesondere aufgefordert, regelmäßig mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Kalkulation von Gebühren in der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung festgelegt.
2e	Intensivierung der Gewinnabschöpfung	51.500	1.000	8.000	8.000	Durch eine deutliche Intensivierung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Intensivierung der tatsächlich sowie rechtlich anspruchsvollen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewinnabschöpfung fallen im Justiz-Haushalt Mehreinnahmen aus Gewinnabschöpfung und aus Unternehmensgeldbußen an.
2f	Neustrukturierung der Nachlassangelegenheiten	100	100	100	100	Nachlässe, die unmittelbar oder aufgrund fehlender Erben dem Staat vermacht werden, werden regelmäßig veräußert. Durch organisatorische Verbesserungen werden der Prozess der Veräußerung optimiert und Mehreinnahmen in der genannten Höhe generiert.
2g	Einnahmesteigerung bei Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen	1.000	1.000	1.000	1.000	In strafrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbuße werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei und der Zentralen Antikorruptionsstelle unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft geführt (sachlicher Zusammenhang zu Maßnahme 2e). Die Finanzierung von 20 VZE der Polizei ist in der Personalzielzahl 2.600 angerechnet.
2h	Höhere Erstattungen für Gast-Schüler aus Niedersachsen		710	1.700	1.700	Der bisherige Vertrag ist zum 31.07.2016 gekündigt worden (Senatsbeschluss vom 12.07.2016). Damit konnte in Neuverhandlungen eingetreten werden; der Senat hat am 29.08.2017 einem neuen „Gastschulgeldvertrag“ zugestimmt; der neue Vertrag wird zum 01.08.2018 wirksam. Der bisher von Niedersachsen geleistete Kostenausgleich in Höhe von 3,9 Mio. € wird im neuen Vertrag um 1,7 Mio. € erhöht.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2i	Erhöhung der Elternbeiträge zum Mittagessen in gebundenen Ganztagschulen	100	100	100	100	Die Erhöhung der Elternbeiträge in gebundenen Ganztagschulen erfolgt in Anpassung an die Beiträge in Kitas (Erhöhung des Beitrags von 27 auf 35 Euro monatlich). Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2017/18 erfolgt.
2j	Verordnung von Parkscheinegebühren		0	110	410	Eine Erhöhung der Parkgebühren wird aktuell vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung hängt allerdings von zahlreichen Prämissen ab, die konzeptionell vorbereitet und verkehrspolitisch abgewogen werden müssen.
2k	Einführung von Begleitschein gebühren			310	310	Im Vorfeld der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden durch die zuständigen Behörden die vorgesehenen Entsorgungswege geprüft. Ist der Entsorgungsweg zulässig, wird der Abfall auf dem vorgesehenen Weg entsorgt. Der Verbleib dieses Abfalls wird durch die Führung sogenannter Begleitscheine belegt. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass nur zulässige Entsorgungswege beschriftet werden und die Beteiligten jeweils Nachweise über die erfolgte Entsorgung bekommen. Aktuell prüft SUBV die Einführung von Begleitscheinen für die Abfallentsorgung. Es wird erwartet, dass der Abstimmungsprozess in 2018 erfolgt. Die Gebühren sollen für die Refinanzierung der bestehenden und der dafür vorgesehenen notwendigen zusätzlichen zwei Stellen eingesetzt werden.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2l	Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen			415	320	Der Gerichtsstreit DFL ./ FHB ist noch rechtshängig. Voraussichtlich im Jahr 2019 wird das BVerwG eine Entscheidung hierzu treffen. Der Streitwert dieser Entscheidung beträgt 415.000 € und wäre bei positivem Entscheid noch in 2019 fällig. Der Wert für das Jahr 2020 entspricht dem Durchschnittswert der bislang erhobenen Kosten für ein Hochrisikospiele in den Jahren 2015 und 2016. Im Jahr 2017 wurde nur ein Hochrisikospiele absolviert. Daher wurde im ersten Jahr nach der möglichen Entscheidung des BVerwG für das Land Bremen der Durchschnittswert von 320 T€ nur einmal angesetzt. Drei weitere Kostenbescheide der Polizei Bremen mit einer Gesamtsumme von ca. 760T€ sind an die DFL versandt worden. Gemeinsam mit drei noch ausstehenden Bescheiden belaufen sich die seit 2015 aufgelaufenen Forderungen für 7 Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen auf derzeit ca. 2,4 Mio. €.
2	Parkraumbe-wirtschaftung in Bremerhaven		310	310	310	Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven hat am 30.03.2017 die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen. Die Maßnahme wirkt in den Folgejahren fort. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
3	Personalausgaben	70.920	87.970	78.470	78.020	
3a	Absenkung von Tarifsteigerungen 2013/2014	6.000	6.000	6.000	6.000	Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen wurde auch für Bremen die soziale Staffelung der Besoldungsanpassungen 2013/ 2014 rückwirkend geändert. Dadurch reduzieren sich die jährlichen Einsparungen gegenüber einer Vollübernahme des TV-L auf 6 Mio. €.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3c	Personaleinsparungen (Schwerpunktbereiche)	7.500	7.500	7.500	7.500	Die gestiegenen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit, der erforderliche Ausbau des Bildungssystems sowie die Stärkung der Einnahmeverwaltung haben dazu geführt, dass die Personalbereiche Polizei, Feuerwehr, Schulen, Steuerverwaltung und in großen Teilen die Justiz ab 2016 von weiteren Einsparungen ausgenommen werden. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei), sowie eine weitere Anhebung im Bildungsbereich ab 2018 in Höhe von 384 Vollkräften. Diese Anhebungen werden zum Teil (10 Mio. € ab 2016 und 6,3 Mio. € ab 2018.) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3d	Personaleinsparungen (übrige Verwaltungskernbereiche)	29.300	30.800	32.300	32.300	In der Kernverwaltung werden der seit 1993 strukturell wirkende Personalabbau bzw. vergleichbare strukturell wirkende Ausgabenreduzierungen im Jahr 2017 fortgesetzt, in den Jahren 2018/19 i. H. v. rd. 30 VZE p.a. Ab 2020 ist nach über 25 Jahren Personalabbau und bei steigenden Bevölkerungszahlen kein globaler Personalabbau in der Kernverwaltung mehr zu erbringen. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei). Diese Anhebung wird zum Teil (10 Mio. €) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert. Die Einsparung durch Personalabbau reduzierte sich gegenüber der Meldung vom September 2015 ab 2016 um 5 Mio. € von 34,3

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Mio. € auf 29,3 Mio. € und steigt ab 2018 um den Effekt der neuen jährlichen Einsparvorgabe an.
3e	Personalabbau (temporäre Personalmittel)	12.700	12.700	12.700	12.700	Die temporären Personalmittel wurden in den Jahren 2013 nahezu vollständig aufgelöst. Ursprünglich wurden hiermit Ersatzkräfte für freigestellte Altersteilzeitkräfte finanziert. Diese Mittel sind dauerhaft eingespart worden und führen somit weiterhin zu Minderausgaben in Höhe von 12,7 Mio. € p.a. Nicht in der Darstellung berücksichtigt ist eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus im Bereich der temporären Personalmittel aus dem 2. und 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget zur Flüchtlingsaufnahme, -unterbringung und -integration um rd. 120 Stellen in 2016, die ein Mittelvolumen von 4,4 Mio. € aufweisen. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, die flüchtlingbezogenen Mehrausgaben (außer in den Bereichen Polizei und Bildung) im Umfang von rd. 350 Vollkräften durch einen Abbaupfad über 4 Jahre vollständig zu kompensieren.
3f	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	4.480	6.440	6.530	6.480	Der Beschluss, die Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bis 62 Jahre und in der übrigen Verwaltung bis 67 Jahre zu verlängern, bewirkt strukturelle Minderausgaben.
3g	Wiederbesetzungssperre in Bremerhaven	1.500				Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Januar 2016 die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Ausscheiden beschlossen. Mit der Wiederbesetzungssperre und weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen konnten 2016 und 2017 Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € erbracht werden.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3h	Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich	200	200	200	200	Durch Effizienzsteigerungen und die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in den Kultureinrichtungen werden strukturelle Entlastungen zur Übernahme von Eigenanteilen an der Finanzierung von Tarifsteigerungen ermöglicht.
3i	Rückführungen aus der Versorgungsrücklage		8.900	8.600	8.200	Die Versorgungsausgabenspitze wird voraussichtlich 2020/2021 erreicht. Die Versorgungsrücklage soll entsprechend ihres Gründungszwecks zur Abfederung dieser Ausgabenspitze eingesetzt werden (Planung derzeit: 2018: 8.900 T€; 2019: 8.600 T€; 2020: 8.200 T€).
3j	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen		50	50	50	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen in den Bereichen Innenrevision und Stellenbewertungen. Die ursprünglich favorisierte Aufgabenbündelung der Personalverwaltungen der Hochschulen wird zunächst nicht realisiert, wesentliche Synergieeffekte sind hier nach ersten Erkenntnissen nur schwer zu generieren.
3k	Kürzung der Personalausgaben in Bremerhaven		4.590	4.590	4.590	Kürzung der Personalausgaben über Aufgabenkritik um 3 % im Haushaltsjahr 2018. Diese Kürzung wirkt in den Folgejahren fort.
3l	Verzögerung von Tarifsteigerungen 2017/2018	9.240	10.790			Der Abschluss im Bereich des Tarifvertrages der Länder für die Jahre 2017 und 2018 wird mit zeitlicher Verzögerung – jeweils erst zum 1. Juli – auf den Beamtenbereich (einschließlich Versorgungsempfänger / innen) übertragen. Hierbei handelt es sich um einmalig eingesparte Ausgaben.
4	Sozialausgaben	6.800	1.400	2.900	4.400	

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
4b	Projekt "Jugendamt weiterentwickeln!"	6.800	1.400	2.900	4.400	Das Projekt „Jugendamt weiterentwickeln!“ verfolgt das Ziel, durch veränderte Arbeitsweisen und Orientierungen im Jugendamt die Eingriffsintensität zu reduzieren und zugleich den Wirkungsgrad erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Parallel wird der Ausgabenzuwachs begrenzt. Der dargestellte Effekt errechnet sich aus der durch das Projekt hervorgerufenen positiven Abweichung gegenüber der bundesweit zu erwartenden Ausgabenentwicklung (s. Senatsbeschluss vom 7.10.2014).
5	Sonstige konsumtive Ausgaben	65.316	67.696	68.811	69.876	
5a	Globale Reduzierung der übrigen konsumtiven Ausgaben	17.300	17.300	17.300	17.300	Bei der Eckwert-Bildung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die gestaltbaren laufenden Ausgaben um jeweils 1,5 % gekürzt und unverändert fortgeschrieben. Die vorgenommenen Kürzungen wirken als Basiseffekte für die Folgejahre fort.
5b	Verwaltungsausgaben der Stadt Bremerhaven	9.200	9.200	9.200	9.200	Die Effekte resultieren aus effizienzbedingten Minderausgaben für Unterkunft und Heizung, Kürzungen in der Sportfinanzierung, der Reduzierung von Zuschüssen, einer 5 %-igen Pauschalkürzung der gestaltbaren Verwaltungsausgaben, der Einführung einer getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren und sonstigen Einzelmaßnahmen. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5c	Zuschussreduzierungen an die Hochschulen	4.600	4.600	4.600	4.600	Ausgewiesen sind die der Maßnahme zuzuordnenden Minderausgaben gegenüber dem Ist 2011. In den Umsetzungsjahren ergeben sich - z. B. aufgrund von Tarifsteigerungen - Überlagerungen dieser Effekte. Seit 2005 haben die Hochschulen die aus dem Landeszuschuss finanzierten und besetzten Stellen um 89 reduziert. Nach einem vom Senat beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 sollen sie um weitere 131 VZÄ verringert werden.
5d	Flankierende Maßnahmen zum Wissenschaftsplan	4.000	4.000	4.000	4.000	Die im Hochschulbereich zu beschließenden Maßnahmen zur Einhaltung der Eckwerte des Wissenschaftsplanes 2020 umfassen die Schließung und Konsolidierung von Instituten, den Abbau von Doppelstrukturen, die Überarbeitung von Studienangeboten und die Schließung wenig nachgefragter Studiengänge.
5e	Wohnraumförderung (Red. Aufwendungszuschuss)	2.800	2.950	3.550	4.050	Ein Abbau von Aufwendungszuschüssen führt zu Ausgabenreduzierungen im Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" in dieser Position. Die unterstellten Effekte wurden - ausgehend vom Ist-Ergebnis 2014 - für die Restjahre des Sanierungszeitraumes erhöht.
5f	Darlehensgewährung in der Wirtschaftsförderung	2.300	2.300	2.300	2.300	Die Wirtschaftsförderung verlagert ihren Schwerpunkt der Förderinstrumente von Zuschussgewährung auf Darlehensgewährung. Die Quantifizierung der realisierbaren Minderausgaben basiert auf Annahmen und Setzungen.
5g	Getrennte Abwassergebühr	5.000	5.000	5.000	5.000	Durch Überprüfung der tatsächlichen Verteilung versiegelter Flächen (Luftbilder) können Kostensenkungen bei der Entwässerung von Verkehrsflächen erreicht werden.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5h	Absenkung Verlustausgleich an die BSAG	8.200	8.200	8.200	8.200	Die Absenkung der rechnerischen Verlustausgleiche basiert auf verhandelten Ergebnissen mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zum Business-Plan ÖDLA vom 29. Mai 2009. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen ÖDLA ab 2019 ist die Abfinanzierung der Straßenbahnneubeschaffungen zu regeln, sodass keine zusätzlichen Entlastungseffekte zu erwarten sind.
5i	Gewinne aus Rekommunalisierung der Netze	4.000	4.000	4.000	4.000	Gewinne aus Beteiligungen an den Netzgesellschaften werden ab 2015 den anteilhaltenden Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften zufließen und ab 2016 den jährlichen Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt in entsprechender Höhe reduzieren. Abgebildet ist der Nettoeffekt nach Abzug der Refinanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligungen (dar. 1 Mio. € für Bremerhaven).
5j	Kürzung der Sachausgaben in Bremerhaven	1.900	1.900	1.900	1.900	In der Stadt Bremerhaven soll eine pauschale Kürzung der nicht vollständig verpflichteten Sachausgaben um 5 % eine jährliche Minderung bewirken. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5k	Streichung des Zuschusses zum Autofreien Sonntag	100	100	100	100	Der autofreie 'StadTraum' war ein Aktionstag für mehr Leben auf der Straße, die einmal jährlich zusammen mit den ADFC unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bremen organisiert wurde. Diese Veranstaltung wird künftig nicht mehr durchgeführt.
5l	Schließung des Spicariums	125	125	125	125	Bremen hat bis zum Ende des Jahres 2016 in Bremen-Vegesack das Hafenumuseum Spicarium betrieben. Aufgrund zu geringer Besucherzahlen waren hierfür ständig Zuführungen aus dem Haushalt erforderlich. Das Spicarium wurde daher geschlossen.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5m	Schließung von Studiengängen an der Hochschule Bremen	100	200	200	400	Längerfristig werden durch die Schließung der Studiengänge Journalistik und Volkswirtschaft 5 Professuren entbehrlich (Entlastungseffekt: 400 T €). Die Einsparungen werden auch zur Flankierung des Wissenschaftsplanes in der Hochschule eingesetzt.
5n	Verzicht auf Überseemuseums-Ausstellung	165	645			Das genannte Vorhaben im Kulturbereich wird nicht durchgeführt.
5o	Verzicht auf Zuwendungserhöhung im Kulturbereich		250	250	250	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 wurden die Zuwendungen im Kulturbereich ohne Zuwachsrate fortgeschrieben.
5p	Konsolidierungsbeitrag der Beteiligungen		280	440	290	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 sollten privatrechtliche Gesellschaften, deren Zweck die Erbringung kommunaler oder staatlicher Aufgaben ist, zur Leistung eines Konsolidierungsbeitrags verpflichtet werden. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Durchsetzbarkeit, ist eine pauschale Reduzierung der investiven und konsumtiven Zuschüsse um 1,5 % bei den Gesellschaften, die Mittel aus dem Haushalt erhalten, nicht möglich. Für die Jahre 2018 bis 2020 lassen sich jedoch die genannten strukturellen Entlastungen realisieren.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5q	Situative Anpassung der Gruppengrößen im U3-Bereich	3.000	3.000	3.000	3.000	Im Rahmen der Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden bei mehr als 50% der Gruppenangebote 1 oder 2 Kinder mehr aufgenommen. Für die Träger bedeutet die Erhöhung um 1 bis 2 Kinder, dass sie gemäß Erlaubnis zum Betrieb eine 2. Fachkraft einstellen müssen. Dieser Mehraufwand wird mit einer Pauschale von 450,- Euro pro Platz/ Monat/ Kind finanziert. Bei 350 zusätzlichen Plätzen über das 9. Und 10. Kind ergibt sich eine Ausgabenreduzierung von rd. 3 Mio. € p.a. Die Einsparungen sind über den errechneten durchschnittlichen Aufwand für die jeweiligen Angebote bereits in die Anschläge der Haushalte 2018/2019 eingeflossen.
5r	Kündigung von Software-Verträgen	526	526	526	541	Das Microsoft Enterprise Agreement (EA) wird ohne die OfficePro Software Assurance fortgeschrieben. Die Entlastungseffekte entstehen 2017 bis 2021. Ab 2021 sind Handlungsoptionen zu prüfen.
5s	Organisationsprojekt der Hochschule Bremen		800	1.800	2.300	Bis zum Jahr 2020 sollen 40 Dienstleisterstellen sozialverträglich abgebaut werden. Die Entlastungseffekte werden sukzessive ab 2018 entstehen, und sind Bestandteil des Wissenschaftsplans 2020.

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5t	Regionalisierungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000	Der Einsatz der Regionalisierungsmittel richtet sich nach gesetzlich festgeschriebener Zweckbindung. Sie sind insbesondere zur Finanzierung des SPNV gedacht, können in einem bestimmten Rahmen aber auch zur Verbesserung des übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Im Saarland wurden deshalb im Jahr 2015 auch Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG aus RegG-Mitteln aufgenommen. Dabei wurde eine Größenordnung von rund 30% der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG als noch gesetzeskonform angenommen. Analog zum Saarland können in Bremen rund 2 Mio € aus RegMitteln für die Schülerausgleichszahlungen geleistet werden, ohne dass dadurch die wesentlichen Projekte und Maßnahmen, die aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden, gefährdet werden.
5u	Ausgabenreduzierungen im Sachhaushalt der Stadt Bremerhaven		320	320	320	Reduzierung des Zuschusses für das Freibad Grünhöfe um 170.000 Euro sowie die Kürzung der Zuschüsse an das Stadttheater Bremerhaven um 150.000 Euro durch Einnahmeerhöhung (Preiserhöhungen). Die Kürzungen wirken in den Folgejahren fort.
6	Investitionsausgaben	13.200	63.400	75.400	28.000	
6b	Reduzierung von Investitionszuschüssen in der Stadt Bremerhaven	3.700	3.700	3.700	3.700	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 / 2015 wurden die Investitionszuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" sowie Investitionen im Friedhofsbereich dauerhaft abgesenkt.
6c	Baustandards im Straßenbau	200	200	200	200	Durch diverse Einzelmaßnahmen (Reduzierung von Verkehrsflächen in Wohn- und Sammelstraßen, Senkung des Unterhaltsaufwandes für Straßenbegleitgrün, Verzicht auf den nachträglichen Einbau von Grantbausteinen etc.) werden im

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Straßenbau entsprechende Minderausgaben realisiert.
6d	Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen		50.000	50.000		Mit dem Beschluss zur Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Kernhaushalt haben 2016 erstmals auch die bremischen Sondervermögen, die über keine eigenen Kreditermächtigungen verfügen, einen unmittelbaren Beitrag zur Haushaltssanierung geleistet. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind weitere Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen von 50 Mio. € p.a. vorgesehen, die in Form zurückgeführter Mittel als Mehreinnahmen die Haushalte entlasten sollen. Im Jahr 2017 wurde plangemäß mit Rücksicht auf die Fähigkeit der Sondervermögen zur Aufgabenerfüllung auf eine Abführung verzichtet.
6e	Unterlassung investiver Maßnahmen im Kulturbereich		100	100	100	Geplante Investitionsvorhaben im Kulturbereich werden in der genannten Höhe unterlassen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/19.
6f	Konzentration von Investitionen in kommunalen Kliniken	9.300	9.400	21.400	24.000	Auf einen Neubau der Somatik im Klinikum Bremen-Ost wird verzichtet zugunsten von Maßnahmen mit erheblich geringerem investiven Mitteleinsatz, z.B. für die Optimierung der Stationsgrößen. Nicht benötigte investive Mittel ergeben entsprechend der ursprünglichen Maßnahmenplanung Entlastungsbeträge, die zwischen 9 Mio. € und 24 Mio. € in den Einzeljahren schwanken.
7	Aggregatübergreifende Maßnahmen	40.820	41.060	50.660	62.480	
7b	Ergebnisbeiträge aus Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich	38.500	38.500	38.500	38.500	Durch Projekte des Zukunftsplanes 2017, unter anderem zur Verweildauerkürzung und Sachkostenreduktion sowie Personalabbau in

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						der Verwaltung, werden die genannten Effekte realisiert und in den Jahren 2018-20 verstetigt.
7c	Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven	2.280	2.280	2.280	2.280	Reduzierung der Planansätze der Personalausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 / 2017 um 1,5 %; Reduzierung von Personalkostenbudgets bei Fluktuation; zeitverzögerte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge; befristete Übertragung der Postdienstleistungen auf Performa Nord. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
7d	Einrichtung einer Jugendberufsagentur	20	140	440	850	Im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss geführt werden. Dafür werden an der Nahtstelle Schule-Beruf Ressourcen gebündelt und zusätzliche eingesetzt. Die dreijährige Organisationsentwicklungsphase der Jugendberufsagentur endete plangemäß am 30.04.2018. Die Weiterentwicklung der Vermittlungs- und Matchingprozesse sowie der Maßnahmenplanung und die systematische Verbleibsklä rung in der JBA werden wichtige Elemente der zukünftigen gemeinsamen Arbeit sein. Diese Zeit wird zwei Jahre lang von der begleitenden Evaluation unterstützt. Sie wird auch dazu beitragen, ein gemeinsames Controlling und Monitoring umzusetzen. Die Jugendberufsagentur und Ausbildungsgarantie (Ziffer 7e) stehen im engen Kontext. Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung darge-

Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						stellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen.
7e	Ausbildungsgarantie (u.a.) zur Reduktion der Übergangssysteme	20	140	440	850	Mit der Ausbildungsgarantie hat sich der Senat ein eigenes Förderinstrument für das politische Ziel, das er mit dem Reformvorhaben Jugendberufsagentur auf den Weg gebracht hat, geschaffen. Mit der Ausbildungsgarantie wird das Ziel verfolgt, die Zahl junger Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu erhöhen. Damit verbunden ist ein Abbau von Plätzen im schulischen Übergangssystem. Zudem wird langfristiger Transferleistungsbezug verhindert und die Integration in existenzsichernde Arbeitsverhältnisse ermöglicht. Die Ausbildungsgarantie wird weiterhin plangemäß umgesetzt und generiert zusätzliche Ausbildungsplätze und Unterstützungsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Ausbildungsgarantie stehen im engen Kontext zur Jugendberufsagentur (Ziffer 7d).
7f	Ergebnisbeiträge aus weiteren Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich			9.000	20.000	Der mit dem Zukunftsplan 2017 eingeschlagene Konsolidierungskurs soll weiterverfolgt werden. Deshalb wurde das Zukunftskonzept 2025 entwickelt. Durch Projekte des 1. Handlungsstrangs des Zukunftskonzepts 2025 sollen ab 2019 die genannten Effekte erzielt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um Maßnahmen zur Erlös- und Kostenoptimierung durch Produktivitätssteigerung und Prozessoptimierung.
	Insgesamt	435.316	469.196	511.136	473.576	

Legende					Gegenüber dem vorherigen Bericht veränderte Werte
---------	--	--	--	--	---

5. Ausblick

Die Freie Hansestadt Bremen wird dem Stabilitätsrat gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung zum 30. April 2019 nächstmalig über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten. Schwerpunkt werden die Einhaltung des Sanierungspfades im Ist des Jahres 2018 sowie die weitere Konkretisierung der zu ergreifenden Maßnahmen zur Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2019 sein.

Nach derzeitigem Sachstand zeichnet sich zudem die Aufhebung der Beiträge für die Kindertagesbetreuung von drei- bis sechsjährigen Kindern zum Kindergartenjahr 2019/2020 ab. Nach dem entsprechenden Vorgehen des Landes Niedersachsen ist dies angesichts der Bedeutung des Haltens und Gewinnens von Einwohnerinnen und Einwohnern für die finanzielle Lebensfähigkeit des Stadtstaates auch finanzwirtschaftlich geboten. Eine (Teil-)Finanzierung soll durch Einnahmen aus dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes erfolgen. Eckpunkte für ein entsprechendes Landesgesetz befinden sich derzeit in der Beratung. Sollten sich diesbezüglich bis zum kommenden Bericht bindende Beschlüsse mit quantifizierbarer Haushaltsrelevanz ergeben, werden diese im Zuge der Berichterstattung ebenfalls erörtert werden.

Weitere Haushaltsrisiken können sich als Folge des Familienentlastungsgesetzes ergeben, sofern nicht Kompensationen der Steuerausfälle und zusätzlichen Belastungen bei Ländern und Kommunen durch den Bund vorgenommen werden.

Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist	Anschlag (akt.) ¹		Plan (akt.) ¹
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.310	4.477	4.734
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.089	1.117	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.400	5.595	6.049
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.562	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	645	638	639
Investitionsausgaben	584	647	618	625
Sonstige		8	7	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-35	-36	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.747	5.787	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-348	-193	152
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-1	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	49	-107	-253

¹ Anschlag / Finanzplanwert einschl. Nachtragshaushalt vom 27.06.2018 sowie Steuerschätzung Mai 2018

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist	Anschlag (akt.) ¹		Plan (akt.) ¹
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.310	4.477	4.734
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.089	1.117	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.400	5.595	6.049
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.562	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	645	638	639
Investitionsausgaben	515	581	549	568
Sonstige		8	7	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-35	-36	
Bereinigte Ausgaben	5.440	5.682	5.718	5.841
Finanzierungssaldo	-248	-283	-124	209
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-1	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	-17	-176	-310

¹ Anschlag / Finanzplanwert einschl. Nachtragshaushalt vom 27.06.2018 sowie Steuerschätzung Mai 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Saarland

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 1. Oktober 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland in den Jahren 2018 bis 2020 an seinem Sanierungskurs festhält. Das Land wird voraussichtlich sein verlängertes Sanierungsprogramm vollständig umsetzen.

Im laufenden Jahr wird das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme einhalten. Das gilt planmäßig ebenso für das Jahr 2019, wobei der Abstand zur Obergrenze sehr knapp ausfällt. Auch mit der vorgesehenen Nettotilgung im Jahr 2020 erfüllt das Saarland seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass das Saarland in seinen Sanierungsanstrengungen nicht nachlassen darf, um angesichts einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie einer konjunkturellen Eintrübung, auch langfristig die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Stabilitätsrat, dass das Saarland sich dazu bekennt, die Ursachen seiner schwierigen Haushaltslage weiterhin durch geeignete Maßnahmen anzugehen.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Saarlandes
(Sanierungsbericht September 2018)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		791	712	646	359	218	37	50	-79	-50
bereinigte Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.194	4.545	4.809
bereinigte Einnahmen	3.206	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.180	4.679	4.999
Nettokreditaufnahme	693	688	492	497	251	150	19	14	-86	-82
Abstand zur Obergrenze der NKA		103	220	149	108	67	18	36	7	32

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2017: Ist-Werte.

Für das Jahr 2018 weist das Saarland in seinem Sanierungsbericht eine um 28 Mio. Euro niedrigere Obergrenze zur Nettokreditaufnahme und infolge dessen auch einen entsprechend geringeren Abstand zur Obergrenze aus (8 Mio. Euro). Hintergrund sind in der Steuerschätzung im November 2017 für das Jahr 2018 prognostizierte höhere Steuereinnahmen, die als konjunkturell zu bewerten wären und die Obergrenze reduzieren würden.

Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen im Jahr 2020 die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von rund 87 Mio. Euro.

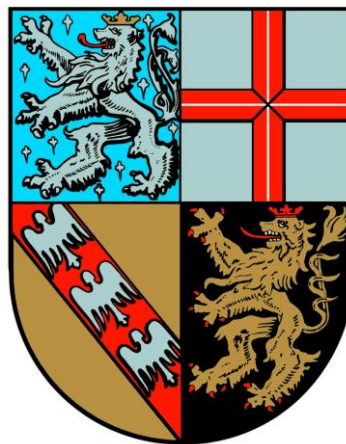
- Der Sanierungsbericht basiert für das Jahr 2018 auf dem am 5. Dezember 2017 verabschiedeten Haushalt 2018 und für die Jahre 2019 und 2020 auf dem am 4. September 2018 beschlossenen Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020.
- Die aktualisierte Sanierungsplanung sieht in den Jahren 2017 bis 2020 einen durchschnittlichen Anstieg der Ausgaben um 3,8 % vor, während die Einnahmen durchschnittlich um 5,8 % zunehmen.
- Das Saarland wird dem Bericht zufolge die Vorgaben der Sanierungsvereinbarung in allen Jahren erfüllen.
- Die bis einschließlich 2019 einzuhaltende Obergrenze der Nettokreditaufnahme leitet sich aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung ab. Gegenüber dem Frühjahrsbericht hat sich der Abstand zur Obergrenze im Jahr 2019 um 5 Mio. Euro erhöht.
- Im Jahr 2020 ist in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 50 Mio. Euro (ein Achtel der gewährten Sanierungshilfen) zu leisten. Für das Jahr 2020 kündigt das Saarland eine gegenüber dem letzten Bericht leicht erhöhte Nettotilgung in Höhe von 82 Mio. Euro an.

2. Bewertung

- Die laufenden Sanierungsmaßnahmen sollen im Zeitraum 2018 bis 2020 fortgesetzt werden.
- Für das Jahr 2018 sind Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von rund 514 Mio. Euro vorgesehen. Das Sanierungsvolumen steigt in den Jahren 2019 und 2020 auf rund 541 Mio. Euro bzw. 540 Mio. Euro an.
- Gegenüber der bisherigen Planung verändern sich die jeweiligen Volumina geringfügig. Dies ist im Wesentlichen auf die Verschiebung der Erstattungen anderer Länder für unbegleitete ausländische Minderjährige zurückzuführen. Zudem verringert sich der für das Jahr 2020 vorgesehene Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften um rund 6 Mio. Euro.
- Darüber hinaus kündigt das Saarland zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 eine „Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative“ in Höhe von rund 48 Mio. Euro an den Landeshaushalt an. Gegenüber der bisherigen Planung wird sich damit das Volumen dieser Einmalmaßnahme nahezu halbieren. Die so im Landeshaushalt vereinnahmten Finanzmittel sollen einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt werden.

3. Fazit

- Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass das Saarland in den Jahren 2018 bis 2020 an seinem Sanierungskurs festhält. Das Land wird voraussichtlich sein verlängertes Sanierungsprogramm vollständig umsetzen.
- Im laufenden Jahr wird das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme einhalten. Das gilt planmäßig ebenso für das Jahr 2019, wobei der Abstand zur Obergrenze sehr knapp ausfällt. Auch mit der vorgesehenen Nettotilgung im Jahr 2020 erfüllt das Saarland seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung.
- Das Saarland darf in seinen Sanierungsanstrengungen nicht nachlassen, um angesichts einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie einer konjunkturellen Eintrübung, auch langfristig die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können.
- Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass das Saarland sich dazu bekennt, die Ursachen seiner schwierigen Haushaltsslage weiterhin durch geeignete Maßnahmen anzugehen.



**Umsetzungsbericht II/2018 zum Sanierungspro-
gramm des Saarlandes
2017 bis 2020**

September 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2018 bis 2020	4
III.	Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz	7
IV.	Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum	8
V.	Konsolidierungsmaßnahmen	8
	1. Einmalmaßnahme 2019	8
	2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse	9
VI.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	9

Anlagen: 2

I. Einleitung

Auf Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses vom 10. März 2011 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz hatte der Stabilitätsrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 festgestellt, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage drohte. Daraufhin schloss der Stabilitätsrat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 1. Dezember 2011 mit dem Saarland eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz ab. Dieses Sanierungsprogramm hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasste die Jahre 2012 bis 2016. Schon frühzeitig zeichnete sich ein Fortbestehen der drohenden Haushaltsnotlage über 2016 hinaus ab.

Vor diesem Hintergrund sind der Stabilitätsrat und das Saarland in der 15. Sitzung vom 22. Juni 2017 übereingekommen, die Sanierungsvereinbarung zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates 2017 zu verlängern. Gemäß dieser Vereinbarung hatte das Saarland zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates ein verlängertes Sanierungsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2020 vorgelegt. Der Stabilitätsrat nahm in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 dieses verlängerte Sanierungsprogramm zustimmend zur Kenntnis und begrüßte, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem vorgelegten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein. Der Stabilitätsrat gibt dabei zu bedenken, dass die bislang geplanten Entlastungen bereits bei einer leichten Verschlechterung der Rahmenbedingungen nicht ausreichen dürften, um die Vorgaben des Sanierungsverfahrens sicher einzuhalten.

In der Sitzung des Stabilitätsrates von Dezember 2017 wurde parallel eine Verlängerung der Sanierungsvereinbarung unterzeichnet, welche auch die Berichtspflichten gegenüber dem Stabilitätsrat regelt. Wie zuvor sind jeweils zum Frühjahr und zum Herbst Umsetzungsberichte zu erstellen. Dabei liegt im Frühjahr der Schwerpunkt auf einer erfolgreichen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug des abgelaufenen Haushaltsjahres. Im Herbst stehen das kommende Haushaltsjahr und die künftigen Finanzplanwerte im Fokus.

II. Nettokreditaufnahme 2018 bis 2020

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2017 auf 356,7 Mio. € zurückführen. Es beträgt damit weniger als 30 % des Ausgangswertes zu Beginn des Konsolidierungszeitraumes. Zu Beginn des verlängerten Sanierungszeitraums 2017 – 2020 befindet sich das Saarland wie vereinbart auf dem Zielpfad. Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2020 erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden – wie der Stabilitätsrat in seiner Beschlussfassung vom 26. Juni 2018 zutreffend feststellt - einerseits die Sicherheitsabstände geringer, andererseits sind die in einem mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Der Stabilitätsrat weist deshalb darauf hin, dass angesichts der knappen Abstände weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich die saarländische Landesregierung dazu, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz will das Land über die Einhaltung der schwarzen „Null“ hinaus Altschulden abbauen.

Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1937 am 5. Dezember 2017 verabschiedete Haushaltsplan 2018 sieht für das Jahr 2018 eine Nettokreditaufnahme von 8,4 Mio. € vor. Für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 5,9 Mio. €, die Nettokreditaufnahme des Kernhaushaltes unter Einschluss der Extrahaushalte beträgt somit laut Planung 14,3 Mio. €. Damit ergibt sich bei einer Obergrenze von 22 Mio. € ein Sicherheitsabstand von rund 8 Mio. €.

Für 2019 plant die Landesregierung formal (einschl. Konsolidierungshilfe) und einschließlich des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung in Höhe von 86,1 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes entsprechend reduziert. Das bedeutet im Vergleich zum Haushaltsplan 2018 eine Verbesserung des Haushaltes um 94,5 Mio. Euro. Strukturell, d.h. ohne Konsolidierungshilfe, ergibt sich weiterhin eine Nettokreditaufnahme von 173,9 Mio. Euro.

Die geplante Nettoschuldentilgung ist zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen Defizits im Haushaltsjahr 2019 erforderlich. Gemäß Überleitungsrechnung ergibt sich eine notwendige haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 79 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2020 bedarf es nach dem Sanierungshilfengesetz im Jahresdurchschnitt einer haushaltsmäßigen Mindestschuldentilgung von 80 Mio. Euro.

Trotz Fortsetzung des Konsolidierungskurses und zusätzlicher neuer Konsolidierungsmaßnahmen wird das Saarland die im Jahr 2019 erforderliche haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 79 Mio. € planmäßig nur durch Einmalmaßnahmen, also durch Maßnahmen, die keine strukturelle Wirkung entfalten, erreichen können. Ursächlich hierfür ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 -2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14).

Um im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten zu können, hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen Zukunftsinitiative in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt. Bei einer ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 48 Mio. Euro werden in dieser Höhe im Jahr 2019 Mittel

als Zuführung an den Haushalt vereinnahmt und dort einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt.

Im Jahr 2020 plant die Landesregierung mit einer haushaltsmäßigen Nettoschuldentilgung in Höhe von 81,6 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes entsprechend reduziert. Die im Jahresdurchschnitt angestrebte Mindestschuldentilgung gemäß Sanierungshilfengesetz wird damit erreicht.

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2018 bis 2020			
in Mio. €	2018	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	250	125	--
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	--
zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	48	--
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	--
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-56	-56	--
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	--
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	--
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	260	--
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	47	-31	--
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)*	25	48	--
Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme	22	-79	--
Mindestschuldentilgung gem. Ziffer 2 der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms nach § 5 Stabilitätsratsgesetz	--	--	50
durchschnittl. Mindestschuldentilgung im 5-Jahres-Zeitraum gem. § 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 2 Absatz 4 SanG	--	--	80
geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extrahaushalte	14	-86	-82
Sicherheitsabstand	8	7	--

*Im Jahr 2018 wird die nach KonsoVV einzusetzende ex-ante Konjunkturkomponente durch das Saarland aktualisiert. Berücksichtigt sind hierbei einerseits die Ergebnisse der Novembersteuerschätzung 2017, andererseits die dadurch mögliche Absenkung der Nettokreditaufnahme.

III. Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz

Gemäß § 2 Sanierungshilfengesetz wird das Saarland die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen. Dazu gehört insbesondere der Abbau der übermäßigen Verschuldung, zum anderen eine jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. €. Der Stabilitätsrat begrüßt in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren des Saarlandes nach § 5 Stabilitätsratsgesetz vom 11. Dezember 2017, dass das Saarland auf Basis der im Dezember 2017 geschlossenen Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms u.a. eine jährliche haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 80 Mio. € anstrebt, um die Ursachen der schwierigen Haushaltssituation anzugehen.

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltssituation angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern. Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017:

„Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.“

In diesem Zusammenhang steht auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verankerung der Schuldenbremse in saarländisches Landesrecht. Die Landesregierung wird dazu im Herbst 2018 ein Gesetz vorlegen, das der langfristigen Haushaltsstabilisierung mit Blick auf Schuldenbremse und Sicherung der Sanierungshilfen Rechnung trägt. Ab dem Jahr 2020 ist das Saarland unter anderem gehalten, im Zeitraum von jeweils zwei Jahren eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von zusammen mindestens 100 Mio. € sowie im Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von jahresdurchschnittlich 80 Mio. € zu erreichen. Eine Unterschreitung dieser Werte kann zu einem Teileinbehalt der Sanierungshilfen in Folgejahren führen. Eine Konjunkturbereinigung ist dabei gemäß dem

Sanierungshilfengesetz nicht vorgesehen. Zur Unterstützung der erforderlichen Schuldentilgung im Konjunkturverlauf und auch bei steigenden Zinsen sollen ein Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ sowie ein Sondervermögen „Zinsausgabenrücklage“ eingerichtet worden. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, einerseits den Anforderungen der Schuldenbremse Rechnung zu tragen und andererseits die haushalterischen Weichenstellungen für die Tilgungsanforderungen des Sanierungshilfengesetzes zu treffen.

Die in anderen Ländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich setzen das Saarland im Standortwettbewerb unter Zugzwang. Die dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen im Saarland sind aus heutiger Sicht finanziell verkraftbar und tragen dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmenverluste aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängigen Fixkosten entgegenstehen - begrenzt oder vermieden werden können.

IV. Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt auch die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als jenes der fundierten Schulden. Die Landesregierung hat zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den neuen Bund-Länder-Finanzausgleich ab 2020 zu beteiligen. In diesem Kontext werden derzeit Überlegungen zur Bewältigung der Problematik der hohen kommunalen Kassenkredite angestellt. Der Regierungsentwurf zum Haushaltsjahr 2020 sieht einen Betrag von 50 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 vor, der für eine entsprechende Entlastung der Kommunen reserviert ist.

V. Konsolidierungsmaßnahmen

1. Einmalmaßnahme 2019

Für 2019 bleibt die bereits im vorangegangenen Bericht angekündigte **Einmalmaßnahme** erforderlich, wenn auch mit einem geringeren Volumen. Weil die im Rahmen des Konsolidierungsgesetzes 2019 zu berücksichtigende ex ante (positive) Konjunkturkomponente rd. 48 Mio. € beträgt, kann ein entsprechend hoher Teil der steuerabhängigen Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben herangezogen werden. Um diesen Effekt auszugleichen, erfolgt in

gleicher Höhe eine Zuführung an den Kernhaushalt aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative. Die Mittel werden in voller Höhe einer haushaltsmäßigen Rücklage zugeführt, die im Regierungsentwurf 2019 als Konjunkturausgleichsrücklage 2019 gekennzeichnet ist.

2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse

Die im Sanierungsprogramm 2017 – 2020 dargestellten notwendigen Anpassungen von Konsolidierungsmaßnahmen an die Bevölkerungsentwicklung, zur Sicherung der Infrastruktur und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes haben nach wie vor Gültigkeit. Die Maßnahmen wurden nach einer Ressortabfrage aktualisiert und sind im nachfolgenden Tabellenwerk zusammengefasst. Die Gesamtsumme der Konsolidierungsmaßnahmen steigt in den Jahren 2019 und 2020 im Vergleich zur Sanierungsberichterstattung von April 2018 leicht an.

VI. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020:

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	64.300	65.800	67.300	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017 (Basis: 1.801,7 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung).
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushalterischen Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden müssen..
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach werden für 2019 schon vorab Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt gewertet. Die Zuführungen können gleichwohl geringer ausfallen als noch in der Finanzplanung 2017-2021 angenommen werden musste
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	40.300	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
2. Personalmaßnahmen							
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	33.200	35.000	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich soll fortgeführt werden.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	1.900	1.900	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	80.000	100.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	1.000	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturretats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € enthalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Ab 2018 sollen zudem die Einsparungen durch eine Optimierung der Betreuung erzielt werden. Sobald durch Veränderungen der Einreisezahlen das Saarland gem. Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes umA aufzunehmen hat, sind weitere Rückführungen des Finanzierungsanteils nicht realisierbar.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.025	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.655	1.680	1.801	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2017 konnten die Zuführungsbeträge tatsächlich um nahezu 2,9 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden. Dies ist auch in den Folgejahren geplant. Die Zuführungsbeträge werden ab 2018 weiter reduziert.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	4.000	5.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein, ab 2019 sind noch höhere Einsparungen möglich.
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
4. Kürzungen im investiven Bereich							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. € im Zuge der geplanten und notwendigen Investitionsoffensive Saar.</p>
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	4.880	5.770	14.460	<p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert. Aktuell wird in einem weiteren Schritt der Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	0	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.
5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien							
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen			470.593	514.031	541.386 *mit Einmal-effekt 589.186	540.407	

Anlage 1
zum Umsetzungsbericht II/2018 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Entwurf 2019	Entwurf 2020
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.680
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,8</i>	<i>2,6</i>	<i>3,3</i>	<i>2,1</i>	<i>3,0</i>	<i>3,5</i>	<i>0,7</i>	<i>3,1</i>	<i>2,8</i>
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.846	2.181	2.339
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>9,6</i>	<i>-4,6</i>	<i>0,3</i>	<i>7,0</i>	<i>5,1</i>	<i>5,2</i>	<i>-4,6</i>	<i>18,1</i>	<i>7,3</i>
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	365	369	431
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>11,4</i>	<i>5,0</i>	<i>-8,8</i>	<i>-9,7</i>	<i>9,7</i>	<i>6,3</i>	<i>-6,3</i>	<i>1,1</i>	<i>16,6</i>
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	382	346	355
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>8,1</i>	<i>-5,0</i>	<i>-1,9</i>	<i>-9,4</i>	<i>-8,0</i>	<i>-3,8</i>	<i>1,3</i>	<i>-9,3</i>	<i>2,5</i>
Ausgaben	3.963	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.178	4.530	4.804
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>6,4</i>	<i>-1,2</i>	<i>0,1</i>	<i>1,7</i>	<i>3,3</i>	<i>3,8</i>	<i>-2,3</i>	<i>8,4</i>	<i>6,1</i>
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.371	3.581	3.766
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>1,1</i>	<i>6,7</i>	<i>4,7</i>	<i>6,5</i>	<i>2,2</i>	<i>6,0</i>	<i>5,1</i>	<i>6,2</i>	<i>5,2</i>
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>50,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>53,8</i>
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	320	313	333	493	609	353	552	475
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-33,1</i>	<i>-3,7</i>	<i>-2,4</i>	<i>6,5</i>	<i>48,0</i>	<i>23,5</i>	<i>-42,0</i>	<i>56,3</i>	<i>-13,9</i>
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-4,8</i>	<i>-33,0</i>	<i>-22,1</i>	<i>52,5</i>	<i>-15,8</i>	<i>17,6</i>	<i>-51,5</i>	<i>-33,1</i>	<i>-2,4</i>
Einnahmen (Mio. €)	3.273	3.426	3.541	3.745	3.968	4.265	4.170	4.578	4.826
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-1,5</i>	<i>4,7</i>	<i>3,4</i>	<i>5,7</i>	<i>6,0</i>	<i>7,5</i>	<i>-2,2</i>	<i>9,8</i>	<i>5,4</i>
Finanzierungsdefizite									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-489	-379	-241	-151	-11	-8	48	22
Nettokreditaufnahme (Mio. €)/Schuldentilgung	693	490	380	242	150	10	8	0	0

Anlage 2 zum Umsetzungsbericht II/2018 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Entwurf 2019	Entwurf 2020
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.680
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,1	2,8
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.858	2.187	2.339
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	-4,7	17,7	7,0
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	366	374	431
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	-6,5	2,4	15,1
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	386	350	359
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	1,3	-9,2	2,5
Ausgaben	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.194	4.545	4.809
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	-2,4	8,4	5,8
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.371	3.581	3.766
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	5,1	6,2	5,2
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	342	339	344	514	619	364	653	561
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,8	-1,0	1,5	49,5	20,5	-41,3	79,7	-14,1
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-51,5	-33,1	-2,4
Einnahmen (Mio. €)	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.180	4.679	4.912
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	-2,2	11,9	5,0
Finanzierungsdefizite									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-686	-492	-496	-249	-151	-20	-14	134	103
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	688	492	497	251	151	19	14	-86	-82

Beschluss des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat nimmt die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die ostdeutschen Länder im Jahr 2017 zum sechsten Mal in Folge eine vollständig zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel nachgewiesen haben. Im Rahmen des Solidarpakts II erhielten sie Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Korb I) in Höhe von rund 3,6 Mrd. Euro. Diese Mittel sind zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft bestimmt. Im Zeitraum von 2005 bis 2017 wurden bereits über 100 Mrd. Euro bzw. 95 Prozent des hierfür vorgesehenen Finanzvolumens ausgezahlt.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass der Bund im Jahr 2017 im Rahmen des Korbs II rund 1,8 Mrd. Euro an überproportionalen Leistungen für den Aufbau Ost bereitgestellt hat. Im Zeitraum von 2005 bis 2017 hat der Bund insgesamt rd. 53 Mrd. € geleistet und seine Zusage damit bereits erfüllt.

Fortschrittsbericht ›Aufbau Ost‹
des Landes Berlin
für das Jahr 2017

0 Gegenstand des Fortschrittsberichts

Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Seit ihrer gleichberechtigten Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich im Jahr 1995 erhalten die neuen Länder und das Land Berlin im Rahmen des ›Solidarpakts‹ ergänzende finanzielle Hilfen des Bundes. Diese sind ein wichtiger solidarischer Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern. Das Ziel besteht darin, den aus der deutschen Teilung herrührenden, nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen Nachholbedarf gegenüber den westdeutschen Ländern möglichst bald abzubauen.

Der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms vereinbarte ›Solidarpakt I‹ trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Er umfasste die Jahre 1995 bis 2004 und stellte in diesem Zeitraum ein Fördervolumen von insgesamt 105,3 Mrd. Euro bereit.

Mit dem 1. Januar 2005 ist mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz der ›Solidarpakt II‹ in Kraft getreten, auf dessen Grundlage der Aufbau Ost vollendet werden soll. Der ›Solidarpakt II‹ umfasst den Zeitraum 2005 bis 2019; seine Leistungen teilen sich auf zwei ›Körbe‹ auf:

- Aus dem ›Korb I‹ gewährt der Bund den neuen Ländern Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 105,3 Mrd. Euro (d.h. in gleicher Höhe wie im ›Solidarpakt I‹). Bei einem insgesamt längeren Förderzeitraum werden die Förderbeträge seit 2006 zunächst in kleinen Schritten, ab dem Jahr 2009 mit deutlich höheren Beträgen – zwischen 715 und 767 Mio. Euro jährlich – abgeschmolzen (Tabelle 1). Im Jahr 2019 wird der Bund letztmalig rd. 2,1 Mrd. Euro für die neuen Länder und Berlin bereitstellen; damit läuft die Förderung aus.

Mit dem Jahr 2005 wurde zudem der Schlüssel für die Verteilung der SoBEZ an die veränderten Bevölkerungsrelationen angepasst. Der Anteil des Landes Berlin stieg dadurch geringfügig von zuvor 19,01429 % auf 19,02061 %.

- Zusätzlich hat sich der Bund verpflichtet, im Zeitraum zwischen 2005 und 2019 weitere 51 Mrd. Euro in Form von überproportionalen Leistungen an die neuen Länder und Berlin zu gewähren (›Korb II‹). Eine einvernehmlich erstellte Finanzprojektion sieht eine degressive Rückführung des Korbs II in Orientierung an Korb I vor.

Das Land Berlin erhielt im Jahr 2017 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 681 Mio. Euro. Letztmalig wird Berlin im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von 399 Mio. Euro zufließen.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005 bestimmt »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«.

Tabelle 1: Zuweisungen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich IfG-Mittel)

Mio. €	insgesamt (Mio. Euro)	Land Berlin (Mio. Euro)
1995 bis 2004 ¹	10.532,6	2.002,7
2005	10.532,6	2.003,4
2006	10.481,5	1.993,6
2007	10.379,2	1.974,2
2008	10.225,8	1.945,0
2009	9.510,0	1.808,9
2010	8.743,1	1.663,0
2011	8.027,3	1.526,8
2012	7.260,4	1.381,0
2013	6.544,5	1.244,8
2014	5.777,6	1.098,9
2015	5.061,8	962,8
2016	4.294,8	816,9
2017	3.579,0	680,8
2018	2.812,1	534,9
2019	2.096,3	398,7
Gesamtsummen		
1995 – 2019	210.652,3	40.060,7
1995 – 2004	105.326,1	20.027,0
2005 – 2019	105.326,1	20.033,7

Finanzausgleichsgesetz, Investitionsförderungsgesetz ›Aufbau Ost‹, eigene Berechnungen 1 pro Jahr

Die neuen Länder und Berlin haben den gesetzlichen Auftrag, dem Stabilitätsrat (bis einschl. 2009: dem Finanzplanungsrat) jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten ›Aufbau Ost‹ über

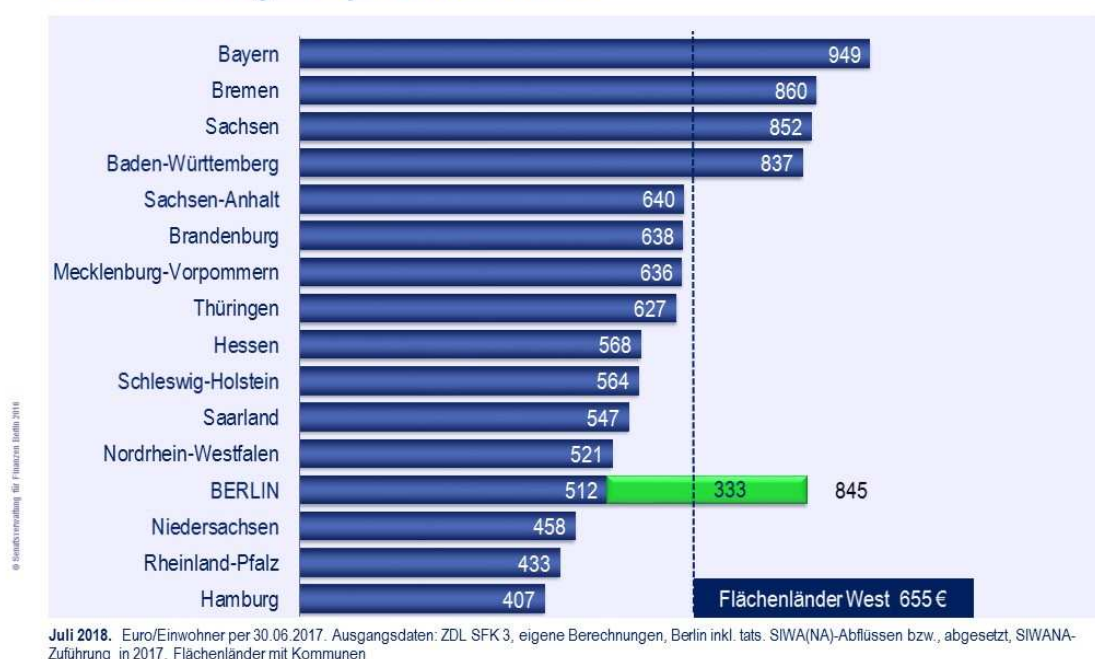
- ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke und
- die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

zu berichten (§ 11 Abs. 3 FAG 2005). Die Berichtspflicht hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Länderhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung ist mit der Einrichtung des Stabilitätsrates auf alle Länder ausgedehnt worden; es besteht dafür ein anderweitiges Berichtsverfahren (›Stabilitätsbericht‹).

1 Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke

Die Investitionsausgaben des Landes Berlin lagen 2017 mit ca. 845 Euro je Einwohner deutlich über dem Durchschnitt der Flächenländer West (einschl. Kommunen). Allerdings kam es in den Jahren seit 2015 auch deswegen zu so hohen Werten, weil mit der Einrichtung des „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds“ (SIWANA) die Zuführungen an das SIWANA (2017 in Höhe von insg. rund 1195 Mio. Euro) über einen Investitionstitel gebucht werden. Diese Zuführungen zählen im Rahmen des Haushalts und damit der Finanzstatistik zu den Investitionen des Landes Berlin, obgleich die dem Sondervermögen zugeführten Mittel zumeist erst in späteren Jahren investiv wirksam werden.¹

Investitionsausgaben je Einwohner 2017



Im Haushaltsjahr 2017 flossen aus dem SIWANA rund 237,8 Mio. Euro ab. Zusammen mit den direkt aus dem Haushalt finanzierten Investitionen lagen die tatsächlichen Investitionsausgaben in Berlin im Jahr 2017 bei 1.837 Mio. Euro oder bei rd. 512 Euro je Einwohner und damit unterhalb des Durchschnitts der Bruttoinvestitionen der Flächenländer West einschließlich ihrer Kommunen. Diese Werte werden auch für die Berechnung zur investiven Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel in Abschnitt 2 (Tabelle 3) zu Grunde gelegt.

Der Vergleich der nach der oben dargestellten Rechnung bereinigten Pro-Kopf-Investitionsausgaben des Landes Berlin mit den Brutto-Investitionsausgaben anderer Länder oder der Ländergesamtheit hat nur eingeschränkte Aussagekraft. Denn ebenso wie das Land Berlin haben andere Länder die im Jahr 2017 erzielten Überschüsse – zum Teil in erheblichem Umfang – dafür genutzt, investive Sondervermögen zu dotieren. Da für die übrigen Länder keine detaillierten Zahlen zu Zuführungen an Sondervermögen oder tatsächlichen investiv

¹ Die Zuführung an das SIWANA aus dem Überschuss des Jahres 2017 betrug 1.168 Mio. Euro. Hinzu kommen 26,5 Mio. Euro aus einer durch den Nachtragshaushalt 2017 begründeten, für den Schulbau zweckgebundenen Sonderzuführung.

wirkenden Mittelabflüssen aus Sondervermögen vorliegen, ist eine analoge Bereinigungsrechnung für die einzelnen Länder oder die Ländergesamtheit nicht möglich. Die ausgewiesenen Werte für die Brutto-Investitionen dürften daher für die anderen Länder zum Teil über dem Niveau der tatsächlichen Investitionsausgaben liegen.

Seit 2015 verfolgt Berlin das Ziel, den Investitionsrückstand abzubauen. Durch die anhaltend gute Einnahmesituation des Landes können große Teile der geplanten, gegenüber den vergangenen Jahren deutlich höheren Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Verkehr finanziert werden.

Es spricht aber viel dafür, den Betrag der ausgewiesenen Brutto-Investitionen je Einwohner in einem einzelnen Jahr in seiner Aussagekraft nicht zu hoch einzuschätzen, denn der Abstand zwischen dem Land mit den höchsten (Bayern mit 949 Euro je EW) und den niedrigsten (Hamburg, 407 Euro je EW) Investitionsausgaben pro Kopf ist so groß, dass es schwerfallen dürfte, daraus im Vergleich dieser beiden Länder eine belastbare Aussage hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung abzuleiten.

Berlin wird weiterhin unter Beachtung der strikten Vorgaben, die ab 2020 aus der »Schuldenbremse« des Grundgesetzes (Art. 109 Abs. 3 GG) und seit 2011 aus den Vorgaben zum Erhalt von Konsolidierungshilfen (Artikel 143d Abs. 2 GG i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen) erwachsen, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs fortsetzen. Zugleich werden aber die Handlungsspielräume, die sich das Land geschaffen hat, konsequent genutzt. Vorrangig geschieht dies im investiven Bereich, wo eine deutliche Ausweitung der Investitionsvolumina angestrebt wird mit einer Steigerungsrate, die über dem Wachstum der bereinigten Ausgaben insgesamt liegen soll.

2 Die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die neuen Länder und Berlin erhalten, dienen nach § 11 Abs. 3 FAG »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«. Bundesergänzungszuweisungen werden gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG (alte Fassung mit Fortgeltung bis zum 31.12.2019) zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Das Finanzausgleichsgesetz sieht allerdings vor, dass die neuen Länder und Berlin in ihren Fortschrittsberichten über »die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten« berichten.

Pauschalisiertes Berechnungsschema nach den Grundsätzen des Bundes

Die investive Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel prüft der Bund regelmäßig anhand eines pauschalisierten Berechnungsschemas. Berlin hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Berechnung keinen sachgerechten Hinweis auf die SoBEZ-Verwendung geben, sondern jährlich aufs Neue von den Rahmenbedingungen der Finanzierung des Haushalts überlagert werden. Hinzu kommt, dass ein Berechnungsschema, in dem die Höhe der Investitionen als Rechtfertigungsgrund für Kreditaufnahmen dient, angesichts des verfassungsrechtlichen Paradigmenwechsels hin zur »Schuldenbremse« ohnehin als fragwürdig gelten muss. Trotz dieser Bedenken legt Berlin – wie schon in den Vorjahren – erneut eine Berechnung zur investiven Mittelverwendung vor, die den Vorstellungen des BMF folgt.

Investive Verwendung der SoBEZ

Tabelle 2 zeigt den Berechnungsgang der pauschalierten Verwendungsbetrachtung. In *Zeile 1* werden die Investitionsausgaben für Infrastruktur ermittelt; es handelt sich um die Sachinvestitionen, die investiven Zuweisungen und Zuschüsse sowie (seit 2005) die Schuldendiensthilfen. Zwar werden letztere in den Haushalten konsumtiv gebucht; sie stellen jedoch Aufwendungen für investive Maßnahmen dar, für die ein besonderer Finanzierungsweg gewählt wurde. Der Bund vertritt die Auffassung, Schuldendiensthilfen auf diejenigen zu beschränken, die nicht der Wohnungsbauförderung zuzurechnen sind. Das Land Berlin hält diese Beschränkung für willkürlich und nicht sachgerecht. Dies zeigt unter anderem der Umstand, dass auch die Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes ›Aufbau Ost‹ in vollem Umfang angerechnet wurden.

In *Zeile 2* werden die investiven Einnahmen abgesetzt, die das Land von dritter Seite zweckgebunden für Investitionseinnahmen erhält. In *Zeile 3* ergeben sich als Zwischensumme die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen.

In *Zeile 4* wird ermittelt, in welchem Umfang eine Nettokreditaufnahme für andere Zwecke außerhalb der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen erfolgt (z.B. für Investitionen, die keine Infrastrukturinvestitionen im Sinne des Berechnungsschemas sind).

Zeile 5 weist den Anteil der Infrastrukturinvestitionen an der Summe der SoBEZ aus.

Tabelle 2: Berechnungsschema für die investive Verwendung der SoBEZ nach Maßgabe des BMF

1		Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen <i>Summe folgender vier Positionen:</i> Sachinvestitionen (HGr. 7, OGr. 81, OGr. 82) investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (OGr. 88) Schuldendiensthilfen (OGr. 66, ohne Schuldendiensthilfen im Wohnungsbaubereich) ¹ Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)
2	abzüglich	Investitionseinnahmen <i>Summe folgender beider Positionen:</i> Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33) Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)
3	gleich	eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
4	abzüglich	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen <i>errechnet aus:</i> Nettokreditaufnahme abzüglich Investitionsausgaben insgesamt, abzüglich Schuldendiensthilfen zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen (Zeile 1)
5	gleich	aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen
6	nachrichtlich	Investive Verwendung der SoBEZ <i>Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.</i>

Bundesministerium der Finanzen, eigene Zusammenstellung 1 für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995

Tabelle 3: Berechnung der investiven Verwendung der SoBEZ im Jahr 2017 nach Maßgabe des BMF

in Mio. Euro	ohne Wohnungsbauförderung	mit
1 Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen	1.607	1.699
<i>Sachinvestitionen (HGr. 7 + Ogr. 81 + Ogr. 82)</i>	400	400
<i>Investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (Ogr. 88) ¹</i>	416	416
<i>Schuldendiensthilfen (Ogr. 66 ohne/mit Wohnungsbauförderung) ²</i>	0	93
<i>Investitionszuschüsse an andere Bereiche (Ogr. 89)</i>	791	791
2 Investitionseinnahmen für Infrastrukturinvestitionen	483	483
<i>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)</i>	382	382
<i>Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)</i>	100	100
3 eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (1. – 2.)	1.124	1.217
4 anteilige Nettokreditaufnahme	-1.239	-1.239
<i>Nettokreditaufnahme ³</i>	-1.008	-1.008
<i>abzüglich Investitionsausgaben insgesamt,</i>	-1.837	-1.837
<i>abzüglich Schuldendiensthilfen ohne/mit Wohnungsbau</i>	0	-93
<i>zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur (Zeile 1)</i>	1.607	1.699
5 aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (3. – 4. wenn 3. ≥ 4., sonst 0)	2.363	2.455
6 nachrichtlich: investive Verwendung der SoBEZ <i>Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.</i>	347,1%	360,7%

eigene Berechnung, Abweichungen durch Rundungsdifferenzen möglich. 1 nach Bereinigung wg. SIWANA (s. S. 4) 2 für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995 3 unter Berücksichtigung der anteiligen Tilgung des inneren Darlehens

Unter Berücksichtigung der Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung ergibt sich aus dieser Aufstellung, dass im Jahr 2017 rechnerisch ein Anteil von 360,7% der SoBEZ investiv verwendet wurde. In der Betrachtungsweise des Bundes sinkt dieser Prozentsatz auf 347,1%.

Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Auch im Jahr 2017 war ein Teil der erhaltenen SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft heranzuziehen. Nach der Sichtweise des Bundes ist dieser Ausgleich auf den rechnerischen Ausgleichsprozentsatz für das finanzschwächste Land zu begrenzen; im Gegensatz zu den Vorjahren war das im Jahr 2017 unter den alten Ländern nicht die Freie Hansestadt Bremen, sondern das Saarland. Der entsprechende Ausgleichsprozentsatz wird nach einem abgestimmten Rechenmodell ermittelt. Aus hiesiger Sicht wäre für Berlin der angemessene Vergleichsmaßstab die kommunale Finanzkraft von Hamburg. Gleichwohl verzichtet Berlin in der nachstehenden **Tabelle 4** auf Alternativrechnungen.

Tabelle 4: Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft 2017

	Berlin
1 <i>Kommunale Finanzkraft nach FAG (100 %, Mio. Euro)</i>	3.747
2 <i>Kommunale Finanzkraft nach FAG und Fehl-BZ (Mio. Euro)</i>	5.178
3 <i>Relative kommunale Finanzkraft (% des Durchschnitts)</i>	84
4 Anteilige Auffüllung der Lücke zum Referenzland Saarland (Mio. Euro)	352
5 Erhaltene SoBEZ (Mio. Euro)	681
6 Nachweisquote (%)	51,7

eigene Berechnung nach Vorgaben des BMF

Der Teil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, der für das Berichtsjahr 2017 dem Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zuzurechnen ist, stellt sich damit bei 352 Mio. Euro bzw. 51,7 % ein.

Zusammengefasster Verwendungsnachweis

In der abschließenden **Tabelle 5** ist die Verwendung der Solidarpaktmittel aus Sicht des Bundes (1) und alternativ in der Berliner Betrachtungsweise (2) dargestellt, der Unterschied erklärt sich allein aus der Einbeziehung der Schuldendiensthilfen für den Wohnungsbau.

Tabelle 5: Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Land Berlin im Jahr 2017

		Mio. Euro	Mio. Euro
		(1)	(2)
1	Investive Verwendung	2.363	2.455
2	Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	352	352
3	Gesamtbetrag	2.715	2.807
4	erhaltene SoBEZ	681	681
5	Zeile 3 im Verhältnis zu Zeile 4	> 100 %	> 100 %

(1) nach dem Schema BMF (2) unter Anrechnung der Schuldendiensthilfen des Wohnungsbaus

3 Zusammenfassende Bewertung

Die neuen Länder und Berlin erhalten im Rahmen des ›Solidarpakts II‹ Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Diese Mittel werden zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Die neuen Länder und Berlin tragen die Verantwortung, durch verantwortungsvolle Haushaltspolitik die vereinbarte sachgerechte Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel sicherzustellen.

Berlin hat mit dem vorliegenden Bericht erneut den Nachweis geführt, dass die zugeflossenen Solidarpaktmittel auch 2017 in vollem Umfang bestimmungsgemäß verwendet worden sind.



Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

**Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2017**

**Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2017**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes.....	6
I.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
I.2 Methodische Vorgehensweise	8
II. Rahmenbedingungen im Land Brandenburg.....	9
II.1 Demographische Entwicklung	9
II.2 Finanzwirtschaftliche Situation.....	11
III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	13
III.1 Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten.....	13
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	15
III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ.....	19
IV. Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke.....	20
IV.1 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke	20
IV.2 Zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit	29
V. Zusammenfassende Bewertung	32

Abkürzungsverzeichnis

AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
BA	Bauabschnitt
BB	Brandenburg
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EW	Einwohner/in
FAG	Finanzausgleichsgesetz
BEZ	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
FFW	finanzschwache westdeutsche Flächenländer (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
HB	Freie Hansestadt Bremen
HGr.	Hauptgruppe
IfG	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost
LFA	Länderfinanzausgleich
NI	Niedersachsen
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
RP	Rheinland-Pfalz
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft
ukF	unterproportionale kommunale Finanzkraft
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes

Im Rahmen des Solidarpakts II erhalten die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten. Diese dienen dazu, Infrastrukturdefizite und unterproportionale kommunale Finanzkraft auszugleichen, sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern zu ermöglichen. Die ostdeutschen Länder stellen gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in ihren jährlichen Fortschrittsberichten die Verwendung der Solidarpaktmittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zur Schließung der Infrastrukturlücke dar.

Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des methodischen Vorgehens in Kapitel I folgt in Kapitel II eine Erläuterung der in Brandenburg herrschenden Rahmenbedingungen. Der Fokus liegt dabei auf der demographischen Entwicklung und der finanzwirtschaftlichen Situation. Kapitel III analysiert die Verwendung der SoBEZ für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und befasst sich mit der Verwendung der SoBEZ zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft in Brandenburg. Kapitel IV zeigt die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke. Kapitel V gibt eine zusammenfassende Bewertung ab.

I.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2001 wurde im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zum bundesstaatlichen Finanzausgleich die Fortführung des Solidarpaktes beschlossen und im Solidarpaktführungsgesetz (SFG) vom 20.12.2001 gesetzlich festgeschrieben. Damit erhielten die ostdeutschen Länder für die Jahre 2005 bis 2019 eine langfristige Planungsgrundlage.

Kernelemente des Solidarpaktes II sind:

- a) Integration der Mittel des Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) in Höhe von jährlich 3,375 Mrd. € ab dem Jahr 2002 (Art. 1 Abs. 2 SFG) in die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (SoBEZ).
- b) Fortführung der SoBEZ einschließlich der ehemaligen IfG-Mittel über das Jahr 2005 hinaus mit einem Gesamtvolumen von insgesamt rd. 105,3 Mrd. € bis einschließlich 2019 (Korb 1). Die jährlichen Zuweisungen sind degressiv ausgestaltet. Im Jahr 2017 betragen die Mittel insgesamt rd. 3,58 Mrd. €. Davon erhielt das Land Brandenburg gem. § 11 Abs. 3 FAG rd. 513 Mio. € (rd. 14,3 %). Insgesamt wird das Land Brandenburg aus dem Korb 1 des Solidarpaktes II in den Jahren 2005 bis 2019 Mittel in Höhe von 15,09 Mrd. € erhalten (vgl. Tabelle I.1).

Tabelle I.1: SoBEZ (einschließlich IfG-Mittel¹⁾) an das Land Brandenburg von 1995 bis 2019 in Mio. €

	Ostdeutsche Länder insgesamt	Land Brandenburg
1995 bis 2004 ²⁾	10.532,61	1.493,48
2005	10.532,61	1.509,00
2006	10.481,48	1.501,67
2007	10.379,23	1.487,02
2008	10.225,84	1.465,05
2009	9.510,03	1.362,49
2010	8.743,09	1.252,61
2011	8.027,28	1.150,06
2012	7.260,35	1.040,18
2013	6.544,54	937,63
2014	5.777,60	827,75
2015	5.061,79	725,20
2016	4.294,85	615,32
2017	3.579,04	512,77
2018	2.812,11	402,89
2019	2.096,30	300,33
1995 – 2019	210.652,24	30.024,77
1995 – 2004	105.326,10	14.934,80
2005 – 2019	105.326,14	15.089,97

Quellen: IfG, FAG, SFG

¹⁾ Dargestellt ist die in den Gesetzen vorgesehene Mittelvergabe. Bei den IfG-Mitteln gab es durch den tatsächlichen Mittelabruf Abweichungen beim faktischen Mittelzufluss an die ostdeutschen Länder in den einzelnen Jahren.

²⁾ per annum.

c) Jährliche Berichterstattung über die zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ im Rahmen der dem Stabilitätsrat¹ vorzulegenden Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“. Nach § 11 Abs. 3 FAG ist in diesen Auskunft zu geben über:

- die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke sowie
- die Verwendung der Mittel zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

d) Zusage des Bundes zu überproportionalen Leistungen von bis zu 51 Mrd. € für den Aufbau der ostdeutschen Länder während der Laufzeit des Solidarpaktes II (Korb 2). Korb 2 enthält überproportionale Leistungen in mit den Ländern abgestimmten Politikfeldern. Diese sind:

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,

¹ Der Stabilitätsrat besteht aus den Landesfinanzministerinnen und -ministern, dem Bundesfinanzminister und dem Bundeswirtschaftsminister. Seine zentrale Aufgabe ist die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Außerdem überwacht u.a. er die Einhaltung der Obergrenze des gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz.

- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

I.2 Methodische Vorgehensweise

Die Fortschritte beim Abbau der infrastrukturellen Defizite sowie die Verwendung der SoBEZ im Land Brandenburg können nur in einer mittelfristigen Betrachtung evident eingeschätzt werden. Daher wird in den Berichten ein Analysezeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt. Die ostdeutschen Länder und der Bund haben gemeinsam drei Kriterien zur Überprüfung der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ und der Schließung der Infrastrukturlücke festgelegt.

- **Kriterium 1:** SoBEZ-Anteil, der zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt wird.
- **Kriterium 2:** SoBEZ-Anteil, der für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Vergleich zu den Referenzländern eingesetzt wird.
- **Kriterium 3:** Abbau der Infrastrukturlücke durch überproportionale Gesamtinvestitionsausgaben im Vergleich zu den Referenzländern.

Der Fortschrittsbericht basiert auf vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zusammengestellten Eckdaten. Diese werden auf Grundlage der endgültigen Haushaltsabschlüsse des Jahres 2017, der Daten der Kassenstatistik und der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Länder ermittelt.

Für die Ländervergleiche wird der Durchschnitt der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer (FFW) – Niedersachsen (NI), Rheinland-Pfalz (RP), Schleswig-Holstein (SH) und Saarland (SL) – herangezogen. Dieser Vergleich ist auch deswegen geboten, weil die ostdeutschen Länder langfristig eine mit der FFW vergleichbare Einnahmenausstattung erreichen sollen. Die dem Nachweis der Mittelverwendung zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) zugrunde liegende Berechnung beruht auf der im FAG definierten kommunalen Finanzkraft. Zur Ermittlung verwendeten SoBEZ zum Ausgleich der ukF wird jedes ostdeutsche Flächenland (FO) mit dem westdeutschen Land mit der niedrigsten kommunalen Finanzkraft verglichen. Im Jahr 2017 ist dies das Saarland (SL).

II. Rahmenbedingungen im Land Brandenburg

Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Investitionspolitik des Landes sind insbesondere durch die demographische Entwicklung und die finanzwirtschaftliche Situation geprägt. In Kapitel II erfolgt eine kurze Bestandsaufnahme beider Bereiche.

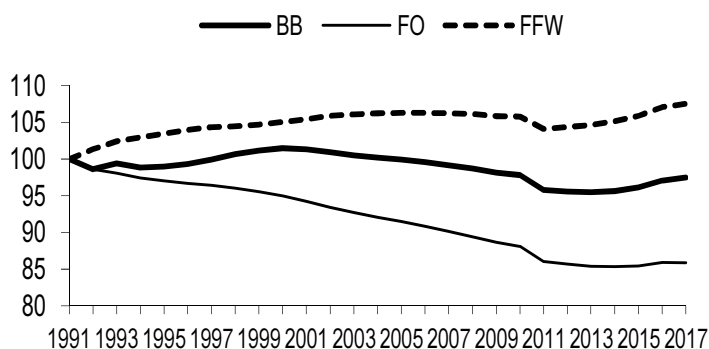
II.1 Demographische Entwicklung

Im Land Brandenburg lebten zum 30.06.2017 insgesamt 2.497.958 Personen.² Gegenüber dem 30.06.2016 stieg die Bevölkerungszahl Brandenburgs damit um 10.447 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) an. Der Anteil Brandenburgs an der Gesamtbevölkerung Deutschlands betrug 2017 rd. 3%. Nach einer seit dem Jahr 2001 rückläufigen Bevölkerungsentwicklung, ist seit 2014 ein leichter Anstieg der Bevölkerung zu konstatieren. Auf Basis der Bevölkerungsprognose 2014 - 2040 vom Dezember 2015 wird bis zum Jahr 2040 im Vergleich zum Jahr 2013 für das Land Brandenburg jedoch weiterhin mit einem Bevölkerungsrückgang um insgesamt 281.900 Personen auf dann 2,17 Mio. Personen gerechnet. Entsprechend dem allgemeinen Trend in Deutschland ist dies insbesondere auf die Einwohnerverluste in den ländlichen Räumen zurückzuführen. Die städtischen Regionen im Berliner Umland hingegen verzeichnen – ebenfalls dem allgemeinen Trend folgend – wachsende Bevölkerungszahlen.³

Die Bevölkerungsentwicklung Brandenburgs seit dem Jahr 1991 wird in der nachfolgenden Abbildung II.1.1 im Vergleich zu den FFW und der Gesamtheit der FO dargestellt; dabei ist die Bevölkerungszahl des Jahres 1991 auf 100 % normiert und die Jahre 2011 bis 2017 sind entsprechend der Zensusergebnisse angepasst.⁴

Im Vergleich zu den FFW, die seit dem Jahr 1991 einen leichten Anstieg verzeichnen und den FO, für die sich ein deutlicher Rückgang zeigt, entwickelt sich Brandenburg relativ konstant. Gegenüber dem Jahr 1991 verzeichnet Brandenburg im Jahr 2017 nur einen geringfügigen Bevölkerungsrückgang.

Abbildung II.1.1: Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg seit 1991



² Die Bevölkerungszahlen der Jahre vor 2011 lassen sich vor dem Hintergrund des im Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsrückgangs nicht ohne weiteres mit den Zahlen der vorangegangenen Jahre vergleichen. Alle Angaben in diesem Bericht wurden ab dem Jahr 2011 mit den Bevölkerungszahlen unter Berücksichtigung der Zensusergebnisse von 2011 ermittelt. Die Berechnungen der Vorjahre (bis 2010) wurden nicht angepasst.

³ Vgl. Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 2014-2040, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS), Dezember 2015.

⁴ Für den Fortschrittsbericht 2016 konnten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) nicht wie sonst üblich die Bevölkerungszahlen vom 30.06. zur Verfügung gestellt und für den Fortschrittsbericht genutzt werden.⁴ Für den vorliegenden Fortschrittsbericht 2017 werden die Betrachtungen wieder auf Grundlage der Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Fortschrittsbericht zu Grunde liegenden Jahres durchgeführt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

Bei der Bevölkerungsentwicklung zeigt sich eine markante Teilung des Landes in das Berliner Umland und den weiteren Metropolitanraum⁵. Während in Regionen im Berliner Umland die Bevölkerungszahl wanderungsbedingt im Vergleich zu 1990 zunahm, zeigt sich im weiteren Metropolitanraum ein anhaltender Bevölkerungsrückgang. Dort hat sich gemäß der letzten Bevölkerungsprognose des AfS für das Land Brandenburg bis 2040 vom Dezember 2015 der natürliche Bevölkerungsrückgang durch Wanderungsverluste noch verstärkt.⁶

Die Bevölkerungsentwicklung verläuft demnach weiterhin räumlich stark differenziert und wird zukünftig die Disparitäten zwischen dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolitanraum verschärfen. Im Umland von Berlin ist bis etwa zum Jahr 2027 ein kontinuierlicher, wenn auch nur moderater und degressiver Zuwachs der Bevölkerung zu erwarten. Im Anschluss dürfte der Bevölkerungstand in etwa konstant bleiben, weil die Zuwanderungen, insbesondere aus Berlin, das Geburtendefizit ausgleichen. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2040 die Bevölkerung im Berliner Umland um rd. 57.000 Personen (+6,2 %) höher sein wird als im Jahr 2013.

Im weiteren Metropolitanraum hält dagegen der Bevölkerungsrückgang an. Er wird sich zunehmend verschärfen, wenn die zahlenmäßig schwachen Nachwende-Jahrgänge in die Familienbildungsphase kommen und entsprechend weniger Kinder haben als vorherige Jahrgänge. Es wird nur eine geringe Zuwanderung angenommen, sodass das Geburtendefizit voraussichtlich in einem starken Bevölkerungsrückgang von rund 339.000 Personen (-22,1 %) bis zum Jahr 2040 resultiert.

Tabelle II.1.1: Bevölkerungsentwicklung im Berliner Umland und im weiteren Metropolitanraum zwischen 2013 und 2040

	2013	2020	2030	2040	2040 gegenüber 2013	
	Tsd. Personen				in %	
Land Brandenburg	2.449,2	2.453,6	2.313,8	2.167,3	-281,9	-11,5
davon:						
Berliner Umland	916,8	968,9	973,8	973,6	56,8	6,2
weiterer Metropolitanraum	1.532,4	1.484,7	1.340,0	1.193,7	-338,7	-22,1

Quelle: AfS, Dezember 2015.

Die Bevölkerungsdichte Brandenburgs liegt im Jahr 2017 mit 84 Einwohnern je km² deutlich unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (116 EW/km²). Brandenburg weist unter allen Ländern nach Mecklenburg-Vorpommern (69 EW/km²) die zweitniedrigste Siedlungsdichte auf.

Durch das Bevölkerungswachstum im Berliner Umland und den Bevölkerungsrückgang im weiteren Metropolitanraum verschieben sich die Bevölkerungsproportionen weiter zugunsten des Berliner Umlands: Der Anteil der hier wohnenden Brandenburgerinnen und Brandenburger an der Landesbevölkerung steigt von 37 % auf 42 % im Jahr 2030. Im Jahr 2040 werden im Berliner Umland, das nur einen Anteil von 10 % an der Gesamtfläche des Landes hat, voraussichtlich 45 % der Landesbevölkerung leben. Die Bevölkerungsdichte im Umland Berlins steigt bis zum Jahr 2040 von 321 auf 340 Einwohner je km² und liegt damit deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt im Jahr 2015 von rund 230 Einwohnern je km². Im Gegensatz hierzu sinkt der Anteil der Einwohner im weiteren Metropolitanraum an der Gesamtbevölkerung von 63 % auf voraussichtlich 58 % im Jahr 2030 bzw. 55 % im Jahr 2040 ab.

⁵ Im Rahmen der Landesplanung wird zwischen dem ringförmig um Berlin gelegenen Umland und dem „weiteren Metropolitanraum“ unterschieden. Letzteres bezeichnet alle übrigen Teile des Landes Brandenburg ohne das Berliner Umland.

⁶ Eine aktualisierte Bevölkerungsprognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) wird erst für Ende des Jahres 2018 erwartet.

Damit verbunden ist ein weiterer Rückgang der Bevölkerungsdichte von 57 auf 50 Einwohner je km² im Jahr 2030 bzw. 45 Einwohner je km² im Jahr 2040.

Es bleibt festzuhalten, dass der bis zum Jahr 2040 zu erwartende deutliche Bevölkerungsrückgang in Brandenburg zu erheblichen fiskalischen Anpassungsnotwendigkeiten führt, da die Steuereinnahmen und die finanzkraftabhängigen Zahlungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich in hohem Maße durch die Bevölkerungszahl bestimmt werden.

Tabelle II.1.2: Bevölkerung und Bevölkerungsdichte der Länder per 30.06.2017

	EW per 30.06.2017 in Tausend	Anteil an Gesamt- bevölkerung i.v.H.	EW je km ²
Baden-Württemberg	10.989,4	13,3	307,4
Bayern	12.976,5	15,7	184,0
Berlin	3.592,1	4,3	4.030,9
Brandenburg	2.498,0	3,0	84,2
Bremen	679,1	0,8	1.617,5
Hamburg	1.820,9	2,2	2.410,9
Hessen	6.229,0	7,5	295,0
Mecklenburg-Vorpommern	1.610,8	1,9	69,2
Niedersachsen	7.962,5	9,6	166,9
Nordrhein-Westfalen	17.894,2	21,6	524,6
Rheinland-Pfalz	4.070,2	4,9	205,0
Saarland	995,5	1,2	387,2
Sachsen	4.077,5	4,9	221,0
Sachsen-Anhalt	2.229,7	2,7	109,0
Schleswig-Holstein	2.886,9	3,5	182,7
Thüringen	2.153,5	2,6	132,9
Deutschland	82.665,6	100,0	231,2

Quelle: ZDL.

II.2 Finanzwirtschaftliche Situation

Die konjunkturelle Entwicklung Deutschlands war im Jahr 2017 durch kräftiges Wachstum geprägt. Nachdem das Wirtschaftswachstum im Jahr 2015 bei 1,7 % und im Jahr 2016 bei 1,9 % lag, wurde für das Jahr 2017 ein Anstieg des realen Bruttoinlandsproduktes von 2,2 % (kalenderbereinigt von 2,5 %) erzielt.

Deutliche Impulse für die Wirtschaftsentwicklung kamen auch im Jahr 2017 aus der Binnennachfrage. Dabei leisteten die privaten Konsumausgaben einen Wachstumsbeitrag von 0,9 Prozentpunkten und die Bruttoanlageinvestitionen einen Beitrag von 0,7 Prozentpunkten. Im Vergleich zum Vorjahr lagen die privaten Konsumausgaben um 1,8 % höher, der Anstieg der staatlichen Konsumausgaben entwickelte sich unterdurchschnittlich (1,5 %). Die Bruttoanlageinvestitionen stiegen dagegen mit 3,3 % gegenüber dem Vorjahr überdurchschnittlich stark an. Insbesondere die Ausrüstungsinvestitionen (Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge) sind stark angewachsen (4,0 %, preisbereinigt), die Bauinvestitionen lagen mit einem Anstieg um 2,7 % auf Vorjahresniveau.

Die Exporte sind im Jahr 2017 mit 4,6 % deutlich kräftiger gestiegen als im Vorjahr (2,6 %). Die Einfuhren aus dem Ausland entwickelten sich, wie schon in den Jahren 2015 und 2016, noch stärker. Sie stiegen im Jahr 2017 um 5,2 % an. Der Außenbeitrag trug im Jahr 2017 0,2 Prozentpunkte zum BIP-Wachstum bei.

Nach dem überdurchschnittlich hohen Wachstum im Jahr 2014 hat sich die Konjunktur im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren stabil entwickelt. Das Wirtschaftswachstum im Jahr 2017 betrug preisbereinigt 1,4 % gegenüber dem Vorjahr und lag damit im Durchschnitt der neuen Länder (ohne Berlin), jedoch deutlich unter dem Wachstum der alten Länder (2,3 %).

Das Produzierende Gewerbe hat sich im Jahr 2017 schwach entwickelt. So musste der Bausektor, trotz boomender Baukonjunktur (Deutschland: +2,1 %), einen Rückgang um 2,7 % hinnehmen. Auch das Wachstum des Verarbeitenden Gewerbes war unterdurchschnittlich. Der Zuwachs lag mit 0,8 % deutlich unter dem Zuwachs in den neuen (1,6 %) und den alten Ländern (3,3 %).

Hingegen entwickelten sich die Dienstleistungen mit einem Wachstum von 2,0 % positiv. Der Wert liegt nur leicht unter dem Bundesdurchschnitt von 2,2 %. Im Bereich Land- und Forstwirtschaft / Fischerei stieg die reale Wertschöpfung bei einem Rückgang in Deutschland um 0,7 % um 0,1 % an.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen zeichnet die Entwicklung des Wirtschaftswachstums nach. Hier konnte Brandenburg im Jahr 2017 wie im Vorjahr rd. 90 % des Durchschnittwertes der FFW realisieren.

Das ökonomische Umfeld wirkte sich auch auf die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in Deutschland sehr positiv aus. Die Steuereinnahmen stiegen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 4,1 % auf 734,6 Mrd. €. Die Ländergesamtheit erzielte gegenüber dem Vorjahr Gesamteinnahmen in Höhe von rd. 298,4 Mrd. €.

Auf Brandenburg entfielen Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich in Höhe von 8.473,2 Mio. €. Dieser Betrag lag um 486,3 Mio. € (6,1 %) höher als im Vorjahr und rd. 318,7 Mio. € über den im Haushalt 2017 veranschlagten Einnahmen.

Das Haushaltsjahr 2017 konnte erneut ohne die Aufnahme neuer Schulden abgeschlossen werden. Nachdem bereits in den Jahren 2013 und 2016 Nettotilgungen in Höhe von insgesamt rund 471,6 Mio. € vorgenommen wurden, wurde der Jahresüberschuss 2017 von rd. 459,2 Mio. € erneut zur Hälfte zur Schuldentilgung verwandt. Die andere Hälfte wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt. Damit konnte die Gesamtverschuldung des Landes unter 18 Mrd. € gesenkt werden. Legt man die Verschuldung der Kernhaushalte entsprechend der vierteljährlichen Kassenstatistik zu Grunde, betrug die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes Brandenburg per 31.12.2017 rd. 6.374 € je EW.⁷ Im Vorjahr waren es noch 6.551 € je EW.⁸ Nach Sachsen-Anhalt und Thüringen hat Brandenburg damit weiterhin die dritthöchste Pro-Kopf-Verschuldung unter den ostdeutschen Flächenländern. Die finanzschwachen westdeutschen Flächenländer verzeichneten zum Jahresende 2017 eine durchschnittliche Verschuldung auf Landesebene von 8.269 € je EW.

⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5.2, 4. Quartal 2017. Einwohnerzahlen für 2017 zum 30.06.2017.

⁸ Schulden des Kernhaushaltes beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich; Einwohnerzahl für 2016 zum 30.06.2016. Das Statistische Bundesamt erfasst in seiner Statistik (SFK 4) die Schuldenstände zum Abschluss des Kalenderjahres (31.12.). Die Angaben beziehen sich auf die Kernhaushalte der Länderebene. Die ausgewiesene haushalterische Verschuldung ergibt sich für das Land Brandenburg nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres unter Berücksichtigung aller Rücklagenbuchungen. Die haushalterische Verschuldung des Landes Brandenburg betrug 2017 17.960 Mio. €. Dies entspricht 7.190 €/ EW (Einwohnerzahlen zum 30.06.2017).

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Die ostdeutschen Länder erhalten SoBEZ nach § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft. Die Empfängerländer berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Zunächst wird die Verwendung von Mitteln für Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten dokumentiert (III.1). Darauf folgend werden die für den Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) notwendigen SoBEZ bestimmt (III.2). Das Kapitel schließt mit der Verwendungsrechnung der SoBEZ (III.3).

III.1 Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Für eine nachvollziehbare und quantitativ aussagefähige „Verwendungsrechnung“ ist es zunächst erforderlich, den Umfang der eigenfinanzierten Investitionen des Landes Brandenburg darzustellen. Dazu werden die investiven Ausgaben des Landes mit der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme sowie den Zweckzuweisungen für Investitionsmaßnahmen saldiert. Zusätzlich zu den in den Hauptgruppen (HGr.) 7 und 8 verbuchten investiven Ausgaben werden die Ausgaben für Schuldendiensthilfen der Obergruppe (OGr.) 66, die ausschließlich der Förderung der Infrastruktur dienen (ohne den Wohnungsbaubereich), berücksichtigt. Der Ausweis erfolgt bei der Berechnung der Verwendung der SoBEZ sowohl auf Ebene des Landeshaushaltes als auch auf der konsolidierten Landes- und Gemeindeebene. Die so definierten eigenfinanzierten Investitionen beschreiben den Teil der SoBEZ, der zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf eingesetzt worden ist.

Die aus den SoBEZ finanzierten Investitionen des Landes Brandenburg werden – getrennt für die Ebene des Landes und die konsolidierte Landes- und Gemeindeebene – nach dem folgenden, zwischen BMF und ostdeutschen Ländern abgestimmten Schema ermittelt:

1. Investitionsausgaben (HGr. 7, OGr. 81, 82, 88 und 89 sowie OGr. 66 (Schuldendiensthilfen an Sonstige (ohne Wohnungsbaubereich)) abzüglich:
2. investive Einnahmen (OGr. 33 und 34) =
3. eigenfinanzierte Investitionen abzüglich:
4. anteilige Nettokreditaufnahme für Investitionen ¹⁾ =
5. aus den SoBEZ finanzierte Investitionen

¹⁾ Die anteilige Nettokreditaufnahme ergibt sich gemäß der Relation: NKA minus der Differenz aus den investiven Gesamtausgaben und den unter 1. berücksichtigten Investitionsausgaben.

Für die konsolidierte Länder- und Gemeindeebene werden die Investitionsausgaben um die investiven Zuweisungen des Landes an die Kommunen vom Land (OGr. 88) bereinigt.

Die Investitionsausgaben (in Abgrenzung des obigen Berechnungsschemas) sind auf Landesebene im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr von 408 € auf 433 € je EW gestiegen. Dem gegenüber stehen die investiven Einnahmen, die von 175 € je EW im Jahr 2016 auf 171 € je EW im Jahr 2017 zurückgegangen sind. Signifikante Mehrausgaben waren insbesondere aufgrund zunehmender Mittelabflüsse bei der Kofinanzierung EU-finanzierter Programme im Rahmen der Förderperiode 2014-2020 zu verzeichnen.

Im Saldo stiegen die eigenfinanzierten Investitionen auf 262 € je EW. Im Vorjahr betragen sie 233 € je EW.

Gleichzeitig sind die empfangenen SoBEZ um 42 € je EW auf 205 € je EW zurückgegangen. Die für die Berechnung heranzuziehende anteilige NKA ist im Jahr 2017 mit -115 € je EW leicht gesunken ggü. dem Vorjahr (-113 € je EW). Eine negative anteilige NKA ergibt sich durch die erreichten Überschüsse der vergangenen Jahre. Statt einer Nettokreditaufnahme konnte eine Tilgung realisiert werden. Diese führt im Berechnungsschema nun dazu, dass der Wert für die aus den SoBEZ finanzierten Investitionen steigt und einen Wert über 100% annehmen kann. Dies war in den vergangenen Jahren fast immer der Fall. Dabei impliziert eine Verwendungsquote von 184 % nicht, dass die SoBEZ in diesem Maße durch landeseigene Mittel ergänzt worden sind. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Rechenergebnis, das unabhängig von der reinen Verwendung der SoBEZ entsteht.

Insgesamt hat sich der Anteil der investiven SoBEZ-Verwendung auf der Ebene des Landes deutlich erhöht und beträgt nunmehr 184 % gegenüber 140 % im Vorjahr (vgl. Tabelle III.1.1a). Dies ist der dritte Anstieg in Folge.

Tabelle III.1.1a: SoBEZ-finanzierte Investitionen (nur Landesebene) in Euro je EW

Nr.		2013	2014	2015	2016	2017
1.	Investitionsausgaben	515	517	454	408	433
	Sachinvestitionen (HGr. 7+ OGr. 81 + OGr. 82)	45	39	37	35	37
	Investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (OGr. 88)	201	215	163	132	138
	Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)	244	239	236	224	240
	anrechenbare Schuldendiensthilfen der OGr. 66	25	24	18	18	18
2.	investive Einnahmen	302	257	220	175	171
	OGr. 33	129	137	115	119	140
	OGr. 34	173	120	105	56	31
3.	eigenfinanzierte Investitionen (1. - 2.)	212	260	233	233	262
4.	anteilige NKA	-182	-55	-98	-113	-115
5.	aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3. - 4.)	394	315	332	347	378
6.	empfangene SoBEZ	383	338	294	247	205
7.	Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ	103 %	93 %	113 %	140 %	184 %

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung.

Auch auf der **konsolidierten Landes- und Gemeindeebene** (vgl. Tabelle III.1.1b) sind die Investitionsausgaben im Vergleich zum Vorjahr von 558 € je EW auf 612 € je EW angestiegen. Der Anstieg ist dabei bei den Sachinvestitionen und den Investitionszuschüssen an andere Bereiche zu verzeichnen. Die investiven Einnahmen sind zurückgegangen. Insgesamt ergibt sich ein Anstieg der eigenfinanzierten Investitionen. Die negative anteilige NKA hat auch im Jahr 2017 einen deutlich positiven Effekt auf die investive Verwendungsquote. Insgesamt ist die investive Verwendung mit rd. 278 % gegenüber 205 % im Vorjahr deutlich angestiegen.

Tabelle III.1.1b: SoBEZ-finanzierte Investitionen (Landes- und Gemeindeebene) in Euro je EW

Nr.		2013	2014	2015	2016	2017
1.	Investitionsausgaben	647	676	590	558	612
	Sachinvestitionen (HGr. 7 + OGr. 81 + OGr. 82)	302	331	271	256	291
	Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)	321	321	300	284	303
	anrechenbare Schuldendiensthilfen der OGr. 66	25	24	18	18	18
2.	investive Einnahmen	349	295	259	197	187
	OGr. 33	142	147	123	128	151
	OGr. 34	207	148	136	70	36
3.	eigenfinanzierte Investitionen (1. - 2.)	298	381	332	361	425
4.	anteilige NKA	-217	-89	-138	-147	-146
5.	aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3. - 4.)	515	470	469	508	570
6.	empfangene SoBEZ	383	338	294	247	205
7.	Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ	135 %	139 %	160 %	205 %	278 %

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen; Abweichungen durch Rundung.

Zusammenfassende Bewertung der investiven SoBEZ-Verwendung zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Die Nachweisquote für die investive Verwendung der SoBEZ konnte im Jahr 2017 erneut gesteigert werden. Betrug sie – auch aufgrund der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise – im Jahr 2010 noch 82 %, konnte sie auf 205 % im Jahr 2016 gesteigert werden und liegt im Jahr 2017 bei 278 %. Damit ist die Verwendungsquote in den vergangenen Jahren konsequent gestiegen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung hatten das Land Brandenburg und seine Kommunen steigende Einnahmen zu verzeichnen, so stiegen etwa die Einnahmen des Landes aus Steuern und dem Länderfinanzausgleich um insgesamt 486,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr an. Die Gesamtausgaben des Jahres 2017 von 11.922,3 Mio. € konnten trotz sinkender Einnahmen aus Zuweisungen vollständig durch Einnahmen gedeckt werden.

Das Land Brandenburg ist bestrebt, auch in Zukunft eine hohe Investitionstätigkeit zu realisieren, um die Basis für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen und gleichzeitig die investive Nachweisquote auf hohem Niveau zu halten.

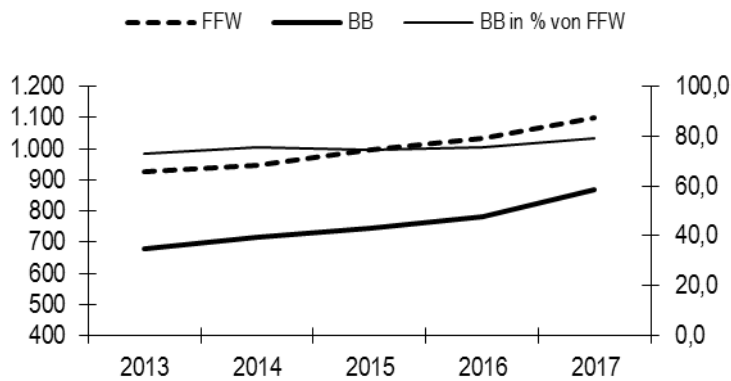
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die ostdeutschen Kommunen verfügen nach wie vor über eine im Vergleich zu den Kommunen in den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern deutlich geringere Steuerkraft.

Im Berichtsjahr erreichten die eigenen Steuereinnahmen der Brandenburger Kommunen mit 867 € je EW rd. 79 % der Steuereinnahmen der Kommunen der FFW. Diese betragen im Jahr 2017 1.098 € je EW (vgl. Abbildung III.2.1). Absolut sind die Pro-Kopf-Steuereinnahmen in den Brandenburger Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 85 € je EW gestiegen. Bei den FFW waren es 64 € je EW. Der Zuwachs der relativen Steuerkraft Brandenburgs zum Vorjahr fällt damit höher aus als in den FFW. Er beträgt rd. 10,8 % (FFW rd. 6,2 %). Trotz dieser positiven Entwicklung liegen die Pro-Kopf-Steuereinnahmen der Brandenburger Kommunen auf einem Niveau, das die FFW bereits zwischen den Jahren 2011 und 2012 erreichten.

Abbildung III.2.1: Pro-Kopf-Steuereinnahmen auf kommunaler Ebene in Euro

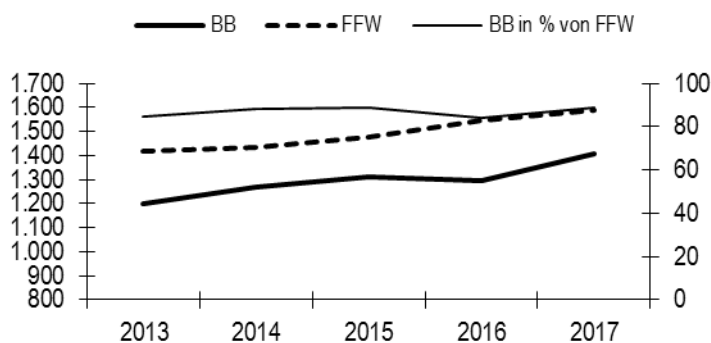
Pro-Kopf-Angaben: linke Skala; %-Angaben: rechte Skala



Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen.

Die Einnahmeschwäche der Brandenburger Kommunen zeigt sich auch an der Entwicklung der „bereinigten Eigeneinnahmen“ (vgl. Abbildung III.2.2). Diese sind definiert als die bereinigten Einnahmen der Kommunen abzüglich der Zuweisungen des Landes. Während in den FFW die Kommunen im Jahr 2017 eigene Einnahmen in Höhe von 1.590 € je EW erzielt haben, lagen diese in den Kommunen des Landes Brandenburg bei rd. 1.407 € je EW und damit bei rd. 88,5 % des Wertes der FFW. Der Vorjahreswert lag mit 83,8 % noch um 4,7 Prozentpunkte niedriger. Auch absolut sind die bereinigten Einnahmen in den FFW weniger stark gestiegen als in Brandenburg. Der Anstieg in den Kommunen der FFW betrug 44 € je EW. In den Brandenburger Kommunen war hingegen ein Anstieg um 112 € je EW zu verzeichnen.

Abbildung III.2.2: „Bereinigte Eigeneinnahmen“ der Kommunen in Euro je EW



Quelle: AfS, eigene Berechnungen.

Um die originäre Einnahmeschwäche ihrer Kommunen abzufedern, müssen alle ostdeutschen Länder mit Hilfe von überproportionalen Zuweisungen die Lücke zwischen den Pro-Kopf-Einnahmen ihrer Kommunen und den Pro-Kopf-Einnahmen der Kommunen im Durchschnitt der Vergleichsländer schließen. Nur dann kann eine dem Niveau der FFW entsprechende kommunale Leistungserbringung ermöglicht werden.

Die überproportionalen Zuweisungen des Landes Brandenburg an seine Kommunen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft sowie zur Stärkung der Investitionsfinanzierungskraft müssen zum einen aus den Zuweisungen finanziert werden, die das Land infolge seiner geringen kom-

munalen Steuerkraft aus dem LFA und den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und zum anderen aus den SoBEZ erhält. Darüber hinaus muss das Land Zuweisungen an seine Kommunen leisten, die in etwa mit denen der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer vergleichbar sind. Das konkrete Volumen dieser Zahlungen hängt von der Aufgabenteilung zwischen dem Land und seinen Kommunen ab.

Die Ermittlung des SoBEZ-Anteils zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) erfolgt durch einen Vergleich der kommunalen Finanzkraft und ist unabhängig von Leistungen, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden. Zur Ermittlung des SoBEZ-Anteils werden zunächst die Mittel bestimmt, die das Land aufgrund der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft seiner Kommunen aus dem LFA einschließlich der BEZ erhält (Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich zu 64 %). Die nach Berücksichtigung dieser Mittel verbleibende Differenz zum Referenzland ist aus den SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zu finanzieren. Als Referenzland wird das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft gewählt. Im Jahr 2017 ist dies das Saarland.

Bei der Ermittlung des ukF-Verwendungsanteils sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben und einfachgesetzlichen Regelungen des FAG zu beachten. Die seit dem Berichtsjahr 2005 angewandte Berechnungsmethode enthält die folgenden Schritte:

- (1) Bestimmung der kommunalen Finanzkraftmesszahl nach Definition der §§ 8 und 9 Absatz 3 FAG.
- (2) Ermittlung der Zuweisungen im Rahmen des LFA und der BEZ unter Berücksichtigung der Finanzkraftmesszahlen für das Land und für die Gemeinden.
- (3) Zur Bestimmung des auf die unterproportionale kommunale Finanzkraft entfallenden Teils der Zuweisungen aus LFA und BEZ wird zunächst die Finanzkraftmesszahl insgesamt für Länder- und Kommunalebene zur Ausgleichsmesszahl ins Verhältnis gesetzt.
- (4) Die so ermittelte relative Finanzkraft aus (3) wird auf den kommunalen Teil übertragen. Dazu wird die kommunale Ausgleichsmesszahl (nur der im LFA berücksichtigte Anteil von 64 %) mit der relativen Finanzkraft multipliziert. Abzüglich der anteiligen kommunalen Finanzkraft ergeben sich die Höhe der Anhebung im Rahmen des LFA und damit die kommunale Finanzkraft nach LFA und BEZ.
- (5) Wird nun die kommunale Finanzkraft zu 100 % nach LFA und BEZ ins Verhältnis zur kommunalen Ausgleichsmesszahl zu 100 % gesetzt, ergibt sich die relative kommunale Finanzkraft nach LFA und BEZ.

Zur Ermittlung der anrechenbaren SoBEZ wird die nach geltendem Finanzausgleichsgesetz bestehende Lücke zum Referenzland entsprechend dem Ausgleichstarif gemäß § 10 FAG fiktiv aufgefüllt. Die Differenz zum Referenzland wird zunächst in Prozentpunkten ermittelt. Durch Multiplikation mit der kommunalen Ausgleichsmesszahl zu 100 % wird der Betrag ermittelt, der durch die SoBEZ auszugleichenden ukF entspricht.

Im Finanzausgleichsjahr 2017 ergibt sich verteilt auf Land und Kommunen eine relative kommunale Finanzkraft in Brandenburg von 88,6 % gegenüber 90,5 % im Vergleichsland SL. Ein Ausgleich dieses Finanzkraftunterschiedes über den Ausgleichsmechanismus nach § 10 FAG ergibt einen Betrag von rd. 59 Mio. €, der dem SoBEZ-Nachweis der ukF entspricht. Damit beläuft sich der Verwendungsanteil der SoBEZ für die ukF im Jahr 2017 auf 11,6 %. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer deutlichen Zunahme von 10,0 Prozentpunkten. Hintergrund ist, dass die relative kommunale Finanzkraft im Vergleich zum Vorjahr in Brandenburg abgenommen hat bei einem gleichzeitigen deutlichen Anstieg der kommunalen Finanzkraft im Referenzland. Folglich ist der Abstand zwischen Brandenburg und dem Referenzland SL gewachsen (vgl. Tabelle III.2.1).

Tabelle III.2.1: Bestimmung der zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft erforderlichen SoBEZ

	2013 (HB)	2014 (HB)	2015 (HB)	2016 (HB)	2017 (SL)
a) relative kommunale Finanzkraft nach LFA/BEZ in % in Brandenburg	87,6	88,6	89,6	89,0	88,6
b) relative kommunale Finanzkraft nach LFA/BEZ in % im Vergleichsland	88,6	89,8	90,5	89,4	90,5
c) Auffüllung der Lücke durch SoBEZ in Mio. €	24	30	24	10	59
c.1) auf LFA-Berechnung basierend	18	23	18	8	45
c.2) auf BEZ-Berechnung basierend	6	7	6	2	14
d) %-Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	2,5	3,7	3,3	1,6	11,6
e) SoBEZ-Nachweis in €/EW	10	12	10	4	24

Quelle: Eigene Berechnungen, Angaben gerundet.

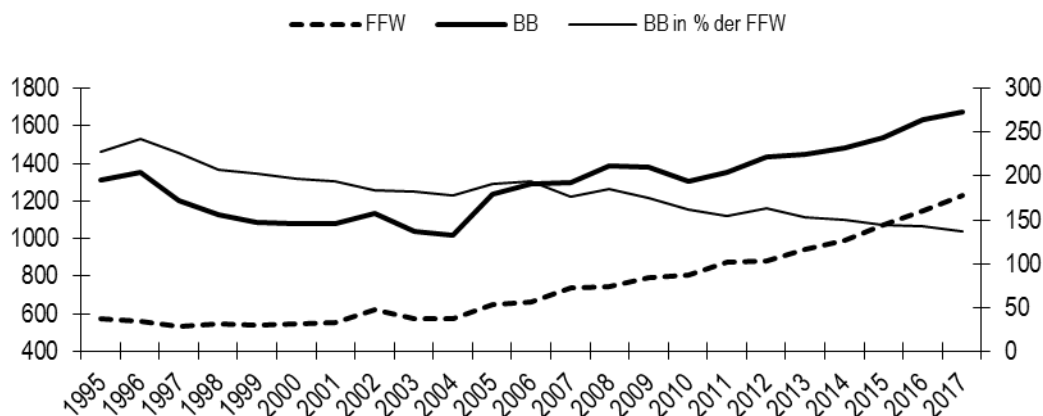
Zusammenfassende Bewertung der Verwendung der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Kommunen im Land Brandenburg – wie auch die der anderen ostdeutschen Länder – haben nach wie vor eine unterdurchschnittliche Finanzkraft, deren Ursache vornehmlich in der geringen eigenen Steuerkraft liegt. Werden die Gesamteinnahmen der Kommunen abzüglich der Zuweisungen des Landes betrachtet (vgl. Abbildung III.2.2), lag die Eigenfinanzierungskraft der Brandenburger Kommunen im Jahr 2017 um 183 € je EW unter dem FFW-Vergleichswert von 1.590 € je EW. Damit hat sich die Lücke in absoluten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert.

Öffentliche Investitionen zur Schließung der Infrastrukturlücke erfordern überproportionale Transfers an die Brandenburger Kommunen. Entsprechend leistete das Land Brandenburg im Berichtsjahr mit Zuweisungen in Höhe von 1.678 € je EW innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs um 36 % höhere Zahlungen an seine Kommunen als die FFW (vgl. Abbildung III.2.3).

Abbildung III.2.3: Pro-Kopf-Zahlungen an die kommunale Ebene in Euro

Pro-Kopf-Angaben: linke Skala; %-Angaben: rechte Skala



Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, eigene Berechnungen.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Bei der zusammengefassten Betrachtung der Berechnungsergebnisse von aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (konsolidierte Ebene) und der Beträge für die ukF ergibt sich folgende Darstellung:

Tabelle III.3.1: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Gemeindeebene) in Euro je EW

Nr.		2013	2014	2015	2016	2017
1.	Investive Verwendung	515	470	469	508	570
2.	Ausgleich der ukF	10	12	10	4	24
3.	Zweckgemäße Verwendung (1. + 2.)	525	482	479	512	594
4.	SoBEZ	383	338	294	247	205
5.	Saldo zweckgemäße Verwendung – SoBEZ (3. – 4.)	142	144	185	265	389
6.	Verwendungsanteil	137 %	143 %	163 %	207 %	289 %

Quelle: Eigene Berechnungen, siehe Text, Abweichungen durch Rundungen

Tabelle III.3.2: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Gemeindeebene) in Mio. Euro

Nr.		2013	2014	2015	2016	2017
1.	Investive Verwendung	1.261	1.153	1.157	1.262	1.425
2.	Ausgleich der ukF	24	30	24	10	59
3.	Zweckgemäße Verwendung (1. + 2.)	1.285	1.183	1.181	1.272	1.484
4.	SoBEZ	938	828	725	615	513
5.	Saldo zweckgemäße Verwendung – SoBEZ (3. – 4.)	347	355	456	657	971
6.	Verwendungsanteil	137 %	143 %	163 %	207 %	289 %

Quelle: Eigene Berechnungen, siehe Text, Abweichungen durch Rundungen.

Der Nachweis für eine zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ kann vollständig erbracht werden. Trotz des deutlichen Rückgangs der empfangenen SoBEZ um rd. 163 Mio. € ist die investive Verwendung der SoBEZ gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die SoBEZ-fähigen Ausgaben des Landes und seiner Kommunen betragen nahezu das Dreifache der empfangenen SoBEZ. Grund hierfür ist unter anderem die stabile Einnahmesituation. Unabhängig davon wird Brandenburg in den kommenden Jahren durch die weitere Degression der SoBEZ und deren endgültigen Wegfall im Jahr 2020 vor große Herausforderungen gestellt sein.

IV. Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat in einem Gutachten⁹ die Infrastrukturausstattung der ostdeutschen Flächenländer quantifiziert und mit der in den westdeutschen Ländern verglichen. Zentrales Ergebnis war, dass die ostdeutschen Länder Ende 1999 einen Infrastrukturkapitalbestand (gemessen am Brutto-Anlagevermögen je EW zu Preisen von 1991) in Höhe von 69,9 % des Vergleichswertes aller westdeutschen Flächenländer und von 74,3 % des Wertes der FFW hatten. Wären die kommunalen Gemeinschaftsdienste (insbesondere Abwasserentsorgung), Wirtschaftsunternehmen usw. einbezogen worden, hätte sich die Infrastrukturkapitalausstattung sogar auf 57,1 % bzw. 62,4 % reduziert.¹⁰

Bei der Gestaltung der Investitionspolitik zur Schließung der Infrastrukturlücke orientiert sich das Land Brandenburg an den Ergebnissen der DIW Studie, die insbesondere bedeutende Infrastrukturlücken in den Bereichen Straße, Schulen und Hochschulen aufzeigen.

Das Kapitel IV stellt zunächst eine Auswahl erfolgter und geplanter Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke vor, bevor ein zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit im Berichtszeitraum gezogen wird.

IV.1 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke

Im Folgenden werden einige Beispiele zielgerichteter Investitionstätigkeit zur Schließung der Infrastrukturlücke dargestellt.

Förderung von Wissenschaft und Forschung

Das Politikfeld Wissenschaft und Forschung ist im Land Brandenburg von prioritärer Bedeutung. Die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes haben sich als ein leistungsfähiges Instrument der Landesentwicklung erwiesen. Die Wissenschaftseinrichtungen wirken zudem der Abwanderung junger Menschen entgegen. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind oft Ausgangspunkte innovativer Entwicklungen. Mit ihren Leistungen im Wissens- und Technologietransfer erbringen die Wissenschaftseinrichtungen auch einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Landes.

Hochschulen

Das Land Brandenburg fördert die Wissenschaftseinrichtungen mit umfangreichen Investitionen. So wurden im Rahmen der Hochschulbau- und Gerätefinanzierung im Zeitraum 1991 bis 2017 insgesamt 1,65 Mrd. € investiert. Davon entfielen rd. 1,07 Mrd. € auf die Universitäten sowie rd. 0,58 Mrd. € auf die vier Fachhochschulen des Landes und die Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf. Im Jahr 2017 hat das Land Brandenburg unter Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union für den Ausbau seiner Hochschulen und zur nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen für Forschung und Lehre Investitionsmittel in Höhe von 28,6 Mio. € bereitgestellt.

⁹ DIW (2000), Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland, Berlin 2000.

¹⁰ Vgl. hierzu Tabelle 5 im DIW-Gutachten.

Folgende Hochschulprojekte wurden im Jahr 2017 fertiggestellt:

- Fachhochschule Potsdam:

Der Freizug des Gebäudes Friedrich-Ebert-Straße 4 konnte termingerecht vollzogen werden. Dafür wurde auf dem Campus Pappelallee der Anbau II an das Labor- und Werkstattgebäude (Gesamtkosten von 13,4 Mio. €) errichtet und das Gebäude 17 für den Allgemeinen Studierendenausschuss, die Studierendenräte und den Studentenclub für 2,78 Mio. € saniert und umgebaut.

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg:

Die Sanierung der Mensa Senftenberg mit Gesamtbaukosten von 2,9 Mio. € wurde am 20.03.2017 abgeschlossen und das Gebäude zur Nutzung an die Universität übergeben.

Die bereits in den Vorjahren begonnenen Bauvorhaben wurden fortgeführt. Zu den wichtigsten zählen:

- Filmuniversität Konrad Wolf:

Der Neubau des Hauses 6 beinhaltet Mensa und Seminarräume und wird als Anbau an die bestehenden Gebäude fortgeführt. Der Wertumfang beträgt nach einem baufachlichen Nachtrag 18,5 Mio. €.

- TH Wildau (FH):

Die Sanierung der Halle 19 zur Schaffung von Drittmittelflächen und die Baumaßnahmen im Rahmen der Initiative „Familienfreundliche Hochschule“ mit einem Wertumfang von 5,5 Mio. € wurden fortgesetzt. Die Übergabe erfolgt im Jahr 2018.

- Universität Potsdam:

Das Bauvorhaben „Neubau Geräteturnhalle“ mit einem Wertumfang von 8,5 Mio. € konnte im Jahr 2017 begonnen werden. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Im Jahr 2017 wurden die Planungen für weitere wichtige Bauvorhaben begonnen bzw. fortgeführt:

- Universität Potsdam:

Neben der Weiterführung der Planungsleistungen für den 1. Bauabschnitt der Philosophischen Fakultät am Neuen Palais wurden die Planungen für die Herrichtung des Nordtorgebäudes einschließlich Orangerie für das Abraham Geiger Kolleg (AGK) und das Institut für Jüdische Theologie Am Neuen Palais abgeschlossen. Für diese Baumaßnahmen erfolgte der Baubeginn Anfang des Jahres 2018.

Für die unter Beteiligung von EFRE-Mitteln finanzierten Vorhaben „Neubau Zentrum für Naturstoff-Genomik“, „Neubau Earth & Environment Centre Potsdam (EEC)“ in Golm sowie der Forschungsneubau „Institut für Ernährungswissenschaften“ in Bergholz-Rehbrücke wurden die Planungsleistungen fortgeführt. Die Vorhaben sollen innerhalb der aktuellen Förderperiode 2014 - 2020 fertiggestellt werden.

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg:

Für das Vorhaben „Anwendungszentrum Fluidodynamik auf dem Zentralcampus“ wurden die Planungen weitergeführt. Auch dieses Vorhaben soll innerhalb der Förderperiode 2014 - 2020 fertiggestellt werden. Der Wertumfang beträgt 7,2 Mio. €, wobei die Europäische Union sich mit 80 % an der Finanzierung beteiligt.

Daneben wurden die Planungen für den Neubau „Forschungszentrum 3H“ auf dem Zentralcampus mit Gesamtkosten von 13,3 Mio. € sowie für den Neubau eines Institutsgebäudes inkl. eines Hörsaales (Gesamtkosten 29,0 Mio. €) weitergeführt bzw. begonnen.

Außeruniversitäre Forschung

Im Pakt für Forschung und Innovation hat sich Brandenburg verpflichtet, die dynamische Weiterentwicklung der Forschungsorganisationen maßgeblich zu fördern und insbesondere auch Impulse für den kontinuierlichen Ausbau der Forschungseinrichtungen zu setzen. Die grundlagen- und anwendungsorientierte außeruniversitäre Forschung ist einer der Grundpfeiler der Leistungsstärke Brandenburgs und bildet einen wichtigen Standortfaktor für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landes. Brandenburger Forschungseinrichtungen bieten hochattraktive Arbeitsplätze und bilden erfolgreich aus. Nicht zuletzt deshalb hat die Landesregierung Brandenburgs außeruniversitäre Forschungseinrichtungen dabei unterstützt, dem zunehmenden Erfolg und damit einher gehenden wachsenden Bestand hochqualifizierter Arbeitsplätze und attraktiver Ausbildungsplätze durch Investitionen in die Infrastruktur Rechnung zu tragen.

Durch den zielgerichteten Aufbau einer international wettbewerbsfähigen Forschungsinfrastruktur konnten bedeutende Entwicklungen eingeleitet und vorangebracht werden. Zu den Zukunftsinvestitionen, die im Jahr 2017 begonnen, beendet oder fortgeführt wurden, gehören u.a.:

- Der Erweiterungsbau des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung am Potsdamer Forschungsstandort wurde – mit einem Gesamtvolumen von rund 15,0 Mio. € (davon 10 % Landesanteil) – im September des Jahres 2017 eingeweiht.
- Die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in der Albert-Einstein-Straße 42-46 zur künftigen Nutzung durch das Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ) mit einer Landessonnderfinanzierung in Höhe von 2,5 Mio. € wurden fortgesetzt.
- Im September des Jahres 2017 fand das Richtfest für den Erweiterungsbau des Max-Planck-Instituts für Molekulare Pflanzenphysiologie im Wissenschaftspark Potsdam-Golm mit Nettogesamtbaukosten von 17,4 Mio. € (davon rund 50 % Landesmittel) statt.
- Ebenfalls im September des Jahres 2017 erfolgte die Grundsteinlegung für das neue „Zentrum für Technologie und Wissenstransfer“ des Leibniz-Instituts für Agrartechnik und Bioökonomie (ATB) in Potsdam-Bornim. Das Land stellt die hälftigen Mittel der Gesamtbaukosten in Höhe von 16,8 Mio. € zur Verfügung.
- Im Juli des Jahres 2017 wurde nach umfangreichen Sanierungsarbeiten der Große Refraktor des Leibniz-Instituts für Astrophysik Potsdam (AIP) auf dem Potsdamer Telegrafenberg wiedereingeweiht. Das Projekt mit einem Finanzvolumen von rund 900 Tsd. € wurde hälftig aus Landesmitteln finanziert.

Weitere Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 57 Mio. € (inkl. EFRE und Bundesmittel) befinden sich in der Planungsphase.

Kultur

Im Vordergrund der umfangreichen kulturellen und künstlerischen Angebote im Land Brandenburg steht neben der Erhaltung von kulturellem und baukulturellem Erbe auch die Weiterentwicklung Brandenburgs als herausragendem und attraktivem Kulturtourismusstandort. Für diese Ziele werden weiterhin hohe Investitionsausgaben getätigt.

Wie auch in den Vorjahren ist die Fortführung der Sanierung der Klosteranlage der Stiftung „Stift Neuzelle“ weiterhin ein Großinvestitionsprojekt von herausgehobenem Landesinteresse. Mit der landesseitigen Unterstützung konnten bereits bis zum Jahr 2015 drei große Fördermaßnahmen (Klausur- und Kutschstallgebäude sowie Stiftsplatz/Außenanlagen) mit einem Gesamtvolumen von über 19 Mio. € realisiert werden. In einem weiteren Schritt wurden im Jahr 2017 die Planungen aufgenommen, um im Folgejahr mit der Sanierung der unter Denkmalschutz stehenden Klostermühle und dem dazugehörigen Klostergarten beginnen zu können. Hierfür sind landesseitige Mittel in Höhe von knapp 7 Mio. € als Ko-

finanzierung von EU-Strukturfondsmitteln eingeplant. Ferner sollen bis zum Jahr 2024 weitere Gebäude (Kanzleigebäude, Klostervorwerk, Umzug und Errichtung eines neuen Forststützpunktes) und damit die Herrichtung des Gesamtensembles abgeschlossen werden. Hierfür ist bis zum Jahr 2022 zunächst ein Betrag von knapp 6 Mio. € vorgesehen.

Im Jahr 2017 sind weiterhin knapp 1,2 Mio. € für Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an regional und überregional bedeutsamen Denkmälern, Gedenkstätten und bedeutsamen Kultureinrichtungen im Land Brandenburg aufgewendet worden. Weitere 0,6 Mio. € wurden in die Infrastruktur von freien Theatern und soziokulturellen Einrichtungen zur Verbesserung ihrer Arbeitssituation investiert. Darüber hinaus erhielten die kulturellen Leuchttürme wie die Musikkultur Rheinsberg gGmbH und die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten im Jahr 2017 weitere 2 Mio. € zur Instandhaltung von Gebäuden und Gedenkortern.

Abschließend ist die Fortschreibung des Sonderinvestitionsprogramms der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg über das Jahr 2017 zu nennen, das die Sanierung von 23 Bau- und Gartendenkmälern (u. a. Schloss und Park Babelsberg, Schloss Cecilienhof sowie das Neue Palais in Potsdam) ermöglicht.

Bildung

Im Jahr 2017 wurden im Land Brandenburg aus den Investitionsprogrammen des Bundes zur „Kinderbetreuungsförderung 2015 - 2018 und 2017 - 2020“ insgesamt Zahlungen in Höhe von rd. 5,6 Mio. € geleistet. Diese setzen sich aus rd. 5,1 Mio. € Bundesmitteln, die über den Landeshaushalt an die Kommunen weitergereicht wurden, sowie aus der Kofinanzierung der Kommunen in Höhe von rd. 0,5 Mio. € (10 %) zusammen.

Im Jahr 2017 wurden im Land Brandenburg aus dem Kommunalen Infrastrukturprogramm 2016 - 2019 (KIP) insgesamt Zahlungen in Höhe von rd. 4,6 Mio. € geleistet. Förderungen wurden für investive Maßnahmen für den gemeinsamen Unterricht sowie für investive Maßnahmen im Kontext der Zusammenfassung einer Grund- mit einer Gesamtschule bzw. einer Oberschule gewährt.

Städte- und Wohnraumpolitik

Unter dem Titel „Stadt für Alle“ wurde im Jahr 2017 die Strategie für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg fortgeschrieben. Zentraler Ansatz, um die Städte des Landes für kommende Generationen zukunftsfähig zu gestalten, ist eine integrierte Stadtentwicklungspolitik.

Die Städte werden in Abhängigkeit ihrer Entwicklungsdynamik und unabhängig von ihrer Größe bei einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt. Es gilt, sie entsprechend den Anforderungen der demografischen Entwicklung zu qualifizieren und ihre Funktionsmischung auszubauen (Bestandserhaltung, Um- und Neubau einschl. stadtverträglicher Mobilität und Baukultur). Dabei ist die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte im weiteren Metropolenraum, den Berliner Siedlungsstern und dort auf die Schienenpersonennahverkehr-Haltestellen ein übergeordnetes Ziel. Die Instrumente der Stadtentwicklung werden dabei flexibel und problemadäquat eingesetzt. Es gelten folgende Prämissen:

- Sicherung/Konsolidierung von weiter schrumpfenden Städten,
- Stärkung von sich stabilisierenden Städten und
- Entlastung von wachsenden Städten.

Das Land Brandenburg stellt über die sieben Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung Mittel bereit, um die Umsetzung und Planung von Vorhaben mitzufinanzieren. Stets mitgedacht wird die Wohnungspolitik, die mit den Programmen der Städtebauförderung stark verzahnt ist.

Das Wohnen wird vielfältiger und wird sich sowohl räumlich als auch qualitativ weiter differenzieren. Die Ansprüche entwickeln sich dabei regional sehr unterschiedlich.

In allen Städten und Wohnungsmärkten des Landes bedarf es einer Qualifizierung der Wohnungsbestände (barrierefrei, mehr kleinere Wohnungen für Singles und Senioren, generationsgerechte und energetische Ertüchtigung) und des Erhalts sozialverträglicher, bezahlbarer Mieten. In angespannten Märkten ist mehr Wohnungsneubau erforderlich.

In den schrumpfenden Städten gibt es vor allem einen qualitativen Bedarf. Hier können Wohnraumförderung und Stadtumbau gemeinsam wirken. Es geht um Planung im Bestand, Fortsetzung der generationsgerechten, energieeffizienten Modernisierung und Instandsetzung sowie um die Baulückenschließung durch Neubau in den Innenstädten.

Im Folgenden ist eine Auswahl von Investitionen der Städte- und Wohnraumförderung geordnet nach Förderprogrammen dargestellt. Die Vorhaben, die im Rahmen der Programme „Soziale Integration im Quartier“ und „Zukunft Stadtgrün“ gefördert werden, sind noch nicht abgeschlossen, da die Programme erst im Jahr 2017 gestartet worden sind.

Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: Luckenwalde „Aufwertung des Boulevards Breite Straße“:

Im Jahr 2017 wurde der erste Bauabschnitt zur Neu- und Umgestaltung des Boulevards „Breite Straße“ im Stadtzentrum Luckenwalde fertiggestellt. Die Fußgängerzone aus DDR-Zeiten konnte den Anforderungen an die Erreichbarkeit und Ausstattung nicht mehr gerecht werden. Das Erscheinungsbild der Straße war u. a. von einem hohen Leerstand der Geschäfte geprägt. Mit Hilfe der Städtebauförderung konnte der erste Bauabschnitt bis Ende 2017 mit Gesamtkosten in Höhe von 2,4 Mio. € finanziert werden und zu einer funktionalen Stärkung des Zentrums beitragen. Seit Anfang April 2018 führt die Stadt Luckenwalde die Aufwertung des nördlich angrenzenden zweiten Bauabschnittes durch.

Programm Kleinere Städte und Gemeinden: Templin „Multikulturelles Centrum (MKC)“:

Im Jahr 2017 konnte in Templin durch das „Multikulturelle Centrum“ ein neues Angebot an kulturellen Veranstaltungen gesichert werden, das weit über den Einzugsbereich der Stadt hinausstrahlt. Das MKC hat im Rahmen der Sicherung der Daseinsvorsorgefunktion einen hohen Stellenwert erlangt. Mit Städtebaufördermitteln in Höhe von knapp 0,8 Mio. € von Bund, Land und Kommune wurde die komplette Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes und der Außenanlagen finanziert.

Programm Soziale Stadt: „Freizeit und Begegnungszentrum“ in Nauen:

Mit Unterstützung der Städtebauförderung konnte der Abbruch eines alten Sozial- und Wirtschaftsgebäudes in der östlichen Nauener Innenstadt sowie der Neubau eines „Freizeit- und Begegnungszentrums“ auf der Grundlage eines Realisierungswettbewerbs sowie die Gestaltung der Frei- und Spielanlagen gefördert werden. Das Freizeit- und Begegnungszentrum fungiert als Stadtteilzentrum. Mit einem Begegnungscafé und den Räumlichkeiten für Veranstaltungen oder Bewohnertreffen konnten Örtlichkeiten für Angebote generationenübergreifender Begegnungen und Kommunikation zur Verfügung gestellt werden. Das Vorhaben wurde mit Mitteln in Höhe von ca. 2,1 Mio. € von Bund, Land und Kommune unterstützt.

Programm Städtebaulicher Denkmalschutz: Beeskow „Berliner Straße 15/16“:

In Beeskow konnte mit Mitteln der Städtebauförderung die Sanierung und der Umbau von zwei benachbarten denkmalgeschützten Gebäuden in der Innenstadt gefördert werden. Das Gebäudeensemble wird zum einen als Beratungsstelle für Menschen mit Pflegebedarf und als Treffpunkt für Selbsthilfegruppen und zum anderen als Stadtarchiv genutzt. Durch die gemeinsame Gestaltung des Blockinnenbereichs konnte das Stadtarchiv mit der Bibliothek verbunden werden. Mit der Sanierung konnte ein städtebaulicher Missstand behoben und zugleich eine weitere Funktionsstärkung der Haupteinkaufsstraße erreicht werden. Für die Planung und Umsetzung des Vorhabens wurden ca. 750.000 € von Bund, Land und Kommune bereitgestellt.

Programm Stadtumbau: Sanierung des „Einzeldenkmals Neustadt 39“ in Prenzlau:

In der Stadt Prenzlau wurde im Rahmen des Stadtumbaus die Sanierung des barocken „Kettenhauses“ am westlichen Eingang der Innenstadt gefördert, das seit dem Ende der 1980er Jahre leer stand. Im Jahr 2014 wurde das Gebäude mit Investitionsverpflichtung an einen neuen Eigentümer verkauft. Aufgrund der Förderung mit insgesamt 0,7 Mio. € Städtebaufördermitteln von Bund und Land konnte die denkmalgerechte Sanierung des „Kettenhauses“ in Höhe von rund 1,5 Mio. € Gesamtkosten schließlich ermöglicht werden. Nach etwa drei Jahren Bauzeit, sind sechs neue Wohnungen entstanden, die eine moderne Nutzung ermöglichen, ohne die historischen Strukturen des Gebäudes zu zerstören.

Programm Soziale Integration im Quartier: Sanierung und Umbau der „Sozialstation Lübbenau“ in der Rudolph-Breitscheid-Straße:

In der Stadt Lübbenau hat die Sanierung der „Sozialstation Lübbenau“ eine hohe Bedeutung. Sie wird das Angebot für soziale Versorgung im Quartier unterstützen. Vorgesehen ist eine umfassende Anpassung des gesamten Gebäudekomplexes. Insbesondere ist die Neuordnung und Optimierung der Räumlichkeiten sowie die Neugestaltung der Außenanlagen, z. B. die Schaffung barrierefreier Zugänge, geplant. Der Gebäudekomplex beherbergt zukünftig eine Nutzergemeinschaft aus Sozialstation, Möbel- und Kleiderkammer, Suppenküche, Obdachlosenheim und Schuldnerberatung. Es werden voraussichtlich Städtebaufördermittel in Höhe von ca. 2,09 Mio. € von Bund, Land und Kommune eingesetzt.

Programm Zukunft Stadtgrün: „Sanierung des nördlichen Teils des Lennéparks“ in Frankfurt (Oder):

Mit diesem Vorhaben wird die langjährige abschnittsweise Sanierung und Neugestaltung des denkmalgeschützten Lennéparks gefördert. Der Lennépark stellt eine Grünverbindung zwischen ehemaliger Altstadt und dem Wohnviertel der Halben Stadt dar, deren Aufwertung ein wichtiges Stadtentwicklungsziel ist. Der Bedarf an Städtebaufördermitteln für die Umsetzung des Vorhabens liegt bei ca. 1,35 Mio. €, die voraussichtlich von Bund, Land und Kommune bereitgestellt werden.

Wohnraumförderung: Geförderter Mietwohnungsneubau in Bernau, „Oranienburger Straße 2, 4, 4a“:

Am Rand der Bernauer Innenstadt wurde der Neubau von 41 Wohnungen mit Mitteln der Wohnraumförderung unterstützt. Das Vorhaben verfügt aufgrund der Nähe zu verkehrlichen und sozialen Infrastruktureinrichtungen über eine hohe Attraktivität und konnte einen Beitrag zur Verdichtung der Innenstadt leisten. Es wurden insgesamt drei Gebäude realisiert, die jeweils über einen Aufzug verfügen und barrierefrei erreichbar sind. Die Größe der Wohnungen reicht von Zwei- bis Vierzimmer, um den Bedarfen verschiedener Haushaltsgrößen und -formen gerecht zu werden und die soziale Durchmischung zu fördern. 75 Prozent der geförderten Wohnungen sind für die Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines belegungsgebunden. Für die Realisierung des Projektes wurde ein Baudarlehen in Höhe von ca. 4,34 Mio. € entsprechend der Mietwohnungsbauförderungsrichtlinie bewilligt.

Altlastenhaftungsfreistellung

Die Aufrechterhaltung von Industrie- und Gewerbestandorten wird teilweise noch immer durch vor 1990 entstandene ökologische Altlasten erschwert. Über die im Rahmen der Haftungsfreistellung (auf Grundlage von Artikel 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz) erfolgende Entlastung vom Kostenrisiko für Sanierungs- und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen werden der Erhalt und die Wiederansiedlung von Wirtschaftsunternehmen auf Altstandorten unterstützt. Gleichzeitig werden die vorhandenen Umweltschäden (an Boden und Grundwasser) beseitigt bzw. vermindert, wodurch auch ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet wird.

Im Jahr 2017 wurden über die Haftungsfreistellung an allen betroffenen Standorten Maßnahmenkosten in Höhe von 24,7 Mio. € (davon rd. 9,6 Mio. € Landesmittel) übernommen.

Hervorzuheben sind vor allem die komplexen und langjährigen sogenannten ökologischen Großprojekte. Auf diese entfielen im Jahr 2017 die folgenden Finanzierungen (ca.-Angaben) für bedeutende Investitionen:

- PCK Raffinerie Schwedt: 1.114.000 € (davon rd. 278.500 € Landesmittel),
- BASF Schwarzheide: 5.600.000 € (davon rd. 1.400.000 € Landesmittel),
- Region Oranienburg (Teilprojekte Velten, Oranienburg, Hennigsdorf): 2.503.000 € (davon rd. 626.000 € Landesmittel).

Erwähnenswert sind auch die Investitionen im Rahmen der Altlastenbearbeitung für das Projekt

- ehemaliges Industriegebiet Erkner: 945.500 € (davon rd. 378.200 € Landesmittel).

Bezüglich ehemaliger Treuhandflächen beteiligt sich der Bund im Rahmen des mit den ostdeutschen Ländern geschlossenen Verwaltungsabkommens über die Haftungsfreistellung mit 60 % und bei Großprojekten mit 75 % an den Ausgaben.

Verkehrsinfrastruktur

Zur Verbesserung der verkehrstechnischen Situation in Brandenburg wurden im Jahr 2017 eine Vielzahl von Maßnahmen fortgeführt, fertiggestellt und planerisch vorbereitet. Dabei haben Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung des Straßennetzes Vorrang vor der Erweiterung und dem Neubau von Straßen. Das im Jahr 2015 von der brandenburgischen Landesregierung für die aktuelle Legislaturperiode aufgelegte Investitionsprogramm (P 100) zur Stärkung der Infrastruktur in Höhe von 100 Mio. € wurde weitergeführt. Ziel dieses Programms ist die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Von den nunmehr vorgesehenen 76 Maßnahmen wurden bis Ende 2017 insgesamt 38 Maßnahmen (50 %) baulich fertiggestellt, 17 Maßnahmen (22 %) befinden sich derzeit im Bau und 21 Maßnahmen (28 %) werden planerisch vorbereitet. Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen des P 100 wurden im Jahr 2017 finanzielle Mittel in Höhe von 29,5 Mio. eingesetzt. Insgesamt liegt das bisherige Investitionsvolumen hier bei 61 Mio. €. Hierzu gehören kleinteilige Maßnahmen, wie beispielsweise das Beheben von Schäden an der Deckschicht, aber auch umfangreiche Maßnahmen, wie der grundlegende Ausbau von Ortsdurchfahrten oder der Umbau von Knotenpunkten. Die Realisierung dieser Maßnahmen trägt maßgeblich zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse im Land Brandenburg bei.

Neben den im Rahmen des P 100 umgesetzten Projekten wurden unter anderem folgende Straßenbauprojekte im Jahr 2017 fertiggestellt:

- L 211 OD Oranienburg , 2. Bauabschnitt (BA) Lehnitzstr.,
- L 18/ A 24 bis zur L 16, 2. BA,
- L 233 Rehfelde – Straußberg,
- L 474 Brücke über die Deutsche Bahn, Peitz,
- L 62 Eisenbahnüberführung Hohenleipisch.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 4 EFRE-kofinanzierte Radwege mit einem Bauvolumen von rd. 1,8 Mio. € umgesetzt u.a:

- L 14 RW Wulfersdorf – Freyenstein,
- L 20 RW Schönwalde – Kreisgrenze HVL / OHV.

Förderung der regionalen Wirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist das zentrale Instrument der nationalen Regionalpolitik. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden die gewerblichen Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur gefördert. Ergänzt wird die nationale Regionalpolitik durch die europäische Struktur- und Kohäsionspolitik und die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung gewerblicher Investitionen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zielt darauf ab, die Investitionstätigkeit von Unternehmen in strukturschwachen Regionen zu stärken, um so den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die Arbeitsplatzversorgung und Einkommenslage vor Ort zu verbessern.

Im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft wurden im Jahr 2017 über 260 Projekte bezuschusst. Insgesamt wurden rund 160 Mio. € an kleine, mittlere und Großunternehmen vergeben und damit die Schaffung von circa 1.900 Arbeitsplätzen und 90 Ausbildungsplätzen unterstützt.

Im Folgenden einige der bedeutsamsten Investitionsvorhaben im Jahr 2017:

- Leipa Georg Leinfelder GmbH in Schwedt, Zuschuss in Höhe von 15 Mio. € für die Umstellung einer Betriebsstätte zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe, durch das Vorhaben entstehen 25 neue Arbeitsplätze;
- BASF GmbH in Schwarzheide, Zuschuss in Höhe von 11,3 Mio. € für die Errichtung einer Betriebsstätte zur Herstellung von Primärelementen der Batteriezellfertigung, allein mit diesem Vorhaben Schaffung von 134 neuen Arbeitsplätzen;
- dm-drogerie markt GmbH & Co. KG, Zuschuss in Höhe von 11,3 Mio. € für die Errichtung einer Betriebsstätte zur Erbringung von logistischen Dienstleistungen, in dem Logistikzentrum entstehen 192 neue Arbeitsplätze sowie acht Ausbildungsplätze;
- REISS Büromöbel GmbH in Bad Liebenwerda, 7,4 Mio. € Zuschuss für die Erweiterung einer Betriebsstätte zur Herstellung und Vertrieb von Büromöbeln. In Bad Liebenwerda entstehen mit der Investition drei neue Arbeitsplätze, 132 Arbeits- und acht Ausbildungsplätze werden gesichert;
- Gebr. Kümmel + Co. GmbH in Vetschau, Zuschuss in Höhe von 4,9 Mio. € für die Erweiterung einer Betriebsstätte zur Verarbeitung, Veredlung und Vertrieb von pflanzlichen Früchten, es entstehen 21 neue Arbeitsplätze;
- Spreewelten GmbH in Lübbenau, Zuschuss in Höhe von 1,4 Mio. € für die Errichtung eines Hotels mit authentischer spreewaldtypischer Atmosphäre im Erholungsort Lübbenau für den Familien- und Radurlaub, durch das Vorhaben entstehen 18 neue Arbeits- und zwei Ausbildungsplätze, 58 Arbeits- und drei Ausbildungsplätze werden gesichert.

Infrastruktur

Die Fördermittel der Landesregierung aus dem Bund-Länder-Programm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-I) wurden im Jahr 2017 in der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur vorrangig für Modernisierungs- und Anpassungsvorhaben eingesetzt. Im Mittelpunkt standen dabei die Bereiche Tourismus, Regionalentwicklung und Strukturwandel.

Mit einem Zuschuss in Höhe von 11,8 Mio. € wurden 19 Infrastrukturvorhaben gefördert. Das Investitionsvolumen der Maßnahmen belief sich auf 15,7 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr war die GRW-Infrastruktur mit einem deutlich geringeren Zuschussvolumen zu Gunsten der gewerblichen Förderungen „zurückgetreten“. Für das Jahr 2018 wird vor diesem Hintergrund wieder eine deutliche Steigerung

des Volumens angestrebt. Unter anderem wurden im Jahr 2017 die nachfolgend genannten wichtigen Vorhaben bezuschusst:

- Landkreise (div.), mehrere Vorhaben zur Modernisierung touristisch genutzter überregionaler Radwege, Zuschüsse in Höhe von 864.000 €;
- Stadt Eberswalde, Einrichtung eines Kompetenzzentrums Industrie in einer Bildungsstätte der DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH mit einem Zuschuss in Höhe von 94.000 €;
- Gemeinde Kloster Lehnin, Ertüchtigung des ehemaligen Kasernengeländes Damsdorf als Industrie- und Gewerbegebiet mit einem Zuschuss in Höhe von 607.000 €;
- Stadt Potsdam, Umsetzung eines Regionalmanagements im Bereich Medien (Media-Tech-Hub) mit einem Zuschuss in Höhe von 600.000 €;
- Landkreis Görlitz in Vertretung für div. Landkreise in der Lausitz, Umsetzung der Zukunftswerkstatt Lausitz im Rahmen der Experimentierklausel GRW mit einem Zuschuss in Höhe von 7,07 Mio. € (davon jeweils 50 % vom Land Brandenburg und vom Freistaat Sachsen).

Infrastrukturmaßnahme Breitband

Eine gute Infrastruktur und eine flächendeckende Breitbandversorgung ist die Grundlage für ein modern aufgestelltes und wirtschaftlich starkes Land Brandenburg.

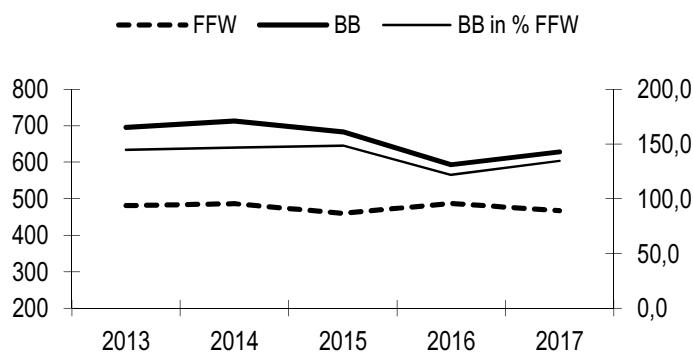
Die Landesregierung hat sich deshalb frühzeitig dazu entschlossen, den Ausbau der Breitbandinfrastruktur mit dem Landesprogramm „Brandenburg Glasfaser 2020“ zu fördern und damit seit dem Jahr 2012 wesentliche Erfolge erzielt. Nach dem Bericht zum Breitbandatlas der Bundesregierung (Stand Ende 2017) haben mittlerweile 67,3 % der brandenburgischen Privathaushalte die Möglichkeit, eine Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s zu erhalten. Dafür wurden Fördermittel in Höhe von rund 57 Mio. € aus der letzten EFRE-Förderperiode der Jahre 2007 - 2013 eingesetzt. Das Land Brandenburg konnte sich hinsichtlich der Breitbandversorgung zum Spitzenreiter unter den ostdeutschen Ländern entwickeln. Lediglich die Region Spreewald konnte bei der Umsetzung aus naturschutzrechtlichen und geografischen Gründen nicht in den vom EFRE vorgegebenen Zeiträumen berücksichtigt werden. Nun wird auf der Grundlage des Landesförderprogramms „Brandenburg Glasfaser 2020“ noch in dieser Legislaturperiode die Breitbandversorgung der Region Spreewald unter Einsatz von rund 8 Mio. € Landesmitteln realisiert.

Der Ausbau der Infrastruktur ist damit nicht abgeschlossen. Durch die Umsetzung der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015, die auf eine flächendeckende Versorgung von mindestens 50 Mbit/s zielt, wird auf die Erfolge des Landesprogramms aufgesetzt. Bis auf die kreisfreie Stadt Potsdam haben alle Landkreise und kreisfreie Städte Anträge zum Bundesprogramm platziert. Das Land Brandenburg hat bis zum Ende des Berichtszeitraums den antragstellenden Gebietskörperschaften die erforderliche Komplementärfinanzierung in Höhe von insgesamt rund 163 Mio. € bewilligt. Weitere Bewilligungen erfolgen im Jahr 2018. Zudem stellt das Land unterstützend externen technischen und juristischen Sachverstand zur Verfügung. Auf dieser Grundlage werden Gesamtinvestitionen von fast 450 Mio. € zu erwartet. Bis zum Abschluss der Umsetzung des Bundesprogramms werden nahezu 100 % der Haushalte und der Unternehmen in den brandenburgischen Projektgebieten über breitbandige Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s verfügen können.

IV.2 Zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit

Umfang und Bandbreite der beispielhaft genannten Maßnahmen zeigen sich auch auf Ebene des konsolidierten Haushalts des Landes und der Gemeinden. Das Volumen der investiven Ausgaben im Berichtsjahr lag mit rd. 629 € je EW um rd. 35 % über den vergleichbaren Ausgaben der FFW von rd. 467 € je EW (vgl. Abbildung IV.1.1).

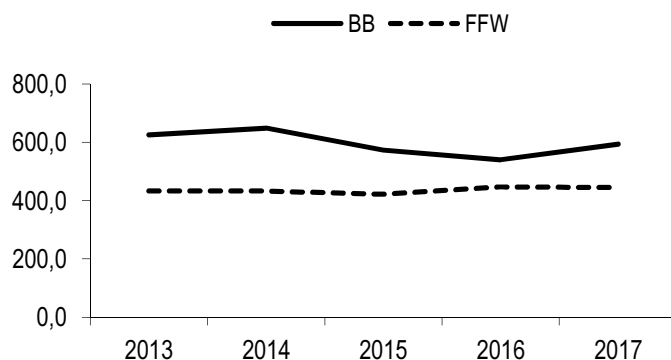
Abbildung IV.1.1: Pro-Kopf-Investitionsausgaben (Landes- und Gemeindeebene) in Euro



Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckwerte, eigene Berechnungen

Die Entwicklung der Infrastrukturinvestitionen je EW ist in Abbildung IV.1.2 nachzuvollziehen. Diese haben mit rd. 595 € je EW in Brandenburg die vergleichbaren Ausgaben der FFW in Höhe von 445 € je EW um rd. 34 % überstiegen. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lag die Differenz an Investitionsausgaben für die Infrastruktur bei rd. 37 %, was einem kontinuierlichen Beitrag zur Schließung der Infrastrukturlücke entspricht.

Abbildung IV.1.2: Pro-Kopf-Infrastrukturinvestitionsausgaben (Landes- und Gemeindeebene) in Euro



Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckwerte, eigene Berechnungen

Die Verteilung der Infrastrukturinvestitionsausgaben auf die einzelnen Kerninfrastrukturbereiche für das Jahr 2017 wird in Tabelle IV.1.1 nach der im Rahmen der Kassenstatistik verfügbaren Statistik der „Aus-

gaben der öffentlichen Haushalte für Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen und Ländern“¹¹ dargestellt. Die Darstellung dient dazu, die Verteilung der Infrastrukturinvestitionsaktivitäten nach Aufgabenbereichen zu bewerten. Insgesamt entfallen in den ostdeutschen Ländern rd. 68 % der Sachinvestitionsausgaben auf Baumaßnahmen – in den Vergleichsländern sind es rd. 54 %. Im Land Brandenburg ist auch im Jahr 2017 wieder ein erheblicher Anteil der öffentlichen Infrastrukturinvestitionen in den (Straßen-) Verkehrsbereich geflossen. Weiterhin hohe Bedeutung erfahren auch die Bereiche Schulen und vorschulische Bildung, allgemeine Verwaltung sowie Städteplanung, auf die rd. 14 % bzw. jeweils rund 6 % der Ausgaben für Baumaßnahmen entfallen sind.

Tabelle IV.1.1: Prozentualer Anteil der Aufgabenbereiche an den Baumaßnahmen im Land Brandenburg (Landes- und Gemeindeebene)

	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine Verwaltung	5,0	5,5	5,1	5,8	6,4
Schulen u. vorschulische Bildung	8,3	10,5	11,7	12,9	13,8
Hochschulen ¹⁾	7,5	3,8	2,8	3,6	4,1
Einrichtungen des Gesundheitswesens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eigene Sportstätten	4,5	3,9	2,4	1,8	2,7
Städteplanung, Vermessung u. ä.	9,6	8,3	6,7	5,7	5,8
Wohnungsbau /-fürsorge	0,7	1,4	0,8	1,4	1,3
Straßen	26,7	28,5	24,9	22,0	25,2
Allgemeines Grundvermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ver- und Entsorgungsbereiche ²⁾	3,2	3,0	2,6	2,8	2,8
übrige Aufgabenbereiche	34,5	35,1	43,1	44,1	38,0

Quelle: ebenda

¹⁾ Mit der Gründung des BLB und der damit verbundenen Ausgliederung der Investitionsausgaben ist eine separate Erfassung einzelner Aufgabenbereiche im Sinne der Kassenstatistik ab dem Jahr 2008 nicht mehr gegeben, obwohl weiterhin Ausgaben im Hochschulbereich anfallen.

²⁾ Hier sind enthalten Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ergänzend zeigt Tabelle IV.1.2, in welchem absoluten Umfang das Land Brandenburg im Berichtsjahr Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke im Vergleich zu den FFW geleistet hat. Dabei beschränkt sich der Vergleich auf die Aufgabenbereiche, die zu den Kerninfrastrukturbereichen zu rechnen sind, da die Investitionsstrukturen zwischen den Ländern nicht in allen Aufgabenbereichen vergleichbar sind. Deutlich wird dies in den Bereichen Straßen und Städteplanung. In beiden Bereichen liegen die absoluten Investitionsausgaben (nur Baumaßnahmen) deutlich höher als in den Vergleichsländern. So wurden im Jahr 2017 im Bereich Straßen 63 € je EW investiert, in den FFW waren es 58 € je EW. Im Bereich Städteplanung wurden Investitionen in einer Größenordnung von rd. 15 € je EW getätigt (FFW 9 € je EW). In den Bereichen Schulen und Hochschulen wurden in Brandenburg Mittel im Umfang von zusammen rd. 45 € je EW investiert, die FFW kommen auf einen Wert von 46 € je EW.

¹¹ Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 2.4 der Fachserie 14 Reihe 2, eigene Berechnungen.

Tabelle IV.1.2: Pro-Kopf-Bauinvestitionen nach Aufgabenbereichen (Landes- und Gemeindeebene) 2017 in Euro je EW¹⁾

	BB	FFW	BB minus FFW
Allgemeine Verwaltung	16	19	-3
Schulen u. vorschulische Bildung	35	37	-2
Hochschulen	10	9	1
Einrichtungen des Gesundheitswesens	0	0	0
Eigene Sportstätten	7	7	0
Städteplanung, Vermessung u. ä.	15	9	6
Wohnungsbau /-fürsorge	3	2	1
Straßen	63	58	6
Allgemeines Grundvermögen	0	1	-1
übrige Aufgabenbereiche	96	104	-8
Insgesamt	245	245	0

Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 2.4 der Fachserie 14 Reihe 2, eigene Berechnungen; Abweichungen durch Rundungen.

¹⁾ ohne Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Die auf Basis der amtlichen Statistik durchgeführten Berechnungen verdeutlichen, dass die Struktur und die Höhe der Infrastrukturinvestitionsaktivität in Brandenburg im Berichtszeitraum so ausgestaltet wurden, dass vorrangig in jene Bereiche investiert wurde, in denen die Berechnungen des DIW eine erhebliche Infrastrukturlücke diagnostizierten. Dies betrifft insbesondere den Verkehrsbereich und den Städtebereich. Auch der Bildungsbereich ist im Jahr 2017 mit rund 18 % der Pro-Kopf-Bauinvestitionen (Schulen und Hochschulen zusammen) ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landes. Im Jahr 2017 lag die Höhe der Bauinvestitionsausgaben in Brandenburg in den Kernbereichen nahezu auf dem Niveau der Bauausgaben der FFW.

V. Zusammenfassende Bewertung

In diesem Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ wird für das Land Brandenburg unter Verwendung von öffentlich zugänglichem und nachvollziehbarem Datenmaterial für das Jahr 2017 dargestellt,

- wie die erhaltenen SoBEZ verwendet wurden und
- welche Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Berichtszeitraum erreicht wurden.

Der Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ belief sich im Berichtsjahr auf rd. 278 % (2016: 205%). Zum Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft der Brandenburger Kommunen wurden im Jahr 2017 gemäß einheitlicher Berechnungsmethode 11,6 % der SoBEZ aufgewendet. Dies führt insgesamt zu einem SoBEZ-Verwendungsnachweis für das Berichtsjahr von rund 289 %.

Die konjunkturelle Entwicklung Deutschlands war auch im Jahr 2017 durch ein kräftiges Wachstum geprägt, wobei trotz weiterhin bestehender hoher Unsicherheiten über die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, vor allem das verbesserte weltwirtschaftliche Umfeld und der schwache Euro für positive Effekte auf Produktion und Exporte sorgte. Insgesamt haben sich die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in Deutschland positiv entwickelt.

Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich des Brandenburger Haushalts im Jahr 2017 beliefen sich insgesamt auf 8.473,2 Mio. €, ein Betrag, der rd. 318,7 Mio. € über den veranschlagten Ansätzen lag. Insgesamt konnte auch im Jahr 2017 das Ziel, ohne neue Schulden auszukommen, erreicht werden.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2017 bei rd. 10 %. Die Infrastrukturinvestitionen je EW in Brandenburg überstiegen die vergleichbaren Ausgaben der FFW um rd. 34 %. Die Schließung der Infrastrukturlücke ist damit weiter vorangekommen. Auf Basis dieser Ergebnisse und einer soliden Haushaltssituation ist das Land Brandenburg weiter bestrebt, die Investitionstätigkeit auf einem hohen Niveau zu halten, um zu einer stabilen konjunkturellen Entwicklung beizutragen. Dazu hat die Landesregierung Brandenburg im Dezember des Jahres 2015 beschlossen, im Rahmen eines Kommunalen Infrastrukturprogrammes in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt 130 Mio. € für Investitionen in den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Gefördert werden Maßnahmen der Bildungs-, Verkehrs-, Feuerwehr- sowie Freizeit- und Sportinfrastruktur. Mit dem Beschluss über das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 wurde das Programm auf 158 Mio. € aufgestockt.

Brandenburg steht – wie alle ostdeutschen Länder – in den kommenden Jahren weiterhin vor der Herausforderung, das derzeit positive ökonomische Umfeld zu nutzen und gleichzeitig die sinkenden Zuschüsse und Zuweisungen aus SoBEZ und Strukturfonds auf der Ausgabenseite durch intelligente Investitionsanreize zu begleiten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass es Brandenburg gelungen ist, den Nachweis einer vollständigen zweckentsprechenden Verwendung der SoBEZ zu erbringen. Auch die Schließung der Infrastrukturlücke wurde weiter vorangetrieben. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Land Brandenburg erst durch die Solidarpaktmittel in die Lage versetzt wird, im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern überproportionale Investitionen vorzunehmen, um die verbliebenen Infrastrukturdefizite abzubauen.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern 2017

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Fortschrittsberichts	4
1.1	Gesetzliche Grundlage	4
1.2	Methodische Erläuterungen	5
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1	Demografische Entwicklungen	5
2.2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
2.3	Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung	7
2.4	Verschuldung am Kreditmarkt	8
2.5	Zusammenfassung der Rahmenbedingungen	9
3.	Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Betrachtungszeitraum	10
3.1	Ausgangssituation	10
3.2	Analyse der Infrastrukturinvestitionen nach Aufgabenbereichen	10
3.3	Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke nach Aufgabenschwerpunkten	12
3.3.1	Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur	12
3.3.1.1	Verkehrsinfrastruktur	12
3.3.1.2	Ausbau der Häfen und Hafeninfrastuktur	13
3.3.1.3	Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	13
3.3.1.4	Förderung der gewerblichen Wirtschaft	14
3.3.2	Landwirtschaft und ländliche Räume	15
3.3.2.1	Flurneuordnung	15
3.3.2.2	Dorferneuerung und -entwicklung	15
3.3.2.3	Ländlicher Wegebau	16
3.3.2.4	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	16
3.3.2.5	Förderung der Marktstrukturverbesserung	16
3.3.2.6	Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Förderung der Fischerei und der Fischwirtschaft	17
3.3.2.7	Gewässer- und Küstenschutz, Wasserbau	17
3.3.3	Bildung, Forschung und Kultur	18
3.3.3.1	Erziehung und Bildung	18
3.3.3.2	Forschung	18
3.3.3.3	Technologie- und Innovationsförderung	19
3.3.3.4	Kultur und Denkmalpflege	19
3.3.4	Steigerung der Lebensqualität	20
3.3.4.1	Krankenhäuser	20
3.3.4.2	Städtebauförderung	20
3.3.4.3	Wohnraumförderung	21
3.3.4.4	Klimaschutz	21
3.3.4.5	Breitbandausbau	21

3.3.4.6	Energetische Infrastruktur	22
3.3.4.7	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	22
3.3.4.8	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	22
3.3.5	Zusammenfassende Bewertung	23
4.	Verwendung der Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2017	23
4.1	Investitionen in Infrastrukturbereichen	23
4.2	Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	24
4.3	Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ	26
5.	Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II	28
6.	Zusammenfassung und Ausblick	29
Anhang		30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	SoBEZ Solidarpakt II für Mecklenburg-Vorpommern	4
Abb. 2	Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1990 = 100 % und vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres)	5
Abb. 3	Schulden am Kreditmarkt im Kalenderjahr pro Kopf in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	8
Abb. 4	Investitionsausgaben für Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	11
Abb. 5	Entwicklung der Verwendung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	27
Abb. 6	Entwicklung des Korbs II im Zeitraum 2005 bis 2019	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Entwicklung des nominalen BIP in Mecklenburg-Vorpommern	6
Tab. 2	Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern	12
Tab. 3	Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	23
Tab. 4	Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	24
Tab. 5	Bestimmung der zum Ausgleich der UKF im Land erforderlichen SoBEZ	25
Tab. 6	Zusammenfassende Verwendungsrechnung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	26

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
Abb.	Abbildung
allg. BEZ	allgemeine finanzkraftstärkende Bundesergänzungszuweisungen
B	Bundesstraße
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bzw.	beziehungsweise
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFW	finanzschwachen Flächenländer West
GRW	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
km	Kilometer
LFA	Länderfinanzausgleich
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
MV	Mecklenburg-Vorpommern
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UKF	unterproportionale kommunale Finanzkraft
usw.	und so weiter
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1. Gegenstand des Fortschrittsberichts

1.1 Gesetzliche Grundlage

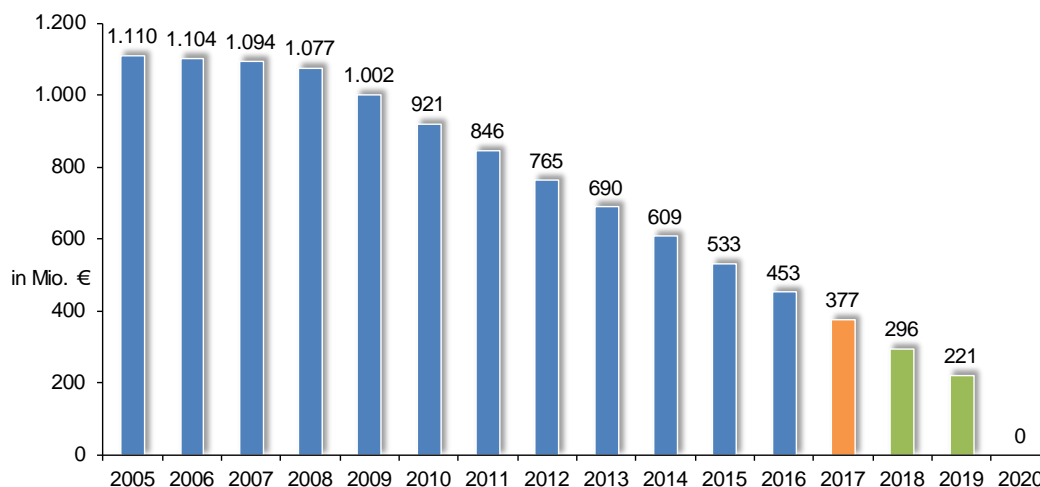
Mit dem Gesetz zur Fortführung des Solidarpakts, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ sind die Eckpfeiler für die Einnahmeentwicklung der neuen Länder 2005 bis 2019 gesetzlich festgeschrieben. Die vom Bund den neuen Ländern zur Verfügung gestellten Mittel des Solidarpakts II sollen verwendet werden

- zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und
- zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (UKF).

In der als „Korb I“ bezeichneten Komponente des Solidarpakts II werden 2005 bis 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von rund 105 Mrd. € für die neuen Länder bereitgestellt. Die Verteilung der SoBEZ richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungsrelation der neuen Länder am 30. Juni 1991.

Für Mecklenburg-Vorpommern (MV) belaufen sich die SoBEZ auf insgesamt rund 11,1 Mrd. €, davon rund 377 Mio. € im Jahr 2017.

Abb. 1 SoBEZ Solidarpaket II für Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Eigene Berechnungen

Der Bund hat darüber hinaus zugesagt, für den Aufbau Ost in einem „Korb II“ weitere rund 51 Mrd. € überproportionale Leistungen bereitzustellen.

Die neuen Länder (einschließlich Berlin) berichten dem Stabilitätsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über

- ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke,
- die Verwendung der erhaltenen SoBEZ und
- die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung.

Die Berichte werden gemäß § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) dem Stabilitätsrat bis zum 15. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt.

1.2 Methodische Erläuterungen

Für die Bewertung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung werden die Daten Mecklenburg-Vorpommerns mit dem Durchschnitt der finanzschwachen Flächenländer West (FFW) verglichen. Der Durchschnitt der FFW ermittelt sich aus den Daten der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat für eine einheitliche Datenbasis aller Berichtsländer die für den Bericht erforderlichen finanzwirtschaftlichen Daten und Kennziffern bereitgestellt. Für das aktuelle Berichtsjahr werden teilweise vorläufige statistische Daten verwendet. Darüber hinaus hat das BMF Korrekturen der Vorjahreswerte aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Statistik vorgenommen. Ferner werden Angaben des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.¹

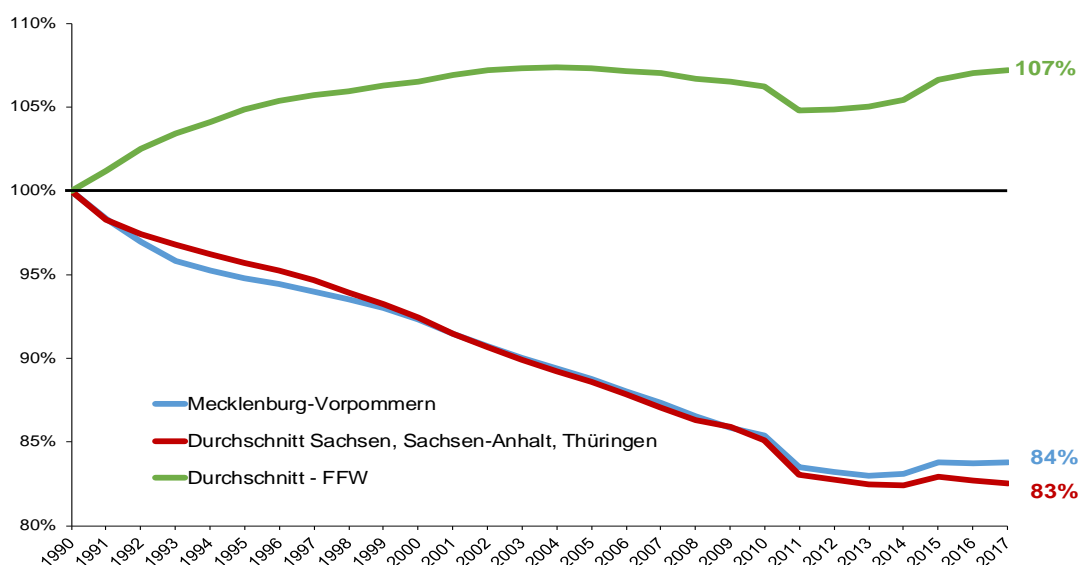
Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Rundung der Einzelwerte.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Demografische Entwicklungen

Zum 30. September 2017 zählt Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1.612.147 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit Gründung des Landes musste Mecklenburg-Vorpommern einen Bevölkerungsrückgang von über 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. mehr als 16 % verkraften.

Abb. 2 Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1990 = 100 % und vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres)



Quelle: Eigene Berechnungen

¹ Aufgrund unterschiedlicher statistischer Abgrenzungen können statistische Angaben des Bundes und des Landes voneinander abweichen.

Vergleichbare Entwicklungen sind auch in Sachsen-Anhalt mit -23 %, Thüringen mit -18 % und Sachsen mit -14 % zu verzeichnen.

Während seit Gründung des Landes die Einwohnerzahl zunächst stetig abnahm, steigt sie seit Mitte 2013 wieder leicht an. Gleichwohl reicht dieser Zuwachs nicht aus, um den Bevölkerungsanteil von Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Gesamtdeutschland konstant zu halten. Das Land stellt 2017 rund 1,95 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands, 2014 lag der Anteil noch bei 1,97 %.

Die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns verringert sich jedoch nicht nur, sondern das Durchschnittsalter steigt auch spürbar an. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) beträgt Ende 2016 rund 15 % und hat sich damit gegenüber 1990 fast halbiert. Demgegenüber hat sich der Seniorenanteil (65 Jahre und älter) von 1990 mit 11 % auf nunmehr 24 % mehr als verdoppelt.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Mecklenburg-Vorpommern hat sich zu einem leistungsfähigen Wirtschaftsstandort mit einer modernen Infrastruktur entwickelt. Indes ist die industrielle Basis nach wie vor vergleichsweise schwach und die Exportleistung ist weiterhin gering. Tourismus und Gesundheitswirtschaft haben eine zentrale Bedeutung und sind wichtige wirtschaftliche Standbeine.

Die mittelständisch geprägte Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich in einer insgesamt soliden Verfassung. Die steigende Attraktivität des Landes als Investitions- und Ansiedlungsstandort dokumentiert sich in Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen.

Das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Mecklenburg-Vorpommerns in jeweiligen Preisen – das heißt der Wert der im Land produzierten Güter und Dienstleistungen – erreichte 2017 rund 42,8 Mrd. €. Dies entspricht rund 1,3 % des nominalen BIP Deutschlands und gemessen pro Kopf 66,7 % des deutschen Durchschnitts.

Damit ist das BIP in Mecklenburg-Vorpommern 2017 gegenüber dem Vorjahr um 4,3 % gestiegen, für Gesamtdeutschland betrug der Anstieg 3,8 %.

Tab. 1 Entwicklung des nominalen BIP in Mecklenburg-Vorpommern

	2013	2014	2015	2016	2017
Nominales BIP in Mrd. €	38,1	39,2	40,2	41,0	42,8
Veränderung zum Vorjahr	+3,7 %	+3,0 %	+2,6 %	+2,0 %	+4,3 %

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“,
Revision 2014, Berechnungsstand: August 2017 / April 2018

Das reale BIP – das heißt entkoppelt von der Preisentwicklung und damit Gradmesser für Wachstumseffekte – stieg gegenüber dem Vorjahr um 1,8 %. Im gesamtdeutschen Durchschnitt betrug der Aufwuchs 2,2 %.

Die Arbeitsproduktivität (BIP je Erwerbstätigen) in Mecklenburg-Vorpommern hat sich 2017 auf 56.980 € erhöht und erreicht damit nun rund 77,3 % des

Bundesdurchschnitts. Zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen gibt es im Land jedoch große Unterschiede bei der Produktivitätsangleichung. So lagen die meisten Wirtschaftsbereiche unterhalb des Bundesdurchschnitts, während die Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei mit 112,2 % eine deutlich höhere Produktivität erreicht.

An der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung waren im Jahr 2017 jahresdurchschnittlich rund 750.800 Erwerbstätige mit Arbeitsort in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Das sind rund 6.300 Erwerbstätige mehr als 2016.

Die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns befindet sich in einem anhaltenden Strukturwandel. Der Anteil der Bruttowertschöpfung im Dienstleistungsbereich liegt aktuell bei 76,2 %. Der Anteil der Bruttowertschöpfung im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) erreicht 15,1 %. Das Baugewerbe und die Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei weisen einen Anteil von 6,5 % bzw. 2,2 % an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung auf.

2.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung

Ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung von öffentlichen Haushalten ist der Finanzierungssaldo. Dieser ergibt sich aus den Bereinigten Gesamteinnahmen abzüglich der Bereinigten Gesamtausgaben.

Im Jahr 2017 erreicht Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene) einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 974 Mio. € bzw. 605 € pro Kopf. Dies stellt einen neuen Höchststand dar. Der Finanzierungssaldo der FFW erreicht einen Wert von 264 € pro Kopf und damit ebenfalls einen neuen Höchstwert.

Die Netto-Tilgung von Schulden ist für Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der langfristig rückläufigen Bevölkerungszahl von hoher finanzpolitischer Bedeutung. Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern führen bereits seit 2003 den Schuldenstand stetig zurück, die Landesebene erstmals in 2007.

Die Netto-Tilgungen auf der zusammengefassten Landes- und Kommunalebene des Landes im Jahr 2017 betragen 245 Mio. € bzw. 152 € pro Kopf. Die FFW weisen eine Netto-Tilgung von 274 € pro Kopf aus.

Weitere ausgewählte finanzwirtschaftliche Daten getrennt nach Landes- und Kommunalebene sind in den Übersichten der Anlagen 1 und 2 dargestellt.

2.4 Verschuldung am Kreditmarkt

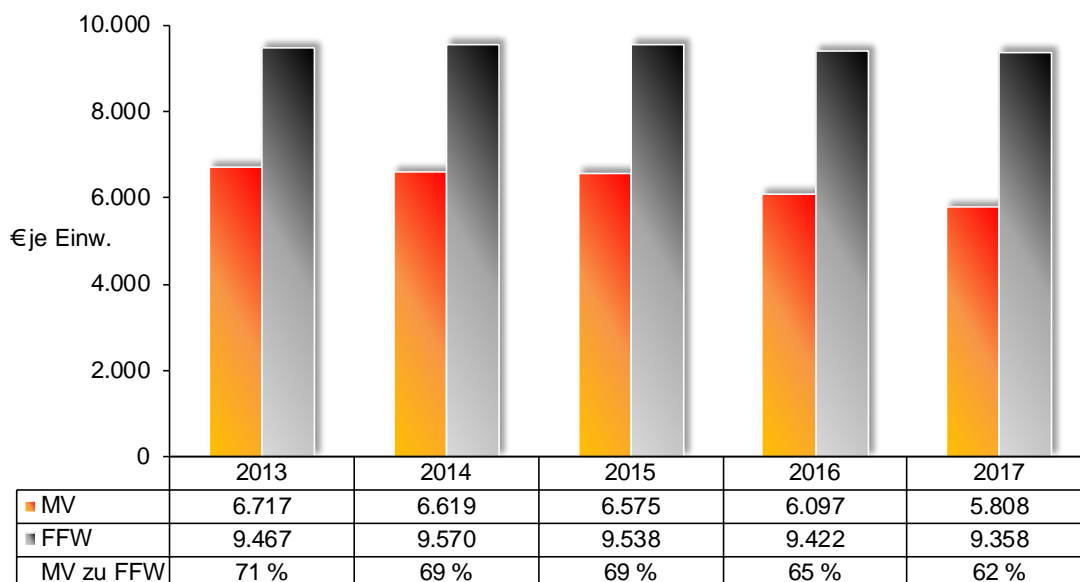
Dieser Abschnitt erläutert die Verschuldung zum 31. Dezember eines jeweiligen Jahres (Betrachtung nach dem Kalenderjahr)².

Das Verschuldungsniveau in Mecklenburg-Vorpommern stieg seit der Landesgründung zunächst stetig an und überschritt bereits 2004 erstmals das Niveau der FFW. Im Jahr 2006 gelang es, die Höhe der Pro-Kopf-Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr zu verringern und damit auch den Vergleichswert der FFW wieder zu unterschreiten.

Im Jahr 2017 wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber 2016 um 289 € bzw. 5 % reduziert. In den FFW sank die Pro-Kopf-Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr um rund 64 €.

Das Verschuldungsniveau Mecklenburg-Vorpommerns erreicht im Jahr 2017 damit rund 62 % der Verschuldungshöhe der FFW.

Abb. 3 Schulden am Kreditmarkt im Kalenderjahr pro Kopf in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)



Quelle: Eigene Berechnungen aus Angaben des BMF

Beim Schuldenstand Mecklenburg-Vorpommerns ist jedoch zu berücksichtigen, dass hier auf künftige Jahre verschobene Anschlussfinanzierungen nicht enthalten sind. Diese Anschlussfinanzierungen weisen per Ende 2017 ein Volumen von rund 1,4 Mrd. € bzw. 853 € pro Kopf auf. Die haushaltsmäßige Verschuldung übersteigt somit die in diesem Abschnitt dargestellte Kreditmarktverschuldung um diesen Betrag.

Gegenüber dem Höchststand 2005 wurde die Verschuldung von Land und Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns zusammen um über ein Viertel reduziert, sie beträgt jedoch noch immer rund 9,4 Mrd. €. Die Zinsausgaben hierfür werden für Land und Kommunen eine langfristige Belastung bleiben.

² Betrachtung nach dem Kalenderjahr = Werte der Kassenstatistik einschließlich Schuldenaufnahme bei öffentlichen Haushalten, ohne Kassenkredite und aufgeschobene Anschlussfinanzierungen

Neben den oben aufgeführten Kreditmarktschulden stellt zudem die implizite Verschuldung eine erhebliche Belastung für Mecklenburg-Vorpommern dar. So werden die derzeit noch vergleichsweise niedrigen Versorgungsausgaben im Vergleich zu den FFW zukünftig eine erhebliche Dynamik erfahren.

2.5 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

Um Mecklenburg-Vorpommern zukunftsfähig zu gestalten, hat die Landesregierung umfangreiche Anstrengungen zur Konsolidierung des Landeshaushalts unternommen. Seit dem Jahr 2006 gelingt es dem Land daher, ohne neue Schulden auszukommen. Auf eine solche Bilanz können im Deutschland nur wenige Länder verweisen.

Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Finanzpolitik beschlossen, die ein weiterhin hohes Investitionsniveau ermöglichen soll. Um Zukunftsinvestitionen weiter zu ermöglichen, soll die die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt werden.

Die Anpassung der Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern an das Niveau der FFW muss im Jahr 2020 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Danach werden zusätzliche Einnahmen hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen. Der weitere wirtschaftliche Aufholprozess des Landes erfordert jedoch auch danach umfangreiche Investitionen in Infrastruktur, wirtschaftliches Wachstum, Arbeitsplätze und Bildung.

Der steigende Altersdurchschnitt führt zu nachhaltigen demografischen Veränderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Entwicklungen verändern die Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen und müssen daher bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Dies gilt z. B. im Schulbereich und bei der beruflichen Bildung, im Gesundheitswesen sowie bei der Schaffung nachhaltig finanzierbarer Verwaltungsstrukturen.

3. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Betrachtungszeitraum

3.1 Ausgangssituation

Der Fortschrittsbericht 2002 des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthielt eine Bestandsaufnahme der Infrastrukturausstattung in den neuen Ländern. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hatte in einem Gutachten³ festgestellt, dass die ostdeutschen Länder Ende 1999 einen Infrastrukturkapitalbestand (gemessen am Brutto-Anlagevermögen pro Kopf zu Preisen von 1991) in Höhe von 70 % aller westdeutschen Flächenländer und in Höhe von 74 % aller FFW hatten. Bei Berücksichtigung der kommunalen Gemeinschaftsdienste (insbesondere der Abwasserentsorgung), der Wirtschaftsunternehmen usw. reduziert sich die Infrastrukturkapitalausstattung sogar auf 57 % beziehungsweise 62 %.⁴ Markante Infrastrukturlücken der neuen Länder gegenüber den FFW sind Ende 1999 in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen zu verzeichnen gewesen.

Der „Zweite Fortschrittsbericht wirtschaftswissenschaftlicher Institute über die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland“ aus dem Jahr 2003 stellte fest, dass nach wie vor deutliche Mängel in der Infrastrukturausstattung der neuen Länder vorhanden sind. Von einem tief greifenden flächendeckenden Nachholbedarf könne allerdings nicht mehr gesprochen werden. Die Institute sprachen sich dafür aus, Infrastrukturentscheidungen nicht pauschal aufgrund des Ausstattungsniveaus der westlichen Länder, sondern zukünftig aufgrund der konkreten Bedingungen vor Ort zu treffen.

Die Infrastrukturausstattung der alten Länder in den einzelnen Aufgabenbereichen dient dabei als Orientierung für den notwendigen Aufholprozess.

3.2 Analyse der Infrastrukturinvestitionen nach Aufgabenbereichen

In Mecklenburg-Vorpommern wurden von Land und Kommunen wie im Vorjahr auch im Jahr 2017 Infrastrukturinvestitionen im finanziellen Umfang von fast einer Milliarde € umgesetzt. Dies bedeutet für 2017 umgerechnet 618 € pro Kopf und damit knapp 11 € mehr als im Vorjahr.

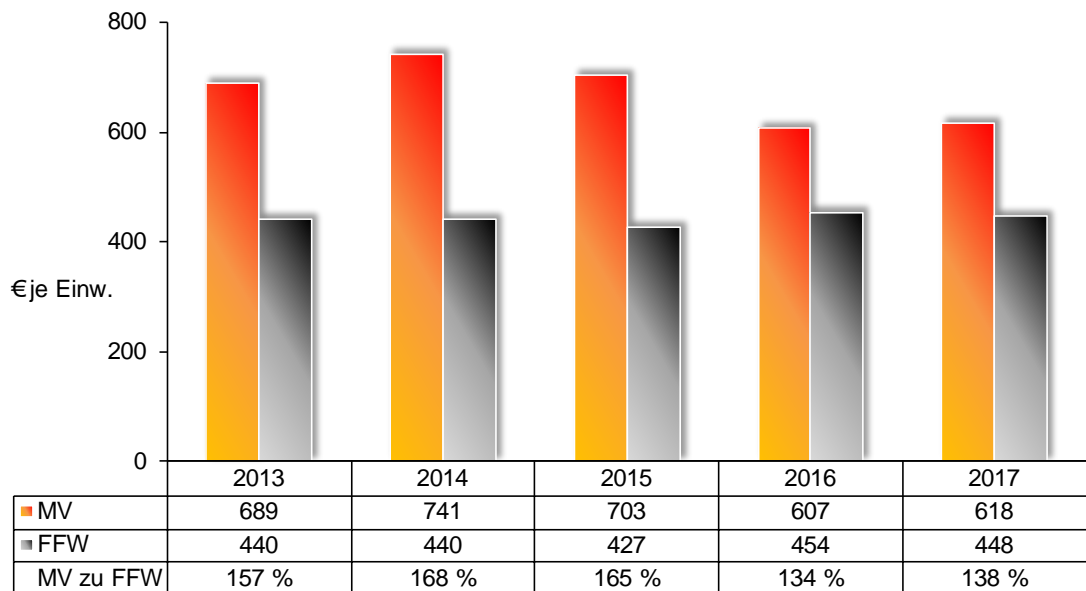
In 2016 und 2017 standen nach den Planungen des Landes mit 714 € bzw. 769 € pro Kopf deutlich höhere Mittel zur Verfügung, als im jeweiligen Jahresverlauf tatsächlich in Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden konnten. Gründe des nicht vollständigen Mittelabflusses sind u. a. komplexe Planungsverfahren und ein hoher Aufwand für Ausschreibungen. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel stehen jedoch in kommenden Jahre weiterhin zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung.

³ DIW (2000), „Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland“, Berlin 2000

⁴ Ebenda, Tabelle 5

Mecklenburg-Vorpommern setzte 2017 insgesamt das rund 1,4-fache der FFW an Infrastrukturinvestitionen pro Kopf um. Das Infrastrukturdefizit Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber den FFW wurde damit rechnerisch um rund 278 Mio. € reduziert.

Abb. 4 Investitionsausgaben für Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)



Quelle: Eigene Berechnungen aus Angaben des BMF

Im gesamten Betrachtungszeitraum 2013-2017 wurden von Mecklenburg-Vorpommern rund 5,4 Mrd. € für den Aufbau der Infrastruktur investiert. Die Infrastrukturlücke gegenüber den FFW verringerte sich um rund 1,9 Mrd. €

Einen Schwerpunkt innerhalb dieser Infrastrukturinvestitionen von Mecklenburg-Vorpommern bilden die Bauinvestitionen. Hier wurden im o. g. Zeitraum gezielt Mehrinvestitionen im Umfang von über 0,7 Mrd. € in den Abbau der Infrastrukturdefizite gelenkt.

Im Vergleich zu den FFW weist Mecklenburg-Vorpommern ein anhaltend hohes Niveau bei den Infrastrukturinvestitionen auf. Dies zeigt klar, dass Mecklenburg-Vorpommern seiner Verantwortung zum Abbau der Infrastrukturdefizite weiterhin gerecht wird. Die Landesregierung hat dabei insbesondere in die sachpolitischen Schwerpunktthemen Wirtschaftliches Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Verbesserung von Bildung und Forschung investiert.

3.3 Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke nach Aufgabenschwerpunkten

Mit den Fortschrittsberichten wird auch ein Überblick über die Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke gegeben. Dieser Überblick ist gegliedert in die vier Schwerpunktbereiche:

- Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- Landwirtschaft und ländliche Räume,
- Bildung, Forschung und Kultur sowie
- Steigerung der Lebensqualität.

Im Mittelpunkt stehen hierbei Entwicklungen der Vergangenheit, Zielstellungen für die Zukunft und beispielhafte Investitionsmaßnahmen.

3.3.1 Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur

3.3.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung. Zur Verbesserung der verkehrstechnischen Situation in Mecklenburg-Vorpommern wurden deshalb seit der Wiedervereinigung erhebliche Investitionsanstrengungen unternommen. Ziel war und ist es, durch den Ausbau und die Modernisierung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur die Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus voranzutreiben. Seit dem Jahr 1991 sind für die Verkehrsinfrastruktur Investitionen im Volumen von rund 9,1 Mrd. € umgesetzt worden. Das Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern wurde seit 1991 um 341 km erweitert und damit mehr als verdoppelt (siehe Tab. 2).

Tab. 2 Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	1991	1996	2001	2006	2011	2017
Bestand in km	237	237	336	527	554	578

Quelle: Berechnungen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

In den Ausbau und die Modernisierung des Straßennetzes wurden im Jahr 2017 von Bund und Land rund 328,2 Mio. € investiert. Hiervon entfielen auf den Bau und den Betrieb von Landesstraßen rund 77,3 Mio. € und von Bundesfernstraßen rund 237,9 Mio. €. Der Bau und Ausbau von kommunalen Straßen wurde mit rund 13,0 Mio. € gefördert.

Im Bereich der Bundesfernstraßen begann im März 2017 der Bau der Ortsumgehung Plau. Im November 2017 erfolgte der Spatenstich für den Ausbau des Bundesautobahn-Zubringers Schwerin im Zuge der B 321. Im Dezember 2017 wurde die Verkehrseinheit 6 der Bundesautobahn 14 fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben.

Neben weiteren im Bau befindlichen Maßnahmen wurden auch die Planungen für kommende Projekte vorangetrieben. Von den Straßenbau-

investitionen des Landes entfielen in 2017 rund 22,9 Mio. € auf die Planung von Bundesfern- und Landesstraßen. Zu den wichtigsten Planungsmaßnahmen in 2017 gehörten die Ortsumgehungen Mirow, Bergen und Wolgast.

Die Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) wurden auch 2017 fortgeführt. Es konnten verschiedene Einzelmaßnahmen zur Modernisierung von Teilen der Schieneninfrastruktur und von Bahnhöfen begonnen und realisiert werden. Für die investive Förderung von Einzelmaßnahmen in die Eisenbahninfrastruktur, im SPNV und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich der Fahrzeuge wurden 2017 circa 21,6 Mio. € Fördermittel ausgereicht.

3.3.1.2 Ausbau der Häfen und Hafeninfrastuktur

Das Land unterstützt den Ausbau der Verkehrs- und Hafeninfrastrukturen mit dem Ziel, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Häfen im Land zu stärken, in denen im Jahr 2017 rund 35,9 Mio. Tonnen brutto seeseitig umgeschlagen und rund 3,6 Mio. Passagiere im Seeverkehr abgefertigt wurden.

Im Jahr 2017 wurde u. a.

- im Seehafen Wismar der 2. Bauabschnitt der Hafenerweiterung fortgesetzt (Bau einer 332 m langen Kaianlage, einer 41.500 m² großen befestigten Hafenerweiterungsfläche mit Gleis- und Straßenanschluss),
- im Fährhafen Sassnitz der neue Liegeplatz 10 als Schwergutliegeplatz mit angrenzender Schwerlastfläche in Betrieb genommen und
- im Rostocker Fracht- und Fischereihafen der neugebaute Liegeplatz 27 fertiggestellt.

Durch das Land wurden seit 1990 Zuschüsse für den Ausbau der Häfen von insgesamt fast 750 Mio. € bewilligt und damit ein Gesamtinvestitionsvolumen von fast 975 Mio. € ausgelöst.

3.3.1.3 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Zur Förderung von Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden in den Jahren 1990 bis 2017 rund 3,1 Mrd. € Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bewilligt bzw. zugesichert. So wurden in Mecklenburg-Vorpommern Investitionen mit einem Gesamtumfang von rund 4,6 Mrd. € ermöglicht.

Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe setzt sich je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Darüber hinaus werden in Mecklenburg-Vorpommern auch Mittel des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) bzw. wurden Mittel aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) für dieses Instrument verwendet.

Im Jahr 2017 ist ein Fördermittelvolumen zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur von rund 47,9 Mio. € für insgesamt 41 Vorhaben eingesetzt worden. Die Gesamtinvestitionen der so ermöglichten Vorhaben erreichten ein Volumen von rund 55,9 Mio. €.

Im Jahr 2017 wurden u. a. folgende Infrastrukturvorhaben gefördert bzw. wurden Fördermittel zugesichert:

- Neubau eines Haupttrettungsturmes der Gemeinde Koserow,
- Revitalisierung des Geländes der ehemaligen chemischen Fabrik in Bad Doberan,
- Ertüchtigung und Erweiterung der Hafenanlage auf der Mittelmole in Warnemünde,
- Wiederherstellung der touristischen Zuwegung zum Nationalpark Jasmund in Sassnitz,
- Strandverbesserung und Erneuerung des Kurplatzes der Gemeinde Ostseebad Binz,
- Erneuerung und Erweiterung des Hafens Lauterbach,
- 3. Bauabschnitt der touristischen Erschließung des Haupthafens Peenemünde.

Die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben wurde auch 2017 fortgesetzt, um die Voraussetzungen für gewerbliche Investitionen zu schaffen, verbunden mit der Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze und der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze. Der bedarfsgerechte Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird auch zukünftig zielgerichtet erfolgen.

Schwerpunkte werden hierbei die Nutzbarmachung ehemaliger militärischer Liegenschaften für wirtschaftliche Zwecke im Zuge der Umsetzung der Bundeswehrreform und die weitere Entwicklung hafennaher Gewerbeflächen – insbesondere an den Standorten Rostock, Wismar, Stralsund und Sassnitz-Mukran – sein.

Des Weiteren wurde und wird auch zukünftig die touristische Infrastruktur ausgebaut. In den vergangenen Jahren wurden Investitionen in touristische Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Errichtung und Erneuerung von Wasserwanderrastplätzen, Strandpromenaden, Häuser des Gastes und zoologische Einrichtungen mit Fördermitteln unterstützt. Besondere Berücksichtigung bei der Förderung erhalten Vorhaben, die der Saisonverlängerung und Qualitätsverbesserung sowie der Barrierefreiheit in den Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsräumen des Landes dienen.

3.3.1.4 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Zentrales Instrument der nationalen Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die GRW ist das einzige Instrument, mit dem Bund und Länder gemeinsam strukturschwache Regionen gezielt fördern, um ihnen die Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu erleichtern. Damit verfügen Bund und Ländern seit Jahrzehnten über ein bewährtes Instrument zur Verbesserung der Investitionstätigkeit und Beschäftigungs- und Einkommenssituation in den strukturschwachen Regionen.

So wurden im Jahr 2017 für 103 neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft insgesamt rund 96 Mio. € Zuschüsse bewilligt (einschließlich Zusicherungen). Dadurch konnten Gesamtinvestitionen in Höhe von knapp 556 Mio. € realisiert werden. Durch die geförderten Investitionen entstanden in Mecklenburg-Vorpommern circa 1.050 neue Arbeitsplätze.

Seit 1991 wurden insgesamt Zuschüsse in Höhe von über 4,4 Mrd. € zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der GRW eingesetzt. Damit wurden Gesamtinvestitionen von knapp 19,9 Mrd. € ermöglicht.

3.3.2 Landwirtschaft und ländliche Räume

3.3.2.1 Flurneuordnung

Flurneuordnungsverfahren sind ein bürgernahes Instrument zur Ermöglichung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume. Seit 1990 wurden 3.760 kleinräumige Flurneuordnungsverfahren zur Wiederherstellung der Einheit von selbstständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden durchgeführt. Außerdem wurden bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt 426 großflächige Flurneuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bzw. nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer Gesamtfläche von 502.628 Hektar angeordnet (davon in 2017: vier Verfahren mit 2.206 Hektar). Insgesamt 209 dieser Verfahren mit einem Flächenumfang von 209.888 Hektar (davon in 2017: acht Verfahren mit 13.184 Hektar) wurden abschließend rechtssicher festgestellt.

Von 1991 bis 2017 wurden insgesamt rund 697,5 Mio. € Fördermittel für Vorhaben der ländlichen Entwicklung in Flurneuordnungsverfahren eingesetzt (davon in 2017: 295 Vorhaben mit rund 11,4 Mio. €).

3.3.2.2 Dorferneuerung und -entwicklung

Nur 21 der 753 Städte und Gemeinden (Stand 31. Dezember 2016) in Mecklenburg-Vorpommern haben mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den 732 Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 10.000 lebt nach dieser statistischen Größenklasseneinteilung rund 54 Prozent der Bevölkerung des Landes. Tatsächlich jedoch gehört zu den politischen Gemeinden und Städten mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Vielzahl von Dörfern, die eigenständige im Zusammenhang bebaute Bereiche darstellen. In der Folge leben in Dörfern, mithin im ländlichen Raum, tatsächlich rund 70 Prozent der Bevölkerung des Landes.

Die Erhaltung und Entwicklung des Arbeits- und Lebensraums dieser Bevölkerung erfordert die Durchführung und Förderung von Vorhaben der Dorfentwicklung auch außerhalb der Gebiete der Flurneuordnungsverfahren. Hierzu standen in 2017 für 366 Vorhaben rund 29,4 Mio. € zur Verfügung. Von 1991 bis 2017 wurden insgesamt 671,5 Mio. € eingesetzt.

3.3.2.3 Ländlicher Wegebau

Das ländliche Straßen- und Wegenetz ist für die Sicherstellung der Mobilität in ländlichen Räumen und damit für den Erhalt der Dörfer als Wohn- und Wirtschaftsstandort Grundvoraussetzung. Zusätzlich dient es der Land- und Forstwirtschaft für die Erreichbarkeit der Nutzflächen. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist je nach Lage im Land und den Ausbauparametern auch die Einbindung der ländlichen Straßen und Wege in ausgewiesene touristische Infrastrukturen (z. B. Radwege).

Von 1991 bis 2017 wurden insgesamt 310,2 Mio. € Fördermittel zur Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur außerhalb der Flurneuordnung für circa 3.053 km Wege und Straßen eingesetzt (darunter 2017: 6,6 Mio. € für circa 27,4 km Wege und Straßen).

3.3.2.4 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Die Landwirtschaft und die damit verbundene Produktion von Nahrungsmitteln ist nach wie vor die tragende wirtschaftliche Säule im ländlichen Raum. Neben der ursprünglichen Ausrichtung der einzelbetrieblichen Förderung auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Unternehmen richtet sich der Focus zunehmend auf die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche wie tierartgerechte Haltungsverfahren, Qualitätsprogramme sowie auf die Minderung von Umweltbelastungen.

Im Rahmen der ELER-Förderung wurden seit 2007 mehr als 1.300 Vorhaben mit rund 140 Mio. € und einem förderfähigen Investitionsvolumen von rund 500 Mio. € unterstützt. Alleine im Jahr 2017 wurden im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung 109 Vorhaben abgeschlossen. Es wurden rund 8 Mio. € Zuschüsse ausgezahlt, welche ein förderfähiges Investitionsvolumen von 30,8 Mio. € generieren.

Sehr gut angenommen wurde das zum Ende 2016 eröffnete Antragsverfahren zur Förderung von Maschinen, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.

3.3.2.5 Förderung der Marktstrukturverbesserung

Nach der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie werden im Bereich der Ernährungswirtschaft Investitionen zum Aufbau moderner und leistungsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen unterstützt. Schwerpunkte sind insbesondere die Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Verbesserung der Gesamtleistungen der Unternehmen, der Aufbau durchgängiger Wertschöpfungsketten in Verbindung mit der Verbesserung von Absatzchancen die Erleichterung von Arbeitsbedingungen und die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten.

In den Jahren 2008 bis 2017 konnten bei der Investitionsförderung im Bereich Marktstruktur Vorhaben mit einem gesamten Investitionsvolumen von 143,6 Mio. € Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes und des Landes in Höhe von insgesamt 33,3 Mio. € bewilligt werden.

3.3.2.6 Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Förderung der Fischerei und der Fischwirtschaft

Zur Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Aufbau von wirtschaftlich rentablen Strukturen sind in den Jahren 1991 bis 2017 förderfähige Investitionen von insgesamt 410,6 Mio. € umgesetzt worden, die mit insgesamt 246,8 Mio. € Fördermitteln begleitet wurden.

So wurden neben der Erneuerung von Fischereifahrzeugen, dem Neubau und der Modernisierung von fischbearbeitenden/ fischverarbeitenden Betrieben und dem Neubau von Aquakulturanlagen u. a. auch der Ausbau und die Modernisierung der Fischereihäfen an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns vorangebracht.

Die infrastrukturelle Erschließung der maritimen Standorte an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns ist weitgehend abgeschlossen. Seit 1991 wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von 92,7 Mio. € getätigt. Hierfür wurden insgesamt rund 79,1 Mio. € an Zuschüssen ausgereicht.

3.3.2.7 Gewässer- und Küstenschutz, Wasserbau

Seit 1990 wurden für den Bereich Gewässer- und Küstenschutz sowie Wasserbau insgesamt über 0,6 Mrd. € investiert. In 2017 wurden insgesamt circa 21,5 Mio. € Planungs- und Investitionsmittel aufgewandt.

Für wasserbauliche Maßnahmen wurden rund 10,6 Mio. € ausgegeben. So wurden u. a. in den Ausbau und die Sanierung des Hochwasserschutzsystems an der Elbe circa 1,8 Mio. € investiert. Darüber hinaus wurden ein Wehr und zwei Krautentnahmestellen neu gebaut. Für Hochwasserschutz und wasserbauliche Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung wurden sechs Projekte mit einem Gesamtkostenumfang von 16,9 Mio. € und Fördermitteln in Höhe von 15,9 Mio. € neu bewilligt. Insgesamt wurden in 2017 für 21 Projekte rund 3 Mio. € ausgezahlt.

Für den naturnahen Gewässerausbau zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden für 35 Vorhaben mit einem Gesamtkostenumfang in Höhe von rund 9,4 Mio. € rund 9,2 Mio. € Fördermittel neu bewilligt, sowie für alle 99 laufenden und neuen Vorhaben 4,2 Mio. € ausgezahlt.

In den Schutz der Außen-, Bodden- und Haffküsten Mecklenburg-Vorpommerns flossen in 2017 rund 10,9 Mio. €. Damit wurden u. a. der Deich in Gager gebaut und der Deich Vitte ertüchtigt, mit dem Bau der Sturmflutschutzmaßnahmen in Warnemünde fortgeföhren sowie Sandaufspülungen vor Gager und Glowe durchgeführt.

3.3.3 Bildung, Forschung und Kultur

3.3.3.1 Erziehung und Bildung

Investitionen im Bereich Bildung und Erziehung sind Investitionen in die Zukunft Mecklenburg-Vorpommerns. Daher konzentriert das Land einen wichtigen Teil seiner Investitionstätigkeit auf diesen Bereich.

Im Mittelpunkt steht hierbei insbesondere die Förderung der Hochschulstandorte, um so die Grundlagen für ein auf Dauer wirtschaftlich aufstrebendes, innovatives und anpassungsfähiges Land zu schaffen.

Für den Ausbau seiner Hochschulen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern 2017 insgesamt rund 106 Mio. € bereitgestellt. Diese Mittel wurden für umfangreiche Investitionen (Baumaßnahmen, Ersteinrichtungen sowie Geräte) zur Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen eingesetzt. Dazu gehören u. a:

- Fortsetzung des Neubaus Zentrale Medizinische Funktionen (ZMF) der Universitätsmedizin Rostock in Höhe von rund 27,0 Mio. €,
- Fortsetzung des Erweiterungsbaus Chemie der Universität Rostock – im Zusammenhang mit dem Leibniz-Institut für Katalyse (LIKAT) – in Höhe von rund 4,4 Mio. €,
- Fortsetzung des Neubaus Center for Functional Genomics of Microbes (CFGM) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in Höhe von rund 11,0 Mio. € (einschließlich Ersteinrichtung),
- Fortführung des Neubaus Mensa/ Wirtschaftsgebäude sowie Grundsanierung der ehemaligen Chirurgie und Sanierung der ehemaligen Inneren Medizin im Komplex Friedrich-Loeffler-Straße der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit einem Investitionsumfang von rund 9,9 Mio. € (einschließlich Ersteinrichtung),
- Fortsetzung des Neubaus Notfallaufnahme der Universitätsmedizin Greifswald in Höhe von rund 7,4 Mio. €,
- Grundinstandsetzung Haus 2 am Standort Warnemünde, Fachbereich Seefahrt der Hochschule Wismar in Höhe von rund 3,5 Mio. € (einschließlich Ersteinrichtung).

Neben den genannten Maßnahmen erfolgten weitere Investitionen, etwa in die Instandsetzung von Gebäuden und zu Verbesserung der Infrastruktur. Zudem wurden zahlreiche kleine Baumaßnahmen umgesetzt.

3.3.3.2 Forschung

Erfolgreiche Forschung ist ein wichtiges Element für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Sie erhöht die Standortattraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, führt zu einem Zuzug von Unternehmen und sichert so die Entwicklung von Wirtschaftskernen. Von 2009 bis 2017 ist im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (außerhalb der Hochschulen) ein Investitionsvolumen im Umfang von 188 Mio. € umgesetzt worden.

Das Kernfusionsforschungsexperiment WENDELSTEIN 7-X, eines der wichtigsten Forschungsprojekte der Bundesrepublik, ist am Institut für Plasmaphysik in Greifswald beheimatet. Bis 2017 wurden für den Aufbau des Experiments investive Mittel in Höhe von mehr als 620 Mio. € eingesetzt.

Weitere umfangreiche Investitionsmittel sind für Neubauten und für die Modernisierung der Gebäude und Anlagen der Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz in Kühlungsborn, Greifswald und Rostock, der Fraunhofer Einrichtungen in Rostock, des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt am Standort Neustrelitz sowie der hochschulischen Forschungsinstitute bereitgestellt worden.

3.3.3.3 Technologie- und Innovationsförderung

Im Rahmen der Technologie- und Innovationsförderung wurden in den Jahren 1991 bis 2017 insgesamt 4.008 Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Zuschüssen von rund 464,7 Mio. € unterstützt. Hierzu wurden größtenteils Mittel aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE), aber auch Landesmittel, Mittel der Bund-Länder-Aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie Mittel aus dem „Europäischen Sozialfonds“ (ESF) eingesetzt.

Allein im Jahr 2017 wurden insgesamt 86 Vorhaben mit 50,4 Mio. € aus dem EFRE unterstützt.

3.3.3.4 Kultur und Denkmalpflege

Kulturelle und kulturtouristische Angebote tragen wesentlich zur positiven Entwicklung des Landes bei. Die Landesregierung unterstützt saisonverlängernde Maßnahmen im Kulturbereich, die einen attraktiven und nachhaltigen Tourismus ermöglichen, wie auch Vorhaben, die die kulturelle Identität der hier lebenden Menschen stärken, die das Angebot zur kulturellen Bildung landesweit ausbauen und die den künstlerischen Nachwuchs im Land fördern. Der hohe Stellenwert von Kultur in Mecklenburg-Vorpommern wird unter anderem in den Investitionen im Museums-, Theater- und Kulturerbebereich anschaulich.

Die mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2013 begonnene Sanierung des Schabbellhauses in Wismar wurde im Jahr 2017 abgeschlossen. Weitere Investitionsprojekte sind die Sanierung und Restaurierung des Doberaner Münsters (Gesamtausgaben 0,4 Mio. €), die Sanierung und museale Erstausrüstung für das „Rundzimmer“ der Ernst-Barlach-Stiftung in Güstrow (Gesamtausgaben 0,1 Mio. €) sowie die museale Neukonzeption und Erneuerung der Dauerausstellung des Heinrich-Schliemann-Museums in Ankershagen (Gesamtausgaben 0,1 Mio. €).

Seit 2016 stellt das Land für die Kulturförderung zusätzlich 2 Mio. € zur Verfügung. Hierin enthalten ist unter anderem auch ein jährlich mit 0,5 Mio. € ausgestattetes Investitionsprogramm beispielsweise für technische Ausstattung von Film- und Medienwerkstätten, Ausrüstung ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger und Unterwasserarchäologen, Ausstattung

Wohnateliers Künstlerhäuser, technische Ausstattung für Kinos auf dem Land und technische Ausstattung von Live-Spielstätten.

Im Jahr 2017 wurden rund 11 Mio. € für die Weiterführung der umfangreichen Rekonstruktion und Sanierung der landeseigenen Schlossanlagen und Gärten bereitgestellt. Zu den wichtigsten Vorhaben bis 2020 gehören die Fortsetzung der Sanierungs- und Rekonstruktionsarbeiten an der Schlossanlage in Ludwigslust (rund 24 Mio. €) sowie die denkmalgerechte Sanierung der Außenhülle des Renaissanceschlusses in Güstrow (rund 27 Mio. €).

3.3.4 Steigerung der Lebensqualität

3.3.4.1 Krankenhäuser

Die Krankenhäuser sind ein wesentlicher Bestandteil des Gesundheitslandes Mecklenburg-Vorpommern. Sie nehmen bei der flächendeckenden, qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung eine zentrale Rolle ein. Grundlage dieser zentralen Rolle ist insbesondere die Krankenhausplanung des Landes. Die wohnortnahe Verfügbarkeit von Krankenhausleistungen in der Grund- und Regelversorgung sind im Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgeschrieben, ebenso wie die hochleistungsmedizinischen Einrichtungen der Schwerpunktkrankenhäuser.

Mecklenburg-Vorpommern besitzt eine der modernsten Krankenhauslandschaften der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1990 sind rund 2,8 Mrd. € an Fördermitteln in die Krankenhäuser des Landes investiert worden. Für die Zukunft gilt es, Investitionen im notwendigen Umfang sicherzustellen.

Im Rahmen der investiven Förderung wurden 2017 für die Erweiterung der Dialyse und Endoskopie am Klinikum Karlsburg rund 0,9 Mio. € bewilligt.

Zum Ende des Jahres 2017 waren 37 Krankenhäuser mit 10.047 Planbetten und 1.339 tagesklinische Plätze in den Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen worden.

3.3.4.2 Städtebauförderung

Die Städtebauförderung ist ein zentrales Instrument der nachhaltigen Stadtentwicklung. Durch die Konzentration der Städtebauförderung auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten und der Verbesserung der sogenannten weichen Standortfaktoren konnte die Attraktivität dieser Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort gestärkt und ihre Zukunftsfähigkeit nachhaltig unterstützt werden. Zudem tragen die Beseitigung städtebaulicher Missstände sowie die zeitgemäß-altersgerechte Gestaltung der Stadtquartiere an die Folgen des demografischen Wandels zur Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern bei.

Seit 1991 wurden im Rahmen der bestehenden Städtebauförderprogramme für die Durchführung von Aufgaben der Stadterneuerung rund 2,8 Mrd. € Städtebaufördermittel für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in 195 Fördergebieten in 123 Kommunen des Landes eingesetzt. 13.625 öffentliche Bauwerke und Wohngebäude wurden saniert und rund 3.720 Plätze, Wege

und Straßen wurden erneuert bzw. umgestaltet. Davon wurden rund 66 Mio. € Städtebaufördermittel im Jahr 2017 für die Sanierung von 238 öffentlichen Bauwerken und Wohngebäuden und die Erneuerung bzw. Umgestaltung von 60 Plätzen, Wegen und Straßen eingesetzt. Für den Stadtumbau in Stadtquartieren wurden darüber hinaus 2017 circa 2,3 Mio. € Fördermittel für den Rückbau von 671 leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen ausgezahlt.

Abgeschlossen wurden 2017 beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Modernisierung und Neubau der Schule in Penzlin,
- Erschließungsmaßnahme Am Werder Ufer/ Hafen Bornhövedstraße, 1. Bauabschnitt in Schwerin,
- Sanierung denkmalgeschützter bzw. erhaltenswerter Gebäude in Ludwigslust und Grabow sowie
- Herstellung eines Spielplatzes in der Smiterlowstraße in Stralsund.

3.3.4.3 Wohnraumförderung

Mit dem Wohnraumförderprogramm des Landes wurde im aktuellen Berichtsjahr der nachfragegerechte qualitative Umbau des Wohnungsangebotes fortgesetzt. Förderschwerpunkte waren die Barrierenreduzierende Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, die Nachrüstung von Personenaufzügen sowie die Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen. Im Jahr 2017 sind insgesamt Wohnraumfördermittel von circa 7,9 Mio. € ausgezahlt und damit ein nachhaltiger Beitrag zur Stabilisierung der regionalen Wohnungsmärkte in den Städten und Gemeinden im Land geleistet worden.

3.3.4.4 Klimaschutz

Der Klimaschutz stellt eine der größten internationalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Der Klimaschutz und die damit einhergehende Energiewende bieten Mecklenburg-Vorpommern aber auch viele Vorteile und bedeutende Chancen. Unter Wahrung seiner natürlichen Lebensgrundlagen und seiner Landestypik kann Mecklenburg-Vorpommern aus den natürlichen erneuerbaren Energieträgern – wie beispielsweise Wind, Sonne und Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) – besonders effektiv Energie gewinnen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, Preiswürdigkeit und Versorgungssicherheit sowie die Verbesserung der Energieeffizienz bilden dabei die energiepolitischen Schwerpunkte der Landesregierung.

Ein erfolgreiches Instrument ist die Klimaschutz-Förderung. Seit 2014 wurden über die Klimaschutz-Förderrichtlinien des Landes 252 Projekte mit einer Zuschusshöhe von insgesamt 19,4 Mio. € bewilligt. Dadurch wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 51 Mio. € ausgelöst.

3.3.4.5 Breitbandausbau

Durch die gemeinsame Finanzierung von Bund, Land und Kommunen werden in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren öffentliche Mittel mit einem Gesamtumfang von mehr als 1,3 Mrd. € in den Ausbau der

Breitbandinfrastruktur investiert. Bis Ende 2017 konnten rund 830 Mio. € Bundesfördermittel durch vorläufige Zuwendungsbescheide gebunden werden. Diese werden durch eine Kofinanzierung des Landes in Höhe von etwa 307 Mio. € und durch kommunale Eigenanteile in Höhe von 174 Mio. € ergänzt. Die insgesamt 93 bewilligten Projektgebiete befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Bei 13 Projektgebieten konnte bereits ein Fördervertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen geschlossen und mit der baulichen Umsetzung begonnen werden. In allen bisher geschlossenen Förderverträgen wurde die Errichtung eines reinen Glasfasernetzes bis zum Gebäude bzw. bis zur Wohnung des Endkunden vereinbart. Damit wird eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur geschaffen.

3.3.4.6 Energetische Infrastruktur

Die Offshore-Netzanbindung der Windparkcluster vor Rügen (Offshore-Windparks Arkona Becken Südost und Wikinger) mit drei Kabelsystemen befindet sich seit 2016 in Bau. Für dieses Vorhaben wurde das Planfeststellungsverfahren (See- und Landtrasse) bereits 2015 abgeschlossen. Bis November 2018 ist mit der Verlegung des letzten Kabels zu rechnen.

3.3.4.7 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Ökologisch verträgliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zentrale Voraussetzungen für eine nachhaltig intakte Umwelt. Seit dem Jahr 1991 hat das Land Mecklenburg Vorpommern rund 1,0 Mrd. € an Zuschüssen für eine ökologisch verträgliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Verfügung gestellt. Dadurch konnte ein erheblicher Beitrag zum Gewässerschutz und zur Verbesserung der Wohnumgebungs- und Ortshygiene geleistet werden. Mit dem Ende der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 ist die regelmäßige Förderung von öffentlichen Kanalisationen und Kläranlagen abgeschlossen worden.

Für die Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung wurden im Jahr 2017 rund 0,6 Mio. € ausgezahlt.

3.3.4.8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung sind für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landes unverzichtbare Bestandteile einer hohen Lebensqualität. Dabei spielen Polizei und Justiz eine entscheidende Rolle. Im Berichtszeitraum 2013 bis 2017 umfassten die bereitgestellten Investitionsmittel im Bereich Sicherheit und Ordnung rund 149 Mio. €, davon 27,5 Mio. € im Jahr 2017.

Zu den wichtigsten Vorhaben in 2017 gehörten die Baumaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck (3 Mio. €) sowie die Weiterführung bzw. der Beginn der Polizeibaumaßnahmen in Heringsdorf, Malchin, Ludwigslust, Schwerin und Wismar (6,9 Mio. €).

3.3.5 Zusammenfassende Bewertung

Die dargelegten Beispiele zeigen, dass Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2017 seine Infrastruktur weiter deutlich gestärkt hat. Wie bereits in den Vorjahren bildete die Entwicklung des Landes in Wirtschaft, Technologie, Forschung und Bildung den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit.

Zunehmend in den Fokus der Investitionstätigkeit rücken immer mehr die Bereiche, die von den Auswirkungen des demografischen Wandels und den Auswirkungen der Klimaveränderung betroffen sind.

4. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2017

In diesem Abschnitt wird für Mecklenburg-Vorpommern dargelegt, in welcher Höhe die SoBEZ für die beiden gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereiche „Sonderlasten zur Deckung des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarfs“ (Abschnitt 4.1) und „Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (Abschnitt 4.2) verwendet wurden.

Die sich aus den beiden Bereichen ergebende zusammengefasste Gesamt-Verwendungsrechnung für die SoBEZ wird in Abschnitt 4.3 dargestellt.

4.1 Investitionen in Infrastrukturbereichen

Im aktuellen Berichtsjahr 2017 wurde auf konsolidierter Landes- und Kommunalebene in Mecklenburg-Vorpommern rund eine Milliarde € in den Aufbau der Infrastruktur investiert. Dies ist ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionseinnahmen hingegen deutlich sinken. Im Ergebnis steigen die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen gegenüber dem Vorjahr 2016 um 166 Mio. € spürbar an.

Tab. 3 Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

Nr.	Position	2013	2014	2015	2016	2017
		in Mio. €				
1.	Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen	1.101	1.183	1.126	976	994
2.	Investitionseinnahmen	542	435	483	597	449
3.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	559	748	643	379	545

Quelle: Eigene Berechnungen, Berechnungsschema gemäß Anlage 5

Von diesen eben errechneten eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen wird anschließend die anteilige Kreditaufnahme abgezogen, um die aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen für die SoBEZ-Verwendungsrechnung zu ermitteln. Aufgrund der höheren eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen 2017 liegen auch die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen deutlich über dem Niveau des Vorjahres.

Tab. 4 Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

Nr.	Position	2013	2014	2015	2016	2017
		in Mio. €				
1.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen	559	748	643	379	545
2.	Anteilige Kreditaufnahme	-367	-283	-165	-330	-275
3.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	926	1.031	808	709	820
4.	Erhaltene SoBEZ	690	609	533	453	377
5.	Verwendungsanteil an den SoBEZ	134 %	169 %	152 %	157 %	218 %

Quelle: Eigene Berechnungen, Berechnungsschema gemäß Anlage 5

Damit erzielt Mecklenburg-Vorpommern auf zusammengefasster Landes- und Kommunalebene⁵ im aktuellen Berichtsjahr 2017 für die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen eine zweckentsprechende Verwendungsquote von 218 %. Dies stellt eine neue Höchstmarke dar.

Mecklenburg-Vorpommern hat seine Infrastrukturinvestitionen und Nettotilgungen trotz rückläufiger SoBEZ auf einem hohen Stand gehalten. Damit wurden die Voraussetzungen für die hohe Verwendungsquote geschaffen.

Es ist anzumerken, dass mit dem Fortschrittsbericht 2017 erstmals die endgültigen Haushaltsergebnisse 2015 der Kommunen berücksichtigt werden können. Diese Werte ergeben für 2015 ein deutlich höheres Niveau der Investitionen als noch in den bislang verwendeten vorläufigen Ergebnissen. Die Verwendungsquote 2015 steigt damit gegenüber den bisherigen Angaben um 19 Prozentpunkte auf nun 152 %.

4.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Das nach wie vor gravierendste Problem der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns stellen die zu geringen originären Einnahmen dar (bereinigte Einnahmen der Kommunen abzüglich aller Zahlungen von Land und Bund). Insbesondere die immer noch zu schwache Steuerkraft der Gemeinden ist die Hauptursache für die unterproportionale kommunale Finanzkraft (UKF). In Mecklenburg-Vorpommern hatten die Kommunen nach der Kassenstatistik im Jahr 2017 Steuereinnahmen, die bei 762 € pro Kopf und damit wie bereits im Vorjahr bei 69 % der FFW lagen. Das Steueraufkommen pro Kopf ist gegenüber 2016 allerdings um 48 € pro Kopf gestiegen. Die Entwicklung der Gemeindesteuern war seit 2013 sehr positiv. Notwendig sind aber auch in Zukunft weitere Anstrengungen der Gemeinden zur Ausschöpfung ihrer Einnahmepotenziale insbesondere bei den Realsteuern, um die

⁵ Die Verwendungsrechnung für die Landesebene Mecklenburg-Vorpommern ist in Anlage 4 ergänzend dargelegt.

Einnahmeschwäche schrittweise weiter zu verringern. Dazu tragen insbesondere auch angemessene Erhöhungen der Hebesätze bei.

Für den Nachweis der Verwendung der SoBEZ ist zu ermitteln, welcher Anteil davon zum Ausgleich der UKF eingesetzt wurde. Die neuen Länder erhalten seit 2005 einen Teil der SoBEZ funktionell als Ersatz für die weiterhin unvollständige Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft in den Länderfinanzausgleich. Bei deren vollständiger Berücksichtigung hätten die SoBEZ demnach vermindert werden können. Für den quantitativen Nachweis des UKF-Verwendungsanteils der SoBEZ sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die einfachgesetzlichen Regelungen zum Finanzausgleich zu beachten. Der SoBEZ-Anteil für die UKF wird im Rahmen einer Modellrechnung nach einem mit dem Bund abgestimmten Berechnungsverfahren ermittelt, das zuletzt im Fortschrittsbericht 2008 auf den Seiten 61 ff. methodisch erläutert wurde. Als Referenzland ist das Land mit der geringsten kommunalen Finanzkraft aller Länder ohne SoBEZ zu wählen, dies war im Berichtsjahr 2017 das Saarland und nicht wie in den Vorjahren die Hansestadt Bremen.

Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden für den Ausgleich der UKF durch die SoBEZ jeweils folgende Beträge ermittelt:

Tab. 5 Bestimmung der zum Ausgleich der UKF im Land erforderlichen SoBEZ

Nr.	Position	2013	2014	2015	2016	2017
		in € pro Kopf				
1.	Steueraufkommen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern netto	592	616	665	714	762
2.	Ausgleich der UKF insgesamt	145	163	194	149	236
	davon:					
	finanziert durch LFA und allg. BEZ (abzüglich Zahlungen an Saarland bzw. Bremen)	83	97	118	87	158
	finanziert durch SoBEZ	62	66	76	62	78
		in Mio. €				
3.	SoBEZ zum Ausgleich der UKF	99	105	121	100	126
4.	Erhaltene SoBEZ	690	609	533	453	377
5.	Verwendungsanteil	14 %	17 %	23 %	22 %	33 %

Quelle: Eigene Berechnungen; ab 2005 teilweiser Ausgleich der Differenz zum Referenzland

Der notwendige Betrag der SoBEZ zum Ausgleich der UKF nach dem oben genannten Berechnungsverfahren betrug 126 Mio. €, das sind rund 33 % der SoBEZ in 2017. Der Anstieg des UKF-Ausgleichs und seiner Komponenten gegenüber 2016 resultiert aus der größeren Differenz der relativen Finanzkraft von Mecklenburg-Vorpommern zum Referenzland Saarland.

Hauptgrund dafür war, dass die relative Finanzkraft des Saarlandes 2017 höher lag als die der Hansestadt Bremen 2016. Da das strukturelle Problem der immer noch zu schwachen Steuerkraft der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern trotz des erheblichen Steuerzuwachses seit 2012 (MV: +42 %,

FFW: +21 %; Flächenländer Ost: +34 %) fortbesteht, ist der UKF-Ausgleich nach wie vor auf einem hohen Niveau (für 2013 bis 2015 durchschnittlich 110 Mio. €). Das Land leistet deshalb nach wie vor einen überproportionalen Kommunalen Finanzausgleich an seine Kommunen.

2017 lagen die gesamten Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an seine Kommunen um circa 27 % über dem FFW-Niveau. Das Land hat somit – wie bereits in den Vorjahren – einen erheblichen eigenen Beitrag zur Finanzierung der Kommunen geleistet. Die überdurchschnittlichen Zuweisungen des Landes wurden dabei nur teilweise aus den Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich (Länderfinanzausgleich - LFA, allgemeine finanzkraftstärkende BEZ und UKF-SoBEZ) finanziert.

4.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Für die beiden gesetzlich vorgegebenen SoBEZ-Einsatzbereiche „Sonderlasten zur Deckung des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarfs“ (Abschnitt 4.1) und „Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (Abschnitt 4.2) ergibt sich in der zusammengefassten Rechnung für die zweckentsprechende SoBEZ-Verwendung für das Jahr 2017 ein Wert von 251 %. Damit weist Mecklenburg-Vorpommern eine neue Höchstmarke und erneut eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ nach.

Tab. 6 Zusammenfassende Verwendungsrechnung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

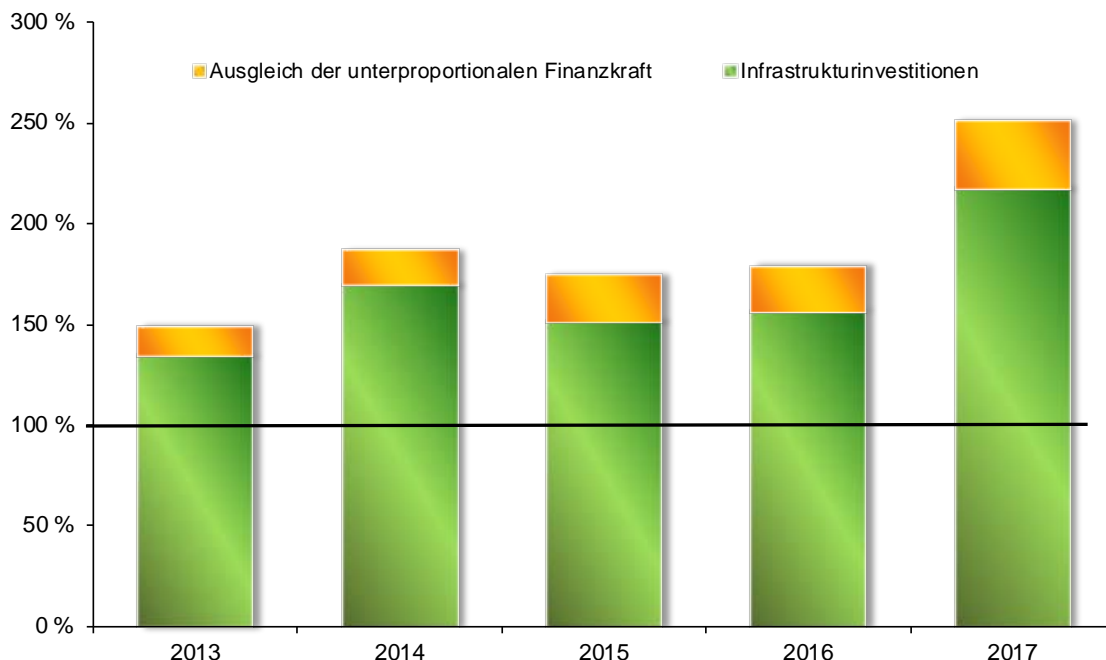
Nr.	Position	2013	2014	2015	2016	2017
		in Mio. €				
0.	Erhaltene SoBEZ	690	609	533	453	377
1.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	926	1.031	808	709	820
2.	SoBEZ zum Ausgleich der UKF	99	105	121	100	126
3.	Nachweis zur Verwendung der SoBEZ auf Basis der Infrastrukturinvestitionen (Summe Nr. 1 und 2)	1.025	1.136	929	809	946
4.	Differenz (Nr. 3 abzüglich Nr. 0)	335	527	396	356	569
5.	Verwendungsanteil	149 %	187 %	174 %	179 %	251 %

Quelle: Eigene Berechnungen

Die mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ in allen Jahren des Betrachtungszeitraums ist vor allem das Ergebnis der verantwortungsvollen Finanzpolitik im Land. Trotz deutlich zurückgehender SoBEZ wurde ein anhaltend hohes Investitionsvolumen für die Infrastruktur des Landes zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde zudem der Schuldenabbau weiter vorangetrieben. Eine starke Investitionstätigkeit und der weitere Schuldenabbau werden auch zukünftig Handlungsschwerpunkte der Finanzpolitik im Land bleiben.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Verwendungsquoten im Betrachtungszeitraum verdeutlicht auch die folgende Abbildung:

Abb. 5 Entwicklung der Verwendung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)



Quelle: Eigene Berechnungen

Mecklenburg-Vorpommern steht seit Beginn der 1990er Jahre wie auch die übrigen neuen Länder vor der Herausforderung, die teilungsbedingten Unterschiede zu den alten Ländern zu verringern und im Endergebnis abzubauen. Dazu muss Mecklenburg-Vorpommern neben den Nachholbedarfen im Infrastrukturbereich und dem Ausgleich der Finanzschwäche der Kommunen noch weitere umfangreiche teilungsbedingte Lasten finanzieren. Zu diesen sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten zählt insbesondere die Zusatzversorgung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)⁶. Seit 2002 musste Mecklenburg-Vorpommern für diese soziale Leistung insgesamt rund 3,1 Mrd. € bereitstellen, davon allein im Jahr 2017 rund 0,2 Mrd. €.

Im Zeitraum von 2002 bis 2017 ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern eine zweckentsprechende Verwendung aller bislang erhaltenen SoBEZ von 105 %.

⁶ Nähere Erläuterungen zu den sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten sind im Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern 2005 auf den Seiten 22 bis 25 enthalten.

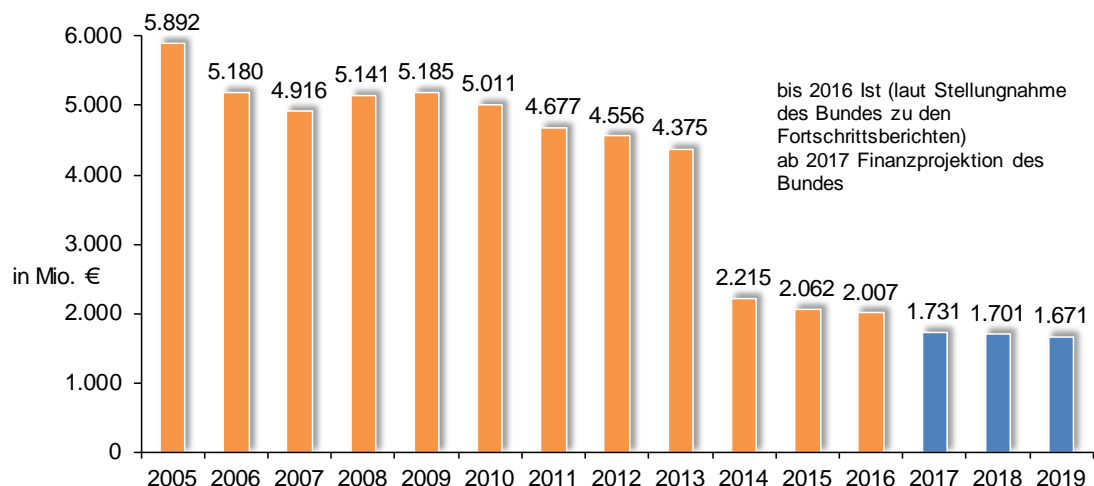
5. Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II

Die Bundesregierung hat sich mit dem Solidarpaket II verpflichtet, im Zeitraum 2005 bis 2019 neben der Gewährung der SoBEZ des Korbs I weitere rund 51,4 Mrd. € in Form von überproportionalen Leistungen für den Aufbau der neuen Länder zur Verfügung zu stellen. Die Zusammensetzung des Korbs II ist am 29. November 2006 zwischen der Bundesregierung und den neuen Ländern vereinbart worden. Überproportionale Bundesleistungen an die neuen Länder in folgenden Politikbereichen sind Teil des Korbs II:

- Wirtschaft,
- Verkehr,
- EU-Strukturfonds (bis 2013),
- Wohnungs- und Städtebau,
- Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung,
- Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung und
- Sport.

Als überproportionale Leistungen an die neuen Länder im Rahmen des Korbs II sind im Zeitraum 2005 bis 2016 rund 51,2 Mrd. € geflossen.

Abb. 6 Entwicklung des Korbs II im Zeitraum 2005 bis 2019



Quelle: Eigene Berechnungen

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ des Jahres 2016 u. a. auch über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Korbs II berichtet. Die Leistungen an die neuen Länder erreichten im Jahr 2016 demnach einen Wert von rund 2,0 Mrd. €.

Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat u. a. aufbauend auf den Daten der Bundesregierung die Verteilung der Korb II-Mittel auf die einzelnen Länder ermittelt. Gemäß diesen Berechnungen der ZDL sind im Jahr 2016 Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II in einer Höhe von rund 114 € pro Kopf beziehungsweise 89 Mio. € nach Mecklenburg-Vorpommern geflossen.

Die detaillierte Verteilung der Bundesleistungen des Korbs II auf die Politikbereiche in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 enthält die Anlage 6.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Mecklenburg-Vorpommern weist für das Berichtsjahr 2017 mit dem vorliegenden Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ mit 251 % eine neue Höchstmarke und damit erneut eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ nach. Damit ist Mecklenburg-Vorpommern seinem Ziel, die zweckentsprechende Verwendung der Gesamtsumme der erhaltenen SoBEZ für den Zeitraum bis 2019 nachzuweisen, weiter näher gekommen.

Seit 2006 gelingt es dem Land, ohne neue Schulden auszukommen. Auf eine solche Bilanz können nur wenige Länder verweisen. Zudem wurde seit 2007 die Verschuldung des Landes haushalterisch um rund 1,3 Mrd. € reduziert. Diese Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern war nur durch umfangreiche Konsolidierungsanstrengungen möglich.

Im Betrachtungszeitraum wurden rund 5,4 Mrd. € in den weiteren Aufbau der Infrastruktur des Landes investiert, davon im Jahr 2017 allein rund 1,0 Mrd. €. Gerade die SoBEZ haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Infrastrukturlücke auch im Jahr 2017 spürbar weiter abzubauen. Die Landesregierung hat die Investitionsmaßnahmen u. a. in Bereichen konzentriert, in denen Infrastrukturlücken bestehen und die eine Verbesserung des wachstums- und chancenorientierten Potenzials bewirken.

Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Finanzpolitik beschlossen, die ein weiterhin hohes Investitionsniveau ermöglichen soll. Um Zukunftsinvestitionen weiter zu ermöglichen, soll die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt werden. Mit dem Haushaltsplan 2018/2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 wird diese Strategie weiter umgesetzt.

Die Kommunen sind angehalten, ihre Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung weiter zu verstärken. Perspektivisch ist darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen ihre Haushalte kontinuierlich an das künftig zu erwartende Einnahmenniveau anpassen.

Mecklenburg-Vorpommern steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Die Anpassung der Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern an das Niveau der FFW muss im Jahr 2020 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Zudem werden die Zuweisungen vom Bund und von der EU langfristig zurückgehen. Die langfristig zurückgehende Bevölkerungszahl und der steigende Altersdurchschnitt werden zu weiteren nachhaltigen demografischen Veränderungen im Land führen.

Um die Lebensverhältnisse im Land weiter zu verbessern, wird Mecklenburg-Vorpommern auch zukünftig konzentrierte Anstrengungen unternehmen. Die Zielstellung umfasst dabei auch, die finanzielle Situation des Landes weiter zu stabilisieren und die Solidarpaktmittel bestimmungsgemäß vorrangig für Infrastrukturinvestitionen einzusetzen.

Anhang

Haushaltsdaten Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW auf Landesebene

Einnahmeart / Ausgabeart	2013			2014			2015			2016			2017		
	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %
	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%

Ausgaben

1 Ausgaben der laufenden Rechnung	3.724	3.267	114 %	3.790	3.366	113 %	3.966	3.486	114 %	4.050	3.582	113 %	4.032	3.680	110 %
2 davon: Personalausgaben	1.126	1.329	85 %	1.166	1.365	85 %	1.192	1.403	85 %	1.201	1.429	84 %	1.217	1.487	82 %
3 Zinsausgaben	214	257	83 %	198	238	83 %	177	209	85 %	155	193	80 %	140	174	80 %
4 Laufender Sachaufwand	278	236	118 %	296	249	119 %	312	256	122 %	319	271	118 %	318	265	120 %
5 Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	90	44	205 %	81	42	193 %	82	49	166 %	88	54	164 %	85	54	156 %
6 Sonstige laufende Ausgaben	2.016	1.402	144 %	2.049	1.472	139 %	2.203	1.569	140 %	2.287	1.634	140 %	2.273	1.700	134 %
7 Ausgaben der Kapitalrechnung	686	244	282 %	699	233	300 %	658	223	295 %	640	214	299 %	553	208	266 %
8 davon: Sachinvestitionen	184	36	510 %	210	35	601 %	193	40	481 %	196	42	461 %	173	41	420 %
9 Sonstige Ausgaben für Investitionen	502	207	242 %	488	198	247 %	465	183	254 %	444	171	259 %	381	167	228 %
10 Bereinigte Gesamtausgaben	4.411	3.511	126 %	4.489	3.599	125 %	4.623	3.709	125 %	4.690	3.796	124 %	4.586	3.888	118 %

Einnahmen

11 Einnahmen der laufenden Rechnung	4.191	3.321	126 %	4.267	3.397	126 %	4.443	3.566	125 %	4.423	3.795	117 %	4.588	3.957	116 %
12 darunter: Mecklenburg-Vorpommern verbleibende Steuern	2.449	2.581	95 %	2.644	2.601	102 %	2.760	2.803	98 %	2.823	3.004	94 %	3.007	3.101	97 %
13 Einnahmen aus dem LFA	294	47	619 %	291	54	535 %	300	69	434 %	303	93	325 %	328	100	327 %
14 Einnahmen aus BEZ	641	29	2.220 %	597	39	1.535 %	552	50	1.111 %	505	60	847 %	443	61	724 %
15 Gebühren und ähnliches	157	155	101 %	123	152	81 %	63	45	139 %	68	46	147 %	64	47	137 %
16 Einnahmen der Kapitalrechnung	407	98	414 %	340	107	318 %	390	88	445 %	464	97	479 %	417	86	485 %
17 Bereinigte Gesamteinnahmen	4.598	3.419	134 %	4.607	3.504	131 %	4.833	3.654	132 %	4.887	3.892	126 %	5.005	4.043	124 %

18 Krediteinnahmen	-125	84		-63	123		-37	83		-118	-52		-119	-289	
19 Finanzierungssaldo	188	-91		118	-94		209	-56		197	96		420	154	
20 Verschuldung	5.936	8.306	71 %	5.869	8.360	70 %	5.775	8.336	69 %	5.392	8.181	66 %	5.115	8.031	64 %

21 Deckungsquote	104 %	97 %		103 %	97 %		105 %	98 %		104 %	103 %		109 %	104 %	
22 Kreditfinanzierungsquote	-2,8 %	2,4 %		-1,4 %	3,4 %		-0,8 %	2,2 %		-2,5 %	-1,4 %		-2,6 %	-7,4 %	
23 Zinslastquote	4,9 %	7,3 %		4,4 %	6,6 %		3,8 %	5,6 %		3,3 %	5,1 %		3,0 %	4,5 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts vom Statistischen Bundesamt

Haushaltsdaten Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW auf kommunaler Ebene

Einnahmeart / Ausgabeart	2013			2014			2015			2016			2017		
	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %	MV	FFW	Anteil MV zu FFW %
	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%

Ausgaben

1 Ausgaben der laufenden Rechnung	2.278	2.190	104 %	2.257	2.182	103 %	2.314	2.276	102 %	2.396	2.421	99 %	2.391	2.468	97 %
davon: Personalausgaben	606	626	97 %	627	652	96 %	622	672	93 %	631	693	91 %	644	726	89 %
3 Zinsausgaben	39	56	70 %	36	53	68 %	28	50	56 %	23	46	50 %	19	42	46 %
4 Laufender Sachaufwand	547	494	111 %	575	509	113 %	603	521	116 %	652	552	118 %	636	564	113 %
5 Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	734	669	110 %	760	696	109 %	796	756	105 %	819	835	98 %	800	826	97 %
6 Sonstige laufende Ausgaben	351	346	102 %	259	273	95 %	265	277	96 %	271	295	92 %	292	311	94 %
7 Ausgaben der Kapitalrechnung	278	314	88 %	275	311	88 %	249	304	82 %	239	322	74 %	251	289	87 %
davon: Sachinvestitionen	231	236	98 %	261	241	108 %	233	241	97 %	226	268	84 %	243	271	90 %
9 Sonstige Ausgaben für Investitionen	46	78	60 %	14	70	20 %	16	62	26 %	13	54	24 %	9	18	48 %
10 Bereinigte Gesamtausgaben	2.555	2.466	104 %	2.532	2.493	102 %	2.563	2.580	99 %	2.635	2.744	96 %	2.642	2.786	95 %

Einnahmen

11 Einnahmen der laufenden Rechnung	2.332	2.320	100 %	2.335	2.333	100 %	2.418	2.467	98 %	2.576	2.630	98 %	2.601	2.751	95 %
12 darunter: Steuereinnahmen (netto)	592	928	64 %	616	949	65 %	665	997	67 %	714	1.034	69 %	762	1.098	69 %
13 Gebühren und ähnliches	171	199	86 %	153	152	101 %	161	170	94 %	162	183	89 %	163	185	88 %
14 Veräußerung von Vermögen	30	51	59 %	34	56	60 %	34	55	61 %	30	50	60 %	49	51	96 %
15 Laufende Zahlungen vom Land	1.195	853	140 %	1.231	946	130 %	1.282	988	130 %	1.380	1.077	128 %	1.339	1.149	116 %
16 Einnahmen der Kapitalrechnung	210	142	148 %	236	150	157 %	215	144	149 %	220	131	168 %	225	137	165 %
17 darunter: Investitionszuweisungen vom Land	138	46	299 %	179	60	297 %	155	41	374 %	162	37	435 %	153	39	393 %
18 Bereinigte Gesamteinnahmen	2.555	2.463	104 %	2.570	2.483	104 %	2.632	2.611	101 %	2.796	2.762	101 %	2.827	2.887	98 %

19 Krediteinnahmen	-33	42		-61	40		-31	38		-52	50		-34	16	
20 Finanzierungssaldo	17	15		38	-10		62	39		161	18		185	110	
21 Verschuldung	781	1.161	67 %	751	1.209	62 %	800	1.202	67 %	705	1.241	57 %	692	1.328	52 %

22 Deckungsquote	100 %	100 %		102 %	100 %		103 %	101 %		106 %	101 %		107 %	104 %	
23 Kreditfinanzierungsquote	-1,3 %	1,7 %		-2,4 %	1,6 %		-1,2 %	1,5 %		-2,0 %	1,8 %		-1,3 %	0,6 %	
24 Zinslastquote	1,5 %	2,3 %		1,4 %	2,1 %		1,1 %	1,9 %		0,9 %	1,7 %		0,7 %	1,5 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts

Haushaltsdaten des Landes und der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW

Einnahmeart / Ausgabeart	2013			2014			2015			2016			2017		
	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW
	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%

Ausgaben

1	Ausgaben der laufenden Rechnung	4.733	4.461	106 %	4.819	4.591	105 %	5.004	4.721	106 %	5.112	4.873	105 %	5.073	4.945	103 %
2	davon: Personalausgaben	1.731	1.955	89 %	1.793	2.018	89 %	1.814	2.074	87 %	1.832	2.122	86 %	1.861	2.213	84 %
3	Zinsausgaben	254	313	81 %	234	291	80 %	205	259	79 %	178	239	74 %	159	216	74 %
4	Laufender Sachaufwand	825	730	113 %	871	757	115 %	914	777	118 %	1.021	823	124 %	953	829	115 %
5	Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	823	712	116 %	841	737	114 %	878	806	109 %	907	889	102 %	885	881	100 %
6	Sonstige laufende Ausgaben	1.100	752	146 %	1.080	788	137 %	1.193	804	148 %	1.173	800	147 %	1.215	807	151 %
7	Ausgaben der Kapitalrechnung	780	481	162 %	788	486	162 %	733	460	159 %	638	488	131 %	636	467	136 %
8	davon: Sachinvestitionen	415	272	153 %	472	276	171 %	426	281	151 %	364	311	117 %	415	312	133 %
9	Sonstige Ausgaben für Investitionen	364	209	174 %	316	210	150 %	307	179	172 %	274	177	155 %	220	155	142 %
10	Bereinigte Gesamtausgaben	5.513	4.944	112 %	5.633	5.078	111 %	5.738	5.181	111 %	5.751	5.361	107 %	5.708	5.412	105 %

Einnahmen

11	Einnahmen der laufenden Rechnung	5.267	4.688	112 %	5.374	4.773	113 %	5.573	4.991	112 %	5.607	5.296	106 %	5.839	5.505	106 %
12	darunter: Mecklenburg-Vorpommern verbleibende Steuern	3.041	3.508	87 %	3.260	3.549	92 %	3.425	3.800	90 %	3.538	4.038	88 %	3.770	4.199	90 %
13	Einnahmen aus dem LFA	294	47	619 %	291	54	535 %	300	69	434 %	303	93	325 %	328	100	327 %
14	Einnahmen aus BEZ	642	29	2.222 %	597	39	1.535 %	552	50	1.111 %	505	60	847 %	443	61	724 %
15	Gebühren und ähnliches	327	354	92 %	315	370	85 %	224	215	104 %	231	229	101 %	227	231	98 %
16	Einnahmen der Kapitalrechnung	451	178	253 %	389	200	195 %	435	173	252 %	502	179	279 %	474	172	275 %
17	Bereinigte Gesamteinnahmen	5.718	4.867	117 %	5.763	4.973	116 %	6.009	5.163	116 %	6.109	5.475	112 %	6.313	5.677	111 %

18	Krediteinnahmen	-158	126		-123	162		-69	121		-170	-2		-152	-274	
19	Finanzierungssaldo	205	-76		157	-104		271	-17		358	114		605	264	
20	Verschuldung	6.717	9.467	71 %	6.619	9.570	69 %	6.575	9.538	69 %	6.097	9.422	65 %	5.808	9.358	62 %

21	Deckungsquote	104 %	98 %		102 %	98 %		105 %	100 %		106 %	102 %		111 %	105 %	
22	Kreditfinanzierungsquote	-2,9 %	2,6 %		-2,2 %	3,2 %		-1,2 %	2,3 %		-3,0 %	0,0 %		-2,7 %	-5,1 %	
23	Zinslastquote	4,6 %	6,3 %		4,2 %	5,7 %		3,6 %	5,0 %		3,1 %	4,5 %		2,8 %	4,0 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts vom Statistischen Bundesamt

Verwendungsrechnung für die Landesebene Mecklenburg-Vorpommerns

Die Entwicklung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen für den gesamten Betrachtungszeitraum auf der Ebene des Landes zeigt die nachfolgende Tabelle. Seit dem Jahr 2005 werden auch Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche (außer im Wohnungsbau) zur Verwendungsrechnung hinzugezogen.

Tab. 1 Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesebene)

Nr.	Position	2013	2014	2015	2016	2017
		in Mio. €				
1.	Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen	965	1.049	1.016	983	862
	davon:					
	Sachinvestitionen	294	336	309	315	278
	Investive Zuweisungen und Zuschüsse	671	713	707	668	584
2.	Investitionseinnahmen	525	413	466	588	437
3.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	440	636	550	395	425

Quelle: Eigene Berechnungen

Folgende Verwendungsrechnung ergibt sich für die aus den erhaltenen SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen:

Tab. 2 Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesebene)

Nr.	Position	2013	2014	2015	2016	2017
		in Mio. €				
1.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen	440	636	550	395	425
2.	Anteilige Kreditaufnahme	-346	-179	-104	-241	-220
3.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	786	815	654	636	645
4.	Erhaltene SoBEZ	690	609	533	453	377

Quelle: Eigene Berechnungen

Berechnungsschema

Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen

(Abschnitt 4.1 Tabelle 3):

Dazu ist die Summe aller investiven Ausgaben des Landes um nicht dem Infrastrukturbereich zuzuordnende Bestandteile zu bereinigen und mit den Zweckzuweisungen für Investitionsmaßnahmen zu saldieren. Die so erhaltenen Werte sind daher ein Gradmesser für die materielle Erfüllung der Vorgaben aus dem Solidarpakt II.

Berechnungsschema:

	Investitionsausgaben für die Infrastruktur (Hauptgruppe (HGr.) 7, Obergruppe (OGr.) 81, 82, 88 und 89 sowie Schuldendiensthilfen der OGr. 66 ohne Wohnungsbau)
<u>abzüglich</u>	<u>Investitionseinnahmen (OGr. 33 und OGr. 34)</u>
=	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen

Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

(Abschnitt 4.1 Tabelle 4):

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Aufnahme von Krediten nur zur Finanzierung von Investitionen zulässig. Zum Nachweis der SoBEZ-Verwendung wird deshalb nur der Anteil der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen herangezogen, der sich aus den gesamten eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen abzüglich der anteiligen Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen ergibt.

Berechnungsschema:

	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
<u>abzüglich</u>	<u>anteilige Netto-Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen*</u>
=	aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

* Die anteilige Netto-Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen ergibt sich gemäß der Berechnung: Netto-Kreditaufnahme abzüglich der Differenz aus den investiven Ausgaben insgesamt und den Investitionsausgaben für Infrastruktur.

Regionalisierte Verteilung der Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II für Mecklenburg-Vorpommern 2016

Regionalisierung des Korb II für Mecklenburg-Vorpommern	Leistungen des Bundes			Überproportionale Leistungen des Bundes	
	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Länder inkl. Berlin	Alte Länder	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Länder inkl. Berlin
	in € pro Kopf				
Politikfeld Wirtschaft	67,6	37,1	7,3	60,3	29,8
Investitionszulage gewerbliche Wirtschaft (Bundesanteil)	2,2	3,3	0,0	2,2	3,3
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	41,3	23,8	1,2	40,1	22,6
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	23,8	9,7	5,9	17,9	3,8
Investorenwerbung	0,3	0,3	0,3	0,0	0,0
Politikfeld Verkehr	52,1	62,6	38,8	13,3	23,7
Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (berechnet über Flächenschlüssel)	0,1	1,9	1,8	-1,7	0,1
Regionalisierungsmittel (investiv / berechnet über Flächenschlüssel)	2,0	3,8	3,6	-1,6	0,2
Gemeindeverkehrsfinanzierung	21,8	24,2	18,4	3,5	5,8
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	36,4	37,8	14,0	22,5	23,8
Finanzhilfen Städtebauförderung	10,4	13,8	4,4	5,9	9,4
Finanzhilfen Wohnungsbau	26,0	24,0	9,5	16,5	14,5
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	125,8	178,9	117,9	7,9	60,9
Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“	18,2	15,0	11,3	6,9	3,7
Gemeinschaftsaufgabe „Bildung und Forschung“	94,6	135,4	101,6	-7,0	33,8
Programm „Technologieförderung Mittelstand“	6,6	15,7	4,6	2,0	11,1
Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-KOM-Ost)	0,6	4,1	0,0	0,6	4,1
Unternehmen Region	5,8	8,4	0,3	5,5	8,1
High-Tech Gründerfonds	0,0	0,4	0,1	-0,1	0,3
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	9,8	2,2	0,0	9,8	2,2
Zuwendungen an die Wismut GmbH	0,0	0,8	0,0	0,0	0,8
Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV)	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2
Zuwendungen an die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben (GVV)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuwendungen an die Energiewerke Nord (EWN)	9,8	1,2	0,0	9,8	1,2
Sport	0,0	0,4	0,1	-0,1	0,2
Sportumbau / Spitzensport	0,0	0,4	0,1	-0,1	0,2
Leistungen des Bundes insgesamt	291,8	319,0	178,2	113,6	140,8
nachrichtlich: Korb II in Mio. €				89,3	2.007,3

Quelle: Berechnungen der ZDL



Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

des Freistaates Sachsen

für das Jahr 2017



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Anlagenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	5
I Gegenstand und Inhalt der Fortschrittsberichte	7
I.1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen	7
I.2 Struktur des Solidarpakts II und Inhalt des Berichts	8
I.3 Methodische Hinweise	10
II Die Entwicklung der demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen.....	12
II.1 Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen	12
II.2 Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt	13
III Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.....	15
III.1 SoBEZ zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs.....	15
<i>III.1.i Entwicklung der Nachweisquote für das Land im Zeitablauf.....</i>	<i>16</i>
<i>III.1.ii Entwicklung der Nachweisquote für Landes- und kommunale Ebene im Zeitablauf</i>	<i>18</i>
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF)	19
III.3 Zusammenfassung zur Verwendung der SoBEZ	20
IV Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke	23
IV.1 Ausgangssituation in Bereichen mit infrastrukturellem Nachholbedarf des Landes und der Kommunen.....	23
IV.2 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke von 1998 bis 2017 für Land und Kommunen	24
IV.3 Schwerpunktmaßnahmen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite.....	25
V Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II	34
VI Zusammenfassung und Ausblick.....	36
Anhang.....	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Veränderungsrate des BIP (preisbereinigt), 2007 bis 2017, in %	13
Tabelle 2:	Veränderungsrate des BIP je Ew. (preisbereinigt), 2007 bis 2017, in %.....	14
Tabelle 3:	Arbeitslosenquoten im Vergleich, 2007 bis 2017, in %.....	14
Tabelle 4:	Schema zur Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen.....	15
Tabelle 5:	Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landesebene, 2007 bis 2016, in Mio. €	16
Tabelle 6:	Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landes- und Kommunalebene, 2007 bis 2017, in Mio. €	18
Tabelle 7:	Ermittlung des durch ukF nachgewiesenen SoBEZ-Betrages, 2017, in Mio. €.....	19
Tabelle 8:	SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 2007 bis 2017, in Mio. €.....	20
Tabelle 9:	Sachinvestitionen – Länder und Kommunen, 2007 bis 2017, in € je Ew.	24
Tabelle 10:	Bauinvestitionen in ausgewählten Aufgabenbereichen – Länder und Kommunen, 1999 bis 2017, in € je Ew.....	25
Tabelle 11:	Korb-II-Leistungen an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2011 bis 2016, in Mio. €	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgestaltung des Solidarpaktes II.....	8
Abbildung 2:	Entwicklung und Höhe der sächsischen teilungsbedingten SoBEZ *, 2002 bis 2020, in Mio. €.....	9
Abbildung 3:	Verwendungsanteile der teilungsbedingten SoBEZ im Freistaat Sachsen, 2007 bis 2017, in %	21
Abbildung 4:	Anteil der Ausgaben für die Bereiche Straßen, Hochschulen und Schulen im Freistaat, Land und Kommunen, 2012-2017, in %.....	24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 1995 bis 2017, in Mio. €.....	37
Anlage 2:	Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin, Finanztableau der Vereinbarung vom 29. November 2006, 2005 bis 2019, in Mio. €.....	38
Anlage 3:	Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2005 bis 2016, in Mio. €	39

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Ew.	Einwohner
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FLO	Flächenländer Ost
FLO4	Flächenländer Ost – ohne Sachsen (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
FSFLW	Finanzschwache Flächenländer West (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)
GA	Gemeinschaftsaufgabe
Gr.	Gruppe
HGr.	Hauptgruppe
IfG	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost
LFA	Länderfinanzausgleich
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
ukF	Unterproportionale kommunale Finanzkraft
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I Gegenstand und Inhalt der Fortschrittsberichte

I.1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2001 war die Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz Deutschland nach wie vor ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung. Um langfristig verlässliche Planungsgrundlagen zu schaffen, sollte frühzeitig eine Nachfolgeregelung des bis 2004 konzipierten Solidarpaktes geschaffen werden. Im Oktober 2001 wurde daher der Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vorgelegt.

In der am 20. Dezember 2001 beschlossenen Fassung des SFG wurde neben Regelungen zur Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs sowie zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ eine solche Nachfolgeregelung für den Solidarpakt getroffen. Die Bundesergänzungszuweisungen „zum Abbau teilungsbedingter Sonderlastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (§ 11 Abs. 4 FAG 1995¹) bzw. „zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (§ 11 Abs. 3 FAG 2005) wurden mit den Zuweisungen gemäß des ehemaligen Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost zusammengelegt, bis zum Jahr 2019 in der Sache festgeschrieben und ihre Höhe bis zu diesem Jahr festgelegt.

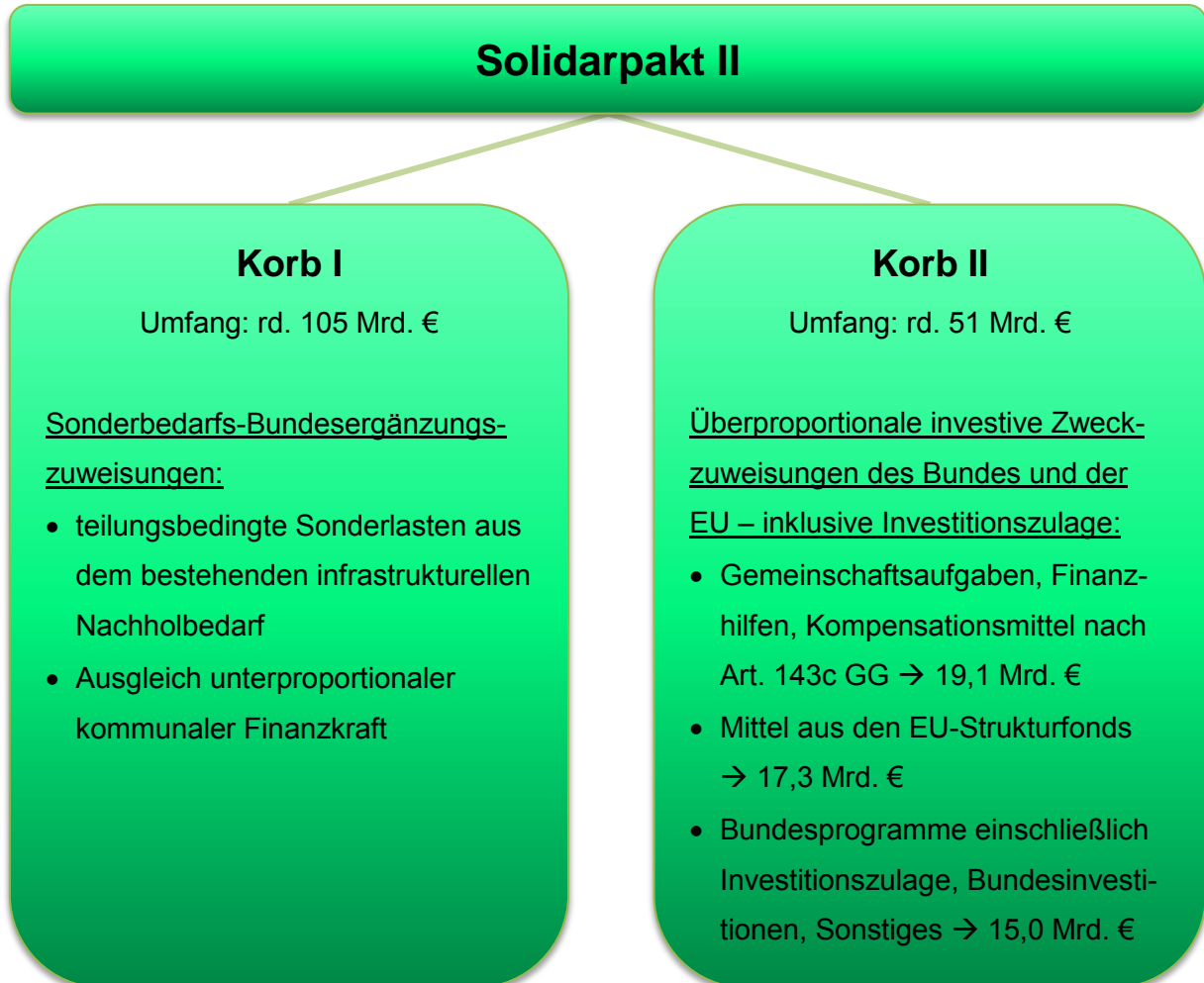
Mit dieser Änderung wurde auch vorgegeben, dass die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dem Finanzplanungsrat (FAG 1995) / Stabilitätsrat (FAG 2005) jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten "Aufbau Ost" über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der erhaltenen Mittel aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und bis 2004 über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung berichten. Dabei sind die Berichte seit 2005 bis zum 15. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Freistaat Sachsen der gesetzlichen Verpflichtung nach und legt den Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ 2017 vor.

¹ In diesem Abschnitt werden zur Unterscheidung der ab 1995 bis 2004 gültigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes und der von 2005 bis 2019 gültigen Fassung die Bezeichnungen FAG 1995 und FAG 2005 verwendet. In den folgenden Abschnitten wird lediglich die Bezeichnung FAG verwendet, welche die aktuell gültige Fassung der Jahre 2005 bis 2019 meint.

I.2 Struktur des Solidarpakts II und Inhalt des Berichts

Der Solidarpakt II ist untergliedert in einen Korb I und einen Korb II (siehe Abbildung 1)

Abbildung 1: Ausgestaltung des Solidarpaktes II



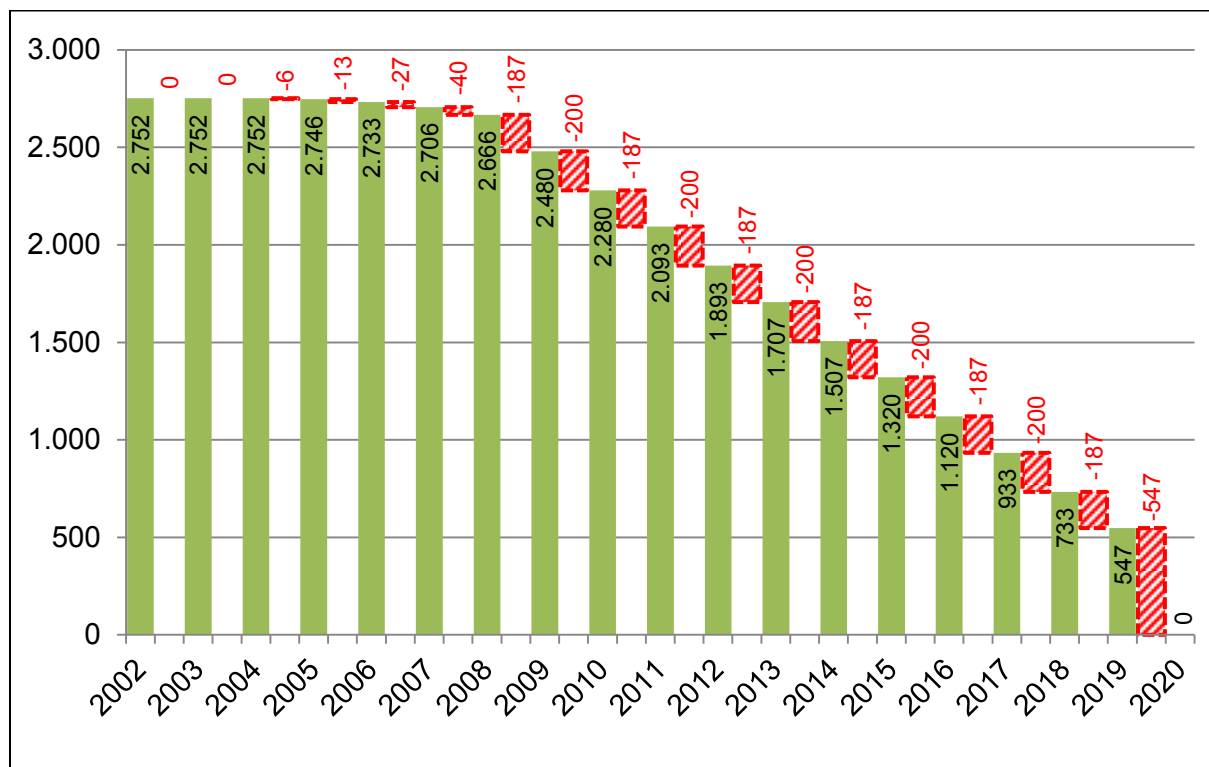
Korb I

Im Rahmen des Solidarpaktes II erhalten die Flächenländer Ost (FLO) und Berlin von 2005 bis 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) nach § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (teilungsbedingte SoBEZ). Dieser sog. „Korb I“ sichert den Ländern über die Laufzeit des Solidarpaktes II 105,3 Mrd. € zu. Laut der Vorgabe von § 14 Abs. 3 Maßstäbengesetz sind die teilungsbedingten SoBEZ zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet.

In den Jahren 2002 bis 2004 erhielt der Freistaat Sachsen jährlich SoBEZ zum „Abbau teilungsbedingter Sonderlastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ von rd. 2.752 Mio. €. Im Jahr 2005 fiel der Betrag für die SoBEZ zur „Deckung

von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ in ähnlicher Höhe aus. Aufgrund der degressiven Ausgestaltung reduziert sich dieser Betrag jedoch seit 2009 um jährlich rd. 200 Mio. €, so dass im Jahr 2019 die teilungsbedingten SoBEZ auf 547 Mio. € sinken werden (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Entwicklung und Höhe der sächsischen teilungsbedingten SoBEZ *, 2002 bis 2020, in Mio. €



* 2002 bis 2004: § 11 Abs. 4 FAG 1995.

Wie bereits aus der Bezeichnung ersichtlich, dienen die teilungsbedingten SoBEZ folgenden beiden Zwecken:

1) Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (ukF-SoBEZ)

Zum Ausgleich der stark unterproportionalen Finanzkraft der ostdeutschen Gemeinden im Vergleich zu denen Westdeutschlands, werden den FLO und Berlin Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt. Diese sind vor allem deshalb notwendig, weil die kommunale Finanzkraft im Länderfinanzausgleich (LFA) mit nur 64 %, also unvollständig berücksichtigt wird. Gleichzeitig haben die Länder eine Finanzierungsverantwortung gegenüber ihren Gemeinden, welche bundesweit einen vergleichbaren Aufgabenbestand haben. Den anhaltenden Finanzkraftunterschieden ist auch im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für 2020ff. Rechnung getragen worden, indem einerseits die kommunale Finanzkraft mit 75 % künftig stärker Berücksichti-

gung findet, andererseits Ländern mit besonders finanzschwachen Gemeinden Gemeindesteuerkraft-BEZ zur Erhöhung ihrer allgemeinen Deckungsmittel gewährt werden.

2) SoBEZ zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf (Infrastruktur-SoBEZ)

Nach der Wiedervereinigung wies die Infrastruktur im Gebiet der ehemaligen DDR erheblichen Nachholbedarf auf. Zur Schließung der Infrastrukturlücke werden den FLO und Berlin bis letztmalig 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt. Dabei wurden im Rahmen des SFG die Zuweisungen aus dem ehemaligen Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) zum Jahr 2002 in die Infrastruktur-SoBEZ integriert. Bis 2001 erhielt der Freistaat Sachsen im Rahmen des IfG jährlich investive Zweckzuweisungen von 882 Mio. €.

Der Verwendungsnachweis für die teilungsbedingten SoBEZ findet sich in Kapitel III des vorliegenden Berichts. In Kapitel IV werden hiernach die Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke ausführlich dargestellt.

Korb II

Bund und die ostdeutschen Länder haben im November 2006 eine Vereinbarung getroffen, die neben den teilungsbedingten SoBEZ weitere Komponenten des Solidarpakts II definiert. Die ostdeutschen Länder erhalten dabei im Rahmen dieses sog. „Korb II“ überproportionale Leistungen bei verschiedenen Bundes- und EU-Programmen für den Aufbau Ost.² Das Volumen des Korbs II beträgt dabei rd. 51,4 Mrd. €. In der Bund-Länder-Vereinbarung sind darüber hinaus die Bestandteile des Korb II sowie deren Ausgestaltung bis zum Jahr 2019 festgehalten. Kapitel V des vorliegenden Berichts stellt diese ausführlich dar.

I.3 Methodische Hinweise

Grundlage für die Beurteilung des jährlichen Fortschritts beim Aufbau Ost bzw. die Antwort auf die Kernfrage, ob sich die Infrastrukturlücke im Freistaat Sachsen verringert hat, sind primär haushalts- und finanzwirtschaftliche Kennzahlen. Die Daten stammen dabei aus den finanzwirtschaftlichen Eckdaten,³ die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereitgestellt werden. Darüber hinaus wurde für die Landesebene die Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes verwendet. Im vorliegenden Fortschrittsbericht werden zudem die Auswirkungen von Datenrevisionen berücksichtigt. Daher können Zahlenangaben für frühere Jahre vom Ausweis in bisherigen Berichten abweichen.

² Die EU-Förderperiode 2014-2020 wird vereinbarungsgemäß nicht den Korb-II-Mitteln zugerechnet.

³ Stand: 2. Juni 2017.

In den Tabellen und Grafiken werden die Zahlen bzw. Zeitreihen in den Kapiteln II bis IV rückwirkend nur bis 2007 dargestellt,⁴ um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Daten der früheren Jahre bis einschließlich 1995 sind beispielsweise den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ des Freistaates Sachsen für die Jahre 2005 und 2010 zu entnehmen. Für die Berechnung von Pro-Kopf-Größen werden die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2017 genutzt.

Als Vergleichsmaßstab werden einerseits die übrigen vier ostdeutschen Flächenländer (FLO4) herangezogen, die nach der Wiedervereinigung eine ähnliche Ausgangslage wie der Freistaat aufwiesen. Aus diesem Vergleich können aus politischen Entscheidungen resultierende und aus sonstigen Gründen bestehende Unterschiede bei der Bewältigung des Aufholprozesses in Ostdeutschland skizziert werden. Andererseits werden die vier „finanzschwachen“ westdeutschen Flächenländer (FSFLW) Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Schleswig-Holstein als Vergleichsmaßstab herangezogen.⁵ Deren ökonomische und finanzwirtschaftliche Eckdaten lassen langfristig am ehesten eine Konvergenz erwarten. Dabei sei einschränkend angemerkt, dass eine vollständige Angleichung an die Bedingungen in den westdeutschen Ländern der Situation der ostdeutschen Länder nicht gerecht wird. Die weitere Entwicklung Ostdeutschlands – bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den Lebensverhältnissen usw. – kann nur durch den gezielten Auf- und Ausbau eigener Stärken und mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung erfolgreich gestaltet werden.

⁴ Abweichungen in den Summen sind durch Rundungsdifferenzen bedingt. In den einzelnen Tabellen und Abbildungen wird darauf nicht gesondert hingewiesen.

⁵ Der Freistaat Sachsen hegt grundsätzlich Bedenken, die finanzschwachen Flächenländer West als geeigneten Gradmesser für seine finanzwirtschaftliche Entwicklung heranzuziehen. Der Stabilitätsrat hatte u. a. für das Saarland sowie Schleswig-Holstein drohende Haushaltsnotlagen festgestellt und Sanierungsprogramme vereinbart. Im Interesse des einheitlichen Vergleichsmaßstabes für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ werden diese Bedenken aber zurückgestellt.

II Die Entwicklung der demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen

II.1 Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen

Am 30. Juni 2017 hatte der Freistaat Sachsen 4.077.464 Einwohner (Ew.). Damit hat sich die Bevölkerungszahl im Vergleich zum 31. Dezember 2015, auf der der Fortschrittsbericht 2016 beruhte, um rd. 7.400 Ew. vermindert.

Im Jahr 2016 setzte sich dabei ein Trend fort: Die Zahl der Gestorbenen (53.330) überstieg die Zahl der Lebendgeborenen (37.941) erheblich. Der Saldo dieser natürlichen Bevölkerungsbewegungen betrug rd. -15.400 (2015: -18.000). Dem entgegen stand die Entwicklung der Zu- und Fortzüge. So verließen den Freistaat im Jahr 2016 zwar rd. 90.750 Personen. Die Zahl der Zuzüge betrug jedoch rd. 104.000. Dadurch ergibt sich ein Saldo von gut +13.200 Ew. Die Entwicklung ist im Vergleich zum Jahr 2015 jedoch erheblich abgeschwächt, als der Saldo aus Zu- und Fortzügen insbesondere durch den Flüchtlingszuzug bedingt noch +47.200 Ew. betrug. Weiterhin speist sich der Zugewinn bei den räumlichen Bevölkerungsbewegungen aus dem stark positiven Saldo der Zuzüge aus dem Ausland über die Fortzüge in das Ausland.

Im Jahr 2016 ergibt sich eine Veränderung der Bevölkerungszahl von rd. -3.100 Ew. Die Differenz zum Saldo aus natürlicher und räumlicher Wanderungsbewegung ($-15.400 + 13.200 = -2.200$) erklärt sich dadurch, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei der Fortschreibung der Bevölkerungszahlen auch Staatsangehörigkeitswechsel und Bestandskorrekturen berücksichtigen.

Im ersten Halbjahr 2017 setzten sich die wesentlichen Trends des Jahres 2016 fort. Der Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegungen betrug gut -10.700 Personen, der Saldo der räumlichen Bevölkerungsbewegungen rd. +6.600.

Das Durchschnittsalter der sächsischen Bevölkerung lag im Jahr 2016 bei 46,7 Jahren. Es hat sich damit seit 2010 (46,2 Jahre) um ein halbes Jahr erhöht.

Der Anteil der sächsischen Bevölkerung an der Einwohnerzahl Deutschlands ist weiterhin stark rückläufig. Betrug dieser im Jahr 2010 noch knapp 5,08 %, waren es zum 31. Dezember 2015 noch 4,97 %, zum 31. Dezember 2016 noch 4,95 % und zum 30. Juni 2017 nur noch 4,93 %. Diese Entwicklung zeigte sich auch in den Jahren 2014 und 2015, in denen die Einwohnerzahl in Sachsen anstieg, da in Gesamtdeutschland ein stärkerer Zuwachs zu verzeichnen war.

Der weiter sinkende Einwohneranteil Sachsens bundesweit ist damit neben den absehbar gegenläufigen Trends bei den verschiedenen Altersgruppen und einer regional deutlich unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung eine der größten Herausforderungen für Sachsen. Die erkennbaren Veränderungen haben große Relevanz für die mittel- bis langfristige Planung der Einnahmen und Ausgaben auf der Landes- sowie auf der kommunalen Ebene.

II.2 Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt

Das starke Wachstum der Jahre 2014 und 2015 konnte 2017 nicht fortgesetzt werden (vgl. Tabelle 1). Während in den Jahren 2014 und 2015 das Bruttoinlandsprodukt (BIP) noch um einen Prozentpunkt über dem gesamtdeutschen Durchschnitt wuchs, lagen die Zuwachsraten 2016 nach Revision noch knapp über dem Niveau des gesamtdeutschen Durchschnitts. Im Jahr 2017 ist das Wachstum nach ersten Berechnungen unterdurchschnittlich ausgefallen. Ursächlich dafür waren ein schwaches Wachstum im Produzierenden Gewerbe (+1,0 %), welches wesentlich durch einen Rückgang im sächsischen Baugewerbe (-1,7 %) getrieben wurde, und im Bereich Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit (+1,3 %). Die Bruttowertschöpfung im Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation wuchs hingegen real um 2,4 %.⁶

Tabelle 1: Veränderungsrate des BIP (preisbereinigt), 2007 bis 2017, in %

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Sachsen	3,1	0,0	-4,2	3,1	3,3	0,6	0,1	3,0	2,7	2,1	1,4
Westdeutsche Länder o. Berlin	3,3	1,0	-6,0	4,3	3,9	0,5	0,5	1,8	1,7	2,0	2,3
Deutschland	3,3	1,1	-5,6	4,1	3,7	0,5	0,5	1,9	1,7	1,9	2,2

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Stand: Feb. 2018.

Seit dem Jahr 2010 ist das BIP im Freistaat real leicht überdurchschnittlich gewachsen. Dieser Effekt verstärkt sich, wenn das BIP je Ew. betrachtet wird (vgl. Tabelle 2). So war der Zuwachs im Jahr 2016 deutlich überdurchschnittlich (+1,8 % im Vergleich zu Deutschland mit +1,1 %) und auch im Jahr 2017 nur gering unterdurchschnittlich (+1,5 % im Vergleich zu Deutschland mit 1,8 %). Damit schreitet auch – abgesehen von dem kleinen Rückgang im Jahr 2017 – der Konvergenzprozess weiter voran. Das BIP je Ew. in jeweiligen Preisen betrug 2017 75,6 % des gesamtdeutschen Durchschnitts. Damit konnte seit dem Jahr 2006, als dieser Wert noch bei 71,8 % lag, die Lücke um rd. ein Siebtel geschlossen werden.

⁶ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Medieninformation 53/2018.

Tabelle 2: Veränderungsrate des BIP je Ew. (preisbereinigt), 2007 bis 2017, in %

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Sachsen	3,9	0,8	-3,5	3,8	3,7	0,8	0,2	2,9	2,2	1,8	1,5
Westdeutsche Länder o. Berlin	3,4	1,2	-5,8	4,4	3,8	0,3	0,2	1,4	0,7	1,1	1,8
Deutschland	3,5	1,4	-5,3	4,3	3,7	0,3	0,2	1,5	0,9	1,1	1,8

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Stand: Feb. 2018; eigene Berechnungen.

Der Beschäftigungsaufbau konnte die hohe Zuwachsrate des Vorjahres bestätigen. Nachdem im Jahr 2016 bereits ein Zuwachs von rd. 21.000 Erwerbstätigen zu verzeichnen war, erhöhte sich deren Zahl im Jahr 2017 weiter um ca. 17.600 Personen auf über 2,05 Mio. Personen (+0,9 %).⁷ Der Zuwachs lag dabei vor allem durch Zuwächse bei den Dienstleistungen begründet. Im Produzierenden Gewerbe (einschl. Baugewerbe) stagnierten die Beschäftigungszahlen, im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei waren sie leicht rückläufig. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich im Vorjahresvergleich ebenso deutlich um 1,6 % auf 1,58 Mio. erhöht.⁸

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen ist im Jahresdurchschnitt 2017 weiter auf rd. 140.000 Personen gesunken. Jahresdurchschnittlich waren dies rd. 17.500 bzw. 11,1 % weniger als im Jahr 2016. Der positive Trend setzt sich fort: Im Juni 2018 waren in Sachsen noch rd. 123.000 Menschen arbeitslos gemeldet.⁹ Die Arbeitslosenquote ist weiter rückläufig (vgl. Tabelle 3). Der Abstand Sachsens zum gesamtdeutschen Durchschnitt lag im Jahresdurchschnitt 2017 bei einem Prozentpunkt, der der ostdeutschen Länder insgesamt noch bei rd. zwei Prozentpunkten.

Tabelle 3: Arbeitslosenquoten im Vergleich, 2007 bis 2017, in %

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Sachsen	14,7	12,8	12,9	11,8	10,6	9,8	9,4	8,8	8,2	7,5	6,7
Ostdt. Länder ^{a)}	15,0	13,1	13,0	12,0	11,3	10,7	10,3	9,8	9,2	8,5	7,6
Westdt. Länder	7,4	6,4	6,9	6,6	6,0	5,9	6,0	5,9	5,7	5,6	5,3
Deutschland	9,0	7,8	8,1	7,7	7,1	6,8	6,9	6,7	6,4	6,1	5,7

* einschließlich Sachsen und Berlin.

Arbeitslosenquote = Arbeitslosenquote in % aller zivilen Erwerbspersonen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt.

⁷ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Jahresdurchschnittsergebnisse, Stand Mai 2018.

⁸ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Daten zum 30. Juni.

⁹ Bundesagentur für Arbeit / Statistisches Bundesamt: Arbeitsmarktstatistik Juni 2018.

III Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Die Verwendungsrechnung der teilungsbedingten SoBEZ ist eine geeignete Antwort auf die große solidarische Leistung, die Bund und Länder mit dem Solidarpakt erbringen. In diesem Kapitel wird die gesetzlich geforderte Nachweisführung für die teilungsbedingten SoBEZ detailliert dargelegt und rechnerisch hergeleitet.

III.1 SoBEZ zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs

Für die rechnerische Nachweisführung der teilungsbedingten SoBEZ werden die Ausgaben und Einnahmen für Investitionen abzüglich des kreditfinanzierten Teils der getätigten Investitionen saldiert. So wird dokumentiert, wie hoch die durch den Freistaat Sachsen eigenfinanzierten Investitionen sind. Nachfolgend wird ermittelt, ob die erhaltenen Infrastruktur-SoBEZ hiermit nachgewiesen werden können. Zwischen dem BMF und den ostdeutschen Ländern ist dazu ein einheitliches Berechnungsschema¹⁰ abgestimmt worden. Für die Landesebene bzw. für die konsolidierte Betrachtung von Landes- und Gemeindeebene weist es die in Tabelle 4 dargelegte Struktur auf.

Tabelle 4: Schema zur Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen

Lfd. Nr.	Position	Gruppierung	
		Land	Kommunen
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur	HGr. 7, OGr. 81, 82, 88, 89, 66	Gr. 94-96, 932, 935, 980-984, 985-988, 997
2	./. Einnahmen für Investitionen	OGr. 33, 34	Gr. 360-364, 35, 365-368
3	= eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur		
4	./. anteilige Nettokreditaufnahme	OGr. 32 abzüglich (OGr. 83-87)	Gr. (374-378 ./. 974-978) abzüglich (Gr. 92, 93, 94-96, 98, 997 ./. lfd. Nr. 1)
5	= mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen		

¹⁰ Methodischer Hinweis: Im Fall einer Schuldentilgung resultieren in diesem Schema Unschärfen aus der Ermittlung der sog. anteiligen Nettokreditaufnahme (NKA). Die Ableitung der anteiligen NKA geht von einer vorrangigen Kreditfinanzierung der OGr. 83 bis 87 aus. Bei hohen Ausgaben in den OGr. 83 bis 87 und einer relativ niedrigen NKA kann dies zu einer vollständigen Zuordnung der Kreditaufnahme zu den OGr. 83 bis 87 führen. Für den Fall einer negativen NKA (d. h. Nettotilgung) ist es nach Auffassung des Freistaates Sachsen nicht in jeder Hinsicht sachgerecht, diese um die Ausgaben der OGr. 83 bis 87 zu reduzieren (bzw. die Tilgung rechnerisch zu erhöhen). 2017 entfielen darauf rd. 90 Mio. € für die Landesebene sowie rd. 326 Mio. € für die kommunale Ebene. Entsprechend des Berechnungsschemas ist dies zulässig, jedoch erhöht es die mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen und verzerrt somit die Verwendungsquote.

III.1.i Entwicklung der Nachweisquote für das Land im Zeitablauf

Die Berechnung anhand des Schemas für die Landesebene ist in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landesebene¹¹, 2007 bis 2016, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1995-2017*
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur (Mio. €)	3.422	3.572	3.164	3.304	2.810	2.621	2.827	2.872	3.231	2.525	2.515	3.527
2	Einnahmen für Investitionen (ohne IfG; Mio. €)	1.807	1.438	1.371	1.394	1.630	1.283	1.233	1.616	1.030	724	713	1.416
3	eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (Mio. €)	1.615	2.134	1.794	1.911	1.180	1.338	1.594	1.257	2.201	1.802	1.802	2.111
4	in € je Einwohner	381	507	429	460	291	331	394	311	543	442	442	494
5	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	-261	-193	-286	-274	-272	-381	-204	-206	-161	-315	-165	53
6	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	1.877	2.327	2.080	2.185	1.453	1.719	1.798	1.463	2.362	2.117	1.967	2.058
7	in € je Einwohner	443	553	498	526	358	425	445	362	582	519	482	482
nachrichtlich:													
8	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.706	2.666	2.480	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	2.335
9	Verwendungsanteil	69%	87%	84%	96%	69%	91%	105%	97%	179%	189%	211%	88%

*) Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2017 wurde für das Jahr 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Haushaltsportal; Angaben von 2002 bis 2006 ohne Hochwasser, ab 2007 einschl. Hochwasser; eigene Berechnungen.

Im Durchschnitt der Jahre von 1995 bis 2017 sind die Infrastrukturinvestitionen im Staatshaushalt rechnerisch zu 88 % durch die erhaltenen teilungsbedingten SoBEZ gedeckt. Seit 2007 konnten jeweils mindestens 69 % der teilungsbedingten SoBEZ mit Infrastrukturinvestitionen auf der Landesebene belegt werden, wobei im Jahr 2013 erstmals seit dem Jahr 2000 wieder die 100%-Marke übertroffen wurde. Seit 2015 liegen die Verwendungsanteile weit über 100 %, im Jahr 2017 sogar erstmals über 200 %.

¹¹ Entsprechend der Verfahrensweise der Vorjahre sind den Infrastrukturinvestitionen in 2017 Ausgaben in Höhe von 5,56 Mio. € zugeordnet worden, die haushaltssystematisch in OGr. 83 (Erwerb von Beteiligungen) und OGr. 86 (Darlehen an sonstige Bereiche) ausgewiesen werden. Diese Ausgaben sind in Sachsen eindeutig den Infrastrukturinvestitionen zuzurechnen: Betragsmäßig relevant sind dabei Baumaßnahmen an den Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden sowie bei den sächsischen Binnenhäfen. Systematisch richtig finden sich die übrigen Ausgaben der OGr. 83 und 86 in der anteiligen NKA wieder. Die Nachweisquote (Schema s.o.) wird hierdurch nicht verändert: Höheren Investitionsausgaben steht eine adäquat steigende anteilige NKA gegenüber. So wird deutlich, welche Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke tatsächlich in Sachsen getätigt wurden. Dies entspricht einerseits dem Anliegen der Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“. Andererseits ist es sachgerecht hinsichtlich des in der Stellungnahme der Bundesregierung ermittelten sog. Kriteriums 2 zur Abbildung überproportionaler eigenfinanzierter Infrastrukturinvestitionen.

Die sehr hohe investive Nachweisquote der Landesebene im Jahr 2017 lässt sich durch das Zusammenspiel stabiler eigenfinanzierter Investitionen mit dem Rückgang der teilungsbedingten SoBEZ begründen.

Im Detail zeigen sich jedoch Abweichungen vom langjährigen Durchschnitt, die auch im Jahr 2016 schon zu beobachten waren. Die Investitionsausgaben für Infrastruktur fielen mit 2.515 Mio. € auf den niedrigsten Stand seit 1995. Die Struktur der Ausgaben unterscheidet sich dabei von der des Jahres 2016: Beispielsweise war bei den Bauinvestitionen im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um gut 100 Mio. € zu beobachten, der auf niedrigere Baubedarfe bei den Erstaufnahmeeinrichtungen zurückzuführen ist (Gr. 714 und 716). Im selben Zuge stiegen die Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Gr. 891) um knapp 120 Mio. € an.

Zuführungen an den Garantiefonds¹² in der OGr. 88, die bis einschließlich 2016 abweichend vom Nachweisschema der teilungsbedingten SoBEZ (vgl. Tabelle 4) nicht als Infrastrukturausgabe berücksichtigt wurden, wurden im Jahr 2017 nicht geleistet und werden zukünftig auch nicht mehr anfallen, da keine weiteren Zuführungen mehr erforderlich sind.

Die Einnahmen für Investitionen fielen wie die Investitionsausgaben für Infrastruktur auf den niedrigsten Wert seit 1995. Dabei ist der Rückgang seit 2015 vor allem auf sinkende Zuschüsse für Investitionen von der EU (Gr. 346) zurückzuführen. Per saldo ergibt sich für die eigenfinanzierten Investitionen für Infrastruktur mit 1.802 Mio. € der Wert des Vorjahres, welcher noch über dem durchschnittlichen Wert seit 2007 liegt.

Die anteilige Nettokreditaufnahme trägt im Nachweisschema zu den mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen 2017 weniger stark als noch 2016 bei. Dies liegt insbesondere an der deutlichen höheren Nettoschuldentilgung im Jahr 2016 (232 Mio. €) im Vergleich zum Jahr 2017 (75 Mio. €). Da die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen gleich hoch ausfielen, nahm die Summe der entsprechend des Schemas mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen um rd. 150 Mio. € ab. Da gleichzeitig die teilungsbedingten SoBEZ um rd. 187 Mio. € rückläufig waren, erhöhte sich die rechnerische Verwendungsquote auf 211 % (2016: 189 %).

¹² Im Sondervermögen „Garantiefonds“ wurde für die Absicherung der Folgekosten des Verkaufs der Landesbank Sachsen an die Landesbank Baden-Württemberg Vorsorge getroffen. Die aus der ehemaligen Sachsen LB stammenden Wertpapiere wurden nahezu vollständig verkauft. Eine Auflösung des Garantiefonds ist nach Verkauf des letzten verbliebenen Wertpapiers vorgesehen.

Im Haushaltsjahr 2017 hatte der Freistaat Sachsen mit einer Investitionsquote von 14,8 % im Ländervergleich wiederholt stark überdurchschnittlich investiert (Vorjahr: 16,0 %). Der Durchschnitt der FLO4 lag bei 11,1 %, der bundesdeutsche Durchschnitt bei 8,9 %.

III.1.ii Entwicklung der Nachweisquote für Landes- und kommunale Ebene im Zeitablauf

Die konsolidierte Nachweisrechnung der Landes- und der kommunalen Ebene ist in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landes- und Kommunalebene, 2007 bis 2017, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1995-2017*
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur (Mio. €)	3.881	3.841	3.648	3.866	3.444	3.279	3.303	3.329	3.570	2.943	3.042	4.424
2	Einnahmen für Investitionen (Mio. €)	1.883	1.486	1.421	1.438	1.674	1.331	1.267	1.646	1.045	763	736	1.638
3	eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (Mio. €)	1.998	2.355	2.227	2.428	1.769	1.948	2.036	1.684	2.525	2.180	2.305	2.785
4	<i>in € je Einwohner</i>	472	560	533	585	436	481	504	416	623	535	565	652
5	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	-498	-482	-627	-427	-361	-523	-438	-638	-898	-1.055	-661	-126
6	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	2.496	2.837	2.854	2.855	2.131	2.471	2.474	2.322	3.423	3.235	2.966	2.911
7	<i>in € je Einwohner</i>	590	675	683	687	525	611	612	574	844	793	727	682
nachrichtlich:													
8	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.706	2.666	2.480	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	2.335
9	Verwendungsanteil	92%	106%	115%	125%	102%	131%	145%	154%	259%	289%	318%	125%

* Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1996-2017 wurde für das Jahr 2006 die bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs 3 FAG; Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 4.1); Haushaltportal, Angaben von 2002 bis 2006 ohne Hochwasser, ab 2007 einschl. Hochwasser; eigene Berechnungen.

Bei Betrachtung der Landes- und der kommunalen Ebene konnte bei der Verwendungsquote mit 318 % ebenfalls ein neuer Höchstwert verzeichnet werden. Der kommunale Anteil an der investiven Nachweisquote im Berichtsjahr 2017 hat sich dabei auf 107 % erhöht (2016: 100 %). Die Investitionsausgaben für Infrastruktur (+140 Mio. €) sind dabei vor allen durch Mehrausgaben in den Bereichen Schulen und Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen gestiegen. Da die Einnahmen für Investitionen nur geringfügig gestiegen sind, erhöhten sich die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen insgesamt um rd. 125 Mio. €.

Auch bei den Kommunen trägt die anteilige Nettokreditaufnahme im Nachweisschema zu den mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen 2017 weniger stark als noch 2016 bei.

III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF)

Die kommunale Steuerkraft der ostdeutschen Kommunen ist noch immer erheblich unterdurchschnittlich. Im Jahr 2017 haben die sächsischen Gemeinden insgesamt Steuereinnahmen von 841 € je Ew. nach Verteilung erzielt. Im gesamtdeutschen Durchschnitt waren dies 1.273 € je Ew., in den FSFLW 1.097 € je Ew. Trotz der teils erheblich höheren Realsteuerhebesätze im Freistaat Sachsen erzielen die Gemeinden nur 77 % der Steuereinnahmen je Ew. der Gemeinden in den FSFLW.¹³ Im Vergleich zu den ostdeutschen Flächenländern ohne Sachsen (FLO4) steht Sachsen gut da. Die Einnahmen der Gemeinden in den FLO4 betragen nur rund 812 € je Ew.

Die kommunalen Einnahmeunterschiede werden im LFA und mithilfe der in Abschnitt I.2 erläuterten ukF-SoBEZ teilweise ausgeglichen. Da die ukF-SoBEZ rechnerisch als Ersatz für die fehlende vollständige Einbeziehung der Gemeindesteuereinnahmen im LFA dient, muss sich deren Höhe am LFA orientieren und wird entsprechend für jedes Ausgleichsjahr neu berechnet. Das Ergebnis des mit dem Bund abgestimmten Berechnungsschemas für Sachsen für das Jahr 2017 zeigt Tabelle 7.

Tabelle 7: Ermittlung des durch ukF nachgewiesenen SoBEZ-Betrages, 2017, in Mio. €

Lfd. Nr.	in Mio. €	Sachsen	Saarland*
1	Kommunale Finanzkraft vor LFA (100%)	3.234	956
2	Kommunale Finanzkraft nach LFA und Fehl-BEZ	4.425	1.142
3	Kommunale Ausgleichsmesszahl (100%)	5.165	1.261
4	Relative kommunale Finanzkraft, in % (2. / 3.)	85,68	90,57
5	Lücke zum Referenzland Saarland, in Prozentpunkten	4,89	-
6	Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
	a) in Prozentpunkten	4,58	-
	b) in Mio. € (6.a * 3.)	237	-
7	Erhaltene teilungsbedingte SoBEZ	933	0
8	Nachweisquote ukF-SoBEZ (6.b / 7.), in %	25,4	-

* Das Saarland war im Jahr 2017 das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft (Zeile 4) und wird deshalb als Referenzland herangezogen.

Quelle: Vorläufige LFA-Abrechnung 2017, eigene Berechnungen (Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2017).

¹³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 4; eigene Berechnungen (Ew.-Zahl zum 30. Juni 2017).

Der rechnerische Ausgleich für die ukF ist im Jahr 2017 deutlich gestiegen. Ursächlich dafür ist die schwache Entwicklung im Saarland bzw. die gute Entwicklung in Bremen. Somit stellt das Saarland anders als in den Vorjahren (Bremen) das Referenzland für die Berechnung dar. Die Entwicklung im Freistaat Sachsen verlief etwa wie im Bundesdurchschnitt und ist somit nur in geringem Maße für den Anstieg verantwortlich. Für 2017 ergibt sich zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft in Sachsen ein Betrag von rd. 237 Mio. € der teilungsbedingten SoBEZ (2016: 159 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil von 25,4% und liegt damit mehr als 10 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres (14,2 %).

III.3 Zusammenfassung zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ

Die sich in der Gesamtschau der aus den SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen von Land und Kommunen sowie der Beträge zum Ausgleich der ukF ergebenden Beträge sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt¹⁴, 2007 bis 2017, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1995-2017*
1	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	2.496	2.837	2.854	2.855	2.131	2.471	2.474	2.322	3.423	3.235	2.966	2.911
2	in € je Einwohner	590	675	683	687	525	611	612	574	844	793	727	682
3	Ausgleich der ukF (Mio. €)	348	279	315	265	170	280	138	183	185	159	237	356
4	in € je Einwohner	82	66	75	64	42	69	34	45	46	39	58	83
5	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen und Ausgleich der ukF (Mio. €)	2.844	3.116	3.168	3.120	2.301	2.750	2.612	2.505	3.609	3.395	3.203	3.268
6	in € je Einwohner	672	741	758	751	567	680	646	619	890	832	785	765
nachrichtlich:													
7	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.706	2.666	2.480	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	2.335
8	Verwendungsanteil	105%	117%	128%	137%	110%	145%	153%	166%	273%	303%	343%	140%

* Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2017 wurde für das Jahr 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 4.1); Haushaltsportal; Angaben von 2002 bis 2006 ohne Hochwasser, ab 2007 einschl. Hochwasser; eigene Berechnungen.

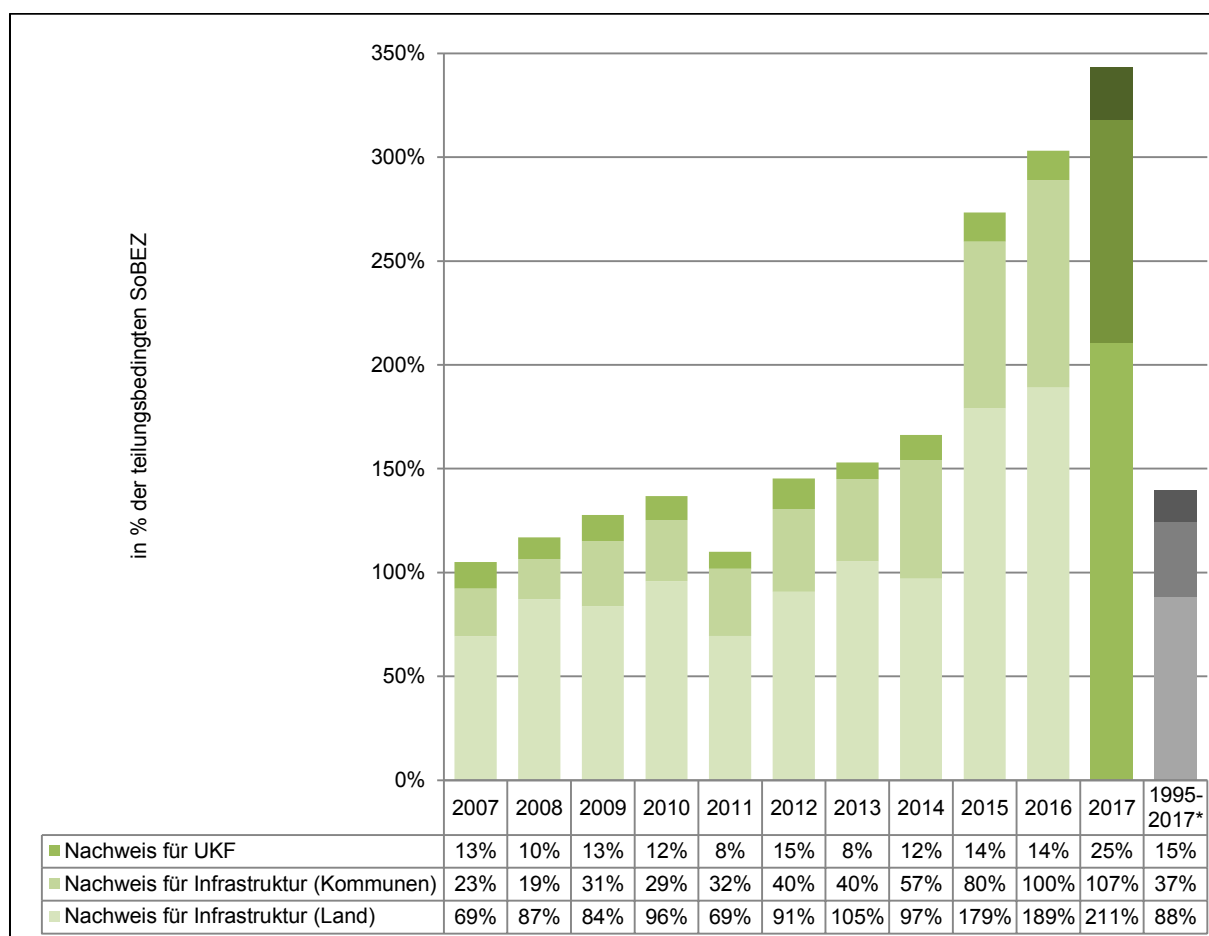
Die Quote von 343 % im Jahr 2017, die die für eine vollständig maßgabengerechte Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ notwendige Quote von 100 % erneut deutlich übersteigt, markiert im Freistaat Sachsen einen neuen Höchststand. Auch im langfristigen Durchschnitt (1995 bis 2017) sind die erhaltenen teilungsbedingten SoBEZ vollständig gemäß den Vorga-

¹⁴ Wie zur Methodik in Fußnote 10 skizziert, weist das Berechnungsschema (vgl. Tabelle 4) Unschärfen im Falle einer Schuldentilgung auf. Die Ergebnisse für den Zeitraum ab 1995 sind in Anlage 1 beigefügt.

ben eingesetzt worden (Quote: 140 %). Eine Quote von 100 % belegt dabei, dass Sachsen über den Einsatz der teilungsbedingten SoBEZ auch eigene Mittel zur Schließung der Infrastrukturlücke aufwendet.

Der Anstieg der Nachweisquote im Vergleich zum Vorjahr beruht auf höheren Verwendungsanteilen sowohl auf der Landes- als auch der kommunalen Ebene. Er wird gestützt durch die Erhöhung des Verwendungsanteils zum Ausgleich der ukF im Jahresvergleich (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Verwendungsanteile der teilungsbedingten SoBEZ im Freistaat Sachsen, 2007 bis 2017, in %



* Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2017 wurde für 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.

Die Sächsische Staatsregierung hält weiterhin am Ziel einer stabilen, soliden und nachhaltigen Haushaltspolitik fest. Ein wichtiger Bestandteil bleiben hierbei hohe Investitionsausgaben auf der staatlichen und der kommunalen Ebene. Bereits im Jahr 2015 wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft („Brücken in die Zukunft“) ein Gesamtprogramm von über 800 Mio. € beschlossen, um die Investitionstätigkeit der Kommunen in Sachsen bis 2020 zu stabilisieren. Auch der Zukunftssicherungsfonds dient dem Zweck der Verstetigung von wichtigen Investitionsvorhaben. Der Aufbau einer modernen Infrastruk-

tur im Freistaat wird konsequent fortgesetzt, dazu soll die Investitionsquote im bundesweiten Vergleich weiter auf hohem Niveau liegen. Durch die seit 2014 wirksame Schuldenbremse ist die Aufstellung des Staatshaushalts ohne Neuverschuldung in Sachsen bereits verfassungsmäßig verankert. Ein wichtiger Baustein der Strategie der Staatsregierung ist zudem die kapitalgedeckte Vorsorge im Generationenfonds, um absehbar deutlich steigende Haushaltsbelastungen aufgrund künftiger Pensionszahlungen an die Landesbeamten abfedern zu können. Auch der Generationenfonds ist seit dem Jahr 2014 durch den Beschluss des Sächsischen Landtages zum Verschuldungsverbot verfassungsmäßig abgesichert.

IV Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke

IV.1 Ausgangssituation in Bereichen mit infrastrukturellem Nachholbedarf des Landes und der Kommunen

Der Abbau der teilweise erheblichen Defizite bei der öffentlichen Infrastruktur ist eine wesentliche Begründung für die Gewährung der Solidarpaktmittel. Im Rahmen der Verhandlungen über den Solidarpakt II wurde in einem von den FLO und Berlin in Auftrag gegebenen Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) eine Bestandsaufnahme der staatlichen Infrastruktur (Bruttoanlagevermögen nach Aufgabenbereichen) vorgenommen.¹⁵

Das DIW kommt zu dem Ergebnis, dass in Ostdeutschland ein erheblicher Nachholbedarf an Infrastruktureinrichtungen besteht. Der Wert des staatlichen Anlagevermögens der Länder und Gemeinden je Einwohner liegt nur bei etwa 70 % des westdeutschen Wertes, im Vergleich zu den FSFLW liegt er bei rd. 74 %. Einschließlich kommunaler Gemeinschaftsdienste (vor allem Abwasserentsorgung), Wirtschaftsunternehmen, etc. fielen die Werte mit rd. 57 % bzw. gut 62 % nochmals niedriger aus. Infrastrukturlücken der ostdeutschen Länder gegenüber den FSFLW sind dabei im Jahr 1999 besonders in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen zu verzeichnen gewesen, Nachholbedarfe ergaben sich auch bei den kommunalen Gemeinschaftsdiensten und den Wirtschaftsunternehmen.

Mit Blick auf das Gutachten des DIW sind für eine schlüssige Beurteilung der kontinuierlichen Schließung der Infrastrukturlücke folgende Fragen relevant:

- Lagen die Sachinvestitionen¹⁶ im Freistaat Sachsen über den Ausgaben der FSFLW und konnten Ausstattungsdefizite durch überdurchschnittliche Investitionen verringert werden?
- Wurden die Investitionen in den Aufgabenbereichen mit den größten Ausstattungsdefiziten getätigt?

Die Infrastrukturausstattung der westdeutschen Länder (bzw. der FSFLW) in den einzelnen Aufgabenbereichen soll jedoch nur als Orientierung für den notwendigen Aufholprozess dienen. Ziel des Freistaates Sachsen muss es sein, Grundlagen für eine eigenständige, dynamische wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Schaffung international wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu legen.

¹⁵ DIW (2000): „Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland“.

¹⁶ Die Sachinvestitionen umfassen neben den Baumaßnahmen (HGr. 7) den Erwerb von beweglichen (OGr. 81) und unbeweglichen Sachen (OGr. 82).

IV.2 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke von 1998 bis 2017 für Land und Kommunen

Die Sachinvestitionen je Ew. der kommunalen und Landesebene im Freistaat lagen im langjährigen Durchschnitt knapp 70 % über denen in den FSFLW (vgl. Tabelle 9).¹⁷ In den Jahren seit 2013 liegt die Differenz in den Sachinvestitionen je Ew. zwar unterhalb des langjährigen Mittels. Dennoch konnten das Niveau der FSFLW im Freistaat in allen Jahren um mindestens 40 % übertroffen werden. Dies deutet unverändert auf ein kontinuierliches Schließen der Infrastrukturlücke hin.

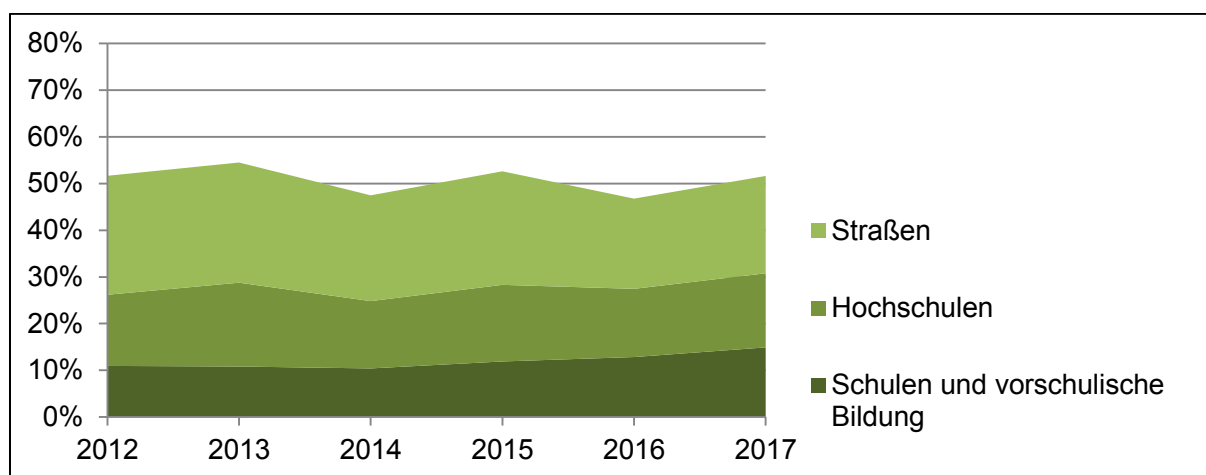
Tabelle 9: Sachinvestitionen – Länder und Kommunen, 2007 bis 2017, in € je Ew.

Lfd. Nr.		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1998-2017
1	Sachsen	500	520	528	600	559	480	427	458	397	441	453	490
2	FSFLW	241	264	288	303	280	258	272	276	281	311	312	289
3	Differenz	259	256	239	297	279	222	156	182	115	130	141	201

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; eigene Berechnungen.

Das DIW hatte besonders große Nachholbedarfe in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen identifiziert. Land und Kommunen im Freistaat verwenden rund die Hälfte ihrer Ausgaben für Sachinvestitionen in diesen prioritären Bereichen (vgl. Abbildung 4).¹⁸

Abbildung 4: Anteil der Ausgaben für die Bereiche Straßen, Hochschulen und Schulen im Freistaat, Land und Kommunen, 2012-2017, in %



Quelle: Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 2.4)

¹⁷ Für die Jahre 1998 bis 2000 wird auf die Jahresrechnungsergebnisse zurückgegriffen. Ab 2001 wird auf die vom BMF bereitgestellten Finanzwirtschaftlichen Eckdaten zu den Fortschrittsberichten zurückgegriffen.

¹⁸ Die Daten ab 2012 sind mit den Daten vor 2011 nur eingeschränkt vergleichbar. Ein unterjähriger Vergleich zeigt jedoch, dass der Anteil der Sachinvestitionen in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen mit Ausnahme der Jahre 2003 bis 2005 in den Jahren seit 1998 stets zwischen 46 % und 54 % gelegen hat.

Die Bauinvestitionen in diesen Bereichen übersteigen das Niveau in den FSFLW damit deutlich (vgl. Tabelle 10).¹⁹ Die langfristigen Mehrinvestitionen von knapp 4.500 € je Ew. im Freistaat im Vergleich zu den FSFLW entfallen mit 7 % auf die Schulen, 17 % auf die Hochschulen und 25% auf die Straßen. Im Jahr 2017 erfolgten Mehrinvestitionen von 170 € je Einwohner, wobei 16 % davon auf Schulen, 35 % auf Hochschulen und 18 % auf Straßen entfielen. Sowohl langfristig als auch kurzfristig entfielen daher ein erheblicher Anteil der Mehrinvestitionen in Sachsen auf die vom DIW identifizierten Bereiche mit besonders großem Nachholbedarf (2017: 69 %).

Tabelle 10: *Bauinvestitionen in ausgewählten Aufgabenbereichen – Länder und Kommunen, 1999 bis 2017, in € je Ew.*

Lfd. Nr.	Aufgabenbereiche	SN	FSFLW
1	Allgemeine Verwaltung	238	183
2	Schulen und vorschulische Bildung	995	695
3	Hochschulen	918	164
4	Straßen	2.256	1.135
5	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	702	160
6	Wohnungsbauförderung und -fürsorge	79	16
7	Eigene Sportstätten	157	110
8	Allgemeines Grundvermögen	136	52
9	übrige Aufgabenbereiche*	3.262	1.781
10	Insgesamt	8.743	4.297

* *Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie weiterer Aufgabenbereiche. Hinweis: Die Vergleichbarkeit kann eingeschränkt sein, sofern in den Ländern insb. bis zum Jahr 2010 wesentliche Bauinvestitionen außerhalb der Kernhaushalte erfolgt (bspw. durch Beteiligungen, Sondervermögen, o.Ä.) bzw. durch Zuweisungen finanziert worden sind. Ab 2011 umfassen die Daten die Kern- und Extrahaushalte in Abgrenzung des sog. „Schalenkonzepts“. 2014 wurde in der Quellstatistik die Bezeichnung einiger Aufgabenbereiche geändert. In der o.g. Tabelle werden diese weiter wie bisher benannt. Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes 1999 bis 2017 (Fachserie 14, Reihe 2, Tab. 2.4); eigene Berechnungen.*

IV.3 Schwerpunktmaßnahmen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite

Im Jahr 2017 sind im Rahmen der **wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung** nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für Errichtung oder Ausbau von kommunalen Verkehrsanbindungen und zur Anbindung von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz Fördermittel von 17,1 Mio. € bewilligt worden. Der 50 %-ige Landesanteil davon beträgt 8,55 Mio. €.

¹⁹ HGr. 7 im Landeshaushalt und Gr. 94 in den Kommunalhaushalten.

In die **Straßen in kommunaler Baulastträgerschaft** im Freistaat Sachsen sind 2017 insgesamt ca. 286,2 Mio. € staatliche Mittel einschließlich des kommunalen Eigenanteils in den Bau oder Ausbau und in die Instandsetzung und Erneuerung an verkehrswichtigen inner- und außerörtlichen Straßen, Ingenieurbauwerken und Radverkehrsanlagen investiert worden. Allein im Regierungsbezirk Dresden konnten rd. 300 Maßnahmen mit einem Mittelvolumen von rd. 84,0 Mio. € fortgeführt bzw. neu begonnen werden.

Von der Gesamtinvestition sind in die Wiederherstellung der vom Hochwasser 2010 sowie 2013 geschädigten verkehrlichen kommunalen Infrastruktur rd. 86,0 Mio. € geflossen.

Im Bereich des **Staatsstraßenbaus** sind 2017 insgesamt 122,7 Mio. € investiert worden. Darin enthalten sind Mittel für die Beseitigung der Hochwasser 2010 und 2013 von rd. 6,0 Mio. €.

Mit dem Baubeginn der S 177 von der A 4 bis Radeberg wurde ein verkehrswichtiger Teilabschnitt (ca. 5,3 km, Kosten ca. 48,0 Mio. €) der zukünftigen Ostumfahrung von Dresden begonnen. Nach Realisierung des Gesamtprojektes der S 177 werden die A 17 und die A 4 sowie die Mittelzentren Radeberg und Pirna in einer hohen Verbindungsqualität miteinander verknüpft sein. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Investitionen beim Staatsstraßenbau zukünftig verstärkt auf den Ausbau und den Erhalt des Staatsstraßennetzes zu legen. In 2017 erfolgte dazu die Aufstellung der „Ausbau- und Erhaltungsstrategie Staatsstraßen 2030“. Um den Straßenzustand der staatlichen Straßeninfrastruktur nachhaltig zu verbessern sind demnach jährlich 66,5 Mio. € für den Erhalt und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit, mindestens 20,0 Mio. € für den Ausbau erforderlich. Im Jahr 2017 flossen rd. 55,0 Mio. € in die Erhaltung der Staatsstraßen.

Der Bedarf an Radverkehrsanlagen wird regelmäßig auf Grundlage aktueller Verkehrszahlen und Raumstrukturdaten geprüft, zuletzt in der Radverkehrskonzeption Sachsen 2014 (RKV). Mit der kontinuierlichen Umsetzung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen wurden 2017 rd. 7,0 km Radwege (Klasse A) an Staatsstraßen fertiggestellt.

Im **Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** hat Sachsen auch im Jahr 2017 die kommunalen Aufgabenträger (Landkreise, Kreisfreie Städte und ÖPNV-Zweckverbände) sowie die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung und Attraktivitätssteigerung bei der Ausgestaltung des Verkehrsangebotes unterstützt. Neben EU- und Bundesmitteln stellte der Freistaat Sachsen Mittel des Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ für die ÖPNV-Infrastruktur- und Fahrzeugförderung zur Verfügung. Insgesamt wurden 2017 für die investive ÖPNV-Förderung rd. 88,0 Mio. € ausgereicht.

Im Bereich des **staatlichen Hochbaus** sind 2017 Investitionen von 320,8 Mio. € getätigt worden (HGr. 7).

Hiervon entfielen 128,8 Mio. € auf den **Hochschulbau (ohne Universitätsklinika)**. Dieser Bereich wurde wie in den Vorjahren über Mittel des Bundes im Rahmen des Art. 91b GG und des EU-Strukturfonds EFRE kofinanziert. Dabei wurden bzw. werden bestehende Gebäude saniert und Neuinvestitionen in Forschung und Lehre getätigt, z. B. der Neubau zum Forschungsvorhaben Materials, Architectures & Integration of Nanomembranes (MAIN) an der TU Chemnitz (14,4 Mio. €), der Bau des neuen Gebäude des Center for Advanced Electronics (CfAED) an der TU Dresden (13,7 Mio. €) sowie die Sanierung der Fakultät Erziehungswissenschaften Campus Jahnallee an der Universität Leipzig (9,5 Mio. €).

Im Jahr 2017 wurden im Bereich **Landesbau** 192,0 Mio. € investiert. Hierbei hatte die Sanierung von Bestandsgebäuden bzw. Ersatzneubauten oberste Priorität, z. B. der Neubau des offenen Vollzugs der Justizvollzugsanstalt Chemnitz (3,9 Mio. €), bauliche Maßnahmen an der Polizeifachschule Schneeberg (12,0 Mio. €), die Sanierung und Standorterweiterung der Berufsakademie Plauen (5,3 Mio. €).

Die Ausgaben für **Kulturbauten** haben ebenfalls einen hohen Stellenwert im Freistaat Sachsen und sichern somit das exzellente Kulturangebot im ganzen Land, z. B. der Wiederaufbau des Residenzschlosses in Dresden, die Fortführung der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an der Festung Königstein (2,2 Mio. €) und die Sanierungsmaßnahmen im Barockgarten Großsedlitz (1,2 Mio. €).

Im Bereich Siedlungswasserwirtschaft ist der Mitteleinsatz auch 2017 schwerpunktmäßig in der **Abwasserbeseitigung** erfolgt. Auf Grundlage der verfügbaren Daten wurde im Freistaat Sachsen, insbesondere durch die Realisierung geförderter Maßnahmen, ein Anschlussgrad der Bevölkerung an öffentliche Abwasseranlagen von 89 % bzw. ein Stand der Technik in der Abwasserbeseitigung von 96 % erreicht.

Die seit 2005 laufende Umsetzung des sächsischen **Hochwasserschutzprogrammes** für staatliche Gewässer I. Ordnung und der Elbe auf Grundlage flussgebietsbezogener Hochwasserschutzkonzepte wurde 2017 konsequent weitergeführt. Sie erfolgt parallel zur nahezu abgeschlossenen Schadensbeseitigung aus dem Hochwasser 2002, der noch laufenden Schadensbeseitigung aus dem Hochwasser 2010 sowie aus dem Hochwasser 2013. Der Gesamtmaßnahmenbestand wurde im Zuge der Planung für den EU-Förderzeitraum 2014 bis 2020 angepasst. Von aktuell 749 Einzelmaßnahmen wurden bis 2017 hierdurch 456 fertiggestellt, 42 befanden sich im Bau und 182 Maßnahmen in der planerischen Vorbereitung. In 2017 neu begonnen wurden z. B. Hochwasserschutzmaßnahmen für Burkhardttsdorf

an der Zwönitz sowie die grundhafte Instandsetzung eines Abschnittes des Deiches Brotte-witz-Torgau Elbbrücke. Fortgeführt wurden u. a. die Komplexmaßnahmen zum Hochwasser-schutz Grimma, das Hochwasserrückhaltebecken Niederpöbel sowie die Hochwasser-schutzmaßnahmen für Heidenau und am Flügeldeich Löbnitz als Teil des Polders Löbnitz. Abgeschlossen wurde 2017 u. a. der Elbdeich in Riesa, die Hochwasserschutzmaßnahmen in Radebeul-Naundorf, das Hochwasserrückhaltebecken in Neuwürschnitz sowie das Vertei-lerwehr für die Flutmulde in Döbeln. Die damals bereits fertigen Maßnahmen bewährten sich während des Hochwassers im Juni 2013 hervorragend und trugen entscheidend zu der im Vergleich zum Augusthochwasser 2002 deutlich geringeren Schadenssumme bei. Dadurch wurde gleichzeitig die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Umsetzung des Hochwasser-schutzprogramms bestätigt.

Neben diesen den Schwerpunkt bildenden staatlichen Maßnahmen wurden in Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an den kommunalen Gewässern II. Ordnung weiterhin Hochwasserschutzkonzepte bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne staatlich gefördert und sind auch zukünftig das Ziel staatlicher Förderung. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern II. Ordnung nahmen die Gemeinden zum einen För-dermittel für präventive Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch. Zum anderen war das Jahr 2017 weiterhin von der parallel laufenden nachhaltigen Beseitigung der Hochwasser-schäden aus dem Jahr 2010 geprägt, die nicht auf eine rasche „1:1“-Behebung der Schäden zielt, sondern sich an den Belangen des Hochwasserrisikomanagements orientiert. Darüber hinaus konzentrierten sich betroffene Kommunen ebenso auf die Behebung der Schäden des Hochwasserereignisses 2013. Zudem haben Gemeinden ebenso die Möglichkeit zur staatlichen Förderung von Ausrüstungsgegenständen für ihre Wasserwehren genutzt.

Nach den **Förderrichtlinien LEADER – RL LEADER/2014** sowie **Ländliche Entwicklung – RL LE/2014** erfolgten im Jahr 2017 Bewilligungen von Fördermitteln in Höhe von gesamt 76,0 Mio. € für über 1.150 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Damit wurden Investitionen von über 160,0 Mio. € ausgelöst. Im Rahmen der Umsetzung der LEA-DER-Entwicklungsstrategien erfolgten nach der RL LEADER/2014 für 247 Vorhaben Bewilli-gungen zur Um- bzw. Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu privaten Wohnzwecken. Weitere 17 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, z. B. durch Sanierung oder Modernisierung von Schulgebäuden und Kindertageseinrichtungen, wurden gefördert. Durch die Bewilligung von 87 Investitionen in die technische Infrastruktur fließen 7,8 Mio. € Fördermittel in den Ausbau von Ortsstraßen, Gemeindeverbindungs- und Kreis-straßen sowie in den Ausbau von Geh- und Radwegen, öffentlichen Plätzen, Verkehrsflä-chen und Freianlagen. Nach der RL LE/2014 wurden u.a. Fördermittel für Investitionen in die Dorfentwicklung für 34 kommunale Vorhaben bewilligt. Damit werden insbesondere zentrale

öffentliche Einrichtungen für Dienstleistungen und medizinische Versorgung, für Bildung und Betreuung sowie deren Kombination in Multifunktionshäusern unterstützt und durch Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder durch Freiflächengestaltung die Ortszentren im ländlichen Raum gestärkt. 2017 wurden nach beiden Förderrichtlinien für umgesetzte Maßnahmen Fördermittel in Gesamthöhe von 32 Mio. € an die Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Bei der **Altlastenfreistellung** nach Art. 1 § 4 Abs. 3 Umweltschutzgesetz wurden die Mittel des Solidarpaktes als Komplementäranteil des Freistaates Sachsen im Rahmen der gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund nach dem Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung in ab dem 1. Januar 1995 geltender Fassung eingesetzt. Die Altlastenfreistellung ist eine vereinigungsbedingte Verschönerungssubvention, die Investoren das Kostenrisiko einer etwaigen Inanspruchnahme für Altlasten abnimmt, soweit andernfalls ein Investitionshemmnis besteht. Am 18. August 2008 schlossen der Bund und Sachsen einen Generalvertrag, mit dem das Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung erledigt wurde. Der Freistaat erhielt danach vom Bund einen Pauschalbetrag zur Bestreitung aller noch offenen Sanierungsmaßnahmen aus der Freistellung, den er in ein Sondervermögen eingestellt hat. 2017 wurden insgesamt 7,2 Mio. € für die Altlastensanierung freigestellter Unternehmen nach dem Generalvertrag aufgewendet.

Mit der in 2015 in Kraft getretenen Förderrichtlinie **Inwertsetzung von belasteten Flächen** (RL IWB/2015) werden Zuwendungen gewährt, um schadstoffbelastete Flächen zu sanieren sowie in begründeten Einzelfällen Deponien stillzulegen und zu sichern. Die Sanierung belasteter Flächen umfasst sowohl Maßnahmen zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und dadurch verursachten Grundwasserschäden (Altlastensanierung) als auch zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten unterhalb der Gefahrenschwelle, wenn die Fläche anschließend wieder genutzt wird (Flächensanierung). Weiterhin erfolgte die Abfinanzierung von zwei Maßnahmen der 2015 ausgelaufenen Vorgängerrichtlinie Boden- und Grundwasserschutz (BuG/ 2007). 2017 wurden sieben Maßnahmen der Altlastensanierung, zwei Maßnahmen der Flächensanierung und eine Deponiestillegung neu begonnen. Insgesamt wurden ca. 2,4 Mio. € ausbezahlt, davon 1,1 Mio. € für die Sanierung einer chemischen Reinigung in Dresden und 0,6 Mio. € für die Sanierung der Altablagerung "Ascher Straße" in Bad Elster.

Im Rahmen der **Marktstrukturverbesserung** wurden für 13 Fördervorhaben insgesamt Zuwendungen von rd. 3,5 Mio. € zur Schaffung wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ausbezahlt. Die Schwerpunkte

der Investitionen lagen 2017 in den Sektoren Getreide, Fleischerzeugnisse, Kartoffeln, Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnisse.

In der **Forstwirtschaft** des Freistaates Sachsen wurde auch im Jahr 2017 die Wegeinfrastruktur in den sächsischen Wäldern weiter verbessert. Im Staatswald wurden dabei auf rd. 159 Kilometern investive Baumaßnahmen an Wegen mit einem Volumen von 1,8 Mio. € durchgeführt und Investitionen an dreizehn Brücken bzw. Stützbauwerken im Umfang von rd. 0,2 Mio. € finanziert. Etwa 0,1 Mio. € entfielen dabei auf die Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013. Im Privat- und Körperschaftswald wurden dreizehn investive Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebaus mit der Summe von rd. 0,7 Mio. € im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 mit dem Einsatz von ELER-Mitteln gefördert. Mit der Wegelänge von ca. 15 km werden etwa 850 ha Wald erschlossen.

Im Rahmen der **Städtebauförderung** und weiterer Landesprogramme wurden auch 2017 zahlreiche Gebäude erhalten und modernisiert, historisch bedeutsame Stadt- und Ortskerne revitalisiert und das Wohnumfeld aufgewertet. Dafür wurden im Jahr 2017 im Rahmen verschiedener Bund-Länder- sowie reiner Landesprogramme insgesamt 61,6 Mio. € investiert.

Das Bund-Länder-Programm „**Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen**“, als klassische Hilfe zur Beseitigung von städtebaulichen Missständen in Sanierungsgebieten sowie Entwicklungsbereichen, ist 2012 beendet worden. Die Bewilligungen des Programmjahres 2012 und der Vorjahre wurden noch bis zum Jahr 2016 umgesetzt. Die Fördergebiete werden in den nächsten Jahren abgeschlossen und gegenüber dem Bund abgerechnet. In dem seit 1991 laufenden Förderprogramm sind 281 Gebiete in 199 Gemeinden aufgenommen worden. Das Programm zielt im Wesentlichen auf die Sanierung von Stadt- und Ortskernen.

Mit dem seit 2017 gesamtdeutschen Bund-Länder-Programm „**Stadtumbau**“ sollen die Gemeinden unterstützt werden, die aufgrund des demografischen Wandels von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Ein Schwerpunkt liegt auf der Begleitung eines aktiven Stadtumbauprozesses. Durch den Rückbau von dauerhaft leerstehenden Wohnungen sollen die städtischen Wohnungsmärkte entlastet werden. 2017 konnten mit diesem Instrument ca. 900 leerstehende Wohneinheiten vom Markt genommen werden. Auch die Anpassung der städtischen Infrastruktur in den Gemeinden wird über dieses Programm unterstützt. In 2017 wurden für den Rückbau von Wohngebäuden sowie für die Anpassung an die städtische Infrastruktur 3,2 Mio. € eingesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung der Innenstädte und Stadtzentren. 2017 konnten den Gemeinden im Programmteil Aufwertung dafür 19,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Im Bund-Länder-Programm „**Städtebaulicher Denkmalschutz**“ (92 Gebiete in 61 Gemeinden) konnte im Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von 17,5 Mio. € eingesetzt werden. Mit den Fördermitteln können insbesondere geschichtlich und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz sowie denkmalgeschützte stadtbildprägende Einzelbauten erhalten und für eine künftige Nutzbarkeit gesichert werden.

Bund und Land fördern seit 1999 Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf im Rahmen des Programms "**Soziale Stadt**" (24 alte Gebiete in 20 Städten und 18 neue Gebiete in 13 Städten). Programmziel ist, durch städtebauliche Investitionen das Wohnumfeld, die Infrastruktur und insbesondere die Wohnqualität in Stadtteilen zu verbessern, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der dort lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Dabei steht die Aktivierung und Einbeziehung der Bewohnerschaft im Vordergrund. Neben der städtebaulichen Förderung sollen weitere geeignete Maßnahmen sowie Förderprogramme anderer Ressorts von Bund, Land und Gemeinde und von Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft, Stiftungen, Vereinen, Unternehmen etc. gebündelt werden. Im Jahr 2017 sind hierfür 3,9 Mio. € aufgewendet worden.

Die Städtebauförderung wird seit dem Jahr 2008 um das Bund-Länder-Programm zur Förderung **aktiver Stadt- und Ortsteilzentren** ergänzt. Das Programm fördert mit dem Ziel der Stärkung zentraler Versorgungsbereiche Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Stadt- und Stadtteilzentren als Standorte für Wirtschaft, Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Mit Investitionen in diese Stadtbereiche soll eine Aufwertung des öffentlichen Raumes sowie die Wiederherstellung der Attraktivität von solchen Innenstädten erreicht werden, die gegenwärtig durch Funktionsverluste wie gewerblichen Leerstand und Wohnungsleerstand gekennzeichnet sind. 2017 wurden hierfür 4,1 Mio. € eingesetzt. Es gibt insgesamt 49 Fördergebiete in 45 Programmgemeinden.

Seit dem Jahr 2010 gibt es das Förderprogramm „**Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke**“. Mit diesem Bund-Länder-Programm werden kleinere Städte und Gemeinden mit einer zentralörtlichen Funktion im ländlichen Raum gefördert, die besonders von Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind. Ziel ist es, diese Gemeinden als Ankerpunkte der öffentlichen Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch für das Umland zu sichern und zu stärken. Die Gemeinden werden unter der Voraussetzung der Abstimmung und Zusammenarbeit mit ihren Nachbargemeinden dabei unterstützt, ihre kommunale Infrastruktur zu entwickeln und anzupassen, um ihre Handlungsfähigkeit auch in der Zukunft zu gewährleisten. 2017 wurden für 23 teilweise gemeindeübergreifende Gesamtmaßnahmen insgesamt 3,1 Mio. € bereitgestellt.

Mit dem Landesprogramm zur Beräumung von Brachen sollen bauliche Anlagen auf Grundstücken beseitigt werden, deren vormalige industrielle, gewerbliche, soziale, verkehrstechnische, militärische, landwirtschaftliche oder in sonstiger Weise bauliche Nutzung aufgegeben wurde. Damit soll eine nachhaltige kommunale Entwicklung unterstützt, bauliche Missstände, Gefahrenquellen sowie Umweltschäden beseitigt und die damit verbundenen Abwertungstendenzen für das Gebiet gestoppt werden. Im Jahr 2017 wurden 9,3 Mio. € Finanzhilfen an die Gemeinden als Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Mit dem Landesprogramm „**Rückbau Wohngebäude**“ soll der Leerstand an Wohngebäuden, der aufgrund der demografischen Entwicklung in den Gemeinden im Freistaat Sachsen besteht, reduziert werden. Dabei wird der Rückbau von Wohngebäuden außerhalb der Stadumbauegebiete und Fördergebiete der Städtebaulichen Erneuerung gefördert. 2017 konnten den Gemeinden rd. 1,2 Mio. € für den Rückbau von 280 Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich **Sportstättenbau** wurden in 2017 staatliche Fördermittel von 22,3 Mio. € zur Verfügung gestellt. Bei der Förderung öffentlicher Infrastruktur wurde mit diesen Mitteln in 2017 der eingeschlagene Weg, einen Schwerpunkt im Sportstättenbau zu setzen, kontinuierlich fortgeführt. Kommunen sowie Vereine konnten mit den Mitteln 151 Maßnahmen realisieren, mit denen das bestehende Defizit an Sportstätten abgebaut sowie Sportstätten modernisiert, saniert und instandgesetzt wurden. Staatliche Fördermittel wurden u. a. für den Neubau einer Dreifeldporthalle in Bannewitz, für den Neubau einer Zweifeldporthalle in Böhlen, die Errichtung einer Einzelhalle-Mehrzweckhalle mit Funktionsgebäude des Judo Holzhausen e. V., den Ersatzneubau einer Einfeldhalle an der Grundschule Sosa usw. eingesetzt.

In **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** flossen im Jahr 2017 investive Mittel von insgesamt 14,4 Mio. €. Mit den Mitteln wurden insbesondere Wohn- und Werkstätten für behinderte Menschen sowie Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche errichtet, saniert und modernisiert. So konnten bspw. für den Ersatzneubau einer Werkstatt für behinderte Menschen mit 120 Plätzen in Olbernhau Fördermittel in Höhe von rd. 3,5 Mio. € bewilligt werden. Für die Schaffung von insgesamt 51 Plätzen in drei Förder- und Betreuungsbereichen für Menschen mit Behinderungen wurden rd. 2,1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Für kleinere Investitionen in den Landkreisen standen über das Investitionsprogramm zur Barrierefreiheit „Lieblingsplätze für alle“ insgesamt 2,8 Mio. € bereit. Weiterhin wurde im Jahr 2017 die Umsetzung von drei Vorhaben zur Schaffung von speziellen Wohnangeboten für **chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke**, insbesondere durch Crystalkonsum, mit insgesamt 54 Plätzen fortgeführt. Das Gesamtvolumen der dafür ausgereichten Mittel wird bis zu 4,5 Mio. € betragen.

Im Bereich der **Jugendhilfe** sind im Jahr 2017 für investive Zuwendungen 3,5 Mio. € eingesetzt worden.

Im Bereich der **Krankenhausinvestitionsfinanzierung** (Einzel- und Pauschalförderung) sind in 2017 insgesamt Mittel in Höhe von rund. 120,5 Mio. € für Investitionen verwendet worden. Bei der Einzelförderung flossen investive Mittel als Anteilfinanzierung in 35 Bauvorhaben des Landeskrankenhausinvestitionsprogramms. Für die Umsetzung des Teilersatzbaus am Elblandklinikum Riesa wurden rund 10,1 Mio. € verwendet. Weiterhin erhielt das Städtische Klinikum Dresden für die Umstrukturierung der ITS und den angrenzenden Pflegebereich sowie der Errichtung des Zentral-OP rund 5,0 Mio. € und das Städtische Klinikum Görlitz für die Sanierung und Neubau der Frauen- und Kinderklinik 4,9 Mio. €. Im Rahmen der Pauschalförderung wurden rund 67,5 Mio. € an 74 Krankenhäuser ausgereicht.

Für Baumaßnahmen in den **Sächsischen Landeskrankenhäusern** wurden im Jahr 2017 investive Mittel in Höhe von rd. 1,9 Mio. € ausgegeben. So konnte das Sozialkulturelle Zentrum im Sächsischen Krankenhaus Rodewisch nach umfangreicher Sanierung wieder in Betrieb genommen werden. Mit der Sanierung des Gebäudes B 9 – Psychiatrische Tagesklinik im Sächsischen Krankenhaus Rodewisch wurde begonnen.

Als Zuschüsse für Investitionen zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von **Kindertagesstätten** sind im Jahr 2017 Landesmittel in Höhe von ca. 7,5 Mio. € ausgereicht worden. Damit konnten 166 Maßnahmen gefördert werden. Teilweise wurden die geförderten Maßnahmen mit Bundesmitteln (3,2 Mio. €) bezuschusst. Mit diesen Fördermitteln konnten 1.600 neue Plätze geschaffen und ca. 12.800 Plätze durch Sanierungsmaßnahmen gesichert werden. Unter anderem konnten der Neubau einer Kindertageseinrichtung für 102 Kinder in Dresden (OT Altfranken) und ein Ersatzneubau Hort in Belgern-Schildau (OT Schildau) für 100 Kinder fertiggestellt werden.

Weiterhin wurden durch den Freistaat Sachsen im Jahr 2017 Fördermittel in Höhe von 47,5 Mio. € für Investitionen im **Schulhausbau** ausgereicht. 144 Bauvorhaben an öffentlichen sowie freien Schulen konnten fortgesetzt bzw. beendet werden. Somit verbesserten sich die Unterrichts- und Lernbedingungen an vielen Schulen. An dieser Stelle sind besonders hervorzuheben: Die Abschlussarbeiten beim Ersatzneubau einer zweizügigen Schule mit Neubau einer Einfeldschulsporthalle und Neugestaltung der Sport- und Pausenfreiflächen für die 61. Grundschule "Heinrich Schütz" in Dresden, die Weiterführung des Neubaus für ein 5-zügiges Gymnasium mit Dreifeld-Sporthalle am Standort Telemannstraße in Leipzig, welches 2018 fertiggestellt sein soll, sowie die Fortsetzung der Generalsanierung des Schulgebäudes Agnesstraße zur Kapazitätserweiterung der Josephinenschule-Oberschule in Schloßchemnitz.

V Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II

Im Rahmen von Gemeinschaftsaufgaben (GA), Finanzhilfen sowie Strukturfondsförderung erhalten die ostdeutschen Länder neben den teilungsbedingten SoBEZ überproportionale Einnahmen je Ew. vom Bund und der EU. Dieser überproportionale Anteil der ostdeutschen Länder ist bei den Verhandlungen zum Solidarpakt II als sog. „Korb II“ bezeichnet worden und im Juli 2001 grundsätzlich beschlossen worden.²⁰

Die Ausgestaltung des Korb II ist zwischen dem Bund und Vertretern der ostdeutschen Länder am 29. November 2006 vereinbart²¹ und von der Ministerpräsidentenkonferenz Ost am 30. November 2006 sowie dem Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt worden.

Gegenstand des Korbs II sind demnach überproportionale Leistungen in den Politikfeldern

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sonstiges (Sport).

Das Korb-II-Volumen beträgt insgesamt 51,4 Mrd. € und ist in Orientierung an den Korb I über die Laufzeit von 2005 bis 2019 ebenso degressiv ausgestaltet. Es wurde ein Rückgang des jährlichen Volumens in diesem Zeitraum von 5,8 Mrd. € (2005) auf knapp 1,7 Mrd. € (2019) projiziert (vgl. Anlage 2). Die degressive Ausgestaltung ist dabei vor dem Hintergrund der abschmelzenden teilungsbedingten SoBEZ und der damit ebenso sinkenden Kofinanzierungsfähigkeit der Länder zu sehen.

Diese Finanzprojektion aus dem Jahr 2006 basiert auf der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2006 bis 2010. Das Budgetrecht des Deutschen Bundestages soll von der Vereinbarung nicht berührt werden, so sind Änderungen an der Finanzprojektion im Zeitablauf nach Abstimmung möglich. Die Mittelvergabe erfolgt weiterhin in Abhängigkeit von der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushaltes.

²⁰ BT Drs. 14/6577 und BT Plenarprotokoll 14/182, S. 17894.

²¹ Die Vereinbarung wurde auf Bundeseite zwischen Bundesminister Tiefensee und Staatssekretär Gatzert und den Ministerpräsidenten Prof. Dr. Böhmer (ST) und Dr. Ringstorff (MV) erzielt.

Im Jahr 2016 haben sich die Korb-II-Leistungen auf rd. 2,0 Mrd. € belaufen.²² Im Auftrag der Länder und in Zusammenarbeit mit dem Bund regionalisiert die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) jedes Jahr die Korb-II-Leistungen. Tabelle 11 stellt die Regionalisierungsergebnisse für die Jahre 2011 bis 2016 dar.

Tabelle 11: Korb-II-Leistungen an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2011 bis 2016, in Mio. €

Politikfelder	Ostdt. Länder insgesamt							Freistaat Sachsen						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2005 - 2016	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2005 - 2016
Wirtschaft	972	926	759	742	608	481	11.607	318	365	264	253	160	111	3.729
Verkehr	634	660	622	290	183	120	7.309	94	153	161	101	51	40	1.645
EU-Strukturfonds (indikative Planung)	1.722	1.730	1.739	0	0	0	17.058	489	490	492	0	0	0	4.871
Wohnungs- und Städtebau	387	358	343	281	271	384	5.535	130	135	119	86	87	128	1.830
Innovation, Forschung & Entwicklung, Bildung	923	853	882	864	967	983	8.855	241	232	232	261	291	285	2.510
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	31	24	23	28	23	36	388	12	8	12	9	9	11	104
Sonstiges (Sport)	7	5	8	10	9	4	115	1	2	0	1	0	1	19
Korb II-Leistungen insgesamt	4.677	4.556	4.375	2.215	2.062	2.007	50.867	1.284	1.386	1.280	709	598	576	14.708

Quelle: ZDL, eigene Berechnungen.

Nach Angaben der ZDL hat der Freistaat Sachsen im Jahr 2016 rd. 576 Mio. € im Rahmen des Korbs II erhalten. Detaillierte Zahlen zu den einzelnen Politikfeldern sowie Daten für die Jahre 2005 bis 2016 zeigt Anlage 3.

Ursächlich für die seit 2014 gegenüber den Vorjahren rechnerisch deutlich reduzierte Mittelbereitstellung ist einerseits die o. g. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Korb II, wonach die Strukturfondsförderung der EU letztmalig in 2013 Gegenstand des Korbs II war. Andererseits sind die überproportionalen Mittel für die ostdeutschen Länder u. a. in den Bereichen Wirtschaft und Verkehr zuletzt niedriger ausgefallen als noch in früheren Jahren.

²² Stellungnahme des Bundes zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der FLO und Berlins im Jahr 2016.

VI Zusammenfassung und Ausblick

Der Freistaat Sachsen erfüllt mit der Vorlage des Fortschrittsberichtes „Aufbau Ost“ 2017 die vom Gesetzgeber gemäß § 11 Abs. 3 FAG formulierten Anforderungen.

- Mit einer Verwendungsquote von 343 % im Jahr 2017 haben der Freistaat sowie die sächsischen Kommunen erneut gemeinsam den Nachweis über die vollständige maßgabengerechte Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ erbracht.
- Im Vorjahresvergleich hat sich dabei der investive Nachweisanteil auf 318 % erhöht. Grundlage für diese Erhöhung sind höhere Verwendungsanteile auf der Landes- und der kommunalen Ebene.
- Für den Zeitraum von 1995 bis 2017 weist der Freistaat Sachsen insgesamt eine deutliche Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ aus. Somit wird auch der Einsatz erheblicher Eigenmittel zum Abbau der bestehenden Infrastrukturdefizite dokumentiert.
- Die einwohnerbezogenen sächsischen Infrastruktur- bzw. Sachinvestitionen sind schwerpunktmäßig in ausgewiesenen Defizitbereichen getätigt worden. Sie lagen in den vergangenen Jahren deutlich höher als in den Vergleichsländern.
- Das Ziel der Sächsischen Staatsregierung bleibt, den Aufbau einer modernen Infrastruktur im Freistaat konsequent fortzusetzen. Dazu soll die Investitionsquote im Ländervergleich weiter auf einem hohen Niveau liegen. Die Aufstellung des Staatshaushaltes ohne neue Schulden ist dabei durch die seit 2014 wirksame Schuldenbremse bereits verfassungsmäßig verankert.

Anhang

Anlage 1: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 1995 bis 2017, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006*	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1995-2017**
1	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	3.366	3.781	4.027	3.263	3.637	3.626	3.296	2.331	2.303	2.107	2.230	2.931	2.496	2.837	2.854	2.855	2.131	2.471	2.474	2.322	3.423	3.235	2.966	2.911
2	in € je Einwohner	736	830	887	724	812	816	748	534	531	489	521	688	590	675	683	687	525	611	612	574	844	793	727	682
3	Ausgleich der ukF (Mio. €)	493	493	493	493	493	493	493	493	493	493	412	295	348	279	315	265	170	280	138	183	185	159	237	356
4	in € je Einwohner	108	108	109	109	110	111	112	113	114	114	96	69	82	66	75	64	42	69	34	45	46	39	58	83
5	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen und Ausgleich der ukF (Mio. €)	3.859	4.274	4.520	3.756	4.130	4.119	3.789	2.824	2.796	2.600	2.642	3.226	2.844	3.116	3.168	3.120	2.301	2.750	2.612	2.505	3.609	3.395	3.203	3.268
6	in € je Einwohner	843	938	996	833	923	927	860	647	645	604	617	757	672	741	758	751	567	680	646	619	890	832	785	765
nachrichtlich:																									
7	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.746	2.733	2.706	2.666	2.480	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	2.335
8	Verwendungsanteil	140%	155%	164%	136%	150%	150%	138%	103%	102%	94%	96%	118%	105%	117%	128%	137%	110%	145%	153%	166%	273%	303%	343%	140%

* Modifiziertes Berechnungsschema ohne Absetzung der Ausgaben der OGr. 83-87 von der Nettokreditaufnahme. Zudem wurde die Nettokreditaufnahme um die außerordentlichen Tilgungsleistungen einer großen sächsischen Stadt in Höhe von 693 Mio. €, die einen Sondereffekt infolge des Verkaufes der Wohnungsbaugesellschaft jener Stadt darstellen, bereinigt.

** Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2017 wurde für das Jahr 2006 die bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 4.1); Haushaltsportal; Angaben von 2002 bis 2006 ohne Hochwasser, ab 2007 einschl. Hochwasser; eigene Berechnungen.

Anlage 2: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin, Finanztableau der Vereinbarung vom 29. November 2006, 2005 bis 2019, in Mio. €

Bereich Mio. €	2005*	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2005-2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe 2011-2019	Summe 2005-2019
	Ist	RegE	Finanzplan				Finanzprojektion											
Wirtschaft	1.309	1.153	890	865	874	873	5.963	831	599	599	599	599	599	599	599	599	5.623	11.586
davon:																		
I-Zulage	636	500	300	276	286	286	2.284											
GA regionale Wirtschaftsstruktur	578	559	482	482	482	482	3.064											
GA Agrarstruktur und Küstenschutz	91	89	98	98	98	98	572											
Gewährleistungen (50 % des überprop. Anteils Ost)	0	0	0	0	0	0	0											
Sonstiges	5	5	10	10	8	8	44											
davon:																		
Absatzförderung ostdeutscher Produkte	2	3	3	3	3	3												
Investorenwerbung nL (bis 2006 IIC)	2	2	7	7	5	5												
Verkehr	882	604	643	663	633	651	4.076	590	570	500	500	470	360	350	320	290	3.950	8.026
davon:																		
VDE (Flächenschlüssel)	662	366	402	422	442	438	2.732											
EFRE-Bundesprogramm (Kofinanzierung Bund)	146	150	150	150	100	100	796											
Regionalisierungsmittel (investiver Anteil, Flächenschlüssel)	4	4	4	4	4	26	46											
GVFG	70	83	87	87	87	87	502											
Wohnungs- und Städtebau	903	591	647	509	476	471	3.597	457	357	357	242	242	242	242	242	242	2.623	6.220
davon:																		
I-Zulage Wohnungsbau	367	136	23	0	0	0	526											
Städtebauförderung	296	290	285	264	261	256	1.652											
Altschuldenhilfe	177	130	224	130	100	100	861											
Soziale Wohnraumförderung	63	35	115	115	115	115	558											
Förderung, Innovation, FuE, Bildung	431	454	525	553	567	566	3.094	525	525	525	525	525	525	525	525	525	4.725	7.819
davon:																		
Innovationsförderprogramme	231	243	248	259	266	265	1.511											
davon:																		
Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (FUTOUR)	11	8	6	2	1	1	29											
Unternehmensbezogene FuE-Förderung; ab Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT)	93	97	103	110	115	115	633											
Netzwerkmanagement Ost (NEMO)	6	7	8	9	9	9	47											
UnternehmenRegion	74	91	88	88	88	88	517											
PRO INNO	45	39	42	47	50	49	272											
Innovationsinitiative: High-Tech Gründerfonds	1	1	2	3	3	3	13											
GA Hochschulbau	25	25	75	75	75	75	349											
GA Bild.pl., FoFörderung, Art. 91b GG	174	186	202	219	226	226	1.234											
Ganztagsschulprogramm	0	0	0	0	0	0	0											
Treuhandnachsfolge, Wismut, Altlasten (Inv)	37	36	39	28	22	12	175	10	10	10	10	10	10	10	10	10	90	265
EU-Strukturfondsmittel (überprop. Anteil Ost)	2.230	2.239	1.898	1.915	1.927	1.929	12.138	1.720	1.729	1.748	0	0	0	0	0	0	5.197	17.335
EFRE-Länderprogramme	1.492	1.470	1.265	1.271	1.278	1.285	8.061											
EFRE Bundesprogramm	244	254	217	217	217	217	1.366											
EAGFL/ ELER	487	508	411	413	415	418	2.652											
FIAF/EEF	7	7	5	14	17	9	59											
Sonstiges	12	15	10	9	8	5	59	5	5	5	5	5	5	5	5	5	45	104
Goldener Plan Ost	3	2	2	2	2	2	13											
Sportstättenbau Spitzensport	9	13	8	7	6	3	46											
Summe	5.803	5.092	4.651	4.542	4.506	4.507	29.102	4.150	3.798	3.728	1.881	1.851	1.741	1.731	1.701	1.671	22.253	51.355

* Berechnung wie Fortschrittsbericht 2016; Quelle: Anlage zu den Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der ostdt. Länder zum Korb II Solidarpakt II vom 29. Nov. 2006.

Anlage 3: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2005 bis 2016, in Mio. €

Politikfeld	Regionalisierung der Korb II-Leistungen																								
	Ostdt. Länder insgesamt											Freistaat Sachsen													
	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
Wirtschaft																									
I-Zulage - Wirtschaft	636	456	575	643	720	533	445	452	326	243	129	54	235	198	248	285	246	173	184	241	145	126	41	26	
GA "Regionale Wirtschaft"	578	569	518	461	469	473	455	395	361	423	411	365	169	165	132	110	112	135	121	116	110	117	111	79	
GA "Agrar und Küstenschutz"	91	85	78	82	68	58	69	77	71	75	67	62	11	8	3	3	6	10	13	8	9	9	8	5	
Absatzförderung ²⁾	2	2	2	2	2	2	2	0	0				1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	
Investorenwerbung	2	2	5	3	2	0	1	1	0	2	1	0	1	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	1.309	1.114	1.178	1.191	1.259	1.066	972	926	759	742	608	481	417	373	385	400	365	318	318	365	264	253	160	111	
Verkehr																									
VDE	682	452	451	628	699	661	421	445	412	203	76	3	24	40	56	96	120	129	13	63	69	46	6	-14	
darunter: VDE - Wasser	53	21	59	67	71	46	25	20	46	26,9	54,2	39,3	-1	-1	-1	0	-2	-3	-4	-2	-1	-2	0	-1	
VDE - Straße	517	317	239	287	248	144	113	65	35	-14,5	-34,4	-17,3	2	16	16	26	24	7	0	-2	-6	-9	-10	-11	
VDE - Schiene	112	114	153	273	380	472	283	360	332	190	56	-19	23	26	40	71	98	124	17	68	76	57	16	-3	
Regionalisierungsmittel (investiv)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	22	23	23	22	22	22	22	23	23	23	24	24	31	
Gemeindeverkehrsfinanzierung	95	31	85	80	37	32	101	102	96	84	104	94	45	15	49	62	14	20	27	35	38	31	21	24	
EFRE-nat.Kofinanzierung (Ist)	210												60												
nachrichtlich:																									
EFRE-nat.Kofinanzierung (Soll) ³⁾	227	210	105	106	106	107	109	109	109				65	60	30	30	30	31	31	31	31	31	0	0	0
Summe	991	697	645	818	846	804	634	660	622	290	183	120	152	138	156	210	187	202	94	153	161	101	51	40	
EU-Strukturfonds (indikative Planung)																									
EFRE Länderprogramm	1.401	1.402	1.267	1.273	1.281	1.288	1.295	1.303	1.309				450	450	396	398	400	402	403	404	406				
EFRE Bundesprogramm ³⁾	237	237	197	198	200	200							68	68	56	57	57								
EAGFL	486	486	411	413	415	416	416	416	424				101	101	82	83	83	83	83	83	85				
FIAF	11	11	5	12	12	12	12	12	6				0	0	1	3	3	3	3	3	1				
Summe	2.134	2.135	1.880	1.896	1.907	1.915	1.722	1.730	1.739	0	0	0	618	619	536	540	543	544	489	490	492	0	0	0	
Wohnungs- und Städtebau																									
I-Zulage Wohnungsbau ³⁾	367	124	45										136	54	19	0	0	0							
Finanzhilfen Städtebau	298	266	271	296	269	255	237	217	187	150	153	151	81	72	88	90	100	82	75	85	61	42	48	49	
Altschuldentilf Wohnungsbau ³⁾	177	130	190	104	89	60	33	22	38	13			56	39	62	29	26	19	15	11	19	4	0		
Finanzhilfen Wohnungsbau	63	42	116	116	116	117	117	118	118	118	118	233	24	13	39	39	39	39	39	39	40	40	40	78	
Summe	906	562	621	516	474	432	387	358	343	281	271	384	297	177	208	157	165	140	130	135	119	86	87	128	
Innovation, FuE, Bildung																									
GA "Hochschulbau"	25	-48	69	77	70	72	71	61	69	65	64	59	24	3	24	28	37	30	27	18	27	27	23	20	
GA "Bildung & Forschung"	216	219	208	262	218	303	476	455	478	484	532	545	42	44	31	66	22	58	83	96	97	116	129	123	
FUTOUR ²⁾	11	4	4	5									2	1	1	1									
PRO INNO ²⁾	45	52	59	73									18	19	22	29									
INNO-WATT ²⁾	93	86	89	97									32	28	28	35									
NEMO ²⁾	6	7	8	7									1	2	1	1									
Technologie Mittelstand / ZIM					133	170	174	139	150	146	187	179					46	59	70	56	55	56	71	69	
INNO-KOM-Ost ²⁾					66	63	57	59	61	64	65	65					25	24	23	24	26	27	26	26	
Unternehmen Region	74	77	85	92	117	136	140	134	118	104	111	131	24	26	29	30	32	36	38	36	27	34	41	47	
High Tech Gründerfonds	1	4	2	3	4	2	3	6	7	1	8	4	1	2	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	
Wirtschaft trifft Wissenschaft ¹⁾³⁾				1	4	7	7	2								0	2	2	2	0					
Summe	472	401	524	620	615	752	923	853	882	864	967	983	144	123	137	192	163	209	241	232	232	261	291	285	
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung																									
Wismut	12	10	7	10	6	8	12	7	9	10	10	13	10	8	6	8	5	6	9	5	7	8	8	10	
LMBV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	
GVV	2	6	6	3	3	7	7	3	7	6	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	5	1	0	0	
EWN	23	15	29	30	29	18	12	14	7	11	10	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	37	31	42	43	39	33	31	24	23	28	23	36	10	8	6	8	5	6	12	8	12	9	9	11	
Sport																									
Goldener Plan Sport ³⁾	3	2	2	2	2	0							1	0	1	0	1	0							
Sportumbau/Spitzenförderung	9	15	9	9	10	10	7	5	8	10	9	4	1	3	3	2	1	1	1	2	0	1	0	1	
Summe	12	16	11	11	12	10	7	5	8	10	9	4	2	4	4	3	2	1	1	2	0	1	0	1	
Korb II - gesamt	5.862	4.956	4.900	5.095	5.152	5.011	4.677	4.556	4.375	2.215	2.062	2.007	1.639	1.441	1.433	1.510	1.430	1.421	1.284	1.386	1.280	709	598	576	

ab 2007 im Korb II.

²⁾ Änderung der Abrechnung der Korb II-Mittel ab 2009 gem. Schreiben des BMI vom 10. Mai 2010.

³⁾ Programm ausgelaufen oder vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt.

* Die jährlichen Leistungen weichen in einzelnen Politikfeldern vom Ausweis in früheren Fortschrittsberichten ab, da mit der Abrechnung der Korb-II-Leistungen 2011 teils überjährige Korrekturen (u.a. der Spitzabrechnung der EU-Mittel 2005/2006, der Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" und der Investitionszulage) berücksichtigt und von der ZDL den betreffenden Jahren zugeordnet worden sind.

Quelle: ZDL.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 40 61
Telefax: (0351) 564 40 29
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

August 2018

Fotonachweis:

Titel links oben: TU Dresden Photophysik Hermann-Krone-Bau. Foto: SIB. © Roland Halbe, Stuttgart. Architekten: Heinle, Wischer und Partner – Freie Architekten, Dresden.

Titel Mitte: Neubau zum Forschungsvorhaben Materials, Architectures & Integration of Nanomembranes (MAIN) an der TU Chemnitz. Foto: SIB. © Michael Moser. Architekten: Heinle, Wischer und Partner – Freie Architekten, Dresden.

Titel links unten: Staatliche Studienakademie Plauen, Campus Amtsberg. Foto: SIB. © Michael Haas, SIB. Architekt: studioinges Berlin.

Titel Mitte unten: JVA Chemnitz. Foto: SIB. © Matthias Rümmler, Flöha. Architekten: Meyer-Bassin und Partner, Dresden.

Titel rechts oben: MAIN, TU Chemnitz. Foto: SIB. © Michael Moser. Architekten: Heinle, Wischer und Partner – Freie Architekten, Dresden.

Titel rechts unten: JVA Chemnitz. Foto: SIB. © Matthias Rümmler, Flöha. Architekten: Meyer-Bassin und Partner, Dresden.

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Jahr 2017



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand des Fortschrittsberichtes und rechtliche Rahmenbedingungen	1
II.	Demografische und finanzpolitische Rahmenbedingungen.....	3
	II.1 Demografische Entwicklung.....	3
	II.2 Rückführung des strukturellen Defizits	3
III.	Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2017 in Sachsen-Anhalt	3
	III.1 Der investive Einsatz der SoBEZ	4
	III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.....	5
	III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ.....	7
IV.	Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum	8
	IV. 1 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke	8
	IV.2 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt	10
	IV.3 Schwerpunktmaßnahmen der Infrastrukturinvestitionen des Landes Sachsen- Anhalt 2017	11
V.	Leistungen des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt	20
VI.	Fazit und Ausblick.....	22

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

Tabellenverzeichnis

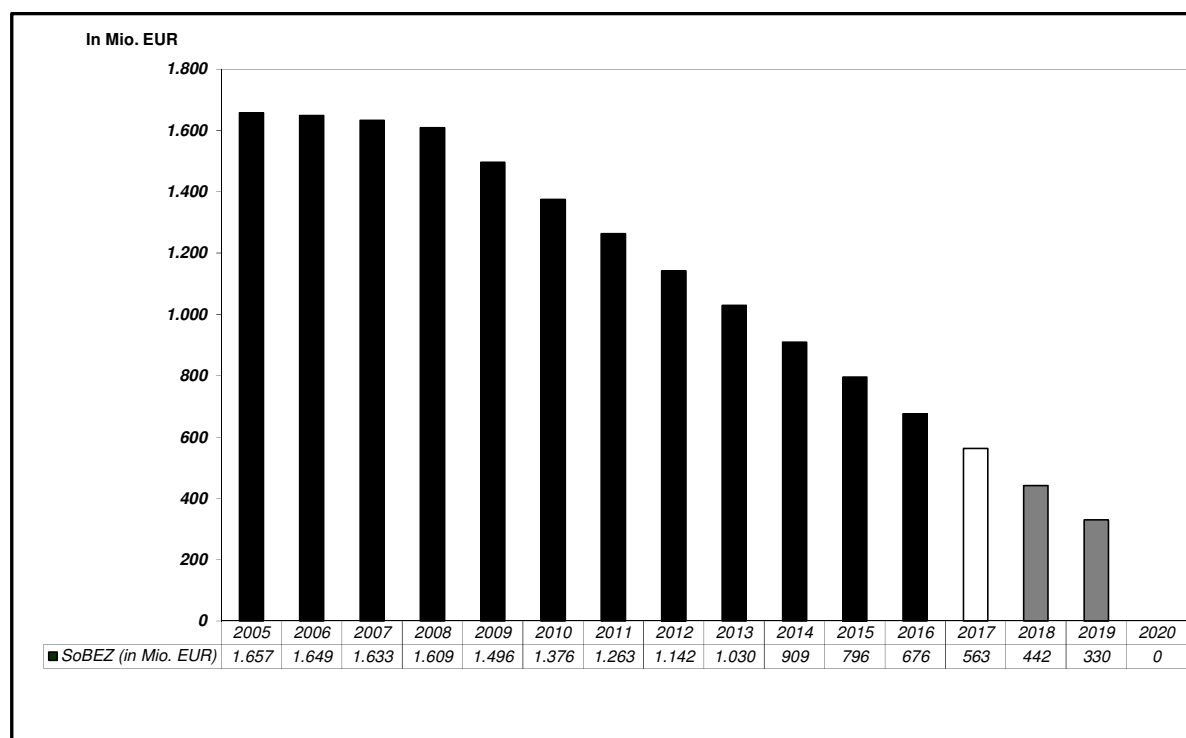
Tabelle 1:	Ausgestaltung des Solidarpakts II	2
Tabelle 2:	Schema zur Berechnung der mit den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen)	4
Tabelle 3:	Investitionen und eigenfinanzierte Investitionen im Vorjahresvergleich.....	4
Tabelle 4:	Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Investitionen in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene)	5
Tabelle 5:	Ermittlung der auf die SoBEZ anzurechnenden UKF für Sachsen-Anhalt.....	7
Tabelle 6:	Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Kommunalebene) für das Land Sachsen-Anhalt	8
Tabelle 7:	Sachinvestitionen (Land und Kommunen) in den Jahren 2011 bis 2017.....	9
Tabelle 8:	Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen) 2011 bis 2017	10
Tabelle 9:	Verteilung der bewilligten Zuschüsse im Bereich GRW-Wirtschaftsinfrastruktur im Jahr 2017	14
Tabelle 10:	Anteilige Korb-II-Mittel für Sachsen-Anhalt in Mio. EUR	21

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem am 20. Dezember 2001 beschlossenen Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) haben die neuen Länder einschließlich des Landes Berlin für die Jahre 2005 bis 2019 eine langfristige Planungsgrundlage für ihre Einnahmeentwicklung erhalten. Das SFG soll die Fortsetzung des wirtschaftlichen und infrastrukturellen Anpassungsprozesses bis zum Jahr 2019 gewährleisten. Den neuen Ländern wurden damit für die Jahre 2005 bis 2019 zusätzliche, über den föderalen Finanzausgleich hinausgehende Mittel zugesagt.

Das Gesamtvolumen der im Rahmen des Solidarpaktes II zugesagten Geldleistungen beläuft sich auf rund 156 Mrd. EUR. Die jährliche Zuweisung ist degressiv ausgestaltet, so dass letztmalig im Jahr 2019 eine Zahlung erfolgt.

Abbildung 1: Solidarpaket II für Sachsen-Anhalt (SoBEZ)



Quelle: Eigene Darstellung.

Zusätzlich zu den SoBEZ werden den neuen Ländern überproportionale Leistungen für den Aufbau Ost im Rahmen des Korbs II gewährt. Bund und neue Länder haben diesbezüglich im November 2006 eine Vereinbarung getroffen, die das Volumen von 51,4 Mrd. EUR und die Bestandteile des Korbs II definiert sowie deren Ausgestaltung bis 2019 festlegt.

Tabelle 1: Ausgestaltung des Solidarpakts II

Korb I	Korb II
Volumen rd. 105,3 Mrd. EUR	Volumen rd. 51,4 Mrd. EUR
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ): „Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft“ (§ 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz)	Überproportionale investive Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (inklusive Investitionszulage) <ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art. 143 c GG (19,1 Mrd. EUR)• Mittel aus den EU-Strukturfonds bis 2013 (17,3 Mrd. EUR)• Bundesprogramme einschl. Investitionszulage, Bundesinvestitionen, Sonstiges
Volumen gesamt: 156,7 Mrd. EUR	

Quelle: Eigene Darstellung.

Nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) müssen die neuen Länder und Berlin (nachfolgend neue Länder) durch eine entsprechende Haushaltspolitik eine maßgabengerechte Verwendung der SoBEZ gewährleisten, um bis 2019 insbesondere den infrastrukturellen Aufholprozess abzuschließen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 FAG.

Der Fortschrittsbericht basiert auf den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Grundlage der endgültigen Haushaltsabschlüsse des Jahres 2017 zusammengestellten Eckdaten, auf Daten der Kassenstatistik sowie den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Länder. Für die Ländervergleiche wird der Durchschnitt der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer – Niedersachsen (NI), Rheinland-Pfalz (RP), Schleswig-Holstein (SH) und das Saarland (SL) – herangezogen. Für die Dokumentation der Fortschritte des Landes beim Aufholprozess wird auf einen Vergleich der ostdeutschen Flächenländer ohne das Land Sachsen-Anhalt zurückgegriffen.

Die dem Nachweis der Mittelverwendung zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zugrunde liegende Berechnung beruht auf der im Finanzausgleichsgesetz definierten kommunalen Finanzkraft. Die Ermittlung der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft erfolgt durch den Vergleich mit dem westdeutschen Land mit der niedrigsten kommunalen Finanzkraft. Das ist – im Unterschied zu den Vorjahren – das Saarland.

II. Demografische und finanzpolitische Rahmenbedingungen

II.1 Demografische Entwicklung

Zum Stichtag 31.3.2017 lebten in Sachsen-Anhalt 2.232.295 Einwohner. Entsprechend der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose wird Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 eine Bevölkerung von rund 2,1 Millionen aufweisen. Bis 2030 wird der Bevölkerungsstand auf knapp unter 2 Millionen absinken.

Die Bevölkerungsentwicklung verläuft derzeit in Sachsen-Anhalt für sich genommen deutlich besser, als noch in der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose erwartet worden war. Gleichwohl ist sie im Bundesvergleich immer noch deutlich schlechter. In der Folge verliert Sachsen-Anhalt infolge der strukturell schlechteren Einwohnerentwicklung derzeit jährlich etwa 60 Mio. EUR Steuereinnahmen im Länderfinanzausgleich. Diese Tendenz dürfte sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern.

II.2 Rückführung des strukturellen Defizits

Das strukturelle Defizit ist eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in den öffentlichen Haushalten und spiegelt das über den Konjunkturzyklus hinweg bestehende Haushaltsdefizit des Staates wider. Das strukturelle Defizit ist ein Indikator für den Konsolidierungsbedarf im Haushalt.

Die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse schreibt vor, dass die Länder ab 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufstellen müssen. Das Land Sachsen-Anhalt konnte dieses Ziel erstmals 2013 erreichen. Auch für die Jahre 2014 bis 2017 bestand nach den Maßstäben des Stabilitätsrates kein strukturelles Defizit im Haushalt mehr.

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2017 in Sachsen-Anhalt

Die Verwendungsrechnung der erhaltenen SoBEZ stellt den Kern der Berichtspflicht des Fortschrittsberichtes dar. Diese sind seit 2005 entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) einzusetzen:

- für Investitionen zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten (Infrastrukturinvestitionen) und
- zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

III.1 Der investive Einsatz der SoBEZ

Für den rechnerischen Nachweis der investiv verwendeten SoBEZ werden die investiven Ausgaben und Einnahmen abzüglich des über Kredite finanzierten Anteils der getätigten Investitionen saldiert. Damit wird in Form eines zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Berechnungsschemas rechnerisch dokumentiert, wie hoch die durch das Land Sachsen-Anhalt eigenfinanzierten Investitionen sind, um darauf aufbauend zu ermitteln, ob die erhaltenen SoBEZ einer zweckgerichteten Verwendung zugeführt worden sind.

Tabelle 2: Schema zur Berechnung der mit den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen)

	Position
	Investitionsausgaben für Infrastruktur
<i>Abzüglich</i>	<i>Einnahmen für Investitionen (ohne Investitionsfördergesetz)</i>
Ergibt	eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur
<i>Abzüglich</i>	<i>anteilige Nettokreditaufnahme</i>
Ergibt	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen

Die **investive Verwendung der SoBEZ** für die konsolidierte Landes- und Kommunalebene ist in Tabelle 4 dokumentiert. Danach kann Sachsen-Anhalt in 2017 bei der investiven Verwendung der SoBEZ nicht nur einen vollständigen Nachweis der erhaltenen Solidarpaktmittel vorlegen. Mit über 165,2 % ist es der höchste bisher erreichte Nachweis.

Tabelle 3: Investitionen und eigenfinanzierte Investitionen im Vorjahresvergleich

	2015	2016	2017
Investitionen	1.409 Mio. EUR	1.124 Mio. EUR	1.228 Mio. EUR
<i>Grp. 33</i>	<i>435 Mio. EUR</i>	<i>477 Mio. EUR</i>	<i>552 Mio. EUR</i>
<i>Grp. 34</i>	<i>499 Mio. EUR</i>	<i>145 Mio. EUR</i>	<i>99 Mio. EUR</i>
Eigenfinanzierte Investitionen	475 Mio. EUR	502 Mio. EUR	577 Mio. EUR

Tabelle 4: Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Investitionen in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene)

in EUR je Einwohner

Lfd. Nr.		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur	714	657	600	646	626	574	619
	davon:							
	Sachinvestitionen	392	350	314	349	321	322	351
	sonstige Investitionen	317	297	281	292	301	249	266
	Schuldendiensthilfen	6	10	5	5	4	4	2
2	investive Einnahmen	337	242	282	243	431	290	312
	davon:							
	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	197	136	147	180	195	213	249
	Zuschüsse für Investitionen von sonstigen Bereichen	140	106	135	63	235	77	62
3	eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (1.-2.)	377	416	318	404	195	285	308
4	anteilige Neuverschuldung	-8	-113	-135	-120	-147	-120	-109
5	aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3.– 4.)	385	529	454	523	343	405	417
6	empfangene SoBEZ	553	504	458	406	356	301	252
7	investive Verwendung in % der SoBEZ	69,6	105,0	99,0	128,8	96,4	134,5	165,2
8	investive Verwendung in Mio. EUR	879	1.199	1.020	1.171	765	909	930

Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte Aufbau „Ost“; eigene Berechnungen.

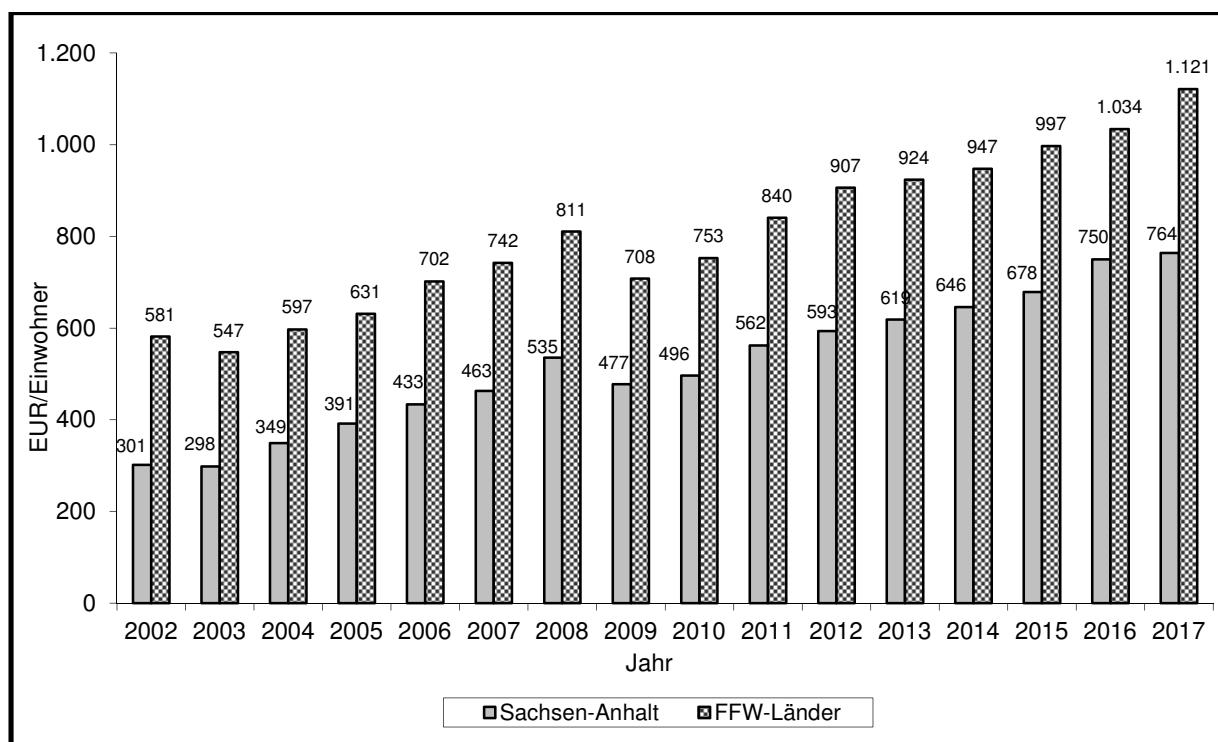
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Gemeinden in den neuen Ländern weisen eine deutlich geringere Steuerkraft als die Gemeinden in den finanzschwachen Westflächenländern auf. Dies ist das Kernproblem der kommunalen Finanzkraft in Ostdeutschland. Die Kommunen in Sachsen-Anhalt lagen im Jahr 2017 (vgl. Abbildung 2) mit 764 EUR je Einwohner nur bei rund 68 % der kassenmäßigen Steuereinnahmen der FFW (1.121 EUR je Einwohner). Der Einnahmeunterschied zu den FFW wird zum Teil über den Länderfinanzausgleich (LFA) ausgeglichen, bei dem die kommunalen Steuern zu 64 % bei der Ermittlung der Finanzkraft eines Landes angerechnet werden.

Da das Land aufgrund der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft seiner Kommunen (UKF) bereits Mittel aus dem LFA einschließlich der allgemeinen BEZ erhält, wird nur die

danach verbleibende „Finanzierungslücke“ aus den SoBEZ gedeckt. Mit der erhöhten Anrechnung der Steuereinnahmen der Gemeinden im Länderfinanzausgleich ab 2005 (64 % statt vorher 50 %) sinkt der auf die SoBEZ-Verwendung anzurechnende Betrag für die UKF.

Abbildung 2: Kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt und den FFW



Quellen: Statistisches Bundesamt Fachserie 14; eigene Berechnungen.

Entsprechend der Bundesmethode ergibt sich – siehe Tabelle 5 – ein Betrag von rund 45,5 Mio. EUR (20,37 EUR je Einwohner) für die Finanzkraftlücke der Kommunen, der 2017 aus den SoBEZ finanziert wurde. Dies entspricht einem SoBEZ-Anteil von 8,0 %.

Der für den Ausgleich der UKF ausgewiesene Wert liegt in 2017 mit 8,0 % erheblich unter dem im vergangenen Jahr anrechenbaren SoBEZ in Höhe von 16,4 %, da die kommunale Finanzkraft in Sachsen-Anhalt derzeit deutlich überzeichnet ist. Hintergrund dafür ist ein Steuersonderfall in einer Kommune des Landes. Insofern sind die Werte der Vorjahre mit dem des aktuellen Berichtsjahres nicht vergleichbar.

Tabelle 5: Ermittlung der auf die SoBEZ anzurechnenden UKF für Sachsen-Anhalt

		in Tsd. EUR	
Lfd. Nr.		Sachsen- Anhalt	Saarland¹⁾
1	Kommunale Finanzkraft vor LFA (100%)	2.056.240	944.805
2	Kommunale Finanzkraft nach LFA und Allg. BEZ	2.565.195	1.067.998
3	Kommunale Ausgleichsmesszahl (100%)	2.887.410	1.163.484
4	Relative kommunale Finanzkraft, in % (2. / 3.)	88,8%	91,8%
5	Lücke zum Referenzland, in Prozentpunkten	3,0%	
6	Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
6 a	<i>In Prozentpunkten</i>	1,6%	.
6 b	<i>In Mio. EUR (6 a * 3.)</i>	45.488	.
7	Erhaltene SoBEZ	565.930	.
8	Nachweisquote UKF-SoBEZ (6.b / 7.), in %	8,0%	.

Abweichungen rundungsbedingt.

- 1) Das Saarland war im Jahr 2017 das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft (Zeile 4) und wird deshalb als Referenzland herangezogen.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Die in den Abschnitten III.1 und III.2 ermittelten Beträge sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Dabei wird die Summe aus den eigenfinanzierten Investitionen sowie den zum Ausgleich der UKF erforderlichen SoBEZ den empfangenen SoBEZ gegenübergestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Verwendungsquote in Höhe von rund 173 % für das Jahr 2017. Damit kann Sachsen-Anhalt zum sechsten Mal in Folge eine vollständig maßgebengerechte Verwendung der SoBEZ nachweisen.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Solidarpaktmittel auch in den kommenden Jahren vollständig zweckgerecht zu verwenden. Die Investitionsquote soll im bundesweiten Vergleich auch in den kommenden Jahren auf sehr hohem Niveau liegen. Im Rahmen der nachhaltigen Finanzpolitik des Landes werden sich die Investitionsausgaben des Landeshaushaltes in den nächsten Jahren aber den absehbar rückläufigen Einnahmen anpassen. Dabei bleibt es das Ziel der Landesregierung, auf eine Neuverschuldung zu verzichten und die Tilgung der Landesschulden – soweit dies die konjunkturelle Entwicklung zulässt – fortzusetzen.

Tabelle 6: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Kommunalebene) für das Land Sachsen-Anhalt

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Investive Verwendung in Mio. EUR	1.199	1.020	1.171	765	909	930
<i>in EUR je Einwohner</i>	<i>529</i>	<i>454</i>	<i>523</i>	<i>343</i>	<i>405</i>	<i>417</i>
Ausgleich der UKF in Mio. EUR	160	79	107	123	111	45,5
<i>in EUR je Einwohner</i>	<i>70,6</i>	<i>35,2</i>	<i>47,7</i>	<i>55,3</i>	<i>49,4</i>	<i>20,37</i>
Nachweis gesamt	1.359	1.099	1.278	888	1.020	975,5
<i>in EUR je Einwohner</i>	<i>599</i>	<i>489</i>	<i>571</i>	<i>398</i>	<i>454</i>	<i>437</i>
empfangene SoBEZ in Mio. EUR	1.142	1.030	909	796	676	563
<i>in EUR je Einwohner</i>	<i>504</i>	<i>458</i>	<i>406</i>	<i>356</i>	<i>301</i>	<i>252</i>
Nachweis in % der SoBEZ	119,1	106,7	140,6	112,3	150,9	173,2

Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte Aufbau „Ost“ 2017; eigene Berechnungen.

IV. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum

Die Beseitigung bestehender Infrastrukturlücken war eine zentrale Begründung für die Gewährung von Solidarpaktmitteln. Allerdings kann die Ausstattung der westdeutschen Flächenländer für den notwendigen Aufholprozess nur eine Orientierung darstellen. Die politisch zu entscheidende Setzung von Prioritäten muss sich vor allem daran orientieren, ob mit dem Mitteleinsatz die notwendigen Grundlagen für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung gelegt werden können. Hinzu kommt, dass der demografischen Situation – sinkende Einwohnerzahlen bei ansteigendem Altersdurchschnitt – Rechnung getragen werden muss. Dies und die bereits absehbare Angleichung der Finanzausstattung der neuen Länder auf das Niveau der westdeutschen Länder im Zuge des Auslaufens des Solidarpaktes erfordern, dass die Investitionsschwerpunkte auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen ständig mit Blick auf ihren Nutzen für den weiteren Aufholprozess evaluiert werden.

IV. 1 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke

Eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur gehört zu den entscheidenden Determinanten des wirtschaftlichen Erfolgs und ist ein zentraler Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Parallel dazu muss aber auch ein gut ausgebautes Netz an Sozial- und Bildungseinrichtungen bereit stehen. Im Koalitionsvertrag hat die Landesregierung deshalb betont, dass unter dem Aspekt sinkender Finanzzuweisungen vom Bund und der EU integrierte Förderkonzepte immer stärker an Bedeutung gewinnen werden. Insbesondere gewinnt neben der klassischen Infrastrukturförderung und der Wirtschaftsförderung die soziale und die Bildungsinfrastruktur große strategische Relevanz für das Land.

Tabelle 7: Sachinvestitionen (Land und Kommunen) in den Jahren 2011 bis 2017

in EUR je Einwohner

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2011 bis 2017
Sachsen-Anhalt	392	350	312	347	322	322	351	342
Finanzschwache Län- der (West)	281	258	272	276	288	311	312	285
Differenz absolut (in EUR)	112	91	40	71	34	12	39	57
in Prozent	29%	26%	13%	21%	10%	4%	11 %	17%

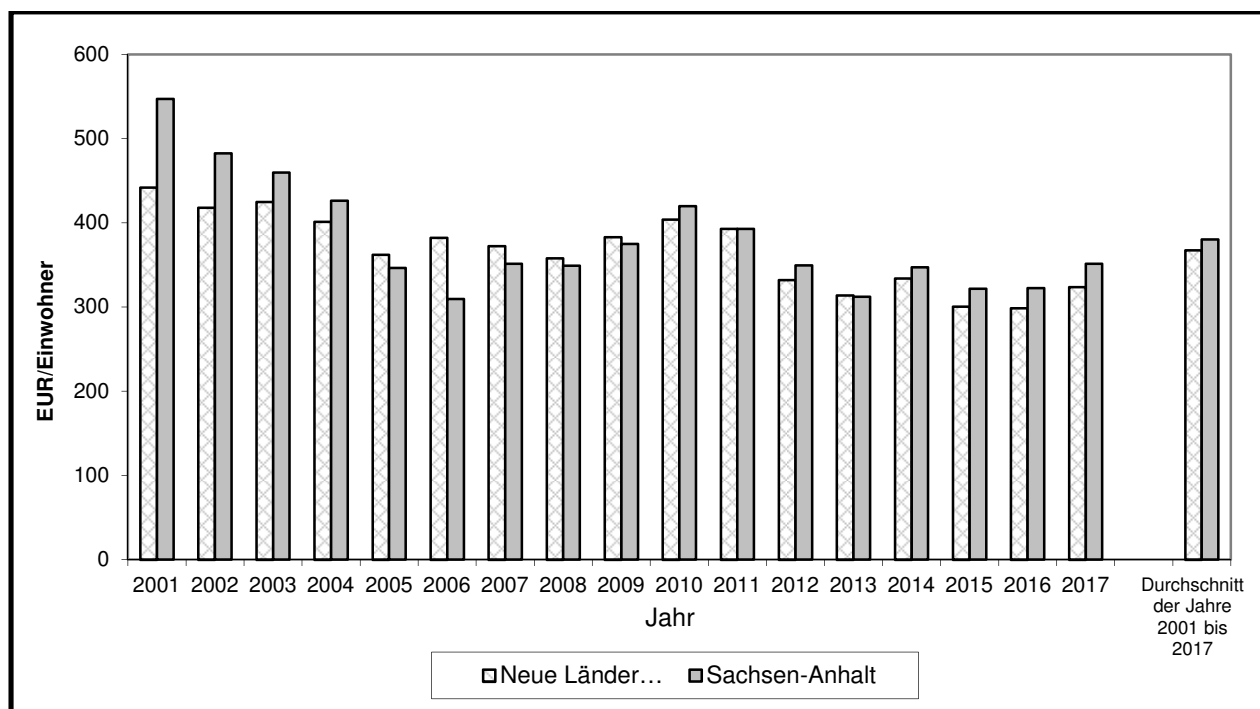
Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten (BMF); eigene Berechnungen.

Vorrangiges Ziel des Aufbau-Ost ist es, durch zusätzliche Investitionen die Weichen dafür zu stellen, dass ein selbsttragendes Wachstum und die Angleichung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden kann. Höhe und Umfang von Investitionen spielen für diesen Aufholprozess eine wichtige Rolle. Für die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit dieses Prozesses ist es daneben aber auch von entscheidender Bedeutung, dass die Investitionen gezielt in den Bereichen eingesetzt werden, die entscheidend für künftiges Wachstum sind und damit den Annäherungsprozess an die alten Länder maßgeblich voranbringen können.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die noch bestehenden Defizite in diesen Bereichen abzubauen und so die Voraussetzungen für eine Verstetigung des wirtschaftlichen Aufholprozesses zu schaffen. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die bestehende Infrastrukturlücke weiter geschlossen werden konnte. So lagen die Sachinvestitionen des Landes und der Kommunen – gemessen in EUR je Einwohner – in den Jahren 2011 bis 2017 (vgl. Tabelle 7) im Durchschnitt um rund 20 % über den vergleichbaren Ausgaben der vier finanzschwachen Westflächenländern.

Das Bild bestätigt sich auch im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern (vgl. Abbildung 3). Im Gesamtzeitraum 2001 bis 2017 liegen die Sachinvestitionen pro Kopf leicht über dem Durchschnitt der übrigen neuen Länder.

Abbildung 3: Sachinvestitionen in Sachsen-Anhalt (Land und Kommunen) im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern (einschließlich Berlin) in den Jahren 2001 bis 2017



Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten (BMF); eigene Berechnungen.

IV.2 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt

In den vergangenen Jahren hat das Land Sachsen-Anhalt erhebliche Mittel in die Infrastruktur investiert. Dies wird insbesondere bei einem Vergleich (Tabelle 8 und Abbildung 4) mit den vier finanzschwachen Ländern (West) und den neuen Länder insgesamt (ohne Sachsen-Anhalt) deutlich. Danach lagen die Ausgaben im Jahr 2017 in Sachsen-Anhalt mit 617 EUR je Einwohner erheblich über denen der FFW mit 445 EUR.

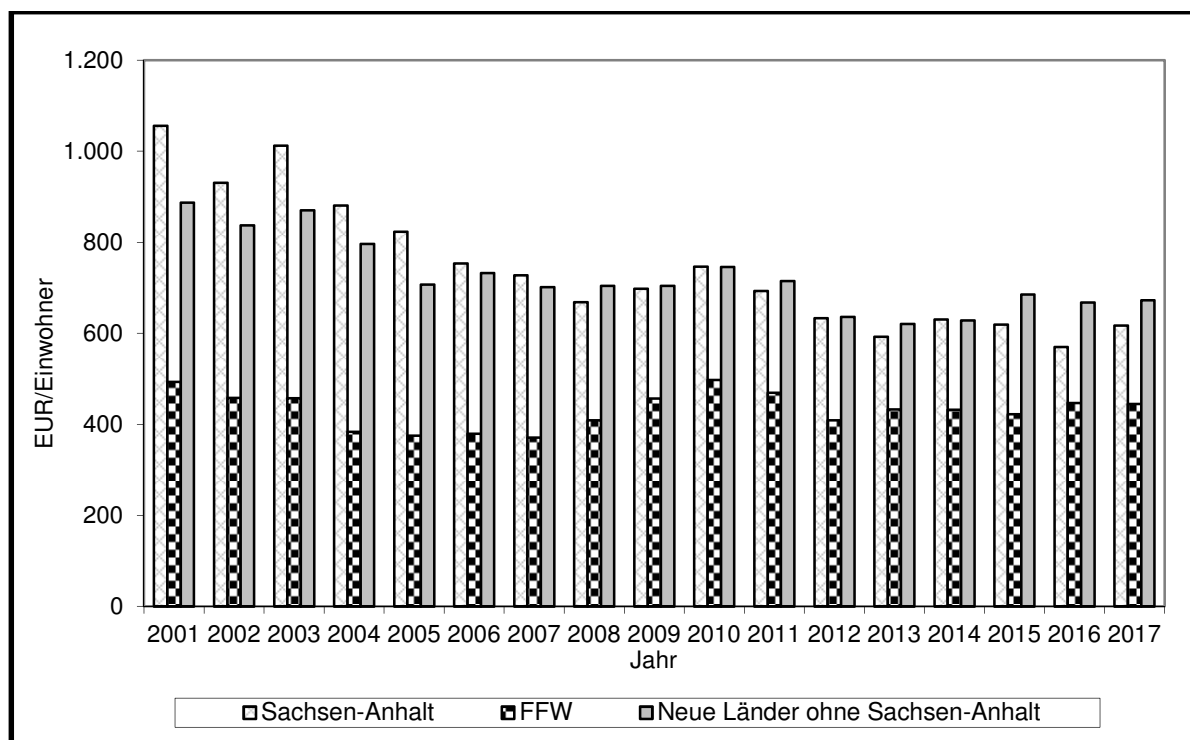
Tabelle 8: Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen) 2011 bis 2017

in EUR je Einwohner

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Nachrichtlich: 2011 bis 2017
Sachsen-Anhalt	693	633	592	630	619	570	617	622
Finanzschwache Länder (West)	470	409	433	432	422	447	445	437
Neue Länder ohne Sachsen-Anhalt	715	636	620	628	685	667	673	661

Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten (BMF); eigene Berechnungen.

Abbildung 4: Investive Ausgaben für Infrastruktur in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene) im Vergleich zu den FFW und den neuen Ländern (einschließlich Berlin)



Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten; eigene Berechnungen.

IV.3 Schwerpunktmaßnahmen der Infrastrukturinvestitionen des Landes Sachsen-Anhalt 2017

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur zählt zu den entscheidenden Wachstumsvoraussetzungen einer Volkswirtschaft. Eine leistungsfähige wirtschaftsnahe Infrastruktur erleichtert den Austausch von Gütern und Dienstleistungen und wirkt somit wachstums- und beschäftigungsfördernd.

„Mit dem Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung wurde eine Verstärkung der Mittel für den Landesstraßenbau beschlossen. Auf Grund dieser erhöhten Haushaltsmittel konnten im letzten Jahr neben den Neubaumaßnahmen auch erforderliche Erhaltungs- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz in Sachsen-Anhalt – welches eine Gesamtlänge von 4.067 km aufweist – realisiert werden. So wurden im Jahr 2017 im Zuge von Landesstraßen (L) beispielsweise die L 21 von Kalbe nach Wernstedt, die L 92/L 240 von Thale nach Westerhausen (3. Bauabschnitt), die L 192 von Reuden nach Ostrau und die L 237 Ortsdurchfahrt Rottleberode um- und ausgebaut. Auch in den nächsten Jahren wird zielstrebig an einem Abbau des Erhaltungsstaus gearbeitet werden.“

Die **Finanzierung des kommunalen Straßenbaus** wurde zum Jahresbeginn 2015 auf ein neues System umgestellt: pauschale Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem „Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus“ vom

19. Dezember 2014 ersetzen einen Großteil der bisherigen projektgebundenen Zuwendungen für Einzelvorhaben. Die Landkreise finanzieren daraus auch Maßnahmen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Im Zeitraum vom 2015 bis 2019 erhalten die Kommunen insgesamt rd. 165 Mio. EUR für diese Zwecke. Allein 2017 wurden 30,7 Mio. EUR ausgeschüttet, davon erhielten die kreisfreien Städte mit rd. 29,9 % (9,2 Mio. EUR) fast ein Drittel, der Rest (21,5 Mio. EUR) ging an die Landkreise.

Daneben führt das Land die **Förderung ausgewählter Einzelvorhaben im „Förderprogramm im besonderen verkehrspolitischen Interesse“** weiter. 2017 wurden die Zufahrtsstraße Susenburg in der Stadt Oberharz am Brocken, Landkreis Harz, der Ersatzneubau der Muldebrücke im Zuge der Bundesstraße 185 in Dessau sowie der Ausbau der Weißenfelder Straße in Zeitz fortgeführt.

Insgesamt wurden 2017 für den **Straßenbau** rund 441,7 Mio. EUR eingesetzt, wovon 134,5 Mio. EUR durch das Land bereitgestellt wurden. Zur Förderung von Investitionen im ÖPNV wurden 2017 insgesamt 60,23 Mio. EUR verwendet.

Im Jahr 2017 sind insgesamt rd. 0,09 Mio. EUR in die Förderung von Investitionen bei den regionalbedeutsamen Verkehrslandeplätzen und rd. 0,35 Mio. EUR in die Förderung von Investitionen bei landesbedeutsamen Fähren geflossen.

Mit Projektzuschüssen des Landes für Investitionen zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt sollen die Bedingungen für eine weitere Güterverlagerung auf die Schiene verbessert und somit ein Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele insbesondere mit der Reduzierung von CO²-Emissionen geleistet werden.

Das schwere Zugunglück bei Hordorf im Jahr 2011 und das Ergebnis der Ursachenermittlung waren Anlass, weitere Maßnahmen zu Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu treffen. Insbesondere gilt es, Zugbegegnungen auf eingleisigen Strecken zu vermeiden. Das Land hat im Jahr 2015 auf der Grundlage der bereits im Jahr 2014 pilotierten Maßnahmen bei den Harzer Schmalspurbahnen GmbH den Beginn der Umsetzung eines Zugkollisionsvermeidungssystem „RCAS“ gefördert, bei dem mit Hilfe technischer Einrichtungen Zugkollisionen vermieden werden können.

Hierbei handelt es sich um ein durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. entwickeltes satellitengestütztes System in Verbindung mit Zugfunk, das auf Lokomotiven und Triebfahrzeugen installiert wird und gefährliche Zugbegegnungen rechtzeitig erkennt. Der Triebfahrzeugführer erhält ein Warnsignal und kann den Zug anhalten. Dieses System stellt im Eisenbahnbereich eine Neuheit dar und ist eine kostengünstige Alternative zur Erhöhung der Sicherheit für Schmalspurbahnen. Das Projekt wurde durch die Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt unterstützt. Das System befindet sich zum Teil schon im Probetrieb. Es hat die Erwartungen erfüllt. Das Projekt wird 2018 abgeschlossen sein.

In Umsetzung der **Landesinitiative „Angewandte Verkehrsforschung / Galileo-Transport Sachsen-Anhalt“** sind im Jahr 2017 weitere Investitionen in den Aufbau und den Einsatz Intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Straßenverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf der Grundlage des Rahmenplans für Intelligente Verkehrssysteme - kurz: IVS-Rahmenplan Sachsen-Anhalt (Beschluss der Landesregierung vom 24. September 2013 zur Kenntnisnahme des Entwurfs) erfolgt. Schwerpunkte hierbei lagen 2017 auf Maßnahmen zur optimalen Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten sowie für durchgängige IVS-Dienste in den Bereichen des Verkehrsmanagements durch Elektronisches Ticketing, für die Mittel (Landes- und Regionalisierungsmittel) in Höhe von 2,3 Mio. EUR bereitgestellt wurden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat flankierend zu dem Bundes- sowie Landesforschungsprojekt „Elektromobilität Mitteldeutschland – Grüne Mobilitätskette“ gemeinsam mit dem MW auf dem Gebiet der Elektromobilität in Sachsen-Anhalt die finanziellen Voraussetzungen für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur bewirkt. Die Förderung dieser Richtlinie war bis zum 31.12.2017 zulässig. Über diese Richtlinien sowie über Mittel zur Umsetzung des IVS-Rahmenplans Sachsen-Anhalt wurden in 2017 rd. 0,3 Mio. EUR (EU, Bund, Land) für Forschungsprojekte im Verkehr verausgabt.

Im Bereich der **Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung** konnten weitere Fortschritte erzielt werden. Der Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2017 mit rund 11,51 Mio. EUR aus Abwasserabgabemitteln (Landesmittel) begleitet. Im Bereich der Trinkwasserversorgung wurden im Jahr 2017 Maßnahmen aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgeltes in Höhe von 1,78 Mio. EUR gefördert, um Qualitätsprobleme zu beseitigen.

Auch im **Bereich Altlasten/Bodenschutz** konnten die Standortfaktoren weiter verbessert werden. Für die Altlastensanierung im Rahmen der Altlastenfreistellung wurden im Jahr 2017 rund 21 Mio. EUR Landesmittel aufgewendet.

Die **Stärkung des Wirtschaftsfaktors „Landwirtschaft“** erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus Mitteln des Landes, des Bundes und der EU. Die gegenwärtige Situation ist immer noch von Defiziten gekennzeichnet, insbesondere durch verkehrstechnische Unzulänglichkeiten und den hohen Sanierungsbedarf in den ländlichen Gemeinden.

Die **Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung** ist Teil der integrierten ländlichen Entwicklung. Das Hauptanliegen ist die Stärkung des ländlichen Raumes, damit dieser seine Aufgaben und Funktionen als Wirtschaftsstandort sowie Arbeits-, Lebens-, Erholungs- und Kulturraum erfüllen kann. Die Verbesserung der infrastrukturellen und baulichen Verhältnisse in den Dörfern soll nicht nur die Produktions-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der im ländlichen Raum Beschäftigten verbessern, sondern auch der Abwanderung aus strukturschwachen, ländlichen Räumen entgegenwirken. Die Europäische Union und der Bund fördern die

Maßnahme im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ bzw. der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kommunalen Investitionen, insbesondere zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. 2016 wurde in der neuen EU-Förderperiode mit der Förderung begonnen. In der Dorfentwicklung wurden 2017 insgesamt 345 Vorhaben 17,99 Mio. EUR bewilligt. Davon wurden 88 Vorhaben als Leader-Vorhaben gefördert. Seit dem Jahr 2016 werden als Teilmaßnahme der Dorferneuerung und -entwicklung die Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung aus dem ELER gefördert. Die Förderung dient der Entwicklung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur in den Bereichen des Breiten, Behinderten- und Gesundheitssports. 2017 wurden 32 Vorhaben mit insgesamt 1,14 Mio. EUR gefördert. Zudem sind Sportstätten auch als LEADER-Vorhaben förderfähig.

Tabelle 9: Verteilung der bewilligten Zuschüsse im Bereich GRW-Wirtschaftsinfrastruktur im Jahr 2017

Infrastrukturvorhaben	Anzahl	Investitionsvolumen	Eigenmittel kommunal	Zuschussvolumen
		- in EUR -	- in EUR -	- in EUR -
Errichtung/Ausbau von Verkehrsverbindungen, Anbindung Gewerbe an Verkehrsnetz	2	3.177.157	1.272.534	1.904.623
Geländeerschließung für den Tourismus/öffentliche Einrichtungen des Tourismus	2	1.507.565	155.211	1.352.354
nichtinvestive Maßnahmen	5	1.395.012	305.233	1.089.779
Errichtung/Ausbau von Kommunikationsverbindungen/Breitbandversorgung	1	395.342	39.535	355.807
Summe	10	6.475.076	1.772.513	4.702.563

Weiterhin wurden erhebliche Mittel für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt. Gefördert wurden hier im Wesentlichen der Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen.

Der Aufbau einer wettbewerbsfähigen **wirtschaftsnahen Infrastruktur** steht weiterhin im wirtschaftspolitischen Fokus. Ziel ist der Abbau von Infrastrukturdefiziten, die die Position des Landes im Standortwettbewerb einschränken. Mit Mitteln der vom Land, dem Bund und der EU finanzierten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden im Jahr 2017 10 Infrastrukturvorhaben (Vorjahr 22) gefördert. Das Investitionsvolumen betrug 6,48 Mio. EUR (Vorjahr 70,73 Mio. EUR) mit einem kommunalen Anteil in Höhe von 1,77 Mio. EUR (Vorjahr 9,38 Mio. EUR). Das bewilligte Zuschussvolumen betrug im Jahr 2017 4,70 Mio. EUR (Vorjahr 61,35 Mio. EUR). Das größte Zuschussvolumen (vgl. Tabelle 9) wurde im Bereich Errichtung/Ausbau von Verkehrsverbindungen, Anbindung Gewerbe an Verkehrsnetz ausgereicht.

Die **Förderung von Forschung und Entwicklung** (FuE) im Unternehmenssektor unterstützt Einzel- und Gemeinschaftsprojekte in Unternehmen sowie Verbundprojekte zwischen KMU und Hochschulen des Landes. Sie wird marktnah und umsetzungsorientiert mit dem Ziel eingesetzt, einen nachhaltigen Beitrag für Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Gewährt werden die zulässigen Förderhöchstsätze der EU für Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung, wobei auch Großunternehmen antragsberechtigt sind. Die Förderung ist so gestaltet, dass Anreize geschaffen werden, verstärkt die wissenschaftlichen Leistungen der Hochschulen in anwendungsorientierte Forschungsprojekte der KMU mittels projektbezogener Zusammenarbeit einzubinden. Grundanliegen der Förderung ist, die Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen aber auch die Vernetzung mit außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, Instituten und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen weiter zu verstetigen. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen wird auf diese Weise eine Hilfestellung beim Einstieg in die Forschung und Entwicklung sowie bei der Realisierung zukunftsorientierter innovativer Lösungen gegeben. Mehr als 94 % der bisher bewilligten FuE-Vorhaben werden von ihnen umgesetzt.

Die FuE-Projektförderung bewegt sich im Themenspektrum der Innovationsstrategie des Landes, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes wichtige Entwicklungsachsen des Innovationssystems für die kommenden Jahre strategisch beschreibt.

In der aktuellen EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 wurden bisher FuE-Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 60,4 Mio. Euro bewilligt.

Von den 271 bewilligten Projekten sind 53 % Einzelvorhaben mit einem Anteil von 34 % am Bewilligungsvolumen. 34 % der Vorhaben, mit einem Anteil von 45 % am Bewilligungsvolumen, sind Gemeinschaftsprojekte, an denen mehrere Unternehmen oder Forschungseinrichtungen beteiligt sind. Der Anteil der Verbundprojekte, an denen sich Unternehmen und Institute und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen beteiligen, liegt bei 13 %. Das damit verbundene Bewilligungsvolumen liegt bei 22 %.

Die FuE-Projektförderung orientiert sich an der Regionalen Innovationsstrategie des Landes (RIS), behält dabei aber die Technologieoffenheit bei. Im Mittelpunkt stehen stärker als bisher der Innovationsgehalt eines Vorhabens und dessen Wertschöpfungspotential. Mit der Umsetzung des Förderprogramms sollen in der neuen Strukturfondsperiode rund 600 Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte und Verbundprojekte innerhalb der in der RIS herausgearbeiteten Leitmärkte unterstützt werden. Damit sollen insgesamt rund 320 Unternehmen in den Innovationsprozess einbezogen werden.

Ende des Jahres 2016 traten zwei neue Richtlinien in Kraft. Dabei geht es um die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nichtwirtschaftlich bzw. wirtschaftlich genutzten Investitionen in wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt“. Aufgrund der Veröffentlichung der Richtlinien am 29.12.2016 konnten im Jahre 2016 noch keine Bewilligungen erfolgen. Im Jahr 2017 wurden im Rahmen dieser Richtlinien bereits 7 Vorhaben mit einem Fördervolumen von insgesamt 7.1 Mio. Euro bewilligt.

Eine wichtige Rolle zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschung in Kooperation mit der Wirtschaft kommt den beiden im Land ansässigen Fraunhofer-Instituten zu. Das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS in Halle ist seit 1.1.2016 ein eigenständiges Fraunhofer-Institut. Das Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF in Magdeburg konnte im Jahr 2017 sein 25-jähriges Bestehen feiern.

Das Anfang 2016 von der Fraunhofer-Gesellschaft initiierte Leistungszentrum Chemie- und Biosystemtechnik Halle wurde Anfang 2018 positiv evaluiert und wird zunächst bis Ende 2020 fortgesetzt. Das Leistungszentrum trägt dazu bei, dass Wissenschaft und Wirtschaft systematisch und über verschiedene Branchen der chemischen, biotechnologischen und biomedizinischen Forschung hinweg eng zusammenarbeiten. Die Fortsetzung des Leistungszentrums bis Ende 2020 wird vom Land Sachsen-Anhalt mit insgesamt rd. 6,0 Mio. Euro aus EFRE-Mitteln unterstützt.

Weiterhin fördert das Land gemeinsam mit dem Bund fünf wichtige Bau- und Geräteausstattungsprojekte der Fraunhofer-Gesellschaft, die bis zum Jahr 2021 sukzessive realisiert werden sollen:

- den Ausbau der Infrastruktur des Fraunhofer VDTC (ELBEDOME), die Einweihung findet am 24. Mai 2018 statt
- die Erweiterung des Fraunhofer Centers für Angewandte Mikrostrukturdiagnostik (CAM) in Halle, Fertigstellung Ende 2018
- die Erweiterung des Fraunhofer-Pilotanlagenzentrums für Polymersynthese und -verarbeitung PAZ in Schkopau, Fertigstellung 2020
- den Neubau einer Elektrolysetest- und -versuchsplattform in Leuna, Fertigstellung 2020

- die Erweiterung des Fraunhofer IFF durch eine bauliche Erweiterung des VDTC in Magdeburg, Fertigstellung 2021

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 54,6 Mio. EUR, von denen rd. 31,6 Mio. Euro aus EFRE-Mitteln und je rd. 11,5 Mio. EUR aus Bundes- und Landesmitteln aufgebracht werden.

Eine weitere kleinere Ausstattungsmaßnahme, die Erweiterung der Organosolv-Pilotanlage am Fraunhofer Zentrum für Chemisch-Biotechnologische Prozesse CBP in Leuna, ist im August 2017 mit der Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen worden. Die Investitionssumme beträgt rd. 900.000 Euro, die aus Landesmitteln aufgebracht wurden. Das CBP betreibt anwendungsnahe Forschung auf dem Gebiet der Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Technikumsanlagen im Pilotmaßstab ermöglicht es Partnern aus Forschung und Industrie, biotechnologische und chemische Prozesse zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe bis in produktionsrelevante Dimensionen zu entwickeln.

Als weiterer Forschungsinfrastrukturneubau entsteht in Magdeburg das Institut für Kompetenz in AutoMobilität (IKAM) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 37 Mio. EUR. Mit Unterstützung des Landes in Höhe von 17.330.000 EUR und des Bundes errichtet die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ein Institut zur weiteren Profilierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Gebiet der Mobilität und seiner Fertigungstechniken. Ziel ist es, die Innovationskraft der Automobilzulieferindustrie und des Sondermaschinenbaus Sachsen-Anhalts zu stärken. Zu den Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten des neuen Forschungszentrums zählen insbesondere Leichtbautechnologien, neue und hochpräzise Fertigungstechnologien, alternative Antriebssysteme sowie neue Materialien. Insbesondere betrifft es die Weiterentwicklung von Aluminiumwerkstoffen, die Effizienzsteigerung von Verbrennungsmotoren, den Range Extender, den Elektroantrieb einschließlich der Test- und Zuverlässigkeitsuntersuchungen, das Batteriemangement sowie die Miniaturisierung von Bauteilen und Baugruppen.

Darüber hinaus unterstützt das Land den Aufbau der Fraunhofer-Projektgruppe Molekulare Wirkstoffbiochemie und Therapieentwicklung MWT als Außenstelle des Fraunhofer IZI in Halle/Saale durch eine Anschubfinanzierung in Höhe von 16,2 Mio. EUR aus Landesmitteln im Zeitraum von 2013 bis 2018. Die Projektgruppe wurde im April 2018 durch die Fraunhofer-Gesellschaft positiv evaluiert. Ab 2019 soll die Projektgruppe in die institutionelle Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft überführt werden. Seit der Gründung des MWT im Oktober 2013 hat sich die Personalstärke der Gruppe im Jahr 2014 auf 40 Mitarbeiter verdoppelt. Das MWT entwickelt neue molekulare Strategien zur Behandlung von neurodegenerativen und entzündlichen Erkrankungen. Durch die große Erfahrung in der industriellen pharmanahen Forschung ist das MWT ein wichtiger Forschungspartner und Dienstleister für die regionale Wirtschaft in diesem Bereich.

Investitionen in **Wissenschaft und Forschung** sind ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung

des Wissenschaftsstandortes Sachsen-Anhalt. Das Land verfügt über 7 staatliche Hochschulen, davon 2 Universitäten, 4 Hochschulen für angewandte Wissenschaften und eine Kunsthochschule sowie mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, alle mit sehr guten Bedingungen hinsichtlich der Ausstattung, der Betreuungsrelation und der Möglichkeit eines schnellen und qualifizierten Abschlusses.

Der **Hochschulbau** ist ein Bestandteil des Politikfeldes Innovation, FuE, Bildung. Im Jahr 2017 wurden für die Ausstattung der Hochschulen mit Großgeräten und den Hochschulbau rd. 61 Mio. EUR investiert. Die Zahlung des Bundes für den Hochschulbau einschließlich Großgerätebeschaffungen betrug im Jahr 2017 rund 38 Mio. EUR. Darin enthalten sind 36 Mio. EUR Kompensationszahlungen nach Art. 143 c GG und rd. 2 Mio. EUR Forschungsförderung nach Art. 91 b GG.

Für **Geräte und Bauinvestitionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen** der Leibniz-Gemeinschaft (WGL), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und den Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft (Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle, Deutsches Zentrum für Neuroregenerative Erkrankungen - Außenstelle Magdeburg) in Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2017 insgesamt ca. 8,8 Mio. EUR aus Landesmitteln eingesetzt. Davon entfielen auf die WGL ca. 5,9 Mio. EUR, die MPG ca. 2,9 Mio. EUR und die Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt ca. 0,8 Mio. EUR.

Um im Land Sachsen-Anhalt die Kita-Landschaft (Krippen-/ Kindergarten - und Hort-Plätze) zu sichern und den demografischen Herausforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden, hat das Land aus eigenen Mitteln seit 1991 knapp 153 Mio. EUR für den qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung investiert.

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2007-2013 wurden bis 2015 weitere Fördermittel für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Ausgezahlt wurden 19,69 Mio. EUR auf Förderungen aus dem EFRE und 20,77 Mio. EUR auf Förderungen aus dem ELER.

Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Programme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ seit 2008 Mittel für den Krippenausbau zur Verfügung. Die Kommunen und freien Träger beteiligen sich in der Regel zusätzlich mit mindestens 10 % an der Finanzierung der bewilligten Maßnahmen. Die Mittel werden in der Regel durch die Landkreise und kreisfreien Städte bewilligt und ausgezahlt. Zu diesem Zweck hat das Land mit ihnen entsprechende Zuwendungsverträge abgeschlossen.

Im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ standen für das Land Sachsen-Anhalt 52,36 Mio. EUR an Bundesmitteln bereit, im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ Bundesmittel in Höhe von 14,87 Mio. EUR und im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ Bundesmittel in Höhe von 13,84 Mio. EUR. Die ersten beiden Programme sind abgeschlossen. Im dritten Programm sind alle Mittel vollständig bewilligt und überwiegend bereits an die Letztempfänger ausgezahlt.

Im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ werden weitere Bundesmittel in Höhe von 27,83 Mio. EUR bereitgestellt. Im Unterschied zu den vorherigen Programmen sind nun nicht nur Krippenplätze, sondern alle Plätze für Nichtschulkinder förderfähig. Die Richtlinien und die Zuwendungsverträge mit den Landkreisen und kreisfreien Städten befinden sich derzeit noch in Vorbereitung.

Im Bereich der **Sportförderung** wurde der Nachholbedarf bei der Sanierung der Sportstätten im Jahr 2017 weiter abgebaut. Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2017 insgesamt 57 Investitionsmaßnahmen mit rund 4,622 Mio. EUR gefördert. Davon entfielen auf den Vereinssportstättenbau 50 Maßnahmen mit rund 1,703 Mio. EUR und auf den kommunalen Sportstättenbau 7 Maßnahmen mit rund 2,919 Mio. EUR.

Es werden insgesamt 56 Schulprojekte gefördert. Davon entfallen 41 auf den EFRE und 15 auf den ELER. Des Weiteren werden insgesamt 41 Kitaprojekte gefördert. Davon entfallen 25 auf den EFRE und 16 weitere auf den ELER. Unter den ausgewählten Projekten befinden sich 5 innovative Modellvorhaben. Neben den energetischen Fördermaßnahmen besteht ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der IKT-Förderung der Schulen. Die IKT - Schulausstattungsförderung 2014 – 2020 ist ein Anschlussprogramm an die EFRE – Multimediaausstattungsförderung 2007 – 2013.

Im Programmzeitraum 2014 bis 2020 wurden für die IKT – Schulausstattungsförderung ein ELER Finanzvolumen von 10 Mio. EUR bereitgestellt. Die Finanzierung setzt sich aus 75 % EU-Mittel und dem Eigenanteil der Schulträger in Höhe von 25 %, zusammen. Die Zweckbindungsfrist beträgt gemäß Richtlinie fünf Jahre.

Da der ELER ein Landwirtschaftsfond ist, schränkt dieser die Fördergebietskulisse auf den ländlichen Raum ein. Für die IKT - Schulausstattungsförderung wurde mit „Sachsen - Anhalt ohne Oberzentren“ eine vergleichsweise einfach handhabbare Definition für den „ländlichen Raum“ akzeptiert.

Da ein Programmausschluss für die Oberzentren hinsichtlich des Anspruchs einer flächendeckenden IT - Versorgung der Schulen den Zielen der Landesregierung nicht entspricht, wurden weitere 3,3 Mio. EUR Landesmittel für die Oberzentren bereitgestellt.

Nach Schaffung der erforderlichen Grundlagen wurde die IKT – Förderrichtlinie im März 2017 veröffentlicht.

Inhaltliche Schwerpunkte und Förderstrategie sind Maßnahmen, die zur Schaffung einer landesweit homogenen Schul – IKT - Architektur führen sollen. Die Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Infrastrukturkomponenten sowie deren Installation, technischen Wartung und Administration stehen dabei im Mittelpunkt dieser Fördermaßnahmen, ohne die weitere angemessene Ausstattung der Schulen mit klassischer IK - Schülertechnik auszuschließen. Im Ergebnis zweier Antragsrunden in 2017 wurden im ELER - Bereich 83 Anträge mit einem Mittelvolumen von ca. 7 Mio. EUR bewilligt. Für die Oberzentren konnten 14 Anträge mit ei-

nem Mittelvolumen von ca. 1,4 Mio. EUR bewilligt.

Das Land Sachsen-Anhalt fördert auch in der Förderperiode 2014-2020 mit dem Innovations- und Investitionsprogramm STARK III die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen.

Für STARK III ELER stehen 86 Mio. EUR zur Verfügung. Die Mittelvolumina verteilen sich auf die energetische und allgemeine Sanierung von Schulen (62,7 Mio. EUR) und von Kindertageseinrichtungen (23,3 Mio. EUR). Bis zum 31.12.2017 haben 40 Projekte einen Förderbescheid erhalten bzw. wurden ausgewählt für eine Förderung. Davon werden 25 Schulen (ca. 49 Mio. EUR ELER-Mittel) und 15 Kindertageseinrichtungen (ca. 17,7 Mio. EUR ELER-Mittel) eine Förderung erhalten. Weitere 8 Kindertageseinrichtungen aus dem ELER-Gebiet erhalten eine Förderung mit Landesmitteln in Höhe von 6,5 Mio. EUR.

Mit STARK III EFRE plus können Kindertageseinrichtungen, Schulen, kulturelle Einrichtungen, außerschulische Sportstätten und Hochschulen energetisch und allgemein saniert werden. Für die energetische Sanierung der vorbezeichneten Objekte stehen 241 Mio. EUR EU-Mittel zur Verfügung. Zusätzlich stehen für die allgemeine Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen rund 108 Mio. EUR Landesmitteln zur Verfügung. Bis zum 31.12.2017 haben 19 Projekte einen Förderbescheid erhalten. Davon werden 15 Schulen (ca. 13,3 Mio. EUR EFRE-Mittel) und 4 Kindertageseinrichtungen (ca. 2,2 Mio. EUR EFRE-Mittel) eine Förderung erhalten. Weitere 1,9 Mio. EUR wurden zur allgemeinen Sanierung bewilligt. Mit Landesmitteln in Höhe von 7,5 Mio. EUR wird im EFRE-Gebiet auch die Förderschule Magdeburg gefördert.

V. Leistungen des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt

Der Bund unterstützt die neuen Länder nicht nur durch die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, sondern auch durch überproportionale Leistungen in anderen Bereichen. Der Solidarpakt II sieht hierzu explizit den „Korb II“ vor, für den der Bund ein Volumen von weiteren rd. 51 Mrd. EUR – was 50 % der SoBEZ-Zahlungen entspricht – für den Zeitraum von 2005 bis 2019 zugesagt hat.

Die Ausgestaltung des Korbs II wurde zwischen dem Bund und Vertretern der neuen Länder am 29. November 2006 vereinbart. Die Vereinbarung wurde von der Ministerpräsidentenkonferenz Ost am 30. November 2006 und dem Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt. Einigung wurde darüber erzielt, dass das Korb II-Volumen von 51,3 Mrd. EUR in Orientierung an den Korb I über die Laufzeit von 2005 bis 2019 degressiv ausgestaltet wird. Vereinbart wurde außerdem, dass über die ursprünglich vorgesehenen drei Säulen (Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen) hinaus weitere überproportionale Leistungen, z. B. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und Innovationsförderprogramme, in den Korb II einbezogen werden. Mittel aus den EU-Strukturfonds wer-

den entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ab 2014 nicht mehr auf den Korb II angerechnet. Dies gilt ebenfalls für das EFRE-Bundesprogramm ab 2011.

Die Zusammenstellung der überproportionalen Leistungen in der Stellungnahme des Bundes zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ (Berichtsjahr 2016) vom Oktober 2017 kann aufgrund des von den Bundesverwaltungen zur Verfügung gestellten Datenmaterials nachvollzogen werden. Die neuen Länder haben in 2016 überproportionale Leistungen von ca. 2 Mrd. EUR erhalten. Damit liegt die Fördersumme leicht unter dem Betrag von 2015. Das ist vorrangig verursacht durch einen Aufwuchs der überproportionalen Leistungen im Bereich des Wohnungsbaus bei gleichzeitigem Rückgang in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Verkehr.

Tabelle 10: Anteilige Korb-II-Mittel für Sachsen-Anhalt in Mio. EUR

Politikfeld	Neue Länder insg.	Sachsen- Anhalt	Anteil	2016		Anteil
				Neue Länder insg.	Sachsen- Anhalt	
			2005 bis 2015			
Wirtschaft (einschl. I-Zulage)	11.231,1	1.839,8	16,4%	480,8	68,5	14,3%
Verkehr	7.189,5	1.687,1	23,5%	119,6	31,0	25,9%
EU-Strukturfonds	17.256,7	3.377,8	19,6%	0,0	0,0	-
Wohnung- und Städ- tebau (einschl. I-Zulage)	5.147,8	893,4	17,4%	384,2	56,9	14,8%
Innovation, F & E, Bildung	7.831,2	267,4	3,4%	982,9	22,7	2,3%
Beseitigung ökologi- scher Altlasten, Standortansiedlungen	352,7	13,1	3,7%	35,9	0,6	1,6%
Sport	111,2	4,1	3,7%	3,9	-0,3	.
Korb II Insgesamt	49.120,0	8.114,3	16,5%	2.007,3	179,4	8,9%
nachrichtlich: Leis- tungen 2005 bis 2016		51.127,3		8.293,7		16,2%

Im Vergleich zur Planung für 2016 liegen die realisierten überproportionalen Leistungen um 266 Mio. EUR über dem Planansatz; im Zeitraum 2005-2016 sind mit 50,9 Mrd. EUR schon 99 % der Finanzierungszusage des Bundes erfüllt. In diesem Betrag sind einige nachträgliche Anpassungen berücksichtigt, die im Abrechnungszeitraum notwendig wurden (Endabrechnung der EU-Mittel 2005/06 sowie die Korrektur der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ und die Korrektur der Investitionszulage). Damit sind im betrachteten Zeitraum deutlich höhere Zahlungen als geplant in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Wohnungsbau und Forschung und Innovation festzustellen.

VI. Fazit und Ausblick

Das Land Sachsen-Anhalt hat 2017 die vom Gesetzgeber gemäß § 11 Abs. 3 FAG formulierten Anforderungen erfüllt. Die SoBEZ haben auch 2017 wesentlich dazu beigetragen, Infrastrukturinvestitionen in denjenigen Bereichen zu finanzieren, in denen nach wie vor Defizite zu vermuten bzw. die für den weiteren Aufholprozess von Bedeutung sind, sowie die unterproportionale kommunale Finanzkraft zumindest teilweise auszugleichen:

- Die SoBEZ-Verwendungsquote des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2017 beträgt 173,2 %. Damit konnten das Land und die Kommunen zum sechsten Mal in Folge gemeinsam den Nachweis über die vollständige maßgabengerechte Verwendung der SoBEZ erbringen.
- Die für den Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft anzurechnenden SoBEZ haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Die Zahlen sind aber nicht direkt miteinander vergleichbar, weil die kommunale Finanzkraft in Sachsen-Anhalt aufgrund eines Steuersonderfalls in einer Kommune des Landes deutlich überzeichnet ist.
- In den vergangenen Jahren – und dies gilt auch für 2017 – lagen die einwohnerbezogenen Infrastruktur- bzw. Sachinvestitionen höher als in den westdeutschen Vergleichsländern und wurden insbesondere in den Bereichen getätigt, in denen Defizite zu vermuten bzw. die für den weiteren Aufholprozess von Bedeutung sind.
- Hervorzuheben ist auch die in den Nachweis der Verwendung der erhaltenen SoBEZ einfließende anteilige Tilgung auf Landes und Kommunalebene.

Im Rahmen der nachhaltigen Finanzpolitik des Landes werden sich die Investitionsausgaben des Landeshaushaltes in den nächsten Jahren den absehbar rückläufigen Einnahmen anpassen müssen. Dabei bleibt es das Ziel der Landesregierung, weiterhin eine im Vergleich zu anderen Bundesländern hohe Investitionsquote zu erreichen, auf eine Neuverschuldung zu verzichten und die Tilgung der Landesschulden – soweit dies die konjunkturelle Entwicklung zulässt – fortzusetzen.



Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

für das Jahr 2017



**Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“
für das Jahr 2017**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Übersichten

Abkürzungsverzeichnis

I Grundlagen	1
I.1 Vorbemerkungen.....	1
I.2 Methodischer Rahmen	2
II Rahmenbedingungen	4
II.1 Demografische Rahmenbedingungen	4
II.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	5
II.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen.....	7
III Verwendungsnachweis der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2017	9
III.1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der Infrastrukturlücke.....	9
III.2 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der unter- proportionalen kommunalen Finanzkraft.....	11
III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung.....	12
IV Ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke	14
V Zahlungen des Bundes an den Freistaat Thüringen im Rahmen des Korb II	32

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
Übersicht 1: Solidarpakt II – Ausgestaltung.....	1
Übersicht 2: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten an Thüringen bis zum Jahr 2020 (sog. Korb I)	2
Übersicht 3: Konsolidierte Einnahmen und Ausgaben in Thüringen im Vergleich zu den FFW im Jahr 2017	8
Übersicht 4: Verwendungsnachweis der SoBEZ – Landes und Kommunalebene – für die Jahre 2010 bis 2017	9
Übersicht 5: Vergleich der durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen zwischen 2007 und 2017	10
Übersicht 6: Berechnungsschema des Anteils der unterproportionalen kommunalen Fi- nanzkraft an den SoBEZ für das Jahr 2017.....	11
Übersicht 7: Zusammenfassende Verwendungsrechnung	12
Übersicht 8: Thüringer Förderdaten 2017	24
Übersicht 9: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Jahr 2017	26
Übersicht 10: Förderung der Dorferneuerung 2017 untergliedert nach Art der Förderung	27
Übersicht 11: Leistungen des Bundes aus dem Korb II an Thüringen in den Jahren 2011 bis 2016.....	33

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFO	Finanzschwache Flächenländer Ost
FFW	Finanzschwache Flächenländer West
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FuE	Forschung und Entwicklung
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
ILU	Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen
LFA	Länderfinanzausgleich
LStrBPI	Landesstraßenbedarfsplan
Mbit/s	Megabit je Sekunde
RIS3	Regionale Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung Thüringen
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
ThürGSÖA	Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Ökologische Altlasten in Thüringen"
UkF	Unterproportionale kommunale Finanzkraft
VDE	Verkehrsprojekte Deutsche Einheit
WS	Wintersemester
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I Grundlagen

I.1 Vorbemerkungen

Der wirtschaftliche und infrastrukturelle Anpassungsprozess der neuen Länder wird maßgeblich durch den Solidarpakt getragen. Nach dem Auslaufen des Solidarpakts I (1995 bis 2004) wurde mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz im Jahr 2001 der Solidarpakt II beschlossen. Danach erhalten die neuen Länder von 2005 bis 2019 finanzielle Zuweisungen des Bundes von insgesamt 156,7 Mrd. EUR. Die Leistungen aus dem Solidarpakt II teilen sich in zwei „Körbe“ auf (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: Solidarpakt II – Ausgestaltung

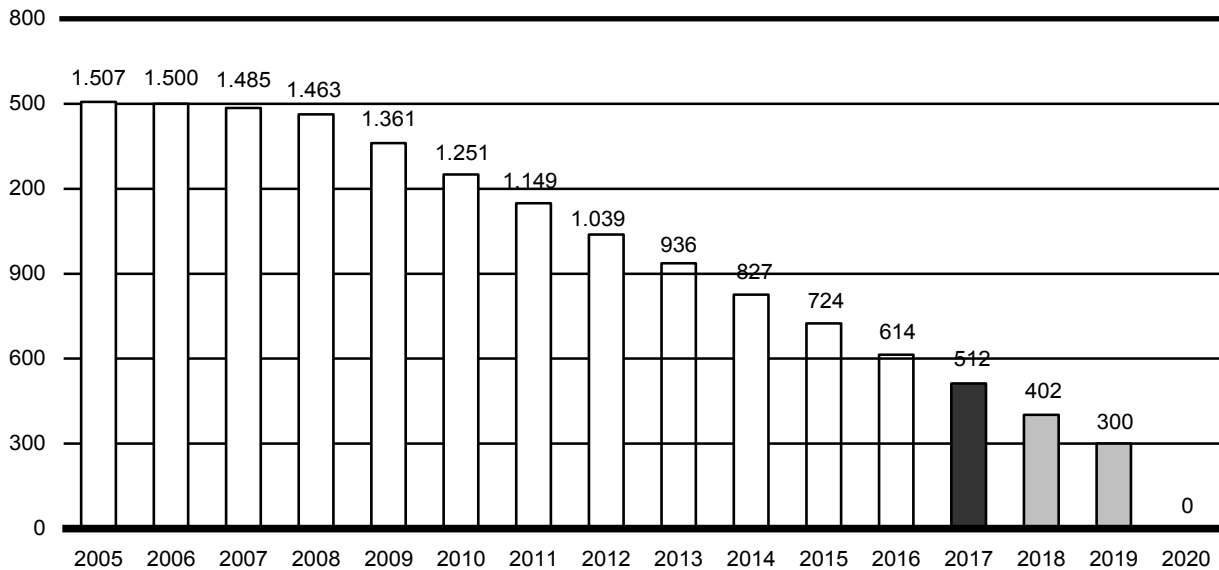
Solidarpakt II	
Korb I	Korb II
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ): § 11 Abs. 3 FAG: „Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft...“	Überproportionale Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (investiv, inkl. Investitionszulage) <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art 143 c GG (19,1 Mrd. EUR) - EU-Strukturfondsmittel (17,3 Mrd. EUR) - Bundesprogramme (inkl. Investitionszulage, Sonstiges (15,0 Mrd. EUR)
Volumen: ca. 105,3 Mrd. EUR	Volumen: ca. 51,4 Mrd. EUR
Volumen gesamt: ca. 156,7 Mrd. EUR	

Quelle: eigene Darstellung

Der sog. **Korb I** entspricht in seinem Gesamtvolumen in Höhe von 105,3 Mrd. EUR über die gesamte Laufzeit von 2005 bis 2019 der Summe der Zuweisungen aus dem Solidarpakt I aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) einschließlich der Mittel im Rahmen des ehemaligen Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost.

Die jährlichen Zuweisungen aus dem Korb I sind nach § 12 Abs. 3 Maßstäbengesetz bis einschließlich 2019 befristet und degressiv ausgestaltet. Thüringen steht von den jährlichen Beträgen nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ein Anteil von 14,31 % zu. In Summe sind dies rund 15,07 Mrd. EUR. Für das Berichtsjahr 2017 entfallen auf den Freistaat Mittel in Höhe von rund 512 Mio. EUR (vgl. Übersicht 2).

Übersicht 2: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten an Thüringen bis zum Jahr 2020 (sog. Korb I) in Mio. EUR



Im Rahmen des **Korb II** stehen den Ländern weitere überproportionale Leistungen des Bundes und der EU in einem Gesamtvolumen von insgesamt 51,36 Mrd. EUR zu. Im November 2006 haben sich der Bund und die neuen Länder auf die Bestandteile des Korb II verständigt (vgl. Kapitel V). Die Leistungen aus dem Korb II unterliegen wie die SoBEZ ebenfalls einer Degression für den Vergabezeitraum. Allerdings unterliegt diese Degression keiner gesetzlich festgelegten jährlichen Abschmelzung, sondern hängt je nach konkreter Ausgestaltung des Korb II von den jährlich verausgabten Mitteln ab. Insgesamt wurden bis zum Jahr 2016 bereits 99 % der vorgesehenen Korb II-Mittel bereitgestellt. Thüringen hat in diesem Zeitraum 8,88 Mrd. EUR aus dem Korb II erhalten.

I.2 Methodischer Rahmen

Nach § 11 Abs. 3 FAG sind die neuen Länder verpflichtet, jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten über die Fortschritte beim infrastrukturellen Aufholprozess sowie über die zweckgerechte Verwendung der erhaltenen SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten zu berichten.¹ Die Fortschrittsberichte sind bis spätestens Mitte September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen und werden anschließend zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung im Stabilitätsrat erörtert.

¹ Ab dem Jahr 2010 sind die neuen Länder nicht mehr verpflichtet, im Rahmen ihrer Fortschrittsberichte über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte zu berichten. Mit Auflösung des Finanzplanungsrats und der gleichzeitigen Gründung des Stabilitätsrats werden die in den Fortschrittsberichten entfallenen Berichtspflichten weitestgehend im Rahmen von Stabilitätsberichten erfüllt.

Der vorgelegte Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2017 orientiert sich an dem zwischen Bund und den Ländern abgestimmten Gliederungsschema aus dem Jahr 2002.

In Kapitel III gibt der Bericht Auskunft über die Verwendung der im Jahr 2017 erhaltenen SoBEZ. Kapitel IV beschreibt ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke. Abschließend werden in Kapitel V die überproportionalen Leistungen des Bundes (Korb II) aus dem Jahr 2016 dargestellt.

Die im vorliegenden Bericht verwendeten Daten basieren grundsätzlich auf den für den Fortschrittsbericht vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereitgestellten finanzwirtschaftlichen Eckdaten vom 29. Mai 2018, auf den jeweils aktuellen amtlichen Statistiken sowie auf dem Jahresabschluss des Landeshaushalts für das Jahr 2017. Für die eigenen Berechnungen wurde der Einwohnerstand vom 30. Juni 2017 verwendet. Als Vergleichsländer dienen alle anderen neuen Flächenländer sowie die finanzschwachen Flächenländer West (FFW) Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Mit dem vorliegenden Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Berichtsjahr 2017 kommt Thüringen seiner Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 FAG nach. Der Bericht wurde von der Landesregierung Ende August 2018 beschlossen und dem Stabilitätsrat fristgerecht zugeleitet.

II Rahmenbedingungen

II.1 Demografische Rahmenbedingungen

Zum 30. Juni 2017 lebten nach der amtlichen Statistik 2.153.499 Einwohner in Thüringen. Dies waren 7.444 Personen weniger als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im entsprechenden Zeitraum zuvor war aufgrund der Flüchtlingskrise ein Bevölkerungszuwachs von 6.127 Personen zu verzeichnen. Der Wanderungsgewinn im betrachteten Zeitraum lag insgesamt bei 3.275 Personen.

Nach den Ergebnissen der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird für die nächsten 20 Jahre sogar ein jahresdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang von rund 14.000 Personen erwartet². Unter zusätzlicher Berücksichtigung des steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung ergeben sich weitreichende fiskalische Anpassungsnotwendigkeiten, die sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig in der Finanzplanung des Landes zu berücksichtigen sind.

Die Einnahmen im Landeshaushalt werden dabei direkt von der Einwohnerentwicklung beeinflusst, da die Steuereinnahmen wie auch die finanzkraftabhängigen Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich von der Bevölkerungsentwicklung bzw. von der Entwicklung des relativen Einwohneranteils abhängen. Trotz der zuletzt verzeichneten Zuwächse bei der Einwohnerzahl durch die Zuwanderung sank der Einwohneranteil Thüringens weiter auf 2,61 % (Vorjahr 2,62 %). Dieser Rückgang führte im letzten Abrechnungsjahr zu Mindereinnahmen im bundesstaatlichen Finanzausgleich von 64,0 Mio. EUR im Landeshaushalt. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Entwicklung entsprechend fortsetzen.

Ausgabeseitig ist der Umfang der öffentlichen Strukturen an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Zudem hat die öffentliche Aufgabenerfüllung dem wachsenden Anteil älterer Menschen sowie dem zurückgehenden Anteil jüngerer Menschen in der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

² Da die 1. regionale Bevölkerungsvorausberechnung in der zweiten Jahreshälfte 2015 veröffentlicht wurde, konnte die Flüchtlingsmigration am aktuellen Rand nicht berücksichtigt werden. Die künftige Bevölkerungsentwicklung kann demnach von der hier dargestellten abweichen.

II.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft hat ihren Aufschwung aus den Vorjahren fortgeführt und weiter an Dynamik gewonnen. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöhte sich 2017 das achte Jahr in Folge und erzielte eine Wachstumsrate von 2,2 % gegenüber dem Vorjahr (2016: 1,9 %). Diese lag damit fast einen Prozentpunkt über dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre von 1,3 %. Begünstigend für die deutsche Wirtschaft wirkte das wieder freundlichere weltwirtschaftliche Umfeld. Dies hat zur Belebung des Außenhandels und der Investitionen beigetragen.

Auch die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte blieben im Jahr 2017 eine solide Grundlage der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die sich insbesondere am Arbeitsmarkt und bei den öffentlichen Finanzen zeigten. Die Konsumausgaben stiegen preisbereinigt um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr. Dabei legten die privaten Konsumausgaben um 1,9 % und die Konsumausgaben des Staates um 1,6 % gegenüber dem Vorjahr zu. Der rechnerische Wachstumsbeitrag der Konsumausgaben zum BIP lag insgesamt bei 1,3 %-Punkten. Einen positiven Wachstumsbeitrag in Höhe von 0,7 %-Punkten konnten im Berichtsjahr auch die Bruttoinvestitionen leisten. Diese verzeichneten einen überdurchschnittlichen Zuwachs von 3,8 % gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere in Ausrüstungen - vor allem Maschinen, Geräte sowie Fahrzeuge - wurde preisbereinigt 4,0 % mehr investiert als im Vorjahr. Im Berichtsjahr überstieg die Zuwachsrate der Importe mit 5,1 % die Zuwachsrate der Exporte mit 4,7 %. Der resultierende Außenbeitrag trug rein rechnerisch mit 0,2 %-Punkten zum BIP-Wachstum bei.

Die BIP-Entwicklung blieb in Thüringen mit einer Wachstumsrate von real 1,6 % hinter der bundesweiten wirtschaftlichen Dynamik zurück, lag aber über dem BIP-Wachstum der neuen Länder von 1,4 %. Die einzelnen Wirtschaftsbereiche konnten dabei überwiegend Zuwächse der preisbereinigten Bruttowertschöpfung verzeichnen. Den höchsten Wachstumsbeitrag lieferte dabei das Produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe) mit einer Wachstumsrate von 2,6 %, gefolgt vom Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation mit 2,4 %.

An der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung waren im Jahr 2017 im Jahresdurchschnitt 1,05 Mio. Erwerbstätige beteiligt. Das waren 4.500 Personen mehr als im Jahr 2016. Die Arbeitslosenquote lag 2017 mit durchschnittlich 6,1 % erneut unter dem Vorjahreswert (6,7 %).

Mit Blick auf die gesamtdeutsche Entwicklung wird für die Jahre 2018 und 2019 von einem anhaltenden kräftigen Aufschwung ausgegangen. Angetrieben durch die lebhaftere Nachfrage

aus dem Ausland wächst die Industrie dynamisch und die deutliche Belebung der gewerblichen Investitionen setzt sich fort. Mittelfristig ist zu erwarten, dass die noch verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten allmählich knapper werden, sodass die Konjunktur etwas an Schwung verlieren dürfte. Auch die Binnenwirtschaft dürfte bei außerordentlich günstiger Lage auf dem Arbeitsmarkt schwungvoll bleiben. Zusätzlich dürfte die neue Bundesregierung durch die im Koalitionsvertrag vereinbarten fiskalischen Maßnahmen die Nachfrage stimulieren.

Im 1. Quartal 2018 lag das Wirtschaftswachstum mit 0,3 % aufgrund von Sondereffekten zwar unter dem Niveau des Schlussquartals 2017. In ihrer Frühjahrsprojektion vom 25. April 2018 erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr dennoch einen kräftigen Anstieg des BIP von 2,3 % (preisbereinigt). Für das Jahr 2019 wird mit einem Anstieg von 2,1 % gerechnet. Allerdings gehen aktuelle Prognosen verschiedener Wirtschaftsforschungsinstitute vom Juni 2018 von einer deutlichen Abschwächung der Konjunktur aus.

II.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die konjunkturabhängigen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) in Thüringen konnten im Berichtsjahr erneut deutlich zulegen. Zum Jahresende lagen diese mit 7.363,3 Mio. EUR um 304,9 Mio. EUR bzw. 4,3 % höher als im Vorjahr und erreichten damit zum siebten Mal in Folge einen neuen Höchststand. Anteil daran hatten auch die vom Bund bereitgestellten Mittel zur Bewältigung der Flüchtlingskrise zugunsten der Länder in Höhe von bundesweit 8,2 Mrd. EUR, von denen im Berichtsjahr auf Thüringen 208,6 Mio. EUR entfielen. Die bereinigten Einnahmen lagen im Haushaltsjahr 2017 um insgesamt 199,8 Mio. EUR über der Veranschlagung.

Bei den bereinigten Ausgaben ergaben sich Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 913,0 Mio. EUR. Insgesamt ergab sich daraus ein Finanzierungsüberschuss im Jahresabschluss 2017 in Höhe von 916,8 Mio. EUR.³

Bis zu dem planmäßigen Auslaufen des Sondervermögen "Ökologische Altlasten in Thüringen" zum 31. Dezember 2017 (§ 1 Abs. 1 ThürGSÖA) sind dort Kredite in Höhe von 134 Mio. EUR aufgelaufen. Mit der Auflösung dieses Sondervermögens gehen diese Schulden zum 1. Januar 2018 in die Landesschuld über. Im Gegenzug konnten im Haushaltsjahr 2017 im Kernhaushalt insgesamt 415,2 Mio. EUR getilgt werden.

Vom verbleibenden Mehrergebnis wurden 481,0 Mio. EUR der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt. Neben der Sicherstellung einer notwendigen Vorsorge für Zeiten weniger guter finanzieller Rahmenbedingungen sollen aus diesen zusätzlichen Mitteln u. a. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gebietsreform sowie andere Maßnahmen im Doppelhaushalt 2018/2019 finanziert werden, die helfen, Thüringen nachhaltig, ökologisch und zukunftsgerichtet voranzubringen, insbesondere zur Stärkung der Investitionstätigkeit des Landes und der Kommunen.

Auch bei den Thüringer Kommunen setzte sich der positive Trend bei den Steuereinnahmen im Berichtsjahr fort. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen beliefen sich auf 1.684,8 Mio. EUR und waren damit 111,8 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum. Insbesondere die Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 50,3 Mio. EUR und aus der Gewerbesteuer (netto) in Höhe von 36,7 Mio. EUR trugen zu diesem Ergebnis bei. Neben der Entlastung der Kommunen von der Eingliederungshilfe im

³ 415,2 Mio. EUR Tilgung zzgl. 481,0 Mio. EUR allgemeine Rücklage zzgl. 20,6 Mio. EUR Bestandsveränderungen bei zweckgebundenen Rücklagen.

Rahmen der Umsatzsteuerverteilung in Höhe von 0,5 Mrd. EUR erhielten die Kommunen im Berichtsjahr zusätzlich eine Milliarde Euro zur Förderung von Investitionen. Daraus ergab sich für die Gemeinden in Thüringen ein Zuwachs bei der Umsatzsteuer gegenüber dem Vorjahr von 21,3 Mio. EUR. Im Ergebnis konnten die Kommunen das Jahr 2017 mit einem Finanzierungsüberschuss von 168,3 Mio. EUR abschließen. Die Nettoschuldentilgung stieg gegenüber dem Vorjahr um 61,0 Mio. EUR auf einen Betrag von 103,2 Mio. EUR.

Der Vergleich der konsolidierten finanzwirtschaftlichen Entwicklung Thüringens mit den FFW zeigt aufgrund der rückläufigen Zuweisungen aus dem Solidarpakt II eine Annäherung bei der Einnahmeausstattung. Dennoch versetzen die überdurchschnittlichen Einnahmen die neuen Länder in die Lage, im Vergleich zu den FFW höhere Investitionsausgaben (Ausgaben der Kapitalrechnung) zur Schließung der Infrastrukturlücke zu leisten (vgl. Übersicht 3).

Übersicht 3: Konsolidierte Einnahmen und Ausgaben in Thüringen im Vergleich zu den FFW im Jahr 2017

Einnahmen/ Ausgaben des Landes und der Kommunen	Thüringen in Mio. EUR	Thüringen in EUR/EW	FFW in Mio. EUR	FFW in EUR/EW
Bereinigte Einnahmen	12.748	5.921	90.347	5.677
Einnahmen laufende Rechnung davon:	12.129	5.634	87.606	5.505
- Steuern/steuerähnliche Abgaben	8.148	3.784	66.828	4.199
- BEZ	920	427	973	61
Bereinigte Ausgaben	11.660	5.416	86.125	5.412
Ausgaben laufende Rechnung davon:	10.283	4.776	78.694	4.945
- Personalausgaben	4.162	1.933	35.214	2.213
- Zinsausgaben	430	200	3.434	216
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.377	640	7.431	467
Finanzierungssaldo	+1.088	+ 505	+ 4.202	+ 264
Nettokreditaufnahme/ Tilgung	- 518	- 241	- 4.356	- 274

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

Die degressive Ausgestaltung des Solidarpakts II wird in den nächsten Jahren bis 2020 zu einer weiteren schrittweisen Annäherung der überproportionalen Einnahmeausstattung an das Niveau der FFW führen. Dennoch ist vorgesehen, das hohe Niveau der Investitionsausgaben beizubehalten. Gleichzeitig sind die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse einer strukturellen Nullverschuldung zu erfüllen. Der Freistaat Thüringen ist auf einem guten Weg, die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 einhalten zu können.

III Verwendungsnachweis der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2017

Nach § 11 Abs. 3 FAG berichten die neuen Länder jährlich über die Verwendung der erhaltenen SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft. Für den Nachweis der zweckgerechten Verwendung haben sich die neuen Länder und der Bund auf ein einheitliches Berechnungsschema verständigt. Hierbei werden die konsolidierten Zahlen für die Landes- und die Kommunalebene zugrunde gelegt. Rechenbasis für die Kommunen ist die Kassenstatistik 2017 bzw. für das Land der Jahresabschluss 2017.

III.1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der Infrastrukturlücke

Die nachfolgende konsolidierte Verwendungsrechnung für Landes- und Kommunalebene dokumentiert die Höhe der Infrastrukturinvestitionen, die aus den SoBEZ finanziert wurden.

Übersicht 4: Verwendungsnachweis der SoBEZ – Landes- und Kommunalebene – für die Jahre 2011 bis 2017

(in Mio. EUR bzw. in % der erhaltenen SoBEZ ⁴)		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Investitionsausgaben für Infrastruktur (zzgl. Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche [Obergruppe 66 ohne Wohnungsbau])	1.688	1.543	1.582	1.434	1.345	1.285	1.319
./.	Einnahmen für Infrastrukturinvestitionen	813	649	641	459	363	417	487
=	Eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur	875	894	941	975	982	868	832
./.	Anteilige Nettokreditaufnahme ⁵	57	-207	-442	-295	-296	-361	-572
=	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	818	1.101	1.383	1.270	1.278	1.229	1.404
	Erhaltene SoBEZ	1.148	1.039	936	827	724	614	512
	Anteil an SoBEZ in %	71,2	106,0	147,7	153,6	176,5	200,0	274,2

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

⁴ Abweichungen durch Rundung.

⁵ Die anteilige Nettokreditaufnahme errechnet sich aus der gesamten Nettokreditaufnahme des Berichtsjahres abzüglich der Differenz aus gesamten Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) und Infrastrukturinvestitionen.

Die aggregierten Daten der Landes- und Kommunalebene in Übersicht 4 zeigen, dass 2017 wieder ein vollständiger Nachweis der SoBEZ durch die Infrastrukturinvestitionen in Thüringen erfolgt ist. Die Verwendungsquote erhöht sich rechnerisch auf 274,2 %. Hierzu trägt insbesondere die gestiegene Schuldentilgung, aber auch die weiter rückläufigen SoBEZ selbst bei. Die eigenfinanzierten Investitionen für Infrastruktur bewegten sich auf dem Niveau der Vorjahre.

Trotz der insgesamt tendenziell rückläufigen Infrastrukturinvestitionen reichen diese aus, um den infrastrukturellen Rückstand gegenüber den FFW weiter zu verringern. Im Berichtsjahr lagen die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner in Thüringen um 9,8 % höher als in den FFW. In den letzten zehn Jahren konnten durchschnittlich rund 119 EUR je Einwohner bzw. 35,1 % mehr eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen getätigt werden als in den FFW (vgl. Übersicht 5).

Auch im Vergleich zu den anderen neuen Ländern investierte Thüringen rund 23 EUR je Einwohner jährlich bzw. 5,2 % mehr in die Infrastruktur bezogen auf die Jahre 2008 bis 2017. Im Jahr 2017 lagen die durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner in den neuen Ländern allerdings erneut höher als in Thüringen.

Übersicht 5: Vergleich der durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen zwischen 2008 und 2017 in EUR je Einwohner

Jahr	FFW	FFO (ohne TH)	TH		
			Gesamt	in % der FFW	in % der FFO
2017	352,0	439,2	386,4	109,8	88,0
2008-2017	340,3	436,7	459,6	135,1	105,2

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

In den verbleibenden zwei Jahren bis zum Auslaufen des Solidarpaktes II erhält Thüringen noch SoBEZ in Höhe von insgesamt 702 Mio. EUR. Der Betrag liegt noch unter den eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen allein des Berichtsjahres. Damit ist absehbar, dass auch die in den kommenden Jahren zur Verfügung gestellten Mittel bei weiter ansteigender Verwendungsquote zielgerichtet für Investitionen eingesetzt werden.

III.2 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Kommunen in den neuen Ländern verfügen im Vergleich zu den westlichen Flächenländern über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft. Die kommunalen Steuereinnahmen in Thüringen lagen im Berichtsjahr mit 782 EUR je Einwohner nur bei etwa 71 % des Niveaus der FFW von 1.097 EUR je Einwohner und sogar bei nur bei 58 % des Niveaus aller westlichen Flächenländer von 1.338 EUR je Einwohner.

Ein Ausgleich dieser unterproportionalen kommunalen Finanzkraft wird zum Teil durch den LFA erreicht. Allerdings werden die kommunalen Steuern hier lediglich zu 64 % angerechnet. Die verbleibende Lücke wird über die SoBEZ gedeckt. Dies geschieht unter Zugrundelegung der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten und seit dem Berichtsjahr 2005 angewandten Berechnungsmethodik (vgl. Übersicht 6).

Übersicht 6: Berechnungsschema des Anteils der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft an den SoBEZ für das Jahr 2017

in Mio. EUR	Thüringen	Saarland
1. kommunale Finanzkraft vor LFA (100 %)	1.673,2	956,5
2. kommunaler Anteil LFA/ allg. BEZ	653,8	186,9
3. kommunale Finanzkraft nach LFA und allg. BEZ (1.+2.)	2.327,0	1.143,4
4. kommunale Ausgleichsmesszahl (100 %)	2.732,2	1.263,1
5. relative kommunale Finanzkraft (3./4.)	85,17 %	90,52 %
5. Lücke zum Referenzland Saarland, in Prozentpunkten	5,35	-
6. Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
a) in Prozentpunkten	5,02	-
b) in Mio. EUR (6.a x 4.)	137,11	-
7. erhaltene SoBEZ	512,07	-
8. Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der UKF (6b/7)	26,78 %	-

Quelle: BMF, vorläufige Abrechnung des LFA für das Jahr 2017, eigene Berechnungen

Danach wird zunächst die kommunale Finanzkraft gemäß §§ 8 und 9 FAG ermittelt. Anschließend wird derjenige Anteil errechnet, um den die kommunale Finanzkraft im Rahmen des LFA und der allgemeinen BEZ angehoben wird. Da die kommunalen Steuern nur zu 64 % im Rahmen des LFA berücksichtigt werden, bleibt in der Betrachtung nach LFA eine Lücke in Relation zur Ausgleichsmesszahl. Für die Höhe der Auffüllung dieser Lücke durch den Anteil an der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ist das Refe-

renzland mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft, welches kein Empfänger der SoBEZ ist, ausschlaggebend. Für das Berichtsjahr 2017 war dies das Saarland. Unter Anwendung der Ausgleichstarife für LFA und allgemeine BEZ nach dem FAG ergibt sich im Berichtsjahr zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ein rechnerischer Betrag der SoBEZ von 137,1 Mio. EUR. Das entspricht einem Anteil von 26,8 %.

Damit ist der rechnerische SoBEZ-Anteil Thüringens zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft gegenüber dem Vorjahr um 40,4 Mio. angestiegen. Dieser Anstieg ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die nach dem Berechnungsschema relevante Lücke zum Referenzland nach einem Rückgang im letzten Berichtsjahr nun von 4,15 auf 5,35 Prozentpunkte vergrößert hat. Der prozentuale Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft wächst dabei gegenüber dem Vorjahr - begünstigt durch die rückläufige SoBEZ - um insgesamt 11,0 Prozentpunkte.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung

Die zusammengefasste Betrachtung der Verwendung der SoBEZ für Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ergibt folgendes Bild:

Übersicht 7: Zusammenfassende Verwendungsrechnung

in Mio. EUR		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1.	Erhaltene SoBEZ	1.148	1.039	936	827	724	614	512
2.	Aus den SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	818	1.101	1.383	1.270	1.278	1.229	1.404
3.	SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	114	165	84	99	129	97	137
4.	Summe aus 2. und 3.	932	1.266	1.467	1.369	1.407	1.326	1.541
	Verwendungsanteil (4./1.)	81,2%	121,9 %	156,7 %	165,7 %	194,3 %	215,8 %	301,0 %
	Verwendungsanteil 2005-2017							119,6 %

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF, eigene Berechnungen; Abweichung durch Rundung

Die rechnerische Verwendungsquote im Berichtsjahr liegt bei 301,0 %. Damit kann auf Basis des vorliegenden Rechenschemas für 2017 eine vollständig zweckgerechte Verwendung der SoBEZ zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten nachgewiesen werden. Im Durch-

schnitt der Jahre seit Auflage des Solidarpaktes II sind die erhaltenen SoBEZ ebenso vollständig zweckgerecht verwendet worden. Die entsprechende durchschnittliche Verwendungsquote für den Zeitraum 2005 bis 2017 beträgt 119,6 %.

Der bestehende infrastrukturelle Nachholbedarf und die unterproportionale kommunale Finanzkraft bilden allerdings nur einen Teil der tatsächlichen Sonderlasten der neuen Länder ab. Innerhalb der SoBEZ-Berechnung finden dagegen vor allem die Zahlungen für die Finanzierung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR keine Berücksichtigung. Die neuen Länder werden für Rentenleistungen in Anspruch genommen, die ansonsten bei den Sozialversicherungsträgern anfielen. Die Erstattungsleistungen Thüringens hierfür lagen in 2017 bei 426,3 Mio. EUR bzw. 4,4 % des Haushaltsvolumens und haben somit die Vorjahresausgaben erneut überschritten. Der rechnerische Anteil an den SoBEZ teilungsbedingte Lasten erreichte mit 83,3 % einen neuen Höchststand.

IV. Ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke

Straßen- und Verkehrsinfrastruktur

Der Neu- und Ausbau des Thüringer Autobahnnetzes ist bis auf den Umbau des Hermsdorfer Kreuzes an der A 4/A 9 abgeschlossen.

Bis Ende 2017 wurden rund 1.798 km Landesstraßen abgestuft. Um die abzustufenden Landesstraßen in einem verkehrssicheren Zustand an die neuen Baulastträger zu übergeben, wurden 2017 rund 5,8 Mio. EUR für Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt.

Für den Neubau, die Erhaltung, den Um- und Ausbau im Landesstraßennetz wurde 2017 der Entwurf eines Landesstraßenbedarfsplanes (LStrBPI) aufgestellt. Nach Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschluss durch die Landesregierung soll der LStrBPI den planerischen, strategischen und finanziellen Rahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Netzes der Landesstraßen in Thüringen vorgeben. Der LStrBPI beinhaltet momentan die Planungen bis zum Jahr 2030.

Begonnen wurde 2016 mit dem Neubau der L 1014 Ortsumgehung Haynrode. Der Bau setzte sich im Jahr 2017 fort. Im Herbst 2018 soll die Umgehung für den Verkehr freigegeben werden.

Im Jahr 2017 wurden Planungsmittel in Höhe von 28,5 Mio. EUR verausgabt. Für den Neu-, Um- und Ausbau und die Erhaltung von Straßen sind 66,1 Mio. EUR (davon 9,9 Mio. EUR für Neubau) verausgabt worden. Die regionalen Schwerpunkte lagen wie in den vergangenen Jahren auf der Verbesserung der Erreichbarkeit der Autobahnen. Durch den Neubau von Ortsumgehungen werden darüber hinaus die Stadtzentren entlastet und somit die Fahrtzeiten zur Bundesautobahn verkürzt.

Der kommunale Straßenbau wurde im Haushaltsjahr 2017 mit 20,3 Mio. EUR und einer Förderquote von 75 % bzw. 90 % gefördert.

Wohnungs- und Städtebau

Die demografische Entwicklung in Thüringen ist einerseits von einem stetigen Bevölkerungsrückgang und andererseits von einer Zunahme des Durchschnittsalters gekennzeichnet, wodurch die Gemeinden und Städte in Thüringen vor enorme Herausforderungen auch unter Beachtung der 2011 eingeleiteten Energiewende gestellt werden.

Für städtebauliche Maßnahmen wurden im Jahr 2017 insgesamt rund 64,0 Mio. EUR Bundes- und Landesfinanzhilfen im Rahmen der Städtebauförderung ausgezahlt. In der Städtebauförderung liegen die Schwerpunkte in der Erhaltung und Weiterentwicklung denkmalgeschützter Kulturgüter, in der Steigerung der Wohn- und Lebensqualität und in der Verbesserung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurden seit 1991 innerstädtische Leitprojekte zur Aufwertung von Innenstädten und Ortskernen erfolgreich positioniert sowie wichtige städtebauliche Maßnahmen zur Stärkung und Revitalisierung der Innenstädte und Ortskerne unterstützt. Das Programm wurde Ende 2012 eingestellt. In 2017 kamen noch einmal rund 0,3 Mio. EUR Finanzhilfen an die Thüringer Städte und Gemeinden zur Auszahlung.

Im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ konnte im Jahr 2017 die Förderung von 36 Maßnahmen in historischen Altstädten und Ortskernen mit 17,7 Mio. EUR fortgeführt werden.

Seit 1999 unterstützen Bund und Land im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“ die Stadtquartiere, in denen sich sozioökonomische Benachteiligungen wie hohe Arbeitslosigkeit und niedriges Bildungsniveau mit städtebaulichen Defiziten, etwa unzureichender sozialer und kultureller Infrastruktur, und Probleme des Zusammenlebens verschiedener Bevölkerungsgruppen überlagern. Hierfür wurden im Jahr 2017 ca. 3,8 Mio. EUR Finanzhilfen für 23 Maßnahmen an die Thüringer Städte und Gemeinden ausgezahlt.

Mit dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ sollen die Thüringer Gemeinden, die von erheblichen Funktions- und Bevölkerungsverlusten betroffen sind, dabei unterstützt werden, ihre Standortqualitäten auch im Zuge des Strukturwandels und des demografischen Wandels zu erhalten und zu verbessern. Im Mittelpunkt des Programms stehen die gezielte Aufwertung von Innenstädten und erhaltenswerten Stadtquartieren sowie die Stabilisierung städtischer Strukturen. Im Jahr 2017 wurden für das Programm Stadtumbau Ost im Teil Rückbau 3,9 Mio. EUR für 27 Maßnahmen und im Aufwertungsteil 19,2 Mio. EUR Finanzhilfen für 70 Aufwertungsmaßnahmen und 35 Sicherungsmaßnahmen an die Thüringer Städte und Gemeinden ausgereicht. Hierbei findet eine Begleitung durch die Wohnungsbauförderprogramme des Freistaats (z. B. Innenstadtstabilisierungsprogramm) statt. 2017 wurden im Innenstadtstabilisierungsprogramm 263 Wohnungen mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 4,0 Mio. EUR gefördert.

Seit 2010 ergänzt das Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ räumlich und inhaltlich den Stadtumbau mit dem Schwerpunkt „Ländlicher Raum“. 2017 wurden aus diesem Programm 19 Thüringer Maßnahmen mit ca. 3,2 Mio. EUR gefördert.

Auch hinsichtlich der Strukturen im ländlichen Raum werden die städtebaulichen Maßnahmen durch entsprechende Programme des sozialen Wohnungsbaus begleitet. Zu nennen sind hier der Thüringer Sanierungsbonus und das Thüringer Barrierereduzierungsprogramm. Gerade durch diese beiden Programme soll unter anderem der Abwanderung vor allem älterer Menschen aus den dörflichen Kommunen in die Städte vorgebeugt werden. So wurde mit dem Barrierereduzierungsprogramm in den letzten zwei Jahren der Abbau von Barrieren in ca. 2.600 Wohnungen gefördert. Der ursprünglich in 2016 und 2017 vorgesehene Bewilligungsrahmen von jeweils fünf Millionen Euro wurde in 2016 auf neun Millionen Euro und in 2017 auf 9,5 Millionen Euro aufgestockt. Gemeinsam mit dem Sanierungsbonus wurde die Gültigkeit des Barrierereduzierungsprogramms daher zunächst bis Ende des Jahres 2018 verlängert.

Die Städtebauförderung wurde seit 2008 um das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ erweitert. Hierfür wurden 2017 für 40 Maßnahmen rund 6,1 Mio. EUR Finanzhilfen an die Thüringer Städte und Gemeinden ausgezahlt.

Zusätzlich zu dem in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 laufenden Programm wurde im Jahr 2017 der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ und „Zukunft Stadtgrün“ aufgelegt. Die Auszahlung hierfür erfolgt ab dem Jahr 2018.

Darüber hinaus wurde die Städtebauförderung mit landeseigenen Programmen ergänzt, damit sie auch im ländlichen Raum und bei den strukturwirksamen städtebaulichen Maßnahmen ihre strategische Wirkung entfalten kann. Aus den landeseigenen Programmen wurden 2017 rund 9,9 Mio. EUR Finanzhilfen ausgezahlt.

Wichtige städtebauliche Projekte, die im Jahr 2017 fertig gestellt wurden, sind z. B.:

- Geisa: Haus der Vereine, welches auch durch die Musikschule des Landkreises genutzt wird,
- Pößneck: Sanierung und Umgestaltung der „Seigeschen Schönfärberei“ durch die GWG Grundstücks- und Wohnungsgesellschaft Pößneck/Triptis mbH zu Wohnzwecken (gemeinsam mit Wohnungsbauförderung),
- Pößneck: Sanierung des „Schützenhauses“ als Veranstaltungshalle,
- Ellrich: Kapazitätserweiterung der Kindertagesstätte „Kleine Pfefferländer“,

- Erfurt: Sanierung der Rathausbrücke,
- Bad Salzungen: Tor zur Stadt – Straßensanierung Lindentor-Steinweg.

Die mit Städtebau- und Wohnungsbaufördermitteln geförderten Maßnahmen entsprechen den jeweiligen Stadtentwicklungskonzepten und stellen somit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Stadtumbauprozesses in Thüringen dar.

Schulbauförderung

1. Schulen in staatlicher Trägerschaft

Nach einem Rückgang der Schülerzahlen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen sind diese seit einigen Jahren wieder kontinuierlich ansteigend. Diese Entwicklung der Schülerzahlen ist jedoch nicht bei allen Schulträgern zu verzeichnen, vielmehr gibt es weiterhin Regionen, die sich mit rückläufigen Schülerzahlen auseinandersetzen müssen.

Die wegen demografischer Veränderungen an den betroffenen Schulstandorten notwendigen Rückbau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zur stärkeren Konzentration des Schulnetzes erforderten im Berichtszeitraum - und erfordern auch zukünftig - umfangreiche finanzielle Aufwendungen durch die einzelnen Schulträger. Hinzu kommen weiterhin bestehende erhebliche Sanierungsdefizite an der vorhandenen Bausubstanz.

Für Investitionen der staatlichen Schulträger haben diese im Jahr 2017 Finanzhilfen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 15,0 Mio. EUR als zweckgebundene Investitionspauschale für Schulgebäude erhalten.

Daneben hat der Freistaat im Jahr 2017 Zuwendungen in Höhe von 18,8 Mio. EUR im Rahmen des 2015 aufgelegten Schulinvestitionsprogramms als Projektförderung an staatliche Schulträger ausgezahlt.

Weiterhin hat der Bund im Jahr 2017 ein Förderprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen aufgelegt, welches mit Landesmitteln kofinanziert wird. In Thüringen sind hier ausschließlich finanzschwache staatliche Schulträger förderberechtigt. Erste Bewilligungen werden im Jahr 2018 erfolgen.

2. Schulen in freier Trägerschaft

Im Rahmen des Programms „Zuschüsse an Ersatzschulen für Baumaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsporthallen“ erhielten die freien Schulträger im Jahr 2017 Finanzhilfen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 2,7 Mio. EUR.

Staatlicher Hochbau

Im staatlichen Hochbau wurden im Jahr 2017 insgesamt rund 55,4 Mio. EUR Landesmittel für Investitionen außerhalb des Hochschulbaus verausgabt. Dabei lagen die Schwerpunkte weiterhin in der Erneuerung und Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungssituation von Dienststellen und Einrichtungen, die für eine zukunftsorientierte Landesverwaltung insbesondere in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Schulen, Justiz und Landwirtschaft wichtig sind. Bei allen Baumaßnahmen wird darauf geachtet, dass die Vorgaben für den Klima- und Ressourcenschutz, die Energieeinsparung und den Einsatz erneuerbarer Energien, u. a. durch einen nachhaltigen Einsatz von Bioenergie im Wärmebereich der Landesgebäude umgesetzt werden.

Die Hochschulstandorte Jena, Ilmenau, Erfurt, Weimar, Nordhausen und Schmalkalden wurden aus den Entflechtungsmitteln des Bundes, Bundesmitteln im Rahmen der Forschungsförderung nach Artikel 91b Abs. 1 GG sowie Mitteln aus EFRE weiter planmäßig ausgebaut, um eine Wettbewerbsfähigkeit in Wissenschaft, Forschung und Lehre zu sichern. Darüber hinaus wurden 13,2 Mio. EUR aus Landesmitteln in den Ausbau des Universitätsklinikums Jena investiert.

Im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden im Jahr 2017 ca. 12,4 Mio. EUR investiert. Allein für das bedeutendste Bauvorhaben der Thüringer Polizei zur kompletten Unterbringung der Bereitschaftspolizei und des Landeskriminalamtes am Standort in der Kranichfelder Straße in Erfurt kamen Investitionen von 5,1 Mio. EUR zum Einsatz. Für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wurden weitere 3,0 Mio. EUR verausgabt. Zudem flossen 4,2 Mio. EUR in die Abfinanzierung der im Rahmen der alternativen Finanzierung erfolgten Herichtung von Polizeiliegenschaften.

In die Abfinanzierung der im Rahmen der alternativen Finanzierung errichteten Justizvollzugsanstalt Tonna flossen 5,7 Mio. EUR, weitere 3,0 Mio. EUR in die Abfinanzierung der Bauinvestitionen zur Unterbringung der Justiz und Polizei in Meiningen. Für die Amtsgerichte Mühlhausen und Rudolstadt - Sanierung und Erweiterung des Dienstgebäudes - wurden im Jahr 2017 rund 4,1 Mio. EUR investiert. Darüber hinaus wurden Kleine Neu-, Um- und Erweite-

rungsbauten in verschiedenen Justizvollzugsanstalten und Gerichtsgebäuden mit Gesamtkosten von 1,0 Mio. EUR verausgabt.

Hochschulförderung

Basis der Hochschulfinanzierung bilden ab dem Jahr 2016 die Finanzierungszusagen der Thüringer Landesregierung in der Rahmenvereinbarung IV. Die Rahmenvereinbarung IV als das hochschulpolitische und auch hochschulplanerische Steuerungsinstrument des Freistaats Thüringen wurde im Jahr 2016 im Ergebnis eines umfangreichen Verhandlungsprozesses für den Zeitraum 2016 bis 2019 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen abgeschlossen und berücksichtigt Finanzzuweisungen in Höhe von insgesamt 1,92 Mrd. EUR (ohne Hochschulbau). Für den Hochschulbau kommen jährlich 42,1 Mio. EUR hinzu. Aufgrund der Rahmenvereinbarung IV besitzen die Hochschulen auch weiterhin Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Die Rahmenvereinbarung IV bildet auch die Grundlage für die mit den einzelnen Hochschulen im Jahr 2015 verhandelten und zu Jahresbeginn 2016 abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. In diesen wurden bis zum Jahr 2019 konkrete, messbare und überprüfbare Entwicklungs- und Leistungsziele für jede Hochschule festgelegt.

Zum 1. September 2016 wurde die bisherige Staatliche Studienakademie Thüringen mit den Berufsakademien in Gera und Eisenach per Gesetz in die Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) mit dem rechtlichen Status einer staatlichen Hochschule nach dem Thüringer Hochschulgesetz umgewandelt. Die Duale Hochschule ist der Hauptanbieter dualer praxisintegrierender Studiengänge in Thüringen.

Im Jahr 2017 belief sich der Landeszuschuss an die zehn Hochschulen des Landes aus der Rahmenvereinbarung IV auf insgesamt 423,6 Mio. EUR, mit einem Investitionszuschussanteil in Höhe von 10,8 Mio. EUR. Darüber hinaus standen aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 im Jahr 2017 Mittel in Höhe von rund 58,5 Mio. EUR für Zuweisungen im Hochschulbereich zur Verfügung.

Die Hochschulen stellten sich auch im Jahr 2017 den Herausforderungen des nationalen und internationalen Wettbewerbs. Die Attraktivität des Studienstandortes Thüringen wird zunehmend auch überregional wahrgenommen. Ein Beleg dafür ist u. a., dass sich im Studienjahr 2017 insgesamt 9.945 Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester aufgrund der guten Studienbedingungen für ein Studium an einer Hochschule in Thüringen entschieden haben. Dabei hat sich der Anteil der Studienanfänger, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in den

alten Ländern erlangten, deutlich erhöht: von 20,7 % im Wintersemester (WS) 2008/2009 auf 31,9 % im WS 2017/2018. Die Zahl der ausländischen Studierenden stieg im WS 2017/2018 auf insgesamt 6.999 und hat sich damit seit dem WS 2000/2001 mehr als vervierfacht.

Landesfinanzierte Forschungsinfrastruktur

Neben den gemäß Art. 91 b GG gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen verfügte das Land Thüringen im Jahr 2017 über vier Landeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben, die institutionell allein vom Land finanziert werden.

Im Bereich der institutionellen Förderung der landesfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen kamen für die investive Ausstattung im Jahr 2017 Investitionsmittel in Höhe von ca. 2,1 Mio. EUR zum Einsatz. Darüber hinaus wurden im Bereich der Landeseinrichtungen und Landesbetriebe für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Investitionsmittel in Höhe von ca. 0,7 Mio. EUR bereitgestellt.

Auf dem Forschungscampus Beutenberg in Jena wurde die Erschließung der Erweiterungsfläche „In den Fichtlerswiesen“ ebenso wie die Weiterentwicklung der Medienversorgung weiter vorangetrieben. Von den durch den Freistaat Thüringen geplanten Investitionen im Umfang von insgesamt rund 6,2 Mio. EUR wurden im Jahr 2017 rund 1,0 Mio. EUR an Investitionsausgaben getätigt.

Neben der Unterstützung der rein landesfinanzierten Forschungseinrichtungen stellte der Freistaat Thüringen im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung von Bund und Ländern für die überregional finanzierten Forschungsorganisationen (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und Leibniz-Gemeinschaft) im Jahr 2017 ca. 60,0 Mio. EUR Landesmittel bereit.

Im Rahmen der Finanzierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) stellte Thüringen in 2017 rund 22,6 Mio. EUR für die institutionelle Förderung und 0,3 Mio. EUR für die Exzellenzinitiative von Bund und Ländern bereit. Seinen Beitrag für das Akademieprogramm leistete Thüringen im Berichtsjahr mit Mitteln in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR.

Thüringen verfügte 2017 über drei Institute der Max-Planck-Gesellschaft, fünf Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft (zwei Institute sowie zwei Institutsteile und eine Abteilung mit Standorten in Thüringen), fünf Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft (drei Institute, zwei Außenstellen) sowie ein Helmholtz-Institut. Ergänzt wird dies durch das 2017 neu gegründete DLR-Institut für Datenwissenschaften in Jena.

Thüringen profitiert immer noch unterproportional von der Förderung des Bundes im Bereich der außeruniversitären Forschung: Nach dem 2018 vorgelegten Bericht der GWK zur gemeinsamen Forschungsförderung trug der Bund im Rahmen der Bund-Länder-Forschungsförderung nach Art. 91b GG im Berichtsjahr 2015 deutschlandweit im Durchschnitt 65,8 % der Aufwendungen. In Thüringen hingegen sind es nur knapp 62,7 %. Thüringen stellt rund 2,6 % der Einwohner Deutschlands, bekommt aber nur 1,9 % der Bundesmittel im Bereich der Forschung. Der Transferbeitrag Thüringens im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsförderung betrug laut GWK-Bericht im Jahr 2015 rund 6,1 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr (rund 8,0 Mio. EUR) konnte Thüringen damit seinen Transferbeitrag reduzieren.

Mit der auf der Forschungsstrategie und dem „Trendatlas Thüringen 2020“ basierenden „Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung Thüringen“ (RIS3 Thüringen) und der zweiten Phase des Landesprogramms „ProExzellenz“ sollen die Forschungsakteure bis zum Jahre 2020 noch leistungsfähiger gemacht und der Transfer des Wissens in die Wirtschaft weiter verstärkt werden.

Über die Förderung auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Forschung“ konnten im Jahr 2017 an den Thüringer Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen 28 Projekte neu begonnen werden. Dabei wurden insgesamt rund 8,9 Mio. EUR an Fördermitteln für forschungsbezogene Geräteinfrastruktur bewilligt (rund 6,7 Mio. EUR EFRE-Mittel und rund 2,2 Mio. EUR Landesmittel).

Mit der Infrastrukturmaßnahme TIME wird am Institut für Technische Chemie und Umweltchemie der Friedrich-Schiller-Universität Jena beispielsweise der Aufbau einer Dünnschichtanlage, die die Präparation von dünnen Schichten mittels Sputtern und thermischer Verdampfung zulässt sowie ein Gerät zur Bestimmung der Schichtqualität (Weißlichtinterferometer) beinhaltet, ermöglicht. Hierdurch werden die zahlreichen Aktivitäten im Bereich der Energieforschung am Standort Jena um einen wichtigen Baustein erweitert. Dies soll vor allem auch dadurch gelingen, dass die Anlage mit einer Glovebox kombiniert wird, um so einen Kontakt der Materialien mit Luft beim Probenein- bzw. ausbau zu verhindern. Im Vergleich zu konventionellen Dünnschichtanlagen wird die Anzahl möglicher zu untersuchender Materialsysteme erheblich erweitert. Luftempfindliche Substanzen, wie sie zum Beispiel in elektrochemischen Speichern Verwendung finden, können so in Dünnschichtgeometrie oder als Multischichtsystem präpariert werden, wie es bisher nur an wenigen Standorten in Deutschland möglich ist. Für das Vorhaben wurden 0,5 Mio. EUR bewilligt.

In der 2014 gestarteten zweiten Phase des Landesprogramms „ProExzellenz“ werden bis 2020 landesweit in einem streng wissenschaftsgeleiteten und wettbewerblichen Verfahren ausgewählte sieben Zentren der Spitzenforschung und drei ProExzellenz-Professuren gefördert, um die nationale und internationale Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Forschungseinrichtungen weiter zu stärken. Hierfür sind im Landeshaushalt 2014 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR ausgebracht worden. Die Projekte bearbeiten Vorhaben in den Bereichen Mensch und Medien, Sozialer Wandel und gesellschaftliche Ordnungsstrukturen, Mobilität, Materialforschung, Gesundheitsforschung und Optik/Photonik. Sie kooperieren u. a. mit Instituten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und bundesgeförderten Zentren und Kollegs.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur und Gewerbeansiedlung

Die Existenz einer quantitativ und qualitativ gut ausgebauten wirtschaftsnahen Infrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Ansiedlung potenzieller Investoren sowie für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bereits vorhandener Unternehmen dar. Günstige infrastrukturelle Rahmenbedingungen prägen die Attraktivität einzelner Regionen und wirken sich positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus. Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur war und ist deshalb essentieller Bestandteil der Thüringer Förderstrategie.

Im Jahr 2017 wurden im Freistaat im Rahmen der GRW-Förderung insgesamt 18 Projekte der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 16,0 Mio. EUR und einem Zuschussvolumen in Höhe von 12,9 Mio. EUR gefördert. Schwerpunktmäßig wurden touristische Infrastrukturprojekte (neun Vorhaben) sowie Maßnahmen der beruflichen Bildung (sieben Vorhaben) gefördert. Ein Vorhaben betraf die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebäude und ein Vorhaben den Bau einer Abwasserentsorgungsanlage zur Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für Gewerbegebiete.

Im Rahmen der Strukturentwicklung wurden neben der GRW-Förderung weitere 18,1 Mio. EUR aus Landesmitteln zur Unterstützung der Standortentwicklung bzw. -pflege eingesetzt. Damit verbunden war beispielsweise die Verbesserung der teils unzureichenden infrastrukturellen Bedingungen auf bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, um adäquate Ansiedlungsbedingungen für Unternehmen zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Ein Teil der Mittel wurde u. a. für die Entwicklung von industriellen Großflächen, wie dem Erfurter Kreuz, eingesetzt, welche wesentlich zur Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb beitragen.

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen der GRW-Förderung der gewerblichen Wirtschaft 152 Investitionsprojekte von Unternehmen gefördert. Hierfür wurden GRW-Mittel in Höhe von rund 169,1 Mio. EUR (Bundes- und Landesmittel) zur Verfügung gestellt. Die geförderten Unternehmen gehörten schwerpunktmäßig - bezogen auf das Investitionsvolumen - zu den Branchen Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen und Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren. Auf diese vier Branchen entfielen mehr als 72,5 % des geförderten Investitionsvolumens.

Forschungs- und Technologieinfrastruktur

Der Aufbau der modernen Forschungs- und Technologieinfrastruktur ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Zur Forschungslandschaft in Thüringen gehören zehn Hochschulen - davon vier Universitäten, vier Fachhochschulen, eine Musikhochschule, die Duale Hochschule Gera-Eisenach - sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Ergänzt wird die Forschungs- und Technologieinfrastruktur durch Innovationszentren, wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen, Technologie- und Gründerzentren sowie Applikationszentren.

Die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sind wichtige Bestandteile der Forschungs- und Technologieinfrastruktur in Thüringen. 2017 wurden rund 1,6 Mio. EUR (EFRE- und Landesmittel) für Investitionen in forschungsbezogene Geräteinfrastruktur wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und rund 1,4 Mio. EUR für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation ausgezahlt.

Neben dem Thüringer Innovationszentrum Mobilität (ThIMo), dem Thüringer Zentrum für Maschinenbau (ThZM) und dem Energie- und Umweltchemiezentrum (CEEC) wird ab 2017 in Jena ein neues Innovationszentrum für Quantenoptik und Sensorik (InQuoSens) mit 3,0 Mio. EUR gefördert. Im Berichtsjahr 2017 wurden neue Forschergruppen für die Innovationszentren mit einem Zuschuss von 2,8 Mio. EUR gefördert.

Forschungs-, Technologie- und Innovationsförderung

2016 gab es in Thüringen 5.469 FuE-Beschäftigte in Unternehmen, die kontinuierlich FuE-Aufgaben wahrnehmen. Um den Anteil an FuE-Beschäftigten in Thüringen weiter zu erhöhen, gibt es die Möglichkeit der Förderung durch die FuE-Personal-Richtlinie. Antragsberechtigt sind Thüringer klein- und mittelständische Betriebe sowie Thüringer Forschungseinrichtungen. Mit Mitteln des Freistaates Thüringen und des Europäischen Sozialfonds sind im Berichtsjahr

2017 82 Projekte mit einem Finanzvolumen von 9,9 Mio. EUR bewilligt worden, darunter 11 Forschergruppen, 71 Förderungen von innovativen Personal und Thüringer Stipendien. Bereits aus heutiger Sicht kann man feststellen, dass die Förderung von Forschergruppen und innovativen Personal für Thüringen einen Erfolg darstellt.

Beim FuE-Aufwand der Wirtschaft in den neuen Ländern dominierte 2016 Sachsen mit 1.387 Mio. EUR vor Thüringen mit 586 Mio. EUR.⁶

In der Patentstatistik lag Thüringen im Jahr 2017 innerhalb der neuen Flächenländer mit 25 Patenten je 100.000 Einwohnern vor Sachsen (18), Brandenburg (13), Sachsen-Anhalt (8) und Mecklenburg-Vorpommern (8), jedoch weit unter dem Bundesdurchschnitt von 58 Patentanmeldungen pro 100.000 Einwohner. Dies entspricht einem Aufwuchs von 3,1 % im Vergleich zum Vorjahr.⁷

Übersicht 8: Thüringer Förderdaten 2017 (in Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft)

Art der Förderung	Auszahlung (in Mio. EUR)
Einzelbetriebliche FuE-Projekte/ Innovationsgutscheine	9,9
FuE-Verbundvorhaben	7,3
Förderung von FuE-Personal	7,7
Innovationszentren/ wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen	3,2
Gesamt	28,1

Wirtschaftsfaktor Land- und Forstwirtschaft

Im Rahmen der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014-2020 (FILET)“ bilden die „Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU)“ und die „Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (IVV)“ zwei wichtige Maßnahmenblöcke, mit denen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Erhöhung der Wertschöpfung, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung und ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen in Thüringer Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) unterstützt werden.

⁶ Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Stifterverband Wissenschaftsstatistik, Essen; Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (Destatis 2018).

⁷ Jahresbericht 2017 des DPMA, Mai 2018.

Seit dem Programmstart im Jahr 2015 werden Zuwendungen an Landwirtschaftsunternehmen an die Erfüllung besonderer Anforderungen des Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutzes sowie bei Stallbauinvestitionen immer auch an höhere Tierhaltungsstandards geknüpft. Von Unternehmen der Ernährungswirtschaft werden Beiträge zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, insbesondere beim Einsatz von Wasser und/oder Energie erwartet. Für Unternehmen, die gemäß EG-Ökoverordnung zertifiziert sind, werden erhöhte Zuschüsse gewährt und somit im Sinne des ÖkoAktionsplans der Landesregierung ein Beitrag zur Ausweitung des Ökolandbaus im Freistaat geleistet. Öffentliche Gelder werden somit verstärkt an die Erfüllung öffentlicher Leistungen gebunden.

Beide Maßnahmen sind wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Entwicklung der Landwirtschaft in Thüringen. Nach Ausklingen der Marktkrise (insbesondere im Milchmarkt) und auf Grund ausstehender Neuregelungen im Tierschutz- und Umweltrecht war das Investitionsklima in einigen Bereichen der Primärerzeugung und im Verarbeitungssektor auch in 2017 eher verhalten. Dennoch wurden in den o. g. Maßnahmen im Jahr 2017 Zuschüsse in Höhe von 15,7 Mio. EUR für Vorhaben mit bis zu dreijähriger Laufzeit bewilligt. Gleichzeitig wurden in 2017 Zuschüsse in Höhe von 10,3 Mio. EUR (87 % davon im ILU) ausgezahlt, davon 7,8 Mio. EUR ELER-Mittel und 2,5 Mio. EUR GAK-Mittel (Bund und Land).

Aufgrund der Notwendigkeit von Innovationen im Land-, Forst- und Ernährungswirtschaftssektor und den guten Erfahrungen aus der vorangegangenen ELER Förderphase wurde die Innovationsförderung auch in der aktuellen Förderphase 2014 bis 2020 weitergeführt. Sie ist Bestandteil (Teilmaßnahme A) der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ und wird im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ umgesetzt. Seit dem Programmstart Mitte 2015 konnten bis zum 31. Dezember 2017 bereits 20 innovative Projekte im Umfang von über 3,0 Mio. EUR bewilligt werden. Damit nimmt Thüringen einen Spitzenplatz unter den Ländern ein, die Innovationen in der Landwirtschaft fördern.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen ist gerichtet auf

- die Entwicklung stabiler standortgerechter Wälder durch Waldumbau und Bestandspflege,
- die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur durch Neubau, Ausbau oder Instandsetzung von Waldwegen sowie Errichtung von Holzkonservierungsanlagen,
- die Überwindung von Strukturhemmnissen (Kleinflächigkeit, Besitzersplitterung) durch überbetriebliche Zusammenarbeit in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,
- die Waldmehrung durch gezielte Erstaufforstung,

- die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und Waldhabitaten durch Waldumweltmaßnahmen,
- den Schutz forstgenetischer Ressourcen,
- die Vorbeugung gegen Kalamitäten durch Überwachung und Bekämpfung von Forstschädlingen,
- die Kompensation stoffeintragsbedingter Versauerungen durch Bodenschutzkalkung.

Mit den Fördermaßnahmen werden die Voraussetzungen für das zentrale waldgesetzliche Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes direkt verbessert.

Im Jahr 2017 wurden für 1.245 Vorhaben Zuschüsse in Höhe von 4,9 Mio. EUR bewilligt und ausgezahlt. Die Ergebnisse der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht 9: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Jahr 2017

Bezeichnung der Maßnahme/Vorhaben	Ergebnis
Umbau durch Nadelbaumarten geprägten Wälder durch Pflanzung standortgerechter und besser klimaangepasster Laubbaumarten	67 ha
Pflege junger Bestände	176 ha
Neubau bzw. Ausbau forstwirtschaftlicher Wege	61 km
Projekte zur Entwicklung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	71 Stück
Zahlungen für Neuanlage bzw. Einkommensverlust auf Erstaufforstungsflächen	3.505 ha
Waldumweltmaßnahmen zur Erhaltung von Habitatbäumen und zur Sicherung und Entwicklung von Waldlebensräumen	14.545 ha
Langfristige Sicherung von Exemplaren seltener Baumarten	1.545 Stück
Projekte zur Vorbeugung gegen Kalamitäten auf Waldflächen	168 ha
Waldfläche mit investiven Waldumweltmaßnahmen	2.090 ha
Bodenschutzkalkung zur Erhaltung der Bodenfunktionen	720 ha

Entwicklung des ländlichen Raumes

Im Haushaltsjahr 2017 wurden im Bereich „Integrierte Ländliche Entwicklung“ und „Revitalisierung von Brachflächen“ Zuschüsse in Höhe von rund 43,6 Mio. EUR gewährt. Die Förderung der Gemeinden erfolgt mit Mitteln des Landes, des Bundes und der EU.

Um die Thüringer Dörfer als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsstandorte zu erhalten und weiter zu entwickeln, konzentriert sich die Förderung auf zukunftstaugliche und entwicklungsfördernde Dorferneuerungsmaßnahmen. Unverändert ist es das Ziel, als Förderschwerpunkte der Dorferneuerung nur noch Gemeinden anzuerkennen, die nachweislich miteinander vernetzt, integriert und regional abgestimmte ländliche Entwicklung betreiben.

Bezuschusst wurden in den 119 Förderschwerpunkten insgesamt 851 Dorferneuerungsmaßnahmen. Davon wurden für 470 kommunale Vorhaben ca. 24,1 Mio. EUR und für 381 private Maßnahmen ca. 3,1 Mio. EUR verausgabt.

Übersicht 10: Förderung der Dorferneuerung 2017 untergliedert nach Art der Förderung

Art der Förderung	Auszahlung (in Mio. EUR)
Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse	10,3
Gemeinbedarfseinrichtungen	8,9
Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz	3,6
Dorfökologie	0,8
Sonstiges	3,6
Gesamt	27,2

Im Förderbereich **Flurneuordnung** wurden zum 31. Dezember 2017 insgesamt 204 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf einer Fläche von insgesamt ca. 104.000 ha bearbeitet. Darunter sind 86 vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG mit einer Fläche von ca. 33.000 ha. Die zweitgrößte Gruppe bilden die Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG, welche mit ca. 58.000 ha den größten Umfang der zu bearbeitenden Fläche in Thüringen einnehmen. In den angeordneten Flurbereinigungsverfahren wurden im Jahr 2017 im Rahmen der Umsetzung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen insgesamt rund 3,4 Mio. EUR in den Ausbau investiert. Der größte Anteil der Förderung entfiel dabei in den Aus- und Neubau von ländlichen Wegen. Nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wurden mit Stand zum 31. Dezember 2017 insgesamt 92 Verfahren auf einer Fläche von ca. 1.100 ha bearbeitet.

Der **Ausbau ländlicher Wege** außerhalb der Flurneuordnung besitzt eine hohe Bedeutung, denn diese Wege erbringen einen wichtigen Beitrag zur inneren Verkehrserschließung des ländlichen Raumes. Auch die mit dem Ausbau der Diversifizierung in den landwirtschaftlichen Betrieben eng verbundenen Bereiche Naherholung und Tourismus profitieren von einem besser ausgebauten ländlichen Wegenetz. Über die im ländlichen Raum errichteten ländlichen

Wege können die im Green-Tec-Bereich agierenden Unternehmen zukünftig Flächen zur alternativen Energiegewinnung (z. B. für Windparks, Photovoltaik, Biogasanlagen) erschließen. Nicht zuletzt dient das landwirtschaftliche Wegenetz im ländlichen Raum der Allgemeinheit, da es auch der urbanen Bevölkerung z. B. für Erholung oder für eine Bildung im Grünen unmittelbar zur Verfügung steht und weil es das im ländlichen Raum vorhandene Radwegenetz ergänzt.

Als Teil der „Integrierten ländlichen Entwicklung“ wird der ländliche Wegebau im Kontext zusammenhängender Maßnahmen umgesetzt. Im Jahr 2017 konnten in Thüringen 47 multifunktionale ländliche Wege ausgebaut werden.

In Thüringen muss die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert werden. Für Siedlungszwecke soll sich die Flächenneuanspruchnahme am gemeindlichen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Bauliche Missstände infolge der Aufgabe der Vornutzung werden durch die **Revitalisierung der Brachflächen** beseitigt und Beiträge zur Entwicklung lokaler Infrastrukturen sowie zur Verbesserung von Umwelt, Naturschutz und Landschaftsbild geleistet.

Thüringen hat sich das Ziel gesetzt, bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.

Seit dem Jahr 2014 hat der Freistaat Thüringen für die Brachflächenrevitalisierung die Möglichkeit, neben Landesmitteln auch Finanzmittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu nutzen. Im Jahr 2017 wurden 33 geförderte Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 2,5 Mio. EUR erfolgreich abgeschlossen. Mit Zuschüssen in Höhe von insgesamt 1,9 Mio. EUR konnten private Investoren und Kommunen finanziell unterstützt werden. 49.967 m² ungenutzte oder versiegelte Fläche wurden bei diesen Vorhaben beräumt, entsiegelt, neu gestaltet, einer Nachnutzung zugeführt oder renaturiert.

Im Bereich des geförderten **Breitbandausbaus** soll durch die Schaffung einer zuverlässigen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur der Grundstein für die Digitalisierung auch in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten ermöglicht werden. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der dort angesiedelten Unternehmen insgesamt zu stärken und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort zu steigern. Außerdem soll für alle Bürgerinnen und Bürger so die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft ermöglicht werden.

Durch die Bereitstellung von Mitteln des Landes, u. a. des ELER-Fonds sowie durch Bundesfördermittel wird in Gebieten, in denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, der bedarfsgerechte Breitbandausbau in Thüringen erheblich beschleunigt. Zum Stand Dezember 2017 beträgt der Anteil Thüringer Haushalte und Unternehmen mit einer Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s 85 %. Im Bereich von 50 MBit/s steigerte sich diese Versorgung auf 80 % aller Haushalte. Darüber hinaus werden bis 2020 an vielen sozioökonomisch wichtigen Orten Glasfaseranschlüsse vorhanden sein.

Kindertagesbetreuung

Zusätzlich zu den Aufwendungen im Freistaat Thüringen stellt der Bund im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren zwischen 2008 bis 2018 insgesamt rund 3,28 Mrd. EUR zur Verfügung.

Davon erhält Thüringen über die gesamte Laufzeit hinweg rund 80,8 Mio. EUR (davon rund 14,1 Mio. EUR in der dritten Förderperiode 2015 bis 2018).

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Investitionen in diesem Sinne sind: Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungsbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Bei der Umsetzung des Programms in Thüringen wurden alle zur Verfügung stehenden Mittel von 2008 bis 2018 bewilligt. (Die neue Förderperiode 2018 bis 2020 befindet sich in der Antragsbearbeitung.)

Damit sollen bis zum Abschluss des Investitionsprogramms insgesamt rund 7.700 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege neu geschaffen sowie rund 14.700 Plätze auf Dauer gesichert werden (insgesamt also rund 22.500 geförderte Plätze).

Sportstättenförderung

Im Jahr 2017 sind im Landeshaushalt für Neubewilligungen im Bereich der Sportstättenbau-förderung 7,5 Mio. EUR eingesetzt sowie 4,8 Mio. EUR zur Abfinanzierung von bereits in den Vorjahren bewilligten und im Bau befindlichen Projekten verwendet worden.

Für die Weiterführung der im Bau befindlichen Projekte seien beispielhaft u. a. genannt:

- Generalsanierung Schulsporthalle Regelschule Stadtilm (0,7 Mio. EUR),
- Ersatzneubau Sporthalle Gymnasium Neudietendorf (0,3 Mio. EUR),
- Ersatzneubau Schulsporthalle Regelschule Seebach (0,2 Mio. EUR),
- Umbau Stadion VG Fahner Höhe, Gemeinde Dachwig (0,2 Mio. EUR),
- Sanierung Sportfreianlage Schleiz (0,4 Mio. EUR),
- Sanierung Turnmehrzweckhalle Regelschule „Bürgerschule“ Sonneberg (0,4 Mio. EUR),
- Neubau Zweifachsporthalle Berufsbildungszentrum (BBZ) Nordstraße Weimar (0,8 Mio. EUR).

Aus der Vielzahl der mit Landesmitteln bewilligten neuen Maßnahmen sollen beispielhaft ge-nannt werden (dargestellt ist der Zahlbetrag in 2017):

- Umbau Albert-Kuntz-Sportpark Stadt Nordhausen (0,2 Mio. EUR),
- Neubau Schwimmhalle Stadt Ilmenau (0,3 Mio. EUR),
- Sanierung Schwimmhalle Stadt Hildburghausen (0,3 Mio. EUR),
- Sanierung der Laufbahn und Sektoren im Steigerwald Stadion der Stadt Erfurt (0,2 Mio. EUR),
- Sanierung/Umbau der Sportfreianlage der Medizinischen Fachschule Eisenach (0,2 Mio. EUR),
- Neukonzeption und Umbau der Landessportschule Bad Blankenburg (0,5 Mio. EUR).

Förderschwerpunkt waren auch im Jahr 2017 die Sportanlagen für den Spitzensport (sog. Bundesstützpunkte). Diese Einrichtungen werden durch den Bund kofinanziert, somit besteht für das Land eine Mitfinanzierungspflicht.

Im Jahr 2017 hat der Freistaat 0,5 Mio. EUR für die Bauunterhaltungsmaßnahmen an den Bundesstützpunkten (Bob und Rodeln/Ski Nordisch/Biathlon) in Oberhof bereitgestellt.

Weiterhin wurden bezuschusst:

- Ersatzneubau Sprungrichterturm Schanzen Kanzlersgrund (0,7 Mio. EUR),
- Anbau Starthalle/Anschubstrecke Rennschlittenbahn (0,1 Mio. EUR),
- Ersatzneubau Kältetechnik Rennschlittenbahn (0,3 Mio. EUR),
- Neubau Beschallungsanlage Rennschlittenbahn (0,1 Mio. EUR),
- Ausbau und Erweiterung DKB-Biathlon/Ski-Arena (0,3 Mio. EUR),
- Planungs- und Baukosten Schanzenanlage Wadeberg (K 50 und K 66) (0,4 Mio. EUR),
- Sanierung 3-Felderhalle Oberhof (0,2 Mio. EUR).

Für durch Hochwasser geschädigte Sportanlagen wurden rund 0,2 Mio. EUR bereitgestellt.

2017 hat das Land dem Landessportbund Thüringen 0,6 Mio. EUR zur Weiterleitung an die Sportvereine und Sportverbände für investive Maßnahmen bewilligt.

V Zahlungen des Bundes an den Freistaat Thüringen im Rahmen des Korb II

Die Bundesregierung hat sich durch den Solidarpakt II verpflichtet, den neuen Ländern im Zeitraum von 2005 bis 2019 neben den teilungsbedingten SoBEZ (Korb I) zusätzlich rund 51,36 Mrd. EUR für überproportionale Leistungen im Rahmen des Korb II zur Verfügung zu stellen. Nach der Vereinbarung aus dem Jahr 2006 können überproportionale Leistungen des Bundes aus folgenden Bereichen auf den Korb II angerechnet werden:

- Politikfeld Wirtschaft	rd. 11,59 Mrd. EUR,
- Politikfeld Verkehr	rd. 8,03 Mrd. EUR,
- EU-Strukturfonds	rd. 17,34 Mrd. EUR,
- Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	rd. 6,22 Mrd. EUR,
- Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	rd. 7,82 Mrd. EUR,
- Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	rd. 0,27 Mrd. EUR,
- Sonstiges	rd. 0,10 Mrd. EUR.

Die Verteilung der Mittel auf den Gesamtzeitraum 2005 bis 2019 orientiert sich an einer Finanzprojektion, die degressiv ausgestaltet ist. Eine verbindliche Festlegung der einzelnen Jahresscheiben ist nicht vorgesehen, um im Hinblick auf die bestimmten Bedarfe flexibel zu bleiben. Jedoch hat der Bund mit der Vereinbarung im Jahr 2006 eine Verlaufsprognose abgegeben.

In ihrer Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ für das Jahr 2016 hat die Bundesregierung über den Einsatz der Bundesmittel im Rahmen von Korb II für 2016 berichtet. Demnach reduzierten sich die Leistungen des Bundes gegenüber dem Vorjahr auf rund 2,01 Mrd. EUR. Damit lag die Fördersumme nur leicht unter dem Betrag von 2015 in Höhe von 2,06 Mrd. EUR. Dies war vorrangig verursacht durch einen Aufwuchs der überproportionalen Leistungen im Bereich Wohnungsbau bei gleichzeitigem Rückgang in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Verkehr. Damit lagen die realisierten überproportionalen Leistungen in 2016 erneut um 0,3 Mrd. EUR über dem Planansatz. Insgesamt ist bezogen auf den abgelaufenen Zeitraum 2005 bis 2016 festzustellen, dass der Bund mit rund 50,9 Mrd. EUR etwa 4,6 Mrd. EUR mehr als in der ursprünglichen Finanzprojektion vorgesehen und damit bereits 99 % seiner Verpflichtungen erbracht hat. Damit verbleiben rechnerisch für die Jahre bis 2019 Förderbeträge für die neuen Länder in Höhe von 0,49 Mrd. EUR.

Die Regionalisierung dieser Bundesmittel wird von der ZDL im Anschluss an die Stellungnahme der Bundesregierung vorgenommen.⁸

Übersicht 11: Leistungen des Bundes aus dem Korb II an Thüringen in den Jahren 2011 bis 2016

in Mio. EUR	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Politikfeld Wirtschaft u. a. I-Zulage Wirtschaft, GRW, GAK	154	137	123	124	100	80
Politikfeld Verkehr u. a. VDE, GVFG	353	307	255	147	79	72
EU-Strukturfonds EFRE, EAGFL, FIAF	253	257	263	- ⁹	-	-
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau Finanzhilfen Städte- und Wohnungsbau	59	50	60	41	35	54
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung u. a. GA „Hochschulbau“, GA „Bildungsplanung und Forschungsförderung“,	45	43	35	29	39	38
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	6	2	2	7	2	3
Sport u. a. Sportumbau/Spitzenförderung	1	1	2	1	2	1
Überproportionale Leistungen an Thüringen Gesamt	871	796	739	348	259	248
<i>in EUR/EW</i>	398	366	343	161	120	115
Überproportionale Leistungen an die neuen Länder Gesamt	4.677	4.556	4.375	2.215	2.062	2.007
Anteil Thüringens (in %)	18,6	17,5	16,9	15,7	12,5	12,3

Quelle: ZDL, Stand 19. Februar 2018, Abweichungen durch Rundung

Die regionalisierten Zahlungen für Maßnahmen in Thüringen sind im Jahr 2016 von zuletzt 259 Mio. EUR auf nunmehr 248 Mio. EUR gesunken. Die Rückgänge betreffen insbesondere die Politikfelder Wirtschaft (Investitionszulage, GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“) und Verkehr (VDE-Schiene).

⁸ Ergebnisse für das Jahr 2017 werden erst in Zusammenhang mit der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten 2017 im Herbst 2018 erwartet. Insofern wird im aktuellen Fortschrittsbericht über die aus dem Korb II geflossenen Bundesmittel für das Jahr 2016 berichtet.

⁹ Programm vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

– Berichtsjahr 2017 –

Berlin, im Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
2.	Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Korb I) – Kriterium 1.....	5
2.1	SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	6
2.2	Investive Verwendung der SoBEZ	7
2.3	Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ	10
3.	Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen – Kriterium 2	11
4.	Fortschritte beim Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionsausgaben.....	12
4.1	Überproportionale Investitionsausgaben nach Kriterium 3.....	12
4.2	Maßnahmen der einzelnen Länder zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs.....	13
5.	Überproportionale Leistungen des Bundes im Rahmen des Solidarpakts II (Korb II)...	15
6.	Fazit	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verteilung der SoBEZ auf die ostdeutschen Länder im Jahr 2017	6
Tabelle 2:	SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft im Jahr 2017	7
Tabelle 3:	Investive Verwendung der SoBEZ im Jahr 2017.....	9
Tabelle 4:	Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ im Jahr 2017 – Kriterium 1.....	10
Tabelle 5:	Überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2017 nach Kriterium 2	12
Tabelle 6:	Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionen im Jahr 2017 nach Kriterium 3.....	13
Tabelle 7:	Überproportionale Leistungen des Bundes (sog. Korb II-Mittel) an die ostdeutschen Länder im Jahr 2017 nach Fördermaßnahmen.....	17

Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

– Berichtsjahr 2017 –

1. Einführung

Die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten im Rahmen des Solidarpakts II jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern. Die Solidarpaktmittel belaufen sich auf insgesamt bis zu rund 156 Mrd. € im Zeitraum 2005 bis 2019 und sind zwei sog. Körben (Korb I und Korb II) zugeordnet. Im Zeitraum 2005 bis 2017 wurden bereits über 153 Mrd. € und damit fast 98 Prozent der vorgesehenen Solidarpaktmittel bereitgestellt.

Korb I beinhaltet Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von insgesamt rd. 105 Mrd. € zur Deckung der teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Die jährliche Höhe der SoBEZ ist in § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Im Zeitablauf sind die SoBEZ degressiv gestaltet (siehe Schaubild 1). In den Jahren 2005 bis einschließlich 2017 wurden SoBEZ in Höhe von 100,4 Mrd. € bzw. über 95 Prozent des Gesamtvolumens geleistet. Die ostdeutschen Länder tragen die politische Verantwortung für den zweckgerechten Einsatz der erhaltenen Leistungen.

Der Bund und die ostdeutschen Länder haben gemeinsam drei Kriterien zur Überprüfung der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ und der Schließung der Infrastrukturlücke festgelegt.

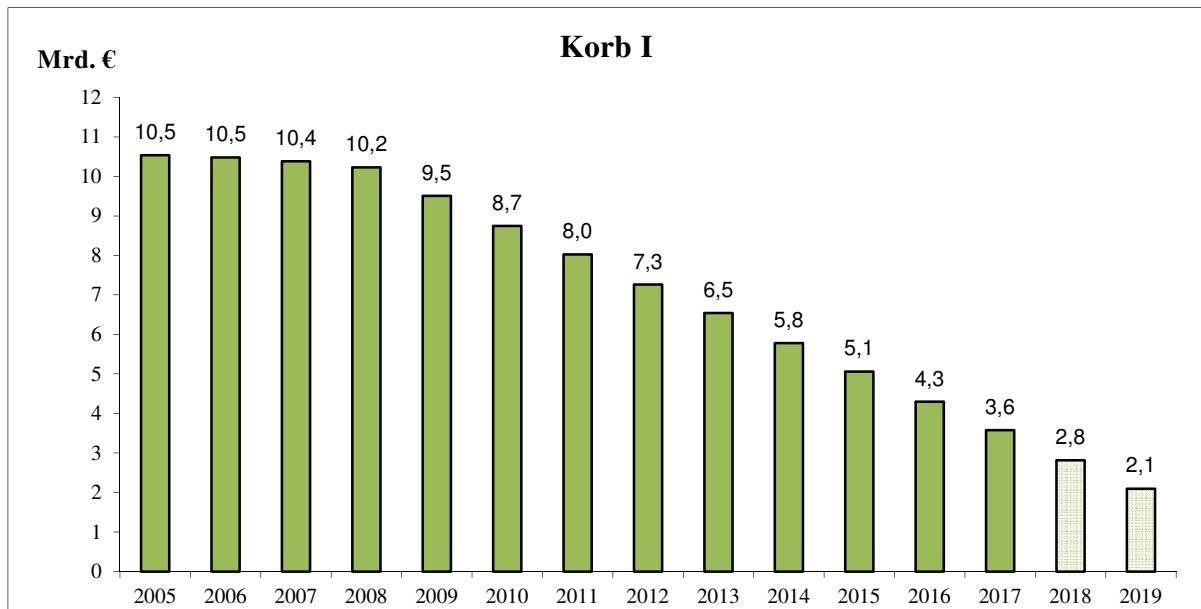
Kriterium 1: SoBEZ-Anteil, der zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt wird.

Kriterium 2: SoBEZ-Anteil, der für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Vergleich zu den Referenzländern eingesetzt wird.

Kriterium 3: Abbau der Infrastrukturlücke durch überproportionale Gesamtinvestitionsausgaben im Vergleich zu den Referenzländern.

Referenzländer für die ostdeutschen Flächenländer (FLLO) bilden die finanzschwachen Flächenländer West (FSLLW): Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Für Berlin wird Hamburg als Vergleichsland herangezogen.

Schaubild 1 – Jährliches Ausgabevolumen der Korb I-Mittel gemäß FAG



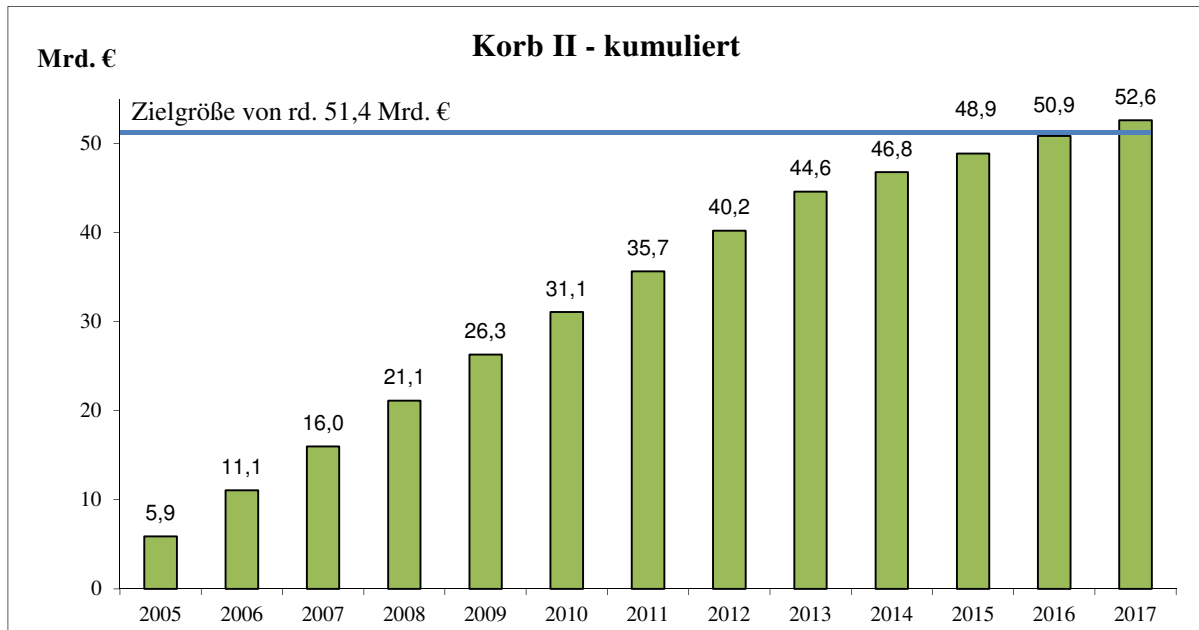
Korb II enthält als vereinbarte Zielgröße weitere rd. 51 Mrd. € in Form von überproportionalen Leistungen in mit den Ländern abgestimmten Politikfeldern. Diese sind:

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

Im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2017 hat der Bund insgesamt rd. 53 Mrd. € an überproportionalen Leistungen zur Verfügung gestellt. Die Vereinbarung zum Korb II wurde damit bereits erfüllt (siehe Schaubild 2).

Die ostdeutschen Länder stellen in ihren jährlichen Fortschrittsberichten die Verwendung der Solidarpaktmittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zur Schließung der Infrastrukturlücke dar. Die Fortschrittsberichte der neuen Länder und Berlins für das Berichtsjahr 2017 wurden fristgerecht zum 15. September 2018 vorgelegt. Die Fortschrittsberichte werden zusammen mit dieser Stellungnahme in der Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 erörtert.

Schaubild 2 – Kumulierte Bundesleistungen im Rahmen des Korbs II



In den Kapiteln 2 bis 4 wird anhand der vereinbarten drei Kriterien die Verwendung der Solidaritätspaktmittel durch die ostdeutschen Länder dargestellt: Kapitel 2 befasst sich mit dem Anteil der SoBEZ, den die Länder zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt haben (Kriterium 1). Kapitel 3 analysiert die Verwendung der SoBEZ für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage von Kriterium 2. Kapitel 4 zeigt die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke nach Kriterium 3 und beschreibt die Förderschwerpunkte der einzelnen Länder. Kapitel 5 stellt die überproportionalen Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II dar.

2. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Korb I) – Kriterium 1

Im Jahr 2017 erhielten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen SoBEZ von rd. 3,6 Mrd. €, die sich gemäß Tabelle 1 auf die Länder verteilen.

Anhand des Kriteriums 1 wird ermittelt, in welchem Ausmaß die SoBEZ zweckgerecht eingesetzt wurden. Hierzu bildet das Kriterium die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen und die SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft ab.

Tabelle 1: Verteilung der SoBEZ auf die ostdeutschen Länder im Jahr 2017

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin	Insgesamt
in Mio. €						
513	377	933	563	512	681	3.579

In Abschnitt 2.1 wird der SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erläutert. Abschnitt 2.2 befasst sich mit dem Umfang der investiven Verwendung der SoBEZ. Abschnitt 2.3 fasst die Ergebnisse beider Komponenten zusammen und stellt die Gesamtverwendung der SoBEZ nach Kriterium 1 dar.¹

2.1 SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft

In den ostdeutschen Flächenländern und in Berlin besteht im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Ländern immer noch eine ausgeprägte kommunale Finanzschwäche. Die Gewährung der den Länderfinanzausgleich ergänzenden SoBEZ zum Zwecke des Ausgleichs unterproportionaler kommunaler Finanzkraft wäre bei einer weniger ausgeprägten kommunalen Finanzschwäche der ostdeutschen Länder nicht erforderlich. Für die Ermittlung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft sind die folgenden zwei Punkte hervorzuheben:

- Auch für die den Länderfinanzausgleich ergänzenden SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft wird die Abgrenzung der kommunalen Finanzkraft des Länderfinanzausgleichs zu Grunde gelegt.
- Wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließt, Sonderlasten durch SoBEZ auszugleichen, müssen diese Sonderlasten entsprechend dem föderativen Gleichbehandlungsgebot bei allen Ländern berücksichtigt werden, bei denen sie vorliegen. Daraus folgt, dass die kommunale Finanzkraft der neuen Länder und Berlins durch die SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft nur bis zum Niveau des westdeutschen Landes mit der geringsten kommunalen Finanzkraft angehoben werden kann. Dieses Referenzland ist im Berichtsjahr 2017 das Saarland.

¹ Grundlage der Berechnungen in den Fortschrittsberichten der Länder und der Stellungnahme der Bundesregierung ist ein abgestimmter Datensatz. Für die Länderhaushalte wird dabei für das Berichtsjahr 2017 einheitlich der Datenstand zum 31. März 2018 herangezogen, für die Kommunalhaushalte die Vierteljahresergebnisse zum 31. Dezember 2017. Sachsen verwendet in seinen Fortschrittsberichten von der vereinbarten Datenabgrenzung abweichende Zahlen und kommt deshalb zu leicht anderen Ergebnissen. Für die Einwohnerzahlen werden die amtlichen Daten zum Stichtag 30. Juni 2017 herangezogen. In den Berechnungen kann es zu Abweichungen durch Runden kommen.

Das Konzept des Bundesministeriums der Finanzen zur Berechnung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft ist in der Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – Berichtsjahr 2009 – ausführlich dargestellt worden. Die nach diesem Verfahren berechneten Beträge für die einzelnen Länder, die als SoBEZ für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft angesehen werden können, sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft im Jahr 2017

	BB	MV	SN	ST	TH	BE
	in Mio. €					
SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	59	126	236	45	137	352
	in Prozent					
Anteil an den SoBEZ	12	33	25	8	27	52

Die rechnerischen Verwendungsanteile für die unterproportionale kommunale Finanzkraft in den ostdeutschen Flächenländern sowie in Berlin liegen im Berichtsjahr 2017 in einer Bandbreite zwischen 8 Prozent und 52 Prozent.

Aus den Fortschrittsberichten 2017 geht hervor, dass alle ostdeutschen Länder wiederum das Konzept des Bundesministeriums der Finanzen zur Berechnung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zu Grunde gelegt haben.

2.2 Investive Verwendung der SoBEZ

Der Mitteleinsatz für Infrastrukturinvestitionen bildet neben dem Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft die zweite Komponente der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ nach Kriterium 1.

Bei den Investitionen, die dem Kriterium 1 zugrunde liegen, handelt es sich um eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen. Diese errechnen sich aus den Investitionsausgaben für Infrastruktur zuzüglich der Schuldendiensthilfen (ohne Wohnungsbau), vermindert um erhaltene Zuweisungen für Investitionen. Infrastrukturinvestitionen sind definiert als die Summe der Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7), Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (Obergruppen 81 und 82), Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 88) und Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche (Obergruppe 89). Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen werden um die anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen vermindert. Im Falle einer Nettotilgung wird den eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen die anteilige Nettotilgung zugesetzt. Auf diese Weise ergeben sich die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen. Sie werden – analog zum Vorgehen bei dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft – ins Verhältnis zu den erhaltenen SoBEZ gesetzt und ergeben damit den Anteil ihrer investiven Verwendung.

Rechenschema zur investiven Verwendung der SoBEZ:

	Investitionsausgaben für Infrastruktur
	+ Schuldendiensthilfen (ohne Wohnungsbau)
	– Erhaltene Investitionszuweisungen

(1)	= Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
(2)	– Anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen [entspricht: Nettokreditaufnahme – (Investitionsausgaben – Investitionsausgaben für Infrastruktur)]

(3)	= Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

(6)	Investive Verwendung der SoBEZ (in Prozent)
	= Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen / SoBEZ

Die investive Verwendungsquote kann rein rechnerisch 100 Prozent übersteigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neben einem hohen Investitionsniveau Landes- und Kommunalhaushalte aggregiert netto keine neuen Schulden aufnehmen bzw. Schulden tilgen. Dann übertrifft auch die Gesamtquote der SoBEZ-Verwendung nach Kriterium 1, die sich aus der investiven Komponente und dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zusammensetzt, 100 Prozent.

Da eine mehr als 100-prozentige Verwendung der SoBEZ ausgeschlossen ist, wird in diesem Fall der Anteil der investiven Verwendung als Differenz aus der maximal möglichen Gesamtquote von 100 Prozent (Abschneidegrenze) und dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft berechnet. Die Vergleichbarkeit der Quoten der investiven Verwendung der SoBEZ zwischen den Ländern und auch zwischen verschiedenen Jahren ist daher eingeschränkt, wenn die rechnerische Gesamtquote eines Landes 100 Prozent übersteigt.

Im Berichtsjahr 2017 übersteigt wie in den Vorjahren die investive Verwendung rein rechnerisch die erhaltenen SoBEZ in allen ostdeutschen Ländern. Die rechnerische Relation von aus SoBEZ finanzierten Investitionen zu erhaltenen SoBEZ ist unter den Flächenländern in Sachsen mit 299 Prozent am höchsten, gefolgt von Brandenburg und Thüringen.

Unter Berücksichtigung der Abschneidegrenze liegt die investive Verwendung der SoBEZ in den ostdeutschen Flächenländern bei durchschnittlich 79 Prozent der erhaltenen Mittel. In Berlin ist dieser Wert mit 48 Prozent am niedrigsten. Dies ergibt sich allerdings – wie bereits in den Vorjahren – aus Berlins höherem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.

Tabelle 3: Investive Verwendung der SoBEZ im Jahr 2017

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (einschl. Schuldendiensthilfen ohne Wohnungsbau)	(1)	425	339	559	308	386	430	313
Anteilige Nettokreditaufnahme	(2)	-146	-170	-124	-109	-266	-156	-345
Aus SoBEZ finanzierte Investitionen [(1) – (2)]	(3)	570	510	684	417	652	586	658
Erhaltene SoBEZ	(4)	205	234	229	253	238	231	190
		in Prozent						
Rechnerische Relation zwischen aus SoBEZ finanzierten Investitionen und erhaltenen SoBEZ [(3) in Prozent von (4)]	(5)	278	218	299	165	274	254	347
Investive Verwendung der SoBEZ	(6)	88	67	75	92	73	79	48

2.3 Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ

Zentrales Prüfkriterium für die zweckgerechte Verwendung der SoBEZ ist Kriterium 1. Hierin werden die aus SoBEZ finanzierten Volumina zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft und für Infrastrukturinvestitionen zusammengefasst. Die Ergebnisse für das Jahr 2017 sind in Tabelle 4 dargestellt.

Im Jahr 2017 haben – wie in den Vorjahren – alle ostdeutschen Länder die erhaltenen SoBEZ in Höhe von 3,6 Mrd. € zu 100 Prozent zweckgerecht zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt. Damit sind die ostdeutschen Länder ihrer Verantwortung für die zweckgerechte Verwendung der SoBEZ im Rahmen des Solidarpakts II vollständig gerecht geworden.

Tabelle 4: Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ im Jahr 2017 – Kriterium 1

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in Prozent						
Investive Verwendung der SoBEZ	(1)	88	67	75	92	73	79	48
Verwendung zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	(2)	12	33	25	8	27	21	52
<u>Kriterium 1:</u> Sachgerechte Verwendung der SoBEZ insgesamt [(1) + (2)]	(3)	100	100	100	100	100	100	100

Die ostdeutschen Länder erläutern in ihren Fortschrittsberichten die vorgesehene Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren, zum Teil auch mit Blick auf den ab dem Jahr 2020 verfassungsmäßig vorgegebenen Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten:

Brandenburg bekräftigt seine Absicht, auf Basis einer soliden Haushaltssituation auch in Zukunft eine hohe Investitionstätigkeit zu realisieren, um die Basis für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen.

Mecklenburg-Vorpommern verfolgt eine Finanzpolitik mit dem Ziel eines weiterhin hohen Investitionsniveaus. Um Zukunftsinvestitionen weiter zu ermöglichen, soll die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt werden.

Sachsen hält an seinem Ziel fest, die Investitionsquote auch weiterhin auf einem im Ländervergleich hohen Niveau zu halten. Die stabile, solide und nachhaltige Haushaltspolitik wird fortgesetzt. Die Aufstellung des Staatshaushaltes ohne neue Schulden hat seit 2014 Verfassungsrang.

Sachsen-Anhalt verfolgt weiterhin das Ziel einer im bundesweiten Vergleich hohen Investitionsquote, wobei sich die Investitionsausgaben im Rahmen einer nachhaltigen Finanzpolitik in den nächsten Jahren aber den absehbar rückläufigen Einnahmen anpassen werden. Auf eine Neuverschuldung soll verzichtet und die Tilgung der Landesschulden – soweit dies die konjunkturelle Entwicklung zulässt – fortgesetzt werden.

Thüringen beabsichtigt, die Investitionsausgaben trotz der degressiven Ausgestaltung des Solidarpakts II auf hohem Niveau beizubehalten. Gleichzeitig sind die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse einer strukturellen Nullverschuldung zu erfüllen.

Berlin wird den eingeschlagenen Konsolidierungskurs unter Beachtung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab 2020 und derjenigen im Zusammenhang mit den Konsolidierungshilfen fortsetzen. Zugleich sollen Handlungsspielräume vorrangig im investiven Bereich konsequent genutzt werden.

3. Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen – Kriterium 2

Mit Kriterium 2 wird gemessen, inwieweit die ostdeutschen Länder stärker in die Infrastruktur investieren als die westdeutschen Vergleichsländer. Dafür werden die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner der ostdeutschen Länder mit denen der westdeutschen Referenzländer verglichen und ins Verhältnis zu den erhaltenen SoBEZ gesetzt. Im Unterschied zum ersten Kriterium, das den zweckgerechten Mitteleinsatz für jedes einzelne Land quantifiziert, zielt das zweite Kriterium auf einen Vergleich mit dem westdeutschen Investitionsniveau ab.

Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen der ostdeutschen Flächenländer betragen 2017 zwischen 306 € je Einwohner in Sachsen-Anhalt und 559 € je Einwohner in Sachsen.

Im Vergleich zu den eigenfinanzierten Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen in den westdeutschen Referenzländern in Höhe von 348 € je Einwohner weisen drei der ostdeutschen Flächenländer überproportionale Infrastrukturinvestitionen aus. Die überproportionalen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen entsprechen in Sachsen 92 Prozent, in Brandenburg 29 Prozent und in Thüringen 11 Prozent der erhaltenen SoBEZ. Im Durchschnitt liegen die ostdeutschen Flächenländer bei 33 Prozent der erhaltenen SoBEZ, was mehr als eine Verdoppelung des Prozentsatzes aus dem Vorjahr darstellt. Im Gegensatz zu den Vorjahren weist Berlin gegenüber dem Vergleichsland Hamburg überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen aus (48 Prozent der erhaltenen SoBEZ).²

² Die Vergleichbarkeit ist aufgrund der in Hamburg erfolgten Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen und dort zunehmender Investitionen über institutionelle Einheiten außerhalb des Kernhaushalts eingeschränkt. Beide Effekte führen dazu, dass die Hamburger Investitionsquote im Ländervergleich unterzeichnet wird.

Tabelle 5: Überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2017 nach Kriterium 2

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (ohne Schuldendiensthilfen)	(1)	407	339	559	306	374	424	313
<u>abzüglich:</u> Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen der Vergleichsländer (FSFLLW bzw. HH)	(2)	348	348	348	348	348	348	222
<u>ergibt:</u> Überproportionale Infrastrukturinvestitionen zum Aufbau Ost [(1) – (2) = (3)]	(3)	59	-9	211	-42	26	76	91
Erhaltene SoBEZ	(4)	205	234	229	253	238	231	190
		in Prozent						
<u>Kriterium 2:</u> Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen [(3) in Prozent von (4)]	(5)	29	-4	92	-17	11	33	48

4. Fortschritte beim Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionsausgaben

4.1 Überproportionale Investitionsausgaben nach Kriterium 3

Kriterium 3 misst den Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs in den ostdeutschen Ländern anhand der gesamten Investitionsausgaben im Vergleich zu den Investitionsausgaben in den westdeutschen Referenzländern. Hierzu wird die Differenz zwischen den Investitionsausgaben je Einwohner in den ostdeutschen Ländern und den westdeutschen Referenzländern ermittelt. Wenn die Investitionsausgaben im Vergleich zu den westdeutschen Referenzländern höher ausfallen, verringert sich der infrastrukturelle Nachholbedarf.

Tabelle 6: Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionen im Jahr 2017 nach Kriterium 3

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Investitionsausgaben	(1)	626	636	808	636	625	688	511
Investitionsausgaben der Vergleichsländer (FSFLLW bzw. HH)	(2)	462	462	462	462	462	462	403
Überproportionale Investitionsausgaben [(1) – (2) = (3)]	(3)	164	174	346	174	163	226	108
		in Mio. €						
Kriterium 3: Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs [(3) * Einwohnerzahl]	(4)	411	280	1.412	388	351	2.841	388

Alle ostdeutschen Flächenländer trugen 2017 wie in den Vorjahren mit überproportionalen Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke bei. Mit Ausnahme von Sachsen (rd. 350 € je Einwohner) wurden jeweils überproportionale Investitionen in Höhe von etwa 170 € je Einwohner getätigt. Mit mehr als 1,4 Mrd. € trägt Sachsen wie in den vorangegangenen Jahren am stärksten zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs bei. Insgesamt haben die ostdeutschen Flächenländer über 2,8 Mrd. € überproportional mehr investiert als die westdeutschen Referenzländer. Auch Berlin tätigte im Vergleich zu Hamburg überproportionale Investitionsausgaben.

4.2 Maßnahmen der einzelnen Länder zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs

In den Fortschrittsberichten stellen die neuen Länder Investitionsschwerpunkte und konkrete Projekte für den Auf- und Ausbau der Infrastruktur dar. Die Stellungnahme der Bundesregierung gibt im Folgenden beispielhaft Schwerpunkte und Maßnahmen aus den Fortschrittsberichten wieder.

- **Brandenburg**

Der Bericht legt dar, dass Brandenburg vorrangig in die Bereiche (Straßen-)Verkehr, Hochschulen, Schulen und Städteplanung investiert.

Das Politikfeld Wissenschaft und Forschung ist für Brandenburg von prioritärer Bedeutung. Im Jahr 2017 wurde eine Reihe von Hochschulprojekten gefördert. Bauvorhaben an der Fachhochschule Potsdam und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg konnten abgeschlossen werden. Fortgeführt oder begonnen wurden Maßnahmen an der Filmuniversität Konrad Wolf und der Universität Potsdam. Im Bereich der außeruniversitären Forschung wurde der Erweiterungsbau des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar und Meeresforschung in Potsdam eingeweiht.

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Der Bericht stellt Investitionsmaßnahmen in den Schwerpunktbereichen Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur, Landwirtschaft und ländliche Räume, Bildung, Forschung und Kultur sowie Steigerung der Lebensqualität vor.

Ein Investitionsschwerpunkt zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur war die Verkehrsinfrastruktur. Die Maßnahmen im Jahr 2017 zielten auf den Ausbau und die Modernisierung des Straßennetzes (z. B. Autobahzubringer Schwerin) sowie der Häfen und Hafeninfrastruktur in Wismar, Stralsund und Rostock.

Im Bereich Bildung, Forschung und Kultur stand die Förderung der Hochschulstandorte im Mittelpunkt. Zu den geförderten Maßnahmen zählten Bauprojekte der Universitätsmedizin Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

- **Sachsen**

Schwerpunktmäßig investiert Sachsen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite in die Bereiche Verkehr, Hochschulen, Schulen, Kindertagesstätten, Städtebau sowie Sportstätten und Krankenhäuser.

Beim Straßenbau wurde ein wichtiger Teilabschnitt der zukünftigen Ortsumfahrung von Dresden in Angriff begonnen. Nach Realisierung des Gesamtprojekts werden die A 17 und die A 4 sowie die Mittelzentren Radeberg und Pirna in einer hohen Verbindungsqualität miteinander verknüpft sein.

Im Bereich des Hochschulbaus wurden bzw. werden bestehende Gebäude saniert und Neuinvestitionen in Forschung und Lehre getätigt. Hierzu zählen die Neubauten zum Forschungsvorhaben Materials, Architectures & Integration of Nanomembranes an der Technischen Universität Chemnitz und für das Center for Advanced Electronics an der Technischen Universität Dresden.

- **Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt investiert insbesondere in die Bereiche Verkehr, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie wirtschaftsnahe Forschungsinfrastruktur.

Schwerpunkte im Bereich der Verkehrsinfrastruktur waren der weitere Um- und Ausbau des Landesstraßennetzes und der Kommunalstraßen. In Umsetzung der Landesinitiative „Angewandte Verkehrsforschung / Galileo-Transport Sachsen-Anhalt“ wurden weitere Investitionen in den Aufbau und den Einsatz Intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr getätigt.

Zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschung kommt den im Land ansässigen Fraunhofer-Instituten eine wichtige Rolle zu, bei denen fünf wichtige Bau- und Geräteausrüstungsvorhaben gefördert wurden. Weitere Investitionen erfolgten im Hochschulbau und in anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

- **Thüringen**

Thüringen setzt zum Abbau der Infrastrukturlücke schwerpunktmäßig auf Maßnahmen in den Bereichen Straßen- und Verkehrsinfrastruktur, Wohnungs- und Städtebau, Schulen und Hochschulen sowie Forschungsinfrastruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Im Verkehrsbereich gewinnen mit zunehmender Fertigstellung des Autobahnnetzes Maßnahmen im Landesstraßennetz (z. B. Ortsumgehungen, Autobahnzubringer) an Bedeutung.

Im Städtebau lagen die Schwerpunkte in der Erhaltung und Weiterentwicklung denkmalgeschützter Kulturgüter, der Steigerung der Wohn- und Lebensqualität und der Verbesserung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge.

Neben dem Hochschulbau, wie z.B. dem Ausbau des Universitätsklinikums Jena, wurden Investitionen in die Forschungs- und Technologieinfrastruktur unterstützt.

5. Überproportionale Leistungen des Bundes im Rahmen des Solidarpakts II (Korb II)

Die Bundesregierung hat sich im Solidarpakt II verpflichtet, im Zeitraum von 2005 bis 2019 neben den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 105 Mrd. € als Zielgröße weitere rund 51 Mrd. € in Form überproportionaler Leistungen für den Aufbau Ost einzusetzen.

Bund und ostdeutsche Länder haben sich auf eine einvernehmliche Abgrenzung des zunächst nicht näher konkretisierten Korbs II verständigt. Die Verständigung wurde von den Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder am 30. November 2006 sowie vom Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt:

Gegenstand des Korbs II sind überproportionale Leistungen in den Politikfeldern

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, FuE, Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

Die Verteilung der Mittel auf den Gesamtzeitraum von 2005 bis 2019 orientiert sich an einer Finanzprojektion, die degressiv ausgestaltet ist. Eine exakte Ausgestaltung der überproportionalen Leistungen bis zum Jahr 2019 wurde nicht bereits für alle Jahre verbindlich festgeschrieben, damit der Korb II im Hinblick auf neue Bedarfsituationen anpassungsfähig bleiben konnte. Ab 2014 aus dem EU-Haushalt fließende Mittel für Strukturfördermaßnahmen der ostdeutschen Länder werden nicht mehr auf den Korb II angerechnet. Gleiches gilt für das EFRE-Bundesprogramm ab 2011. Das Budgetrecht des Parlaments wird durch die Einigung nicht berührt.

Die Vereinbarung zum Korb II verschafft den ostdeutschen Ländern Planungssicherheit. Sie gewährleistet, dass sie bis 2019 Leistungen aus dem Bundeshaushalt erhalten, um bestehende strukturelle Schwächen und Altlasten gezielt auch weiterhin abzubauen bzw. abzumildern. Die Mittel aus dem Korb II sollen damit dazu beitragen, dass sich in Ostdeutschland eine selbsttragende Wirtschaft entwickeln kann.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 rund 1,8 Mrd. € an Korb II-relevanten überproportionalen Leistungen für die ostdeutschen Länder bereitgestellt (im Einzelnen siehe nachstehende Tabelle). Das Einhalten der Vereinbarung für das Jahr 2017 ist insbesondere auf den hohen überproportionalen Mitteleinsatz im Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, aber auch beim Städtebau zurückzuführen.

Im Solidarpakt II-Zeitraum von 2005 bis 2017 wurden somit für den Korb II insgesamt 52,6 Mrd. € geleistet. Damit hat der Bund seine Verpflichtungen aus dem Korb II des Solidarpakts II erbracht.

Die Korb II-Leistungen des Bundes stellen sich nach der von Bund und ostdeutschen Ländern vereinbarten Abgrenzung im Jahr 2017 wie folgt dar:

Tabelle 7: Überproportionale Leistungen des Bundes (sog. Korb II-Mittel) an die ostdeutschen Länder im Jahr 2017 nach Fördermaßnahmen

Fördermaßnahmen 2017	Überproportionale Leistungen Ost (Ist-Zahlen) in Mio. €
Politikfeld Wirtschaft	451
Investitionszulage gewerbliche Wirtschaft (Bundesanteil)	15
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	363
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	73
Standort- und Investorenwerbung ostdeutsche Länder	0
Politikfeld Verkehr	-6
Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (ohne Anteil nationale Kofinanzierung EFRE)	-101
Regionalisierungsmittel (nur investive Anteile)	8
Gemeindeverkehrsfinanzierung	87
<i>davon: Entflechtungsmittel für GVFG-Länderprogramme</i>	83
<i>GVFG-Bundesprogramm</i>	4
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	385
Finanzhilfen zur Städtebauförderung	145
Entflechtungsmittel für die Finanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung	240
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	890
Hochschulbau	62
<i>davon: Entflechtungsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau</i>	83
<i>Forschungsbauten und Großgeräte (Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG)</i>	-22
Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung (Art. 91b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GG)	471
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	152
FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM, bis 2016 INNO-KOM-Ost)	62
Regionenorientierte Innovationsförderung (u.a. Unternehmen Region)	144
High-Tech Gründerfonds	0
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung (investiver Anteil)	30
Zuwendungen an die Wismut GmbH	6
Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft	2
Zuwendungen an die Energiewerke Nord (EWN)	21
Sport	5
Sportstättenbau Spitzensport	5
Summe	1.755

Den Berechnungen liegen die jahresdurchschnittlichen Einwohnerzahlen 2017 zugrunde.

Formel: (Leistungen Ost/EW Ost – Leistungen West/EW West)*EW Ost.

Für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und die Regionalisierungsmittel wurde der Flächenschlüssel zum 31.12.2016 angewandt.

Formel: (Leistungen Ost/Fläche Ost – Leistungen West/Fläche West)*Fläche Ost).

Durch Rundung der Einzelergebnisse kann es zu Abweichungen bei der Summenbildung kommen.

6. Fazit

Die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten im Rahmen des Solidarpakts II jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (sog. Korb I) sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern (sog. Korb II).

Im Rahmen des Korb I erhielten die neuen Länder und Berlin im Jahr 2017 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von insgesamt rd. 3,6 Mrd. €. Damit wurden im Zeitraum von 2005 bis 2017 bereits über 100 Mrd. € bzw. 95 Prozent des Gesamtvolumens ausgezahlt.

Die ostdeutschen Länder haben zum sechsten Mal in Folge eine vollständig zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel nachgewiesen. Auf den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entfielen bei den ostdeutschen Flächenländern durchschnittlich 21 Prozent und bei Berlin 52 Prozent der erhaltenen SoBEZ. Die ostdeutschen Flächenländer trugen 2017 mit im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) überproportionalen Investitionsausgaben in Höhe von über 2,8 Mrd. € zur Schließung der Infrastrukturlücke bei und knüpften damit an die guten Vorjahresergebnisse an (2016: 2,9 Mrd. €, 2015: 4,0 Mrd. €). Auch Berlin tätigte im Vergleich zu Hamburg überproportionale Investitionsausgaben.

Im Rahmen des Korbs II wurden den ostdeutschen Ländern darüber hinaus im Jahr 2017 rd. 1,8 Mrd. € bereitgestellt. Die Mittel wurden insbesondere in den Politikfeldern Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung sowie Wirtschaft und Wohnungs- und Städtebau eingesetzt. Im Zeitraum von 2005 bis 2017 hat der Bund insgesamt rd. 53 Mrd. € geleistet und seine Zusage damit bereits erfüllt.

Insgesamt hat der Bund für den Solidarpakt II im Zeitraum 2005 bis 2017 über 153 Mrd. € und damit bereits fast 98 Prozent der zugesagten Mittel zur Verfügung gestellt. Damit wurde der Rahmen gesetzt, der es den ostdeutschen Ländern ermöglicht, den teilungsbedingten Infrastrukturrückstand zu überwinden, die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen.

Die ostdeutschen Länder sind ihrer Verantwortung im Rahmen des Solidarpakts II in vollem Umfang gerecht geworden. Wie in den Vorjahren nahmen sie keine neuen Schulden auf und haben damit die Grundlage geschaffen, um trotz der weiter abschmelzenden SoBEZ die ab dem Jahr 2020 für die Länderhaushalte geltende Schuldenbremse einzuhalten.

Beschluss des Stabilitätsrates

im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse für die Zeit ab dem Jahr 2020

Der Stabilitätsrat beschließt als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse für die Zeit ab dem Jahr 2020 das anliegende Kompendium. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen im Kompendium vorzunehmen.

Der Stabilitätsrat verlängert den im Beschluss vom 22. Juni 2017 im Zusammenhang mit dem Überwachungskonzept angegebenen Zeitraum für die Überprüfung des aktuellen Analyse-systems der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen durch den Arbeitskreis Stabilitätsrat. Die Ergebnisse und ggf. Änderungsvorschläge sind dem Stabilitätsrat spätestens bis zu seiner letzten Sitzung im Jahr 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kompendium des Stabilitätsrates
zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse
nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangssituation	2
B	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat	3
	1. Grundsätze	3
	2. Verfahren der Überwachung	3
	3. Daten und Zeitplan	5
	4. Beschluss und Beratungsunterlage	6
C	Grundsätze des harmonisierten Analysesystems.....	7
D	Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem	7
	1. Ableitung der Zielgröße.....	7
	2. Kernhaushalt	9
	3. Extrahaushalte	9
	4. Saldo finanzieller Transaktionen	10
	5. Konjunkturbereinigung.....	11
	5.1 Bundesverfahren	12
	5.2 Konsolidierungshilfeverfahren	13
	6. Kreditaufnahmekonto	15
	7. Anerkannte Notsituation.....	17
	8. Ausgleichskomponente.....	19

A Ausgangssituation

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

B Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

1. Grundsätze

Die Schuldenbremse ist dem Wortlaut und dem Geiste nach einzuhalten. Sie dient der Generationengerechtigkeit, bewahrt Investitionsspielräume und stärkt die nachhaltige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. In diesem Sinne unterstützt sie das wirtschaftliche Handeln in der Haushaltswirtschaft. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse soll sich an diesen Grundsätzen messen.

Kommunen und Sozialversicherungen sind nicht Teil der Überwachung der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Sie verfügen über eigene Regelungen zur Kreditaufnahmebeschränkung.

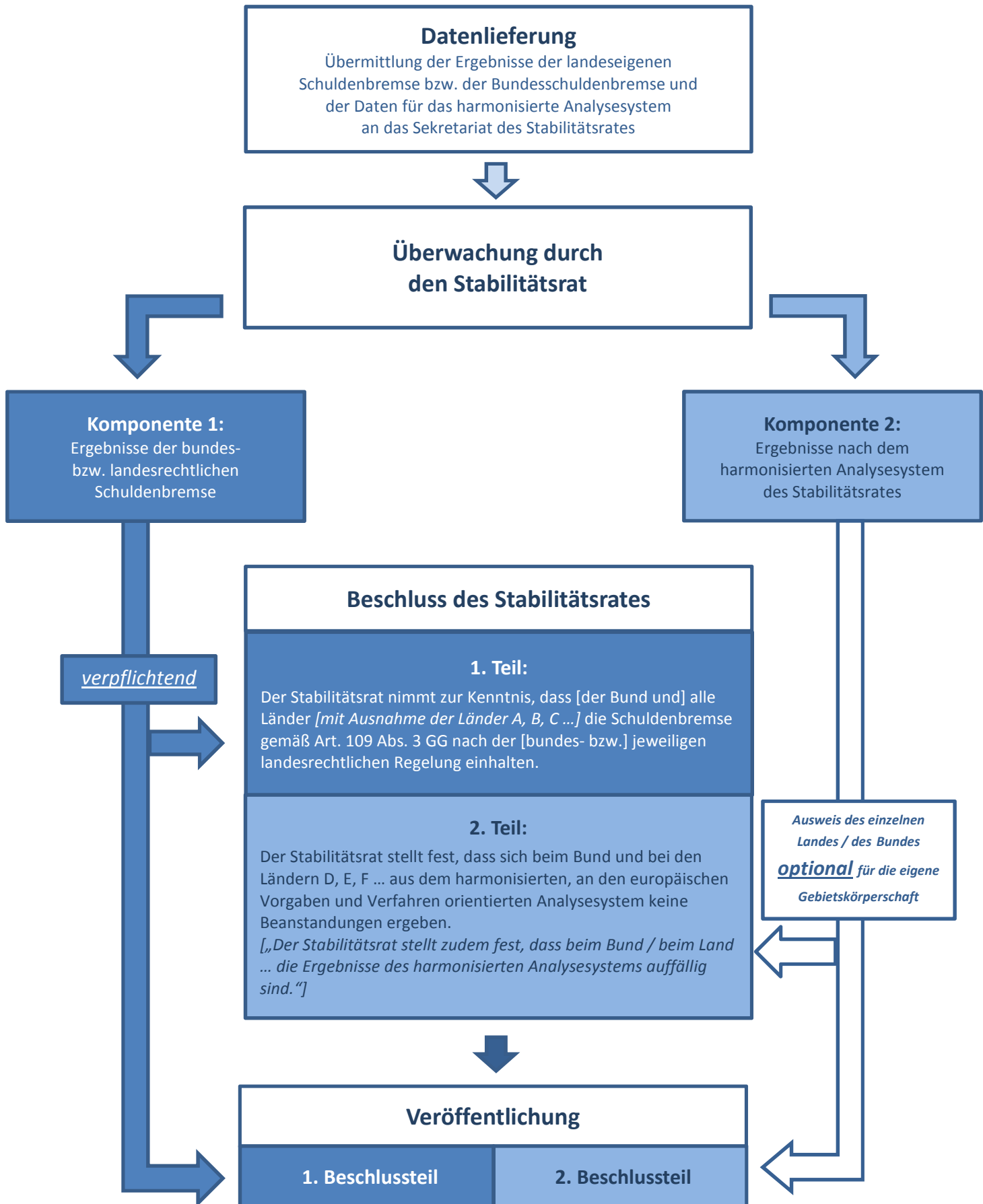
2. Verfahren der Überwachung

- Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG hat zwei Komponenten:
 - Die erste Komponente sind die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
 - Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse.
- Das Sekretariat des Stabilitätsrates erhält hierzu aus den Ländern und vom Bund die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse bzw. Bundesschuldenbremse sowie die Daten für das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates für die Vorbereitung der Beschlussunterlagen.
- Der Beschluss des Stabilitätsrates besteht aus zwei Teilen:
 - Im ersten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse der Schuldenbremse für jedes einzelne Land und den Bund gemäß der eigenen Regelung festgehalten.
 - In einem zweiten Teil geht der Beschluss auf die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für jedes Land und den Bund ein. Für jedes Land und den Bund sind der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Abbildung 1 veranschaulicht das Überwachungsverfahren.

- Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Hierbei wird auch die Symmetrieeigenschaft der Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem untersucht.

Abbildung 1: Verfahren der Überwachung:



3. Daten und Zeitplan

- Landesrechtliche/bundesrechtliche Schuldenbremse:

Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG) dar, die bis zum 15. Oktober dem Sekretariat des Stabilitätsrates vorzulegen sind (siehe § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stabilitätsrates – GO StabiRat). Der Bund und die Länder, die im Herbst Aktualisierungen etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vornehmen, stellen die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 15. November zur Verfügung.

- Harmonisiertes Analysesystem:

- Gemäß § 5a Abs. 1 StabiRatG sind für die Überwachung der Schuldenbremse die Daten im Rahmen des harmonisierten Analysesystems für das jeweils abgelaufene („Ist-Jahr“), das aktuelle („Soll-Jahr“) und das darauffolgende Jahr („Plan-Jahr“) zu liefern. Im ersten Berichtsjahr 2020 werden die Daten hiervon abweichend nur für das aktuelle und das darauffolgende Jahr zur Aufbereitung einer einheitlichen Darstellung an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt.

- Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushalts-schätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größt-möglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.

- Bund und Länder liefern ihre Daten für das Ist-Jahr bis zum 15. Oktober. Länder, die das Konsolidierungshilfverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, weisen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ihre Daten für Soll- und Plan-Jahr aus. Der Bund und die Länder, die das Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, reichen ihre Daten für das Soll- und das Plan-Jahr bis zum 15. November ein. Länder mit Bundesverfahren, deren zugrunde liegende Produktionslücke aus dem Frühjahr stammt, melden ihre Daten zum 15. Oktober.

- Alle für die Überwachung notwendigen Daten werden im Excel-Format an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt. Für die Daten des harmonisierten Analysesystems wird das Ableitungsschema (s. tabellarische Darstellungen in Kapitel D) ausgefüllt.

- Die Ergebnisse werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten und liegen dem Stabilitätsrat in seiner jeweiligen Herbstsitzung aufbereitet vor.

4. Beschluss und Beratungsunterlage

- Der Beschluss stellt im ersten Teil die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse und der Bundesschuldenbremse dar.
- Im zweiten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse nach dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates für den Bund und für die Länder, die namentlich genannt werden wollen, ausgewiesen.

Abbildung 2: Muster für Beschluss

TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr
Beschluss des Stabilitätsrates zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz
<p>Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass [der Bund und] alle Länder [mit Ausnahme der Länder A, B, C ...] die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der [bundes- bzw.] jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten.</p> <p>Der Stabilitätsrat stellt fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern D, E, F ... aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.</p> <p>[„Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass beim Bund / beim Land ... die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems auffällig sind.“]</p>

- Für die Gebietskörperschaften, die sich für den expliziten Ausweis im zweiten Beschluss- teil entschieden haben, wird dem Beschluss die Beratungsunterlage mit dem ausgefüllten Ableitungsschema (siehe Kapitel D) beigelegt.

Abbildung 3: Beratungsunterlage zum Beschluss

<p>Beratungsunterlage zu TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr</p> <p><i>Ausweis des Ableitungsschemas für jede Gebietskörperschaft, die im zweiten Beschlussteil genannt ist.</i></p>

C Grundsätze des harmonisierten Analysesystems

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält.

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte (zur Erläuterung und Abgrenzung siehe Abschnitt D 3.). Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um konjunkturelle Effekte bereinigt (vgl. Abschnitt D 5.). Beide Konjunkturbereinigungsverfahren setzen an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und ex post bei Abrechnung).

Das Ableitungsschema für den Standardfall (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt D 1.) kann um zwei Regelungen erweitert werden. Sie beziehen sich auf

- (1) eine optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. „Kreditaufnahmekonto“, vgl. Abbildung 7 in Abschnitt D 6.) und
- (2) vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituationen (vgl. Abbildung 8 in Abschnitt D 7.).

Über darüber hinausgehende inhaltliche Sonderfälle entscheidet der Stabilitätsrat.¹

D Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem

1. Ableitung der Zielgröße

- Zur Darstellung ökonomischer Zusammenhänge orientiert sich das Ableitungsschema an der Systematik der Finanzstatistik. Als Zielgröße wird die strukturelle NKA gemäß Ableitungsschema (siehe Abbildung 4) herangezogen.
- Der Referenzwert für die Länder ist Null (strukturelle NKA ≤ 0) und für den Bund 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (strukturelle NKA $\leq 0,35$ % des BIP).

¹ Davon unabhängig bleiben Maßnahmen zur Stabilisierung und Abwicklung von Landesbanken im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise 2008/9 unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen an. Derzeit bestehen potentielle Verpflichtungen für Nordrhein-Westfalen in Höhe von bis zu 4,5 Mrd. € (u. a. Phoenix-Garantie), für Hamburg und Schleswig-Holstein in Höhe von jeweils bis zu rd. 7 Mrd. €, insgesamt 14 Mrd. € (u. a. Sunrise-Rückgarantie und Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung für die HSH Nordbank AG).

2. Kernhaushalt

- **Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 3 des Ableitungsschemas):** Aus Gründen der Steuerbarkeit und Datenverfügbarkeit setzen die Überförungspositionen für die abgeleitete NKA am Kernhaushalt an. Der Finanzierungssaldo gibt Aufschluss über den Finanzierungsbedarf eines Haushaltsjahres vor Berücksichtigung besonderer Finanzierungsvorgänge. Der Saldo ergibt sich als Differenz aus den bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Soweit die haushaltstechnischen Verrechnungen nicht bereits in den Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, ist deren Saldo hinzuzufügen (Saldo der Obergruppen 38 und 98).
- **Besondere Finanzierungsvorgänge (Ifd. Nrn. 5 und 6):** Der Finanzierungssaldo wird um besondere Finanzierungsvorgänge des Kernhaushalts in Form von Zuführungen an Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen angepasst. Hierzu gehören Transaktionen, die im Gruppierungsplan den Obergruppen 35 („Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken“), 36 („Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre“), 91 („Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke“) und 96 („Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“) zugeordnet sind. Davon ausgenommen sind Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen zur regelgebundenen Vermeidung künftiger Nettokreditaufnahme zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des länderspezifischen Konjunkturbereinigungsverfahrens. Für die Versorgungsrücklage (Pensionsfonds) besteht die Option einer Ausnahmebehandlung: In diesem Fall würden Zuführungen an die und Entnahmen aus der Rücklage (ohne Vermögenserträge) dauerhaft von den besonderen Finanzierungsvorgängen ausgenommen.

Des Weiteren werden faktische Rücklagenbewegungen berücksichtigt, die bei Ländern mit Soll-Haushaltsabschlüssen und bei Ländern, die die staatliche Doppik anwenden, vorkommen können. Hierdurch werden Länder mit Ist-Haushaltsabschlüssen, die nicht die staatliche Doppik anwenden, nicht benachteiligt. Zu den Zuführungen zu Rücklagen zählen sog. „Erhöhungen von Ausgaberesten“ und „Verminderungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“; auf der Seite der Rücklagenentnahmen handelt es sich um sog. „Minderungen von Ausgaberesten“ und „Erhöhungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“.

- **NKA (Ifd. Nr. 7):** Aus Finanzierungssaldo und dem Saldo der zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge ergibt sich die NKA des Kernhaushalts.

3. Extrahaushalte

- **Definition:** Der statistische Begriff „Extrahaushalte“ umfasst alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören (vgl. Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Liste der Extrahaushalte).
- **Abgrenzung:** Generell sollten Extrahaushalte unter dem Gesichtspunkt der Analysefähigkeit und Vergleichbarkeit von Bund und Ländern erfasst werden. Mit Blick

auf die Zielgröße ist es aufgrund von Informations- und Kontrollproblemen nicht zweckmäßig, sämtliche Einheiten aus der Statistik einzubeziehen. Im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen die Länder unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010.

- **Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) und NKA (Ifd. Nrn. 8a bis 8d):** Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden. Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (Ifd. Nrn. 8a bis 8d). Ausnahmen ergeben sich für kaufmännisch buchende Extrahaushalte. Für sie stehen keine Daten über die zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge und die NKA zur Verfügung. Hier wird zusätzlich zur Angabe des Finanzierungssaldos die Schuldenveränderung als Approximation der Höhe der NKA (Ifd. Nr. 8d) herangezogen; eine rechnerische Angabe der Bewegungen bei den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen unterbleibt.
- **Kontrollgröße:** Unabhängig von der Abgrenzung der Extrahaushalte im Überwachungsschema des Stabilitätsrates wird für den Bund und jedes einzelne Land zusätzlich der Finanzierungssaldo aller Extrahaushalte aus der amtlichen Statistik sowie der Schuldenstand (Veränderung zum Vorjahr) für Kern- und Extrahaushalte unter dem Ableitungsschema nachrichtlich ausgewiesen (s. unterhalb Ifd. Nr. 22).

4. Saldo finanzieller Transaktionen

- In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Saldo in **Ifd. Nr. 10**) bereinigt. Dies entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes und wird bereits vom Stabilitätsrat in seinen bisherigen Überwachungsverfahren umgesetzt.
- Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Gr. 133, 134), aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich

(OGr. 31) und bei Sozialversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit (Gr. 322) sowie aus Darlehensrückflüssen (aus dem öffentlichen Bereich: OGr. 17, aus sonstigen Bereichen: OGr. 18) herauszurechnen (**lfd. Nrn. 11 bis 13**). Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58) und an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit (Gr. 592) und für die Darlehensvergabe (an öffentlichen Bereich: OGr. 85, an sonstige Bereiche: OGr. 86) abzuziehen (**lfd. Nrn. 14 bis 16**).

- Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) sowie Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen (OGr. 87) werden nicht mehr als finanzielle Transaktion gewertet.

5. Konjunkturbereinigung

In Orientierung an den europäischen Vorgaben und Verfahren wird die Konjunkturkomponente methodisch durch eine Konjunkturbereinigung mit potentialorientiertem Ansatz ermittelt. Hierunter sind sowohl das Bundesverfahren (BundesV) als auch das Konsolidierungshilfeverfahren (KonsoV) zu verstehen, die beide an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential ansetzen. Die zugrunde zu legenden Budgetsemielastizitäten für die Ebenen von Bund und Ländern werden in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren festgelegt, wobei für den Bund sowohl Haushaltseinnahmen als auch -ausgaben konjunkturreegibel sind, bei den Ländern hingegen ausschließlich die Einnahmen. Ansatzpunkt für beide Konjunkturbereinigungsverfahren ist die Ex ante-Konjunkturkomponente (KK) als Produkt aus Produktionslücke und Budgetsemielastizität.² Die gesamtwirtschaftliche Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung sowie die Budgetsemielastizitäten werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten.

Der Bund wendet für die Ermittlung der Konjunkturkomponente das BundesV an. Die Länder entscheiden durch Erklärung gegenüber dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 30. April 2020, ob die unter der lfd. Nr. 18 einzusetzende Konjunkturkomponente nach BundesV oder nach KonsoV ermittelt wird. Die getroffene Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich (s. Anhang III für eine Veranschaulichung).

Als Leitlinien gelten:

- Der Konjunkturkomponente und dem dargestellten Haushalt liegen dieselben gesamtwirtschaftlichen Daten zugrunde.
- Die Meldung aktualisierter Haushaltsdaten ist anlassbezogen möglich.

² Siehe Anhang I für die Konjunkturkomponenten in beiden Verfahren im Formelformat.

5.1 Bundesverfahren

- **Bezug:** Das BundesV zur konjunkturellen Bereinigung für die Schuldenbremse nach bundesrechtlicher Ausgestaltung orientiert sich eng am europäischen Verfahren.³
- **Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18):** Im BundesV ergibt sich die Ex post-KK aus der Ex ante-KK zuzüglich der Differenz zwischen dem tatsächlichen und der zum Zeitpunkt der Ex ante-KK prognostizierten nominalen BIP-Veränderung, multipliziert mit der jeweiligen Budgetsemielastizität für Bund und Länder.
- **Zeitplan:** Für das Plan-Jahr (t+1) ist die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung heranzuziehen und die Produktionslücke als Differenz zwischen dort geschätztem BIP und Produktionspotential zu berechnen. Auf dieser Basis wird die Ex ante-KK abschließend ermittelt und die Produktionslücke im weiteren Konjunkturbereinigungsverfahren beibehalten. Ist es einem Land nicht möglich, die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion heranzuziehen, kann es die vorangegangene Frühjahrsprojektion zugrunde legen. Für das aktuelle Jahr (Soll-Jahr) wird nach Möglichkeit eine vorläufige Ex post-KK ermittelt, indem die Differenz zwischen den BIP-Veränderungsraten aus aktueller Herbst- oder ggf. Frühjahrsprojektion und Vorjahresprojektion berücksichtigt wird. Für das abgelaufene Jahr (Ist-Jahr) wird nach Vorliegen der BIP-Revision im August die Ex post-KK unter Berücksichtigung der tatsächlichen BIP-Entwicklung endgültig errechnet. Im ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2020 ist das abgelaufene Jahr nicht Gegenstand der Analyse durch den Stabilitätsrat, da 2019 die Schuldenbremse für die Länder noch nicht galt.

Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁴

³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes, Berlin, 2015.

⁴ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.

Abbildung 5: Bundesverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt der gesamtwirtschaftlichen Projektion / des BIP-Ergebnisses für die		
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Anpassung (vorläufige Ex post-KK), sofern möglich	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-2:	Herbstⁱ⁾ t-1:	BIP-Revision im August t:
	• Produktionslücke t-1		
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2 ⁱⁱ⁾	• BIP t-2 • Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2	• BIP t-2 • nom. BIP- Veränderung t-1 gegenüber t-2
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-1:	Herbstⁱ⁾ t:	<i>entfällt</i>
	• Produktionslücke t	• BIP t-1	
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1 ⁱⁱ⁾	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1	
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t:	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
	• Produktionslücke t+1 • Schätzung der nom. BIP-Veränderung t+1 gegenüber t ⁱⁱ⁾		
	ⁱ⁾ Ggf. Frühjahr (für Land).		
	ⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.		

5.2 Konsolidierungshilfverfahren

- **Bezug:** In seinen Grundzügen wurde das hier angewendete KonsoV für die Länder entwickelt, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Die damaligen Verwaltungsvereinbarungen stellen das Konzept dar. Sie sind abrufbar auf der Website des Stabilitätsrates, der die Einhaltung der Vorgaben durch die Konsolidierungshilfsländer zu überwachen hatte.

Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18): Im KonsoV ergibt sich die KK aus der Ex ante-KK und (bei Berechnung für das Ist- und ggf. das Soll-Jahr) der Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK). Ex ante-KK und SteuerabwK ergeben zusammen die Ex post-KK. Die SteuerabwK misst grundsätzlich die Differenz zwischen dem aktuellen Steueraufkommen und dem bei Aufstellen der Ex ante-KK geschätzten Steueraufkommen aus der regionalisierten Steuerschätzung. Die maßgeblichen Steuern sind

abgegrenzt als kassenmäßige Einnahmen aus Steuern einschließlich Förderabgabe und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine BEZ, Gemeindefinanzkraft-BEZ, Forschungs-BEZ).

Die regionalisierte Mai-Steuerschätzung des Vorjahres stellt die Obergrenze für die bei der Berechnung der Steuerabweichungskomponente maßgebliche Referenzgröße dar. Abschläge von diesem Wert sind zulässig. Zuschläge zu diesem Wert sind nur für Einnahmen aus Rechtsänderungen zulässig, die die Steuereinnahmen der Länder originär verändern und die zeitnah beschlossen werden, allerdings noch nicht in der maßgeblichen Steuerschätzung enthalten waren. Weder Zu- noch Abschläge sind dabei verpflichtend.

Bei der Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK werden die Auswirkungen der zwischenzeitlich verabschiedeten und nicht in Zu- oder Abschlägen berücksichtigten Rechtsänderungen auf das Steueraufkommen in der SteuerabwK als struktureller Effekt abgezogen. Die Rechtsänderungen gehören zum abgestimmten Ergebnis der Steuerschätzvolumina des Arbeitskreises Steuerschätzungen, in dem alle Länderfinanzministerien vertreten sind, und gehen – untergliedert nach Gesetzen und ausgewählten Urteilsanwendungen für die Ebenen – den Finanzministerien der Länder zu. In Abstimmung zwischen den Ländern und dem Sekretariat des Stabilitätsrates kommen ggf. Auswirkungen von Rechtsänderungen hinzu, die zwischen dem Zeitpunkt der Steuerschätzung im Herbst eines Jahres und dem 31.12. des abgelaufenen Jahres verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind. Ein Austausch im Arbeitskreis Stabilitätsrat über den Umgang mit Sonderfällen ist möglich.

- **Zeitplan:** Die Ex ante-KK wird auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion im Frühjahr⁵ des jeweiligen Vorjahres ermittelt. Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁶ Dies ermöglicht eine hohe Planungssicherheit für die Länder. Sofern der Haushalt im aktuellen Jahr an die aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion (Steuerschätzung) angepasst wird, ist für eine vorläufige Ex post-KK eine zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente zu berechnen. Auf Basis des tatsächlichen Steuerergebnisses werden im darauffolgenden Jahr Steuerabweichungskomponente und Ex post-KK endgültig ermittelt.

⁵ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung.

⁶ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.

Abbildung 6: Konsolidierungshilfeverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt		
	der gesamtwirtschaftlichen Projektion für die	der Steuerschätzung / des Steuerergebnisses für die	
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente (vorläufige Ex post-KK), sofern der Haushalt angepasst wurde ⁱⁱ⁾	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Frühjahrⁱ⁾ t-2:	Frühjahr t-1:	Frühjahr t:
	<ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t-1 regionalisierte Steuerschätzung t-1ⁱⁱⁱ⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t-1 	<ul style="list-style-type: none"> Steuerergebnis t-1
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Frühjahrⁱ⁾ t-1:	Frühjahr t:	<i>entfällt</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t regionalisierte Steuerschätzung tⁱⁱⁱ⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t 	
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Frühjahrⁱ⁾ t:	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t+1 regionalisierte Steuerschätzung t+1ⁱⁱⁱ⁾ 		
	ⁱ⁾ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung. ⁱⁱ⁾ Anlässe: Nachtragshaushalt im Soll-Jahr oder Wechsel zwischen Haushaltsentwurf für Plan-Jahr und Haushaltsplan, wenn Plan-Jahr zum Soll-Jahr geworden ist. ⁱⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.		

6. Kreditaufnahmekonto

- Das Ableitungsschema kann um eine optionale Mitführung eines Kreditaufnahmekontos erweitert werden. Die Berücksichtigung eines solchen Kontos stellt sicher, dass sich die NKA nach Konjunkturbereinigung (Ifd. Nr. 19) infolge der Konjunkturbereinigung nicht stärker verschlechtern kann als seit Beginn der Schuldenbremse Kredite netto aufgenommen wurden.
- Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen. Das Kreditaufnahmekonto ist auf ein Minimum von null begrenzt. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive Konjunkturkomponente ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

- Der Bund verzichtet auf die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos. Die Länder können sich beim ersten Überwachungsdurchlauf durch den Stabilitätsrat für die Anwendung des Kontos entscheiden. Die getroffene Wahl ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich. Bei Entscheidung für die Anwendung fließt das Kreditaufnahmekonto als Nebenbedingung (N) für die Anrechnung der Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18) in die Ableitung ein. Sofern sich ein Land für die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos erstmals nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Plan-Jahren entscheidet, setzt das Kreditaufnahmekonto als Anfangswert denjenigen Betrag an, der sich errechnet hätte, wenn das Konto seit Beginn der Schuldenbremse (2020) geführt worden wäre.
- Sofern ein Land sich für die Berücksichtigung der Nebenbedingung entscheidet, ist mit der Entscheidung auch bindend festzulegen, ob auf dem Kreditaufnahmekonto die Nettokreditaufnahme vor oder nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen gebucht werden muss (Ifd. Nr. 9 oder Ifd. Nr. 17).
- Für das erste Jahr der Schuldenbremse, 2020, wird der gemäß Nebenbedingung (Ifd. Nr. N) zu verwendende Ausgangswert des Kreditaufnahmekontos (N(Vorjahr)) auf null gesetzt.

**Abbildung 7: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Optionale Einbeziehung der Nebenbedingung –**

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um die optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) (Ausschnitt)</i>				
Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
		- in Mio € -		
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
...
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
18	Konjunkturkomponente			
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	= max. (18-N(Vorjahr);0)	= max. (18-N(Vorjahr);0)	= max. (18-N(Vorjahr);0)
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 17+18-18a	= 17+18-18a	= 17+18-18a
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / Null als Untergrenze)	= max. (9 bzw. 17+N(Vorjahr);0)	= max. (9 bzw. 17+N(Vorjahr);0)	= max. (9 bzw. 17+N(Vorjahr);0)

7. Anerkannte Notsituation

- Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (lfd. Nr. 23) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (lfd. Nr. 24) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.
- Kreditfinanzierte Ausgaben infolge der Notsituation verringern und vereinbarte jährliche Tilgungsbeträge erhöhen den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 21). Das Resultat ist der Wert der strukturellen NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25).

**Abbildung 8: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Berücksichtigung einer anerkannten Notsituation –**

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um anerkannte Notsituation (Ausschnitt)</i>				
<u>Bund bzw. Land Z</u>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung)	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)</i>
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
24	Tilgungsbetrag gemäß Tilgungsplan			
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23+24	= 21-23+24	= 21-23+24
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“

8. Ausgleichskomponente

- Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine Ausgleichskomponente zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analyseverfahren systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen.

Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP⁷, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die Festlegung erfolgt für die drei Jahre eines Prüfdurchgangs auf der Basis des zum Prüfzeitpunkt zuletzt vom Statistischen Bundesamt ermittelten nominalen BIP für das Vorjahr und auf Basis der Einwohner per 30. Juni des Vorjahres.

Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Dieser ließe sich im KonsoV der Konjunkturbereinigung aufgrund fehlender Synchronität zwischen der Kassenwirksamkeit der KFA-Abrechnung und dem zugrunde liegenden – mithilfe der Steuerabweichungskomponente abgebildeten – Konjunkturreffekt nur verzerrt abbilden. Hinzu kommt die Heterogenität der KFA-Regelungen unter den Ländern, die der Einheitlichkeit des Konjunkturbereinigungsverfahrens entgegensteht.

Für die Flächenländer entspricht die Ausgleichskomponente der allgemeinen Pauschale.

- Für die Stadtstaaten wird die allgemeine Pauschale unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen um zwei Faktoren erhöht.⁸
 - Eine Erhöhung erfolgt für das abgelaufene Jahr, wenn die Bevölkerung des jeweiligen Stadtstaates im Vergleich zur Ländergesamtheit überdurchschnittlich zugenommen hat. Damit soll ausgeglichen werden, dass das Einwohnerwachstum bei den Stadtstaaten über den bundesstaatlichen Finanzausgleich in besonderem Maße zu strukturellen Mehreinnahmen führt und infolge der verdichteten Räume verstärkt strukturelle Mehrausgaben nach sich zieht. Der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag ergibt sich als Produkt aus dem überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs des jeweiligen Stadtstaats und dessen strukturellen Steuereinnahmen je Einwohner und wird in dem Umfang angerechnet, in dem er einen fiktiven KFA-Anteil in Höhe von 75 % der allgemeinen Pauschale (siehe oben) übersteigt.

Für die Berechnung des überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachses wird die zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres des abgelaufenen Jahres vorliegende Einwohnerzahl (in der Regel 30. September des Vorjahres des abgelaufenen Jahres) verglichen mit der für die letzte kassenwirksame Quartalsabrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verwendeten Einwohnerzahl (in der Regel Abrechnung für das III. Quartal vom Dezember des abgelaufenen Jahres mit den

⁷ Der Wert wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

⁸ Verringerungen sind ausgeschlossen.

Einwohnern zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres). Eine Berücksichtigung erfolgt nur insoweit, als der prozentuale Einwohnerzuwachs des Stadtstaates über dem Vergleichswert für die Ländergesamtheit liegt. Die strukturellen Steuereinnahmen ergeben sich aus den Ist-Steuereinnahmen des Stadtstaates einschließlich Gemeindeebene abzüglich einer Komponente für die Konjunkturbereinigung. Diese erfolgt unter Verwendung der Budgetsemielastizitäten von Ländern und Gemeinden sowie der Produktionslücke im Ist. Für die Berechnung der Pro-Kopf-Größe werden die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres verwendet (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang IV).⁹

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

⁹ Eine etwaige zensusbedingte Korrektur der Einwohnerbasis wird außerhalb dieser Berechnungslogik behandelt (Beschlussfassung im Arbeitskreis Stabilitätsrat).

Anhang I – Formelsammlung zur Konjunkturkomponente

Abkürzung / Symbol	Bedeutung
<i>BIP</i>	Bruttoinlandsprodukt
<i>BS</i>	Budgetsemielastizität
<i>G</i>	Gemeindeebene
<i>KK</i>	Konjunkturkomponente
<i>L</i>	Land
<i>PL</i>	Produktionslücke
<i>StAK</i>	Steuerabweichungskomponente
Δ	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für den Bund

Ex ante-Konjunkturkomponente

$$KK_{ex\ ante}^{Bund} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^{Bund}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

$$KK_{ex\ post}^{Bund} = KK_{ex\ ante}^{Bund} + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^{Bund}$$

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für ein Land

Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuer_{Ländergesamtheit, Vorjahr}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuer_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}^G}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuer_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}^L} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuer_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}^G}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuer_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}^L}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^G = KK_{ex\ ante}^G + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuer_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}^G}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned} KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\ &= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\ &+ \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\ &\quad \left. \cdot BIP^{Ist\ Vorjahr, nominal} \right) \\ &\cdot \left(\left(BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuer_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}} \right) \right. \\ &\quad \left. + \left(BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuer_{Gemeindegesamtheit\ Vorjahr}} \right) \right) \end{aligned}$$

Konsolidierungshilfverfahren der Konjunkturbereinigung

Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuer_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuer_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuer_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuer_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}}$$

Steuerabweichungskomponente

Land

$$StAK^L = Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)$$

mit

$$Rechtsänderungen^L$$

$$= Rechtsänderungen_{Ländergesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$StAK^G = Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G)$$

mit

$$Rechtsänderungen^G$$

$$= Rechtsänderungen_{Gemeindegessamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuer_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$StAK^{L+G} = (Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)) + (Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G))$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^{L+G} = KK_{ex\ ante}^{L+G} + StAK^{L+G}$$

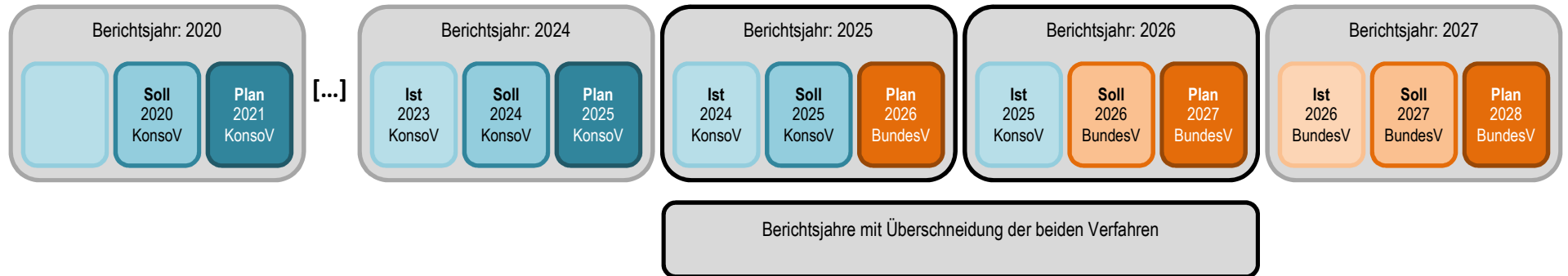
Anhang II – Ableitungsschema insgesamt

Überwachung der Schuldenbremse					
<i>Muster-Ableitungsschema für die Zielgröße (Standard + optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				Erläuterungen	
Bund bzw. Land Z				(Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.)/Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)	
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1	
- in Mio € -					
Kernhaushalt					
1	Bereinigte Einnahmen				
2	Bereinigte Ausgaben				
3	Finanzierungssaldo				1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				5-6
5	Zuführung an Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.
6	Entnahme aus Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.
Kernhaushalt					
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				-3+4
Einzubeziehende Extrahaushalte					
8	Finanzierungssaldo				Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				Länder: 8b-8c oder k. A. bei kaufmännisch buchenden Einheiten
8b	Zuführung an Rücklagen				
8c	Entnahme aus Rücklagen				
8d	Länderangabe: NKA				Länder: -8+8a oder Bei kaufmännisch buchenden Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.
Kern- und Extrahaushalte					
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				Bund: 7+(-8); Länder: 7+8d
Bereinigungen					
10	Saldo finanzieller Transaktionen				11-14 12+13
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen				Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.
12	Kernhaushalt				
13	Einzubeziehende Extrahaushalte				
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen				15+16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.
15	Kernhaushalt				
16	Einzubeziehende Extrahaushalte				
Kern- und Extrahaushalte					
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				9+10

18	Konjunkturkomponente			<i>Ergebnis der Konjunkturberreinigung</i>	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)			<i>Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme. Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max. (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.</i>	
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturberreinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			17+18 bzw. optional 17+18-18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.	
20	Ausgleichskomponente			Allgemeine Pauschale, für Stadtstaaten: ggf. Anpassung Wenn 19 ≤ 0: = 19; Ansonsten: = max. (19-20;0)	
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.			Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.	
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern-/Extra-) Haushalts. keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition 21-23+24	Lfd. Nrn. 23-26: Erstmals bei einem Ausnahmestatbestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos				
25	Kreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.			Wenn 25 > 0: „ja“; Ansonsten: „nein“.	
NEBENBEDINGUNG					
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)			max. (9 bzw. 17+N(Vorjahr);0) <i>Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme.</i>	
Kontrollgrößen					
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo			zum Vergleich mit 8	
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü.Vorjahr)				

Anhang III – Verbindliche Festlegung des Konjunkturbereinigungsverfahrens und erstmalige Wechselmöglichkeit

Veranschaulichung:



Erläuterung:

Mit der Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens wird dieses für das Soll-Jahr 2020 und die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist erstmalig zum Plan-Jahr 2026 möglich.

Anhang IV

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bzgl. strukturellem Einnahmeneffekt bei überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs

lfd.

Nr.

Strukturelle Steuern je Einwohner im Jahr 2017			Berlin	Bremen	Hamburg	
1		Produktionslücke 2017 nominal in Mrd. € (Herbst 2018)				
					14,9	
2		Budgetsemielastizität der Länder			0,130	
3		Budgetsemielastizität der Gemeinden			0,062	
4	1×2	Konjunkturkomponente (KK) ex post Länder gesamt in Mio. €			1940,9	
5	1×3	KK ex post Gemeinden gesamt in Mio. €			921,2	
6		Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit	0,0598	0,0111	0,0269	
7		Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit	0,0410	0,0102	0,0381	
8	4×6	KK ex post des Landes in Mio. €	116,1	21,5	52,1	
9	5×7	KK ex post der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €	37,8	9,4	35,1	
10	8+9	KK ex post Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €	153,9	30,9	87,2	
11		Steuern Ist des Landes in Mio. €	16.747,4	3.030,7	7.638,0	
12		Steuern Ist der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €	4.265,9	1.010,1	3.845,0	
13	11+12	Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €	21.013,3	4.040,8	11.483,0	
14	13-10	Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €	20.859,4	4.009,9	11.395,8	
15		Einwohner zum 30.06.2017	3.592.059	679.078	1.820.932	
16	14÷15	Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in € je Einwohner	5.807	5.905	6.258	
Überdurchschnittlicher Einwohnerzuwachs im Jahr 2017						
			Gesamt	Berlin	Bremen	Hamburg
17		Einwohner zum 30.06.2017	82.665.552	3.592.059	679.078	1.820.932
18		Einwohner zum 30.09.2015	81.770.944	3.496.293	665.922	1.775.227
19	17-18	Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 absolut	894.608	95.766	13.156	45.705
20	19÷17	Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 prozentual	1,09%	2,74%	1,98%	2,57%
21		Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich prozentual		1,65%	0,88%	1,48%
22		Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich absolut		57.515	5.871	26.283
Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten im Jahr 2017						
23	16×22	Produkt aus überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs absolut und strukturellen Steuern je Einwohner in Mio. €		Berlin	Bremen	Hamburg
				334,0	34,7	164,5

Anhang V

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bei Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kernhaushalte) in Mrd. €								
Kassenkredite	38,9	43,8	47,2	47,1	47,7	47,2	46,2	42,4
Investivkredite (Kredite und Wepa-Schulden)	76,3	77,3	79,2	78,8	79,8	80,2	82,0	82,0
Gesamt	115,3	121,1	126,3	125,9	127,5	127,4	128,2	124,4

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Extrahaushalte) in Mrd. €								
Zweckverbände (Extrahaushalte)	1,6	1,7	1,7	2,6	3,2	3,4	3,3	2,9
Sonstige Extrahaushalte der Gemeinden	6,7	6,9	7,2	6,6	8,7	13,5	11,6	10,7
Gesamt	8,3	8,5	8,8	9,2	11,9	16,9	14,9	13,6

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) in Mrd. €								
Gesamt	123,6	129,6	135,2	135,1	139,4	144,2	143,1	138,0

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), jährliche absolute Veränderung in Mrd. €								
	6,06	5,54	-0,06	4,33	4,80	-1,17	-5,04	

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung in Mrd. € (Drei-Jahres-Zeitraum)

				3,8	3,3	3,0	2,7	-0,5
Einwohner Flächenländer zum 30.6. in Tsd.	75.868	74.577	74.678	74.794	75.077	75.540	76.324	76.573

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung (Drei-Jahres-Zeitraum) in € je EW

				51,5	43,6	40,0	34,8	-6,1
Einwohner Berlin zum 30.6. in Tsd.	3.444	3.297	3.345	3.394	3.441	3.485	3.551	3.592
Einwohner Bremen zum 30.6.in Tsd.	660	650	652	655	658	664	676	679
Einwohner Hamburg zum 30.6.in Tsd.	1.779	1.710	1.724	1.743	1.749	1.770	1.799	1.821

Auf Stadtstaaten einwohnerbezogen umgerechnete Kommunalschuldenveränderung in Mio. €, Ansatz 50 %

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-11,0
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-2,1
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-5,6

Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten in Mio. € (nur positive Beträge)

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-

TOP 6 der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018

<p>Beschluss des Stabilitätsrates zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses</p>
--

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatssekretär Dr. Hans Reichhart (Bayern)

Herrn Staatssekretär Dr. Martin Worms (Hessen)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Ergebnis des Umfrageverfahrens des Stabilitätsrates vom 27. September 2018

Beschluss zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Schleswig-Holstein

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein seine Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 auch nach Korrektur des Finanzierungssaldos eines gemäß § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen einzubeziehenden Extrahaushaltes weiterhin eingehalten hat.

Struktureller Finanzierungssaldo 2017

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen
in Mio. Euro

Stabilitätsrat

Umfrageverfahren vom 27. September 2018

Lfd. Nr.		Berlin	Bremen	Saarland	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	
I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)							
11	Bereinigte Ausgaben	26.691,4	5.508,1	4.276,5	10.703,6	12.098,5	
12	Bereinigte Einnahmen	27.700,7	5.491,0	4.264,8	10.888,2	12.223,3	
13	Haushaltstechnische Verrechnungen Ausgaben (Nettostellungen)	344,9	2.285,5	0,2	11,7	29,9	
14	Haushaltstechnische Verrechnungen Einnahmen (Nettostellungen)	346,6	2.285,4	0,6	11,7	29,9	
15	Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)	Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)							
27	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8	
III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs							
37	Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2	
IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe							
41	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0	
V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung							
51	<i>gem. KonsoVV bestehen entsprechende Einrichtungen in HB und SL*</i>						
52k	Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.	-10,8	60,5	-8,5		34,9	
VI. Konjunkturelle Bereinigung							
61	Ex ante-Konjunkturkomponente	-47,1	-9,0	-7,8	-18,1	-22,1	
62	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt	1.191,3	190,3	150,6	4,8	264,6	
63	Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 61 + 62	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit							
71	Finanzierungssaldo gemäß SFK-3	Lfd. Nr. 15	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
72	- Saldo der finanziellen Transaktionen	Lfd. Nr. 27	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8
73	+ Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	Lfd. Nr. 37	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2
74	- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	Lfd. Nr. 41	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
75	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	Lfd. Nr. 51 bzw. 52k	-10,8	60,5	-8,5	0,0	34,9**
76	- Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 63	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
77	= Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3	Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76	-498,0	-352,1	-356,6	101,5	-245,2
Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2017 gem. KonVV			-603,5	-376,1	-374,3	-199,7	-395,3

* Für Berlin und Schleswig-Holstein sind Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

** Anpassung nach Korrekturmeldung vom Statistischen Bundesamt vom 27. Juli 2018.

Konsolidierungsbericht 2018
für das Jahr 2017
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat

gemäß

§ 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung
zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

26. Juli 2018

Finanzministerium Schleswig-Holstein

1. Vorbemerkung

Schleswig-Holstein erhält nach Artikel 143d Grundgesetz (GG) von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen. Diese Hilfen sollen es ermöglichen, spätestens im Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz regelt die Einzelheiten der Gewährung der Konsolidierungshilfen. Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung ist das Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht für das abgelaufene Jahr zu übermitteln.

2. Finanzierungssaldo

Ausgangspunkt der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits ist der Finanzierungssaldo, der aus der Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben ermittelt wird. Der Finanzierungssaldo beträgt im Jahr 2017 rd. 125 Mio. Euro.

Finanzierungssaldo	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
Gesamteinnahmen	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325
./. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	4.586	3.595	3.033	2.904	4.020	3.824	3.852	3.053
./. Entnahmen aus Rücklagen	228	190	131	192	51	26	45	19
./. Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223
Gesamtausgaben	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325
./. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	3.214	3.041	2.967	3.199	3.807	3.919	4.262	3.169
./. Zuführungen zu Rücklagen, Fonds, Stöcken	270	54	27	12	19	18	19	27
./. Ausgaben für haushaltstechnische Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30
bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223
./. bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099
Finanzierungssaldo	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125

*) Abweichungen durch Runden möglich

3. Konjunkturkomponente

Die ex post-Konjunkturkomponente, die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, setzt sich aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen. Die ex post-Konjunkturkomponente beträgt für das Jahr 2017 rd. 243 Mio. Euro.

Konjunkturkomponente	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
ex ante-Konjunkturkomponente	-199	-65	-40	-96	-93	-34	-33	-22
Steuerabweichungskomponente	215	444	479	1	83	231	395	265
ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243

*) Abweichungen durch Runden möglich

4. Ermittlung des strukturellen Defizits

Im Jahr 2017 beträgt der strukturelle Finanzierungssaldo im Landeshaushalt nach der Bewertungsmethodik der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen rd. -245 Mio. Euro.

strukturelles Defizit	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125
./. Finanzielle Transaktionen	-29	-30	-30	-31	-35	-29	-27	-32
+ Bereinigung LFA	-2	130	-74	-190	269	-6	-184	-114
./. Konsolidierungshilfen		53	80	80	80	80	80	80
bereinigter Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.302	-583	-294	-124	-21	30	148	-37
Finanzierungssaldo relevante Extrahaushalte							23	35
./. ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-245

*) Abweichungen durch Runden möglich

Nach § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen sind für Schleswig-Holstein bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos folgende relevante Extrahaushalte zu berücksichtigen: Bereits seit dem Jahr 2016 wird der Finanzierungssaldo der hsh portfoliomanagement AöR bei der Berechnung des strukturellen Defizits des Landes berücksichtigt. Darüber hinaus ist im Jahr 2017 erstmals auch der Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH einzubeziehen.

Die hsh portfoliomanagement AöR weist auf Basis der Meldung für das 1. bis 5. Quartal 2017 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. -42 Mio. Euro aus, der zu jeweils 50 Prozent den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zuzurechnen ist. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen rd. -21 Mio. Euro.

Die HSH Beteiligungs Management GmbH weist auf Basis der Meldung für das 1. bis 5. Quartal 2017 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 340,7 Mio. Euro aus. Der für Schleswig-Holstein zu berücksichtigende Anteil liegt bei rd. 16,4 Prozent. Dieser Anteil setzt sich aus den Schleswig-Holstein mittelbar und unmittelbar anzurechnenden Anteilen an der HSH Beteiligungs Management GmbH zusammen. Zum einen sind 10,56 Prozent unmittelbare Anteile des Landes zu berücksichtigen. Zum anderen ist nach den Konventionen des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch der mittelbare Anteil des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein in Höhe von 5,85 Prozent einzuberechnen. Die mittelbaren Anteile der HSH Finanzfonds AöR sind nicht zu berücksichtigen, weil die Anstalt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen bereits bestand. Damit entfallen auf das Land Schleswig-Holstein rd. 55,9 Mio. Euro des kameralen Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH.

In Summe ist daher ein positiver Finanzierungssaldo der relevanten Extrahaushalte in Höhe von rd. 35 Mio. Euro zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen).

5. Bewertung der Einhaltung der Defizitobergrenze

Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -395 Mio. Euro wurde um rd. 150 Mio. Euro unterschritten.

Defizitobergrenze	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-245
Defizitvorgabe nach VV KonsolHilfen	-1.318	-1.186	-1.054	-922	-791	-659	-527	-395
Veränderung zum Vorjahr		-355	-229	-704	-19	156	24	54
Über (+)/ Unter (-) Schreitung der Defizitvorgabe		-223	-320	-893	-779	-492	-336	-150
*) Abweichungen durch Runden möglich								

Die Landesregierung hat sich mit dem Jahresabschluss 2017 entschieden, 500 Mio. Euro dem Sondervermögen IMPULS 2030 (InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein) zuzuführen. Ohne diese Zuführung hätte sich rein rechnerisch ein positiver, struktureller Saldo in Höhe von 255 Mio. Euro ergeben. Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -395 Mio. Euro wäre sogar um rd. 650 Mio. Euro unterschritten worden.